Germ. Sp. 439 h

-2/3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Germ. sp. 439 h-2/3

<3661413148001 5

<3661413148001 5

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Beſchreibung

des

Königreichs Hannover,

von

H. D. A. Sonne.

Zweites und drittes Buch.

Allgemeine Beſchreibung des Hannover'ſchen Landes und Staates.

München, 1829.

Im Verlage der literariſch=artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Beſchreibung des Hannover'ſchen Landes und Staates,

von

H. D. A. Sonne.

München, 1829.
Im Verlage der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt der
J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Beſchreibung des Bodens
des
Königreichs Hannover.

Hydrographie und Orographie deſſelben in Verbindung.

Der Boden des nördlichen Deutſchlands hat im Allgemeinen Höhenzüge zur Grundlage, welche ſich von Südoſt nach Nordweſt ziehen. Bevor ein uns unbekanntes Feſtland desſelben durch die nordiſche Fluth mit Diluvialboden überdeckt wurde, lief nördlich vom Harze und deſſen nordweſtlichen Ausläufen durch die jetzige Lüneburger Haide mit demſelben parallel ein anderer niedrigerer Höhenzug, welcher die alte Elbe von der alten Weſer ſchied. Damals wurde aber die Weſer von der jetzigen Aller fortgeſetzt. Noch unausgebildet war das jetzige Weſergebiet ſüdlich von der porta westphalica; die Elbe fand ihre Fortſetzung bis zur jetzigen Oder, deren nordweſtlicher Lauf durch Schleſien den Anfang der Elbe bildete, durch die Marken, deren urſprünglicher Boden durch die Diluvial-Revolution große Veränderungen erfuhr. Ein anderer, durch Diluvialbildungen verſchütterter, geringer Höhenzug zog ſich in mehr nördlicher Richtung von den osnabrückſchen Höhen bis zu den alten oſtfriſiſchen Küſten, deren damaligen Umfang jetzt die Watt vor den Inſeln bezeichnet. Die allgemeine Abdachung des Landes nach Nord und Nordweſt war ſchon vorhanden;

Digitized by Google

dieſe beſtimmte die Richtung der alten Gewäſſer und machte in der Folge die Sicherung einer neuen Küſte durch Deiche um ſo nöthiger, je weiter dieſe gegen Weſten zu liegen kam. Daher fing der Deichbau bei den Friſen in Holland an und verbreitete ſich von da oſtwärts. Bevor dieſe neue Küſte ſich bildete, bedeckte die nordiſche Fluth den jetzigen Sandboden Nord-Deutſchlands; der Abdachung gemäß drang ſie tiefer ins weſtliche, als ins öſtliche Deutſchland ein. So wie nach dem Zurücktreten derſelben bei der ferneren Ausbildung der Küſte in deren niedrigſten Theilen die Süderſee noch im Mittelalter überhand nahm, weil Deiche nicht mächtig genug waren, die unter dem Niveau des Waſſers liegende Umgebung des Flevo-Sees gegen den Andrang der Fluthen zu ſchützen, ſo war auch in früheren Zeiten vor dem Zurücktreten der Fluth noch tiefer im Lande ein Meerbuſen von ähnlicher Form vorhanden, welchen die Haar, die Egge und der Teutoburger Höhenzug begrenzte. Mitten in dieſem Buſen hatte das Andrängen des Waſſers ein Felſenriff gebildet, da wo ſich jetzt von der Paderborner Senne an ſüdlich von Münſter bis nach Coesfeld hin ein öder Sandrücken zieht. Erſt nach dem Zurücktreten der Fluth bildete ſich das Waſſergebiet der Ems. Sie folgte von der Senne an zuerſt der nordweſtlichen Abdachung des Bodens, erreichte aber ſchon bei Telgt einen ſo niedrigen Boden, daß ſie die natürliche Richtung, durch die Vechte bei Texel zu münden, verließ, weil ſich zwiſchen Bentheim und Lingen eine geringe Diluvial-Höhe gebildet hatte, welche hinreichte, ihr einen nördlichen, gewundenen Weg auf dem niedrigen Boden zu geben; wie auch im Oſten Deutſchlands eine höhere Diluvial-Erhebung dem Waſſer der Oder einen nördlichen Lauf gab. Das alte Wirwaſſer, die Werre, durchbrach die porta, verband ſich mit der alten Weſer und erhielt ein geregeltes Waſſergebiet. Die Waſſermaſſen, welche von da an der Weſer vom Habichtswalde, dem Rothlager, den Vogelsbergen, von der Rhön und dem Thüringer-Walde zugeführt wurden, ſchufen den gewaltigen Weſerſtrom der Vorzeit, der durch ein Delta der Jahde und Weſer mün-

Digitized by Google

dete und die minder waſſerreiche Aller zu einem Nebenfluſſe herabſetzte.

Die ſüdlichen Grenzen des durch dieſe Revolutionen der Natur hervorgebrachten Diluvialbodens ſind in Hannover und den Nachbarländern zugleich die Grenzen des Sand- und des fruchtbaren Hügel- und Berglandes, welche die von Alters her gebildete fruchtbare Erde behielt. Die Linie dieſer Grenze, welche das flache vom gebirgichten Lande trennt, fängt öſtlich vom Königreiche unterhalb der Dolberge an der Elbe an, zieht ſich von Rogätz auf Neuhaldensleben, über Helmſtedt, Braunſchweig, Peine, Sarſtedt, den nödlichen und nordöſtlichen Abhang des Deiſters und der Bückeberge nach Minden zu und geht dann jenſeits der Weſer auf Lübbecke, Oldendorf, Oſter- und Weſtercappeln. Parallel mit dem niedrigen Höhenzuge von Lübbecke auf Oſtercappeln geht ſüdlicher der Teutoburger-Wald und Oßning durch das Fürſtenthum Osnabrück auf Ibbenbühren zu, wo das zur alten Formation gehörende Steinkohlenbergwerk des Schaafberges den alten Zug beſchließt. Getrennt davon ſind weiter öſtlich die Sandfelſen der Yſterberge bei Bentheim, die größten Vorberge der Sandhöhen ſüdlich von Münſter.

Südlich von dieſer Linie, welche die Haide von dem älteren vegetabiliſchen Ackerboden ſcheidet, liegt nur $\frac{1}{5}$ des Königreichs oder 135 QM. Berg- und Hügelland, allein mit 520,000 Einw.; denn hier iſt der Sitz des ergiebigeren Ackerbaues, der Städte und der Fabrikatur. Die übrigen $\frac{4}{5}$ des Landes oder 560 QM. liegen nördlich von jener Linie. Von dieſen ſind 55 QM. Marſch an den Küſten der Nordſee und an den Ufern der großen Flüſſe mit 165,000 E., da auf den übrigen 505 QM. Haid- und Moorboden nur 820,000 Menſchen wohnen. Eine Quadratmeile des ſüdlichen Berg- und Hügellandes, welches zugleich in Hildesheim und Osnabrück die Hauptſitze der Garn- und Leinwandfabrikatur hat, wird im Durchſchnitt von 3890, eine Qua-

dratmeile der Marſchen ohne Spinnfleiß von 3000, eine Quadratmeile der Haide von 1630 Menſchen bewohnt.

Das ſüdliche Gebürgsland wird durch Höhenzüge gebildet, welche einen dreifachen Urſprung haben. Das Hauptgebürge iſt der Harz, welcher mit raſchem Abfalle ſich in dem Hildesheimiſchen verflacht, durch die Höhen zwiſchen der Innerſte und Leine ſich an die Lauenſteiniſchen Berge anſchließt, dann durch die Deiſter-, Süntel- und Bückeberge ſich nordweſtlich zu dem Osnabrückſchen Höhenzuge fortſetzt. Südweſtlich ſchließt er ſich an die ſonderbar gebildeten Höhen des Eichsfeldes *), und dieſe ſetzen ihn mit den Weſerbergen in Verbindung, d. h. mit allen Höhenzügen, welche die Werre, Fulde und Weſer begleiten. In der ſüdöſtlichen Spitze des Königreichs oder in der Grafſchaft Hohnſtein ſchließen ſich die Vorberge des Harzes an die Hainleite, welche durch Hügelland mit dem Thüringer Walde verbunden iſt. Dieß iſt eine zweite Verbindung des hannoverſchen Harzes mit den Bergen weſtlich von der Werra. Zwiſchen der Werra und Fulde ziehen ſich die Ausläufe der baſaltreichen Rhön bis zum Meißner; von dieſem an geht der Kaufunger Wald auf hannoverſchem Boden zu dem Bramberge und dem göttingenſchen Höhenzug über, welcher die Leine von der Weſer ſcheidet; öſtlich von der Leine ſind die Wietingsberge und die Höhenzüge bei Weſterhof noch Ausläufe des Harzes, aber weſtlich davon wird der Bramberg im Sollinge fortgeſetzt, der ſelbſt durch den

*) Dieß iſt eine der merkwürdigſten Bildungen Deutſchlands. Sie bildet das rauhe Hochland des Eichsfeldes, ſüdlich von der Leine und Wipper, von einem Flußgebiete ins andere überſchreitend, 7 Meilen lang von Heiligenſtadt bis Sondershauſen. Einzelne ſteile Einſenkungen durchſchneiden ſie; die ausgezeichnetſte derſelben ſtreicht als eine fortlaufende, in kleinere Schluchten abſetzende Wand. So entſteht die porta Eichsfeldica oder das Wetterloch, welches bis zum Harze hin zum Wetterpropheten dient. Das Ganze ſcheint eine vom Harze zurückgeworfene Alluvial-Bildung zu ſeyn, eine kleine Kopie der Tafelberge im Kapplande.

Digitized by Google

Idt mit den Lauenſteiniſchen Bergen in Verbindung ſteht, deren Hügelland an die Weſer reicht, und welche ſich durch den Oſterwald an den Deiſter anſchließen. So entſtehen die ſchnell wechſelnden Höhen des Fürſtenthums Göttingen und des ſüdlichen Kalenbergs durch den Einfluß eines ſich von Süden und Südoſt her vereinigenden Höhenzuges. Durch enge Thäler winden ſich die Fulde, Weſer und Werra des Amtes Münden; weſtlich von der Fulde iſt der Habichtswald und gleichlaufend mit dem Bramberge an der weſtlichen Seite der Weſer nördlich von Münden der Reinhartswald. An der nördlichen Spitze deſſelben vereinigen ſich die Rhein- mit den Weſergebürgen. Die vom Rothlager und der Haar ausgehende Egge ſchließt ſich an die paderbornſchen Höhen, wo die Lippe und Ems entſpringen und durch hohen Sandboden getrennt ſind; an dieſe Höhen ſchließt ſich in nordweſtlicher Richtung der Teutoburger Höhenzug mit dem Oßning im ſüdlichen Theile des Fürſtenthums Osnabrück. Von den Teutoburger Bergen fließt zuerſt in nördlicher Richtung die weſtphäliſche Werre, dann mit einer öſtlichen Biegung der Weſer zu, und nimmt da, wo dieſe öſtliche Wendung anfängt und der Boden ſich der Weſer zu ſenkt, die Elſe auf, welche eine merkwürdige Verbindung des Ems- und Weſergebietes bei dem nördlichen Abfalle der Teutoburger Höhen zwiſchen Gesmold und Melle darſtellt, indem die alte Elſe durch die Haſe der Ems und die Elſe ſelbſt über Melle der Werre zufließt und dem Weſergebiete angehört.

Unter allen Höhen- und Bergreihen des Königreichs liegen nur im Kerne des Harzes Granitmaſſen am Tage. Die Bildung des Harzes iſt ein großes, bis jetzt unauflösliches Räthſel, welches die ſchaffende Natur dem menſchlichen Forſchungsgeiſte vorgelegt hat. Er endet die nördlichen Ausläufe der Alpen gleich einem ſtarken Vorpoſten, weicht aber in der Bildung von allen übrigen Bergzügen Deutſchlands ab. Die Harzberge lagern ſich um ihren Mittelpunkt, den Brocken, gleich Kindern um die greiſe Ahnfrau; ein

Digitized by Google

Rücken, wie auf den übrigen Bergzügen, iſt nicht wahrzunehmen. Eine Thonſchiefermaſſe umgibt ihn von Süden her, fand Widerſtand an der Brockenmaſſe und dämmte ſich an derſelben in die Höhe; nur an den niedrigeren Stellen zu beiden Seiten des Brockens übertrat ſie dieſe Mauer und bedeckte gänzlich die Granitmaſſe. Wie Inſeln ragen an den Grenzen des Schiefers noch Granitplätze hervor; ſo bei der Roßtrappe, am Ramberge, am Rammelsberge in den durchſchnittenen Thälern der Ecker und Radau. An der Oſtſeite des Brockens erſtreckt ſich die Stelle der übergetretenen Schiefermaſſe von der Roßtrappe bis faſt zu den Hohneklippen. Indem ſie hier mehr Ausdehnung und geringeren Widerſtand fand, wurde das dadurch gebildete Plateau, das Tafelland der Bode, 400 Fuß niedriger, als das 1800′ hohe Hauptplateau von Klausthal und Zellerfeld. Der Urkalk, welcher ſich weſtlich von Klausthal erſt bei dem erſten Abſatze dieſer großen Terraſſe zeigt, tritt dort an mehreren Stellen hervor. Die Macht unbekannter Revolutionen zeigt ſich in den Sprüngen und Satteln der Flötzlager, welche ſich in den Bergen der Thonſchiefer-Hochebene befinden; aber völlig unerklärlich iſt bis jetzt die Bildung des Rammelsberges, welcher eben ſo ſehr eine Ausnahme von der Harzbildung, als dieſe von den Bergzügen des ſüdlicheren Deutſchlands macht. Hier deutet der Gang des Erzkeiles, der ihn durchzieht, auf furchtbare Umwälzungen dieſer Gegend; es iſt eine Herkules-Säule der alten Welt.*) Der ganze Harz erſtreckt ſich von Oſten nach Weſten von 27° 50′ bis 29° 10′, von Süden nach Norden von 51° 35 bis 57′ und iſt demnach 15 Meilen lang und 4 Meilen breit; ſeine Terraſſen ſind von Thälern durchſchnitten und mit Bergen und Bergzügen aufgeſetzt; nördlich fallen die Höhen weit

*) Laſius vergleicht den ganzen Harz mit einem einzigen Berge, der von Thälern durchſchnitten iſt, und über ſich noch kleine Bergkuppen hat, durch deren Zuſammenſtoßen die Wilden, Schluchten und Ravins entſtehen, in denen die Bäche entſpringen, welche ſich in kleineren ausgeſchnittenen Thälern fortziehen, und ſämmtlich Granitſand mit ſich führen.

Digitized by Google

raſcher ab, als ſüdlich, daher der Brocken weitere Ausſichten nach Norden und Oſten, beſchränktere nach Süden und Weſten gewährt. Bei Wernigerode und Ilſenburg fangen, 2 bis 3 Stunden vom Brocken, ſchon die Ebenen an, welche reiches Getreide tragen; der Bergrücken, welcher zwiſchen Gittelde und Seeſen durchgreifend bis in die Gegend von Greene fortläuft, wird hier 5 bis 6 Meilen vom Brocken durch das tiefe Leine-Thal plötzlich beendigt. Südlich vom Brocken läuft der hohe Kamm, welcher den Ober- vom Unterharze ſcheidet und zugleich die Grenze zwiſchen dem Weſer- und Elbgebiete bildet. Zu erſterem gehören die Harzwaſſer weſtlich, zu letzterem diejenigen Flüſſe, welche ſich öſtlich von dieſer ſchmalen Linie befinden, ſo daß Bäche, welche der Weſer oder Elbe zufließen, nur durch ſchmale Räume getrennt ſind. Dieſer Höhenzug erhebt ſich bis 2000 Fuß. Er zieht ſich nordöſtlich über den Renneckenberg, Hipfeln und Oehrenkopf, welcher ſich zwiſchen Wernigerode und Darlingerode verflacht; ſüdlich über den kleinen Brocken, das Brockenfeld, die Achtermannshöhe, den höchſten Punkt an der Grenze des Königreichs (2700′ hoch), aber ſchon 8 — 900 Fuß unter der Brockenſpitze; ferner über die hohe Tracht, den Jägerskopf und Rabensberg nach Steina und Nixey zu; er bildet zugleich ziemlich die Oſtgrenze des hannoverſchen Harzes, der von einem gleich hohen Höhenzuge durchſchnitten iſt, welcher in ſüdweſtlicher Richtung über den Bruchberg, Acker- und Brachberg nach Oſterode und Herzberg zugeht, das Klausthaler Bergrevier und Bergamt vom Andreasberge ſcheidet, und dadurch auch Neberflüſſe der Weſer, welche ihren Lauf theils nördlich theils ſüdlich von dieſer Höhe nehmen. So iſt das Flachland ſüdlich vom Brocken zum wenigſten 7 bis 8 Stunden entfernt und die ſchmale Waſſerſcheide liegt quer auf der Richtung des Hauptrückens; ſo iſt zwar die Brockenhöhe der höchſte Punkt Nord-Deutſchlands, allein ſchon gegen 1000 Fuß über die Harzberge der zweiten Ordnung erhoben; daher die mittlere Höhe des Thüringer Waldes höher iſt, als der Harz, und vom Inſelsberge herab alles Umge-

bende zu einer groſſen Landſchaft zu gehören ſcheint. Die Arme, welche der Brocken ausſchickt, gleichen den Strahlen eines Sterns, deſſen Mittelpunkt er ſelbſt iſt; man bemerkt vier Hauptſtrahlen nebſt vielen Nebenarmen. Der Strahl nach Nord-Oſt zum Ilſenſteine hin, wozu auch die Heinrichshöhe gehört, iſt der kürzeſte; der Strahl nach Oſten fällt anfangs mit dem ſüdlichen und weſtlichen zuſammen, aber ſchon hinter dem Königsberge trennt ſich auf dem Brockenfelde der weſtliche Strahl von den beiden andern; dieſe bleiben noch in ſüdlicher Richtung bis zum Eversberge vereinigt. Hier erſt nimmt der öſtliche Strahl ſeine eigene Richtung an, läuft vom Eversberge nach der Rauhenhöhe, wendet ſich auf Trautenſtein, dann auf Stiege. Hinter Stiege theilt ſich der Strahl; der eine Arm endet mit dem Ramberge, der andere läuft nach dem Auersberge bei Stolberg. Zwiſchen dem nördlichen und öſtlichen Strahl fließt die Holtemme und Bode, welche zum Elbgebiet gehören; hannoveriſch iſt hier das Amt Elbingerode; das Flußgebiet der Holtemme begrenzen gegen die Bode die Hohneklippen. Die Bode beſteht aus der kalten und warmen Bode; die kalte Bode hat ihre Quelle zwiſchen dem Brocken und Wormberge, die warme Bode entſpringt am ſüdlichen Rande des Brockenfeldes am Sandbrink, und fließt an der entgegengeſetzten Seite des Wormberges; beide vereinigen ſich bei Königshof; von Hohegeis, Bennekenſtein und Trautenſtein her kommt die Rapbode mit dem Haſſelbach, und ergießt ſich zwiſchen der Marmormühle und Wendefurt in die Bode; bei Treſeburg nimmt ſie noch die Lupbode auf. Die Quellen der kalten und warmen Bode ſind nicht weit von den Quellen der Oder und Ecker entfernt; die erſtere ſcheidet Elbingerode von Wernigerode, verläßt bei Schierke die Grenze, verſorgt die Elbingeroder Hütten mit Waſſer und nimmt die Wormke aus dem Jakobsbruche und den Elbingeroder Bach auf; die warme Bode hingegen ſcheidet Elbingerode ſüdlich von Braunſchweig.

Vom Eversberge aus richtet ſich der ſüdliche Strahl

auf die Grenze zwiſchen Grubenhagen und Walkenried. Zwiſchen dieſem und dem öſtlichen Strahle entſpringen viele Bäche, deren Waſſer ſich ſüdöſtlich richten und ſo das öſtliche Plateau des Harzes umgehen. Hannoveriſch Gebiet iſt hier ein Theil des Amtes Scharzfels, da wo die Bäche bei Nixey zum Elbgebiet gehören, und die ganze Grafſchaft Hohnſtein. Sämmtliche Bäche vereinigen ſich in der Helme; die Wiede und Bäre fließen zuvor in die Zorge, dann dieſe in die Helme; an der Oſtſeite Hohnſteins fließt der Krebsbach, welcher ſich mit der Tyra vereinigt; dieſe und andere führt die Helme durch die Unſtrut und Saale der Elbe zu. Der Lauf der Helme, welche das öſtliche Harzplateau ſüdlich umzieht, ſcheint demnach mit dem Laufe der Bode und Holtemme zwei Krebsſcheeren zu bilden. Noch richtiger iſt das Bild der Krebsſcheeren auf die entgegengeſetzte und ſich doch zuletzt vereinigende Richtung der Harzgewäſſer weſtlich von der Waſſerſcheide anzuwenden, indem dieſe Gewäſſer theils nördlich durch die Innerſte und Leine, Ocker und Aller, theils ſüdlich durch die Ruhme, Leine und Aller der Weſer zufließen. Der Bruchberg, der weſtliche Strahl des Brockenberges und das Plateau von Klausthal ſcheiden dieſe Flüſſe von entgegengeſetzten Richtungen. Der weſtliche Strahl läuft von dem Brockenfelde nach Klausthal und geht daſelbſt in das Plateau über; bei dem Brockenbruge durchkreuzt dieſen die Kette des Bruchberges. Der ſüdliche Strahl und die Bruch- und Ackerberge faſſen die Thäler der Sieber und Oder in ſich, deren Flußgebiet durch den Knollen und Rehberg getrennt iſt. Hier erſcheinen bei Andreasberg die Berge wie zuſammengedrängt und das Zuſammenſtoßen der Flötze bildet große Mächtigkeiten des Steins. Weſtlich vom Bruchberge entſpringt die Söſe, welche alle ſüdlichen Bäche des weſtlichen Harzplateau aufnimmt; vom Plateau ſelbſt kommt die Innerſte mit nördlicher Richtung. Nicht weit von der Oderquelle entſpringt die Ocker gleichfalls mit nördlicher Richtung; zwiſchen dem Bruchberge, dem Brocken und Ilſenſtein ſind die

tiefen Thalränder der Radau und Ecker; die erſtere entſpringt bei dem Borkenkruge und vereinigt ſich mit der Ocker, die letztere hat ihre Quellen auf dem Brockenfelde. Demnach ſind die Harzflüſſe der nördlichen Richtung die Radau, welche bei Neuſtadt den Harz verläßt und bei Vienenburg in die Ocker fällt, welcher ſie Flößholz zuführt; die Ecker, welche die Wernigerodiſchen, Halberſtädtiſchen und Braunſchweigiſchen Forſten ſcheidet, gleichfalls die Südoſtſpitze von Hildesheim durchfließt und ſich, nördlicher als die Radau, mit der Ocker vereinigt; die Ocker, welche vom Bruchberge kommt, bei Altenau das Kalkwaſſer, bei Schulenburg das weiße Waſſer mit andern Bächen aufnimmt, durch das wilde ſchöne Ockerthal, wo Granit mit Hornfels bedeckt iſt, die Grenze des einſeitigen Harzes bildet und bei der Meſſinghütte aus dem Gebürge tritt; weſtlich nimmt ſie die Goſe auf, welche nördlich vom Auerhahns-Kruge entſpringt und Goslar durchfließt. Dieſe Gewäſſer fließen durch die Aller in dem größten Bogen der Weſer zu. Kleiner iſt der Bogen, durch welchen die Innerſte der Weſer zufließt. Dieſe kommt aus dem Bärenbruche, einer ſumpfigen Gegend ſüdweſtlich von Klausthal. Sie nimmt von Klausthal her den Zellbach auf, welcher zwei Züge der Gruben ſcheidet, die Stollen- und Teichwaſſer, treibt die Frankenſcharner Hütte, fließt in Windungen durch das ſchauerige Thal von Wildemann, hat hier den romantiſchen Treppenberg mit der Prinzenlaube an der Oſtſeite, an der Weſtſeite freundlichere Berge, indem in derſelben Richtung dieſe Harzterraſſe ſich neigt; geht durch das Hütſchenthal nach Lautenthal und verläßt bei Langelsheim den Harz. Die zahlreichen Hütten und Puchwerke am Ufer derſelben haben ſeit Jahrhunderten der Innerſte ſo viel Puchſand und Schlamm zugeführt, daß ihr Waſſer ungenießbar iſt und der in freieren Gegenden Hildesheims ausgeſchwemmte Puchſand die Vegetation der Ufer zerſtört hat.

Die Harzflüſſe der ſüdlichen Richtung ſind: die Oder, deren Quellen bei dem Borkenkruge und Oder-

brück über 2400′ Meereshöhe haben, dann durch die Kunſt zum Oderteiche vereinigt ſind, aus welchem durch den Rehberger Graben und den Waſſerlauf die Werke bei Andreasberg ihr Waſſer erhalten. Vom Rehberger Graben ſetzt die Oder ihren Lauf über das Oderhaus ſüdlich nach Lauterberg fort, fließt dann in weſtlicher Richtung am ſüdlichen Abhange des Harzes über Scharzfeld, Pöhlde, Hattorf und Wulften der Ruhme zu. In die Oder fließt unterhalb Lauterberg die Lutter. Die ſchiefe oder krumme Lutter entſpringt eine Stunde oberhalb der Lauterberger Kupfergruben, fließt dieſe und die Kupferhütte vorbei und vereinigt ſich bei letzterer mit der geraden oder gleichen Lutter. Die Sperlutter iſt das durch den Rehberger Graben dem Oderteiche entführte Waſſer, welches durch das Andreasberger Thal die Silberhütte vorbei-, und eine Stunde vor Lauterberg der Oder wieder zufließt. Die Sieber durchfließt vom Bruchberge an das 5 Stunden lange Sieberthal, verläßt bei Herzberg den Harz und fällt bei Hattorf in die Oder. Die Söſe entſpringt unter den Söſe-Klippen am Fuße des Bruchberges, fließt von Camſchlaken über Riefenbeck nach Oſterode und fällt bei Langenholtenſen in die Ruhme. Ein Theil des Söſe-Waſſers, der ſchon im Mittelalter durch die Stadt Oſterode geleitet wurde, iſt der Apenke-Bach, jetzt ein vergeßner Name. Noch gehören zum Waſſergebiete der Weſer auf dem Harze die Waſſerkünſte ober- und unterhalb der Erde, zum Behulfe der Bergbaues: alſo der Rehberger Graben mit dem verdeckten Waſſerlaufe, vom Oderteiche bis Andreasberg, und der Waſſerlauf an dem Sperberheyerdamm im Polſterthale zwiſchen Altenau und Klausthal; unter der Erde der Georgs-, Dreizehnlachter-, Sieber-, Lutterſegner- und Fortunatus-Stollen (ſ. Chorographie des Harzes). Den Bergwerken dienen gleichfalls die kleinen Seen und Teiche auf und an dem Plateau. Bei Klausthal und Zellerfeld zählt man über 50, unter denen der Hirſchlerteich mit

den Polſterthaler Künſten in Verbindung ſteht; bei Andreasberg ſind 2, bei Lauterberg 3, bei dem Rammelsberge 1, aber alle übertrifft an Größe der durch die Kunſt hervorgebrachte Oderteich.

Die Verhältniſſe der Harzhöhe zu der Umgegend und die terraſſenartige Bildung des Harzes können aus folgenden Angaben erſehen werden. Der Brocken hat nach Gauß 3560 par. F., nach Lindemann 3633, nach de Luc 3268′, nach einer Mittelzahl aus den vorhandenen Angaben 3480 F. Höhe. In nordweſtlicher Richtung vom Brocken hat der Kahleberg bei dem Auerhahnskruge 2168, die Schulenburger Hütte 1400 (1284), die ſchwarze Grube bei Lautenthal 1290, der Sachſenſtollen an der Innerſte 984, Seeſen 650′, der Rammelsberg 1914. 1820. 1780′, die beiden Hauptſchachte 1250, die Mundlöcher der Fortunatusſtollen 890 u. 750, der tiefſte Punkt der Arbeiten im Berge 468, das Klausthor vor Goslar 822, die Mittelhöhe der Stadt 790, Juliushall 800, Ockerhütte 600. Die Spitzen der hildesheimiſchen Berge erheben ſich bis 1900, die Stadt Hildesheim 181. In ſüdöſtlicher Richtung vom Brocken iſt Schierke 1800, Elend 1623, Hohegeis 1900, Elbingerode 1623 (1490. 1422.), Rothehütte 1332, Marmormühle bei Rübeland 1224, Mägdeſprung 1000. Unter Hohegeis in der Grafſchaft Hohnſtein Rothehütte 1656, Sophienhof 1566, Ilfeld 850. 822, daneben der Herzberg 679′ höher als das Niveau der Bäre, der Kaulberg noch 83′ höher, Nordhauſen 658 – 530, Kelbra 400, Halle 250, Magdeburg 200. Südlich vom Brocken die Achtermannshöhe an der hannoverſchen Grenze 2700, Braunlage zwiſchen Andreasberg und Elend 1750. Südweſtlich vom Brocken iſt der Vorkenkrug 2400, der Bruchberg 2725; die Hauptterraſſen werden gebildet durch Oderbrück, Andreasberg – Clausthal, Herzberg – Oſterode. Dieſſeits des Bruch- und Ackerberges iſt Oderbrück 2408, Oderteich 2352 (2190), der

Rehberg 2650, der Rehberger Graben bei den Klippen 1950, das Amthaus von Andreasberg 1884, die Silberhütte 1250, die Grube Samſon 1770, Catharina – Neufang 1902, das Mundloch des Sieberſtollen 1194, bei Lauterberg der Lutterſegner 1266, die Königshütte 900, die Spitze des Eulenſtein 1302, Schloß Scharzfels 1242, Scharzfeld 840, Neuhof 750, Herzberg 762.

In ſüdweſtlicher und weſtlicher Richtung vom Brocken jenſeits des Bruch- und Ackerberges Altenan 1450, der Ockerſpiegel daſelbſt 1368, das Amthaus zu Klausthal 1955, die Frankenſcharner-Hütte 1490, die Gruben Karoline und Dorothea 1825, Oberthurm, Roſenhof 1692, der tiefſte Punkt der Grube 182, die Johannis-Grube bei Zellerfeld 1872, die Grube Ernſt-Auguſt 1698, der Krumbacher-Stollen 1398, das Mundloch des Neunzehnlachter-Stollen in Wildemann 1236, des Georgs-Stollen 906, Rathhaus von Grund 984, der Eichelberg 1638, Gittelde 650, der Heiligenſtock zwiſchen Klausthal und Oſterode 1750, Oſterode 627 – 708, Lasfeld 589, Duderſtadt 567, Gieboldehauſen und Dorſte 490, Lindau 424, Göttingen 500′ *).

Grubenhagen am ſüdlichen Abhange des Harzes und das hannoverſche Eichsfeld gehören zum Waſſergebiete der Ruhme, deren Lauf 6 Meilen beträgt, und welche bei Edesheim unterhalb Nordheim in die Leine fällt. Sie kommt von Ruhmſpringe am Springberge, bildet von dem Amte Gieboldehauſen an ein Thal, welches mit dem Höhenzuge parallel läuft, der dieß Amt von Herzberg und Oſterode trennt, und in weſtlicher Richtuug in das Thal der Leine eintritt. In das Ruhme-Thal tritt von Süden her das Thal der Hahle ein, welches das Amt Duderſtadt durchzieht, ſüdweſtlich auf preußiſchem Bo-

*) Vgl. Guts-Muths deutſches Land, 1. S. 168. ff.

den an die Eichsfelder Höhe ſtößt, und ſüdlich durch den Queſtenberg an eine geringere Höhe grenzt, welche die Nebenflüſſe der Leine u. Hahle von einander trennt. Dieſe Eichsfelder Höhe erſcheint als eine Fortſetzung der Waſſerſcheide des Harzes, und zieht ſich von der Nixey, welche mit dem Rabensberge den Harzkamm endigt, bis zu den Heiligenſtädter Höhen, von denen die Leine kommt. Die Hahle entſteht an der ſüdlichen Grenze des Amtes Duderſtadt auf preußiſchem Boden bei Teiſtungen aus mehreren Bächen, nimmt von Oſten her bei Duderſtadt die Brehme, von Weſten her die von der Eichsfeldiſchen Höhe kommende Nathe unterhalb Weſterode auf, und hat neben ſich den Pferde- und Lindenberg. Bei Gieboldehauſen fließt ſie in die Ruhme. Neben der Hahle fließt die Suhle. Dieſe kommt als ein Sühlborn aus dem Amte Radolfshauſen, fließt bei dem davon benannten Dorfe Seulingen nnd mit einer Aue vereint der Ruhme zu. Eine Fortſetzung des Ruhme-Thales nach Südweſt iſt das Thal der Eller, welche von der Eichsfelder Höhe kommt, über Zwinge fließt und mit dem Sohlbache vereint bei Rüdershauſen in die Ruhme läuft. Die ganze Südſeite des Harzes hat die mannichfaltigſten und ſchönſten Fels- und Bergbildungen mit einer großen Mannichfaltigkeit von Foſſilen, zahlreichen Erdfällen, daher kleinen Seen und natürliche Höhlen in den Vorbergen, welche Reſte einer alten Thierwelt verbergen. Der Kohnſtein und Mühlberg, Vorberge des Harzes in der Mitte der Grafſchaft Hohnſtein, iſt von der Nord- und Oſtſeite ſteil abgeſchnitten; in dem ſüdweſtlichen Theile des Amtes Scharzfels, welcher zum Elbgebiete gehört, iſt der ſonderbare Römerſtein und das Weingartenloch, an der Oder der Scharzfels und Frauenſtein und der Erdfall bei Barbis. Im Amte Herzberg, wo die Sieber die von dem Brachberge des Harzes (welcher ſüdlich von dem zum Ackerberge gehörigen, merkwürdig gebildeten Hans-Kühnenberg*) liegt) kom-

*) Abbildung und Beſchreibung ſ. Annalen 1. 4.

Digitized by Google

mende Lonau aufnimmt, und ſich nachher bei Hattorf mit der Oder zu der Steinlake vereinigt, iſt die Einhornshöhle nebſt mehreren Erdfällen und kleinen Seen; im Amte Oſterode bildet das Söſe-Thal einen Bogen, der die Berge zwiſchen Forſte und dem Katzenſtein umzieht; daher Bäche ſüdlich und nördlich von Oſterode in die Söſe fließen. Hier iſt das Vorwerk Düna, wo vor faſt hundert Jahren die erſten Mammuthsknochen dieſer Gegend gefunden wurden; am Butterberge viele Fiſchabdrücke in Schiefern. Die Harzberge bei Sebexen trennen hierauf die Leine von der Söſe, welche ſich im Amte Braunſtein mit der Ruhme vereinigt. In dieſe fließt auch zwiſchen Duhme und Wachenhauſen die Steinlake, welche ſich von Hattorf über Wulften wendet, im Sommer ein kleiner Bach, aber im Winter ein Strom iſt, der ſeine Ufer in weitem Umfange mit Steinen bedeckt, und eine Lake oder See bildet. Unter den Seen des Ruhme-Gebietes zeichnet ſich der fiſchreiche Seeburger See im Amte Lindau aus; er empfängt und gibt die Aue wieder, welche aus Radolfshauſen kommt und ſich öſtlich zur Suhle wendet.

Der Lauf der Leine, welche ohnweit Hudemühlen der Aller zufließt, beträgt auf hannoverſchem Boden etwa 22 Meilen. Sie entſpringt auf dem Eichsfelder Höhenzuge bei Leinfelde; ihren Quellen entgegengeſetzt fließen die Bode und Wipper dem Elbgebiete zu. Im Eichsfelde hat ſie einen weſtlichen Lauf, und nimmt zuerſt den Bach von Heiligenſtadt (Geislede) auf, der mit nordöſtlichem Laufe von der Eichsfelder Höhe kommt, da wo dieſe auf der ſüdlichen Seite die Unſtrut ausſendet, mit welcher ſich die Nebenbäche der Helme des ſüdöſtlichen Harzes vereinigen. Die Leine wird auf dem Eichsfelde von beiden Seiten durch kleine Bäche verſtärkt, durch eine Beber, Lutter ꝛc., ſetzt ihren weſtlichen Lauf bis zur Grenze des Königreichs fort, wird hier durch die Höhen von Brackenberg, welche ſie von der Werra ſcheiden, und durch die Berge und Höhen öſtlich von der Weſer zu dem nördlichen Laufe gezwungen, den ſie im Ganzen nicht wieder verläßt. Die große Zahl

Digitized by Google

kleiner Nebenflüſſe, welche ſie in den erſten acht Meilen ihres Laufes erhält, führen ihr vom Eichsfelde und aus dem Göttingenſchen eine Menge Damm- und vegetabiliſcher Erde zu, welche ſie durch Ueberſchwemmungen abſetzte. Auf dieſe Weiſe entſtand das fruchtbare Leine-Thal in Göttingen, welches, bereichert durch den Ruhme-Schlamm, bis Eimbeck reicht und durch die Hube nördlich von der Stadt geſchloſſen wird.

Weſtlich wird dieß Thal durch Waldberge begrenzt, welche ſich in leichten Krümmungen von Witzenhauſen nach Moringen hinziehen. Dieſe erheben ſich zu Bergen und zu durchſchnittenen kleinen Plateaus, welche die Waſſer der Leine von der Weſer trennen. Ausgezeichnete Punkte dieſer Höhe ſind der Hohehagen, der Ochſenberg und der Bramberg in der nördlichen Spitze von Adelepſen. Dieſer Zug hat auch die Merkwürdigkeit, daß er die Baſaltlinie ſchließt, welche von der Rhön ſich zum Meißner hinzieht, indem die fünf Baſaltberge um Dransfeld herum, wozu auch der erwähnte Bramberg als eine nördliche Grenze gehört, den Baſalt des Meißner fortzuſetzen und zu endigen ſcheinen. Öſtlich vom Leine-Thale ſind mehr zuſammenhängende Berge, welche oberhalb Friedland in allmähligem Aufſteigen beginnen, und ſich vor dem Ruhme-Thale bei Nordheim mit den ſieben Wietern endigen. Vom Queſtenberge bis zur Bruck bei Waake zieht ſich in einem Bogen eine ſchmale Höhe, welche die Leine von der Hahle und Ruhme ſcheidet. Auch noch nördlich von Eimbeck verbreitet der abgeſetzte Schlamm der trüben Leine Fruchtbarkeit bis in die Gegenden, deren Grundlage der Haidſand iſt; fortgeſetzt wird dieſe durch die Bäche des Deiſters. Für den Erwerb in Göttingen iſt die Weſer wichtiger als die Leine, aber umgekehrt in Kalenberg, wo ſie durch Aufräumung des Bettes, Einſchränkung der Ufer und Anlegung von Schleuſen bei Hannover und Neuſtadt ſchiffbar gemacht iſt, ſo daß eine Reihefahrt von Hannover nach Bremen ſtatt findet, welche der Aller-Fahrt ſich anſchließt. Bis Hannover

dient ſie zum Flößen des Holzes. Mineralwaſſer im Leine-Gebiete ſind die Schwefelquellen bei Nordheim und Limmer. Als eine Seltenheit iſt Bernſtein gefunden. Annalen 2. 2. 173.

Der größte Nebenfluß der Leine im ſüdöſtlichen Göttingen iſt der Garte-Bach. Er entſpringt aus der Quelle Renkenborn bei Glaſiehauſen, bildet im nördlichen Lauf anfangs die Grenze des Leine-Gebiets, neben welchem hier die Nathe läuft, wendet ſich bei Wöllmarshauſen weſtlich, und fließt bei dem Gartenkruge in die Leine. Im weſtlichen Laufe bildet er ein Thal; ſüdlich davon ſenken ſich die Eichsfelder Höhen. Hier ragen die beiden Gleichen hervor; nördlich davon erhebt ſich der Boden wieder bis zum Kerſtlingeroder-Felde, welches nach Mackenrode, Großen-Lengden u. Göttingen zu abfällt, und nördlich neben ſich die Bruck hat, von wo an eine Linie nach Gillersheim und Holzerode zu die Grenze des Leine-Gebiets fortſetzt. Südlich von der Garte fließt bei Nieder-Gandern der Schleierbach in die Leine; bei dem Lerchenkruge der Wendebach, da wo vor einigen Jahren der 130′ Fuß tiefe Erdfall entdeckt wurde; am Wendebache liegt Reinhauſen mit den ſteilen Sandfelſen und Bremke mit dem ſchönen Bremkenthal. An der Weſtſeite nimmt die Leine bei Friedland die Molle auf, welche von Witzenhauſen herkommt; bei Niedern-Jeſa die Dramme, welche von den Höhen bei Jühnde kommt, die ſchon zur Scheidung der Leine von der Weſer gehören. Nördlich vom Gartebache fließt weſtlich die Naſe über Rosdorf, die Grone über Grone ein; hier iſt der Hagen die merkwürdige Höhe an der Grenze des Leine-Thals; an der Oſtſeite der Hainberg, deſſen höchſte Spitze die Kleper heißt. Ueber Weende fließt an dieſer Seite die Lutter ein, vom Pleßberge das Rauſchenwaſſer, dagegen weſtlich der Bach Harſte. In Hardenberg fließt die Rode, und etwas nördlicher die Bever in die Leine; der Langfaſt, welcher Hardenberg von Katlenburg trennt, iſt

Digitized by Google

hier die Grenze des Leine=Gebiets nach der Ruhme zu. Auf der Weſtſeite fließt von Hardegſen her die Espol oder Espolde mit dem Schöttelbeck ein; nördlicher von Moringen her die Mohr mit der Bolle. Hier ſcheidet der unebne Boden von Adelepſen, Moringen und Hardegſen, und der Solling ſelbſt die Leine von der Weſer; ein Höhenzug trennt Moringen von Grubenhagen. Nördlich von demſelben fließt die Ilme, der größte unter den Bächen der Leine in Göttingen und Grubenhagen, mit Ausnahme der Ruhme, obgleich der Lauf der Ilme nur 2½ Meilen beträgt. Sie nimmt in Grubenhagen und Erichsburg=Hunnesrück von Norden, Süden und Weſten kleine Bäche auf, welche von dem Sollinge kommen, die Bever, Dieſe oder Dieſſen, Spülig oder Spöling, und Hille; fließt unterhalb Salzderhelden, öſtlich von Eimbeck, in die Leine, und dient, wie die Ruhme, zum Holzflößen. An der Weſtſeite nimmt bei Greene die Leine die Aue auf, welche ihr Waſſer theils von den Braunſteiner=, theils von den Harzbergen bei Sebexen empfängt. Von dieſen kommt der Mühlenbach, der bei Weſterhof zur Aue wird; von der Pandelbachs=Höhe bei Wildemann kommt der Pandelbach, welcher bei Echte in die Aue fließt. Dieſe durchfließt hierauf in nördlicher und nordweſtlicher Richtung das Thal zwiſchen dem Kalen= und Weſterberge, und tritt dann in das braunſchweigiſche Gebiet ein. Bei Weſterhof bildet ſie die Fiſchteiche, welche nächſt dem Seeburger See die bedeutendſten im ſüdlichen Theile des Königreichs ſind. Zwiſchen der Aue und dem Ruhme=Thal, welches weſtlich von Nordheim in das Leine=Thal eintritt, ſind die Brunſteiner, Wiebrechtshäuſer und Sieversháuſer Berge, die ſich dem weſtlichen Abhange des Harzes anſchließen. Nicht weit von Greene fließt auch der Gandebach, von welchem Gandersheim benannt iſt, in die Leine; er nimmt eine der Aue entgegengeſetzte Richtung, indem er mit ſüdweſtlichem Laufe von der Grenze Hildesheims kommt. Hier trennen die Heberberge die Leine von den

Digitized by Google

Nebenflüſſen der Innerſte; nördlicher der Sackwald, die Siebenberge und Vorberge, die Höhe zwiſchen Petze und Weſtfeld, der Sunder u. Hildesheimer Wald, ſo daß von dieſer Seite nur kleine Flüſſe einfließen können *). Von Oſten her fließt hier bei Alfeld die Warne ein, größer iſt die Deepe (Depe), welche vom Abhange des Sundern kommt und mit der Lake vereint im Amte Gronau einfließt. An der Weſtſeite ſetzt nördlich vom Sollinge der Eliasberg die Scheidung zwiſchen der Weſer und Leine fort, welcher einige Bäche der Ihme zuſendet, die auch in entgegengeſetzter Richtung aus Moringen über Fredelsloh einen Bach empfängt. Auf den Eliasberg folgt als Scheidung der Hils, die bloße Zelle, der Idt (It, Ihdt), die übrigen Lauenſteiniſchen Berge, der Oſterwald, der Altenſagener Forſt, der Süntel, die Bückeberge und der ſich parallel mit der Weſer nach Nordweſt etwas ſenkende Boden von Obernkirchen bis zum Schaumburger Walde vor Wiedenſahl, über Hagenburg und dem Steinhuder See bis zur Höhe des Grinderwaldes in Wölpe, wo die Scheidung der Weſer und Aller über Haide, Moor und Wald fortläuft. So erhält die Unter-Leine ein bis zum Süntel und den Bückebergen ausgedehntes, den Deiſter umfaſſendes, und ſich nördlich und ſüdlich verengendes Waſſergebiet. Die hildesheimiſchen Berge öſtlich von der Leine werden auch weſtlich von derſelben fortgeſetzt, und verbinden ſich daſelbſt über dem Sonnenberg und dem Oſterwald mit dem Deiſter. So wie die Richtung der Lauenſteiniſchen Berge die Saale, welche bei Kapellendorf am öſtlichen Abhange dieſer Berge entſpringt, bei Hemmendorf mit einer nordöſtlichen Wendung der Leine zukehrt, ſo wird nördlicher die Leine auch mit allen Bächen bereichert, welche ſich vom Deiſter u. Süntel her in dem dazwiſchenliegenden Thale mit der Beber vereinigen. Von der bloßen Zelle, womit ſich die Lauenſteiniſchen Berge ſüdlich ſchließen, erhält die Leine Bäche,

*) Vergl. Guts-Muths deutſches Land, 1. S. 185.

welche ſich zur Wispe vereinigen, welche bei Wispenſtein im ſüdweſtlichen Theile von Hildesheim einfließt. Neben den Lauenſteiniſchen, die Ihd.t fortſetzenden Bergen, welche von der Saale am öſtlichen Abhange derſelben begleitet werden, läuft von Salzhemmendorf bis Brunkenſen eine zweite Bergreihe; dann der Leine noch näher eine dritte niedrigere, welche die Fortſetzung der hildesheimiſchen Berge iſt. Durch dieſe Lage empfängt die Saale, welche bei Elze ſich in die Leine ergießt, auch von Oſten her Bäche, unter welchen die Lane der bedeutendſte iſt. Indem die Beber jenſeits des Deiſter erſt durch einen weiten Umweg der Leine zugeführt wird, vereinigen ſich in kürzeren Räumen zahlreiche Bäche vom Oſterwalde, dem Altenhagener Forſt und den Bergen bei Springe, mit dem Hauptwaſſer. Die größten derſelben ſind die Landwehr, der Gehlenbeck und die Haller, welche ſüdlich vom Adenſer Berge einfließt. Nördlich von dieſem Berge liegt der alte und neue Kalenberg, in deren Nähe der Bach von Jeinſen einfließt. Der alte Kalenberg wurde im Mittelalter an der Leine erbaut, allein in einer Fehde mit Hildesheim leiteten die ſtiftiſchen Truppen den Fluß von der alten Veſte in die jetzige Bahn. Das Hallerthal trennt bei Springe den Kalen- und Ebersberg, mit welchen der Deiſter endet, von dem Burgberge des alten Hallermund, welcher den Uebergang vom Oſterwalde zum Deiſter bildet; ſo wie ſich vom Oſterwalde der Altenhagener Forſt zum Süntel hinzieht. Der Süntel iſt der ſüdlichſte und höchſte Theil eines ſich nordweſtlich ziehenden Gebürges, zu welchem auch die Bückeberge und die porta westphalica gehören. Unter dem kleinen Süntel verſteht man das Vorgebürge nach Oſten, welches ſich nördlich dem Hauptgebürge anſchließt. Die Berge deſſelben reichen bis Münder, der Süntel und andere Bäche deſſelben gehören durch die Hamel dem Weſergebiete an. Bei Hamelſpringe und dem Bakeder Berge erreicht der Boden die höchſte Höhe; hier ſcheiden ſich die zur Beber und Leine gehörigen Bäche von den Weſerbächen, weſtlich daran liegt der

Hoheſtein, der nach einigen Angaben der höchſte Punkt zwiſchen der Weſer und Leine iſt *). Der ſüdlichſte Berg des Deiſters erhebt ſich über Völkſen am Hallerthale. Dieß iſt der Daberg, wo die Steinkohlenwerke anfangen; die Quellen in der Nähe vereinigen ſich zur Schulle u. Landwehr, welche bei Pattenſen vereinigt ſich der Leine zuwenden. Vom Kalenberge an bis zum Mittelpunkte des Deiſter vereinigen ſich alle Bäche der Berge oder Brinks (Sättel) deſſelben mit der Ihme, welche bei Hannover einfließt. Der Mittelpunkt des Deiſters iſt die Hohe Wart zwiſchen dem Sürßer- und Klas-Brink; das nördliche Ende iſt am Schaumburger Knick ohnweit Groß-Nenndorf. Unter den zahlreichen Bächen, welche vom Süntel und Deiſter der Beber zufließen, iſt auch der Echterbach, der vom Deiſter her die Grenze des Amtes Lauenau gegen das Heſſiſche macht. Den Namen der Caſpau erhält die Beber erſt bei der Vereinigung mit der Aue, welche von Sachſenhagen kommt, deren zahlreiche Nebenbäche von den Bückebergen herabfließen, bei Sachſenhagen ſich vereinigen, hier dem hohen Rande des Steinhuder Sees ausweichen, und parallel mit demſelben über Wunſtorf und Blumenau als eine Caſpau (Weſterau) in niedrigem Wieſengrunde der Leine bei Bordenau zufließen. Vom Sürßer-Brink an vereinigen ſich die Bäche des Deiſters zu der Süder-Aue; der Lauf derſelben wird durch eine geringe Erhebung des Bodens beſtimmt, welche das Amt Wennigſen und den ſüdlichen Theil des Amtes Blumenau durchzieht. Dieſe Erhebung wird durch eine Linie kenntlich, welche von den Hügeln bei Ronneberg und Gehrden über den Benther-Berg nach der Anhöhe ſüdlich von Wunſtorf gezogen wird. Dergleichen Hügel und geringe Erhebungen des Bodens finden ſich ohnweit der ſüdlichen Grenze des geſammten Diluvialbodens, und ſcheinen durch zurückgeworfene Strömungen gebildet zu ſeyn. Dahin gehört auch der Lindener Berg bei Hannover, welcher

*) Eine dieſer Angaben gibt dem Hoheſtein 2400' Höhe!?

durch ſeine Lage die weiteſte und wechſelndſte Ausſicht gewährt. Jene Linie ſcheidet die Bäche der Leine und Caſpau, mit welcher die Süderau, welche zugleich die Grenze von Blumenau gegen das Heſſiſche macht, ſich erſt bei Wunſtorf vereinigt. Nach der Länge des Laufs und der Zahl der Nebenflüſſe ſollte man in der Caſpau einen bedeutendern Fluß erwarten. Allein dieß bringt der flache Haidboden mit ſich, daß ſchleichende Waſſer durch geringe Senkungen des Bodens zuſammenſtoßen und einen Theil der Waſſermaſſe dem lockeren oder moorigen Boden wieder abgeben. Das merkwürdigſte Beiſpiel dieſer Art geben die Gewäſſer des ſüdlichen Hoya. Von den Anhöhen bei Wunſtorf und Munzel fließen ſüdlich von der Caſpau die Bäche Möſecke und Foſſe der Leine zu. Nördlich davon nimmt dieſe bis zu ihrem Einfluß in die Aller nur geringe Haid- und Moorbäche auf, die bedeutendern an der Oſtſeite. Im Amte Neuſtadt fließen die Bäche von Bennemühlen, Negenborn und der Mühlenbach ein, welche aus Biſſendorf-Eſſel kommen; bei Esperke die Grindau, bei Averhog die Auter; weiter herauf in Langenhagen der Oſterbach, im Amte Hannover die alte Leine. Bei Ruthe nimmt die Leine den größten ihrer Nebenflüſſe, die Innerſte, auf, deren Lauf 9 Meilen beträgt.

Das Gebiet der Innerſte iſt nördlich und öſtlich vom Gebiete der Aller umgeben. Bei Langelsheim verläßt ſie den Harz, und hat hier ſchon die Grane mit Nebenbächen aufgenommen, deren Waſſer die Aſtfelder Hütten verſehen; hierauf ſcheidet ſie ein Höhenzug von Goslar bis zu den Elbergen, an der braunſchweigiſchen Grenze zwiſchen Guſtedt und Elbe, von der Ocker. Da die Innerſte von der andern Seite dem Barenberge und Hainberge ausweicht, ſo bildet dadurch ihr nordweſtlich gerichteter Lauf bis zum Einfluſſe der Nette bei Derneburg einen doppelten halben Bogen. Zwiſchen den genannten Bergen fließt die von dem Langelsheimer Forſte kommende Neile bei Alt-Wallmoden; an der Oſtſeite

Digitized by Google

dagegen von den Elberbergen her bei Klein-Elbe der Hengſtbach ein; an der Südſeite bei der Weſtgrenze des Amts Woldenberg die von Lamſpringe kommende Lamme, welche bei Bodenburg die Riede aufnimmt. Südlich von den Höhen bei Lamſpringe und dem Heberkruge kommen die Bäche der der Leine zufließenden Gande; außer den Heberbergen ſetzt nach Oſten hin der Seeſener Forſt die Scheidung gegen die Leine fort, denn aus dieſem fließt die Schilde und Schildau *) bei Seeſen der Nette, welche zwiſchen Seeſen und Staufenburg von den Nettebergen kommt, und ſüdlich von der Schilde der Pandelbach der Leine zu. Die kleinen Bäche, welche die Riede von Weſten her aufnimmt, kommen vom Abhange des Sackwaldes. Die Südſpitze des Sackwaldes iſt der in der Geſchichte merkwürdige Bayerberg (mons Bavarorum) bei Winzenburg; nördlich folgen die ſchönen Wrisberge bei Wrisbergholzen, welche gleichfalls der Riede Bäche zuſenden, und den Uebergang vom Sackwalde zum Sundern machen. Dem Heckelberge, zwiſchen der Lamme und Innerſte, gegenüber liegt der Uppener- und Weſterberg, welche Marienburg von Steuerwald trennen; auf letzteren folgen öſtlich der Heidelbeeren-Berg und das Vorholz mit dem Büren-Berge. Nördlich von den Uppener Höhen ſind die Quellen der Unſinne, welche ſich über Harſum dem Bruchgraben (Broock-Grave) zuwendet. Dieſer vereinigt mehrere Bäche dieſer Höhen, nimmt von Norden her über Algermiſſen die Alpe auf, deren Quellen ſich bis an die lüneburgiſche Grenze erſtrecken, und fällt bei Sarſtedt in die Innerſte. An der Weſtſeite derſelben können wegen der Nähe des Hildesheimer Waldes **) nur kleine Bäche einfal-

*) Im gemeinen Leben Schlittau.

**) Hils, noch jetzt Holz und Wald ohnweit Hildesheim, wovon die Stadt ſelbſt benannt iſt, bezeichnet appellative ein Hügelland, und umfaßte anfangs dieß ganze Vorland des Harzes. Der Zieren- oder Moritzberg und der Krela, Kreila, bei Hildesheim waren Theile deſſelben.

len; ſo der Beuſtebach vom Sundern her bei Marienburg.

Zwei Nebenflüſſe der Aller, die Fuſe und Ocker, gehören noch zum Hildesheimiſchen; die Fuſe in dem nordweſtlichen Theile, die Ocker in dem ſüdweſtlich zwiſchen dem Harze und dem Braunſchweigiſchen hervorſpringenden Theile des Fürſtenthums. Die Ocker verläßt den Harz nahe an der Grenze zwiſchen dem Gebiete der Weſer und Elbe und begleitet die öſtliche Grenze Hildesheims bis zu ihrem Eintritt in das Braunſchweigiſche. Bei Schladen nimmt ſie die aus dem Amte Wienenburg kommende Wedde auf; bei Burgdorf die Warne mit dem Kalmebache; in Wienenburg, wo bei Wöltingerode der hiſtoriſch wichtige Herlingsberg iſt, die vom Harze kommende Radau (Rodov); nahe dabei fließt weſtlich die Ecker, welche erſt unterhalb Schladen einfließt. In Liebenburg, wo der See von Großen-Mahner, wie auch der bei Groß-Rhüden, jetzt in Land verwandelt iſt, fließen der Warne gleichfalls Bäche zu; aber an der Nordgrenze entſpringt bei Flachſtöckheim die Erſe, welche ſich der Fuhſe zuwendet. Dieſe geht im Amte Steinbrück bei Söhlde von Anhöhen aus, in deren Nähe auch die Quellen des Bruchgrabens ſind, der zu der Innerſte gehört. Sie nimmt an der Grenze von Peine die Steinfurt auf, im Amte Peine ſelbſt rechts die Wieske und bei der Stadt Peine den Landgraben, links von Adenſtedt her die Sperken und geht dann zum Amte Meinerſen in Lüneburg über. Einige Bäche des Amtes Peine an der Grenze von Ilten fließen auch der Burgdorfer Aue zu, ſo auch andere des Amtes Ruthe von den Haidhöhen bei Bledeln und Lühnde, indem zugleich vom Erbenholze her über Rethen ein Bach der Leine zufließt. Die Ocker bleibt mit der Erſe im Braunſchweigiſchen bis zu ihrem Eintritte ins Lüneburgiſche.

Die lüneburgiſchen, an Hildesheim und Braunſchweig grenzenden Aemter nehmen, mit Ausnahme des

Digitized by Google

öſtlichſten, ſämmtlich eine geringe Abdachung nach der Aller zu, wo ſich die Tiefe des Diluvialbodens zwiſchen dem Harze und dem Lüneburger Landrücken befindet. Die Senkung des Bodens Hildesheims von Goslar bis an die Grenze Lüneburgs beträgt 600′. Von den Bergen, welche das ſüdliche Hildesheim bedecken, erreicht keiner die Höhe von 2000′ über der Meeresfläche; ſie bilden demnach mit dem Solling nächſt dem Harze die zweite Stufe, der Deiſter und Süntel eine dritte, die osnabrückſchen, von denen keiner 500′ Höhe hat, eine vierte. Im ſüdlichen Hildesheim ſind die höchſten Kuppen der Siebenberge 1800 bis 2000, der große Ahrensberg am Sackwalde 1500, der Haſſelkopf 1300 und die hohe Schanze ebendaſelbſt 1200, der Thurmberg bei Söder 1200, der Selter und Sehl eben ſo hoch, der Woldenberg 1000′. Der höchſte Berg bei Göttingen im Leinegebiete, die Kläper, eine Spitze des Hainberges, iſt etwa 1150 Fuß über der Meeresfläche.

Die Aller, der größte unter den Nebenflüſſen der Weſer, fließt auf hannoverſchem Boden 20 Meilen in der Tiefe eines Thales, welche mit dem Rücken der Lüneburger Haide parallel läuft. Dieſer Landrücken iſt ein erhöhter Landſtrich zwiſchen dem Gebiete der Aller und Elbe und wegen der Höhe und des Mangels an Bewäſſerung der ödeſte Theil der Haide; indeß hat der Diluvialboden ihn zum Tragen von Holzungen fähig erhalten. Dieſer Rücken fängt ſüdlich bei den Quellen der zur Elbe gehörigen Ohre an und zieht ſich als Scheidung der Aller und Elbe über den Drömling nach Seehauſen hin; von Ohrdorf und der Pickelſteiner Haide wendet er ſich bei den Quellen der Iſe nordweſtlich bis zu den Quellen der Oerze und Böhme, wo er die höchſte Höhe erreicht und, indem er auch nach Weſten die Quellen der Oſte und Wumme ſendet, von da an das Weſer- und Elbgebiet trennt. Deßhalb behält er abfallend auch bis in die Mitte Bremens die nordweſtliche Richtung, wird aber daſelbſt zum Hochmoore und fällt hierauf in der Richtung nach Bederkeſa zur Küſte ab. Der höch-

Digitized by Google

ſte Punkt dieſes Landrückens iſt bei Undeloh zwiſchen Bäzendorf und Wulfsſode, 307′ über der Ilmenau bei Lüneburg. Der nördliche Abfall nach der Elbe iſt viermal ſo ſteil als der ſüdliche nach der Aller, eine Folge der von Norden her mit tobender Gewalt eindringenden und die Bergreihe des Untergrundes überſtrömenden Diluvialbildung; daher dieſelbe Erſcheinung ſich bei dem Landrücken in Meklenburg, und ſelbſt bei dem kleineren in Hoya und Fürſtenau zeigt. Daher haben auch die Flüſſe, welche nördlich der Elbe zufließen, viel Fall und tiefe Betten; das Gegentheil tritt bei den nach Süden der Aller zufließenden ein; wegen des geringen Falles ſtagniren ſie in Sümpfen und Torfmooren; raſcher hebt ſich der Boden ſüdlich von der Aller zu dem Hügellande des Harzes. Moore, Torf und Brüche ſind wegen des Abhanges des Bodens nach Nordweſt erſt in Bremen vorherrſchend; eben ſo nimmt nach Weſten die Mächtigkeit der Aufſchwemmung ab, welche an einzelnen Stellen in der Nähe der Ilmenau noch eine Tiefe von 100 Fuß erreicht; zugleich auch die Artbarkeit der Haide. Dieß iſt die Eigenthümlichkeit des Lüneburger Haidboden, der deßhalb der beſte in ſeiner Art iſt und auch auf dem Rücken eine ihm eigenthümliche Vegetation hat. Sand herrſcht zwar vor, aber mit untergeordneten Thon- und Mergellagern; Buchen, Birken und Eichen gedeihen, einförmige Kiefern mit Sandſchellen ſind erſt in der Nähe des Allerthales und an den ſumpfigen Rändern der ſüdlichen Flüſſe; aber auch Schwarztannen, welche an den Harz erinnern; Flugſand und kahle Hügel ſind nur wenige vorhanden und nehmen erſt auf der weſtphäliſchen Haide zu. Die Aller entſpringt weſtlich von Seehauſen bei Siersleben, hat anfangs an der braunſchweigiſch-preußiſchen Grenze eine nördliche Richtung, welche zwiſchen Obisfelde und Vorsfelde in die nordweſtliche übergeht; damit verliert der Boden auch die geringe weſtliche Abdachung nach der Ocker zu. In Fallersleben iſt noch holzreiches Hügelland mit vielen Teichen, den Ehmer, Sülfelder ꝛc. Einige Bäche wenden ſich nach Gifhorn, die meiſten vereinigen ſich mit

der Schunter, welche bei Rothenhof entſpringt, im gewundenen Laufe durch das Braunſchweigiſche in das ſüdliche Gifhorn fließt und ſich bei Großen-Schwülpen mit der Ocker vereinigt, welche ſelbſt bei Gerſtenbüttel, Dieckholz und Müden in die Aller geht. In dem Bogen zwiſchen der Schunter, Ocker und Aller iſt ein niedriges Land, aber reich an vegetabiliſcher Erde; denn auch im ſüdlichen Lüneburg geht erſt allmählig der braunſchweigiſche und hildesheimiſche Ackerboden in trockne oder ſumpfige Haide über. Südlich von Gifhorn iſt der fruchtbare Papenteich, deſſen zahlreiche Bäche ſich bei Iſenbüttel zu der Heilenriede vereinigen, welche der Aller zufließt. Bei Meinerſen iſt an der Ocker der Weinberg und Wohlenberg. Außer der Burgdorfer Aue und der Fuhſe nimmt die Aller noch von Süden her die Wietze auf, mit welcher der Bruchboden an dieſer Seite anfängt, doch zeichnen ſich die höher liegenden Striche in der Nähe noch durch Fruchtbarkeit aus, z. B. bei Iſernhagen und Brelingen. Die Wietze nimmt viele Moorbäche auf und fließt im Amte Winſen an der Aller bei Wietze ein. Zwiſchen derſelben und der Ocker iſt zuerſt die Burgdorfer Aue, welche ſich in ihrem Laufe durch Ilten und Burgdorf, wo ſie den Seebeck aufnimmt, der Fuhſe nähert und mit derſelben in der Burgvogtei Celle durch den neuen Canal verbunden iſt; dann die Fuhſe, welche vorher in Meinerſen die Erſe aufgenommen hat, die bei ihrem Austritte aus dem Braunſchweigiſchen die hildesheimiſche Pfarre Rüper, ein Inklave zwiſchen Lüneburg und Braunſchweig, berührt. Von Norden her nimmt die Aller nach der Richtung ihres Laufes zuerſt bei Gifhorn die Iſe auf, dann bei Warmenow die kleine Aller, bei Wienhauſen das Schwarzwaſſer, bei Celle die Lachte. In die Iſe fließt in Iſenhagen der Emmerbach, in das Schwarzwaſſer die Wiehe, in die Lachte die Aſche, Lutter und der Schmalbeck; nach der Oerze zu liegt in der Nähe von Celle ein niedriges Land mit den Seen

Digitized by Google

bei dem Entenfange. Zwiſchen Celle und Winſen fließt die Oerze in die Aller, der größte dieſer Nebenflüſſe. Sie nimmt in Hermansburg die Wietze, Braunau und den Weſerbach auf, fließt dann durch Bergen bei Sültze vorbei. Aus Bergen kommt die Meiße, welche in Fallingboſtel viele Bäche aufnimmt, durch Winſen an der Aller fließt, wo ſie eine breite Bruchgegend bildet und bei Hudemühlen mündet. Von der Höhe des Landrückens kommt die Böhme, welche bei Soltau die Soltau und weiter ſüdlich die Bornlitz mit vielen kleinen Nebenbächen aufnimmt; bei Böhme fließt ſie in die Aller. Dem Einfluſſe der Meiße und Böhme gegenüber nimmt die Aller von der andern Seite zwiſchen der Leine und Weſer noch einige kleinere Flüſſe auf, in Ahlden die alte Leine und Alpe, in Rethen die Wölpe und Schipſe, welche aus dem Amte Wölpe kommen *). Von den Aemtern Hoya und Weſten her nimmt die Aller noch die Riethkrum und Meſe auf; an der rechten Seite aber in Verden vor ihrer Vereinigung mit der Weſer die Leere vom Amte Rethen her bei Wittlohe, den Bach von Ullemühlen und bei Eitzen die Drommel.

Die Weſer entſtand bekanntlich aus der Vereinigung der Werra und Fulde bei Münden; erſt im Mittelalter ſchied man den Namen und Begriff der Weſer und Werra. Die Quellen der Werra ſind am Bleßberge, einem Scheidungspunkte des Rhein- und Weſergebiets. Die Höhe des Bleßberges wird zu 2809′ und 2763′ angegeben, ſüdlich davon fließt die Itz zum Mayn. Die Grenze des Weſer- und Rheingebietes wird durch einen Seitenrücken des Thüringer Waldes bezeichnet, der ſich vom Bleßberge, über die Steinsburg, Ruine Henneberg, dann über den Streifelsberg, welcher die Quellen der

*) Nach S. 22. fließt eine andere alte Leine in die Leine ſelbſt. Beides nach ſchriftlichen Nachrichten, die Charten geben keine Auskunft. Verräth der Name der alten Leinen Veränderungen im Laufe des Fluſſes?

Digitized by Google

zur Werre fließenden Felde von denen der zur fränkiſchen Saale fließenden Streu trennt, bis zur hohen Rhön, zum Dammersfelde und zu den Quellen der Fulda fortzieht. Nördlich von den Werra-Quellen iſt auch die Scheidung zwiſchen der Weſer und Elbe. Dieſe zieht ſich erſt bis Schmalkalden und Tambach, dann nordöſtlich ins flache Land über den Kandelaber durch den Georgenthaler Leinekanal zum ſüdlichen Fuße des Seeberges; dann über die Sternwarte bis zu den Höhen von Erfurt, dann wieder weſtlich der Neſſa folgend bis zum Haynich, hierauf ins Eichsfeld über Stadt Werbis, zwiſchen den Quellen der Hahle, Leine und Wipper hin zu den Ruhme-Quellen, von wo an ſich die Scheidung der Elbe und Weſer zu dem Harzkamme hinzieht, der im Amte Scharzfels abfällt. Die höchſte Spitze an der Grenze des Werragebiets iſt der Beerberg, 3220′, die höchſte Spitze im Werragebiete der Inſelberg, 2950′. Von Neundorf bis Hildburghauſen hat die Werra einen Fall von 544′, von da bis Meiningen 237′; Meiningen ſelbſt liegt noch 1066′ über dem Meere. Von Meiningen bis Kreuzburg iſt der Fall 696′, vom Kreuzberge bis zur Mündung der Weſer wird er zu 532′ angegeben, ſo daß die Schnelligkeit des Falles mit der Richtung nach Norden abnimmt. Die Quellen der Fulda ſind am Kreuzberge, welcher 2989′ Höhe hat. Getrennt fließen die Werre und Fulde noch 3 Stunden auf hannoveriſchem Boden und ſchließen das hochliegende Oberamt Münden oder die Herrſchaft Sichelſtein ein. Der Lauf der Weſer von Münden nach Bremerlehe beträgt 47 Meilen, 7 Meilen nordweſtlich von Bremerlehe vermiſcht ſie ſich mit dem Meere. $1\frac{3}{4}$ M. nördlich von Münden weicht ſie bei Bodenfelde den Höhen des Sollings weſtlich aus. Bis zur Porta beſtimmen größtentheils Berge an beiden Seiten ihr Bette. Unterhalb Bodenwerder wird ſie von den lauenſteiniſchen Vorbergen, dem Süntel und den Bückebergen in eine nordweſtliche Richtung nach Rinteln zu gedrängt, ſo daß ſie von

Rinteln an ſogar zwei Meilen einen etwas ſüdweſtlichen Lauf nimmt. Von Vlotho an wendet ſie ſich wieder nördlich, 3 Stunden lang bis zur porta westphalica. Von da mindert, dann verliert ſich ihr gedrängter, durch die Lage der Berge beſtimmter Lauf, aber auch ihr Fall. Sie folgt ungehindert der geringen Abdachung des Bodens, ſenkt ſich demnach in Hoya etwas weſtlicher, in Bremen etwas öſtlicher. Bei großem Waſſer dehnt ſie ſich weit über die flachen Ufer, denen an beiden Seiten Moore nahe ſind. Von Nienburg bis Intſchede folgt ſie der geringen nördlichen Abdachung, hierauf nimmt ſie über Bremen nach Elsfleth eine nordweſtliche Richtung. Dann behält ſie den nördlichen Lauf bis zur Mündung bei. Die Gegend zwiſchen Vegeſack und Elsfleth ſcheidet die Ueberſchwemmungen durch Fluthen, welche den Nordweſtſtürmen folgen; denn von der Wumme und Leſum an bis Brincum drohen die Ueberſchwemmungen durch das Anſchwellen der Nebenflüſſe; bis zu der Südgrenze von Osterſtade drohen die Gefahren der Seefluthen. Dieß haben auch die gefährlichen Ueberſchwemmungen der Jahre 1825 und 1827 von neuem gezeigt.

Der Beſitz des Weſer-Ufers iſt ſehr getheilt. Die Nieder-Weſer bis Vegeſack iſt weſtlich oldenburgiſch, die Lehenshoheit hannoveriſch, öſtlich hannoveriſch; doch iſt auch das Land Würden am rechten Ufer oldenburgiſch. Drei Stunden lang durchfließt hierauf die Weſer das Stadtgebiet von Bremen, begrenzt bei Thedinghauſen 1 Meile lang das braunſchweigiſche Gebiet ſüdlich von derſelben, tritt ſüdlich von Stolzenau in das Preußiſche $5\frac{1}{2}$ M. lang, berührt unweit Varenholz das Lippiſche, iſt bei Rinteln 3 Meilen heſſiſch, erhält wieder bei Lachem an beiden Seiten hannoveriſch Gebiet, berührt bei Bodenwerder und Polle auch das Braunſchweigiſche, welches ſich an der Oſtſeite bis auf $5\frac{1}{2}$ M. den Fluß aufwärts erſtreckt, bis bei Lauenförde die Oſtſeite wieder hannoveriſch wird. Südlich von Polle iſt die Weſtſeite preußiſch, welches ſich oberhalb Lauenförde an das Heſſiſche an-

Digitized by Google

ſchließt; dann theilen Hannover und Heſſen die Weſer-Ufer bis Münden hinauf. Die bei der Weſerfahrt-Convention demnach betheiligten Uferſtaaten waren Hannover von Münden bis Bremerlehe, Heſſen von Münden bis Varenholz, Preußen von Carlshaven bis Stolzenau, Lippe-Detmold von Vahrenholz bis Blotho, Bremen für den Lauf im Stadtgebiete, Oldenburg von Brake bis Blexen. Die Entfernungsverhältniſſe ſind von Münden bis Carlshaven links und rechts Hannover und Heſſen 4½ M., von Carlshaven bis Forſt links Preußen, rechts Hannover und Braunſchweig 5 M., von Forſt bis Oldendorf links Hannover und Braunſchweig, rechts Braunſchweig und Hannover 7 M., von Oldendorf bis Vahrenholz links Heſſen, rechts Heſſen und Preußen 3 M., von Vahrenholz bis Blotho links Lippe, rechts Preußen 1 M., von Blotho bis Schlüſſelburg links und rechts Preußen 7 M., von Schlüſſelburg bis Bremen an beiden Seiten Hannover 15½ M. u. ſ. w.

Die Fulda wird bis Harsfeld, die Werra bis Wanfried gleich der Weſer befahren. Eine vollſtändige Maſt der Weſerfahrt beſteht aus einem Bock, Hinterhang und Büllen zu reſpektive 110 bis 115, 100 bis 108, 70 bis 80′ Länge und 32 bis 8 Laſt. Hat das Waſſer durchgängig über 5′ Tiefe, ſo fährt eine ganze Ladung von 72 Laſt, bei 3′ Tiefe eine halbe, bei 2′ Tiefe eine Viertellaſt. Allein die Weſerfahrt iſt ſchon durch die Natur großen Schwierigkeiten unterworfen; theils verflacht ſie immer mehr, theils hat ſie durch ſeichte Untiefen, durch verborgene Felſen und alte Baumſtämme ſehr viel gefährliche Stellen. Nur die vereinigte Kraft der Uferſtaaten könnte dieſen ſich mit der Zeit noch verſchlimmernden Uebeln begegnen, allein das Intereſſe derſelben iſt ſehr verſchieden. Das theilweiſe Ausſpülen des Fahrwaſſers hilft auf einzelnen Strecken nur eine kurze Zeit, ganze Ladungen ſind außerdem nur etwa 8 Wochen im Jahre möglich. Auf hannoverſchem Boden zählt man 40 gefährliche Stellen, auch konkurrirt Hannover noch

Digitized by Google

zu 14 anderen; noch 1815 ging bei den Liebenauer Klippen ein Schiff unter. Die ſchlimmſten dieſer Stellen ſind die Holzlake bei Münden, die Kohlſpitze bei Hilwartshauſen, der Kop bei Baake, am Werder bei Bursfelde, an der Steinbreite bei Holzminden, bei den Hügeln im Amte Forſt, die Goſſe bei Dölme, wo der Waſſerſpiegel nur 30′ Breite hat, ferner Steine bei Bodenwerder, Stolzenau, Liebenau, Dreye, Baden ꝛc. Die Normalbreite iſt oberhalb der preußiſchen Werra 290′, unterhalb derſelben 326′. Das Gefälle der Weſer iſt bis zu Minden terraſſenartig; von Stolzenau an weit geringer und gleichartiger. Vom Grenzbach bis zur Pechrenne unterhalb Schlüſſelburg beträgt das Gefälle auf 20,040 rhl. F. 78,3′; in der Goſſe bei Blotho noch auf 200° 2,29 Fuß. Die Ungleichheit des Ufers bewirkt ein häufiges Wechſeln des Leinenpfades, welcher 25mal von einem Ufer zum andern übergeht. Vor der Weſer-Konvention wurden die Leinen, beſonders in Hoya, von Menſchen gezogen, wodurch mehrere tauſend Arme einen Verdienſt hatten.

Da die Waſſerſcheide der Elbe und Weſer von der Mittel-Weſer drei- bis viermal ſo weit entfernt iſt, als die Waſſerſcheide der Weſer und Ems, ſo muß auch die Weſer an der Weſtſeite wenigere und kleinere Nebenflüſſe haben, als auf der Oſtſeite. Die Waſſerſcheide der Weſer und Ems geht faſt in einer geraden Linie von Norden nach Süden durch Weſtphalen; ſie findet ſich in der Linie von Raſtedt an der Straße von Varel nach Oldenburg, geht auf Kloppenburg, Wardenburg, Visbeck, Vechte, Damme auf dem oldenburgiſchen Boden, und dann durch das Torfmoor zwiſchen Damme und Hunteburg über die Höhe von Oſtercappeln dem Oßning zu auf osnabrückiſchem Boden, wo ſich die merkwürdige Waſſerverbindung der Ems und Weſer durch die Elſe befindet, deren Waſſer der Haſe und der weſtphäliſchen Werre zufließt. Südlich von Oßning ſpringt dann das Emsgebiet in öſtlicher Richtung gegen die Weſer vor, da wo die Aue ſich bei Herford der Werre nähert. Hier ſto-

ßen auf dem Paderborner Hochlande die Gebiete des Rheins, der Weſer und der Ems zuſammen, indem die nahen Quellen der Lippe in weſtlicher Richtung ſich dem Rheine zuwenden. Die größte Breite des Weſergebiets iſt von Wolfsburg bis an die Diepholzer Grenze 26 Meilen. Sie vermindert ſich im Süden des Landes zu 13 bis 8 Meilen, im Norden bei Bremerlehe bis zu 5 Meilen. Ueber $\frac{3}{5}$ des Königreichs gehören zum Weſergebiete, welches überhaupt 874 QM. umfaßt; von Hannover gehören dazu etwa 360 QM., innerhalb welcher aber die Weſer mit den größten Nebenflüſſen ſchiffbar iſt. Das ganze Stromgebiet der Ems enthält 244 M.; davon gehört die Hälfte zu Hannover. Auch die Ems iſt fahrbar vom Eintritte ins Land bis zu ihrer Mündung; dagegen umfaßt das Gebiet der Elbe 2800 QM., von denen zu Hannover nur 165 gehören. In den Verhältniſſen dieſer Zahlen liegt zugleich das Verhältniß der Wichtigkeit der Schiffahrt und des Handels auf dieſen Strömen für die Blüthe des Königreichs. Die Aller fließt auf hannoveriſchem Boden 20 Meilen; die größten Nebenflüſſe derſelben, die Böhme, Oerze und Iſe, haben einen Lauf von 5 Meilen. Von den ſüdlichen Nebenflüſſen fließt die Leine im Königreiche 22 Meilen, die Ocker hat einen Lauf von 10, die Fuhſe von 9 Meilen, die Ruhme 6 M., die Innerſte 9 M.; von den noch aufzuzählenden Weſer-Flüſſen hat die Wumme einen Lauf von 10 M., die Hunte, der größte unter den von Weſten herkommenden Nebenflüſſen, einen Lauf von 16 M., wovon 9 in und an dem hannoverſchen Gebiete.

Die Baſaltkegel zwiſchen der Fulda und Werre ſchließen nördlich mit dem Meißner, 2184′ hoch, ohnweit der Landesgrenze. Das Oberamt Münden iſt mit den Werrabergen bedeckt; der Boden hebt ſich im Kaufunger Walde, deſſen höchſter Punkt das rauhe Hünerfeld iſt, wo ſich gleichfalls Baſalt findet. Von Sichelſtein und Benterode fließen Bäche der Nieſte zu, welche die Grenze gegen Heſſen macht und ſich in die Fulde ergießt und von den Höhen von Almerode kommt; bei

Speele iſt der Steinberg, 1232′ hoch. Das beengte Fulde- und Werra-Thal hat romantiſche Schönheiten, beſonders zeichnet ſich die neue Straße bei Bonnafort aus; im Unteramte miſchen ſich mit dieſen die lieblichſten Naturgegenden, ſo daß Viele die Umgebungen von Münden für den ſchönſten Theil des Königreichs halten. Dieſſeits der Werra ſind die Höhen von Brackenberg, welche die aus dem Amte Münden kommende Ilk bei Lippoldshauſen der Werra zuſenden *); dieſe ſelbſt nimmt bei der Ziegelhütte den Lohbach auf. An dieſer Grenze des Weſer- und Leinegebiets waren die zahlreichen Ritterſitze, unter deren Ruinen der Hanſtein der berühmteſte iſt. Die Weſer begleitet im Unteramte der Bramberg; er erhebt ſich über der Scheede, welche Hilwartshauſen gegenüber in die Weſer fließt, und wird getheilt durch das Thal der Nieme, welche bei Bursfelde einfließt. Vor dem Bramberge zieht ſich nach Dransfeld zu ein Plateau hin, an welchem Imbſen liegt, wo ſich die Nieme der Weſer zuwendet; um und nördlich von Dransfeld erheben ſich die fünf Baſaltkegel und enden mit dem einzelnen Bramberge an der Grenze von Moringen. Adelepſen fällt weſtlich zum Bramberg, nördlich zum Solling hin ab, ſüdweſtlich iſt der Bachenberg, ſüdlich der Ochſenberg; durch den weſtlichen Theil fließt die Schwülme und nimmt von den Höhen bei Dransfeld die Ausſchnippe auf. Wo Moringen an Adelepſen ſtößt, hat dieß Amt die größte Höhe; Bäche fließen in ſüdlicher und weſtlicher Richtung der Schwülme zu; hier iſt der Hagenberg. Weſtlich fällt Moringen zum Sollinge ab. Das Amt Uslar wird durch den Freyenhagen vom braunſchweigiſchen Weſerdiſtrikte getrennt; Bäche von Solling vereinigen ſich hier zum Ahlsbach, der als Aale der Schwülme zufließt. Das Thal der Aale durchzieht dieſes Amt, welches ſich nach Norden, Oſten und Süden er-

*) Nördlich vom Meißner fließt die Gelſter, ſchon der 41ſte Fluß, den die Werra aufnimmt.

Digitized by Google

hebt und daher von der Nordgrenze auch der zur Leine gehörigen Ilme Bäche zuſendet. An der heſſiſchen Grenze gegen das A. Nienover wendet ſich die Schwülme bei dem geſchichtlich wichtigen Lippoldsberge zur Weſer, bei Bodenfelde der Bach von Nienover, welcher den durch die Poliere bekannten Bach Amelieth aufgenommen hat. Die höchſten Punkte des Sollings ſind der Moosberg bei Neuhaus und der Glasberg bei Hardegſen; die Höhe des Sollings befindet ſich in der Linie von Moringen nach Fürſtenberg über Fredelsloh zum Silberborn. Nördlich vom Sollinge fließen viele Bäche auf braunſchweigiſchem Boden der Weſer zu, welche bei Holzminden vereint einfließen, unter denen die Holzminde der Hauptbach iſt. Beide begleiten die Weſer von beiden Seiten; zwiſchen dieſen ſind kurze, gewundene Thäler, deren Flüſſe und Bäche wegen der Nähe von ſcheidenden Höhen nur klein ſind. Von der nordweſtlichen Spitze des Sollings, dem Barwalde, an, welcher an der Grenze des Amts Erichsburg liegt, theilt ein Thal den Hils und Ihdt von den Bergen bei Eſchershauſen, in welchem die Lenne nordweſtlich der Weſer zufließt. Sie umgibt in einem Bogen die Höhen, welche ſich am linken Weſerufer zu den Schwalenberger und Pyrmonter Bergen erheben; hier liegen die hannoverſchen Inklaven Polle und Bodenwerder, wo gleichfalls nur kleine Bäche der Weſer zufließen können. An der rechten Seite iſt der Tappenberg die öſtliche Grenze des Amtes Grohnde-Ohſen, welchen ein ſchmales Thal von den Lauenſteiniſchen Bergen trennt; von beiden Seiten vereinigen ſich kleine Bäche zur Ilſe, welche in einem ſüdlichen Bogen, Grohnde faſt gegenüber, der Weſer zufließt; nördlicher iſt bei Haſtenbeck der Reiterberg. An der Weſtſeite der Weſer iſt die Emmer, welche von den Pyrmonter Bergen kommt und nördlich am Scharfenberge, Hämelſchenburg vorbei, einfließt. Nördlich davon kommen von den Höhen bei Alverdiſſen und Böſingsfeld die Bäche Grieſe, Bever und der Goldbach, welche ſich zu der Hamme ver-

Digitized by Google

einigen. Dieſe durchfließt Aerzen und fällt dem Bache von Haſtenbeck gegenüber in die Weſer. Die Hügel in Lachem erheben ſich nach den Pyrmonter und Lipper Bergen zu; bei Hameln iſt der Klüt und Riepen; die ſcheidende Höhe geht an dieſer Seite neben den Bächen der Hamme vorbei und ſendet über Hemeringen und Lachem der Weſer kleine, Fiſchbeck und Oldendorf gegenüber einfließende, Bäche zu: ſüdlich von den Bächen der Hamme bildet ein anderer Höhenzug mit den Bergen Riepen, Heineck und Grieſen die Grenze gegen Pyrmont. Am weſtlichen Abhange des kleinen Süntels liegt Hamelſpringe mit den Quellen der Hamel, welche in die Weſer floß, ſo lange dieſe bei Hameln noch in mehrere Arme getheilt war; allein 1670 wurde die Hamel an die Nordſeite der Stadt geleitet und zu ihrer Befeſtigung benutzt. Die Quellen der Hamel am Süntel werden verſtärkt durch Bäche des Burgberges zwiſchen Koppenbrügge und Springe und durch Bäche der Wer- und Siebenberge zwiſchen Hameln und Fiſchbeck; aber auf der entgegengeſetzten Seite nimmt die Hamel bei Hachmühlen den gelben Bach von Koppenbrügge auf. Dieſer fließt in nordweſtlicher Richtung in dem Thale zwiſchen dem Oſterwalde und den Bentorfer Bergen, welche der gelbe Bach in einem Bogen begleitet. Bei Hachmühlen durchſchneiden ſich die Thäler gleich einem Andreas-Kreuze. Zwiſchen dem kleinen Süntel und Hameln iſt der Schwansberg und der Morgenſtern nördlich [illegible] der Hamel; zwiſchen dem Süntel und Springe der [illegible]ſter- und Katzberg bei der Sedemünder Papiermühle; nördlich vom gelben Bache iſt der Altenhagener Forſt; ſüdlich bei Bisperode der nordweſtliche Abhang der Lauenſteiniſchen Berge; das Zuſammenſtoßen der Höhenreihen bildet eine große Mannichfaltigkeit der Gegenden. Der Scheckenberg zwiſchen Bisperode und Afferde, öſtlich von Hameln, wird vom Bache von Afferde umfloſſen, der ſich mit der Haſte von Haſtenbeck vereinigt. Von Werbergen an wird das dieſſeitige Weſergebiet auf heſſiſchem, lippeſchem und preußiſchem Boden fort-

Digitized by Google

geſetzt; nur Loccum, Rehburg und Wölpe in Kalenberg nehmen noch an demſelben Antheil. Rehburg liegt weſtlich vom Steinhuder-See, welcher auf der geringen Landhöhe liegt, die die Weſer von der Leine ſcheidet. Mehrere durch Diluvionen, welche von den Bückebergen zurückgetrieben wurden, gebildete Sandhöhen machen hier den Uebergang von dem Gebürgs- zu dem Flachlande. Ein Sandrücken ſcheidet Loccum von Rehburg, der bis Bergkirchen ſüdöſtlich ſtreicht; in Loccum ſelbſt iſt das große Schier ein Haidrücken, welcher den Lauf der Bäche theilt; die Ilſe, welche aus dem Schaumburger Walde kommt, geht mit der Bire bei Buchholz in die Weſer, ihr ſehr gewundener Lauf umgeht den Sandrücken zwiſchen Wiedenſahl und Buchholz. Nördlich vom Schier geht die Fulde mit mehreren Auen der Rehburger Berge in den Meerbach. Dieſer iſt ein Ausfluß des Steinhuder-Sees, welcher die Sandhöhe vor dem Rehburger Moore umgeht, dann parallel mit der Weſer mit kaum merklichem Laufe und Falle ſich in breite, bruchige Niederungen vertheilt, an der Grenze zwiſchen Rehburg u. Wölpe den Strang- oder Mühlgraben aufnimmt, dann in Wölpe den Bach von Huſum und erſt bei Nienburg und Drackenburg nebſt mehreren kleinen Moorbächen mit der Weſer zuſammenkommt. Von da an vermehren ſich in Hoya die Windungen der Weſer mit dem abnehmenden Falle derſelben; eine Reihe von kleinen Seen zwiſchen Hasbergen u. Intſchede, wo ihre weſtliche Richtung anfängt, ſcheinen die Spuren einer alten geraderen Weſerbahn zu ſeyn, welche ſie ehedem verfolgte. Nach der Vereinigung mit der Aller nimmt ſie in Achim die Lehrde auf, welche von der Rotenburger Grenze kommt, ſich bei Langwedel mit dem Mühlenbache vereinigt und dann dem weſtlichen Laufe der Weſer folgt. Nun dehnt ſich das unmittelbare Gebiet der Weſer bis zum Lüneburger Landrücken aus. Bei Overhaverbeck entſpringt die Wumme, welche in Rotenburg die Fintau, Veerſe, Widau, Rodau und den Everſer-Bach aufnimmt, bei Clüversdamm in Achim den

Digitized by Google

Wummebach, bei Ottersberg die Wieſte, welche von der Grenze des A. Rotenburg kommt, bei Trupe im A. Lilienthal die Wörpe von Walle und den Zevener Haidhöhen her, im A. Oſterholz die Hamme, deren Quellen in der Garlſthaide und in dem Kuhſtedter- und Düvels-Moore ſich befinden, endlich bei Sct. Magnus noch eine kleine Aue. Hier wird die Wumme zu der mächtigen Leſum, welche ſich oberhalb Vegeſack mit dee Weſer vereinigt. Andere kleine Auen des A. Blumenthal fließen bei Vegeſack und Blumenthal ein; die eine kommt vom Scharmbecker Moore, die andere von Eggeſtedt. An der Weſer ſind hier Dünen, daher ſie keiner Dämme bedarf; an dem linken Ufer der Leſum, an der Wumme, an der Weſer bis tief ins Hoyaiſche hinauf ſind Deiche nöthig. In Oſterholz iſt der Hülſenberg, welcher Walkererde hat. Von den Niederungen in Achim fängt die Erſcheinung an, daß ſich eben ſo viel Waſſer in den Moor- und Bruchteichen oder vom Amte Blumenthal an in den Abwäſſerungs-Flethen befindet, als in den durch die Natur gebildeten Betten der Bäche und Flüſſe; von Wurſten an wird alles Waſſer, das die höhere Geeſt der Marſch zuſchickt, in Flethen und Gräben aufgelöſt, ſo daß die von Natur gebildeten Betten kaum mehr zu unterſcheiden ſind. Eben ſo wird auch das wilde Moorwaſſer durch Abzugsgräben geleitet; dabei ſind die Nebenbäche der Wumme, Wörpe und Hamme ſehr zahlreich und kommen bei der geringen Abdachung des Bodens von allen Richtungen her. Moorſeen ſind beſonders zahlreich in den Achimer Mooren, die Abzugskanäle an der Oſtſeite in dem Tüchtener Moor; neben denſelben ſind Moorkolonien. Ein Theil der Bäche des Oyter-Moors münden ſich erſt bei den Haſtedter Bulten im Stadtgebiete von Bremen, andere in bremenſche Grenz- und Abzugsgraben; von Reckum an abwärts ſind die Weſer-Siele zugleich die Mündung der Flethen und Bäche des Landes. In Oſterſtade ſind 10 Siele; der Fluthgraben von Meyenburg, der Blumer- und Springelbach im A. Hagen gehen durch das Aſchwar-

der=Siel in die Weſer. Hier fängt die Erſcheinung an, daß der Uebergang vom Marſch zur Geeſt eine moorige Niederung bildet, welche tiefer liegt, als die Marſch; am ausgebildetſten iſt dieſe Erſcheinung in den weſtlichen Niederungen des Amts Aurich und in größter Form zeigt ſie ſich in Afrika bei dem Uebergange des innern Gebürgslandes zu den Sandebenen von Mittel=Afrika; an den Marſchküſten war ſie eine Folge nicht nur der natürlichen Bildung der Marſch, ſondern auch der Eindeichung. In der Bruchgegend des Amtes Hagen ſind viele Moorrillen u. Moordobben mit dünner Rinde; größer iſt die Maſſe des unterirdiſchen Waſſers an der Wumme; das ſchwimmende Land von Waakhauſen iſt davon eine Folge. Bei Caſſebruch entſpringt die Drepte und Aue; die erſtere theilt ſich in Flethe des nördlichen Wurſten und wird durch das Drepter=Siel abgeführt; die Aue wendet ſich zur Lune, welche aus dem Moore von Beverſtedt kommt und in Stotel=Vieland durch zwei Schleuſen ins Meer geht. Mit derſelben vereinigt ſich durch die Schleuſe von Wulsdorf die Rohre, welche ſich bei dem Schiffdorfer Silberſee ſammelt. Die Geeſte iſt der größte Nebenfluß der Nieder=Weſer und hat einen Lauf von $3\frac{1}{2}$ M., ſo weit hier der Moorrücken des innern Bremens von der Küſte entfernt iſt. Sie bildet ſich aus mehreren Bächen bei Frelsdorfermühlen, nimmt die Grove, den Scheide=, Heumühlenbach, die Witgeeſt und viele andern kleinen Geeſtbäche auf, wird bei Geeſtenfleth ſchiffbar und fällt ſüdlich von Lehe in die Weſer; unter den Moorſeen an dieſer Seite ſind die Selſtedter und Lüneburger Seen die bedeutendſten. Bei Lehe ſind die Jedutenberge, Sandanhöhen, welche aus dem Alterthum berühmt ſind. Ein geringer Höhenzug von Neuenwalde, über Bederkeſa nach Bremervörde, ſcheidet hier die Weſer von der Elbe; daher im Lande Wurſten die Breite des Weſergebiets auf dieß Land ſelbſt beſchränkt iſt *).

*) Ueber die Höhe der Witgeeſt gegen die Geeſt und den Bederkeſaer See ſ. Hann. Mag. 1826. S. 137.

Bis zum Amte Ritzebüttel fließt alles Waſſer der Flethen und Waſſerlöſungen des Landes Wurſten der Weſer zu, welches gegen die Waſſer der anſtoßenden höhern Geeſt durch den Grauen- (Graben-) Wall geſchützt iſt. Das Wurſter Fahrwaſſer folgt der nordweſtlichen Richtung der Küſte bei Bremerlehe; wo es ſich mit der nach Butjadingen führenden Hohen Gat an der Nordſpitze des Lang-Lutjen-Sand in der Weſer vereinigt, iſt die Bremer Bake, welche die Seeſchiffe leitet. An der Weſtſeite der Weſer gehen von Blexum bis Elsfleth nur kleine Bäche durch Siele in die Weſer; allein bei Elsfleth mündet die Hunte, der gröſte aller Flüſſe des weſtlichen Weſergebiets. Sie fließt nahe an der Grenze deſſelben gegen das Emsgebiet; zwiſchen der Hunte und der Weſer fließen in den Hauptſtrom alle anderen kleineren Nebenflüſſe, welche zu Hannover gehören. Ihre Quellen führen uns zu den weſtlichen Höhen- und Bergzügen des Landes, welche das Fürſtenthum Osnabrück in nordweſtlicher Richtung, faſt zwei Parallel-Linien gleich, durchziehen. Die Bückeburger Berge, welche wir bei der Scheidung der Weſer von der Leine verließen, wenden ſich zu der porta westphalica, wo die Weſer zwiſchen dem Antonius- oder Jakobsberge und dem Wittekindsberge ſich den Weg zum deutſchen Meere bahnte. Von da geht das Weſergebürge in weſtlicher Richtung mit abnehmender Höhe über die Gegend bei Lübbeke fort und theilt das Amt Wittlage ſüdlich von Grönenberg und Hunteburg. Die Hunte entſpringt hier an der nördlichen Abdachung deſſelben, am kleinen Kallenberge, und nimmt ſogleich mehrere Bäche auf, welche von der Scheidungslinie der Weſer und Ems ihr zufließen; der gröſte, der Rennermühlenbach, fließt von Südweſt her bei Hunteburg ein; von Oſten her die groſe und kleine Scheidriede bei Bohmte; ſchon als ein bedeutender Fluß verläßt ſie das Fürſtenthum Osnabrück und an der Grenze des A. Lemförde hinfließend bildet ſie in einer Niederung den Dummer See. Denn öſtlich von derſelben ſind bedeutende Sandhöhen, wie gewöhnlich an der Grenze

Digitized by Google

des Flachlandes, deren Abfall die Vertiefung des Bodens hervorbringt, welche dem See den Urſprung gibt. Südlich von den Hunteburger Bergen bilden auch die Berge des Osning, welche die Teutoburger Höhen fortſetzen, ein vorliegendes höheres Land, welches die merkwürdige Verbindung des Ems- und Weſergebiets durch die Elſe hervorbringt. Auf alten Charten iſt dieſe nur als Nebenfluß der Haſe abgebildet, welche an der Oſtgrenze Osnabrücks entſpringt und bei Gesmold nach einem weſtlichen Laufe einfließt. Seitdem dieſer Boden genauer unterſucht und richtiger abgezeichnet iſt, wird ſie aber als Nebenfluß der preußiſchen Werra aufgeführt, und dahin leitet auch die Richtung der Bäche, welche ſie von beiden Seiten im Amte Grönenberg, zwiſchen den beiden osnabrücker Höhenzügen, aufnimmt. Die größeren Nebenbäche der Elſe kommen von Süden und fließen alle in nordöſtlicher Richtung; bei Melle fließt die Lahr ein, dann der Violenbach, an der Oſtgrenze die Warmenau, welche auf preußiſchem Boden fließt. „Denkwürdig iſt“, ſagt Guts Muths in deutſches Land u. Volk, S. 191., „iſt im Naturbau hier die Stelle bei „Melle in Osnabrück. Hier tritt die nördliche und ſüdliche Kette zwiſchen der Haſe und der Huntequelle zum Verein; hier iſt der Schluß beider Gebürgszüge und dadurch „des ganzen großen Gaues der Weſer.“ Allein Angaben über die Höhe dieſer Gegend, wo zwei Flußgebiete zuſammentreten, Angaben über die Höhen dieſer Züge fehlen bis jetzt. Die Elſe ſetzt den weſtlichen Lauf auch auf preußiſchem Boden fort und vereinigt ſich bei Rehme hinter Burde mit der von Süden kommenden Werre, welche in gleicher Richtung der Weſer zufließt, ſo wie nördlich von dem Wiehengebürge die Baſtau bei Minden. Die Quellen der Werre gehen von dem Teutoburger Walde aus und nahen ſich den Höhenpunkten, welche auch die Bäche der Emmer nach Oſten und die Ems und Lippe nach Weſten ſchicken. Noch weſtlicher liegen nur zwei Punkte des Weſergebietes; die Quellen der bei Carlshaven einfließenden Diemel, ſüdlich von der Egge, und die Quellen der in die

Digitized by Google

Fulda einfließenden Eder, ſüdlich vom Rothlager, von deſſen Südſeite die Sieg dem Rheine zugeht. Doch wir kehren zu der Hunte zurück, da wo ſie aus Osnabrück in Diepholz eintritt. Hier befindet ſich links von derſelben das Hochmoor, welches das Ems- und Weſergebiet ſcheidet, rechts die Sandanhöhen des Lemförder-, Oſten- und Stemmerberges an der ſüdlichen Grenze von Lemförde, welche den Uebergang zum Flachlande bilden und hier die Hunte von den vielen Auen ſcheiden, welche in nordweſtlicher Richtung durch Süd-Hoya unmittelbar der Weſer zufließen. Der Dummer-See, nächſt dem Steinhuder der größte See des Königreichs, nimmt der niedrigen Lage wegen von allen Seiten kleine Bäche auf, außer welchen noch Abwäſſerungskanäle zur vortheilhaften Benutzung des Bodens hier nothwendig ſind. Im Amte Diepholz weicht die Hunte dem großen Moore Oldenburgs in einem Bogen nach Oſten aus. Bis Diepholz hat die Hunte den allgemeinen Namen der Löhne; die Moore des Amts haben viele kleine Seen; die größten ſind das Dörpeler- und Dorſtorfer-Meer; außerdem noch fünf Fiſchteiche. Von Auburg nimmt die Hunte eine Aue auf, welche ſich nordweſtlich durch das Wietings- und Geßmoor windet und mit andern Auen der Moore vereint bei der Helmsmühle einfällt; das Moor reicht hier durch die ganze Grafſchaft bis ins Oldenburgiſche und fließt in unſteten Bächen theils zur Hunte, theils zum Dummer-See hinab, von welchem es eine ausgedehnte Fortſetzung iſt; hier ſind auch die meiſten Moorſeen. Durch den Gemeinde-Bruch fließt auch die Grawiede ein, welche ſich aus einem gegrabenen Kanale gebildet hat; bei Dieckamp ein Arm der Strothe, deſſen anderer Arm bei Sct. Hülfe in die Grawiede geht; bei Diepholz die Wätering, welche den ehemaligen Hauptarm der Hunte, jetzt die alte Hunte genannt, aufnimmt; bei Cornau die Dadau, welche aus dem Bechter Moore kommt und über welche der Bechter Damm geht; bei der Henzelmühle die Switbecke, gleichfalls aus dem Bechter Moore. Von

Digitized by Google

den öſtlichen Mooren kommen ſieben Bäche; der größte iſt der Twillbach von Heiligenlohe, welcher Goldenſtedt gegenüber einfließt; ein anderer Twillbach kommt aus dem Diepholzer Moore. Nördlich von Diepholz bildet die Hunte faſt bis vor Wildeshauſen die Grenze zwiſchen dem Amte Harpſtedt und Oldenburg und verläßt hierauf das Hannoverſche; zu ihrem Gebiete gehört nur noch Harpſtedt und Twiſtringen; Haidhöhen trennen die Nebenbäche derſelben von einander und in Hoya das unmittelbare Wesergebiet von der Hunte. So fließt oberhalb Wildeshauſen der kleine Kahlenbach ein, welcher von der Wohltheide vor Harpſtedt kommt, aber die größern von Twiſtringen her kommenden Bäche der Spradau aufnimmt. Ueber dem Kahlenbach iſt die große Schwinsheide, an welcher her von Nordweſt ein anderer Bach einfließt. Oberhalb Twiſtringen entſpringt die Delm, fließt im nördlichen Laufe Harpſtedt vorbei, wo ſie von der Hunte nur 1½ Stunde entfernt iſt; allein dieſe nimmt einen weiten weſtlichen Bogen über Oldenburg, jene eine nördliche Richtung über Delmenhorſt, kommt bei Hasbergen in Weſer-Niederungen, welche der Deiche bedürfen, und vereinigt ſich hierauf mit der Ochte oder Ochtum. Oeſtlich von der Delm bei Harpſtedt fließt die Stur in gleicher nördlicher Richtung und entſpringt gleichfalls ohnweit Twiſtringen an der Grenze der Ehrenburger Moore; mit dem Hahlbache vereint fließt ſie in die Ochtum; ſo auch der Varlbach aus dem A. Syke mit einer nordweſtlichen Wendung. Die zahlreichen Quellen der Ochtum ſind auf der Haidhöhe von Bruchhauſen und Vilſen. Bei Benſen nimmt ſie den Südwalder Bach auf, geht hierauf nach Syke, vereinigt ſich mit den Bächen des A. Freudenberg, welche bisher durch die Riſtedter Höhen von ihr entfernt waren. Bis dahin heißt ſie die Hache; erſt in den Niederungen bei Kirchweyhe wird ſie, verſtärkt durch viele Bäche und Bruchwaſſer, zur Ochtum. Ohnweit Dreye erreicht ſie mit der Weſer ein gleiches Niveau, und indem ſie dieſe in nordweſtlicher Richtung begleitet, empfängt ſie noch alle

Digitized by Google

von Süden herkommenden Bäche, bis ſie als ein anſehnlicher Strom dem Werderlande gegenüber ſich mit der Weſer verbindet. Sie verhält ſich zur Weſer, wie die Neetze zur Elbe, iſt durch Ueberſchwemmungen unſtät und gefährlich, und hat in ihrer Nähe viele Seen und ſich durchkreuzende Gewäſſer; in Syke iſt der Weyher- oder Borg-See, der Wittrock-See und andere. Oeſtlich von der Ochtum iſt bei Schlieme im A. Syke die alte Weſer ohnweit der braunſchweigiſchen Grenze von Thedinghauſen. Da die Weſer vom Flecken Hoya an nur einen ſehr geringen Fall hat, ſo befinden ſich in ihrer Nähe ſehr viele Kuhlen oder Braken, d. h. kleine Seen, welche nach Deichbrüchen und Ueberſchwemmungen in dem aufgewühlten Boden zurückgeblieben ſind. Unterhalb Riede fließt der Süſtedter Bach des A. Syke ein; bei Eſſel die Eyter, der größte unter den Nebenflüſſen der Weſer in Hoya. Sie entſpringt vom Heiligenberge, nimmt viele Bäche der Höhe von Vilſen auf, erhält den Namen Eyter erſt bei Alt-Bruchhauſen und theilt ſich, indem ſie ſich nordöſtlich wendet, in die alte und neue Eyter. Jene kommt als Eterna ſchon im zwölften Jahrhundert vor; von Hoya her nimmt ſie noch die aus dem Bückerbruche kommende Graue auf. Kleine Seen, Kuhlen, Abzugsgräben und Schutzdeiche begleiten die Wendung des Weſerlaufes bis Hoya hin, wo ſich der Boden in der Linie über Vilſen und durch die Hämelheide wieder etwas hebt. Oberhalb Hoya fällt hierauf der Altenbrücker Bach ein, deſſen Quellen von der Vilſener Haidhöhe kommen und welcher von Süden her den Warpe-Bach aufnimmt. Zwiſchen Balge und Sebbenhauſen fällt, den Zeichnungen nach zu urtheilen, ein Halenbek in die Weſer, welcher in dieſer flachen Gegend zwiſchen dem Warpebach und der Weſer von Norden und Süden, von Bücken und Lohe, Waſſer zu erhalten ſcheint. Nach der Eyter iſt der erſte bedeutende Fluß erſt wieder die Aue von Liebenau, welche von Liebenau an die Wermenau heißt. Sie vereinigt in ſich alle Auen, welche ſüdlich von der Haid- und Moor-

Digitized by Google

Höhe des inneren Hoya fließen, aber auch alle Auen, welche vom Abhange der Wiehen- und Lübber-Berge (bei Lübbecke) in großen Bogen an dem Gebiete der Hunte her, dann ſich unter den Lemförder u. Stemmer-Bergen zu einer nordweſtlichen Richtung beugend, ſich den Bruchgegenden des ſüdlichen Hoya nähern. Dieſe vereinigten Waſſer würden auf einem Boden von größerer Abdachung und welcher zugleich feſterer Waſſerbetten fähig wäre, einen großen Strom bilden können; hier aber verlieren ſie ſich wieder durch Theilungen oder überlaſſen ihr Waſſer den Bruchgegenden, welche ſie durchziehen, und verlieren ſich in Moorrieden. Die Steiterberge in Liebenau ſcheiden den Bach an der Liebenauer Heide (Winterbach) von der Siede, welche ohnweit Steyerberg einfließt. Dieſe entſteht aus fünf Bächen, welche theils von der Grenze Bruchhauſens (die Eſchbeck), theils vom A. Wienburg her kommen und ſich bei der Siedenburger Mühle vereinigen, ſich aber auch zum Theile wieder im Moore verlieren. Bei Siedenberg fließt die Siede zunächſt in die Steyerberger Aue, welche weiter hinab zur Liebenauer Aue wird. Die Siede hat im A. Siedenburg ſelbſt, unterhalb Maaſen, ſchon den Laufebach aufgenommen, welcher aus mehreren Bächen der Bruchhauſer Höhe entſteht; von Süden her nimmt die Steyerberger Aue den Rüſſelbach unterhalb Siedenberg auf, der den Bruch, die Schlapp genannt, durchzieht, dann bei Steyerberg ſelbſt einen vielfach getheilten Meerbach, der, wie der Name ſagt, ſich aus Moorrieden bildet und träge das Moor durchſchleicht, wo er mit dem Uchter-Mühlenbache vereinigt wird; der Ausdruck des Einfließens iſt auf ſolchem Boden kaum anwendbar. Auch dieſer Uchterbach entſteht aus vielen Moorgräben und Bächen, deren ſüdlichſter Anfang in der Haidhöhe nördlich von der Baſtau zu ſuchen iſt. Die Steyerberger Aue wird durch die Barenburger Aue fortgeſetzt. Auch dieſe hat ein bedeutendes Gebiet. Von Norden her erhält ſie 13 kleine Bäche aus dem Amte Ehrenburg, welches

Digitized by Google

noch 3 andere über Twiſtringen der Hunte zuſendet; andere Bäche, gleichfalls von Norden, aus der Gegend von Sulingen an beiden Seiten des Sulinger Moors; von der Grenze Siedenburgs u. Ehrenburgs den Hengſtbach; von Diepholz her aus dem Wietings-Moore die Wiethe, welche bei Barenburg ſelbſt einſließt; von Diepenau her die Wiekriede und Heidlinge, deren Quellen von Süden her aus dem Moore nördlich von der Baſtau kommen. Dieſe Wiekriede macht die ſüdweſtliche Grenze Hoya's gegen das preußiſche Gebiet; an der Grenze ſelbſt vereinigt ſie ſich mit einer Aue, welche durch den Zuſammenfluß einer kleinen und großen Aue gebildet wird. Dieſe fließen zwiſchen der Wiekriede und dem Wietings- und Ströhner Moore bei Auburg; ihre Quellen ziehen ſich ſüdlich hinab bis in die Nähe des Kallenberges und bilden alſo den entfernteſten Urſprung der Wermenau bei Liebenau, zugleich die Scheidung der Weſer und Hunte, welche am Kallenberge ſelbſt entſpringt. Zwiſchen Liebenau und Minden fließen noch in die Weſer ein Müllerbach bei Frestorf und die Rohbeck bei Petershagen; letzterer berührt die Südgrenze des Amts Stolzenau, deſſen weſtliche Rieden dem Uchtebache zufließen.

Nach dieſer Schilderung zieht ſich von Weſten nach Oſten durch die Mitte der Grafſchaft Hoya eine geringe Erhöhung der Diluvialbildung, welche in der Vorzeit vielleicht den Rand eines Landſees bildete, jetzt aber die Bäche ſcheidet, nach Norden eine geringe Abdachung hat und ſüdlich bald zu der Fläche übergeht, wo die vielfachen Auen ſich auf Moor- und Sandboden winden. Dieſer niedrige Höhenzug fängt weſtlich von Harpſtedt mit der kleinen Schwinsheide an, zieht ſich dann zur Hünenburg, ſüdlich von Twiſtringen, wo er das Gebiet der Hunte begrenzt, wendet ſich hierauf weſtlich über Bruchhauſen und Bilſen zum Bücker-Moor, dann über die Weſer zur Hämelheide und zur Höpe, ſüdlich in Weſten; Vorhöhen deſſelben ſind die Raſtedter Höhen, hier auf den ho-

Digitized by Google

hen Bergen genannt, und die Sandhügel in Harpſtedt. Der Typus dieſer Bildung iſt das Fürſtenthum Lüneburg; das Herzogth. Bremen bildet den Uebergang von der Bildung Lüneburgs zu der Grafſchaft Hoya; die letzten Spuren derſelben ſind der Boden von Meppen und Fürſtenau. So ſcheint das ganze Weſergebiet ein Typus zum Emsgebiete. Auch in die Ems laufen die größten Nebenflüſſe von Oſten her ein; was der Weſer die Aller iſt, erſcheint bei der Ems als Haſe. Die Aehnlichkeit dieſer Flußbildung iſt eine Folge der Abdachung des nordweſtlichen Deutſchlands; allein bei der geringeren Erhebung der Mittel- und Unter-Ems über das Niveau des Meeres reichte die geringe Höhe des Moors zwiſchen Bentheim und Lingen, dann zwiſchen Holland und Meppen, hin, den Lauf der Ems nördlich zu lenken und der Vechte, welche ſonſt im Emsgebiete der Hunte im Weſergebiete entſprechen würde, den Lauf zum Süderſee anzuweiſen.

Die Ems entſpringt auf dem Hövelhofe in der nordweſtlichen Spitze des ehemaligen Biſthums Paderborn; nach der Zeichnung einer Charte von Ch. de la Roziere, Adjutanten des Duc de Broglio, aus einem Teiche am Fuße des Teutoburger Waldes, da wo ſich an der nördlichen Seite desſelben unweit Detmold die Quellen der weſtphäliſchen Werre befinden. Südöſtlich von der Emsquelle ſind die Quellen der Lippe und der Haſtenbeck. In dem Striche zwiſchen der Lippe und Ems verhärtete ſich der Diluvialſand, nördlich von Haar- und Eggebergen, angeſtaudet in einem Meerbuſen der Vorzeit, zu aufgeſchwemmten Sandmaſſen; hier bildete ſich die hochliegende, dürre Senne (Senda oder Sinedi); un pays, beſchreibt de la Roziere, presque tout découvert, aride, sablonneux, quelques-fois montueux et coupé de ravins très-profonds, aquatique et marecageux dans quelques endroits. Da, wo ſich bei Wunnenberg in der Südweſtſpitze Paderborns das Haargebürge neigt, ſcheiden ſich auch die Quellen der Ruhr und Diemel nach Weſten und Oſten.

Digitized by Google

Die Ems wendet ſich von Rietberg auf Wiedenbrück, welches bis 1802 zum Stifte Osnabrück gehörte; hierauf auf Telgte, Greven und Rheine, und tritt erſt bei Salzbergen ins Hannoveriſche ein, welches ſie 15 Meilen in nördlicher Richtung durchſchleicht. Die Scheidung der Nebenbäche der Ober-Ems von der Lippe geht über Beckheim, Dreckſteinfurt nach Coesfeld; von der Nordſeite fallen in dieſelbe die Bäche ſüdlich von Oßning und dem Tecklenburger Höhenzuge bis Ibbenbühren. Daher gehören zu derſelben alle Bäche, welche im Amte Iburg ſüdlich laufen. Hier ſind die bedeutendſten Höhen des Oßning der Lim-, Hans-, Rechen-, Timmer- und Petersberg; über Iburg ſelbſt iſt der Uhr- oder Ohrberg. Südlich an der Natrupper Egge zwiſchen dem Hans- und Eichberge zieht ſich bis zu einer durch ihre Formation merkwürdigen Höhe oder Bank zwiſchen Laer und Rothenfelde ein Thal hin, in welchem ſich die Quellen der Glane ſammeln; mit ihr vereinigt ſich die Bever und der Mühlenbach vom Timberge; dann begleitet die Glane außerhalb des Amtes Iburg die Ems auf flachem Boden faſt parallel und vereinigt ſich in Bäche vertheilt mit derſelben erſt bei Telgt; eine Aa, welche ſüdweſtlich von Iburg entſpringt, erreicht die Ems erſt bei Hasbergen. Von Salzbergen an ſcheidet die Ems den Kreis Emsbühren von der Grafſchaft Lingen, von der Weſtſeite empfängt ſie hier nur zwei kleine Bäche von Salzbergen und Ellbergen, da der nahe Moorrücken Emsbühren von Bentheim ſcheidet; von der Oſtſeite empfängt ſie größere Bäche, theils ſüdlich von Lingen von dem ſüdlichen Abhange der Tecklenburger Höhen, theils in Lingen von deren nördlichem Abhange und aus Fürſtenau, wo eine geringe Höhe in der Mitte, auf welcher ſich der Wüſte Berg befindet, die Bäche der Haſe von denen der Ems ſcheidet. Zwei Aa in der Mitte und im Süden des Amtes vereinigen ſich mit dem Reetbach und werden zur Depſter-Aa in Lingen, welche 1 Stunde vor Freeren in die Hop-

Digitized by Google

ſter=Aa einfließt. Auch im Amte Freeren ſcheidet eine geringe Sandhöhe die Haſe= und Ems=Bäche; die Depſter=Aa nimmt hier die Beeſter=Aa und die Umfluth auf, welche von dem nördlichen Abhange der Tecklenburger Höhen kommen, und von Norden her noch eine Aa von Thuine; ſie fließt dann ſüdweſtlich bei Plantlünne vorbei in die Hopſter=Aa, welche von Süden herkommt und Bäche vom ſüdlichen Abhange der Tecklenburger Höhen aufgenommen hat. Bei Vennhauſen vereinigt ſie ſich mit der Aa von Ibbenbühren, berührt hierauf die Grenze zwiſchen Emsbühren und Lingen und fließt $\frac{3}{4}$ Stunde ſüdlich von Lingen in die Ems. Von da an hat die Ems in naſſen Monaten große Waſſermaſſen, allein der geringe Fall derſelben und der nachgiebige Sandboden gibt dem Bette Windungen und Unſtetigkeit, und in trocknen Monaten ſehr ſeichte Stellen. Da aber die Ems, nächſt der Weſer, der wichtigſte Fluß für den Binnenhandel des Landes und für den Verkehr mit den Nachbarſtaaten iſt, ſo iſt in den vergangenen 5 Jahren von der Haſe bei Meppen bis Haukensfähr, 2 Stunden oberhalb Lingen, der neue Emskanal mit 5′ Waſſertiefe gebaut. Er geht abwärts zwiſchen Lingen und der Ems durch, dann durch die Bauernſchaft Bienen und den Ochſenbruch der Haſe zu; von Meppen bis Papenburg iſt der Ems durch Korrektion ein geſicherteres Bette gegeben, welches an den niedrigſten Stellen 3′ Tiefe hält. Die Unkoſten dieſer Anlagen werden auf 800,000 Thlr. angegeben. 1821 bewilligten die Stände die Hälfte der Summe; ſo daß im Sommer 1821 200,000 Thlr., 1822 100,000 Thlr. und 1823, als im letzten Baujahre, noch 100,000 Thlr. gezahlt wurden.

Die Quellen der Haſe ſind am Petersberge und Klasbrink des Oßning, an der Südweſtgrenze des Amtes Grönenberg. Sie wendet ſich zuerſt nördlich, nimmt bei Gesmold die alte Elſe auf und tritt unter Ledenburg ins Amt Osnabrück. Von dem nördlichen Abhange des Oßning empfängt die Haſe ſchon ſüd=

lich von Borgloh Bäche, vom Hulsberge eine Aa und den Königsbach. Dieſer entſpringt zwiſchen dem Schaalberge und den Iburger Bergen und nimmt dann einen ſüdöſtlichen Lauf, indem ſüdlich von demſelben das merkwürdige Dute-Thal anfängt, welches ſich in nordweſtlicher Richtung ſenkt. Die Quellen und Nebenbäche der Dute (Düte) erſtrecken ſich im Amte Iburg vom Limberge bis zur Natrupper Egge, in deren Nähe der Haßberger Bach fließt, der mit dem Wikkebach vereinigt nahe an der Weſtgrenze des Fürſtenthums in dio Dute fällt. Nördlich davon nimmt, an der Grenze ſelbſt, die Dute den Goldbach auf, deſſen Waſſer theils vom Ohrberge über Iburg, theils von dem nördlichen Abfalle der Höhen von Tecklenburg und Lengerich kommt. Kleinere Bäche fließen der Dute noch von dem Hagen- und anderen Bergen zwiſchen Lengerich und Weſtercappeln zu, ſo daß ſie, ziemlich die Weſtgrenze Osnabrücks begleitend, erſt dem Hollager Berge im Amte Osnabrück gegenüber in die Haſe einfließt. Bei dieſem Berge tritt die Haſe aus dem Amte Osnabrück ins Amt Vörden, nachdem ſie vorher die zahlreichen Bäche jenes Amtes aufgenommen hat. Der Boden des Amts Osnabrück gehört durch die ſcheinbaren Unregelmäßigkeiten desſelben zu den merkwürdigſten Erſcheinungen Nord-Deutſchlands und nimmt, wie das Amt Grönenberg, die Aufmerkſamkeit der Naturforſcher in Anſpruch. Nur durch entgegengeſetzte und zurückgeworfene Fluthungen konnte die ſich durchkreuzende Thalbildung mit wechſelnden Höhen und Senkungen entſtehen, welche ſich nach Obigem ſchon bei dem Laufe des Königsbachs und der Dute zeigen. Auch bedeckten nicht, wie in Lüneburg, die Fluthen alle Berghöhen mit Diluvialbildungen. Dieß zeigt die Spitze des Piesberges, des Oſning und das Hervorragen von Bänken alter Bildung von Laer bis Bentheim. Von den Hunteburger Bergen herab kommen die Quellen der Nette, welche ſich mit der Ruller-Fluth und dem Lechtinger Bache verbindet, und deren Waſſer deßhalb den Haſter- und Piesberg umfließt; bei

Digitized by Google

Gertrudenberg fällt ſie in die Haſe. Von 19 andern Bächen des Amts Osnabrück geht die Wierau mit dem Stiegbach bei Wiſſingen, der Aſtrupper Bach bei dem Gretescher Teiche in die Haſe. Zwiſchen den Bächen ſind Höhen; der Schaalberg und Kurrel ſüdlich, der Schinkelberg nördlich von der Haſe; bei Jker, Venne ꝛc. ſind, wie im Kalkboden, Erdfälle. Das Amt Vörden hat ſüdlich noch einiges Hügelland und verflacht ſich nördlich bei den Moor- und Bruchgegenden. Hier wird die Haſe von der Aue und Gruft bis zur nordweſtlichen Grenze begleitet. Die Niederung ſetzt ſich fort im Amte Berſenbrück; bei Quakenbrück nimmt die Haſe den Wrew- und Lauſerbach auf; eine kleine Haſe wendet ſich nach Fürſtenau; die große Haſe bildet eine Bruchgegend, in welcher ſie ſich nach Meppen hinwindet mit unſtetem mäandriſchen Laufe. Zur Entwäſſerung der Gegend ſüdlich von derſelben wurde 1786 ein Kanal gezogen, der das Waſſer der Haſe von Herbergen bis Aſelage in gerader Richtung auf Herzlake führt. Im Amte Berſenbrück fließen in die kleine Haſe und den Kanal von Süden her der Bohl-, Mühlen-, Weſter- und Meſchenbach; in Fürſtenau noch eine Ahe oder der Varlbach. Durch das ſüdliche Meppen windet ſich die Haſe bis zu ihrer Mündung in die Ems bei Meppen und empfängt ihre Nebenflüſſe von der großen Sandhöhe des Hümlings, des größten und ödeſten der Sandberge der Haide; dagegen die Waſſer, welche nördlich abfließen, ſich zur Leda wenden. Vom ſüdlichen Abhange kommen die Nord- und Süd-Ratte; Ratten oder Radden heißen aber alle Moorflüſſe dieſer Gegend. Die Südratte fällt in die Haſe, welche öſtlich von Haſelünne noch die Ratte von Kloppenburg her aufnimmt; die Nordratte geht nördlich von Meppen in die Ems. Nach Weſten wenden ſich keine bedeutenden Bäche vom Hümling der Ems zu; zwiſchen Meppen und Lathen iſt noch eine Sandanhöhe, der Fluthberg genannt. Unter dieſen kleinen Bächen iſt der Drever der größte, welcher ſüdlich von Aſchendorf

Digitized by Google

einfließt. Nordweſtlich vom Hümlinge iſt das große Papenburger Moor, mit Moorſeen, deren Zahl und Lage ſchwerlich genau bekannt iſt; beim Regen ſchwillt der Moorberg von Papenburg durch das Einſaugen des Waſſers an. Eine Oaſe im Moore iſt Eſterwege; dasſelbe Moor zieht ſich durch das ſüdöſtliche Oſtfriesland ins Oldenburgiſche, wo das Saterland die größte und in ethnographiſcher Hinſicht die merkwürdigſte Mooroaſe des nördlichen Deutſchlands iſt. An der Oede dieſes finſtern Moores liegt das lebendige Papenburg, welches durch zahlreiche Kanäle getheilt und mit der Ems verbunden iſt; aus derſelben geht nach Norden der Rhauder Bach aus, der in Oſtfriesland zum Rhauder-Tief wird, gleichfalls ein Sitz des Lebens und der Thätigkeit. Nicht ſo die großen Moore weſtlich von der Ems an der holländiſchen Grenze, die Twiſt, das Hebler Moor und das große Bourtanger Moor, welche die Grenze des Emsgebietes gegen die Vechte in den Mooren des nördlichen Bentheim fortſetzen. Ein Knüppeldamm (limes des Tacitus), der bei Suſtrum an der holländiſchen Grenze wiedergefunden iſt, führte ſchon zu der Zeit der Römer durch dieſes Moor. Ein Moorkanal führt von Neu-Suſtrum auch jetzt zur Ems. Die größte Breite des Emsgebietes iſt bei Oſtercappeln 10 Meilen. Sie vermindert ſich nach Norden, bei Raſtedt 6 Meilen.

Zum Gebiete der Ems gehört der größte Theil von Oſtfriesland; nur die Bäche, welche von dem nördlichen Rande der Gaſt in den Aemtern Norden, Berum und im Harlingerlande abfließen, haben mit der Ems keine Verbindung; jedoch werden die Kommunikationskanäle, welche in nördlicher Richtung von Aurich aus ſeit 1822 angelegt werden, auch dieſe zum Theil bewirken. Doch iſt auch bei dieſen nördlichen Aemtern von Küſtenflüſſen nicht die Rede; auf der Marſch ſind alle Bäche in Flethen zertheilt und münden durch Siele. Dieſe nehmen das Geeſt- und Moorwaſſer auf, daher die Mehrzahl in trocknen Monaten kein Waſſer haben, wo im Frühling Ströme und Seen

ſich bilden. Von dem öſtlichen Rande der Gaſt nach dem Jahde-Buſen zu fließt das Friedeburger-Tief ab. Dieß entſpringt aus dem Moor bei Wieſede unweit dem Brockzetler Moor, aus welchem auch die Harl entſpringt, welche ſich nördlich wendet und in der Vorzeit einen anſehnlichen Küſtenfluß bildete. Das Friedeburger-Tief nimmt von beiden Seiten Bäche auf, theilt ſich in der Niederung von Gödens, vereinigt ſich wieder im Oldenburgiſchen bei dem Ellenſer Damm und mündet durch das Steinhäuſer Siel in den Jahde-Buſen. In ſo fern der Jahde-Buſen bis ins dreizehnte Jahrhundert eine der Mündungen der Weſer war, deren demſelben zugehender Arm ſich erſt im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts völlig verlor, gehört das Friedeburger-Tief zum Gebiet der Weſer, denn bis dahin war die Begränzung des Weſergebiets die Gaſthöhe von Ardorf.

Von Kloppenburg bis Raſtedt in Oldenburg reicht die Scheidung des Gebiets der Leda, des zweiten Fluſſes Oſtfrieslands, von dem Gebiete der Hunte. Vergleicht man das Ems- mit dem Weſergebiete, ſo iſt für die Ems die Leda, was die Wumme und Leſum für die Weſer iſt. Von Raſtedt geht die Scheidungslinie gegen das Friedeburger Tief über das Meer von Zwiſchenahn bis zum Brockzetler Meer und die Gaſthöhe von Ardorf. So unterbricht die einſt mit der Weſer verbundene Jahde gegenwärtig dieſe beiden Flußgebiete, und das nördliche Oſtfriesland iſt eine Halbinſel zwiſchen der Ems, der Nordſee und dem Jahde-Buſen; das ſüdweſtliche hängt mit der Moorhöhe Oldenburgs und Meppens zuſammen und bildet die Fortſetzung der nördlichen Halbinſel zwiſchen dem Dollart-Buſen, der Ems und den Mooren. Zu Lande führen nur ſchmale Sandſtreifen, welche an der Weſtſeite neben der aus Meppen ſich hineinziehenden Moorhöhe eine geringe Erhöhung des Bodens zwiſchen der Ems und dem Dollart bewirken und an der Oſtſeite der Ems gleich ſchmalen Landſtraßen oder Brücken durch die Moore führen. Vom Hümlinge her er-

Digitized by Google

hält die Leda die Mark=Aa, welche von Lindern in Oldenburg kommt, und die Ohe von Börger her; aus dem Papenburger Moore wird eine Moorrille zum Rhauder=Tief des Amtes Stickhauſen, welches beim Rhauderfehn abgedammt und durch einen Fehn=kanal in die Leda geleitet wird. Mit 3 Armen tritt die Leda in das Amt Stickhauſen. Die zwei nördlichen kommen aus Oldenburg, vereinigen ſich bei Detern und nehmen dann die weſtliche Richtung; der eine iſt das Aper=Tief. Dieſes empfängt zahlreiche Bäche von der Höhe des Zwiſchenahner Meers und von der Raſtedter Höhe, erhält den Namen vom Oldenburgiſchen Dorfe Ape, wo die letzten Bäche einfließen, und vereinigt ſich bei Detern mit dem zweiten Arme, der Baſſeler=Ems. Dieſe bildet ſich aus den Bächen der Höhe um Kloppenburg, von welchen auch nordöſtlich die Lethe der Hunte zufließt. Ihr nördlichſter Arm iſt die Vehne, welche durch einen Kanal mit der Lethe verbunden iſt, der demnach das Ems= mit dem Weſergebiete und zwar durch ein Hochmoor vereinigt. In die Vehne fällt eine Aue vom Zwiſchenahner Meere her; vereinigt heißen dieſe das Gödensholter=Tief von dem anliegenden Oldenburgiſchen Dorfe; bei Baſſel an der Grenze von Oſtfriesland nimmt dieſe das eigentliche Baſſeler=Tief auf, welches aus der Soeſta, die das Saterland durchzieht, und der Lohe gebildet iſt. Die erwähnte Mark=Aa wird, wo ſie die Grenze Meppens verläßt, zum Sageller=Tief, und dieſe iſt es, welche bei Wiltshauſen in den nördlichen Arm der Leda fließt und das Rhauder=Tief aufnimmt. Dieß geſchieht erſt nahe an der Grenze des Amtes Leer; von Detern an haben die vereinigten nördlichen Arme den Namen der Jümme; der Name der Leda gilt im engern Sinne nur von den bei Wiltshauſen vereinigten Strömen, bis zu der Mündung in die Ems zwiſchen Leerort und dem ehemaligen Kloſter Muden oder Termuhde. Doch pflegt man auch die Soeſta, imgleichen die Mark=Aa von Scharl an die Leda zu nennen. Von Norden her em=

Digitized by Google

pfängt die Jümme in Stickhauſen aus dem Hochmoore, welches viele Bullen (Meerten) hat, deren Daſeyn erſt 1786 bei der Landesvermeſſung bekannt wurde, das Holtländer-Tief und die ſchwarze Ruhde; im Rhauder-Moor iſt der See Jordan mit bedeckender Rinde; noch mehr Moorſeen befinden ſich in dem Böllener-Moor, welches das Rhauder-Moor fortſetzt und ſich 12′ erhebt. Das Waſſer des Stickhauſer Amts wird durch 26 Siele in die Arme der Ems geleitet; des Leerer Amts durch 15 Siele in die Leda und Ems, welche nördlich von der Leda in dieſem Amte auch alles Moorwaſſer des mit Fehnkanälen durchſchnittenen Bokzetler-Moors aufnimmt. Leer ſelbſt ſteht auf einem Vorgebürge von Sand; zwiſchen der Stadt und der Ems iſt der Plytenberg; mehrere Sandhöhen geben hier weite Ausſichten. Wie gering die Erhebung des Bodens an dieſer Seite iſt, zeigt die Erſcheinung, daß Ebbe und Fluth bis an die Oldenburgiſche Grenze bemerkt wird. Der ganze Lauf der Leda beträgt etwa 12 Meilen, ihre Schiffbarkeit innerhalb Oſtfriesland hat der Stadt Leer das gegenwärtige fröhliche Aufblühen gegeben. Der Plytenberg bei Leer, von 60 — 70′ Höhe und 500′ im Umfange, bildet den höchſten Punkt dieſer Provinz, welche außer dieſen Sandhöhen nur noch die Warfen der Marſchen und die Erhebungen des Moores und der Gaſt ſtatt der Berge kennt. Aurich, welches einer Oaſe der trocknen Geeſt gleicht, liegt nur 13½′ höher als Emden; der höchſte Punkt der flachen Geeſt iſt Neupfalzdorf nordöſtlich davon, welches 42½′ über Emden liegt; die Warfen der Marſch ſind nur von 3 bis 10′ Höhe. Die größte, welche die Natur gebildet hat, iſt diejenige, auf welcher das alte Emden ſtand und bei der Fluth von 1825 verſchont wurde; viele ſcheinen von den Menſchen erſt aufgeworfen zu ſeyn. So findet man auch alte Begräbnißhügel bei Meerhuſen, Larrelt, und auf der Gaſt bei der Sandhorſter Allee, wo der unebene Boden „in den hohen Bergen (hoogen Bargen)“ genannt wird. Die niedrigſten Theile dieſer Provinz befinden ſich in den Uebergängen von

der Marſch zu der Geſt, beſonders im weſtlichen Theile des Amtes Aurich, wo ſich in dieſem Uebergange ein Bogen von 21 großen und kleinen Seen bis zum Bokzetler Meere fortzieht. Der größte derſelben iſt das große oder Wibelsbuer oder Bughauſter-Meer, 1 Stunde lang, ½ St. breit. Ehedem waren dieſe Seen noch zahlreicher und größer; jetzt ſind viele zum Theil oder ganz bebaut. So iſt z. B. das Freyſumer-Meer durch Anbau ſehr verkleinert worden; aber in weit älteren Zeiten war hier eine blühende Waldgegend. Auf dem Boden des großen Meeres befinden ſich alte Baumſtämme und Stumpfen (Wirbaſen); auch heißt die Umgegend noch jetzt die Wolden (der Wald). Der Umfang und die Tiefe dieſer Niederung zwiſchen Marſch und Geſt macht von dieſer Seite Oſtfriesland zum Typus, dem ſich der bremenſche Boden nachgebildet hat.

Die Ems tritt bei Wellge in Oſtfriesland ein und behält nur einen ſehr geringen Fall. Von Leerort an erweitert ſich das Strombette, wird bei Pogum 300° breit und dehnt ſich alsdann an der Küſte her bis zu einer Breite von 2½ Meile aus. Von Oldersum an nimmt ſie die weſtliche Richtung, theilt ſich hinter der Knocke vor Borkum in die Oſter- und Weſter-Ems und verbindet ſich erſt hinter dieſer Inſel mit dem Meere. Ebbe und Fluth hält der Strom durch ganz Oſtfriesland; doch verliert ſich die Salzigkeit ſchon bei Weerer. Sonſt lag Emden an der Ems; von Borgum und Pogum wandte ſie ſich nördlich, dann wieder ſüdlich; die Inſel Neſſerland vor Emden war die nördliche Spitze der gegenüber liegenden weſtfriſiſchen Küſte; wo jetzt der Dollart-Buſen iſt, deſſen Name von dem Toben der Wogen entlehnt wurde, war ein blühendes Marſchland mit vielen Dörfern, durchzogen von einem anſehnlichen Küſtenfluſſe. In die Emder Bucht mündeten zwei Bäche, das jetzige Hinter- und Wolthuſer-Tief, welche ſich vor der Mündung vereinigten; ſo beſaß Emden einen vorzüglichen Hafen. Allein nachdem im dreizehnten Jahrhunderte (1277) dieß ſchöne Land von

Digitized by Google

den Fluthen bedeckt wurde, folgte die Ems allmählig dem aufgewühlten Boden und bahnte ſich den jetzigen Weg ſüdlich vom Neſſerlande, welches zu einem traurigen Aufenthalt armer Bewohner wurde. So verfiel der alte Hafen von Emden. Ein anderer Arm der Ems zog ſich in den ältern Zeiten durch Pewſum und Greetſiel, wo noch ein Strich ſchwerer Klei das Daſeyn desſelben verräth; dieſer mündete als eine Oſt-Ems zwiſchen den Inſeln Juiſt und Norderney, oder durch den Leyſand und die Ley vereinigte er ſich mit der Oſter-Ems von Borkum. Noch im vierzehnten Jahrhunderte befuhren die Vitalien-Brüder dieſen ſchwindenden Emsarm und das Störtebecker-Tief ging ins Meer. Noch ein anderer Arm der Ems ging ehedem durch das Reiderland; bei Weener trennte er ſich vom Hauptſtrome, ging auf Holtgaſt zu, welches rund von demſelben umſchloſſen war; erſt 1566 wurde der Eingang bei Weener abgedämmt. Auch dieſer Arm hat einen Kleiſtrich zurückgelaſſen, der ſich in dem Bette desſelben häufte. Das erſte Andrängen des Meeres gegen das Land geht über die uns bekannte Geſchichte hinaus. Ehe der Dollart entſtand, waren die vorliegenden Inſeln ſchon verkleinert und die Seegatts zwiſchen den Inſeln unter einander und dem Lande erweitert. Im neunten Jahrhunderte hing noch Band mit Borkum zuſammen; Band ſelbſt zerſplitterte in Band, Buiſe und Juiſt; Buiſe verſchwand im ſechszehnten Jahrhunderte und iſt jetzt noch als Sandplatte bei der Ebbe erkenntlich; Juiſt wurde von Borkum losgeriſſen. Zwei Meilen weit begleitet die Ems die Südküſte des Amtes Emden, wo ſie die gefährliche Wiebelſumer Bucht bildet; dann fließt ſie noch 6 Meilen bis zur Theilung in die Weſter- und Oſter-Ems vor Borkum. Die Gewäſſer außerhalb des Emsbettes ſind in Kanäle, Grenz- und Zugſchlöte und in Abwäſſerungsgraben zertheilt; auch die natürlichen Bäche oder Tiefs verlieren ihren Lauf durch dieſe Ableitungen; Siele und Pumpen ſind die Mündungen im Lande, in die Ems und ins Meer. Im Amte Weener führen vier Siele in die Ems; in Jemgum ſind vier

Digitized by Google

große Siele und mehrere kleinere; das Ditzumer=Tief, das Jemgumer und Coldeborgſter Sieltief führen von der Ems zu den weſtlichen Poldern, welche dem Dollart durch Eindeichungen wieder abgenommen ſind. Durch dieß künſtliche Waſſerſyſtem beſteht die ganze Marſch aus einer großen Zahl kleiner Inſeln; die Tiefs und Kanäle, welche ſie umgeben, haben oft in kleinen Räumen einen entgegengeſetzten geringen Fall. Der größte Bach der Ems bei Emden iſt die Abelitz, welche aus dem Brockmerlande kommt; bei ihrem Urſprung liegt das Dorf Schott, die Scheidung der ehemaligen Bremer und Münſterer Diözes, wovon ſie auch das Schotter=Tief genannt wird. Dieſe iſt zum Hintertief von Emden geworden, wohin auch von Aurich her das Wolthuſer=Tief geht. Das Marienwehrſter=Tief iſt zum Treckfahrt=Kanale zwiſchen Aurich und Emden benutzt worden. Noch kommt aus Aurich das Olderſumer=Tief; aber alle dieſe haben unter ſich und mit den Niederungen und Meeren bei Frepſum und Wiebelsbuer, und dadurch mit dem Vehn=Kanal (Vehnkerdeep) von Bockzetel, der aus dem Moore hinter Strackholt kommt und alle Fehnkanäle des Amtes Aurich aufnimmt, eine Waſſerverbindung. Unter den durch Deichbrüche entſtandenen Braken der Ems iſt der Larpelter Kolk vor der Wibelſumer Bucht der berüchtigtſte. Zwiſchen Greetſiel und Norden liegt der Leyſand, der zweite Meerbuſen der Provinz, gleichfalls durch Polder an beiden Seiten verkleinert. Die künſtlichen Kanäle des Amtes Greetſiel gehen theils ins Pewſumer Tief, welches Larrelt vorbei nach Emden fließt, andere ins Hintertief, andere nördlich nach Greetſiel; unter den Meerten iſt das von Uttum das größte. Ehe Deiche waren, drangen die Fluthen über die weſtliche und nördliche Marſch bis an den Geeſtrand, welcher das Amt Aurich von Norden und Weſten umgibt. Es iſt merkwürdig, daß die weſtliche Linie dieſer Gaſtgrenze, welche von Marienhafe über Siegelſum, Engerhafe, Wiebelsbuer, Rype, Oſterſander,

Digitized by Google

Strackholt, Hatshuſen ſich nach der Nordſpitze des Amtes Leer zieht, eine Meerbucht bildet, welche dem Typus des Dollart oder dem größeren des uralten Standes der Fluth in dem Landbuſen ſüdlich von Oßning, wo jetzt die Alte Yſſel und Berkel fließt, analog iſt; im Weſergebiete gleicht dieſem die Niederung an der Wümme. Ein Tief trennt jetzt das Südbrockmerland von der Niederung des weſtlichen Aurich. Die alte Küſte dieſes Amtes, welche durch dieſen Geeſtrand merklich wird, begrenzt nördlich das Gebiet der Ems; nach Friedeburg und Stickhauſen hinein reicht das Hochmoor; wo dieſe Aemter mit Aurich zuſammenſtoßen, ſind viele Meerten; an der Grenze ſelbſt die beiden Ries-Meere. Nördlich davon kommen vom Hopelſer-Meere ſchon Bäche, welche dem Friedeburger-Tief zufließen, und vom Brockzetler Meere wendet ſich die Harl der Nordküſte Oſtfrieslands zu.

Als noch vor Menſchengedenken die Küſte bis vor Spiker- und Wangeroge (Auge, d. h. Inſel) reichte, bildete die Harl einen anſehnlichen Küſtenfluß, welcher zwiſchen dieſen Inſeln mündete; das Fahrwaſſer zwiſchen denſelben heißt noch jetzt die Harl und die Oſterharl. Als ſchon zur Zeit unſerer Geſchichte das Meer von dieſer Seite bis an den nördlichen Gaſtrand von Aurich vordrang, bildete die Harl bei der Mündung einen großen Buſen, die Harlbucht, welche bis zum Alt-Funnixer-Siel reichte; noch im dreizehnten Jahrhundert ging das große Dorf Otzum unter, deſſen aus Kieſelſteinen gebauter Thurm noch im ſiebenzehnten bei der Ebbe bemerklich geweſen ſeyn ſoll; jetzt iſt die ganze Bucht in Groden verwandelt, die alte Harl in das Wittmunder-Tief und in viele Kanäle und Gräben aufgelöſt, welche ſich nach Eſens und Jever hineinziehen; die Mündung iſt die Friedrichsſchleuſe; nur die Quellen im Moore und bei Ardorf, deren Bäche ſich von Wittmund vereinigen, ſind noch dieſelben. Weſtlich von der Harl fließt der Bach von Middels, deſſen Quellen eine Moor-Oaſe im Norden des Amts Aurich bewäſſerten. Dieſer mündete ehedem bei dem Altharlin-

ger-Siel; jetzt iſt dieſes von der Küſte entfernt, dagegen geht das getheilte Waſſer, nebſt dem Bache von Eſens, aus dem Auricher und Eſener Hochmoore oberhalb Schoo in den Neuharlinger-Siel. Außer dieſen hat Eſens noch das Benſer- und das Westeraccumer-Siel, allein dieſe können die Lehden dieſes Amtes nicht verwältigen. Die Waſſer von Berum gehen theils durch das Dornumer, Neßmer und Hilgenrieder Siel, theils zu dem Galgentief von Norden, wohin auch der Berumer-Fehnkanal führt; das Hochmoor ſüdlich davon iſt reich an Meerten. Das Amt Norden hatte von Natur den Leybach oder das Fiſchertief, der in die Leybucht von Nordoſt her fließt; jetzt vereinigen ſich alle getheilten Gewäſſer zu den drei Sielen bei der Stadt Norden; ein Kommunikations-Kanal von Aurich aus ſoll den größten Theil dieſer Gewäſſer der nördlichen Marſch mit dem Emsgebiete in Verbindung ſetzen.

Die Inſeln um Oſtfriesland ſind Sanddünen zum Schutze der Küſte; nur Borkum, welches noch zur Zeit der Römer eine Armee faſſen konnte, war groß genug, eine uralte, ſeit 800 Jahren ſchwindende Marſch zu bilden. Sie begleiten die Küſte faſt parallel in einer Länge von 10 bis 11 Meilen; öſtlich iſt Wangeroog, weſtlich ſind die holländiſchen Inſeln eine Fortſetzung dieſer natürlichen Schutzlinie; die Watt reicht bis nahe an die Inſeln, mit Ausnahme von Borkum. Zur Zeit der Ebbe iſt dieſe Watt gangbar, nur iſt ſie von Baljen durchſchnitten; zur Zeit der Fluth ſteht ſie 6 — 8′ unter Waſſer. Die Weſtenden der Inſeln ſind abgeſtumpft rund; durch die Gats oder Seelöcher (natürliche Kanäle) verbreitet ſich das Seewaſſer bei der Fluth über die Watt, in welche die Oſtenden allmälig übergehen. Noch immer ſind die Inſeln im Abnehmen; Borkum und Juiſt wird bei der Fluth in zwei, Langeroog in drei Theile getheilt. In der Vorzeit bildeten dieſe Inſeln eine durch ſchmale Gats (Seelöcher) getrennte Kette; die Oſterems, welche ſich 1170 den Weg bahnte, ſpaltete Juiſt von Borkum; im ſiebenzehnten

Digitized by Google

Jahrhundert ging Buyſe unter, in der Mitte des achtzehnten Band, und ſeitdem erſt theilen die Fluthen Borkum, Juiſt und Langeroog. Noch 1398 hieß Norderney (nördliche Inſel) Oſterende, alſo als ein Theil von Borkum mit Juiſt; nur die ablaufende öſtliche Seite gewinnt jetzt etwas Land. Der nordweſtliche Theil von Baltrum iſt erſt ſeit 30 Jahren untergegangen; der am Weſtende von Borkum gelegene Ort iſt jetzt in Gefahr. Die Dünen fehlen an der Südſeite und ſind an der Nordſeite nie über 40 Fuß hoch.

An der Weſtgrenze des Königreichs befinden ſich noch einige Küſtenflüſſe, welche zu den Flüſſen der Niederlande gehören, die den Uebergang von dem Ems- zu dem Rheingebiete machen. Eine Aa trennt bei ihrer Mündung in den Dollart das Reiderland von Gröningen und nimmt einige Bäche und Polderkanäle des Amts Weener auf; die Sand- und Moorhöhe von Wymeer nach Tichelwarf ſcheidet ſie von dem Waſſer der Ems. Als noch das Dollartland vorhanden war, ſtrömte ſie als ein bedeutender Küſtenfluß aus und das Konvergiren der Mündung mit zwei andern Flüſſen Gröningens mag zur Zerſtörung des Dollart-Landes beigetragen haben. Sie entſpringt 5½ Meile vor der jetzigen Mündung im Bourtanger oder Bellingerwolder Moor und iſt die merkwürdigſte unter den zahlreichen Aa des weſtlichen Königreichs *).

Der größte Fluß zwiſchen der Ems und Yſſel, welcher zum Rhein gehört, iſt die Vechte; ehe die Süderſee

---

*) A war bei vielen Völkern der Name des fließenden Waſſers, welcher durch Nach-, Zwiſchen- und Umlaute in vielfachen Formen erſcheint, Aa, Ae, Aha, Ahe, Awe, Au, Ehe, Ey, O im Skandiſchen, l'eau, owe in altdeutſchen Endungen, aiw in »Ingäwonen«; durch Verhärtung des eingeſchobenen Hauchs ak in Linac, Wiſerac und in aqua der Römer ꝛc.; durch den Verluſt der Betonung in dem ſtummen E, z. B. Weere, Leine; in Zuſammenſetzungen z. B. Aland, d. h. Eyland, Inſel; Ahaus, Dynaſten von A (in Jung historia Bentheim.)

entſtand, in welche ſie bei Genemuiden bereichert mit holländiſchen Flüſſen von Norden und Süden einfließt, ging ſie mit einer breiten Mündung in den Flevo-See, deſſen aestuaria (fiords, fyrths) das Einreißen des Landes beförderten. Sie entſpringt mit der Dinkel, ihrem größten Nebenfluſſe, nördlich von den Sandhöhen bei Coesfeld, welche die Ems von der Berkel und dem Rheingebiete ſcheiden, vereinigt ſich mit der Steinfurter Aa, betritt das Königreich bei Ohne, wird von Schüttorf an fahrbar und geht oberhalb Larwald nach Holland über; nur ein niedriger Moorrücken im öſtlichen Bentheim trennt ſie von der Ems. Bei Neuenhaus nimmt ſie die Dinkel auf, welche einigemal die weſtlichen Grenzen des Königreichs berührt. Von den öſtlichen Mooren Bentheims nimmt ſie einige Bäche auf, im nördlichen Bentheim auch von Ülſen her; vom Venner Moor und dem Bentheimer Walde fließen kleine Aa ein; aus dem Moor bei Witmarſchen die größere Leitha oder der holländiſche Graben, in welche aus der Moorkolonie der Piccardie Abzugsgräben führen. An der Grenze zwiſchen Bentheim und Meppen fließt noch eine Aa aus dem Twiſt oder dem Hebler Moore ein. Dieſe macht als Schönebecker Deep auch die Grenze gegen Holland und verbindet ſich bei Coevorden mit der kleinen Vechte, welche bei dem Hauſe Wolda auf der holländiſchen Grenze einfließt. Das zu Hannover gehörige Gebiet der Vechte iſt etwa 20 QMeilen. Im ſüdlichen Bentheim ſind die nördlichſten Sandfelſen der alten Formation, die Berge bei Bentheim und die Yſterberge. Wie auch in andern Provinzen, wird das nun folgende Flachland noch durch einige Höhen unterbrochen, welche als Sand- oder Moorhöhen erſcheinen. So der Hopfenberg bei Uelſen, von welchem der Hopfenbach oder die Uelſener Aa öſtlich der Vechte, weſtlich die Scheppen-Gräße um den Kniepenberg herum in Holland bei Hardenberg einfließt.

Von dem Gebiete der Elbe hat Hannover, außer dem Amte Elbingerode, der Grafſchaft Hohnſtein

und dem ſüdweſtlichen Theil von Scharzfels, nur Antheil an der Mittel- und Nieder-Elbe von Schnakenburg bis zur Weſtgrenze Hadelns. Elbe bezeichnete anfangs jedes ſchnell fließende Waſſer, wie Elf im Schwediſchen; Elf, Fluß, fluvius iſt Ein Begriff (vergl. ʿελίσσειν, εἱλέω, ἴλω, volvo von demſelben Stamme). Die Scheiffahrt der Elbe iſt nicht den natürlichen Schwierigkeiten unterworfen, an denen die Weſer leidet, die Länge ihres Laufes und die Höhe der ſüdlicheren Gegenden geben ihr einen ſtärkeren Fall, als der Weſer und Ems; in 1″ beträgt er 2 — 3′ bis zu der Wendung der Elbe in den niederen Gegenden des A. Blekede oder bei Boizenburg. Sie paſſirt nicht Bergengen, wie die Weſer, daher die Bewegung weit gleichförmiger iſt; die zahlreichen Nebenflüſſe erhalten ihr mehr einen Normalſtand der Höhe. Hannover hat nur einen geringen Theil von den Vortheilen der Fahrt; keine Stadt von Bedeutung liegt auf hannoverſchem Gebiete an der Elbe. An der Unter-Elbe ſind die Uferſtaaten nördlich Dännemark, 14 Meilen lang, mit den Schiffer- und Handelsorten Blankeneſe, Glückſtadt und Altona; dann Hamburg 3 Meilen lang; dann das däniſche Lauenburg $1\frac{1}{2}$ Meile; bei Boizenburg Meklenburg $1\frac{1}{2}$ Meile. Südlich von der Elbe liegt bei der Mündung das hamburgiſche Ritzebüttel mit Cuxhaven; dann das Land Hadeln, und in Bremen das Kedinger und Alte-Land, nur mit einigen kleinen Schleuſen-Häfen und der Rhede Twielenfleth. Weſtlich davon iſt das ſüdliche Ufer bis Schnackenburg lüneburgiſch mit Harburg, einem Thore oder einer Vorſtadt zu Hamburg, wo die meiſte kaufmänniſche Thätigkeit an der hannoverſchen Elbe ſich befindet, ſo wie der bedeutendſte Schiffbau am Reiherſtieg auf der Inſel Wilhelmsburg. Nur oberhalb Boizenburg ſind 5 Meilen lang beide Elb-Ufer hannoveriſch; nördlich folgt dann bei Dömitz wieder meklenburgiſches und vom Einfluß der Elbe bis Schnackenburg preußiſches, welches ſüdlich davon ſich an beiden Ufern fortſetzt und zum Mittelpunkte des Elbhandels Magdeburg hat. Von

Digitized by Google

Boizenburg an wird die Bewegung der Elbe langſamer; ſie folgt der Senkung des Bodens, dem meklenburgiſchen Landrücken ausweichend. Erſt von Harburg an abwärts können die Nordweſtſtürme gefährlich wirken; ſie haben einen Theil des Kedinger-Landes zerſtört und in Sanden (kleine Elb-Inſeln ohne Deiche) aufgelöſ't, da umgekehrt ſich vom Alten-Lande ſeit 800 Jahren die Waſſermaſſe mehr nördlich hingezogen hat. Aufwärts von Boizenburg ſind den Deichen mehr die Waſſerſtaudungen durch den Eisgang gefährlich.

Die ſüdliche Grenze des Elbgebiets iſt der lüneburgiſche Landrücken, welcher nördlich raſch abfällt und dadurch den Nebenflüſſen hinreichenden Fall verſchafft, um nicht Bruchgegenden zu bilden. Deßhalb gewähren die Thürme Hamburgs die beſte Anſicht dieſes Rückens, welcher einer Inſel gleich hervorzuragen ſcheint. Dieſe Eigenſchaft verliert der trennende Rücken durch den allmähligen weſtlichen Abfall vom Amte Wieſen an; er geht in die Hochmoore des innern Bremens über und verliert ſich bei Bederkeſa. In Hannover iſt der öſtlichſte Theil dieſer trennenden Höhe die nördliche Grenze des Amts Kneſebeck, ein Strich, welcher auch den Namen: Auf der Höhe, führt; ſüdlich davon geht die Ohre dem Drömling zu; dieſe geht bei Ohrdorf vorbei und unterhalb Brome ins Preußiſche. Zunächſt aber trennt dieſe Höhe die Quellen der Ilmenau, des größten Nebenfluſſes der Elbe in Lüneburg, von den Quellen der zur Aller gehörigen Iſe. Vom Drömlinge an ſetzt eine bruchige Höhe die Erhebung des Bodens bis in die Nähe der Elbe fort; nördlich von dieſer Linie haben diejenigen Nebenflüſſe der Elbe ihren Urſprung, welche aus der Altmark in das Lüneburgiſche übergehen, und unter denen die Jeetze der größte iſt. Bei Schnackenburg fällt die Aland ein; durch Gartow fließt die Sege, und dehnt ſich vor dem Einfluſſe in Seen aus; einige Bäche des Gerichts Gartow fallen ſüdlich dem Arendſee zu, einem großen Erdfalle von 1½ Meile Umfang. Die Jeetze oder Jetzel fließt 5 Meilen auf preu-

Digitized by Google

ßiſchem, 4 Meilen auf hannoverſchem Boden, welcher dadurch eine Waſſerverbindung von Salzwedel durch Wuſtrow, Lüchow und Dannenberg bis Hitzacker an der Elbe erhält, wo ſie mündet; in Wuſtrow nimmt die Jeetze die aus dem Preußiſchen über Bergen in weſtlichem Lauf kommende Dumme auf; von neun kleinen Bächen des A. Lüchow iſt der Grenzgraben der wichtigſte, deſſen Waſſer dem Arendſee zufließt. In Dannenberg wird die Jeetze noch durch viele Bäche vergrößert; andere fließen der Elbe zu, unter dieſen der Forellenbach. Hier fangen in der Nähe der Elbe die Seen und Braken an; im Amte iſt der Penkefitzer- und der Gümſer-See. Von dem A. Blekede iſt Dannenberg durch den Bach von Catemin getrennt, bei welchem Orte die Elbe mit ihrem linken Ufer in das Amt tritt, ſo wie bei Biehle mit dem rechten, an welchem der Sumter-Kanal liegt, der aus dem Sumter-See im A. Neuhaus kommt und durch eine Schleuſe in die Elbe geht. Dieſer ſteht mit den Flüſſen des Amtes Neuhaus in Verbindung, von denen die Sude bei Preten in die Rögnitz fließt. Dieſe ſcheidet Neuhaus von Meklenburg, nimmt den Krenkebach auf, der das Amt durchfließt; aus den vereinigten Gewäſſern entſteht das Schwarzwaſſer, welches bei Boizenburg mündet. In Blekede und Neuhaus ſind viele kleine Seen und Braken; in Neuhaus der Sumter- und Caarſer-See, in Blekede eine Dove-Elbe, der Neugarger-See, die Havekoſt, Poppelkuhle, der Salzſee ꝛc. Am linken Ufer folgt die Ilmenau mit der Neetze. Die vielfachen Quellen und Bäche der Ilmenau, welche zu der Tradition Veranlaſſung gaben, daß dieſer Fluß von 11 Auen benannt ſey, entſpringen größtentheils auf der Höhe des Amts Bodenteich. Aus der Höhe von Iſenhagen, welche ſüdlich aus dem Schweimker-Moore den Ahrenbeck ſchickt, der zur Iſe wird, kommt nördlich ein Röhrſer-Bach, der bei Lueder den Höckers- und Oſterbeck aufnimmt, in den Bodenteicher Mühlenteich fällt

und dann mit dem Seehals vereinigt die Ilmenau oder ſchlechtweg die Aue bildet. In dieſe fallen die Eſtrau oder Steterau, die Bornau (Bornbeck oder Wreſtedter Aue) mit dem Eiſenbache, die Gerdau in Ebſtorf mit der Schwienau, die Heſau (Heſebeck) und Herdau; die Wipperau im A. Oldenſtadt; im A. Medingen der Wohlbach und die Marbeck; im Amte Lüne die Mühlenbeck; doch könnte man leicht noch eben ſo viel kleinere Bäche aufzählen, welche die Ilmenau bis Lüneburg aufnimmt. So zählt man im Amte Lüne allein neun Bäche. In der Linie der merkwürdigen Kalkfelſen von Lüneburg iſt die Ilmenau noch durch Lüne und Scharnebeck von der Neetze bei Dalenburg getrennt; dieſe, der Elbe näher, folgte früher, als die Ilmenau, deren Wendung nach Weſten mit vermindertem Fall und tritt in Scharnebeck in die Marſch und Bruchgegend ein, welche von da an bis zum Einfall der Ilmenau die Elbe ſüdlich begleitet. Die Neetze entſpringt hinter Neetzendorf, nimmt bei Dahlenburg die von Horn her kommende Streckau auf; aus derſelben geht der Neetze-Kanal zur Abwäſſerung bis Lüdersburg. In Scharnebeck wird die Niederung zwiſchen der Neetze und Elbe von einer Wetter durchzogen, welche einen weſtlichen Lauf hält und bei Fiſchhauſen in die Neetze fließt, welche den Metzer- und Barumer-See bildet, ſo wie ſich in Lüdersburg, wo ſich die Landwehr zur Neetze wendet, der Ahrenſchulter-See befindet und in Scharnebeck auch die Wetter den Echemer und Bullendorfer-See durchläuft. In naſſen Monaten entſtehen hier ausgebreitete Seen, welche nur eine Verbindung der Ortſchaften durch Kähne erlauben. In dieſer Niederung theilt ſich die Neetze bei Dreckharburg; der nördliche Arm heißt die Ilau, der ſüdliche vereinigt ſich ohnweit der Grenze des Amts Winſen an der Luhe mit der Ilmenau, und nimmt weſtlich davon die Roddau auf, welche zahlreiche Quellen aus der Winſener Haide an ſich zieht; bei Tönnhauſen kommen

die Ilau und Ilmenau zuſammen; bei Hope fließt das vereinigte Waſſer dieſer Elb-Niederung in die Elbe mit weſtlichem Laufe; zugleich auch die Luhe, welche von Süden kommt. Dieſe hat zahlreiche Quellen von den höchſten Punkten des Lüneburger Landrückens bei Undeloh her, fließt von Bispingen an nordöſtlich, vereinigt ſich mit dem Hoge- und Brunau-Bach, nimmt bei Wohlenbüttel, wo ſie ſich mit Bächen aus der Raubkammer verbindet, ihren nördlichen Lauf. Nicht weit von den Quellen der Luhe entſpringen auch die Quellen der Aue und Seve, welche ſich bei Jeſteburg vereinigen; in der Nähe die Quellen der Wumme, welche der Weſer angehört; auf der Haidhöhe bei Toſtedt entſpringt die Oſte und die kleinere Eſte im Eikeloher Moor bei Dashorn und Heimbrock. Die Seve geht auf Harburg, wo ein Kanal in die Elbe führt. Von dem Einfluß der Ilmenau an iſt die Marſch durch den Abfall des Haidrückens wieder ſcharf begrenzt; ſie erweitert ſich allmählig nach Weſten hin und wird durch Abzugsgräben inſelartig zerſchnitten. In Winſen iſt die Marſchvogtei Neuland durch den Achterdeich von der Luhe zur Seve von der Haide geſchieden; in Harburg machen Gräben die Marſchvogteien Neuland und Over zu Inſeln; doch beſteht nur das Amt Wilhelmsburg aus wirklichen Elbinſeln, welche die Süder-Elbe von Harburg trennt. Das gewöhnliche Fahrwaſſer iſt der Reiherſtieger Kanal; Elbprielen trennen die kleineren Inſeln. Auf Stillhorn oder Wilhelmsburg ſelbſt iſt noch eine Dove-Elbe fahrbar und führt durch eine Schleuſe ein. In Moisburg endigt ſich der Lüneburgiſche Landrücken und geht zum Bremenſchen über; im Süden des Amtes ſind die Sandanhöhen, der Schieren-, Loh-, Bruns- und Stucksberg; mäßige Höhen, z. B. der Kirchthurm von Elsdorf, gewähren hier ſchöne Ausſichten auf Hamburg, Harburg und die Elbe. Von den Sandhöhen fließen hier viele Bäche der Eſte zu, der Perlbach bei Holdenſtedt, der Staers-, Aal-, Goldbach ꝛc. Hierauf wendet ſich die Eſte nach Buxtehude, wo ſie

Digitized by Google

fahrbar wird, und fällt bei Eſtebrügge in die Elbe. Die Schwinge kommt aus den Mooren von Bremervörde, nimmt in Himmelpforten den Hagenaher Bach von der Südweſtſeite auf, trägt mit der Fluth Schiffe bis Stade und geht dem Staderſande gegenüber in die Elbe.

Die Lühe (Lia) entſpringt aus einer Aue im Kirchſpiel Ahlerſtedt an der Südgrenze von Harſefeld, erhält ihren Namen bei der Marſchdammer-Mühle, wo ſie fahrbar wird, nimmt bei Bliedersdorf den Steinbach auf, welcher von Delm her kommt, und mündet im Alten-Lande. Dieß iſt durch die Mündungen der Schwinge, Lühe und Eſte in drei Theile oder Meilen getheilt und führt alle Binnenwaſſer durch 32 Schleuſen ab. Hier fängt die Erſcheinung an, daß die Marſch von der Geeſt durch ein tiefer liegendes Bruchland getrennt wird, welches ſich in Kedingen zu dem großen Moore ausdehnt, die waſſerreichen Niederungen von Oſten hervorbringt und in Hadeln zum Siethlande wird. Oft hat die Geeſt an dem nördlichen Abfall noch Sandhöhen, auf welchen die Oerter gebaut ſind. So liegt Horneburg auf einer vorliegenden Sandhöhe; bei Stade iſt die Hohe Wahl mit gutem Quellwaſſer, welches alle Marſchen entbehren; der Kiekenberg iſt durch ſeine Ausſicht den Anwohnern bekannt, welche ihm auch den Namen gab. Der größte Nebenfluß der Elbe in Bremen iſt die Oſte, deren Lauf gegen 10 Meilen beträgt, da die Schwinge, Seve und Luhe einen Lauf von 5, die Lühe und Eſte nur von 4 M., die Gatſche von 3 Meilen hat. Vom Amte Rotenburg, deſſen nördlichen Theil die Oſte berührt, geht ſie nach Zeven über, wo ſich das Elb- und Weſergebiet ſcheidet, indem von der Weſtgrenze deſſelben die Quellen der Wörpe und Nebenbäche der Hamme kommen. In Zeven nimmt die Oſte viele Bäche auf; an der Südweſtgrenze die Ramme, welche die Aue von Sittenſen aufnimmt; bei Badenſtedt die Bade; die Bewer an der Nordweſtgrenze, eine Aue nördlich von Zeven, eine andere Aue bei Oſterheeslingen, die Otter und den Glindbach. Im Amte Bre-

Digitized by Google

merbörde wird die Oſte ſchiffbar und Deiche werden nothwendig. Sie nimmt hier außer der Brever bei Bremervörde, welche von Ohrel kommt, die Mehe auf, deren Dörfer durch Moordämme verbunden und durch viele kleinen Moorkanäle getheilt ſind. Die Börde Ohrel iſt die Höhe, welche die Mehe von der Geeſte ſcheidet, welche in entgegengeſetzter Richtung der Weſer zufließt; nördlich ſind die Quellen und der Lauf der Goſche oder Gatſche; zahlreiche Moorkanäle vereinigen ſich in den Hauptkanal; von den Seen der Höhe ſind der Glinſtedter und Glin-See die bedeutendſten, eine einzelne Höhe iſt der Weſterberg. In Himmelpforten erhält die Oſte durch die Horſter-Schleuſe den Mühlenbach mit dem Schwabelbach und dem Heiligen-Seeler- oder dem Elmerbach. Das niedrige Land des Gerichtes Oſten hat viele Flethe mit ſieben Abwäſſerungsſchleuſen und am Kedinger Moor den Bach Rönne; bei Neuhaus fließt die Aue aus dem Balk-See ein; hier iſt der erwähnte Kiekenberg, auch die Wingſtberge. Von Kirchoſten an trägt die Oſte große Schiffe, bei Belum verliert ſie ſich im Meere; öſtlich davon iſt Kedingen, weſtlich Hadeln. Kedingen zwiſchen der Oſte und Schwinge hat weiter keinen großen Fluß, aber viele Wetter und Gräben, deren Waſſer aus dem Kedinger Moore kommt. Die Nordgrenze der Elbſanden mochte einſt die Grenze des Landes ſeyn, allein der Buſen zwiſchen Grünendeich und Wiſchhafen iſt durch zerſtörende Nordweſtſtürme entſtanden. Die größte Elbinſel, Krautſand, iſt mit Prielen durchſchnitten, welche durch die Eindeichung bis auf Eine verſchwunden ſind. Hadeln empfängt ſein vielfach getheiltes Waſſer aus Bremervörde, Bederkeſa, wo die trennende Landhöhe ſich fortſetzt, und aus Neuenwalde, wo ſie ſich verliert, zum Theile aus den Seen der Höhe, zum Theil aus den Mooren am Abhange. In Bederkeſa iſt der Flögeler- und der Bederkeſaer-See, aus welchen die Aue fließt, welche gleichfalls aus einem See den Fickmühlenbach aufnimmt. In Neuenwalde iſt das mit dem Flögeler-

See verbundene Dablemer Meer, der Silber-, Helen- und Hiemensee. Der Krempeler-Bach, welcher zur Emmerke wird, und der Neuenwalder und Neumühlenbach vermehren die Waſſer der Aue, welche durch die Vereinigung mit der Goſche, die durch den Stinſtedter-See aus Bremervörde kommt, den Hauptfluß Hadelns, die Medem oder Mehme, bildet. Ganz Hadeln iſt mit Gräben durchzogen von 5 — 20′ Breite, welche den Boden in Inſeln zerſchneiden; alles Waſſer geht durch zwei Schleuſen in die Elbe, das öſtliche der Medem durch die Otterndorfer, das weſtliche noch mehr getheilte ohne einen natürlichen, noch jetzt erkennbaren Hauptbach durch die Altenbrucher, wohin auch der Wanhöderbach aus Neuenwalde geht; nur der Landwehrſtrom bei Altenwalde geht durch die Ritzebüttler Schleuſe. Die Bäche in Odisheim, die Emmerke oder Emmelke in Wanna, die Kanäle von Ihlienworth, die Wilſter und die übrigen Wetter von Neuenkirchen und Nordleda gehen in die Medem; durch das Siel von Neuenkirchen münden zugleich viele Kanäle von Lüdingworth, der Oſterender mit dem Norderweder und Nordſcheidungsſtrom. Der Norderweder Strom iſt aber mit dem Waſſer der Medem nur durch die Schichtgrube verbunden; der Fall führt das meiſte Waſſer deſſelben nebſt dem Süderwederſtrom zu den Waſſern von Altenbruch. Der Süderwettern-Strom von Lüdingworth verbindet ſich mit dem Nordwettern-Strom von Altenbruch, welcher auch den Weſteraltenweger- und Weſterwettern-Strom aufnimmt und durch die Bohmrönner Schleuſe einfließt. Außerdem münden durch die Altenbrucher Schleuſe noch der Braak-Fluß mit dem Wehdem-Fluß und dem Oſteraltenweger-Strom; alle dieſe Gewäſſer dienen zur Abwäſſerung und zur Verbindung.

Im Herzogthume Bremen iſt das Elb- und Wesergebiet durch Kanäle verbunden, welche die kleineren Kanäle

und Theilungsgraben des Hochmoors aufnehmen. Ein Kanal geht im Kuhſtedter Moore aus der Hamme hervor und mündet ſich bei Minſtedt, eine halbe Meile oberhalb Bremervörde, in die Oſte; auf dem bremenſchen Stadtgebiete wird dieſe Waſſerverbindung durch den Kuhgraben bis zur Stadt Bremen fortgeſetzt. Ein anderer Kanal, der Anbauer-Kanal, ſollte vom Elmebach bis Eſchenſchwinge die Oſte mit der Schwinge verbinden. Dieſer Kanal hat noch weniger Speiſungswaſſer; daher, als einſt bei dürrer Sommerszeit im Moore Feuer angemacht wurde, der Torf an den Seiten des Kanals und die hölzernen Vorrichtungen zur Befeſtigung ſeiner Wände abbrannten. Ein dritter Kanal, der die Schwinge mit der Elbe bei Brunshauſen verbindet, wurde den 14. Sept. 1819 vollendet, und die Norder-Binnenelbe geſchloſſen. Er iſt 32′ im Boden, 80′ auf der Oberfläche, hat 12′ Waſſertiefe, an beiden Seiten Dämme, und mündet 562° oberhalb der bisherigen Mündung der Norderbinnen-Elbe.

Dieſe geographiſche Kenntniß der Höhen und Berge des Landes, welche den Lauf oder die Sammlung der Gewäſſer bedingen, erhält erſt durch eine geognoſtiſche Zerlegung des Bodens Vollſtändigkeit und Zuſammenhang. Im Allgemeinen iſt die Oberfläche des Flachlandes durch Diluvionen, des Hügel- und Gebürgslandes durch Alluvionen gebildet. Die ganze norddeutſche Ebne gehört der Diluvialbildung an. Der Untergrund derſelben iſt grober Meerſand; die Grand-, Sand- und Geſchiebe-Ablagerungen auf demſelben erreichen im nördlichen Lüneburg an einigen Stellen eine Höhe von etwa 100′. Zu der jüngeren Diluvialbildung gehören 1) die Marſchen an den Küſten, hervorgegangen aus den vereinigten Wirkungen des Seeſchlamms und der Torfmoore; 2) die Torf- und jüngſte Kohlenbildung, vom dunkeln und feſten Pechtorfe und dem reinſten Baggertorf bis zum Raſen-, Heide- und weichen, faſerigen Moostorf. Baggertorf iſt jeder aus ſtehenden Waſſern ausgefiſchte Torf; benannt iſt er von den

Digitized by Google

Fahrzeugen, auf welchen dieſes Ausfiſchen oder Herausziehen geſchieht. Die Torfbildung iſt am häufigſten auf Diluvialboden, aber demſelben nicht ausſchließlich eigenthümlich; denn Torf findet ſich auch auf der Höhe des Brocken. Demnach iſt aber der Diluvialboden der Bildung der mineraliſchen Torfſubſtanz am günſtigſten. Zu derſelben gehört auch das Bergtheer in der Nähe der Torfmoore und in unterirdiſchen Quellen im Amte Meinerſen; 3) die Thonbildung der Marſchen, beſonders in Bremen und Osnabrück, das Töpferthonlager öſtlich vom Gypsberge bei Lüneburg, die Lehmbildung bei der Stadt, deren Thon in der Ziegelei am Alt-Brückner-Thor benutzt wird; 4) der Haidekalk der jüngeren Formation, der ſich durch Lüneburg bis nach Meklenburg zieht, und ſich auch als Kalktuff, Wieſenmergel und Kreidebildung zeigt. Dahin gehört vielleicht die Kreide am Südmerberge bei Diepholz, gewiſſer der Kreideboden ſüdlich von Peine, welcher, ſo wie die großen Ablagerungen von Flußſand bei Sarſtedt und Pattenſen, langdauernde Waſſerſtaudungen an der Grenze des Diluvialbodens verrathen. 5) Hieraus erklären ſich auch die Sandhöhen oder Haidberge bis zu 80′ Höhe, welche den ſüdlichen Theil des Diluvialbodens durchziehen, und ſich von Bentheim über Lingen, Fürſtenau, Lemförde, Minden, Lokkum, Wunſtorf, Kalenberg, das nördliche Hildesheim und ſüdliche Lüneburg erſtrecken. 6) Von Metallbildungen iſt dieſem Boden nur der Sumpf- und Raſeneiſenſtein in der Nähe der Moore eigenthümlich, deſſen Theile ſich auch in den feſten Unterlagen der Marſchen, im rüſtrigen Boden, befinden. Auch zeigen ſich an Mooren und in der Haide Schwefelwaſſer; daher die wilden und benutzten Geſundbrunnen; erſtere in Oſtfriesland und Hoya, letztere in Verden. 7) Ueberdeckt iſt die Diluvialbildung mit nordiſchen Geſchieben und großen und kleinen Granitſtücken. Eigenthümlich kann derſelben nur der Sandſtein ſeyn; allein eingemengt finden ſich theils ältere Foſſilbildungen der Kieſel-, Kalk- und Feuerſteine, theils foſſiles Holz und Bernſteine, theils Reſte der Thiere aus der

Vorzeit. Foſſiles Holz findet ſich in allen großen Mooren, theils erhalten durch die antiſeptiſche Kraft derſelben, theils durchdrungen mit den Inflammabilien, welche dem Torfe zum Grunde liegen; daher das Holz der Moore den Uebergang zur Braunkohle und Steinkohle in vielen Stufen nachweiſ't. So iſt auch der Bernſtein der Moore wohl nichts als ein geläutertes und feſtgewordenes Erdöl, deſſen gröbere Bildung ſich als Erdtheer zeigt. Eben ſo decken auch tiefe Sandlager Bäume der Vorzeit. Das Thonlager am Gypsberge bei Lüneburg enthält Knochenfragmente von großen Säugethieren und Hayfiſchzähne. In den Höhlen der bedeckten Kalk= und Gipsgebürge der älteren Formation wohnten Bären, deren Knochen man in dem Lehme, der dieſe Höhlen ausfüllte, wieder gefunden hat; der Hümling und das Papenburger Moor verdeckt große Knochen von Ochſen, Hirſchen ꝛc., und eine unendliche Menge von alten Konchylien bedeckt vielleicht den ganzen Untergrund der Diluvion. So hat man in der Tiefe des Lindnerberges bei Hannover zahlreiche Verſteinerungen gefunden.

Die merkwürdigſten Punkte des Diluvialbodens ſind wohl die oſtfriſiſchen Inſeln und durch das Hervortreten einer ältern Kalkbildung aus dem jüngeren Boden die Gegend bei Lüneburg. Der Boden der oſtfriſiſchen Inſeln gehört einer ſpäteren Bildung ohne alle Steine an. In Baltrum zeigt ſich eine Steinbildung aus der See in Muſchelkonglomerate; der Sandboden iſt 2 – 8 Fuß tief und nur in Borkum mit Marſcherde verſetzt. Schon dieß zeigt eine uralte Verbindung dieſer Inſel mit dem feſten Lande an; auch iſt von dem Marſchboden der Vorzeit hier noch ein humoſer Thonboden übrig; 2 – 6′ tief iſt Süßwaſſer, gleichfalls von dem anfänglichen Urgrunde einer alten Marſch, deren Theile oft ſelbſt im Meere mit dem Anker aufgeriſſen werden. An dem Südrande iſt noch der täglich wechſelnde Schlick oder Seeſchlamm. Eine fremdartige Bildung an dieſen Inſeln iſt der Bier= oder Filtrir=Stein, ein grobkörniger Sandſtein, der ſo locker iſt, daß er das Waſſer, wie ein Schwamm, durchlaufen läßt. Das Vater=

Digitized by Google

land dieſer Steine ſind die kanariſchen Inſeln. Folglich macht er durch Strömungen von Weſten her aus dem Gulf-Stream der Bahama-Inſeln einen Weg von 4000 Meilen. Fremdartig ſind ferner die Feuerſteine der Inſeln und der Küſte, beſonders in der Nähe großer Moore. Uralte Kirchthürme, z. B. des untergegangenen Otzum, ſollen aus demſelben gebaut ſeyn. Sie ſcheinen, wie in Lüneburg, zu einer Bildung des Urkalks zu gehören.

Dahin gehören die Kalkfelſen Lüneburgs. Die Tiefe der Diluvialbildung daſelbſt erlaubt nicht, in dieſen hervorragende Spitzen einer alten, vom Diluvialboden am Fuße umſchütteten, Flötzgebürge zu ſehen. Vielmehr ſcheinen ſie den bedeckenden Diluvialboden durchbrochen zu haben und nach dem Hervorquellen verhärtet zu ſeyn. Derſelbe alte Gyps befindet ſich am nördlichen Ufer des Sperenberger Sees und am Segeberge in Holſtein. Kreidefelſen gleicher Art ſind die von Arkona und die Kreide am Petersberge bei Goslar. Derſelbe alte Kalk zieht ſich ſüdlich vom Harz von den Bergen bei Oſterode ſüdöſtlich fort. Die Lüneburger Kalkfelſen liegen als Vorhügel am Nordrande der Haide umgeben von flachen Sandanhöhen. Der eigentliche Kalkberg iſt 164,36 par. F. über der Ilmenau, dieſe ſelbſt etwa einige 20′ über der Meeresfläche. Der Flötzgyps deſſelben iſt röthlich gefärbt durch Eiſengehalt. Seitdem in neuen Anbrüchen der Boraziten (welche am Berge ſelbſt durch den Einfluß der Luft in ihrer kryſtalliniſchen Umhüllung verwittern) weniger geworden ſind, ſind mehrere röthliche Streifen vorgetreten; aus denſelben ſcheiden ſich einzeln vollkommener Alabaſter, kleine Quarzkryſtalle und Fraueneis. Der Gyps zieht ſich unter der ganzen Stadt hin, und iſt reich an Erdfällen, beſonders vor dem Neuen Thore. Hieraus erklären ſich auch die häufigen Senkungen in der Stadt, wodurch Mauern, Kirchen und Thürme eine ſchiefe Lage erhalten haben. Zwiſchen dem Kalk- und dem Kreideberge iſt ein Strich bunten Sandes; der Kreideberg iſt 102′ über der Ilmenau, etwas höher iſt der ſandige Zeltberg. Die Kreide geht auch hier in Feuer-

Digitized by Google

ſtein über und hat Verſteinerungen; die Kreideſchicht iſt nicht über 2' ſtark; Kreideſpuren zeigen ſich auch im Bette der Ilmenau unter der Lüner Brücke. $\frac{5}{4}$ Stunde weſtlich von der Stadt iſt der Schildſtein, jetzt abgetragen und eine Waſſergrube von 50' Tiefe und 500 Schritt Umfang bildend, aus welcher von Zeit zu Zeit nach Ableitung des Waſſers Kalkvorrath gebrochen wird. Der Salzreichthum, welchen alte Gypsflötze mit ſich führen, zeigt ſich auch hier; man hat ſelbſt das Steinſalzlager entdeckt, welches den ausgezeichneten Reichthum der Lüneburger Soole erklären kann. Ob aber ſich alte Gypsflötze auch unter der Erde bis Sültze erſtrecken, wo gleichfalls in der Haide Salz gewonnen wird, iſt wohl nicht zu entſcheiden.

Das Berg- und Hügelland des Königreichs beſteht aus zwei Hauptſtufen; die höhere iſt der terraſſenartig ſich ſenkende Boden des Harzes, der niedrigere der übrige Theil des Königreiches. Ueber die beiden Hauptplateaus des Harzes im Elbe- und Weſergebiete erhebt ſich im Brockenbezirke der Granit; dieſen umlagert von Süden her die Schieferdecke der Hochebenen, welche mit Metallgängen durchzogen iſt. Südlich iſt dieſe von der Streiſe des alten Flötzkalks, welche bei Oſterode anfängt, durch eine ſchmale Streife der Porphyr- u. Steinkohlenbildung getrennt. Im Unterharze iſt das Schiefergebiet von einem Striche Quaderſand begrenzt, der mit Muſchelkalk umlagert iſt. Weſtlich vom Harze ziehen ſich aus Heſſen und Thüringen her bunte Sandſteinbildungen fort, unterbrochen von Strichen der Muſchelkalkbildung; nördlich vom Harze iſt eine Quaderſandſteinbildung, welche in weſtlicher Richtung die Provinzen durchſetzt und ſich bei Ibbenbüren wieder ſüdöſtlich bis Lippſpringe wendet. So zieht ſich dieſe an der Grenze des ehemaligen Meerbuſens hin, welcher Theile von Paderborn und Ober-Münſter umfaßt. Auch dieſe Quaderſandſtriche ſind durch Streifen Muſchelkalk unterbrochen.

I. Der hannoverſche Harz enthält a) im Brockengebiete Granit-Bildung. Granit iſt bekanntlich

der härteſte Stein, der größtentheils aus einem Gemiſch von Quarz, Feldſpat und Glimmer beſteht, doch ſo, daß jeder Theil in einem körnigen Gewebe in und mit den andern verwachſen iſt. Nach den neueren Anſichten konnte eine ſolche Bildung nicht auf naſſem Wege hervorgebracht werden, ſondern ſetzt vulkaniſche Revolutionen und ein Emporſteigen aus der Erdrinde voraus; dagegen bei den folgenden Bildungen die Macht der Alluvionen erkannt wird. Verbunden iſt der Harzgranit mit Hornfels, Quarzſtein und Grünſtein; letzteres beſonders von Andreasberg bis zur Roßtrappe; ſtellenweiſe iſt er mit Sumpftorf bedeckt; charakteriſtiſch iſt für den Harz das Anlagern der harziſchen Grauwacke. Zuweilen ſchneidet der Granit den Schiefer ſenkrecht ab; oft iſt er von der Schieferbildung wie mit einem Mantel bedeckt, und liegt dann in Tiefungen und Flußrändern am Tage, allein an einigen Stellen ſcheint er auch über jüngeren Bildungen zu liegen. Die größte Ausdehnung des Granits iſt in der Richtung von Ilſenburg nach Andreasberg, ſo daß er das Schiefergebürge quer durchzuſetzen ſcheint; der ſüdlichſte Granitpunkt iſt der Ackerberg; in der Tiefe erſcheint der Granit im Oderteiche und an den Flußrändern der Bude, Ilſe, Ecker, Ocker und Oder. b) An die Granitbildung ſcheint zu grenzen die Porphyrbildung, welche von dem Granit bei Andreasberg ſüdlich durch Schiefer getrennt iſt. Dieſe Bildung begleitet an der Harzburg bei Ilfeld der Braunſtein, am Rabenſteine bei Ilfeld und am Vaterberge bei Neuſtadt die Steinkohle, bei Walkenried und nach Herzberg zu der Zechſtein, bei Walkenried der rothe Sandſtein, wie überhaupt alter Sandſtein ſich dem Porphyr anzuſchließen ſcheint, bei Lauterberg und an der Oder die Grauwacke. Oft werden Mandelſteine in dieſer Bildung gefunden. Der Porphyr ſelbſt erſcheint ſehr verſchieden; in einiger Tiefe mehr in feſten, großen, durch Adern getheilten Maſſen, welche die ſchwerſten und feſteſten Bruchſteine liefern und deren Härte an Granit grenzt; dagegen auf der Oberfläche und der Luft ausgeſetzt auch in loſen

dünnen, zerbrechlichen und ſchieferartig, jedoch mehr horizontal liegend, aufliegenden Blättern. c) Die vorherrſchende Bildung des Harzes iſt die Schieferbildung, angrenzend an alten Kalk, und in dem niedrigeren Elb-Plateau auch mit Kalk durchſetzt. Die Grenzen der Schieferbildung ſind Neuſtadt bei Goslar, Jlſeburg, Wernigerode, der Hohnſtein, Lauterberg, Herzberg, Grund; alter Kalk in der Nähe iſt am häufigſten an der Weſt- und Südſeite des Harzes. Bei Goslar iſt der Schiefer in der Nähe des Granits unterteufend; im Oberharz iſt um Lautenthal, Grund, Clausthal, bis nach Lauterberg mehr Thonſchiefer; bei Elend grenzt Urthonſchiefer an Granit; im Unterharz iſt mehr Grauwacke. Der Schiefer von Blankenburg enthält Uebergangsthonſchiefer zum Grün- und Quaderſandſtein, welcher einzeln am ganzen Nordrande des Harzes hinläuft, bis er im Braunſchweigiſchen und Hildesheimiſchen vorherrſchend wird. Nur durch Hinzutreten von Fettigkeiten bildet ſich der Schiefer zum nutzbaren Tafelſchiefer. Dieſes iſt bei Hüttenrode und Goslar der Fall. Jm Mühlenthal bei Elbingerode grenzt der Schiefer an Urkalk. An der Weſtſeite des Harzes zeigt ſich dieſer erſt am Hübichenſtein, Winterberge und Jberge bei Grund. Der höchſte Thonſchieferberg iſt der Andreasberg, 1817 par. F. über der Meeresfläche; nordweſtlich davon iſt der Todtenberg, ſüdöſtlich der Doctor- und Glockenberg, öſtlich der Beerberg, ſüdöſtlich vom Andreasberg der Matthias-Schmidt-Berg, der niedrigſte unter dieſen Bergen. Nächſt dem Rammelsberge möchte der Urſprung der Form- und Gangbildung dieſer Parthie wohl am ſchwerſten zu erklären ſeyn. Ueberhaupt zeichnen ſich die Schieferberge des Harzes durch einen großen Wechſel von Lagern aus, da im rheiniſchen Schiefer dieſelben Modificationen oft meilenweit erſcheinen. Quarzige Bildungen ſind am Bruchberge, feldſteinartige am Mühlenberge bei Elbingerode, am Steinberge bei Goslar, im Hutthale bei Clausthal; Trappgeſtein bei Andreasberg. Die Erzgänge im Schiefer

Digitized by Google

ſcheinen ausgefüllte Höhlungen zu ſeyn; aber oft ſind die Gänge verſetzt, abſpringend und unterbrochen; ja nach bergmänniſchen Beobachtungen erfolgen dergleichen Verſchiebungen noch ſeit dem Anfange des Bergbaues. Eiſen findet ſich am meiſten, wo ſich Kalklager an Schiefer legen, daher bei Elbingerode und Grund; Silber und Blei ſind mehr in kiesligem oder Urthonſchiefer, daher bei Clausthal und Andreasberg; Kupfer befindet ſich beſonders in den Uebergängen der Hauptlager, daher um Goslar, bei Lauterberg und minder reichhaltig im mittleren Hohnſtein. Bei Goslar ſtreichen Kalklager, aus denen Salz kommt, unter dem Schiefer. Abdrücke von Pflanzen und Waſſerthieren der Vorzeit ſind im Schiefer häufig; in dem Kalke findet man viele Konchylien, und in den Höhlen der Kalkflötze Reſte von Quadrupeden, z. B. noch 1803 ein Mammuthsgerippe bei Steigerthal.

II. Außerhalb des Harzes ſind in dem Hügellande die vorherrſchenden Bildungen d) Quaderſandſtein mit Mergel. Bei Goslar erſcheint der Quaderſand in Felſen, z. B. die Klus; dann in dem Striche auf Lutter am Barenberge, bei Neu- und Alt-Wallmoden, Bodenſtein, Lamſpringe, einzeln zwiſchen Salzdetfurt u. Hildesheim, zuſammenhängender von Winzenburg nach Wickenſen, wo er die vorige nordweſtliche Richtung wieder erhält. Vom Hils ſetzt er zum Süntel fort, wo er mit Steinkohlenlagern verbunden iſt, dann bis Obernkirchen, Barſinghauſen, Bredenbeck und Wölxen. Vom Süntel an zieht er ſich über die Wiehen-Berge nach Vörden zu, erſcheint einzeln am Dören- und Piesberge, und nach einer Unterbrechung zuletzt in den ſchönen Sandfelſen bei Bentheim, rings von jüngerer Diluvialbildung umgeben. Eben ſo ſind am Piesberge und am Hüggel bei Osnabrück, ſo wie auch bei Ibbenbühren, Kupferſchiefer, welche einer ältern Bildung angehören. Ueberhaupt entbehrt das geognoſtiſch-merkwürdige Thal zwiſchen den beiden Osnabrückſchen Höhenzügen noch bis jetzt der Forſcher. Faſt überall iſt die-

Digitized by Google

ſer Sandſtein von Mergelbildung begleitet. Mergel iſt eine mit Thon, Kalk ꝛc. gemiſchte Erde, deren Theile ſich aber ſo durchdrungen haben, daß keine blos mechaniſche Miſchung dieß für den Ackerbau ſo wichtige Foſſil hervorbringen kann. Nach den vorherrſchenden Theilen hat man Thon-, Kalk-, Sand-, Gyps- u. Stein-Mergel. Kreide-Mergel zeigt ſich bei Ilſenburg, Goslar, in den Siebenbergen, an der Innerſte und Leine. Der Mergel, welcher das Thal von Münder bis Lauenau füllt, ſcheint in der Tiefe auf Kalkſtein zu ruhen, welcher ihn auch öſtlich und weſtlich einſchließt. Am Eichenberge bei Hilligsfeld in Springe wird er aus der Erde, wo er ſchichtenweiſe lagert, gegraben. Bei Haſtenbeck ſind Lager, welche auf 100' Tiefe geſchätzt werden, andere bei Afferde, zwiſchen Hameln u. Schwöbber, und jenſeits der Weſer ohnweit Hameln. Bei Spiegelberg u. Eimbeckhauſen gleicht er dem Schieferthon; bunter Mergel oder Keuper findet ſich in Osnabrück und an der Weſer bei Hameln; in Schieferthon übergehend im Höhenzuge von Diſſen nach Osnabrück und Ibbenbühren; ſchwarzer Mergel oder Lias bei Hildesheim, Delligſen, Elze, Salzhemmendorf; Tutenmergel bei Völxen und Goslar. Eiſenſteine zeigen ſich in dieſer Bildung am Süntel, Deiſter und Oſterwalde. — e) An den Quaderſand grenzt die Muſchelkalkbildung, welche mit buntem Sandſtein zuſammenlagert, beide oft in der Nähe von Mergelbildung. a) Südlich vom Harze und dem Solling fängt der bunte Sandſtein in einzelnen Hügeln mit den Gleichen an, deren Kuppen aus Muſchelkalk beſtehen; eben ſo liegt auf dem Eichsfelde mächtiger Muſchelkalk auf buntem Sandſtein. Mächtiger wird dieſer bei Reinhauſen, von Münden an über den Reinhartswald; am mächtigſten im Solling, beſonders am Glasberge bei Hardegſen. Die Grenzen des Sollinger Sandſteins ſind Holzminden, Stadt-Oldendorf, Eimbeck, Moringen, Hardegſen und Adelepſen. Im Leine-Thal wechſeln Mergel- und Thonflötze mit Schichten von

Sandſtein; doch herrſcht bei Bovenden und Mackenrode Muſchelkalk vor. Bei Salzderhelden auf der Flanke bei der Saline iſt gleichfalls bunter Sandſtein mit Muſchelkalk auf den höheren Punkten; ſtärker wird der bunte Sandſtein bei Sülbeck; auch Quaderſand iſt hier in deſſen Nähe. Bei Münden erſcheint neben dieſer Bildung die Braunkohle, bei Dransfeld neben Muſchelkalk die Baſalte der vulkaniſchen Bildung, die nördlichſten hervorſpringenden Punkte des Baſaltgürtels, der Deutſchland von Bonn und Coblenz bis Breslau und Schweidnitz durchzieht: vielleicht Andenken ehemaliger Vulkane, welche zu der Bildung des deutſchen Bodens mächtig mitwirkten. Bei Uslar, Moringen und Immenhauſen findet ſich in dieſer Bildung auch Eiſenſtein. b) Nördlich vom Harze und Sollingen zieht ſich der bunte Sandſtein, meiſt bedeckt, in die norddeutſche Ebne. In Hildesheim iſt er neben und unter dem Muſchelkalk: ſo ſüdlich von Salzgitter auf dem Rücken des Schnackenberges und des Heinrott; weiter öſtlich am Laubberge, Eberſohlen und Schairesberg *). In dieſer Bildung ſcheinen die hildesheimiſchen Salzquellen zu entſpringen; doch zeigen ſich am Fuße des Hamberges bey Salzgitter auch Gypslager, die gewöhnlichen Begleiter der Salzquellen. Der Muſchelkalk bleibt in dem ganzen Hügellande des Königreichs vorherrſchend, mit den ſchon angegebenen Ausnahmen; doch weicht der Muſchelkalk in den Weſergebürgen von dem thüringiſchen ab und ſcheint einen Uebergang von demſelben zum Jura-Kalke zu bilden. Auch finden ſich weiße Kalkflötze, welche dem Jura-Kalk nahe kommen, in kleinen Räumen an vielen Stellen zwiſchen Goslar, Hildesheim und Alfeld, an der Innerſte und in den Siebenbergen aufgelagert; Kreide und Mergel ſind ſüdlich und ſüdweſtlich von Peina. Von Hildesheim zieht ſich der bunte Sandſtein durch den

*) Die tieferen Brüche bei Mehle zeigen, wie bei Reinhauſen, daß ein grobkörniger, ſehr feſter weißer Sandſtein ſich unter den rothen und gemiſchten lagert.

Digitized by Google

Külf an die Leine hin; der Muſchelkalk tritt bei Hannover zuerſt am linken Leine-Ufer hervor, aber der Benther-Berg in der Nähe und der Tienberg bei Wunſtorf enthalten bunten Sandſtein. Von Hannover bis Ricklingen dehnt ſich Kalk am weſtlichen Leine-Ufer aus; an der Weſer iſt er bei Ohſen und Hajen, dann am Ihdt, Kahnſtein und Süntel bis 800′ Höhe und gewöhnlich an der einen Seite ſchroff und ſteil, an der anderen Seite abhängig und lehne. Eben ſo ſind viele Kalkberge am ſüdlichen Abhange des Harzes gebildet, ſo daß deren Geſtaltung durch Fluthen unverkennbar iſt. Am Külf geht der Kalkſtein am weſtlichen Leine-Ufer von Hoyershauſen bis Brunkenſen; am Hallerbruch oder Burgberge bis 600′ Höhe, am Kahnſtein und Ihdt beträgt die Mächtigkeit mehrere Lachter; geringer iſt ſie am Külf, Marienhäger und Duinger-Berge, am Hinter-Deiſter, wo Kalk an der Südſeite iſt und am öſtlichen Abhange des Süntels. An der nördlichen Seite des Deiſter iſt der Kalk ſelten über 1′ tief und hat das Beſondere, daß er in hinlänglich-runden, abgeſonderten Maſſen vorkommt und ſtark eiſenſchüſſig iſt. Am Külf hat er Bleiglanz und ziemlich mächtige Thonlager, am Stemmerberge, nördlich vom Deiſter, iſt blauer Kalkſtein. Vom Süntel geht der Kalk bis zur porta westphalica fort. In Weſtphalen zieht er ſich noch in einen Theil der Ebene, bis vor Quackenbrück und Fürſtenau, hinein und ſchließt ſich weſtlich an die Sandhöhen von Bentheim. Die Grundlage des Piesberges iſt bunter Sandſtein; ſo in mehreren Theilen Osnabrücks. Neben dieſen Bildungen ſind Salzquellen in Kalenberg und Osnabrück, Eiſen, Silber ꝛc. in Osnabrück, wo auch die Verhärtungen der Gyps- und Kalkbildungen zu Alabaſter und Marmor ſich am mannichfaltigſten zeigen; nächſtdem bei Oſterode und in Hohnſtein. Konchylien und andere Reſte der Vorzeit finden ſich in allen Stufen dieſer Bildung.

Im Königreiche ſind demnach vier Stellen, welche nach dem geognoſtiſchen Syſteme an Alter ihre Umgebungen übertreffen, der Brockengranit in und über Schiefer, der

Kupferſchiefer des Piesberges in der Muſchelkalkbildung, der Quaderſandſtein Bentheims und der alte Flötzkalk von Lüneburg in der Diluvial-Bildung.

III) Das wichtigſte aller Foſſile iſt die tragbare Erde, zugleich das zuſammengeſetzteſte derſelben. An dieſer übt der Menſch ſeinen Fleiß zur Hervorbringung der Gewächſe, welche ihm und dem Hausvieh die Nahrung geben. Ackerbau und Viehzucht ſind die wichtigſten und dauerndſten Mittel zum Volksreichthum, welchen dann der Gewerbfleiß und der Handel vermehrt. Boden und Klima vereint beſtimmen die Tragbarkeit des Landes; demnach die Lehre vom Klima zu der Einleitung in die Lehre von den Produkten gehört.

Das phyſiſche Klima eines Ortes iſt die Wirkung von ſehr verſchiedenen, ſich oft gegenſeitig beſchränkenden, Urſachen: 1) des mathematiſchen Klima oder der geographiſchen Breite; 2) der Entfernung des Ortes von dem Meere; weßhalb dieſelben Breitengrade in der ſüdlichen Hemiſphäre kälter ſind, als in der nördlichen; in Amerika kälter, als in Europa ꝛc.; 3) der Erhebung des Bodens über die Meeresfläche; 4) der Beſchaffenheit des Bodens, indem Sand und feſter Stein erwärmt, Moor und Bruch kältet, Waldungen Feuchtigkeiten an ſich ziehen ꝛc.; 5) der Richtung der Winde, folglich der Lage gegen Gebürge, gegen die Küſten oder große Ströme; 6) der Kultur der Umgegend. Nächſt der geographiſchen Breite entſcheidet am meiſten die Erhebung des Bodens: 170′ Meereshöhe kommt unter gleichen Verhältniſſen der Wirkung eines Breitengrades gleich; unter dem 54ten Breitengrade iſt eine Meereshöhe von 560′ der höchſte Punkt, wo unter günſtigen Umſtänden Waizen wachſen kann; bei 750′ Höhe iſt Getreidebau unmöglich; dagegen die größere Feuchtigkeit in Gebürgsgegenden dieſe zum Graswuchſe und der Viehweide eignet. Bei kleinen Flächen iſt der Abhang nach der Sonnenſeite am fruchtbarſten, aber nicht immer in größeren Räumen, wo die Richtung der Winde ſtärker einwirkt, wenn dieſe von kalten

Höhen herkommt: in dieſem Falle iſt die Südſeite durch den ſchnellen Wechſel zwiſchen Auffrieren und Aufthauen minder fruchtbar. Dichte Wälder erzeugen Kälte, allein auf Sandboden erzeugen die Wälder den fruchtbaren Humus und dämpfen die natürliche Hitze des Sandes. Daher wurden die ſüdlichen Theile Hannovers durch das Aushauen der Wälder fruchtbar, aber die nördlichen Theile unfruchtbar, deren Abhang nach dem Meere zu das Klima mäßigte, wenn der Boden nicht durch die Nordweſtſtürme zu ſehr ergriffen wurde. Für das vegetabiliſche Klima iſt endlich auch der Untergrund wichtig. Dichtigkeit deſſelben unter dem Sandboden macht fruchtbar, unter Thonboden unfruchtbar und ſo umgekehrt. Noch wirkt auch die Nähe der Städte und einer ſtarken Bevölkerung ein. Wo viel Menſchen und Vieh beiſammen ſind, wird nicht allein die Luft durch Dünſte erwärmt, ſondern die Maſſe der Abfälle und der größere Fleiß der Anpflanzungen kann ſelbſt den Haidboden mit Dünger ſättigen.

Aus dieſen Bemerkungen erklären ſich die verſchiedenen klimatiſchen Erſcheinungen des Königreichs. Der Oberharz hat kalte, ſchwere und neblichte Luft und daher einen ſehr ſchnellen Wechſel der Temperatur. So weit das Nadelholz vorherrſcht, liegt der Schnee acht Wochen im Jahre länger, als da, wo das Laubholz anfängt. Das Heizen der Stuben dauert auch im Sommer fort; die heißen Stuben gewähren dem Bergmann ein Schwitzbad, welches oft die häufigen Erkältungen unſchädlicher macht. Engbrüſtigkeit, Gicht, Auszehrung, Koliken ſind häufige, auch durch die Art der Arbeiten hervorgebrachte, Uebel; weit beſſer befinden ſich die Wald- und Kohlenarbeiter und die Fuhrleute, von denen viele ein hohes, kräftiges Alter erreichen. Der Froſt dauert bis zum Ende Mays, der kurze, oft glühende, Sommer kaum ſechs Wochen; auf dieſen folgt gewöhnlich vier Wochen lang ein angenehmer Herbſt, welcher den Mangel des Frühlings erſetzt. Oft gehen die Winde zu reißenden Stürmen über, welche ganze Tannenwälder niederzuwerfen vermögen; Gewitter bilden ſich ſichtlich an den

Spitzen der Berge, oft von ſtarken Regengüſſen begleitet. Iſt die Oberfläche des tiefen Winterſchnees erſt hart gefroren, ſo folgt, beſonders auf den Plateaus, ein klares und heiteres Wetter, und die Verbindung der Menſchen durch Schlitten wird lebhaft, welche über Flüſſe und Tiefen weggleiten. In höheren Gegenden werden dann ſelbſt die Häuſer unter dem Schnee begraben. In Klausthal baut der Harzknabe Baſtionen von Schnee auf den Dächern und unſichtbar hinter denſelben wirft er auf die Vorübergehenden mit Schneebällen. In Andreasberg höhlt man bei tiefem Schnee Gänge aus, wodurch die Verbindung mit den Nachbarn erhalten wird. Dann kann man auf gefrornen Schneeflächen den Brocken von allen Seiten beſuchen; die Spitzen der Tannen ragen, wie niedrige Geſträuche, aus dem Schnee hervor und man iſt in Gefahr, das Brockenhaus nicht zu ſehen, auf deſſen mit Schnee bedecktem Dache man vielleicht ſchon ſteht. Aber ein dichter Nebel folgt dem klaren Winterwetter, wenn die gemilderte Luft das Aufthauen des Schnees vorbereitet. Dann ſchwellen die Harzbäche zu Strömen an und hemmen da die Verbindung, wo man im Sommer vielleicht vergeblich einen Fluß ſucht. Wer an Rheumatismen leidet, darf nicht auf den Harz ziehen; allein der geborne Harzer kann bei mäßiger Lebensart ein hohes, kräftiges Alter erreichen. An der Südſeite des Harzes iſt der Wechſel der Witterung ſchneller, als an der Nordſeite, weil die Nordwinde die Harzkälte zuführen. Wo der Harz in Thälern ausgeht, treten regelmäßige Abendwinde ein, indem die am Tage gewärmte Luft ſich mit der zuſtrömenden kälteren in Gleichgewicht zu ſetzen ſucht; um Mitternacht wird die Luft gewöhnlich wieder ſtill und ruhig. Daher ſind epidemiſche Krankheiten ſelten, aber Rheumatismen häufig. Bei Lauterberg iſt noch rauhe Bergluft und ein ſcharfer, langer Winter. Im Sommer bringt das Brechen der Sonnenſtrahlen an unbekleideten Bergen eine große Hitze hervor; ſchnell reifen die Früchte, allein der Urſachen des Mißwachſes ſind mancherlei: ein feuchter, kalter Vorſommer, zu ſchnell eintretende Hitze, Erdflöhe, Raupen, welche das Obſt auf mehrere Jahre zerſtö-

Digitized by Google

ren, Gartenſchnecken ꝛc., welche in naſſen Zeiten die Wurzeln abnagen, Regengüſſe, welche von den Bergen herab die Felder zerreißen, zu ſchneller Froſt ohne Schnee, welcher den Saaten ſchadet ꝛc. Der Frühling iſt ſelten angenehm, der Sommer öfter naß und kalt, als glühend heiß; dagegen der Herbſt ſehr angenehm, der Winter eben ſo oft rauh und kalt, als naß und milde. Im Raume weniger Meilen entſcheidet die Höhe des Bodens über Wärme und Vegetation; 100′ höher oder niedriger machen ſchon einige Tage Unterſchied in der Saat und Erndte; ein Unterſchied der Höhe von 200′ entſcheidet über den Bau der Früchte und des Obſtes. In einem Raume von zwei Meilen zwiſchen Sophienhof und Nordhauſen kann man deutlich drei Klimata unterſcheiden. Zu Sophienhof kommen in guten Sommern nur wenig harte Obſtarten fort, wenn ſie durch den Schutz der Häuſer gegen die Nordwinde geſichert ſind; auch Weinreben winden ſich empor, bringen aber nie reife Trauben hervor. Dagegen gedeihen die Kartoffeln noch vortrefflich; der Ackerbau iſt unbedeutend, allein Wieſenwachs und Viehzucht vorzüglich. Dieſe werden auch in den Thälern nach Elbingerode zu, allein ohne Ackerbau, fortgeſetzt. Die Eigenthümlichkeiten des Oberharzes treten mehr in nordweſtlicher Richtung hervor, da wo ſich der Boden über Benneckenſtein nach Schierke zu zum Brocken erhebt. Dreiviertel Stunden ſüdlich von Sophienhof gedeihen zu Ilfeld in günſtigen Jahren alle feinen Obſtarten, ſelbſt Weintrauben erhalten Reife; doch der günſtigen Jahre ſind auch nur wenige. Der Ackerbau herrſcht ſchon vor, allein Boden und Wetter machen ihn mühſam und wenig ergiebig. Eine Meile ſüdlicher blühen Bäume und Früchte 10 bis 12 Tage früher; bei Nordhauſen beginnt die Fülle des Getreidbaues und die Gemüſe reifen um 12 Tage früher. — Milder ſind die Gegenden weſtlich vom Harze, allein die Wechſel der Höhen bringen auch große Verſchiedenheiten hervor. Die unfruchtbaren Höhen des Eichsfeldes, welche das Weſer- und Elbegebiet trennen, ſind, wie der ganze Harzkamm, welcher dieſe Gebiete ſcheidet, durch eine rauhe,

Digitized by Google

ſchneidende Luft kenntlich; bei Duderſtadt gehen ſie in einen ſehr fruchtbaren, des Tabacksbaus fähigen Boden über. Man bemerkt die Annäherung des höchſt fruchtbaren Ruhme-Thales mit einem marſchähnlichen Boden, und unter dem Schutze der Häuſer reifen ſelbſt Feigen in wohl unterhaltenen Gärten. Die Leine-Ufer erreichen nicht die Fruchtbarkeit des Ruhme-Thales: wo ſich das Füſtenthum Göttingen zwiſchen der Leine und Weſer erhebt, wird die Luft wieder rauh und trocken; ſchlechtes und gutes Land, fruchtbare Thäler und dürre Höhen liegen nahe neben einander: ſo bei Jühnde, Settmarshauſen, Adelepſen, Moringen und Hardegſen. Dagegen iſt an der Weſer überall vorzügliche Fruchtbarkeit, wo die Bergengen den Ackerbau nicht zu ſehr erſchweren. Dieſer ſtehen die Werre- und und Fulde-Ufer nicht nach, allein zwiſchen denſelben ſind die höchſten Punkte des Kaufunger Waldes rauh, wie der Harz. Der Solling iſt ein jugendlich-ſchöner Buchenwald mit majeſtätiſchen Eichen; ihm gleicht in dieſer Hinſicht kein Theil des Vorderharzes. So haben auch die Thäler des Sollings nach der Weſer zu eine vorzügliche Friſche, beſonders das Thal der Amelieth bei Nienover. Unter gleicher Breite bleibt das Weſer-Ufer immer milder, als das Leine-Ufer, als ob die Bemerkung, daß das Klima überhaupt ſich auch in der Richtung nach Weſten mildere, ſchon in dieſem kleinen Raume ſich beſtätige. Merklicher nimmt dieſe Milderung in den weſtphäliſchen Provinzen zu; die niedrigere Lage und der Sandboden mögen dieſe Erſcheinung erklären. Osnabrück hat durch die Unebenheiten ſeines Bodens große klimatiſche Verſchiedenheiten. Die Grundlage bildet der Sand der Haide; allein große Haidſtriche mit dem beſtändigen Haidklima finden ſich nicht. Die zahlreichen Bäche, welche den Höhenzügen entquellen, haben bewirkt, daß die Mitte Osnabrücks zwiſchen dieſen beiden Höhenzügen einen Uebergang vom fruchtbaren Hügellande zum Haidlande bildet. In geringen Räumen findet man die verſchiedenſten Arten des Bodens und der Fruchtbarkeit neben einander; auch Iburg ſüdlich vom Gebürge hat mehr fruchtbare Stel-

Digitized by Google

len, als die ſüdlichere Gegend, nur ein Theil von Wittlage-Hunteburg hat das eigentliche Moor-, und Fürſtenau das Haidklima; in der Nähe iſt der Einfluß ſtagnirender Gewäſſer auf Erkältung der Luft merklich.

Die Zunahme der Wärme nach Weſten iſt in Lingen und Bentheim ſehr merklich; das öſtliche Meppen hat dürre, trockne Luft durch die unbeſiegbaren Sandmaſſen, das weſtliche leidet durch ungeregelte Gewäſſer und die Kälte der nahen Moore. Wo in Lingen Bewäſſerung iſt, bilden ſich fruchtbare Stellen, gleich Oaſen im Sande; noch fruchtbarer ſind die Ufer der Vechte in Bentheim. Die Vechte bildet das bewohnte Thal, welches, einem Nilthale gleich, das Land durchzieht und durch Moor und Sand beengt wird; die Temperatur iſt milde durch die tiefe Lage und die Nähe des Meeres.

Die Nordſeite des Harzes iſt weit milder, als die langſamer abfallende Südſeite, das Klima beſtändiger, wärmer und der Vegetation günſtiger. Recht auffallend zeigt ſich dieß, wenn man das Klima bei Alfeld, Goslar und Wernigerode mit dem bei Oſterode, Herzberg, Nixey und Ilfeld vergleicht. Kaum eine Stunde vom nördlichen Abhange des Harzes folgt ſogleich, z. B. bei Reddeber, Münzleben, der ſchönſte Flachs- und Getreideboden. Hier iſt der Frühling zu Hauſe, der März hat heitere, freundliche Tage, der April ſeinen unbeſtändigen Charakter, der May ein Wonnemonat: nur die wechſelnden Höhen und Züge des ſüdlichen Hildesheim bewirken noch einzelne Ausnahmen. Mit dem kleinen Stifte Hildesheim theilen das ſüdliche Lüneburg und einige Theile des flacheren Kalenberg dieſe Beſtändigkeit der Natur. Kalenberg ſelbſt bietet nach ſeiner natürlichen Lage große klimatiſche Verſchiedenheiten dar. Im Süden wechſeln bekleidete Berge und fruchtbare Thäler, aber an der Weſer milder, als an der Leine, wozu ſelbſt der vorzüglichere Boden der Weſerämter beitragen mag. Südlich von Hannover bei Pattenſen und Thiedenwieſe fangen die ausgedehnten Flächen an. Man glaubt immer auf einem hohen Berge zu ſeyn, das Him-

melsgewölbe ſcheint ſich abzuplatten und unſerem Haupte zu nähern; nur die Gewohnheit kann bei dem, welcher von Jugend auf mit Berggegenden vertraut iſt, dieß drückende Gefühl des Unbegrenzten mildern, welches dem Auge nirgends Ruhepunkte darbietet; umgekehrt fühlt ſich der Haid- und Marſchbewohner anfangs durch die Nähe der Berge beängſtigt; ſie drohen — wie er wähnt — über ihn zuſammenzuſtürzen.

Die ausgedehnten Haidgegenden des Königreichs haben im Ganzen einerlei Klima. Der Sandboden erwärmt das Land, die Temperatur iſt bei einiger Entfernung vom Meere beſtändig, die Luft geſund, außer wo ſich in Niederungen Sümpfe und ſtehende Waſſer bilden, welche nicht mit Torfſtoffen geſättigt ſind. Die Torfmoore ſelbſt ſind den Körpern nicht nachtheilig, denn ſie bilden ſich nur aus antiſeptiſchen Subſtanzen. Wo aber Bewäſſerung dürftig iſt, kann die Sommerhitze auf der Haide einen ſehr hohen Grad erreichen, den Boden zerreißen und die trockne Haide entzünden. In trocknen Jahren iſt der vielbeſprochene und noch nicht mit Gewißheit erklärte Heerrauch (Höhenrauch) eine häufige Erſcheinung; dann erſcheint die Sonne blutroth und verliert ihren blendenden Glanz. Viele halten den Heerrauch für ſchädlich und fürchten ihn als Vorboten von Krankheiten und Unfruchtbarkeit. Die Gründe des Heerrauches ſcheinen ſehr verſchieden zu ſeyn. Das Moor- und Haidbrennen, welches zur Verbeſſerung des Bodens angewandt wird, iſt eine der Urſachen deſſelben; es hängt aber von der anderweitigen Beſchaffenheit des Dunſtkreiſes ab, ob der dadurch entſtehende Rauch ſich bald zertheilt oder nicht. Iſt Letzteres der Fall, ſo läßt ſich die langſame Bewegung des Heerrauchs verfolgen bis in die Mitte Deutſchlands; dann mögen Unfruchtbarkeit und Krankheiten aus dieſer Beſchaffenheit der Luft erfolgen, allein nicht aus dem Heerrauche. Allein die norddeutſche Ebne wird auch mit Heerrauch von Norden her überzogen, welcher alsdann ſich viel weiter verbreitet. Auch dieß iſt eine ſichere Beobachtung, welche Einige von großen Erdbränden in Island abge-

Digitized by Google

leitet haben. Ein anderer Heerrauch kann auch von Süden herkommen; dieß iſt in Jahren bemerkt worden, in welchen große vulkaniſche Ausbrüche in Italien vorfielen, weßhalb man in dieſen auch die Urſache deſſelben erkennen will. Zwar haben die Haidgegenden ihre eigenthümlichen Krankheiten, allein im Allgemeinen ſind ſie geſünder, als die unebnen Gegenden, und der Haidbauer iſt kräftiger und feſter, als der ſüdlicher wohnende, welcher theils ſich überarbeitet, theils von der Einfachheit der Sitten abgewichen iſt. Schroffer und ſchneidender wird die Luft auf dem Landrücken Lüneburgs; nördlich davon zeigt ſich bald der Einfluß der feuchten und mildernden Seeluft. Die Umgebung der Stadt Lüneburg iſt ſehr geſund; nicht leicht mag man in einer andern Stadt des Landes ſo viele Menſchen finden, welche das 70ſte Jahr erreichen; daſſelbe gilt vom inneren Verden. Das innere Bremen hat mit dem nördlichen Lüneburg einerlei Klima, auch die größeren Moore bringen keine Veränderung hervor, wohl wegen ihres Torfreichthums. Dagegen ſind die Niederungen an der Wümme den Menſchen ſchädlich; in naſſen Jahren entwickeln ſich Faulfieber, welche als Sumpffieber einen peſtartigen Charakter annehmen können. Dieſe Fieber nehmen zu nach Oldenburg hin und mildern ſich nach Oſten; minder geſund iſt die Luft bei dem Zuſammenfluß der Weſer und Aller, als in den Niederungen von Blekede und Scharnbeck an der Elbe. Ein raſcher Wechſel der Luft, des Wetters und der Lebensweiſe zeigt ſich bei dem Abfalle der Haide zu der Marſch in Winſen und Harburg; die Stadt Harburg ſelbſt hat einerlei Klima und Krankheiten mit Hamburg *); ſchon zu Stade nehmen dieſelben Krankheiten einen andern Charakter an.

Eigenthümlich iſt das Klima der Marſchen in der Nähe des Meers. Die Luft iſt ſchwer, rauh und durch die nahen Waſſermaſſen neblig: ohne den Einfluß der Seeluft würden hier die Faulfieber nicht aufhören; dazu kommt der Mangel an gutem Trinkwaſſer. Von der See her kom-

*) Hamburgs Klima und Witterung von Buek, Hamb. 1826.

men die Nordweſtſtürme, wodurch auch der Nordweſtwind im ganzen Königreiche der vorherrſchende iſt, ſo daß große Sturmfluthen auch von dem aufmerkſamen Beobachter in der Nähe des Harzes gleichzeitig bemerkt werden können. Wo dieſer Wind die Küſten unmittelbar faßt, gedeiht kein Obſtbaum. Wegen der Gewalt dieſer Stürme darf man, ſo weit ſie faſſen können, nicht wagen, zweiſtöckige Häuſer aufzuführen. Die rauheſte Marſchgegend iſt daher die Weſtküſte Bremens, welche nicht durch Inſeln geſchützt iſt. Dagegen ſind auch kleine ſumpfige Niederungen in der Nähe und die Landwaſſer nicht zahlreich; der Wurſtfriſe leidet weniger am Sumpffieber, als der reiche Butjadinger oder der Bauer auf dem Bremer Stadtgebiete; er gehört zu den ſtärkſten und abgehärtetſten Menſchen, ihm ſchadet nicht die ſcharfe, ſalzige Luft und der Mangel an Quellwaſſer. Minder rauh iſt die Küſte Oſtfrieslands; ſehr neblig die Weſtküſte, aber die vollkommene Bebauung derſelben mindert die ſchädlichen Dünſte, dagegen an der Nordküſte, deren Rauheit der Weſtküſte Bremens nachſteht, der Mangel einer vollkommenen Entwäſſerung die Sterblichkeit vermehrt. Das Hochmoor im Innern Oſtfieslands bewährt ſeine natürliche Geſundheit an den Bewohnern; die mildeſte Marſch iſt die des Alten-Landes, die einzige, wo die Seewinde den Anbau des Obſtes verſtatten; die ungeſundeſte Marſch des nördlichen Bremens mag das Land Hadeln ſeyn. Je eigenthümlicher Luft und Klima eines Theiles des Landes ſind, deſto merklicher wird die Erſcheinung, daß der Eingeborne ſich daſelbſt am wohlſten fühlt. Dieß trifft beſonders die Härzer, die Bewohner der Haide und die Anwohner großer Moore. Doch trägt zu dieſer Erſcheinung auch die Eigenthümlichkeit der Lebensweiſe bei, welche durch den Boden beſtimmt wird; ſelbſt der Bewohner der ärmlichſten Dorfhütte Bremens kehrt, nachdem er als Soldat ſchönere Gegenden und beſſere Lebensweiſen kennen gelernt hat, mit Freuden zu der Dürftigkeit ſeiner Heimath zurück.

Die Macht der Gewohnheit iſt es gleichfalls, welche lange Zeit die Fortſchritte des Ackerbaues aufgehalten

Digitized by Google

hat. Die Natur gab dem Menſchen zur Uebung einer verſtändigen Thätigkeit den Boden und das Klima. Die Grundlage des tragbaren Bodens war die Verwitterung der Felſen der Vorzeit. Außer den öden Bergſpitzen ſind nur zwei Arten des feſten Bodens zum Tragen ganz unfähig, der bloße Thon, ſeiner Feſtigkeit, und der bloße Sand, ſeiner Lockerheit wegen; allein ſchon Ein Prozent des bindenden Thones macht den lockeren, feinen Sand tagbar. Sand und Thon ſind die beſtändigen Theile jedes artbaren Bodens; ſie nehmen den durch die Verweſung der Thier- und Pflanzenwelt entſtandenen Humus in ſich auf, welcher eine der Bedingungen zur Hervorbringung neuer Pflanzen zu ſeyn ſcheint. Er findet ſich am reichſten in den Marſchen, denen er durch den Seeſchlamm, welcher die aufgelöſ'ten Theile unzählbarer Seegeſchöpfe, brſonders des Seetangs, enthält, zugeführt wurde. Hier allein iſt Ackerbau ohne künſtliche Düngung und ohne bedeutende Viehzucht möglich, dagegen entfernt von den Marſchen der Ackerbau nur durch die Blüthe der Viehzucht ergiebig wird. Zufällige Theile des Bodens ſind Kieſel, Kalk, Mergel, Moorerde, Lehm, Salze und Metalle. Die Miſchung entſcheidet über die Fruchtbarkeit, welche bis jetzt durch die Fortſchritte in der Kunſt zu düngen von Zeit zu Zeit umfaſſender und ergiebiger geworden iſt. Düngung findet überall ſtatt, wo der Menſch dem Boden diejenigen Theile zuführt, welche demſelben zu einer größeren Fruchtbarkeit noch fehlen; daher die Düngungsmittel ſo mannichfaltig ſind, als die Beſtandtheile eines fruchtbaren Bodens. Daher ſind auch die noch möglichen Fortſchritte der Kunſt zu düngen und damit der Produktion und der Bevölkerung unbeſtimmbar. Auf den Marſchen iſt das vorzüglichſte Düngungsmittel der Schlamm der See, der Flethe und der Gräben; im Berg- und Hügellande der Abfall der Viehzucht; in der Haide, welcher eine hinlängliche Menge von Stroh und Miſt fehlt, iſt der Plaggenhieb nothwendig. Ein Haidſtrich wird ſammt der Narbe des Bodens abgeplaggt und dem Vieh untergelegt. Die Plaggen werden im Sommer gehauen und an einem geſchützten Ort für den Verbrauch

aufbewahrt; man haut ſie ſo dünne, als möglich, um dadurch nicht zu viel ſchlechten Boden dem Felde zuzuführen; das Hauen und die Bereitung der Plaggen macht einen bedeutenden Theil der Feldarbeit aus; in Lüneburg dient die Plagge zur Ergänzung und Milderung des Schaafmiſtes. In ſtarkſandigen Gegenden reicht der Stallplaggenmiſt allein nicht hin; die Plaggen werden außerhalb dem Stalle aufgeſchichtet und mit etwas Strohmiſt durchſetzt. Dieß iſt die Meiſche (Miſchung). An der holländiſchen Grenze iſt der Plaggendung am meiſten ausgebildet; der dadurch gebildete Miſt hat den Sandboden zu einem ergiebigen Kornboden umgebildet. Das Hauptdüngermagazin heißt die Vaalt und liegt vor dem Einfahrtsthore des Bauerhauſes. Die ärmlichſten Düngungsmittel beſitzen die Moorgegenden. Nach der Verſchiedenheit des Bodens trägt das Land drei Hauptarten des Getreides; das bebaute Moor und der Haidboden, ſo weit das adſtringirende Haidkraut vorherrſcht, den Buchwaizen, daneben Kartoffeln, und der Sandboden Kohl- und Rübenarten. Der größte Theil des Bodens iſt, weil er aus Sand- und Kalktheilen beſteht, an den Roggenbau gewieſen; den Marſchen iſt die ſchwere Gerſte und der Weizen eigen; letzterer wächſt, jedoch mit minderer Ergiebigkeit, auch an den beſſeren Stellen des unebnen Bodens, deren Zahl und Umfang ſich aber von Jahr zu Jahr vermehrt; dazu hat der weite Umfang der Gegend, wo Muſchelkalk und bunter Sandſtein vorherrſcht, zugleich den ausgebreitetſten und ergiebigſten Kartoffel- und Gemüſebau. Hieraus geht hervor, daß auch der Ackerbau in Hannover in drei Hauptarten zerfällt, den Ackerbau der Marſchen, des Hügellandes und der Haid- und Moorgegend. Die große Verſchiedenheit dieſer drei Bewirthſchaftungen erkennt man aus den Schriften der landwirthſchaftlichen Geſellſchaften, aus den Aufſätzen im hannoverſchen Magazin und aus Arends Oſtfriesland. Die Fortſchritte des Ackerbaues ſeit dem dreißigjährigen Kriege erweiſ't die ſeitdem verdoppelte Bevölkerung, welche dazu gegenwärtig eine weit reichlichere, geſündere und mannichfaltigere Nah-

Digitized by Google

rung hat, als ehedem, und ſeit zehn Jahren, in welchen der Ackerbau neue Fortſchritte machte, auch eine wohlfeilere. Auf die Verbeſſerung des Ackerbaues hatten einen wohlthätigen Einfluß die Milderung und geſetzliche Beſchränkung der Meierverhältniſſe, die Reluitionen der Dienſte, die Verbeſſerungen der Dorfſchulen, insbeſondere die Einführung des Kartoffelbaues. Dieſer hat der Hungersnoth ein Ende gemacht, welche bis vor einigen 50 Jahren Deutſchland von Zeit zu Zeit heimſuchte und welche noch gefährlicher wurde durch die Krankheiten, welche ihr folgten, u. durch den Mangel an polizeilichen Einrichtungen, welche ſie begleiteten. Erſt die große Hungersnoth von 1772 überwand die Vorurtheile der nur an Kohl und Rüben gewöhnten Bauern; ſeit 1774 wurde der Bau der Kartoffeln allgemein. Wohlthätig wirkten ferner ein die Errichtung der landwirthſchaftlichen Geſellſchaften, des Landes-Oekonomiekollegiums und die Gemeinheitstheilungen, deren Nutzen noch mehr die kommenden Geſchlechter zu erwarten haben; die Verbeſſerung der Viehzucht, beſonders der Pferdezucht durch die herrſchaftlichen Geſtüte; die Errichtung der Leggen durch die Beförderung des Flachbaues und des Leinwandfleißes, welcher in Osnabrück die Leibeigenſchaft brach; die Prämien für Urbarmachung, Verbeſſerungen der Viehzucht, die beſte Leinſaat ꝛc., das Zertheilen und Zerſchlagen großer Güter. Die vortheilhaften Getreidepreiſe und die hohen Viehpreiſe im amerikaniſchen Kriege, die unerwarteten Vortheile aus dem Tobacksbau reizten noch mehr auf. Oſtfriesland lernte ſeinen Getreideboden würdigen; im ganzen Lande wurde die Brache beſſer benutzt, die Vortheile der Stallfütterung anerkannt und die Schäfereien veredelt. In den letzten großen Kriegen wurde einige Jahre hindurch auf hannoverſchem Boden fünfmal ſo viel Getreide verzehrt oder verdorben, als das Land trug; dennoch entſtand keine Hungersnoth, wie 1772 ohne Krieg nach einigen unglücklichen Erndten; im Gegentheil fiel das Getreide, weil es nicht mehr auswärts verkauft werden konnte. Die Oekonomien fuhren in Verbeſſerungen fort; durch die Säkulariſationen der Stifter und Klöſter, durch die Tren-

Digitized by Google

nungen der Pachtungen von den Aemtern vermehrte ſich der Ertrag dieſer Ländereien in kurzem um das Doppelte; ein neuer Stand vorurtheilsfreier und thätiger Oekonomen bildete ſich; der Bauer, welcher den Erfolg der Verbeſſerungen vor Augen ſah, lernte nun auch ſein kleines Gut beſſer beſtellen. So mußte wohl nach dem Kriege bei geſperrtem Handel ſich eine Fülle von Getreide aufſpeichern, wodurch daſſelbe zu einer unerhörten Werthloſigkeit herabſank, welche den Armen dem Begüterten näher brachte. Große und kleine Güter wechſelten ihre Beſitzer, aber die Produktion litt dadurch nicht; die neuen Beſitzer kauften ſo wohlfeil, daß ſie ſich auch bei niedrigen Preiſen behaupten konnten. Die Furcht vor Uebervölkerung iſt ſo lange ungegründet, als ein Handwerk oder das Taglöhnern einer Familie hinreichende und geſunde Nahrungsmittel verſchafft. Am wenigſten litten die Haidgegenden, deren Blüthe vom Welthandel und Fabrikatur unabhängig blieb.

Oeffentliche, zum Behuf der Steuerveranlagung eingezogene, berechnete oder geſchätzte Angaben von dem Betrage des durch Ackerbau und Viehzucht einen reinen Ertrag gewährenden Grundeigenthumes ſind von den Jahren 1815 und 1822 vorhanden, aus welchen im Allgemeinen die Verhältniſſe des beſtellten Bodens zu dem unbeſtellten und die Verhältniſſe der Qualität deſſelben erſehen werden können. Die beſonderen Angaben über die einzelnen Provinzen werden in der Chorographie folgen; hier die allgemeinen. Seitdem iſt die geometriſche Ueberſchlagung des nutzbaren Bodens erfolgt, von welcher in öffentlichen Blättern die letzten Reſultate mitgetheilt wurden. Das zum Ackerbau nutzbare Land zerfällt in Acker- und Gartenland, in Wieſen und Kuhweiden. Letzteres iſt ein Einheitsbegriff aller nicht nach Wieſenart gepflegten, nur zur Weide benutzten Plätze, zu welchen alle Gemeinheitsgüter gehören. Gemäß den Grundſätzen der Lüneburgiſchen Gemeinheitstheilung wurden die Weiden, z. B. in den guten Gegenden von Kalenberg, für 4387 Pferde auf 6580 Kuhweiden berechnet, in den kalenbergiſchen Haidämtern 1917 Pferde auf 2871 Kuhweiden; von

den 68510 Schaafen in den guten Gegenden wurde $\frac{1}{3}$ rheini= ſche zu 2855, $\frac{2}{3}$ halbedle zu 4567; in den Haidämtern von 24426 Schaafen die Hälfte halbedle zu 1221 Kuhweiden, die Hälfte Haidſchnucken zu 1018 Kuhweiden berechnet. So kamen für Kalenberg 53231 Kuhweiden, mit Inbegriff des Rindviehs, heraus. Davon wurde der reine Ertrag von 34491 oder 68982 Morgen in guten Gegenden zu eben ſo viel Rthlr. und 18740 Morgen in Haidgegenden zu 8 gGr. berechnet, demnach der reine Ertrag der kalenbergiſchen Kuhweiden 75229 Rthlr. betrug. Nach gleichen Grundſätzen verfuhr man bei den übrigen Provinzen.

Die folgende Tabelle gibt 1) die Anzahl der Morgen des Acker= und Gartenlandes; 2) der Wieſen; 3) der Kuh= weiden; 4) den reinen Ertrag derſelben nach der Berechnung von 1822; 5) den Durchſchnittsertrag des Morgens nach der Berechnung von 1815.

I. Kalenberg 1) 293,198. 2) 51,551. 3) 69,881. 4) 803,500 Rthlr. 5) $2\frac{2}{3}$ Rthlr.

II. Göttingen, Grubenhagen, Hohnſtein 1) 212,199. 2) 32,178. 3) 30,372 – 146,096 – 34,197 – 25,751 4) 998,412. 5) $2\frac{7}{12}$. –

III. Lüneburg – 724,375 – 235,248 – 229,413 – 1,554,230 – $1\frac{11}{12}$. –

IV. Hoya, Diepholz – 224,539 – 104,204 – 74,093 – 772,431 – $1\frac{3}{4}$. –

V. Bremen, Verden – 458,513 – 241,517 – 81,412 1,054,933 102,280 für Hadeln – 2 – – – $2\frac{1}{6}$ – *)

VI. Osnabrück, Meppen, Lingen – 327,511 – 146,336 – 34,560 – 598,491 – $1\frac{2}{3}$ – für Osnabrück allein.

VII. Hildesheim – 307,736 – 27,820 – 55,560 – 855,440 – $2\frac{1}{6}$. –

VIII. Oſtfriesland – 179,103 – 301,868 – 13,775.

IX. Bentheim – 36,583 – 28,299 – 4869.

Summa 2,909,857 - 1,203,222 - 619,627 Morg. zu 120°

*) Hiebei iſt auf die Unkoſten der Deiche Rückſicht genommen.

Nach der geometriſchen Ueberſchlagung waren an ſteuerbarem Boden 5,797,373 Morgen vorhanden.

Der Grund des Unterſchiedes war theils die bis dahin ſehr unbeſtimmten Angaben über die Exemtengüter, theils die herkömmlich unvollkommene Angabe des kultivirten Bodens in mehreren Provinzen, theils der Umſtand, daß in den früheren Angaben das Areal des Ackers der Licentſtädte entweder gar nicht oder nicht mit Genauigkeit angegeben war. Bei Göttingen und Grubenhagen waren auch 2182 Ziegen zu 182 Kuhweiden berechnet, ſo in Bremen ꝛc. Gänſe, 100 Geeſtgänſe auf eine Kuhweide. Die Summe des reinen Ertrages der erſten ſieben Provinzen wurde 1815 zu 6,689,717 Rthlrn. berechnet, aber mit der Bemerkung, daß nur bei Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim die Zahl der Morgen genau angegeben ſey. Noch genauer war Osnabrück ſchon ſeit vierzig Jahren vermeſſen, allein theils war die Größe der Gemeinweide unbekannt, theils war die Angabe des reinen Ertrages beſonderen Schwierigkeiten unterworfen. Die beſonderen Angaben waren für Osnabrück folgende: 1) Haus- und Hofſtellen 6388 Kal. Morg. zu 5 Rthlr. 2) Ackerland 233,253 M. zu 294,946 Rthlr. Ertrag. 3) 75,007 M. Wieſen zu 3 Rthlr. im Durchſchn. 4) 26 584 M. eingefriedigter Weidegrund zu 1 Rthlr. 5) Gemeine Weide, geſchätzt auf 20,000 Rthlr. Ertrag. 6) Unbefriedigter Markengrund, Haide und Moor 542,160 Morgen.

Berichtigungen aller dieſer Angaben ſind erſt in der Folge zu erwarten; indeß laſſen ſich einige allgemeine Reſultate daraus ziehen. Das Verhältniß des zu Aeckern, Gärten und Wieſen benutzten und nutzbaren Bodens zum geſammten Areal der Provinz iſt in Oſtfriesland $\frac{2}{5}$, in Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim über $\frac{1}{2}$, in Kalenberg, Bremen, Verden faſt $\frac{1}{3}$, dagegen in Hadeln $\frac{5}{6}$, in Hoya-Diepholz $\frac{1}{4}$, in Lüneburg, Osnabrück, Meppen, Lingen zwiſchen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$, in Bentheim $\frac{1}{6}$. Je ungünſtiger ſich dieſe Verhältniſſe darſtellen, deſto mehr Gemeinweiden, Moor- oder Sandflächen befinden ſich in den Provinzen. Darf man

aus dem Verhältniſſe der Wieſen zu den Aeckern auf das Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau ſchließen, ſo verhält ſich der Ackerbau zur Viehzucht in Hildesheim, wie $3\frac{3}{4}$: 1, in Göttingen $3\frac{1}{2}$: 1, in Kalenberg $2\frac{1}{3}$: 1, in Grubenhagen $2\frac{1}{3}$: 1, in Lüneburg und Osnabrück $1\frac{3}{4}$: 1, in Bremen $1\frac{1}{2}$: 1, in Hoya $1\frac{1}{3}$: 1, in Bentheim $1\frac{1}{12}$: 1, iſt Oſtfriesland 1: $1\frac{5}{8}$. Indeß ſind die Aecker, welche, in den fruchtbarſten Provinzen am meiſten mit Futterkräutern beſtellt ſind, nicht ausgeſondert; dieſe vermindern durch die immer mehr ſich verbreitende Stallfütterung obige Verhältniſſe, ſo wie in den minder fruchtbaren Provinzen die ausgedehnten Gemeinweiden, mit deren allmähliger Aufhebung und vortheilhafterer Benutzung der Bau der Futterkräuter und die Stallfütterung ſich vermehren wird. Demnach wird man in der Folge das Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht immer weniger aus dem Verhältniſſe des Areals der Aecker und Wieſen erſehen können.

Große Güter ſind im Inneren des Landes mehr als an den Küſten; am Meere kommen im Durchſchnitt nur 5 Morgen auf eine Feuerſtelle, allein im Innern 20 Morgen; vereinigen ſich auch zuweilen an der Küſte durch Glücksfälle viele Höfe in einer Hand, ſo zerfallen ſie auch wieder durch das unbeſchränkte Eigenthums- u. Theilungsrecht. Die großen Güter im Innern befinden ſich theils in den Händen der Gutsbeſitzer als Lehnsgüter, ſeltener als Alloden, theils ſind ſie königliche Pachtungen von 400 bis 1600 Morgen. In Hoya, Diepholz und Bremen, auch einzeln in Lüneburg, ſind viele großen Güter einzeln verpachtet. In dieſen Provinzen gehören ſelten mehr als 100 Morgen zu einer Bauernwirthſchaft; die größte Zahl der kleinen Wirthſchaften iſt in den Landestheilen mit freiem Eigenthum und bei pflichtigen Gütern in Göttingen, Kalenberg und Grubenhagen. Der kleinſte Umfang iſt 40 Morgen, auf welche 2 Pferde gehalten werden; in Oſtfriesland ſind die Wirthſchaften nicht leicht über 200 Morgen. So wie ſich im Lande drei Arten der Bewirthſchaftungen unterſcheiden laſſen, ſo gibt es auch drei verſchiedene Arten des Baues und der Ein-

Digitized by Google

richtung der Bauernhäuſer: die zuſammenhängenden Dörfer des Berg- und Hügellandes, die einzeln ſtehenden Wohnungen der Haide, wo jede das zu derſelben gehörige Feld in der Nähe hat, und die oſtfriſiſche Bauart der Marſchdörfer, wovon die älteren auf dem nahen Gaſtrande oder auf natürlichen Warfen liegen, die jüngeren zerſtreute Wohnungen haben, denen das Feld anliegt. Denſelben Unterſchied der Wohnart findet man auf der bremenſchen Marſch. Die Bauernhäuſer der Haide ſind die alterthümlichſten und für die Bedürfniſſe der Einwohner die angemeſſenſten; auch die zuſammenhängenden Dörfer des Hügellandes ſind größtentheils erſt ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert durch das Zuſammenrücken kleinerer Dörfer und einzelner Wohnungen in und nach Kriegszeiten entſtanden. Die beſten Muſter dieſer Bauart ſind jetzt noch in Osnabrück und Hoya; in Lüneburg ꝛc. iſt man, wo der Boden es erlaubt, ſchon von dieſer alten Sitte abgewichen und baut die Häuſer und Dörfer mehr nach der ſtädtiſchen Manier. Beſonders in der Haide mußte eine Quelle, ein Bach, ein Hain, ein Stück beſſeres Land die Stelle der Wohnung beſtimmen; 3 bis 4 Wohnungen bilden ein Dorf; aber auch viele einzelne Wohnungen haben Eigennamen, welche in Hoya ſelbſt auf die wechſelnden Beſitzer übergehen. Mehrere zerſtreute Wohnungen oder kleine Dörfer bilden eine Bauerſchaft; nur in Bentheim gibt es kleine Bauerſchaften unter 10 Häuſer. Wo der Prediger neben der Kirche wohnt, iſt das Kirchdorf, gewöhnlich der anſehnlichſte Theil der Bauerſchaft; allein in Hoya iſt auch eine Landpfarre, wo die Kirche ganz einſam liegt (Nießen), und Kirchdörfer mit wenigen Häuſern in der Nähe (Schinna ꝛc.). Eine Pfarre kann über 20 Dörfer umfaſſen (Hittfeld ꝛc.), dann wohnen nur in den größeren derſelben Nebenſchullehrer. Die einzelnen Namen der Theile ausgedehnter Dorfſchaften ſind dem der Gegend und des Dialekts Unkundigen oft ſehr auffallend. So werden die Höfe des Dorfes Kappeln eingetheilt in Altendeich, Neufeld, Nieder- und Oberſtrich; die Höfe von Dorum und Midlum nach „Marren und Specken“; der Pfarre Neuen-

felde nach der Lage" bei der Kirchenſchleuſe, bei der Kirche am Hauptdeiche, im Saßchen, in den vierzig Stücken, Liedenkummer in Norden und Süden ꝛc. Wüſtungen ſind am zahlreichſten in dem Berg- und Hügellande, wo die Dörfer aus der Vereinigung älterer kleinerer entſtanden ſind. Die wenigſten Dorfnamen der alten Urkunden ſind jetzt wiederzuerkennen und doch ſind deren Namen noch oft in den Namen der Wüſtungen erhalten worden; eine Sammlung derſelben würde für das Verſtehen alter Urkunden ſehr wichtig ſeyn. Sehr viel Dorfnamen endigen ſich auf hauſen, zuſammengezogen ſen, z. B. Parenſen für Parenhauſen. Haus bezeichnete urſprünglich die Wohnung eines alten Freien, deſſen Eigenname gewöhnlich dieſer Endung vorangeht: vergleiche Haus Freden ꝛc. Daſſelbe iſt die Endung heim, zuſammengezogen in den Marſchen auf um, z. B. Dorum, Uttum; tiefer im Lande auf ein bloßes n, z. B. Bledelheim, Bledelum, Bledeln. Die Endung büttel bezeichnet einen zur Weide tauglichen Platz an der Heide; die Endung borſtel, boſtel iſt aus Borgſtelle zuſammengezogen und bezeichnet einen Platz zur Aufbewahrung der Früchte unter der Erde, eine alte Sitte, welche ſchon Tacitus erwähnt. Die Endung horn bezeichnet einen in das Moor oder Sumpf hervorſpringenden höheren Theil der Geeſt, z. B. Gifhorn für Gevo- oder Gebhardshorn, Hornburg; vergl. Cornwallis, die Wohnung der Britten in der Landſpitze. In den Marſchen endigen ſich viele Namen auf fleth, d. h. Wohnungen an Abzugsgräben oder an Armen der See, welche vor der Bedeichung ins Land eindrangen. Warf (z. B. Tichelwarf) ſind Wohnungen auf Erhöhungen in und an der Marſch; worth (Lüdingworth) jeder freie Platz (area), beſonders geſicherte Bauſtellen in der Nähe des Waſſers. Wo ſich das Markenrecht am längſten erhielt, ſind viele Ortsnamen auf ſundern, Wohnungen bei Holzplätzen, welche von der Gemeinnutzung der Mark abgeſondert einer privativen Benutzung unterworfen ſind. Im Innern ſind die Endungen au, owe, a, e Wohnungen an fließenden Gewäſ-

ſern, born an Quellen. Lo (z. B. Lavelsloh) bezeichnet lichte Holzplätze, leve, läube, lewe, leben gelichtete Holzplätze (beſonders in Thüringen häufig), z. B. Fallersleben; hagen, hayn, eingezäunte Gebiete, davon Hägerleute; rode bezeichnet Stellen, welche durch Ausrottung der Wälder wohnbar wurden: geſchah dieſes durch Abbrennen, ſo entſtanden Oerter auf ſchwende, wovon der Begriff: verſchwenden, eben ſo ſich bildete, als in neuern Zeiten der Begriff: ausmergeln. Noch iſt zu bemerken, daß auf den Marſchen die gewöhnlichen Vorſtellungen von dem Unterſchiede zwiſchen Stadt und Dorf wegfallen; die Stadt treibt Ackerbau, daher Otterndorf, und auf dem Lande ſind die Gewerbe frei; auch bezeichnete urſprünglich der Name: Stadt nur feſte Sitze, welches ſich noch bei den Dorfnamen auf ſtedt und ſtede erhalten hat. Garn und Leinwand bilden durch das ganze Land ein freies Gewerbe; dagegen ſeit 1816 die Rademacher, Schmiede und Zimmerleute der Dörfer in ſtädtiſche Zünfte eingeſchrieben ſeyn müſſen.

I. Die Produkte des Ackerbaues.

Ackerbau umfaßt im weiteren Sinne des Worts (industrie agricole nach le Say) die Erzeugung und Gewinnung aller Produkte des Bodens und der Gewäſſer durch die Thätigkeit des Menſchen.

A) Produkte des Pflanzenreichs.

Von den Getraidearten bringen die Marſchen Waizen, Brauhafer, ſchwere Gerſte und Hafer in Menge und Güte hervor. Deßhalb ſind für die Marſchen insbeſondere die Geſetze der engliſchen Getraideeinfuhr ſehr wichtig. Das Hügelland trägt vorzüglich Roggen, demnächſt Hafer, Gerſte und Waizen; allein der Ueberfluß, welchen Göttingen und Theile von Hildesheim, Grubenhagen und Kalenberg haben, wird im Lande ſelbſt verbraucht. Auf der Haide gedeiht nur Buchwaizen in Fülle und macht daher auch die Hauptnahrung der Bewohner aus, beſonders

Digitized by Google

in den öderen Theilen Lüneburgs und der weſtlichen Provinzen. Die Hälfte der bebauten Haide trägt das Korn (Roggen) nur zwei- bis dreifältig. Der eigentliche Harz bringt gar kein Getraide hervor. Zur Ausfuhr wird Getraide nur auf den Marſchen in Osfriesland, Bremen, Lüneburg und der Mittel-Weſer gebaut; dabei liefern aber Minden und Ravensberg noch nach Hannover; Magdeburg, Braunſchweig und Halberſtadt nach Lüneburg; Thüringen dem Harze, dem der Roggen durch Mauleſeltreiber zugeführt wird. Durch das Sinken der Getraidepreiſe leiden die Marſchen und Hildesheim am meiſten; und durch die Grenz-Douane der ſüdliche, fruchtbare Theil von Hohnſtein; Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen leiden weniger, weil die Städte und der Harz ſichern Abſatz gewähren; gar nicht leiden die Haidgegenden, welche Zufuhr bedürfen und deren Vieh- und Bienenzucht nicht auf gleiche Weiſe entwerthet wird; großen Gewinn hat der Harz, dem die hohen Getraidepreiſe den Untergang droheten. Jetzt geht der Härzer nicht mehr nach Oſterode, um aus dem Harz-Magazin den Roggen zu 16 gGr. Kaſtenwerth für den Scheffel ($\frac{2}{3}$ des Nordhäuſer) zu erhalten, ſo lange er es von den Treibern wohlfeiler erhält; die Kammer erſpart Tonnen Goldes, welche die Erhaltung des Magazins in den theuren Jahren koſtete, und die nahen Korn-Aemter finden zur Füllung des Magazins Abſatz.

Der Bau der Hirſe und des Mays iſt unbedeutend, und kommt hin und wieder in den Weſer-Aemtern vor. Unter den Oel-Kräutern iſt der Rübſaamen ein ſehr wichtiger Artikel für die Marſchen, die einzige Frucht des Landes, welche auf guten Poldern mehr als hundertfältig trägt, da das Höchſte, was von Waizen und Gerſte vorkommt, achtzehn bis zwanzigfältig iſt, aber auch ein zehnfältiger Ertrag ſchon dem Hügellande verſagt iſt. In glücklichen Jahren und bei günſtigen Handelsverhältniſſen macht der Ertrag des Rübſaamens die Koſten der Eindeichung in wenigen Jahren bezahlt. Er iſt theils rüben-, theils kohlartig oder Rappſaamen, welcher gleichfalls als Winter- und

Sommerſaat gebaut wird. Er wird, beſonders als Winterſaat, auch in allen Hügellanden gebaut, mißräth aber oft in der Nähe der Berge und bei ſchnell wechſelnden Temperaturen durch das Ungeziefer. Dennoch unterläßt der Oekonom nicht leicht, einige gute Flächen dem Rubſaamen zu beſtimmen, weil das Gedeihen deſſelben oft für die niedrigen Getraidepreiſe einigen Erſatz gewährt hat. Oel-Stampfmühlen, größtentheils kleine, ſind in allen ſüdlichen Provinzen; größere Oelſchlägereien ſind in Oſtfriesland und Lingen; holländiſche Oelmühlen ſind in den öſtlichen Provinzen auch zu Otterndorf, Nieder-Ochtenhauſen, Sct. Hülfe. Doch wird in den ſüdöſtlichen Provinzen noch Oel aus Halberſtadt und Thüringen eingeführt, und die Marſchen würden durch eigene Gewinnung des Oeles über den eigenen Bedarf hinaus den Werth des Produkts noch erhöhen können. Mohn wird meiſtens in Gärten, in den ſüdlichen Provinzen auch auf dem Felde gebaut. Buchöl kann nur in Gebürgs- und Waldgegenden geſchlagen werden; beſonders auf den Abhängen des Harzes und im Solling. Geräth am ſüdlichen Abhange des Harzes das Buch, ſo iſt dieß für die Anwohner eine Erleichterung und Annehmlichkeit der Wirthſchaft. Die Erlaubniß, das Buch zu ſammeln, wird wohlfeil erkauft, das Abſchlagen deſſelben auf große, unter dem Baume ausgebreitete Plane iſt ein Feſt der Familien. Auch Leinſaamen wird in den Flachsgegenden zu Oel geſchlagen; nur den beſten wagt man wieder zur Saat zu nehmen. Buchdrucker, Maler, Tiſchler und andere Handwerker bedürfen des Leinöls zu ihren Arbeiten; auch dient es zum Brennen, wo der Schwalch nicht geachtet wird.

Der Flachs iſt nächſt dem Getraide die wichtigſte Pflanze des Königreichs; die Hälfte der Einwohner muß durch Flachsarbeiten die Mittel zum Lebensunterhalt gewinnen oder vermehren. Der Flachsbau iſt am ſtärkſten in Hildesheim, Kalenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hoya, Osnabrück und in den beſſeren Haidämtern Lüneburgs; Oſtfriesland, Bremen und Verden haben ihn am wenigſten.

Der Gewinn des Flachsbaues, der Arbeiten in Flachs und des Garn- und Leinwandhandels haben Hannovers natürliche Armuth aufgehoben und das Land in die Reihe der Staaten von mittlerer Bevölkerung geſetzt; dadurch nähren Hildesheim und Osnabrück im Durchſchnitt 3,500 Mann auf einer □Meile. Beſonders wurden nach dem ſiebenjährigen Kriege viele tauſend Aecker mit Flachs neu beſtellt und auch ſeitdem iſt der Flachsbau in Hoya, Lüneburg und auf dem Eichsfelde erweitert worden. Dagegen hat aber auch das Sinken der Leinwandpreiſe ſeit 1819 auf Hildesheim und Osnabrück am nachtheiligſten gewirkt.

Hanfbau blüht nur in den Elb- und Weſergegenden, welche einen ſicheren Abſatz nach Bremen und Hamburg haben. Der meiſte Hanf im Lande wird für die oſtfriſiſche Schiffarth gebraucht; dieß iſt gewöhnlich ruſſiſcher. Auch der Hopfenbau iſt nicht hinlänglich. Gezogen wird er am meiſten bei Alfeld, Duderſtadt, Dannenberg, Rehburg; zugekauft aus Preußen, Sachſen und Bayern.

Der Tabacksbau wurde zuerſt durch eine adelige Dame bekannt, welche aus der Pfalz gebürtig und an einen Herrn von Hardenberg verheirathet war, und kam ſeit dem amerikaniſchen Kriege, beſonders in der Leine- und Wesergegend empor; der große Gewinn deſſelben im Anfange des Revolutionskrieges vermehrte ihn beſonders bei Duderſtadt, Nordheim, Adelepſen, Eimbeck, Nienburg und Stolzenau; bei Duderſtadt konnte auf dem fetten Boden bei der Stadt ein halber Acker eine Familie ernähren, welche alle Arbeit deſſelben mit Fleiß ſelbſt verrichtete. Allein nach dem Frieden fiel der Preis der Blätter um zwei Drittheil; dieß beſchränkte den Tabacksbau auf den dazu ſich wirklich eignenden Boden. Indeß zum Landbedarf findet man ihn noch in allen Provinzen und ſelbſt in den beſſeren Haidämtern.

Von Hülſenfrüchten werden Erbſen, Bohnen, Linſen in allen Kornländern gebaut; die beiden erſten ſind für die Marſchen ein wichtiger Artikel der Ausfuhr. Das Hügelland baut zum Bedarf; Linſen ſind an der Leine und

Digitized by Google

Weſer vorzüglich; die öſtlichen Provinzen erhalten Zufuhr aus dem Preußiſchen.

Der Bau der Wicken und aller Futterkräuter iſt überall im raſchen Fortſchreiten. Dadurch hat ſich der Viehſtand ſeit 40 Jahren verdoppelt, und dieß bürgt auch noch für fernere Fortſchritte.

Im Mittelalter war der Waidbau in Göttingen und Osnabrück ſehr anſehnlich; der Indigo und die Kattune haben ihn erdrückt. Auch der Krappbau war ſonſt bedeutender. Er eignet ſich mehr für feuchte Gegenden; jetzt iſt der Bau eine Seltenheit.

Der Kümmel wird gewöhnlich in Gärten gezogen; indeß eignet er ſich auch zum Feldbau; ein mit Kümmel bepflanzter Acker trägt in der Nähe einer Stadt ſo viel, als drei Acker Roggen ein.

Der Cichorienbau iſt in Meppen an der Ems und Haaſe am anſehnlichſten; dann bei Hannover und im Amte Liebenburg. Er könnte noch ausgebreiteter ſeyn, weil die meiſte Cichorie über Magdeburg und Braunſchweig gekauft wird.

Der Kartoffelbau iſt noch im Zunehmen, beſonders in den Haid- und weſtphäliſchen Provinzen; in letzteren verbreitete er ſich zuletzt. Ein völliges Mißrathen iſt höchſt ſelten; das Jahr 1786 war dadurch ausgezeichnet. Sie werden am vorzüglichſten der Qualität nach in Aeckern von mittlerer Güte, in bebauten Sandgegenden, bei Hannover und Celle, und am Abhange des Gebürgslandes. In gutem, beſonders naſſem Boden arten ſie leicht aus; ſo haben jetzt die Göttinger Kartoffeln ihren alten Ruf verloren. es fehlt gewöhnlich an Sorgfalt, die verſchiedenen Gattungen rein zu erhalten. Seit einigen Jahren machen die Kartoffeln einen neuen und ſehr bedeutenden Gegenſtand bei den Verſchiffungen auf der Elbe aus. Selbſt der bebaute Torfboden eignet ſich zum Bau dieſer geſunden und ergiebigen Frucht, daher die Verbreitung deſſelben ein wichtiger Gegenſtand der Volkswirthſchaft ſeyn ſollte, um ſo mehr, da die Wichtigkeit dieſer Frucht, beſonders der minder durch

Digitized by Google

Qualität, aber durch Quantität der Früchte ſich auszeichnenden Gattungen, für die Viehzucht jetzt allgemein anerkannt wird.

Der Gartenbau iſt nur in der Nähe großer Städte ausgezeichnet, am meiſten bei Hannover, Göttingen, Münden, Celle, Lüneburg, Bardowik; Hannover, Celle, Bardowik haben die meiſten und beſten feinen Gemüſe. Die beſten Rüben ſollen die Ottersberger ſeyn; indeß iſt jede gut bebaute Haide fähig, Teltower Rüben hervorzubringen, wenn nur daſſelbe Verfahren angewandt wird. Man rühmt ferner den Wuſtrower Kohl, den Blumenkohl von Bardowik, den Meerrettig von Buxtehude und des Alten-Landes, die Zwiebeln von Bardowik und Wilhelmsburg, die Vizebohnen von Eimbeck, die Linſen von Echte ꝛc. Die Marſchen haben ſehr viel, aber nicht mannichfaltiges Gemüſe; man beſchränkt ſich gewöhnlich auf Kohl, Kartoffeln und einige Arten der Rüben; dieß ſcheidet hier aber nicht den Feld- vom Gartenbau, auch nicht im Hügellande. So ſind auch rings um Emden ungeheure Kohlfelder. Die meiſten Kohlarten kommen auch in der Haide fort, wo Sauerkraut mit Schweinefleiſch das allgemeine Sonntagseſſen iſt. Man kann annehmen, daß die Hälfte aller Einwohner keine andere Arten von Gemüſen genießt, als Kartoffeln, weißen und ſauern Kohl und einige Rübenarten, beſonders die Steckrüben; der Bergbewohner faſt nur allein Kartoffeln. Hannover und Celle, Bardowik und Wilhelmsburg haben den meiſten Gemüſehandel, Hannover und Celle auch einen bedeutenden Sämmereihandel. Der Gartenbau der nothwendigſten Gemüſe war von jeher mit dem Landbau verbunden; allein die Putzgärten in der Nähe der Städte und die Mannichfaltigkeit der Produktion in denſelben ſind erſt im achtzehnten Jahrhunderte entſtanden; ſie folgten der Demolition der alten Feſtungswerke und der Verfeinerung des Lebens. Als eine Sache des Luxus und des Vergnügens haben ſie ſich immer im Preiſe erhalten, wiewohl gewöhnlich die ſchönſten Gärten am wenigſten reinen Gewinn abwerfen, z. B. die Prachtgärten bei Hannover. In Gärten werden gebaut die feineren Kartoffeln, Erbſen und Bohnen,

Digitized by Google

blauer, grüner, weißer Kohl, Kohlrabi, Savoyer= und Blumenkohl, Möhren, Steckrüben, Paſtinacken, Spinat, rothe Rüben, Schnittkohl, Runkelrüben, Zwiebeln, welche in der Nähe der Städte ein ſehr ergiebiger Artikel ſind, Schalotten, Schnittlauch, Bourree und Johannislauch, Gurken, Kürbiſſe zum Futter der Schweine und Fiſche; doch ißt man in einigen Gegenden auch Kürbißbrei; auf ſehr gutem Boden auch Artiſchocken; ſeltener gedeihen Melonen im Freien, welche gewöhnlich in Miſtbeeten gezogen werden, Spargel, Mohn, Gartenkreſſe, Brunnenkreſſe und Sauerampfer; von Suppenkräutern Peterſilie, Sellerie, Portulak, Skorzoneer; von Salatarten Kopfſalat, Laktuk, Endivie; von Gewürzen Kümmel, Senf, Anis, Koriander, Majoran, Dill, Thymian; Rettige, Radieschen und Gartenmelde. Unter den wildwachſenden in die Gärten zu verpflanzenden Sträuchern ſcheinen die Berberitzen Aufmerkſamkeit zu verdienen, wegen ihres citronenſauren Saftes. Dem Gartenbau gehöret, außer der Erzeugung ſüdlicher Pflanzen und Früchte durch Miſtbeete und Treibhäuſer, auch die ganze Blumenflor an. Gewöhnlich werden im Gartenboden gezogen alle Arten der Roſen, Nelken, Aurikeln, Jasmin, Balſamine, die Paſſionsblume, Narziſſe, Lilie, Amaryllis, Tulpe, Kaiſerkrone, Tuberoſe, Hyazinthe, Ritterſporn, die Sonnenblume, Levkoje, Viole, Geisblatt, Reſeda, Lavendel, Roßmarin ꝛc. Die Natur liefert die feingezeichnete Feldnelke, das duftende Veilchen, die Maiblume und das durch das frühe Erſcheinen beliebte Schneeglöckchen, die niedliche Haidblume zum Bienenfutter und viele andere, welche Tauſende erfreuen, während in Putzgärten nur Einzelne Vergnügen ſuchen. Die Kunſt verpflanzt die Blumen aller Zonen in den Norden und wird von der Mode beherrſcht. So haben die Hortenſien jetzt ihre Plätze räumen müſſen; die botaniſchen Gärten und die Treibhäuſer zu Göttingen, Herrenhauſen ꝛc., vereinigen Bäume, Pflanzen und Blumen aller Welttheile.

Gleichzeitig mit dem Gartenbau machte auch der **Obſtbau** große Fortſchritte, indem alle feineren Obſtarten dem

Digitized by Google

Gartenbau angehören; doch ſind noch immer größere Fortſchritte möglich und wünſchenswerth. Eben ſo ſtehen auch in dieſer Hinſicht die weſtlichen Provinzen den öſtlichen nach. Die Marſchen ertragen den Obſtbau nicht, außer im Alten-Lande; auch nimmt man an, daß der Obſtbau der Rapſaat ſchaden würde. Größere öffentliche Obſtanlagen fehlen dem ganzen Lande; ein frivoler Sinn, öffentliche Pflanzungen zu beſchädigen, ſcheint im Wege zu ſtehen. Wie viele Raine und Feldwege, deren ſchlechte Beſchaffenheit und daher große Breite viele tauſend Morgen Land wegnehmen, könnten durch Obſtanpflanzungen nützlicher werden! Die Dorfſchaften ſind zu Obſtanpflanzungen vielfach ermuntert worden, unter andern, um dadurch die Landſchullehrerſtellen zu verbeſſern; auch ſind jetzt Verſuche gemacht, die Landſtraßen mit Obſtbäumen zu beſetzen. Allein Tauſenden von Haidbewohnern und den meiſten Landleuten in Weſtphalen iſt bis jetzt das Obſt eine faſt unbekannte Sache. Viel hat in den öſtlichen Provinzen zur Verbreitung des Obſtbaues die Herrenhäuſer Plantage beigetragen. Außer allen Arten von Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetſchen und Kirſchen baut man in Gärten rothe, weiße, violette und ſchwarze Johannisbeeren, viele Arten von Stachelbeeren, zwei Hauptarten der Gartenerdbeere, Pfirſiche, Mispeln, Roſenäpfel oder Gartenhaynbutte, viele Arten von Nüſſen. In Wäldern und an Straßen wächſt die Zwiſſelbeere oder Kesper, von welcher alle Süßkirſchen abzuſtammen ſcheinen, die gewöhnliche Haſelnuß; im Freien und in Gärten die Wallnuß in mehreren Arten. Viel getrocknetes Obſt wird aus Thüringen, Franken und den Rheingegenden eingeführt.

Viel kleines Obſt liefert die Natur ohne Zuthun der Menſchen. Der Harz hat die Kronsbeeren, welche weit verſandt werden und in Frankreich ganz unbekannt ſind, Heidel- und Wachholderbeeren. Für die Lüneburger Haide ſind die Heidelbeeren ein Handelsartikel, indem ſie über Harburg nach Hamburg gehen. Die meiſten Wachholdern hat Osnabrück; ſie dienen zum Räuchern und Einmachen. Erd- und Himbeeren wachſen in Menge in allen Gebürgs-

Digitized by Google

und Hügellanden; die Vorberge des Harzes ſcheinen davon, beſonders in den erſten Jahren nach Holzſchlägen, im Frühſommer wie eine rothe Decke überzogen zu ſeyn; das Aromatiſche dieſer Walderdbeere wird von keiner Gartenerdbeere erreicht. Der Nutzen der Himbeere zeigt ſich beſonders durch den Himbeerſaft und deſſen vielfache Anwendung für Kranke und Geſunde; die Harzweiber und die Bauernknaben bei Göttingen machen aus dem Einſammeln aller dieſer Beeren einen Erwerbzweig. Außerdem benutzt man Fliedern, Kriechen, Schlehen, Brombeeren, Berberitzen, und in Saucen Champignons und Morcheln.

Weintrauben können in keiner Provinz vorzüglich ſeyn, wenn auch hin und wieder der Schutz der Häuſer oder Mauern und ein günſtiger Sommer die in Gärten gepflegten Weintrauben zur völligen Reife bringen. Dennoch baute man im ſechszehnten Jahrhundert ſelbſt bei Lüneburg Wein; die Chroniken von Hannover, Göttingen und Hildesheim nennen Jahre, in welchen der Wein vorzüglich gerathen ſeyn ſoll, und noch bis vor 40 Jahren waren am Pleßberge die letzten Spuren eines ehemaligen Weinberges ſichtbar; ein Name, der ſich auch bei Meinerſen ꝛc. erhalten hat. Allein damals war weder Wein noch Branntwein ein gewöhnliches Getränk, der Fürſt und der Bürger labte ſich im Bier; den ächten Weingeſchmack hatte noch kein norddeutſcher Ritter und der Wein ſelbſt galt mehr als Arznei, beſonders mit Kräutern verſetzt, auf deren Miſchung ſich die Frauen der Ritter verſtanden. So kam es, daß man mit dem Weine des noch wenig gemilderten Klima's unſerer Gegenden zufrieden war. Nach dem jetzt verfeinerten Geſchmack kann jeder Wein, der vom 51° der Breite an gewonnen wird, nur als Arznei genommen werden, durch deſſen Bereitung ſich jetzt niemand mehr ſeine wohlgerathenen Trauben verderben wird; dagegen in guten Jahren Witzenhauſen und Frankenhauſen ohnweit der Südgrenze des Königreichs ſchon genießbare Weine liefern. Der Verſuch, bei Hannover Maulbeerbäume anzupflanzen, um dadurch Seide zu gewinnen, war durch ähnliche Verſuche bei Ber-

Digitized by Google

lin, welche der Miniſter von Herzberg oder Friedrich der Große begünſtigten, hervorgerufen worden. 1784 war der höchſte Ertrag 80 Pfund Seide geweſen. (Annal. 6. 732.) Jetzt iſt man davon abgekommen, die Natur zur Hervorbringung von Gewächſen zu zwingen, welche dem Klima verſagt ſind.

Die herrſchaftlichen und Privat-Forſten der nutzbaren Bäume ſind in den Berg- und Hügelgegenden ſehr anſehnlich; in der Vorzeit auch in den Haidprovinzen, wo jetzt der Torf den Holzmangel erſetzt. Die Harz- und Sollinger-Forſten ſind die bedeutendſten; die herrſchaftlichen Harzforſten ſind auf 269,853 Kal. Morgen angeſchlagen, im Sollinge ſind 79,998 M. Wald, Hohnſtein hat 28,000, Goslar 12,419 Morgen. Im Kaufunger Walde und im Harze, ſelbſt an einigen Stellen des Lüneburger Landrückens ſind Walddiſtrikte, welche wegen der Entfernung von fahrbaren Straßen und bevölkerten Städten oder im Harze wegen der Lage auf ſteilen, unzugänglichen Berghöhen nicht vollkommen benutzt werden können. Das beſte Bauholz, welches die Transportkoſten bezahlt, wird herausgeſchlagen, und was nicht in Meilern verkohlt werden kann, wird mit der Zeit wieder zu vegetabiliſcher Erde. Der ſchönſte Buchen- und Eichenwald des Landes iſt der Solling im Amte Uslar und Nienover; der lichte Stand der ſchönen Bäume hat hier einzeln die Erſcheinung zur Folge, daß Stämme von 70′ Höhe und 3′ in Durchmeſſer, welche ſich windſchief gewunden haben und deßhalb nicht benutzt werden können, nach dem Fällen ein Menſchenalter hindurch auf derſelbe Stelle gefunden werden, indem ihre Textur auch der Verwitterung lange widerſteht.*)

Auf dem Harze unterſcheidet ſich bei 1200′ Höhe das

*) Sulgo, Soligo, Solinge ſind die älteren Benennungen dieſes ſchönen Waldes. Der guelphiſche Beſitz deſſelben ſcheint erſt mit Heinrich dem Löwen anzufangen; Mitbeſitzer waren damals Corvey, Daſſel, Uslar, Paderborn und Eberſtein.

Laub- vom Nadelholz; doch wächſt an einzelnen Stellen die fagus sylvatica auch in noch höheren Gegenden. Alle Harzwaldungen reichen in die Grubenhagenſchen Aemter hinab und ſetzen ſich nördlich in dem ſüdlichen Hildesheim fort. Die dichten Tannenwälder des Harzes und deren nach den Geſetzen der Forſtkultur geregeltes Anwachſen durch die Folge von niedrigen Tannenbüſchen, gleich den Weihnachtsbäumen der Kinder, bis zu dem dichten, dunkeln Maſtenwald, deſſen trockner, mit Nadeln bedeckter Untergrund die Ausſicht auf einen magiſchen Tempel mit ungeheuern Säulengängen gewährt, machen, beſonders auf dem Unterharze, auf das Gemüth des dieſes Anblicks fremden Reiſenden einen unvergeßlichen Eindruck. Sie ſind die erſte Bedingung der Blüthe des Harzes; ſie dienen zum Gruben- und Häuſerbau, zum Hüttengebrauch, zur Feuerung und zum Maſchinenbau. Unter der Erde mag ſich eben ſo viel Holz befinden, als über derſelben, da man bis vor 40 Jahren kein anderes Mittel verſuchte, die Gruben auszubauen. Vom Harz und Solling werden jährlich auf der Ruhm, Ilme und Leine, 50 bis 60,000 Klafter nach Hannover geflößt zum Gebrauche der königlichen Bedienten; alle Oerter in und am Harze haben viel Holzfuhren zum Bedarf der Gegend und der Branntweinbrennereien in Nordhauſen, Wernigerode ꝛc. Doch ſind ſeit dem Frieden und durch die Grenzlage die Brennereien zu Nordhauſen bis auf ein Drittel eingegangen, und dadurch iſt auch der Preis des Brennholzes auf die Hälfte geſunken, während das Bauholz höhere Preiſe erhielt. Von 1778 bis 1804 wurde etwa ein Zehntel der Harzwaldungen durch den Borkenkäfer (Dermestes), durch Stürme und Feuersbrünſte verwüſtet; gegenwärtig iſt der Schaden durch die verbeſſerte Forſtwirthſchaft wieder erſetzt und der Holzvorrath für die Zukunft geſichert. Faſt alle Göttingenſchen Aemter haben bedeutende Holzungen, welche für unternehmende Bauern eine Quelle des Wohlſtandes geworden ſind, indem ſie erſt durch das Fuhrweſen erwarben, und dann durch den Ankauf des Holzes im Walde ſelbſt Holzhändler wurden. Dennoch iſt das Brenn-

Digitized by Google

holz zu Göttingen ſehr theuer; einige Jahre hindurch koſtete das Klafter 19 bis 20 Thlr., ſeitdem iſt es durch Concurrenz der Verkäufer und zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln wieder auf 11 bis 13 Thlr. geſunken, welches noch immer faſt das Doppelte des Holzpreiſes zu Nordhauſen iſt. Vieles Holz wird gleich im Walde zu Krumm- und Stabholz verarbeitet und mit Vortheil zum Behuf der Böttchereien verkauft; Dielen und Tannenbalken gehen auf der Weſer nach Bremen bis Hamburg, wohin auch vieles Holz und Holzarbeiten aus Lüneburg kommen. In Göttingen zieht ſich der Holzreichthum öſtlich vom Leinethal aus Friedland und Reinhaüſen über den Göttinger Wald und Leineberg bei Mackenrode und Waake nach Hardenberg über den Eichen- und Papenberg, dann zu den Wietern, nördlich von der Ruhme nach Brunſtein, Imbshauſen, Weſterhof; an der Weſer von der Fulda-Seite zum Bramwalde und Solling, dann durch das Braunſchweigiſche an der einen Seite zu Bodenwerder und Polle, an der andern Seite zum Lauenſteiniſchen über und verbreitet ſich ſo durch die Kalenbergiſchen Höhen bis zum nördlichen Abfall des Deiſter und Süntel. Ehedem waren auch alle Haidländer ſtark mit Holzungen beſetzt; jetzt ſind die beſten noch in Lüneburg vorhanden, wo auf dem beſſern Boden auch Eichen und Buchen fortkommen; dieſem gleichen die Osnabrückiſchen Waldberge. Noch im dreizehnten Jahrhundert war das innere Lüneburg und beſonders die Höhe des Landrückens Eine fortgehende Waldung; der Lüneburgiſche Erbfolge- und der dreißigjährige Krieg ſind die Epochen, wo durch Verwüſtungen der Waldungen auch der Boden trockner und unfruchtbarer wurde. Jetzt tragen die ſandigeren und höheren Stellen nur Föhren und ſo auch in den weſtlichen Haidprovinzen, deren Kultur durch die Hemmung und Haltung des Flugſandes vermittelſt neuer Anpflanzungen wieder gebeſſert werden kann. In Kalenberg hat der Haidboden des Amts Wennigſen am Benther Berge, die Grenze von Koldingen (Hannover) und Lüneburg, Iſenhagen und Wölpe (im Grinder Walde) die

Digitized by Google

größten Holzflecke; in Lüneburg die Burgvogtei Celle (die Sprake), das Amt Gifhorn, welches Waſen u. ſ. w. nach Braunſchweig ſchickt, Fallersleben im Barnſtorfer und Dormwalde, Meinerſen im Thanſenwalde, und Ilten. Die Waldungen des Landrückens fangen in Kneſebeck an und enden in Moisburg. Die Waldungen Bremens ſind gleichfalls im dreißigjährigen Kriege verhauen, Reſte ſind in Harſefeld, Zeven, Bederkeſa, aber alle licht und ſparſam. In Bentheim iſt het Wold an den Yſterbergen, in Meppen das Holz bei Eſterwege, in Oſtfriesland die lichten Waldflecken in Aurich, die beſſeren bei Jlo und Stickelcamp Reſte alter Waldungen; der Torf läßt in allen Haidprovinzen das Holz nicht vermiſſen; ſo auch in Hoya, wo gleichfalls am Rande des Moores ſich Holzungen befinden, z. B. der Heiſterberg bei Liebenau. Deſto empfindlicher iſt in vielen Haidgegenden die Theurung des Bauholzes. Das Haus, auch die Kirchen des Härzers, haben nur eine ſteinere Grundlage, ein ſteinernes Kamin; alles Uebrige iſt von Holz, welches auch die Häuſer und Kirchen von außen bekleidet; das Gegentheil ſind viele Haid- und Moorhäuſer ohne alles Holz, dergleichen in Bremen, Meppen und Oſtfriesland gefunden werden, wiewohl in der letzteren Provinz durch den Seehandel große Quantitäten Bauholz aus Norwegen kommen, welches ſich von den Küſtenſtädten durch das ganze Land verbreitet. Auf den Marſchen ſind nie Holzungen; theils iſt der Boden zu koſtbar, theils wurzelt der Baum nicht hinlänglich auf der leichteren Marſch. Die Baumrinde wird in allen Provinzen zur Lohe benutzt, aber auch ſelbſt dazu ausgeführt; ja die Spekulation der Engländer iſt ſo weit gegangen, durch Emiſſäre Lohborke aufzukaufen und an Ort und Stelle zu Lohſubſtanz verarbeiten zu laſſen.

Jede Baumart des Landes iſt nutzbar, entweder als Bau-, Dielen- oder Faßholz, oder als Brennholz, oder für Tiſchler und andere Handwerker. Außerdem gibt die Eiche die beſte Schweinemaſt; auch wird die Eichel zu einem Geſundheitskaffee benutzt. Die Roßkaſtanie dient zum

Digitized by Google

Schweinefutter und die Samenkäpſel derſelben zur Bereitung einer ſchwarzen Farbe; die zahme Kaſtanie kommt nur auf gutem und geſchütztem Boden fort. Die große deutſche oder ſchwarze Pappel bildet Alleen, ihre Aeſte werden von den Faßbindern und Korbmachern benutzt; die ſchattenloſen Alleen der italieniſchen Pappel fangen jetzt wieder an zu verſchwinden. Wie ſchlecht konnten ſie auch die ſchönen Linden- und Buchengänge erſetzen! Die Weiden dienen zur Befeſtigung der Teichufer, zum Austrocknen der Sümpfe, die Zweige derſelben ſtatt der Stricke und die Ruthen der Korbweide ſind das Hauptmaterial der Korbmacher; auch ziehen ſie die ſpaniſchen Fliegen an. Das Holz der Fliederbäume nimmt eine ſchöne Politur an; die Fliedern dienen zum Muß, die Blüthen zum Thee, zur Fliedermilch und zur Bienennahrung. Das Eſchenholz iſt bei den Faßbindern beliebt, die Eſchenrinde dient zum Blaufärben. Die Birke dient den Faßbindern, Drechslern und beſonders den Holzſchneidern zu Pfeifenköpfen; das Birkenwaſſer iſt der deutſche Champagner und die Ruthen ernähren nicht allein die Beſenbinder, ſondern enthalten auch das vernünftigſte Prinzip der Kindererziehung *). Erlen und Ellern haben gute Maſern und dienen zum Waſſerbau; in Bettſtellen von Ellernholz ſollen keine Wanzen kommen. Die Wachholdern dienen nicht allein zum Räuchern, ſie werden auch in Bier- und Branntwein gethan; der Wachholderſaft, der beſonders in Osnabrück bereitet wird, gilt für ein Magenmittel. Die Föhren dienen zur Befeſtigung des Flugſandes; aus den Zapfen der Pechtanne ziehen die Ameiſen den Stoff zum Ameiſen-Weihrauch; ſie dient, wie die Fichte, auch zur Bereitung des Pechs, Kienöls, Theeres und Kienrußes; aus der Weißtanne erhält man Terpentinöl und Kolophonium. Der Buchsbaum, beſonders der Zwergbuchsbaum, ziert die Gärten. Die Wallnuß verbeſſert das Pflaumenmuß, gibt Oel

*) Ein ſchweigſamer engliſcher Staatsmann erklärte ſogar der viel redenden Fr. v. Genlis das Birkenreis für das Prinzip der engliſchen Erziehung überhaupt.

zur Oelmalerei und die Schaale eine ſchwarze Farbe. Die Weißdorn gibt das Möllerbrod, welches die Kinder aufſuchen, auch bildet ſie gute Hecken; die Quitſche hilft Dohnenſtiege anlegen; von der Linde wird der Baſt benutzt, die Blüthe zum Thee, die Kohle zum Zeichnen. Lindenkohlen gehören zur Bereitung des Schießpulvers, insbeſondere iſt dazu der gemeine Faulbaum nutzbar, deſſen Holz auch zum Fourniren und zur Bereitung einer gelben Farbe dient. Ueber den Nutzen des Kornelkirſchenbaums ſ. Hann. Mag. 1826. S. 11.

Die Gebürgsgegenden ſind reich an offizinellen Pflanzen, beſonders der Harz und die Weſergebürge. Das isländiſche Moos iſt ein Harzprodukt; unſchätzbar iſt die wilde Kamille. Außer dem Flieder- und Lindenblüthenthee wird auch aus Klatſchroſen, Schlüſſelblumen, Johannisblumen, Gartenmeliſſe, Majoran, Ehrenpreis, Salbei, Schlehen und Erdbeerſtrauch Thee gemacht. Außerdem werden unter den einheimiſchen Pflanzen als offizinell bezeichnet Lykopodium, Natterwurz, Baldrian, Wegerich, Beinwelle, Schierling, Belladonna, Waſſerfenchel, Tormentillen, Benediktenkraut, Gamander, Krauſemünze, Polei, Betonie, Digitalis purpurea, Hederich, Eibiſch, Taraxacum (Kuhblume), Huflattich, Schaafgarbe und als Surrogat der China lichen parietinus.

Auch die ſogenannten Unkräuter gehören zum Haushalt der Natur. Ein Feld brach liegen laſſen, heißt nichts anders, als es durch Unkraut düngen. So iſt das Haidekraut der Dünger der Haide. Außerdem dienen die Binſen zu Fiſchreuſen, Löſchwedeln der Schmiede und zur Reinigung der Pfeifen, der Schachtelhalm zum Abreiben und Poliren, die Waſſerlinſen zum Entenfutter, das Schilf wird zu Decken und Emballagen geflochten, von den Korbmachern benutzt und dient auch zum Grünfärben der Wolle; ſelbſt die Quecken, welche ihrer Unverweslichkeit wegen aus dem Dünghaufen auszuſondern ſind, ſind offizinell und geben auch den Deichen und Dämmen Feſtigkeit; Neſſeln, Diſteln und Spörgel dienen zum Viehfutter; aus der Mi-

ſtel, einer Schmarotzerpflanze, wird Vogelleim bereitet, Blutkraut und viele andere dienen zum Gerben, z. B. Genſerich, welcher auch zur Befeſtigung des Flugſandes dient; Leindotter dient zur Gänſemaſt und Oelbereitung, die Wurzeln der Kuhblume können als Cichorie benutzt werden, der Schwamm auf Birken ꝛc. dient zum Zunder und dem Chirurgus zum Blutſtillen, der Gift- oder Fliegenſchwamm gegen die Fliegen ꝛc.

B. Produkte des Thierreiches.

Die beſten Pferde ſind in Osfriesland, wo ſie einen wichtigen Handelsartikel ausmachen; die Geeſt liefert die Füllen, welche auf der Marſch großgezogen werden. Der Pferdehandel ins Ausland geht über Weener nach Süd-Deutſchland und Frankreich und über Groß-Sander in die öſtlichen Gegenden; unter dieſen gute Kutſchpferde. Um den Ruf der oſtfriſiſchen Pferde zu erhalten, ſind die Beſchäler mit Marken verſehen und andere polizeiliche Maaßregeln getroffen. In Lüneburg, Kalenberg und Hoya nahm ſeit etwa 40 Jahren die Pferdezucht durch die herrſchaftlichen Geſtüte zu; der anſehnlichere Bauer gewinnt aus dem Verkaufe der Pferde einen großen Theil ſeines baaren Geldes. Aus dem Landgeſtüt zu Celle gingen von 1804 bis 1811 200 Beſchäler auf das Land, von denen 8543 Füllen fielen. So wird die Kavallerie aus Landpferden verſorgt; die guten Haiden eignen ſich mehr zur Zucht leichter Renner für die Huſaren. 1817 zählte man in Kalenberg-Grubenhagen 43064, in Hildesheim 19146, in Lüneburg 46213, in Bremen-Verden-Hadeln 46236, in Hoya-Diepholz 19864, in Osnabrück 21000, in Osfriesland 25,422 Stück. Nutzbar ſind vom Pferde beſonders die Haare.

Die Rindviehzucht hat gleichfalls ihren Hauptſitz in den Marſchen; hier war ſie Jahrhunderte hindurch einzige oder doch bei weitem die vorzüglichſte Beſchäftigung. Noch jetzt wird der beſte und ſchlechteſte Marſchboden hauptſächlich der Viehzucht gewidmet; nur etwa die Hälfte der mittleren

Digitized by Google

Marſch iſt dem Ackerbau abgetreten. Dagegen ſtieg die Rindviehzucht in den alten Provinzen mit dem Ackerbau und dieſer mit jener. Nur jetzt wird ſie durch die zunehmende Schaafzucht beengt, welche dagegen den Marſchen widerſteht. Die kleine, einheimiſche Race iſt noch am zahlreichſten in Osnabrück; in den Marſchen iſt mehr das große niederländiſche Vieh, welches oft fälſchlich Schweizervieh genannt wird. In Bremen und Verden iſt gleichfalls viel friſiſche und holſteiniſche Art, welche jetzt in allen fruchtbareren Gegenden häufig wird; nur die trockene Geeſt muß zurückbleiben. Die Stallfütterung wurde zuerſt im Göttingenſchen verſucht; ſie verbreitete ſich mit der Zunahme des Baues der Futterkräuter und den Fortſchritten der Gemeinheitstheilungen. Aus den Aemtern ſüdlich von der Elbe werden die fetten Kälber nach Hamburg verkauft; in der Nähe der Elbe findet man auf einer Quadratmeile gegen 2000 Stück Rindvieh. Eine eigene Art bildet das Harzvieh, welches auf Viehhöfen nach Schweizerart gehalten wird. Dahin werden auch aus den Aemtern am Fuße des Harzes die Kühe zur Weide gegeben. Der Beſitzer erhält eine verabredete Pfundezahl an Butter und eine beſtimmte Zahl von Harzkäſen. Butter und Käſe des Harzes haben nicht die Fettigkeit der Marſchprodukte; auch wird die Käſe ganz anders, als in den Marſchen, zubereitet und geformt. Jedoch ziehen Liebhaber die Harzkäſe, ihres feinen und aromatiſchen Geſchmacks wegen, den Marſchkäſen vor und laſſen ſich jene auch in der Ferne zuſenden. Oſtfriſiſche und Bremenſche, oder Stoteler Butter und Käſe ſind Handelsartikel. Auch die Hoyaiſchen Weſer-Aemter bringen ihre Butter nach Bremen; doch reicht Butter und Käſe zum Bedarf des Landes nicht ganz hin, indem noch aus Holſtein, Holland und Oldenburg zugekauft wird; dagegen auch Emden in Einem Jahre für 127,000 Thl. nach Hamburg lieferte. Wegen der Wichtigkeit dieſes Handelszweiges wurde 1827 die Einrichtung und Aichung der oſtfriſiſchen Butterfäſſer geſetzlich vorgeſchrieben. Die Haare des Rindviehs benutzt der Sattler und Maurer; die Häute werden gegerbt zur Schuſter- und Sattlerarbeit; die

Beinaſche dient den Gold- und Silberarbeitern, das Bein-ſchwarz den Malern, das Ochſenblut zum Zuckerläutern und den Buchbindern zum Vergolden. Die engliſche Haut zum Verbinden beim Aderlaſſen und zum Gebrauche der Gold-ſchläger wird aus der dünnen Haut im inneren Maſtdarm bereitet; aus den Hörnern macht der Horndrechsler Kämme; aus dem Käſe wird Käſeleim gemacht, der Talg zur Seife genommen ꝛc. 1817 zählte man in Kalenberg-Grubenhagen 97194, in Hildesheim 47518, in Lüneburg 157069, in Bremen-Verden-Hadeln 114280, in Hoya-Diepholz 73988, in Osnabrück 55000, in Oſtfriesland 95594 Stück.

Die Schaafzucht iſt ſeit 30 Jahren in allen Theilen des Königreichs, mit Ausnahme der Marſchen, ungemein ge-ſtiegen und veredelt. Am meiſten wurde die Wolle auf den großen Oekonomien verfeinert, ſeitdem man darin eine Quelle des Reichthums entdeckte, welche bis 1825 dem ſinkenden Getreidewerthe das Gegengewicht hielt. Bis dahin be-wies ſich die Wahrheit des alten Sprichwortes: „das Schaaf hat einen goldenen Fuß;“ dem Schaafe beſonders verdankte man die Erhöhung der Pächte. Es entſtand ein Luxus in der hohen Bezahlung guter Widder, welcher der Gegen-ſtand eines eiferſüchtigen Wetteifers unter den Oekonomen wurde; erſt ſeit dem Sinken der Wollpreiſe betrat man wieder die beſonnene Mittelſtraße. Die Veredlung der Schaafe hat ſich von Göttingen aus, namentlich von Hardenberg, Weende *), u. Imbshauſen, über das Königreich ver-breitet; den allgemeinen Eifer bezeugt der Schafzüchter-Kongreß zu Eimbeck 1825. Jetzt ſind im Lande vier Hauptarten: die veredelten in mehreren Abſtufungen, bei denen Fleiſch und Milch der Wolle geopfert werden; die

*) Die Schäferei des Landes-Oekonomieraths Lüder zu Weende hat kürzlich das feinſte Tuch geliefert, welches je aus einheimiſcher Wolle bereitet iſt, indem derſelbe zur Probe aus den feinſten Sorten hat ein Tuch bereiten laſſen, welches in der Fabrik die Elle zu 8 Thlr. geſchätzt ſeyn ſoll.

Digitized by Google

großen Marſchſchaafe in 2 Arten, welche viele und grobe Wolle geben, aber gewöhnlich ſchlecht gehalten werden; die rheiniſche, halb=rheiniſche und gemeine deutſche Art, welche ſich zum Fettwerden am beſten eignet, und die Haidſchnucken, weiße, braune, geſleckte und ſchwarze. Die letzten ſind der trocknen Haide eigenthümlich; ſie ſind zwar ſehr klein, allein durch Wolle, Fleiſch und Düngung der Haide ſehr nützlich. 1740 war die letzte zerſtörende Viehſeuche, welche Vorſicht lehrte. Seitdem ſorgt die Regierung für die Belehrung der Bauern durch öffentliche Blätter, Prediger und Schullehrer, ſo daß, als 1813 die ſchädlichen Folgen des Krieges ſich auch in dieſer Hinſicht zeigten, Hannover unter den deutſchen Ländern am wenigſten litt. 1800 zählte man etwas über eine Million Schaafe; 1817 in Kalenberg=Grubenhagen 319,715, in Hildesheim 141,674, in Lüneburg 535,516, in Bremen=Verden=Hadeln 237,107, in Hoya=Diepholz 180,411, in Osnabrück 110,000, in Oſtfriesland 39,932 Stück. In den Haidprovinzen iſt die Mehrzahl Haidſchnucken; dieſe ſind zwar ungemein zahlreich, dennoch ſcheint in der Angabe Lüneburgs ein Verſehen gemacht zu ſeyn, indem eine jüngere Angabe um mehr als 100,000 Stück abweicht. Daß der Hauptſitz der Schaafzucht in der Landſchaft Kalenberg=Grubenhagen ſey, wo ſich auch bei weitem die meiſten veredelten Schaafe und nur wenige Haidſchnucken, in einigen nördlichen Aemtern, befinden, erhellt aus obiger Angabe, ingleichen, daß die Marſchen in dieſer Hinſicht am meiſten zurückſtehen. So kommen auch in Bremen ꝛc. nur 2547 Stück auf Hadeln. Im Allgemeinen hat man Grund, alle Angaben über den Viehbeſtand für zu niedrig zu halten. Doch würden die drei vorzüglichſten Artikel der mit dem Ackerbau verbundenen Viehzucht nach obigen Angaben ſchon für ſehr anſehnlich gehalten werden müſſen, indem im Durchſchnitt auf 1 Quadratmeile des Landes 600 Pferde, 1000 Stück Rindvieh und 2600 Schaafe kommen. Schaaffelle werden zur Leder= und Pergamentbereitung, Schaafleim aus den Klauen ꝛc. von den Papiermachern und Tiſchlern,

Schaafdärme zu Hygrometern benutzt. Zum Steifen der Leinwand gebraucht man auch Leim von den Abfällen der Beutler. Große Viehmärkte ſind zu Peine, Uelzen ꝛc.

Die Schweine ſind ſehr zahlreich in den Marſchen und den beſſeren Haidgegenden; auf den Gütern iſt die Schweinezucht mit der Brennerei geſtiegen. Man hat zwei Hauptarten, die Schweine von höherm Bau und die langgeſtreckten, kurzbeinigen; letztere ſind die vorzüglichern, erſtere mehr den Marſchen eigen. Keine Gattung von Hausthieren iſt ſo gleichförmig durch alle Theile des Landes verbreitet, als dieſe: außer den Heerden auf den Gütern, hält in allen Ortſchaften jeder Mittelmann und jeder Arme, der einen Stall beſitzen kann, einzelne Schweine. Den Haidbewohnern geben ſie den vorzüglichſten, oft den einzigen, Braten und die einzige Art der Fettung der Speiſen. Berühmt ſind die weſtphäliſchen Schinken und im Scherz und Ernſt die Göttinger Mettwürſte. Aus den Rückenhaaren werden Bürſten aller Art verfertigt. Nach einer unverbürgten Schätzung ſind faſt eine Million Schweine im Lande.

Ziegen können nur in Berggegenden ſeyn, beſonders in und am Harze, wo man gegen 60,000 Stück annimmt. Sie erſcheinen hier in den Heerden mit den andern Viearten gemiſcht, welches ein angenehmes Schauſpiel gewährt. Die Ziegenmilch muß den Mangel der Kuhmilch erſetzen und dient auch, gleich der Eſelsmilch, den Kranken. Aus den Häuten wird Pergament bereitet, wozu auch, ehedem mehr als jetzt, die Schweinehäute benutzt werden. Von Eſeln iſt eine größere und kleinere Art im Lande. Der Nutzen der Hunde iſt bekannt; der bei den Bauern beliebte Enzian iſt in Verruf gekommen und beſſer durch Salmiak erſetzt. Katzenfell gebrauchen die Kürſchner wohl zu Aufſchlägen. Auch das Kaninchenfell hat ſeinen Nutzen; der Hutmacher gebraucht die Haare, beſonders der Seidenhaſen, welche hin und wieder, mehr zum Vergnügen, als zum Nutzen, als Hausthiere gebraucht werden.

Größeres Raubwild iſt im Harze nicht mehr vorhanden, noch weniger in den lichteren Waldungen. Die

Wölfe hatten ſich nach dem dreißigjährigen Kriege wieder ſo vermehrt, daß ſie die Dörfer vor Hannover unſicher machten; verirrt ſich jetzt aus den polniſchen Wäldern ein Wolf oder ein Luchs in den Harz, ſo kann er dem ſicheren Tode nicht entgehen. Auch Füchſe, Dachſe und wilde Katzen werden ſelten; ſie bringen das Jäger-Douceur ein und nützen durch das Fell; auch hält der Landmann viel auf Dachsfett. Marder und Iltis ſind beſonders im ſüdlichen Theile des Landes den Tauben, Hünern und Gänſen gefährlich. Auch das größere Speiſewild hat ſich ſeit einem Jahrhunderte ſehr vermindert. Wilde Schweine ſind noch im Deiſter, Harze und Solling; aus letzterem werden jährlich, wie man ſagt, Schweinsköpfe nach London geliefert. Eben daſelbſt findet man noch Edelhirſche; vom Harze ließ Napoleon mehrere derſelben lebendig nach Paris ſchaffen. Vom Hirſche erhält man nicht allein gutes Leder, ſondern auch von den Hörnern deſſelben Meſſer- und Gabelſchaalen, das präparirte Hirſchhorn der Goldſchmiede und in den Apotheken, z. B. zu Gelees, und den Hirſchhornſpiritus; auch wird das Talg offizinell benutzt. Rehe ſind noch in großer Zahl in allen größeren Waldungen; in Osnabrück ſind ſie ſehr vermindert, weßhalb die Geſetze die Schonung derſelben geboten haben; in Bentheim wurden ſie vor hundert Jahren noch mit großer Sorgfalt gehegt. Das Rehfell iſt zu Handſchuhen brauchbar. Haſen ſind in allen Korn- und Haidgegenden noch in großer Menge vorhanden; nur bei einigen Städten mag die Anzahl der Jäger größer ſeyn, als der Haſen. Das Fell gebraucht der Kürſchner, die Haare der Hutmacher. Von bedeutenden Wildſchäden hört man jetzt weniger, als ſonſt. Bis vor 50 bis 60 Jahren waren ſie eine große Landplage; in den älteren Zeiten kamen zu der übergroßen Menge des Wildes Härte und Fehler der Adminiſtration. Jetzt beſchränken ſich die Wildſchäden auf die Aemter am Harze, Deiſter und Solling, wo auch die Wilddiebereien, welche ſelbſt dem Leben der Förſter Gefahr drohen, noch nicht abzuſtellen geweſen ſind. Das beſte Federwild iſt auf dem Harze; hier iſt ſelbſt der zur hohen Jagd gehörende

Digitized by Google

Auerhahn keine Seltenheit, welcher jedoch auch im Sollinge gefunden wird; auch hat der Harz noch die gemeinen Adler. Bremen war ehedem durch die Falken berühmt, beſonders bei den Seen in Bederkeſa. Sonſt kamen jährlich aus Holland Falkenjäger dahin und fingen in einem Monat 6 bis 10 Stück; Faſanen werden in einigen fürſtl. Jagden zum Staat gehalten. Wilde Enten und Waſſerhühner ſind in den Niederungen von Diepholz und Bremen in großer Menge, beſonders bei Lemförde, Blumenthal, an der Wumme u. am Flögeler-See; auch bei Herrenhauſen und bei Celle iſt ein Entenfang. Schwäne ſind im Steinhuder-See und werden auch von Privaten zum Staat gehalten; in Bremen zeigen ſich auch von Zeit zu Zeit wilde Schwäne. Sie ſind ſehr nutzbar durch ihre herrlichen Spulen; auch werden die Federn zu Puderquaſten gebraucht und das Fell zum Pelzwerk. Der Kibitz iſt ſeiner Eier wegen beliebt. Schnepfen, Kramtsvögel, Reb- und andere Waldhühner werden bald mehr, bald weniger in allen Holzungen oder in der Nähe derſelben gefangen; Lerchen in allen Korn- und Haidgegenden.

Der Vogelfang iſt eine Lieblingsbeſchäftigung des Härzers, in welcher er eine große Geſchicklichkeit beſitzt; auch iſt ihm die Abrichtung der einheimiſchen Singvögel und die Zucht der Kanarienvögel eigenthümlich. Man hat einzelne Beiſpiele, daß Bergleute durch den Handel mit Singvögeln in ihrer Art wohlhabend wurden und ihre angeborenen Talente in einem belohnenderen Stande ausbilden konnten. Nachtigallen ſind beſonders im Vorharze häufig. Unter den Waldvögeln ſind die Spechte beſonders zur Vertilgung der Inſekten nützlich.

Vom zahmen Federvieh werden die meiſten Gänſe in den Marſchen gezogen; die Deiche und deren Umgebungen gewähren denſelben eine ſo gedeihliche Nahrung, daß ſie hier zu einer außerordentlichen Schwere aufwachſen. Zahlreicher auf einem geringeren Raume ſind ſie am Dummer-See; in großer Menge durch ganz Hoya, an der Hunte herab, in Bremen und Lüneburg, wodurch ein bedeutender

Federn- und Spulenhandel entſteht. Allein der Gewinn desſelben bleibt zum Theil in Bremen und Hamburg, da die ſüdlichen Provinzen viel Federn und Spulen aus Hamburg, Braunſchweig und Leipzig beziehen. Hühner und Tauben, deren Miſt den Tobacksfeldern ſehr zuſagt, ſind durch das ganze Land verbreitet; durch das Geſetz wird das Taubenhalten nach der Zahl der eignen Aecker beſchränkt. Puter werden auf größeren Gütern gehalten, ſehr viel ſind in den Sandgegenden, wo ſie mit Buchweizen aufgefüttert werden; aus Winſen ꝛc. werden ſie nach Hamburg verkauft. Pfauen werden hin und wieder zum Staat gehalten.

Der Fiſchfang zur See wird von den Oſtfriſen und den Anwohnern der Niederweſer betrieben. Theilnahme am Wallfiſchfang iſt oft verſucht worden, doch ohne Erfolg. 1794 unterſtützte die Regierung den Wallfiſchfang auf bremenſchen Schiffen von Lehe aus; dennoch hatte jede Aktie $7\frac{1}{2}$ Rthlr. Zuſchuß zu leiſten. (Annal. 2. 64.) Glücklicher waren ſeit 1815 einige Privatunternehmungen der Kedinger. Sicherern Gewinn gab der Robbenſchlag auf der Watt vor Bremen und Oſtfriesland, welchen beſonders die Wurſtfriſen gern betreiben; vom Robben wird außer dem Fette zum Thran auch die Haut benutzt. Sehr wichtig für Emden und Oſtfriesland iſt die große Fiſcherei oder der Heringsfang an den Küſten und Inſeln von Nordſchottland. Sie hat das Wohlthätige, daß faſt aller Gewinn den vielfachen Zweigen der Induſtrie zu Gute kommt, welche dadurch aufgeregt werden; auch dient ſie zu einer vortrefflichen Schule der Schiffahrt; unter der preußiſchen Regierung fand ſie viel Aufmunterung und hatte einen geſicherten Abſatz. Die erneuerte Heringskompagnie hat 24 Heringsbuyſen und $\frac{5}{12}$ am Jagdſchiffe; 4 Rhedereien ſind in Emden, 1 in Leer; 1827 ſchickte die Kompagnie 26 Buyſen aus; 1818 liefen überhaupt 52 (?) Buyſen und 3 Jägerſchiffe in die See; 1827 wurden 394 Laſt auf 29 Schiffen gefangen, $\frac{1}{3}$ des Fangs auf 128 Schiffen der Holländer; 1819 wurde ein Antrag an die Stände auf 300 Rthlr. Prämie für eine Buyſe verworfen, dagegen eine Prämie von dem

Digitized by Google

Ertrage einer Steuer auf holländiſche und ſchottiſche Heringe genehmigt; jedoch werden im ganzen Lande weit mehr ſchlechte ſchwediſche oder ſchottiſche, als die beſſeren Emder Heringe abgeſetzt. Die Behandlung der Emder Heringe iſt der holländiſchen gleich. Auch an der Küſte von Oſtfriesland, beſonders an der nördlichen, werden Heringe gefangen, welche als Bücklinge in der Provinz ſelbſt verkauft werden. Die Bremenſer ſtehen den Oſtfriſen in der Neigung zur Schifffahrt nicht nach, allein große Fiſcherei auf eigene Rechnung iſt weit ſeltener. Der Hadler, Kedinger und Wurſtfriſe hält das Seeleben für ehrenvoller, als jeden Landdienſt, und bis Wiedenſahl und Hajen herauf nehmen die Weſeranwohner an der Schiffahrt Theil, allein gewöhnlich im Dienſte der Bremer, Holländer, Dänen und Hamburger. Doch fällt ein bedeutender Theil des Gewinnes der Fiſcherei der Stadt Bremen den hannoverſchen Unterthanen zu, und Bremen verhält ſich in dieſer Hinſicht zu den Umgebungen, wie Emden zu Oſtfriesland. Bremer Schiffe werden zu Leeſum gebaut; die Mannſchaft beſteht zum Theil aus Hannoveranern; Segeltuch, Taue und Proviſion werden aus dem Hannoverſchen geliefert. Von demſelben Geſichtspunkte ging man bei den Konzeſſionen an der Geeſtemündung und bei der Anlage des Bremerhafen aus. Daß die Einwohner der Elbmarſchen die Fiſcherei nicht mit der Thätigkeit der Blankeneſer ꝛc. betreiben, liegt theils an dem Mangel an Häfen, theils an der geringen Bevölkerung der Marſch, welche im Ackerbau volle Beſchäftigung findet; daher gewöhnlich die jüngeren Söhne in Hadeln ihr Glück zur See zu machen ſuchen. So fehlt es auch den Lootſen des Herzogth. Bremen an Standpunkten, indem der Lootſe von Blankeneſe den Schiffen bis in die offene See entgegenkommt. So holen Dänen und Hamburger von dem Elbufer in Winſen die von den Anwohnern gefangenen Fiſche ſelbſt ab. Man ſcheint einmal daran gewöhnt zu ſeyn, obgleich der Winſer Haidbauer die Netze, Reuſen und hölzernen Geräthe für die fremden Schiffe macht. Die Frauen und Kinder der oſtfriſiſchen Inſulaner ſuchen an und unter der Watt die See-

Inſekten auf, welche zum Fiſchköder dienen. Die Stadt Bremen iſt eine Niederlage, von wo aus Auſtern, Seekrebſe und Seefiſche ſüdlich verſandt werden. An den Küſten der Nordſee werden Schellfiſche, Steinbutten, Dorſche, Kabeljau, Laberdan, Klippfiſche, Schollen, Butten, Seehähne, Sardellen gefangen; außerdem liefert die Strom-, Fluß- und Teichfiſcherei Aale, Lachſe, Welſe, Schnepel, Karpfen, Hechte, Karauſchen, Forellen, Barſche, Zander, Stinte, Barben, Schleyen, Döbel, Bleyen oder Braſſen, Schmerlen, Ellritzen, Rotzkolben, Stichlinge, Breitlinge, Mayfiſche; mehrere Rochenarten werden bei Helgoland gefangen; in der Elbe Störe *), Neunaugen; in kleinen und großen Flüſſen Krebſe. Die Fluß-Fiſcherei hat ſich ſeit fünfzig Jahren ſehr vermindert. Der ſonſt ſo reiche Lachsfang in der Mittel-Weſer iſt auf $\frac{1}{10}$ des ehemaligen Betrages herabgekommen (Annal. 1. 4. 112). Gründe der Abnahme der Fiſcherei ſind: der Mißbrauch des Rechts der Gemeinen, in kleinen Flüſſen zu fiſchen; das Verpachten der wilden Fiſcherei (d. h. in Flüſſen; die in angelegten Teichen nennt man die zahme Fiſcherei) in Zeiten, wo die polizeilichen Beſtimmungen über den Fiſchfang noch nicht vorhanden waren (Allg. Zeitung 1824. Nr. 153. Beilage); die Verpachtungen der Gutsbeſitzer; das Fangen der Fiſche zur Laichzeit mit engen Maſchen; der Raubfiſchfang und die (übrigens vortheilhafte) Verwandlung der Teiche in Land und Wieſen; auch zeigt ſich durch die Natur ſelbſt ſeit Menſchengedenken eine merkliche Abnahme des Waſſers in großen Fiſchteichen, z. B. bei den Seeburger und den Weſterhöfer Seen. Der Fang der Neunaugen in der Elbe und Ilmenau hat ſeit 50 Jahren um die Hälfte abgenommen, der Forellenbäche in unebenen Gegenden werden von Jahr zu Jahr weniger, weil beſonders Forellen den Raubfang reizen. Die Aale der Wumme waren ſchon zu Karls des Großen Zeiten berühmt; ſie werden in allen Moorgewäſſern und Moorſeen, im See-

*) Von 1524 bis 16556 wurden ſelbſt in der Leine Störe gefangen. S. Hann. Mag. 1815. S. 1117.

burger und anderen Seen, in der Ruhme, auch in alten Stadtgräben gefangen; insbeſondere rühmt man die geräucherten Aale aus dem Steinhuder See. Lachſe ſteigen bis Diepholz in der Hunte und bis über Meppen in der Ems und Haſe herauf; allein der Elblachs übertrifft alle. Die Anzahl der Fiſchteiche des Landes iſt noch immer ſehr groß; in Kalenberg und Göttingen zählt man 580, in Grubenhagen 230, in Lüneburg 1074, in Hoya-Diepholz 59, in Bremen-Verden 18, in Hildesheim 414, in Osnabrück-Meppen 115, in Oſtfriesland 100, freilich größtentheils von geringer Bedeutung. Für die zahme Fiſcherei eignen ſich beſonders Karpfen, Karauſchen, Hechte, Barſen und Schleyen *). Der Fiſchthran dient mit friſchem Rüböl und dem Salze der Oelfäſſer zur Verfertigung der Schmierſeife; Thran kann auch aus den größeren Aalen gewonnen werden, deren Haut auch zur Verbindung der beiden Theile des Dreſchflegels dient; aus Fiſchſchuppen werden Wachsperlen gemacht; vom Störe kommt der Kaviar; die Stichlinge und andern in den Netzen aufgezogenen ungenießbaren Fiſche werden noch zum Schweinefutter benutzt. Die dem Fiſchfange nachtheiligen Fiſchottern, deren Fell benutzt wird, werden noch im Bremenſchen bemerkt, wo auch die letzten Biber in Deutſchland geſehen worden ſind. Offizinell ſind die Auſterſchaalen (präparirt gegen Magenſäure); der Krebsſtein iſt jetzt von der Magneſia verdrängt.

Mehrere nicht eßbare Konchylien werden zu Malermuſcheln benutzt. Eine Merkwürdigkeit ſind die Perlenmuſcheln in den Nebenflüſſen der Elbe, beſonders in der Gerdau, Ilmenau und in dem Perlbache der Eſte. Ehedem fanden die Landesherrn den Perlfang wichtig und erließen deßhalb Verordnungen (Taube's Beiträge zu der Naturkunde des H. Celle 1. 6.). Er ſoll durch die Verpachtung an Ju-

*) Eine kurze, ganz auf Erfahrung gegründete, Belehrung über Anlage und Behandlung der ſo oft verwahrloſeten Fiſchteiche ſteht in Hellmuths Naturgeſchichte III. 24.

den und durch den Raubfang verwüſtet ſeyn; jetzt iſt der Fang frei und unbedeutend. Auch ſind in hoyaiſchen Flüſſen Perlmuſcheln gefunden worden. Sehr wichtig iſt der Schillfang zur Kalkbereitung an der Küſte, beſonders in Oſtfriesland, wo die Konchylien mit Baggereetzen gefiſcht werden. Unter den Würmern ſind die Blutigel offizinell.

Zu den nutzbaren Inſekten gehören die Ameiſen durch den Ameiſenſpiritus, das Ameiſenbad und durch den Bettlersweihrauch der Haide, die ſpaniſchen Fliegen, der Maywurmkäfer, die Kelleraſſeln, der ſiebenpunktirte Sonnenkäfer (gegen Zahnweh), allein ganz beſonders die Bienen, welche für die Haidgegenden, beſonders für Lüneburg und Meppen, ſehr wichtig und für viele Familien das vorzüglichſte Mittel ſind, baar Geld zu gewinnen. Der Imkerſtand iſt ein beliebtes Gewerbe, welches ſelbſt zum Wohlſtande führen kann; der Gewinn an Wachs und Honig iſt ein Erſatz für die Armuth des Landes. Man nimmt an, daß die alten Churlande jährlich 300,000 Pf. Wachs liefern; für Meppen ſind jetzt eigene Verordnungen erlaſſen, um den Kredit des Honigs und Wachſes zu ſichern. Der Seidenwurm konnte des Klima's wegen nicht gedeihen. Maulbeerplantagen waren ſchon 1680 zu Herrenhauſen; 1773 wurden noch zu Langenrode Pflanzungen angelegt. Von 1778 – 1788 gewann man 332 Pfund Seide. Nicht einmal Ein Stuhl der Strumpffabrik zu Hannover könnte dadurch hinlänglich beſchäftigt werden.

C. Produkte des Steinreichs.

Von merkwürdigen Kieſelarten enthält der Harz Achate, Chalcedonier, Jaspis, Topaſe, bei Andreasberg Kreuzkryſtalle; Osnabrück am Schinkelberge Bergkryſtall. Der gewöhnliche Kieſel wird zur Glasbereitung und zum Straßen- und Chauſſeebau benutzt.

Der feine weiße Sand wird zum Scheuern in den Küchen, zum Streuen der Stuben und als Streuſand beim Schreiben gebraucht. Zum Stubenſtreuen bedienen ſich die unteren Stände des loſen Dukſteines; auf dem Harze hat

Digitized by Google

man auch metalliſchen Streuſand zum Schreiben. Von den Sandſteinen wird im Sollinge der Sollingerſtein gebrochen, deſſen Bruch zu 825 Rthlr. verpachtet iſt; die Zubereitung deſſelben zu Bekleidungen der Gartenmauern ꝛc. geſchieht aber im nahen Braunſchweigiſchen. Mühlenſteine werden bei Münden gebrochen; einen roth-ſchwarzen Sandſtein findet man bei Eimbeck; bunten, beſonders rothen, Sandſtein zu Bruchſteinen gewinnt man an mehreren Punkten der Sandſtein-Region. Der ſchönſte weiße Sandſtein iſt von den Sandbergen bei Bentheim und Geldehaus, welcher ſchon vor vierhundert Jahren nach Holland ausgefahren wurde. Zu Bauſteinen dienet der Granit, z. B. am Damme des Oberteichs, der Porphyr in Hohnſtein, der kalkige Bruchſtein in Kalenberg, Grubenhagen ꝛc., welcher ſo weich iſt, daß er mit Beilen behauen werden kann, der rothe und weiße Sandſtein, der gebrannte und natürliche Backſtein (Lehmſteine). Die meiſten Steinbrüche in Kalkſtein ſind in Göttingen, Grubenhagen und Kalenberg; in Sandſtein bei Iber, Catlenburg, in Lauenſtein, Wennigſen, Osnabrück ꝛc.

Thon mit Kalk und Sand gemiſcht bildet Lehm und denjenigen Boden, welcher alle Arten von Getreide trägt. Der Lehm ſelbſt iſt theils Bau-, theils Ziegellehm, und dient bei Dämmen zu einer vortrefflichen Befeſtigung der Grundzapfen. Lehmwaſſer dient den Schmieden zum Schweißen und wird auch in den Blechfabriken gebraucht. Thonerde zur Töpferei, welche aus Thongruben gegraben wird, iſt in allen Marſchen, auf dem aufgeſchwemmten Boden Lüneburgs, im A. Peine, im Solling, am Harze, bei Münden ꝛc.; der braune Töpferthon zu den Duinger Kruken in Lauenſtein; Pfeifenerde bei Münden und Uslar; feiner Fayence-Thon bei Münden, Wrisbergholzen und im Sollinge; Thon zu den Zuckerhutformen in Bremen; bei Bemerode diejenige Thonart, welche des Gebrauchs in den Zuckerſiedereien wegen Zuckererde genannt wird. (Beckmanns Technologie S. 567.) Rothe Thonerde, welche als Farbmaterial brauchbar iſt, fin-

Digitized by Google

det ſich ohnweit Hameln und bei dem Dorfe Campe in Bremen. Der Harz enthält Schillerſpate, Frauenglas, Glimmer, Alaun- und Thonſchiefer. Die Goslariſchen Tafelſchiefer veranlaßten bis ins 16te Jahrhundert einen auswärtigen Handel. Ehedem waren alle Häuſer der Stadt damit bedeckt; jetzt iſt der Gebrauch deſſelben auf Dächer der Kirchen und Gartenhäuſer beſchränkt und die neuen Gebäude erhalten Ziegeldächer, obgleich der Dachſchiefer wegen ſeiner Dauerhaftigkeit wohlfeiler iſt. Außerdem verminderte der Schiefer von Hüttenrode den Abſatz des goslariſchen. Man bricht bei Goslar auch Platt- oder Pfannenſteine von 1—2" dicke, 4' Höhe, 2' Breite. Der feſteſte Schiefer iſt der Stahlſtein, womit die Vorderwände der Schmelzöfen eingefaßt werden. Die Knobben, oder die feſten Maſſen, welche nicht tafelförmig geſpalten werden können, dienen zu Mauerwerken, der Bröckelſchiefer zu einer Farbe, welche beim Schnurſchlage gebraucht wird. Die in den Haushaltungen ſonſt üblichen Schiefertiſche ſind außer Gebrauch gekommen, und zu Rechentafeln, noch mehr zu Rechenſtiften, eignet ſich der goslariſche Schiefer nicht. Alle drei Schieferbrüche der Stadt geben einen Gewinn von 8000 Rthlr. und der Morgen des Schieferbodens wird zu 300 Rthlr. benutzt. (Hercyn. Archiv.)

Gyps findet ſich bei Lüneburg, im Oſterwalde, bei Wülfingshauſen, Weenzen, Oſterode, in Hohnſtein ꝛc., bei Oſterode, Hohnſtein, in Osnabrück Alabaſter, der zu Gefäßen und Tiſchplatten verarbeitet wird. Gypskalk dient zum Mörtel, zum Eſtrich und zur Stuck-Arbeit. Es iſt wohl nur der minderen Sorgfalt bei der Bereitung zuzuſchreiben, daß über Verſchlechterung des Eſtrichs und Mörtels geklagt wird. Kalk findet ſich am ſüdlichen Abhange des Harzes, in Osnabrück, beſonders bei Laer, in allen Kalkflötzen des ſüdlichen Königreichs, auf der Haide bei Lüneburg, Bremerwörda ꝛc. Der gebrannte Kalk dient den Gerbereien, Seifenſiedern, Zuckerſiedereien, Schmelz- und Hüttenwerken, auch zur Bereitung des engliſchen Riechſalzes. Kalkſinter iſt z. B. in Hohnſtein, wo er die ſogenannte verſtei-

nernde Quelle bildet; Kreide bei Lüneburg, Goslar und in Diepholz; ſchwarze Kreide in Osnabrück; grüne Kreide in Hohnſtein; Kalkſpathe am Abhange des Harzes; bei Andreasberg auch Doppelſpath; Marmor in Hildesheim und Osnabrück bei Belon, Riemsloh e, Sandfurt; Bergmilch in Scharzfels; Kalktuff in Lauenſtein an der öſtlichen Seite des Idt, bis 12 Ellen mächtig auf Kalkſtein gelagert. Er dient der Glashütte zu Oſterwald und wird als Dux oder Traß verfahren. Ehedem hohlten die Holländer auch Traß aus dem Bremenſchen, welchen ſie als Mörtel beim Waſſerbau gebrauchten. Bei Lüntorf im A. Grohnde wird eine rothe Erde gefunden, welche zum Anſtreichen dient; Walkererde am Hainberge, Hülſeberge in Oſterholz rc. Zu Feuerſteinen dienen viele Arten des Hornſteins, welche nicht nur in den Berggegenden, ſondern auch im Moor- und Haidlande gefunden werden. 1727 ſchickte die Kriegskanzlei einige Artilleriſten nach Frankreich, um Erkundigungen über das Schlagen der Flintenſteine einzuziehen. Dieſe erklärten nach ihrer Zurückkunft, daß die einheimiſchen Steine dazu nicht brauchbar wären, wiewohl in Seeland und Dännemark auch der Feuerſtein der Haide zu Flintenſteinen geſchlagen wird.

Mergelerde zum Düngen iſt häufig bei Weſterhof, Katlenburg, Herzberg, Lüthorſt, Oldershauſen, Reher, Hameln, Haſtenbeck, Hemeringen, Munder, Lauenau, Aſtrup, Melle rc. Zur Belehrung der Landleute über Mergeldünger hat die landwirthſchaftliche Geſellſchaft einen Mergel-Katechismus herausgegeben. (Hann. Mag. 1820. 504.)

Die zuſammengeſetzteſte und nützlichſte aller Erdarten iſt die Gartenerde, oder Erde ſchlechtweg genannt, deren Beſtandtheile beſonders Kieſel- (Sand), Alaun- (Thon), Kalk- und Bitterſalzerde mit vegetabiliſchem und animaliſchem Humus ſind. S. S. 88.

Granit, Baſalt, Kieſel ſind, wo ſie zu haben ſind, die beſten Materialien zum Chauſſeebau. Die feſten Steine der Haide werden von Steinſuchern auch unter der

Oberfläche des Bodens aufgeſucht. In Ermangelung derſelben wird der Grand und in den ſüdlichen Provinzen der kalkige Stein benutzt, welcher ſich indeß haltbarer zu Mauerwerken erwieſen hat. 1820 wurde ohnweit der Plaſſe ein Stein gefunden, der ſich zum Steindruck eignet. Serpentinſtein des Harzes und auf der Baſte wird einzeln zu Gefäßen benutzt; dann hat der Harz viele Foſſile, welche Gegenſtände des Mineralien-Handels ſind; daher auch durch Austauſchungen die Mineralien-Sammlungen der Privaten auf dem Harze, zu Hannover und Göttingen erwerben konnten. Auch die Boraziten des Kalkberges bei Lüneburg wurden deßhalb geſucht. Schon Laſius zählte in ſeinem Harz-Kabinet 119 Gebürgsarten, 12 Arten Granit, unter dieſen auch rothen am Rehberger Graben uud in der Andreasberger Schluft, 23 Arten Schiefer mit Jaspis und Taftſtein, 4 Arten Trapp, 9 A. Grauwakke, 5 A. Sandſtein, 9 A. Serpentinſtein, 2 A. Perlſtein, 20 A. Kalk und Marmor, 5 A. Alabaſter, 4 A. Mandelſteine, 3 A. Stinkſteine, Barytarten im Rammelsberge, Pudding-, Rogenſtein ꝛc. ꝛc.

Steinſalz findet ſich als Foſſil bei Juliushall; 1821 entdeckte man es auch bei Lüneburg. Bitterſalz findet ſich als Beſchlag auf Thonſchiefer und Grauwacke, beſonders in den Zellerfelder Gruben. An Quellſalz beſitzt das Land einen unerſchöpflichen Reichthum. Die Soole von Lüneburg wurde bisher aus drei Quellen bezogen, der Tiſch-, Pfahl- und Graft-Quelle; die letzte iſt jetzt eingegangen; die erſteren haben 25° Stärke und liegen ſüdöſtlich vom Kalkberge. Nach Karſten werden jährlich 7200 Laſt produzirt, 1822 gingen 5027 Laſt ab; nach Villefoſſe wurden 4300 Laſt gewonnen. Man würde weit mehr gewinnen können, wenn der Abſatz zu erwirken wäre. In der kurzen Zeit der preußiſchen Beſetzung wurde der Ertrag auf 10811 Laſt erhöht, wovon 6511 (8000 Laſt Berliner) ins Preußiſche gehen ſollten. Rothenfelde produzirt nach Villefoſſe 1417 Laſt, Sülbeck 506, Salzderhelden 421, Juliushall 258, Rüden 247, Heyer-

ſum 220, Salzdetfurt 185, Salzliebenhall 300 Laſt à 3240 Pfund, Sülze 4400 Centner, Münder 2000, Salzhemmendorf 48000 Cntr. Nach einer andern Berechnung produziren die Lüneburgiſchen Salinen bei Lüneburg und Sulze 157000 Ctnr., die drei Hildesheimiſchen, Rhüden, Hoyerſum und Salzdetfurt 21000 Ctnr., die Kommun-Salinen Julius- und Salzliebenhall 17000 Ctnr., wovon $\frac{4}{7}$ auf Hannover kommt; die Kalenbergiſchen, Münder und Salzhemmendorf, 51000 Ctnr., die Gruberhagenſchen, Sülbeck und Salzderhelden, 51000 Ctnr., die Osnabrückſche zu Rothenfelde 43000 Ctnr., alſo im ganzen Königreiche 320000 Ctnr., wovon nur ein geringer Theil ins Ausland geht. Dabei ſind noch mehrere Salzquellen vorhanden, welche nicht benutzt werden; ſo ſind alte Salzwerke zu Bodenfelde und Barbis eingegangen; bei Lüneburg, Rothenfelde, Halle ſüdöſtlich von Diſſen bei Willerſen, Oldershauſen, Speele ſind unbenutzte Quellen. In der Haide entſpringen die Quellen aus Gypslagern, im Hügellande aus Muſchelkalkformation, der vom Quarder- und von röthlichem Sande begleitet wird, in Lauenſtein ſind in der Nähe gleichfalls Gypslager. Bei Sülze an der Oerze ſcheinen jedoch die Salzquellen aus Sand hervorzugehen, über welchem Torf liegt, indeß muß die Tiefe Gypslager verbergen. Bei Juliushall iſt die Saline in grünlich-ſchiefrigem Geſtein und die Quellen ſcheinen ſelbſt aus granitiſchen Geſtein hervorzugehen, an welches ſich der Brockengranit anſchließt; allein unter der Saline und nördlich von derſelben, wo ſich gleichfalls Quellen befinden, zieht ſich Muſchelkalk hin. Die ſchwächſte der Salinen iſt zu Rhüden, mit einer dreiprocentigen Soole. Salz iſt auch zur Verglaſung des Töpferthons erforderlich ꝛc. Alaun iſt enthalten in Alaunſchiefer, in ſchwefelhaltigem Thone, ſelbſt in Steinkohlen, im Torfe und gegrabenen Holze.

Von Brennſtoffen iſt Bernſtein in den Mooren von Bremen und Oſtfriesland gefunden worden; ſelbſt in der Leine fand man einſt ein Stück von 3¼ Lt. Es iſt wahr-

Digitized by Google

ſcheinlich, daß die Nordſee-Küſten einſt reicher an Bernſtein waren, als jetzt, daß ſelbſt die Phönizier den Bernſtein von den Rhein- und Ems-Mündungen (Eridanus) holten und die Meeresſtrömungen alte Vorräthe fortgeführt und zerſtreut haben.

Nützlicher ſind die Steinkohlen, wiewohl die Qualität der Hannöverſchen ſich nicht auszeichnet. Sie eignen ſich nicht zu Coaks, daher auf dem Harze Lippiſche gebraucht und in die weſtlichen Provinzen auch Teklenburgiſche eingeführt werden. Am Oſterwalde ſind drei Steinkohlenflötze von 15—60′ Mächtigkeit, brauchbar für Kalkhütten, Ziegeleien, Glashütten, Brauereien und Branntweinbrennereien, ſo auch die Flötze zwiſchen Coppenbrügge und Altenhagen. Am Süntel ſind die Flötze von ſehr verſchiedenem Werth. Man nimmt an, daß ein Klafter Buchenholz erſetzt wird durch 60 Cub. Fuß Steinkohlen vom 60zölligen Flötz des Oſterwaldes, 40′ Brandkohlen und 28′ Schmiedekohlen vom 20zölligen Flötze daſelbſt, 50′ Steinkohlen von Spiegelberg, 45′ von den oberen Flötzen am Süntel, 56—36′ von den verſchiedenen Flötzen des Deiſters. Auf dem Oſterwalde ſind zwei Gruben des Grafen von Brabeck, im Mehler- und Elzer-Holze, 90—100 Lachter über dem Spiegel der Saale; auch noch eine ſehr alte Grube von beſſerer Qualität am Mehler-Dreiſche. Von beiden werden die Eiſenwerke des Grafen mit 20,000 Baljen verſorgt. Der Hauptbau auf königliche Rechnung iſt ohnweit der Glashütte; von demſelben erhält die Meſſinghütte zu Reker 4000, die Glashütte zu Oſterwald 16000, das Salzwerk zu Salzhemmendorf 20000 Baljen. Am Deiſter ſind die herrſchaftlichen Gruben am Daberge, bei Wennigſen und Rienſtädt; gewerkſchaftliche Gruben am Rehborn bei Bredenbeck, am Steinkruge und bei Wennigſen; der Ertrag ſoll 100,000 Baljen ſeyn; er verſorgt auch die grüne Glashütte in der Nähe. Die Grube am Suerßer Brink iſt $\frac{3}{4}$ Stunden von Wennigſen und hat nur 4—8″ Mächtigkeit; die v. Platenſche Grube bei Wennigſen verſorgt

auch die Kalköfen der Pächter zu Linden und Ronnenberg: in allem hat der Süntel 14 Steinkohlenflötze von 3—14″ Mächtigkeit. Die Flötze des großen Süntel fallen östlich, die des kleinen denſelben entgegen, nördlich hängen beide Flötze zuſammen. Der Bau hat hier oft die Koſten des Ertrages überſtiegen. In Osnabrück werden Steinkohlen vom Strubb- und Lohberge in Wittlage, vom Piesberge bei Osnabrück und von Borgloh und Oeſede benutzt, viele Lager daſelbſt ſind nicht bauwürdig befunden; ſo auch alle am ſüdlichen Abhange des Harzes, am Vaterberge, welches aufgegeben iſt, und am Rabenſtein bei Ilfeld, Flötze bei Rehburg, Uslar, Moringen, Oldershauſen, Reinhauſen, Hildesheim. Das Gewicht aller im Königreiche gegrabenen Steinkohlen iſt auf 469,000 Cntr. berechnet; davon erſetzen die Kalenbergiſchen etwa 12—16000 Klafter Holz. Auch zur Gasbeleuchtung in der Stadt Hannover ſind Lippeſche Kohlen nothwendig.

Bei Münden gräbt man ſeit 1800 auf dem Steinberge nach Braunkohle, welche Alauntheile in ſich ſchließt. 1806 wurden 2500 Schäffel in der damaligen Mündener Fayence-Fabrik gebraucht. Gediegener Schwefel wird im Gyps des Weenzer Bruchs in Lauenſtein gefunden; man öffnet von Zeit zu Zeit die Schwefelgrube, um Schwefelſtufen für den Mineralienhandel zu fördern. Schwefelquellen ſind bei Rehburg, bei der Salzquelle von Münder, bei Nordheim zum Schwefelbade, in den Hoyaiſchen und anderen Moor- und Haidgegenden. Nutzbare Schwefelkieſe werden nur im Harze gewonnen. Asphalt findet ſich am Iberge, Bergpech auf Grauwakke bei Grund, Bergtheer mit Markaſit im Thonſchiefer des Rammelsberges, nutzbares Bergtheer oder Erdtheer zu Edemiſſen in Meinerſen, am Schwarzwaſſer, zu Burgwedel, Althorſt, an der Fuhſe in Peine. Nur im A. Meinerſen wird das Erdtheer zum Wagenſchmieren und zu Viehkrankheiten gebraucht (h. Mag. 1820. S. 882); an den andern Haidorten zeigt es ſich zu flüſſig. Es kann

Digitized by Google

auch zur Bereitung des ſchwarzen Siegellacks und des Firniſſes dienen, womit die Eiſenwaaren überzogen werden. — Das wichtigſte aller brennbaren Foſſilien des Landes iſt der Torf, welcher in allen Haid- und Moorgegenden den Mangel des Holzes erſetzt und die Induſtrie wenigſtens nicht unmöglich macht. Es iſt das unvollkommenſte Mineral, welches ſich noch täglich unter unſeren Augen bildet. S. I. S. 51. Der Torf entſteht, indem ein brennendes Erdtheer oder Bergöl ſich durch einen Filz von Kryptogamen über die Fläche des Bodens erhebt, und findet ſich auf allen Höhen und Tiefen des Landes, im Boden des Meeres und bis 12′ Mächtigkeit auf dem Brockengebiete ſelbſt bis zu 3300′ Höhe; er iſt auf dem Brockenfelde, der Heinrichshöhe, dem Wormberge und dem Bruchberge; auf Granit, Sand und Lehm, nur wo Kalkſtraten vorherrſchen, wird er nicht gefunden. Daher iſt er ſelten in der mittleren Flötzregion von 800–1800′ Höhe. Dagegen findet er ſich auf Sandſtein im Sollinge und bei Nordheim, am ausgebreitetſten in der Haide. Die Güte des Torfs folgt in der Regel der Tiefe. Der Moostorf der Oberfläche iſt der lockerſte und die Aſche deſſelben iſt für die Vehn-Anwohner in Oſtfriesland ein Dünger, welcher den Moorgrund zum Tragen des Buchwaizen fähig macht. Unter dem Moostorf iſt Darg- oder Ziegeltorf, unter dieſem der feſtere Hagetorf; doch ſind nach den Provinzen die Namen des Torfs und ſelbſt deren Bedeutungen verſchieden. Das Baggern deſſelben findet man ſchon in Lingen. In Osnabrück wird auch Reſintorf gefunden, dem erdiger Retinaasphalt beigemiſcht iſt; auch die Marſchen Oſtfrieslands haben oft ſchlechten Dargtorf zum Untergrunde, welcher im Brackwaſſer der Dünen entſtanden ſeyn mag. In geſchützten Waſſern wuchert die Torfſubſtanz leichter fort; in Oſtfriesland füllen ſich die Torfgruben in 30 Jahren, das Alt-Warmbücher Moor wird jetzt zum zweitenmal abgeſtochen und der vor 35 Jahren abgeſtochene Theil iſt ſchon wieder mit 4 - 6′ hohem Torf bedeckt, wodurch das Moor die Geſtalt einer ſchiefen Ebne erlangt hat. Die forſtmänniſche Bewirthſchaftung trägt Sorge, daß das

Digitized by Google

Moor, welches reproduziren ſoll, gleichförmig feucht erhalten wird und daß die vegetabiliſche Decke bleibt. Dieſe beſteht beſonders aus scirpus cespitosus, erica tetralix, Andromeda polyfolia und mehreren Vaccinien; alle Pflanzen werden allmählig ganz und gar zur Torfbildung übergezogen. Alle Torfmoore reproduziren ſich, bis ihnen die zur reichlichen Hervorbringung der Sumpfpflanzen erforderliche große Feuchtigkeit entzogen wird; nur der Baggertorf macht eine Ausnahme, nach deſſen Ausfiſchung ein bloßer See zurückbleibt. Die größten Torfmoore ſind die oſtfriſiſchen mit denen im nördlichen Meppen, dann die bremenſchen, hoyaiſchen, lüneburgiſchen und osnabrückſchen. Im nördlichen Kalenberg iſt das Lichte Moor, Schneerer- und todte Moor; in Blumenau das Otternhagener Moor; zu Langenhagen gehört ein Theil des Biſſendorfer Moors. Nach Burgdorf zu iſt das Alt-Warmbüchen Moor, in Jlten das Ahlter Moor und an der Grenze das Burgdorfer, in Meinerſen der Beerbuſch und Sonkelbruch, in Gifhorn und Kneſebeck, das Weſterbecker und Derer-Moor. In Verden iſt bei den Quellen der Wumme das Stetsmoor, an der Achimer Grenze das Tüchtener, in Achim das große Euter (Oyter) Moor. Von der Wumme, Wörpe und Hamme ziehen ſich die Moore ins innere Bremen, welches ſonſt ein großes Teufels-Moor bedeckte; nördlich iſt das Kedinger und Hadler Moor nach Bederkeſa zu, im Amte Hagen das Heiſer Moor. Das innere und ſüdliche Hoya nach Uchte und Diepenau zu iſt gleichfalls mit Mooren bedeckt; große Moore bilden die Grenze nach Diepholz, dann von Diepholz nach Oldenburg, von Oldenburg nach Osnabrück, von Lingen nach Bentheim, von Bentheim und Meppen nach Holland im Bourtanger Moor. Vom Papenburger Moor zieht ſich das Moor nach Oſtfriesland in Stickhauſen und hängt hier und in Friedeburg auch mit den Oldenburgiſchen Mooren zuſammen; einzelne Moore ſind die, welche den Rand der Auricher Geeſt und der Marſch umgeben; nördlich wendet ſich das Auricher zum Berumer Moor. Alle dieſe hier angegebenen werden zum Torfſtich benutzt. Die

Digitized by Google

blühendſten Moor-Kolonieen ſind in Oſtfriesland und die größte iſt Papenburg in Meppen; dann folgen die ausgebreiteten Bremenſchen; ſehr ärmlich ſind die im Tüchtener und Weſterbecker Moore. Der jährliche Torfertrag des Landes wurde 1822 auf 394,468 Fuder, jedes zu 2000 Soden, berechnet. Dazu lieferten Hoya-Diepholz 131,920, Bremen-Verden 93,903, Oſtfriesland 78,709, Lüneburg 32,444, Meppen, Lingen, Osnabrück 26,717, Bentheim 10,585, Kalenberg 20,099, Hildesheim 18,709. Dazu erhält Kedingen und die oſtfriſiſche Küſte noch von den Holländern Torf. Aus Torf wird, wie aus Steinkohlen, hin und wieder auch Theer geſchweelt. Da alle Torfmoore Schwefel- und Eiſentheile enthalten, ſo befinden ſich in denſelben viele wilde mineraliſche Geſundwaſſer. Wo die ſchwefelſauren mit Eiſenvitriol geſchwängerten Theile ſich häufen, entſteht Sumpfeiſen- oder Raſeneiſenſtein; er findet ſich auf 1400′ Höhe am Eversberge bei der Hohegeis und in allen Mooren der nördlichen Fläche. Die Moorjauche bildet eine natürliche Lohe; ſie widerſteht dabei jeder Fäulniß und erhält die in ihr verſunkenen oder mit ihr umkleideten Körper. So enthalten auch die Moore viele Reſte der Urwälder; gewöhnlich ſind die Stämme derſelben nach Südoſt gerichtet, aber auch ein ordnungsloſes Durcheinanderliegen der Bäume iſt nicht ſelten. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Baum- und Pflanzenwelt der Vorzeit eben ſo weſentlich zur Bildung der Torfſubſtanz wirkt, als zu den Stein- und Braunkohlen. Unter gleichen äußeren Umſtänden haben in Lüneburg einige Brüche den Torf, andere nicht; auch iſt der Uebergang dieſer Bäume in die feſteren brennbaren Foſſilien durch alle Stufen beobachtet worden. Merkwürdig iſt es, daß man auch im Moore Bäume findet, an denen noch Beilhiebe bemerklich waren; dieſe, einer jüngern Zeit angehörig und aus der Ebne abſtammend, welche allmählig vom Torfe ergriffen wurde, werden ſelbſt noch geſpalten und zum Kien gebraucht. Man findet auch in den Mooren Reſte von Auerochſen und Elenn und im Sande unter dem Papenburger Moor Ochſenhörner der Vorwelt.

Digitized by Google

In der nördlichen Ebne ſind viel Echiniten (bei Blumenthal), Milleporiten (bei Celle), im Kalkbruch bei Neuſtadt viele Muſcheln, in der Tiefe des Lindner Berges bei Veranlaſſung der Anlage eines Brunnens ganze Lager von See-Konchylien gefunden worden; daſſelbe in der Tiefe der Diluvial-Bildung in Lüneburg. Mannichfaltiger ſind die Petrefakten des Berg- und Hügellandes; nur die Granitbildung und der Baſalt hat ſie nicht. Mammuth-Gerippe ſind zu Düna bei Oſterode und bei Steigerthal in Hohnſtein gefunden; auf letzteres ſtieß ein Pflüger; es war ganz vollkommen und wenig kalcinirt; gemiſchte Reſte der alten Thierwelt in den Hölen der Vorberge und Abhänge des Harzes nach Süden; Fiſchabdrücke auf dem Butterberge zu Oſterode; Schilfabdrücke im Grauwackenſchiefer bei Klausthal; Madreporiten und eine große Zahl der alten Waſſerwelt bei Grand; Belemniten in den Kalkſteinflötzen des Vorharzes; Oſteolithen in der Scharzfelder Höle und bei Herzberg; Ammonshörner in großer Zahl und Mannichfaltigkeit auf dem Haynberge bei Göttingen, bis zu der Kleinheit einer Linſe. Viele Verſteinerungen ſind im Hildesheimiſchen, im Kalkſteine auf der Nordſeite des Deiſters, an der öſtlichen Seite des Süntels über Hamelſpringe und Backede, in und an dem Lauenſteiniſchen und Osnabrückſchen Berge. Eine möglichſt vollſtändige Naturgeſchichte der Vorwelt aus dem Königreiche müßte, vereint mit der Thierwelt von Tiede, ſehr lehrreich über die Bildung dieſes Bodens ſeyn, deſſen jetzige Oberfläche aus drei Perioden der Erdbildung abſtammt.

Bekannt iſt der Metallreichthum des Landes; die wichtigſten Metalle ſind Eiſen, Silber und Blei. Eiſenſteine ſind in allen Uebergangsgebürgen des Harzes verbreitet; die meiſten und beſten ſind im Amte Elbingerode, ohne welche die Harzwerke kaum beſtehen möchten; reich an Eiſen ſind auch die weſtlichen Abhänge; Villefoſſe berechnete den geſammten Ertrag des Harzes in Eiſen auf 123,328 Ctn. Die Eiſenſteine des Amts Weſterhof werden nach Uslar gefahren; auch im Amte Moringen

ſind Eiſenſteine gefunden. Der Thoneiſenſtein bei Gro- ßen-Rüden wird auf der Wilhelmshütte verſchmolzen; der Eiſenſtein des Amtes Hunnesrück in einer Privathütte bei Daſſel. Die Eiſenſteine des nördlichen Hohnſtein werden auf der Zorge zu Gußeiſen, ein Theil deſſelben auf der Johannishütte bei Ilfeld zu Stab- und Zaineiſen verarbeitet. Eiſenlager befinden ſich außerdem in Lauenſtein und Osnabrück, und Sumpfeiſen an den Mooren. Nach Oſtfriesland kommt viel nordiſches Eiſen.

Silber- und Bleierze (Rothgülden, Arſenik- oder Weißerze ꝛc.) ſind hauptſächlich in den Gruben bei Klausthal, Andreasberg und des Rammelsberges. Nach Villefoſſe werden auf dem Harze 35,674 Mark Silber gewonnen, mit 44,349 Ctn. Blei und 17,080 Ctn. Glötte, ein verſchlacktes, halbverglaſ'tes Blei, welches theils zum Verkauf nach Duingen, Altenhagen, Bremen, Hamburg und Schleſien geht, theils wieder zu Blei verarbeitet wird. Sie dient zur Glaſur der Töpferwaaren, zum Anreiben der Oelfarben und zum Grunde des Vergoldens und Verſilberns. Die Fuhren, welche das Blei nach Hannover bringen, nehmen gewöhnlich Steinkohlen zur Rückfracht.

An Kupfer wird in den Silbergruben und bei Lauterberg 3203 Ctn. gewonnen, welches zum Bedarf des Landes nicht hinreicht; Silber- und Kupfererze in Osnabrück ſind nicht bauwürdig gefunden und die geringen Kupfererze in Hohnſtein ſchon ſeit funfzig Jahren aufgegeben. Eine Quelle im Rammelsberge cementirt das hineingelegte Eiſen mit Kupfer.

Die Meſſinghütte bei Goslar producirt 1415 Ctr.; eine andere Meſſinghütte iſt zu Reher; zu Uslar eine Kupferhütte. Auf den Kommunion-Hütten werden noch 5226 Pf. Zink, 2319 Ctn. Vitriol, 2273 Ctn. Schwefel, außerdem Arſenik, Potaſche und Laugenaſche gewonnen. Arſenikkieſe ſind bei Goslar ꝛc., der Arſenik wird in den Arſenikhütten als Rauch aufgefangen. Goldhaltige Baunerze ſind nur im Rammelsberge; der Gewinn

Digitized by Google

iſt nicht mehr, als 6 — 8 Mark; reiche Braunſteingruben ſind in der Grafſchaft Hohnſtein. Queckſilber iſt im Rammelsberge bemerkt; Kobalt bei Andreasberg, Silber als Zundererz in der Karoline und Dorothea bei Klausthal; Arſenik-Silber, Buttermilcherz, Rothgülden, gediegenes und Antimonial-Silber bei Andreasberg, ſo wie im ganzen Harze und in den Lauenſteiniſchen Bergen viele Erze und Foſſilien, welche von den Mineralogen geſucht werden.

Mineralwaſſer ſind theils an den Vorbergen des Harzes, theils in der Haide und am Moor. Geſundbrunnen ſind zu Rehburg, Limmer, Verden, Hiddingen, ein Schwefelbad bei Nordheim. Unbenutzte Mineralquellen ſind bei Peine und Edemiſſen (Hann. Mag. 1820. St. 58. 82.), in Hoya und Bremen am Moore, in Oſtfriesland zu Bollinghauſen, im Gebüſch bei Nortmoor und bei Detern, bei Bentheim ꝛc. Die Chroniken führen eine große Zahl jetzt unbekannter an; entweder war man ehedem mit der Benennung eines Geſundbrunnens freigebiger als jetzt, oder ſie ſind verſiegt. So bei Sallahn in Lüchow, bei Scheeden in Göttingen, der Feldbrunnen bei Oſterode, mehrere in Osnabrück ꝛc. Soolbäder ſind zu Lüneburg, Eiſenbäder zu Andreasberg.

De Luc theilt eine Berechnung des H. v. Reden mit, nach welcher aus den Klausthaler Gruben jährlich zu den Hütten geliefert wurden: 124,000 Ctn. Schlich, 120,000 Ctn. Kohlen, 50,000 Ctn. Holz, zuſammen 294,000 Ctn. Davon blieb an Metallen und Schlacken nach vollendeter Arbeit 79,200 Ctn. In Dämpfen waren demnach aufgegangen 214,800 Ctn., davon an brennbaren Stoffen etwa 169,000, an mineraliſchen Stoffen etwa 45,800 Ctn. Auch dieß iſt ein Beitrag zu der Lehre, daß nicht Thon, Kalk, Sand, auch nicht der Humus den Stoff zum Wachsthume der Pflanzen liefern, ſondern Luft, Waſſer, Licht und vielleicht noch andere unerkennbare Kräfte der Natur die vegetabiliſche und animaliſche Welt erhalten.

Digitized by Google

II. Die Induſtrie.

Die Arbeiten der Induſtrie, welche den Werth der Naturprodukte erhöhen, beſchäftigen theils die freien Handwerke, unter denen für Hannover die Arbeiten in Flachs und Garn die wichtigſten ſind, theils die zünftigen Handwerke, theils die Fabriken, welche parthienweiſe verkaufen, theils ſind es Arbeiten der Künſtler in den Künſten, welche mehr Erfindungsgabe, Geſchicklichkeit und wiſſenſchaftliche Bildung erfordern.

A. Induſtrie aus Erzeugniſſen des Pflanzenreichs.

Induſtrie in Getraide üben Müller, Bäcker, Branntweinbrenner, Bier- und Eſſigbrauer. In den ſüdlichen Berg- und Hügellanden wird das Mehl mehr auf Waſſer-, in dem nördlichen Flachlande mehr auf Windmühlen bereitet. Dieſe ſind theils deutſche, theils in weit geringerer Zahl holländiſche; doch werden die drei in den öſtlichen Provinzen zum Oelſchlagen angewandt. Die Branntweinbrennereien haben insbeſondere ſeit 1819 durch die wohlfeilen Getraidepreiſe ſehr zugenommen, vorzüglich in Bremen und Oſtfriesland, und faſt auf allen größeren Oekonomien; auch in Kalenberg, Hildesheim, Osnabrück iſt ihre Vermehrung auffallend. Nach der Blaſenſteuer werden jährlich 90,000 Orhoft gebrannt, deren Werth zu 1,440,000 Rthlr. berechnet iſt; 360,000 Malter Getraide, größtentheils Roggen, werden dazu verbraucht. Bei weitem der größte Theil wird im Lande verbraucht, demnach die Vermehrung der Branntweinkonſumtion eben ſo außerordentlich iſt; ſie iſt die Urſache des häuslichen Elends vieler tauſend Familien. Ehedem wurde viel Nordhäuſer Branntwein eingeführt, deſſen Vorzüglichkeit auf den Schildern der Wirthshäuſer von Wismar bis Nürnberg verkündet wurde; dieß hat ſich ſeit 1815 ungemein vermindert. Jedoch erſchwert dieſes das Aufkommen der Branntweinbrennereien an den preußiſchen Grenzen. So blüht in Hohnſtein nur diejenige, welche am

Digitized by Google

nördlichſten liegt, weil ſie Abſatz auf den Harz haben kann. Aus Waizen, Korn und Gerſte werden Graupen, aus Gerſte, Hafer und Buchwaizen Grütze bereitet; Gerſte dient auch zur Bereitung des Gerſtenſchleimes in dem Gerſtenzucker. Hafer wird im Nothfall auch zum Brodbacken genommen.

Der vermehrte Gebrauch des Branntweins hat das Sinken der Brauereien zur Folge gehabt. Andere Gründe desſelben ſind der vermehrte Gebrauch des Weines im Mittelſtande, des Kaffee in allen Ständen, des Thees, der an der Küſte auch bis zum Bauernſtande ſich verbreitet hat, und vor 50 Jahren im mittleren Deutſchland noch als Arznei betrachtet wurde, das Abſchlagen der Qualität des Biers bei dem Steigen der Getraidepreiſe und Fehler in der Adminiſtration und Polizei der Städte. Der erſte Grund war aber die Verbreitung der Bierbrauereien über die Kammerämter. Im ſechszehnten Jahrhundert tranken noch die Fürſten des Landes Bier ſtatt des Weines; insbeſondere waren auch die Klöſter des guten Biers wegen berühmt *), in deren Nähe gleichfalls, wie bei den Städten, der Hopfenbau blühte. Churfürſt Auguſt ließ ſich noch Göttinger Bier nach Dresden kommen und wohlthätige Fürſtinnen des Landes ſtifteten Legate zu Kräuterbier als Arznei der Armen; ſo die Herzogin Klara. Eine einſichtsvolle und thätige polizeiliche Aufſicht über die Bierbrauereien iſt höchſt wohlthätig, um das ökonomiſche und moraliſche Verderben zu hemmen, welches der Branntwein verbreitet, neben welchem dazu jetzt der noch ſchädlichere Rum Beifall bei Hohen und Niedern erhalten hat. Oft ſchadeten die Monopole der Brauhäuſer, und Konkurrenz war das einfache Mittel, das Bier zu verbeſſern. So verfuhr man zu Göttingen, indem ein gutes, als tägliches Getränk zu genießendes Bier eine Bedingung des unter den Studenten herrſchenden Fleißes iſt, da ein ſchlech-

*) Die beſte Sorte war das Paterbier; die geringere, dem Konvente beſtimmte, hat dem Nachbiere den Namen des Convent (Koſſent) gegeben.

tes Bier ſie zum Genuß ſchädlicherer Getränke verleiten muß. Auch Eimbeck, Hildesheim, Duderſtadt und Goslar haben den Ruf ihres Bieres lange erhalten; von Goslar iſt die Goſe benannt, (eigentlich der Fluß bei der Stadt) von welcher ehemals jährlich dem Kaiſer einige Faß verehrt wurden; in Hannover erfand Cord (Gerd) Broihan den Broihan (Beckmann S. 197); in beſonderem Anſehen iſt das Mündener und Hardenberger Bier; von Diepholz an trifft man das weſtphäliſche Dünn-Bier, welches ein altes Sprüchwort für ſchlecht erklärt. Gutes Bier iſt zwar in allen größeren Städten zu haben; nirgends iſt es aber, wie in Thüringen, das allgemeine Getränk.

In Hannover und Dohren wird auch Porter und Ale gebraut, (Hann. Mag. 1826. 561.) zu Göttingen wurde ſonſt das Doppelbier ſehr gerühmt. In allen größeren Städten wird für ausländiſche Biere noch viel Geld ausgegeben.

Der Eſſigbrauereien ſind eine große Zahl im Lande; indeß mag die Anzahl der guten Eſſigfabriken nicht groß ſeyn, da viel Geld an auslandiſchen Eſſig von Erfurt, Bremen ꝛc. gewandt wird.

Durch feine Bäckerwaaren zeichnen ſich mehrere Städte aus, Hannover, Celle, Göttingen, Duderſtadt ꝛc. Die Gottinger Zwiebacke bilden ſelbſt einen Handelsartikel; auf dem Lande übertrifft aber das ſogenannte Hausbacken- oder Bauernbrod an Nahrhaftigkeit das Brod der Städte, noch mehr das der Backhäuſer (Baxe) auf dem Lande, über welche nicht die genaue polizeiliche Aufſicht, wie in den Städten, ſtatt finden kann, und welche oft das Monopol ihres Diſtrikts haben. Der weſtphäliſche Pumpernickel wird von Diepholz an vorherrſchend. Die Bereitung des Pumpernickels in Osnabrück iſt folgende. Guter Rocken wird fein geſchroten, aber nicht gebeutelt. Die zu grobe Kleie wird entfernt, theils durch zweimaliges Durchlaufen durch die Mühlſteine, theils durch Ausſieben. Die Hälfte wird dann mit ſiedendem Waſſer angefeuchtet und mit dem Schleif durchgearbeitet; dann wird es mit der andern Hälfte Mehl

Digitized by Google

20 bis 24 Minuten lang durchgeknetet, wobei die Magd mitunter die Hände in warmes Waſſer tauchen muß; das Kneten geſchieht mit geballter Fauſt. Brode werden dann geformt von 14 — 16″ Länge, 5 — 6″ Dicke. Iſt der Ofen um 5 Uhr geheizt, ſo wird er um 9 Uhr gereinigt, nach dem Einſchieben mit einem vorgelegten dicken eichenen Brette geſchloſſen und die Fugen mit Lehm (oder auch Kuhfladen) verklebt. Um 6 Uhr Morgens wird der Ofen geöffnet, um 7 Uhr das Brod herausgenommen. So wird der Pumpernickel ohne Sauerteig bereitet, ſo daß der Zuckerſtoff im Mehle und in der Kleie ſich deſto freier entwickelt. In London dient Pumpernickel mit etwas Butter zum Deſert; in Hannover bereitet man davon kalte Schaale. Doch dienen zum Verſenden mehr die feineren Pumpernickel, welche anfangs in Nonnenklöſtern bereitet wurden, und jetzt auch von den ſtädtiſchen Bäckern bereitet werden. Das Brod, welches für Soldaten und Unteroffiziere gebacken wird, heißt Commiß-Brod, weil es in Commiſſion an Bäcker gegeben wird. Beſſer iſt es ausgefallen, wo Soldatenbäcker bei dem Bataillone ſelbſt das Backen verrichten. Stärke- und Puderfabriken ſind in Hildesheim, Eldagſen, Nörten, Göttingen, Celle, Ülzen, Harburg ꝛc.; Oblaten werden zu Hannover, Celle und Klausthal verfertigt; Graupen und grobe Nudeln am meiſten in Oſtfriesland, aber auch auf den meiſten Kornmühlen des Landes; feine Graupen und feine Nudeln, Makronen ꝛc. werden dem Auslande abgekauft, beſonders aus Erfurt.

Die Oelbereitung im Lande iſt nicht hinlänglich. Am meiſten Oel wird in Bremen und Oſtfriesland auf deutſchen und holländiſchen Windmühlen verfertigt; letztere ſind zu Ottersdorf, Nieder-Ochtenhauſen und Sct. Hülfe (Beckmann S. 254). Viel Rapſaat wird auswärts verkauft und viel Oel aus Preußen und Holland eingeführt. Durch die Verbreitung der Lampen mit breiten Dochten, deren gleichförmiges Licht bei allen denen, welche bei Lichte ſchreiben müſſen, den Gebrauch der Talglichter verdrängt hat und noch mehr verdrängen wird, iſt die Kon-

ſumtion des raffinirten Oels ſehr vermehrt worden, welches gleichfalls viel aus dem Preußiſchen bezogen wird.

Der wohlthätigſte und wichtigſte Zweig des Gewerbſleißes iſt die Arbeit in Flach's und Garn. In dieſer Hinſicht ſcheint das Land, mit Ausnahme der Marſchen, eine große Fabrik zu ſeyn, in welcher jeder zugleich den Gewinn des Handels mit ſeinem Fabrikate bezieht. Faſt in allen Provinzen, am meiſten in Hildesheim und Osnabrück, demnächſt in Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hoya und Diepholz, wird in Dörfern und Flecken von der Hälfte der Einwohner mit Spinnen oder Weben jede Mußezeit ausgefüllt. Tagelöhner, Häuslinge, Heuerlinge, Altentheiler, Invaliden und Kinder beſchäftigen ſich damit; ſich Flachs zu verſchaffen, iſt das Beſtreben aller Häuslinge und Einlieger; in theuren Flachsjahren leiden dieſe aber auch, beſonders in Hildesheim und Osnabrück, ſehr. Das meiſte Garn wird in Leinwand verwandelt; außer in den Marſchen ſind in allen Dörfern Weberſtühle; in Lüneburg, Osnabrück, Hoya faſt in jedem Bauerhauſe. In Osnabrück weben Männer und Frauen, in Kalenberg und Göttingen mehr die Männer; in Lüneburg, Hoya und Diepholz mehr die Frauen, und ein Weberſtuhl gehört zur Ausſteuer. Der Zeit nach fing dieſer Leinwandfleiß in Osnabrück an; er überträgt die Nachtheile der Meierverhältniſſe und iſt noch wichtiger für die moraliſche Bildung des Landmannes, indem er ſeine Zeit auskauft und zu Rohheiten keine Zeit übrig behält. Auch wurde zuerſt das Osnabrückſche Löwentlinnen, größtentheils aus Flachs und Hede, im Handel bekannt und über Cadix nach Amerika zur Kleidung der Matroſen und Sklaven verſandt. Hierauf folgte die Anlage der Leggen, wodurch der Arbeiter gegen den Wucher der Aufkäufer geſichert, der Credit der Waare erhalten und der Abſatz geregelt wird. Osnabrück war ſchon lange die große Legge des Stifts geweſen; 1774 wurde zu Münden die Legge errichtet, welcher die übrigen folgten; 1826 wurden die letzten zu Oſterode, Syke, Wagenfeld und Duderſtadt angelegt. 1790 wurden auf den 6

Leggen in Göttingen 53835 Schock mit dem Werthe von 199193 Rthlr. gezeichnet; 1793 auf allen alten Leggen für 295,716 Rthr. Der Werth der geſammten Leinwandausfuhr von Osnabrück und der geſammten Linnenarbeit wird auf 800,000, und von Hildesheim auf 1 Million berechnet. 1821 wurden auf den Leggen der öſtlichen Provinzen 5530606 Ellen, 1822, 5863863 Ellen gezeichnet. Dazu lieferten Göttingen und Grubenhagen $\frac{12}{29}$, Lüneburg $\frac{10}{29}$, Hoya $\frac{4}{29}$, Hildesheim $\frac{3}{29}$.

Beſondere Leinweber wohnen in allen kleinen Städten des Landes, auch auf den Dörfern, theils wo die Weberſtühle in den Bauernhäuſern nicht ſo häufig ſind, theils für die Arbeiten der Familien vom Mittelſtande, deren Freude es iſt, viel Leinwand und Drell ins Haus machen zu laſſen. Wo in den größeren Städten ſich dieſer Sinn verloren hat, herrſcht eine mit dem Luxus verbundene glänzende Armuth. In Melle wird brabanter Leinwand gemacht, bei Oſtercappeln bunte Leinwand. Tiſchdrell wird von allen anſehnlicheren Leinwebern für Lohn gewebt; Drellmanufakturen ſind zur Gehrden, Hannover; Damaſtwebereien zu Hannover. Feine Leinwand wird noch am meiſten in Osnabrück und Hildesheim gemacht; doch zahlen für dieſelbe, wie für Tafelzeug und Battiſte, die Wohlhabendern große Summen nach Sachſen, Schleſien und ins preußiſche Weſtphalen; jetzt hebt ſich auch die irländiſche Leinwand im Handel. Halbleinene Zeuge werden zu Pattenſen, Neuſtadt, Barterode, Klausthal, Eimbeck ꝛc. verfertigt. Nachtheilig iſt der Mangel an guten öffentlichen Bleichen, worin Schleſien, Sachſen und Ravensberg einen großen Vorzug haben. Gewöhnliche Bleichplätze finden ſich freilich leicht bei jedem Dorfe. Anſehnlichere Bleichen ſind zu Uslar, Bennemühlen, die Louiſenbleiche bei Hannover, die Bleichen bei Peine, Herzberg, Göttingen ꝛc. Auch hat der Schleſier den Vortheil, daß er ſeine Spindel ſelbſt auf entfernteren Beſuchswegen mitnimmt; dagegen der Haidbauer viel Zeit auf den langen Wegen zwiſchen den Dörfern verliert. Uebrigens dient das

Spinnrad auf allen Dörfern zur Unterhaltung. Die Mädchen gehen mit demſelben Spelle, d. h. zum Beſuch; der junge Landmann kommt gleichfalls hin und hemmt oder befördert den Fleiß. Folgende Angaben dienen vielleicht für den Kenner des jetzigen Zuſtandes zum Vergleich. Bald nach dem ſiebenjährigen Kriege wurde der Verkehr mit Garn und Leinen im Amte Polle angegeben zu 3600 Rthlr., in Friedland 5000, Herzberg 8714, Rotenkirchen 15000, Salzderhelden 20000, Lachem 87000, Lüchow 24000, Hoya 21000, Syke 7652, Oſten 300 Rthlr. Weberſtühle waren vorhanden im alten Amte Kalenberg 173, Hardegſen 193, Harſte 256, Münden 358, Herzberg 313, Medingen 449, Syke 708, Verden 100, Oſterholz 336. Große Strickereien ſind in Osnabrück, Oſterode, Celle; leinene Strümpfe werden viel in Polle geſtrickt. (Beckmann, 110.) Zwirnfabriken ſind in Leer, ſonſt die feinſten und anſehnlichſten in Deutſchland, und Walsrode; der meiſte feine Zwirn wird dem Auslande abgekauft und kommt aus Schleſien und England. Der gewöhnliche Zwirn wird in den Flachsprovinzen von den Bauerfrauen zum Verkauf in die Stadt verfertigt, ſo in Göttingen; auch iſt das Zwirnen wohl eine Unterhaltungsarbeit in weiblichen Klöſtern. Die Induſtrieſchulen der Dörfer können in dieſer Hinſicht ſehr nützlich ſeyn. Spitzen werden zu Liebenau, Andreasberg und Stade verfertigt; indeß iſt der Ertrag unbedeutend gegen die Summen, welche für feine Spitzen des Meß- und Kleinhandels gezahlt werden. Strumpfwürkereien in Leinen und Baumwolle ſind in Hannover, Göttingen, Hameln, Oſterode ꝛc. gleichfalls lange nicht zulänglich. Fiſchernetze und Fiſchkörbe werden am meiſten im Amte Winſen an der Luhe verfertigt, Wachsleinwand zu Harburg und Celle. In Scharmbeck wird Seegeltuch aus bremenſchem Hanfgarn bereitet, Seegelgarn und Tauwerk zu Neuhaus an der Oſte, im A. Oſterholz und Lilienthal; anſehnlicher ſind die Arbeiten dieſer Art

bei Emden im Dienſte der Schiffsherrn, wozu ausländiſcher Hanf genommen wird.

Daß bei der jetzigen Conſumtion in Papier und Büchern die Papiermühlen in allen Flachsprovinzen blühen, läßt ſich erwarten. Sie gehören jetzt zu den blühendſten Zweigen der Induſtrie, und die Papierfabrikanten, wenn ſie nicht etwa der preußiſchen Grenze zu nahe wohnen, müſſen große Fehler in der Fabrikatur oder im Haushalte machen, wenn ſie ſich nicht behaupten. Beckmann zählte 7 landesherrliche und 27 Privat-Papiermühlen; der Ertrag derſelben an Ballen Papier, welchen Patje angibt, war ſchon für jene Zeiten, wo der Papierverbrauch nur die Hälfte des jetzigen ausmachte, zu gering angegeben. In Hildesheim ſind 8, in Osnabrück und Lingen 4 Papiermühlen; zuſammen zählt man jetzt 45. Die älteſten wurden in Lüneburg angelegt; unter dieſen iſt die älteſte noch jetzt beſtehende die anſehnliche Mühle zu Lachendorf ſeit 1538. Die zu Bremervörde und Altkloſter erhielten ſchon 1622 das Privilegium, durch ganz Bremen die Lumpen einzuſammeln. Die Altkloſter und die Moisburgſchen Mühlen übten in Zunftſachen ein Obergericht über andere aus; die größten Geſchäfte macht jetzt die Grunerſche bei Osnabrück. Seit etwa 90 Jahren ſind die Holländer auf den Mühlen eingeführt; ſeitdem hat der Zunftzwang, nach welchem der junge Geſell auch beſchwören mußte, nichts Altes ab- und nichts Neues aufkommen zu laſſen, den deutſchen Papiermühlen ſehr geſchadet. Bei dieſem Zweige der Induſtrie äußerte er ſich ſehr mächtig; er iſt weſentlich daran Schuld, daß die deutſchen Mühlen nicht die Vorzüge der holländiſchen u. ſ. w. erreichten, und daß auch noch jetzt die feinen Papiere vom Auslande bezogen werden, zu denen Holland und England ſich auf mancherlei Art die feinen Lumpen zu verſchaffen wiſſen. So iſt auf den meiſten Mühlen ein fehlerhaftes Herkommen zum Geſetz geworden; die feinen Lumpen werden nicht ſorgfältig genug ausſortirt, und gehen zum Theil ins Ausland; wenige Fabrikanten bekümmern ſich um die Fortſchritte anderer Pa-

piermühlen, und die Geſellen ſind nicht geneigt, Belehrungen anzunehmen. Die Anzahl der Meiſter, welche die Maſchinerien und das Verfahren der Holländer, Engländer, Schweizer und Franzoſen kennen, und die Maſchinerien vorzurichten verſtänden, iſt ſehr gering. Pappen werden auf den meiſten Papiermühlen gemacht, aber ſelten feine; die Preßſpäne müſſen noch immer vom Auslande bezogen werden; ſo auch Papiertapeten. Einige gelernte Tapezierer ſind erſt ſeit einigen Jahren zu Göttingen, Hannover und Celle. Bunt Papier wird am meiſten zu Göttingen gemacht; der Buchbinder Wiederhold, der Stifter der Fabrik, führte auch die Stammbücher mit kleinen Kupfern von Landſchaften, nachher von Protomen, ein. Vieles bunte Papier wird noch vom Auslande bezogen. Spielkartenfabriken ſind in Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Buchbinderei und Papparbeit ſind zu Hannover und Göttingen am beſten. Letztere iſt auch als eine nützliche Spielerei für Knaben zu empfehlen. Die Verfertigung des Cyder, noch mehr des Stachel- und Johannisbeeren-Weines wird zur Annehmlichkeit des Haushalts in einzelnen Familien betrieben. Tobacksfabriken ſind in Emden, Osnabrück, Harburg, Burtehude, Celle, Hildesheim, Hannover, Nordheim, Münden; Tobacksſpinnereien an mehreren Orten. In Osnabrück haben dieſe Fabriken ſehr abgenommen, weil der Abſatz ins Preußiſche geſperrt wurde; daher ſich mehrere Fabrikbeſitzer ins nahe Preußiſche begeben haben. Der meiſte Toback, beſonders alle feineren Sorten, werden aus Holland, dem Preußiſchen, und über Bremen, Braunſchweig und Hamburg bezogen. Schnupftobacksfabriken ſind in Celle, Neuſtadt am Hohnſtein ꝛc. eben ſo unzulänglich. Bedeutende Cichorien-Fabriken ſind nur zu Meppen; andere zu Osnabrück, Hannover, Hildesheim und in dem Amte Wölpe; mehr entſtanden und blühten nur zur Zeit der Kontinentalſperre. 1820 wurden wegen der Wichtigkeit der Cichorien für Meppen die ſchon ſeit 1805. 1808. für Osbnabrück beſtehenden Verordnungen über Aechtheit ung

Digitized by Google

Gewicht dieſes Handelsartikels auch über Meppen und Lingen ausgedehnt. Ueber Braunſchweig wird viel Magdeburger Cichorie oder deutſcher Kaffee bezogen. Sägemühlen ſind auf dem Harz, am Sollinge und in Lüneburg; Oſtfriesland erhält das nöthige Holz aus Norwegen. Zimmerleute wohnen auch auf den Dörfern, wie die Maurergeſellen. Arbeiten ſie für Zimmer- und Maurermeiſter in Tagelohn, ſo berechnen ſich dieſe für jeden Geſellen täglich 1 gGr. Gewinn. Die Zimmer- und Maurermeiſter ſind zugleich die Baumeiſter für die gewöhnlichen Bauten; auf der Haide iſt der Bauer auch ſein eigner Baumeiſter, Tiſchler und Schmid, oder der anſehnliche Bauer hält ſich ſeinen Schmid. Die eigentlichen Baumeiſter ſind, außer denen vom Staate angeſetzten, nur in den größten Städten vorhanden. Die anſehnlicheren Tiſchler leben in den Städten, wohin ſich auch die geſchickten Geſellen ziehen. Die beſten Meubelmagazine ſind zu Hannover; feine Meublen kommen aus Hamburg und Braunſchweig, und für Oſtfriesland aus England. Die Böttcherei hat ſich mit der Branntweinbrennerei gehoben; Stab- und Krumholz liefert der Harz, Solling und der Lüneburger Landrücken. Korb- und Eimermacher ſind am Harze ſehr häufig, letztere beſonders zu Oſterode; das Verfertigen der kleinen hölzernen Waaren, Mollen, Schaufeln, Löffel, Quirl, wird frei betrieben, und iſt eine Beſchäftigung alter Bergleute und armer Harzfamilien, oder der Bewohner der Waldgegenden. In Lüneburg werden viele Holzwaaren von den Haidbauern des Amtes Winſen an der Luhe gemacht; beſondere Löffelmacher ſind zu Lüneburg, Rotenburg, Bederkeſa. Ein beſonderes Geſchäft iſt die Siebmacherei, die feine Korbmacherei und das Kunſtdrechſeln. Die Formſchneiderei fehlte bisher auf dem Harze; jetzt werden zu Zellerfeld invalide Bergleute und Bergknappen zu feinen Holzarbeiten nach Art der Tyroler- und Nürnberger-Waaren angewieſen. Spielſachen für Kinder verbreiten ſich von Tyrol, Nürnberg und dem Meininger Oberlande über das ganze Land. Hölzerne Pfeifenköpfe werden zu Göttingen geſchnitten.

Digitized by Google

Nicht unwichtig für das Land iſt die Anwendung des Holzes und Eiſens zum Schiffsbau von den Fiſcherkähnen bis zu den Böcken und Bullen der Weſer, und den Pünten der Ems zur Flußſchiffahrt. An der Weſer, Aller und Leine wird zu Münden, Polle, Heinſen, Sct. Magnus, Leſum, Hudemühlen, Neuſtadt mit einheimiſchem, an der Ems mit nordiſchem Holze gebaut, zu Papenburg, Leer, Emden; bei Emden, Reiherſtieg und Leſum auch Schiffe zur See- und Waſſerfahrt. Die meiſten Kohlen werden im Harze und Sollinge gemacht. Auf dem Harze unterſcheidet man harte Kohlen aus Buchen, Birken, Eſchen, Ahorn, Eichen, Ellern; Tannenkohlen; Plenterkohlen von abgefallenem Holze; Stückerkohlen aus dünnen Aeſten der harten Bäume; Grubenkohlen aus Reiſern und Hecken; Stückkohlen aus großen Klötzen. Potaſch-Siedereien ſind im Amte Uslar und Nienover; der Ertrag iſt nicht viel über 1000 Rthlr.; auch gehören Potaſche und Laugenſalze zu den Produkten der Kommunion-Hütten. Gebraucht wird Potaſche bei den Glasarbeiten, Seifenſiedereien, Bäckereien, Färbereien und Bleichen. Lohſtoffe ſind die Borken von Eichen, Birken, Fichten, Tannen, Sohl- und einigen anderen Weiden; doch eignen ſich auch mehrere Pflanzen dazu. (Beckmanns Technolog. S. 313.)

Von den Induſtriearbeiten aus ausländiſchen Waaren, welche die Konkurrenz mit dem Auslande, wo die zu verarbeitenden Produkte entweder wachſen oder durch die Schiffahrt wohlfeiler zu erhalten ſind, nur unter günſtigen Umſtänden ertragen können, ſcheinen die Zuckerraffinerien zu Harburg, Buxtehude, Münden, Hannover am ſicherſten zu ſtehen; am vortheilhafteſten müſſen Anlagen dieſer Art in Emden ſeyn. Andere befinden ſich zu Lüneburg, Lingen, Quakenbrück; der größte Theil des raffinirten Zuckers wird von Bremen und Hamburg bezogen. Das Aufhören der Kontinental-Sperre hat den hin und wieder verſuchten Runkelrübenzucker-Fabriken ein Ende gemacht. Zweckmäßiger werden jetzt die Runkelrüben zu Syrup, zum Branntwein und Viehfutter benutzt. Die geſchickteſten Zuckerbäcker

ſind zu Hannover, Göttingen und Celle. Eine Weineſſigfabrik iſt zu Leer; die alten Provinzen beziehen ihn aus den Hanſeſtädten ꝛc., wie auch andere feine Eſſigarten. Beckmann erwähnt eine Roſeneſſigfabrik zu Klausthal (1807). Aquavite verſchiedener Art werden von den Konditorn ſelbſt bereitet, indeß glaubt man die feinen franzöſiſchen und engliſchen Sorten nicht entbehren zu können. Dagegen haben die ſo nützlichen Baumwollenfabriken des Landes einen ſehr harten Stand, und blühten nur während der Kontinental-Sperre, obgleich die Gediegenheit einiger inländiſchen Fabrikate die ausländiſchen bei weitem übertraf. Zu Hameln ſind ſie ganz untergegangen, zu Hannover, Emden, Lingen, Herzberg entweder verſchwunden oder tief geſunken; nur die Fabrikanten zu Oſterode, welche gleichfalls ſehr bedroht waren, halfen ſich durch Umſicht und Thätigkeit.

Zucker wird verarbeitet von den Zuckerbäckern, Deſtillateurs zu Taffia ꝛc., in den Apotheken zu den gebrannten Mandeln, zu Gerſtenzucker, Regliſe ꝛc.

Eine Korkſchneiderei iſt zu Hannover. Mehrere Verwendungen des Pflanzenreichs zur Induſtrie ſind ſchon oben angegeben, da in der Darſtellung Ackerbau, Induſtrie und Handel ſich nicht ſtreng ſondern laſſen. Aus Roſen, Lavendel, Reſeda, Roßmarin ꝛc. werden wohlriechende Waſſer bereitet; aus den Kernen der Sonnenblumen ein feines Oel; aus Roſen Roſenhonig; aus Kartoffeln Puder, Stärke, ſelbſt ein Biscuit; auch ſind die Puffer unter dem Volke ſehr beliebt; Brombeeren dienen zum Färben des Weines, auch wird in den Apotheken ein Syrup daraus bereitet. So wird der Aufmerkſame noch mehrere Arten bemerken, wie der Werth der Pflanzen durch Induſtrie erhöht wird.

B) Fabrikate aus Erzeugniſſen des Thierreichs.

Das wichtigſte Erzeugniß der Viehzucht iſt die Wolle. Von etwa 1400000 Schaafen mögen leicht jährlich $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Wolle fallen, wovon nur etwa $\frac{1}{4}$ im Lande verarbeitet wird. So viel Wolle als möglich, beſonders von den veredelten Sorten, dem Auslande zu verkaufen,

Digitized by Google

gilt für eine beſondere ökonomiſche Klugheit, obgleich die aus derſelben verfertigten Zeuge dem Auslande wieder abgekauft werden. Wollenproduktion und Wollverkauf hat die Oekonomien gehoben und mehrere Jahre bei den niedrigen Getraidpreiſen gehalten, ſo wie in den ſogenannten beſſern Zeiten dieß eine Quelle des Reichthums war. Dabei ſind mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Osnabrücker Fabrik, die Wollfabriken in allen Provinzen im Sinken, auch diejenigen, welche von der Regierung bedeutend unterſtützt wurden. In und bei Göttingen hat ſich nur Eine Fabrik gehoben. Tücher werden zu Osnabrück, Göttingen, Oſterode, Eimbeck, Bramſche, Melle und Duderſtadt gefertigt; zu und bei Ankum wird aus Leinwand und Wolle Wollaken verfertigt, welches der Leggeſchau unterworfen iſt; größtentheils werden nur Mittel-Tücher zum gemeinen Gebrauche verfertigt; nicht einmal die ganze Armee wird jetzt mit inländiſchem Tuche bekleidet. Große Summen gehen für feine Tücher außer Landes, nach England, Holland, aber das meiſte in die preußiſchen Rhein- und Elbprovinzen. Die Wollendruckerei in Oſterode ſ. Beckmann S. 148.

Im ſechszehnten Jahrhunderte wohnten viele tauſend Weber in den Städten; in Lüneburg und Göttingen waren Schauordnungen zur Erhaltung des öffentlichen Kredits derſelben. In Göttingen wohnten allein 800. Jetzt ſind dieſe ſehr einzeln, und gewöhnlich arme Leute, deren Erhaltung von den Vorſchüſſen der Kaufleute oder Fabrikanten abhängt, in deren Dienſte ſie alſo arbeiten. 1795 waren noch 778 Stühle in den alten Provinzen; davon 263 zu Oſterode, 115 zu Göttingen, 109 zu Scharmbeck, 80 zu Hameln, 57 zu Klausthal und Herzberg, zu Lüneburg 6, zu Stade und Hannover 1. Das Tuch für die Offiziere wurde in Göttingen gemacht; Oſterode war, wie noch jetzt, der Hauptſitz der Fabriken, und verfertigt beſonders Halbtücher; ordinäre Tücher und Friſe wurden zu Nordheim, Diepholz, Salzderhelden, Uelzen, Ochtenhauſen, Münden, Buxte-

hude gemacht, in Soltau war der Hauptſitz des Haidmancheſters. Aber ſeitdem hat ſich viel geändert. Viele Fabriken ſind eingegangen, bei den übrigen iſt der Betrag und Abſatz verringert. Nur für die Haide ſind die Strickereien mit Haidwolle von gleicher Wichtigkeit geblieben. Sie gehören, wie der Leinwandfleiß, zu den ſittlichen Bildungsmitteln des Volks; während der größte Theil der rheiniſchen und alle veredelte Wolle außer Landes geht, erhöht der Haidbauer den Werth ſeiner Haidſchnuckenwolle durch Strickereien, welche ihn bekleiden und auch einen Artikel des auswärtigen Handels bilden. Der Strickfleiß iſt allgemein; der Soldat ſtrickt ſelbſt in der Garniſon, und der Sohn des wohlhabenden Bauers verſteht ſich daneben ſelbſt auf das Nähen; er kann ſeine Wäſche beſſer in Ordnung halten, als der Städter. So verſteht ſich der Haidbauer beſſer auf Nationalökonomie, als der reiche Pächter, welcher keinen ſeiner Söhne anleitet, ein Tuchfabrikant zu werden, um den Werth der einheimiſchen beſſeren Wolle zu erhöhen. 1778 u. 1779. waren folgendes die Preiſe der einheimiſchen Wolle. Schwarze Herbſtwolle zwiſchen Rotenburg u. Harburg, zu Leiſten an feinen Tüchern, 100 Pf. zu 26–30 Rthlr.; braune Herbſtwolle 24–28, melirte 16–20, ſilbergraue von Lüneburg 18–21, (die Strümpfe aus derſelben gehen aus Lüneburg nach Hamburg durch die Haſenkäufer, aus Weſtphalen nach Holland) Herbſtwolle bei Uelzen, zu Leiſten, Strümpfen, Hüten 17 – 24, weiße Lammwolle zu Hüten 21–25, graue Lammwolle zu Matroſenhüten 20–24, weiße Winterwolle zu Mitteltüchern 9 – 20, graue Winterwolle zu Matroſenzeug 9–13, ſchwarze Winterwolle zu Boyes nach Holland 11 – 15, einſchürige rheiniſche Wolle zwiſchen Verden u. Stolzenau zu Tüchern 16–30 Rthlr.

Hutmanufakturen blühen zu Hannover, Nienburg und Göttingen, doch ehedem weit anſehnlicher als jetzt. Sie ſind durch die weitverbreitete Mode der Kappen und Mützen geſunken, welche dagegen in allen Städten in Menge und Güte verfertigt werden. Die meiſten Kappen werden zu Göttingen gemacht, indem der Student die ſchnell

Digitized by Google

wechſelnde Mode angibt. Am wenigſten Herrſchaft haben ſie in Hannover gefunden, wo der Anſtand ſich dagegen am lebhafteſten erklärt. Feine Hüte werden den Franzoſen und Engländern abgekauft; ſeit einigen Jahren vertreten auch die Berliner Seidenhüte deren Stelle. Das Spinnen des Woll- wie des Baumwollengarnes iſt eine Beſchäftigung der Armen in den Städten. Ein wichtiger Zweig der Induſtrie iſt das Stricken der wollenen Strümpfe unter den niedern Ständen. In Oſtfriesland ſind die großen rheiniſchen Schaafe, welche bis 9 Pf. Wolle geben, wo ſie nicht, wie in einigen Elbgegenden, ſchlecht gehalten werden müſſen, und dann halb nakt erſcheinen, weſentlich für den Unterhalt der Warfsleute und Taglöhner der Marſchen. Sie haben an den Rainen und Deichen freies Futter und ernähren und bekleiden die Familien; dagegen kümmert ſich der Marſchbauer wenig um Schaafzucht *).

Auch die Gerbereien des Landes haben nicht diejenige Vorzüglichkeit, welche in einem Lande mit bedeutender Viehzucht erwartet werden könnte. Man klagt über die Schwierigkeit, gute Häute zu erhalten, und doch kauft das Ausland die Häute aller Art, und von den Nachbarn kauft man ſehr vieles Leder zurück, welches nicht alles aus Häuten von Rio Janeiro gemacht iſt. Insbeſondere iſt es ein Geſchäft der Juden, die Häute der zahmen und wilden Thiere aufzukaufen. Unentbehrlich mag nur das Maſtrichter Sohl- und Pfundleder ſeyn. Loh- und Rothgerbereien ſind zu Achim, Eimbeck, Hameln, Hannover, Hildesheim, Linden, Harburg, Hudemühlen, Osnabrück, Quakenbrück, Lingen, Peine, Neuhaus, Lüneburg, Münden, Celle ꝛc.; Weißgerbereien in allen Hauptſtädten. Das däniſche Handſchuhleder oder das Sämiſche Leder, welches mit Fett gewalkt wird, und Ge-

*) Der wichtigſte Zweig der Induſtrie aus der Viehzucht iſt die Verarbeitung der Milch zu Butter und Käſe. Auch hier iſt es ſchwer, in der Darſtellung Ackerbau und Induſtrie zu trennen. Aus der Milch wird außerdem Milchſäure, als Milchſatz und Milchzucker, gewonnen.

Digitized by Google

ruch und Farbe durch Sahlweidenlohe erhält, wird wahrſcheinlich im ganzen Lande nicht bereitet. Insbeſondere ſind die Gärbereien ſeit 1815 geſunken, ſeitdem die Braunſchweiger Meſſe nicht mehr von preußiſchen Unterthanen beſucht wird.

Anſehnliche Pergamentfabriken ſind in Bentheim zu Schüttdorf ꝛc. Holland gab hier das Beiſpiel und auch den Abſatz; einzelne Pergamentmacher ſind noch zu Hannover, Göttingen. Unter denen in allen Städten und Dörfern verbreiteten Schuhmachern beziehen viele die Märkte, einige die Meſſen. Gelobt werden die Schuſterarbeiten zu Eimbeck, Duderſtadt, Göttingen und anderer bedeutenden Städte, wo die Hälfte der Meiſter, gewöhnlich aus Mangel an Vorlage, auf Stücklohn für wohlhabendere Meiſter arbeiten, welche ihr Leder von der Meſſe holen können; ſchlimmer ergeht es den armen oder ungeſchickten Schneidern. Doch auch die anſehnlichſten Modeſchneider ſind ihres Wohlſtandes nicht gewiß und können, wenn ſie die Mode, oder die Mode ſie verläßt, in tieſe Armuth ſinken. Die Seifenfabrikation im Lande iſt anſehnlich, beſonders zu Lüneburg. Braune Seife, welche in Osnabrück auch zum Bleichen verwendet wird, wird in Menge zu Leer, Emden, Osnabrück, Buxtehude, Goslar und Hildesheim verfertigt; grüne Seife (durch Indigo) zu Göttingen, Hameln, Harburg, Münden; feine Seifen in allen größeren Städten, in Göttingen auch wohlriechende leichte Seife und durch Zumiſchung von Neublau marmorirte Waſchſeife. Viele Seife wird, beſonders auf dem Lande, im Haushalte ſelbſt gemacht, welche, wenn die Hausfrau ſich darauf verſteht, an Güte die Kaufſeife übertrifft und wobei aller Abfall der Küche auf das vortheilhafteſte benutzt wird. Von feiner Waſchſeife wird beſonders die engliſche zugekauft. Im ländlichen Haushalte werden auch gewöhnlich die Talglichter ſelbſt gegoſſen; die ſogenannten ruſſiſchen Lichter werden von ruſſiſchem Talge gegoſſen, welches an den Küſten wohlfeiler iſt, als das einheimiſche. Die nördlichen Provinzen erhalten viel irländiſche

Digitized by Google

Lichter, die ſüdlichen ſogenannte gothaiſche oder Neu-Dietendorfer. Den im Lande von den Handwerkern gezogenen Lichtern verſagt man oft den Beifall, da doch dieſes Handwerk, welches ſtets mit der Seifenſiederei verbunden iſt, ſo leicht zu einem bedeutenden Wohlſtande führen kann. Leimſiedereien ſind nicht hinlänglich vorhanden; die Schaafbeine werden zum Leimen von den Papiermachern aufgekauft. Die feinen und gleichförmigen Darmſaiten ſind ſämmtlich vom Auslande. In den Städten iſt das Fleiſcher-Handwerk ſehr anſehnlich; auf dem Lande wird mehr ins Haus geſchlachtet. Die Würſte werden in den verſchiedenen Theilen des Landes ſehr verſchieden bereitet und gewöhnlich hält jede Provinz die gebräuchliche Art für die beſte, wenn auch der Nachbar nichts vor derſelben genießen mag. So kann der Haidländer die Wurſt mit Buchweizen und Grütze nicht entbehren, der Kalenberger nicht die Semmelwurſt; einen allgemeinen Ruf haben ſich nur die Göttinger Mettwürſte erworben, um derentwillen ein Fleiſcher nach Paris berufen wurde. Berühmt ſind die weſtphäliſchen Schinken und die Diepholziſchen Gänſe. Von den Spulen derſelben iſt eine ſogenannte Feder- oder Spulenfabrik in Sct. Hülfe und Diepholz; anſehnlicher iſt der Feder- und Schreibmaterialen-Handel zu Clausthal, Celle, Goslar. Doch erhält man dazu auch viele Spulen aus Pommern; ingleichen werden die guten Hamburger Federn über das Land verbreitet. Wachsbleichen ſind zu Celle (Beckmann 269) und Harburg, imgleichen Lüneburg und Osnabrück; zu Celle iſt auch die anſehnlichſte Wachslichterfabrik. Das Bleichen geſchieht auf Planen, welche im Amte Winſen an der Luhe verfertigt werden. Zu Hannover verfertigt man Wachstuch und Wachstaffent, auch iſt daſelbſt eine Haarbleiche. Noch mehr als die Hutmacherei hat das Handwerk der Friſeur durch die Mode gelitten. In den meiſten Städten außerhalb Hannover iſt den Haarkräuslern kaum das Haarſchneiden übrig geblieben; indeß ſind an die Stelle der Perückenarbeit für Männer die künſtlichen und weit theurern Haarlocken der Damen getreten. Deſto mehr

Digitized by Google

Glück haben in Städten die Poſamentirer und Nadler gehabt. Die Unbeſtimmtheit des Metiers, die ausgedehnten Handelsrechte der Nadler nach ihren Innungsbriefen gewähren dem ſpekulativen und thätigen Manne einen höhern Wohlſtand. Seidene Strümpfe und ſeidene Zeuge werden von Frankreich und England bezogen; halbſeidene Zeuge werden zu Pattenſen, ſeidene Strümpfe zu Hannover fabrizirt; am beſten haben ſich die Seidenbandfabriken zu Duderſtadt, Celle und Harburg gehalten.

C. Induſtrie aus Erzeugniſſen des Steinreiches.

Ziegelbrennereien in Meilern ſind in Bentheim und an den Torfmooren; die meiſten Ziegelhütten in Neuhaus an der Oſte und in den oſtfriſiſchen Marſchen; viele ſind in Kalenberg, Göttingen und Hildesheim; bei Hannover und Herrenhauſen werden jährlich 800,000 Ziegel gemacht; aus dem Ziegelmehle wird ein Kitt bereitet. — Töpfereien ſind zu Münden, Moringen, Springe, Ottersberg ꝛc. Im ſüdlichen Theile des Königreichs ſind die thüringiſchen Töpferwaaren, beſonders die feineren Leipziger, ſehr verbreitet. Steingut von violettem und braunem Thon wird in und bei Duingen gefertigt; aus demſelben Thone ſind die Glashäfen zu Oſterwald und die Schmelzhäfen zu Reher. Schmelztiegel nach Art der Almenröder werden zu Lutterberge gemacht, Pfeifen zu Uslar, Hannover, Schoningen, Aurich und Münden; allein auch Almenröder werden mit dem braunſchweigiſchen Pferde gezeichnet. Fayance-Oefen ſind zu Hannover, Wrisbergholzen und Osnabrück; die Fayancerie zu Münden iſt eingegangen. (Beckmanns Technol. 376.) Der Thon zu den bremenſchen Zuckerhutformen wird bei Vegeſack gegraben und zu Ronnebeck verarbeitet. (Beckmann 564.) Der Granit kann zu Reibeſteinen aller Art, auch zu Mühlſteinen auf Blaufarbenwerken und zu Gußſteinen bei Meſſingwerken angewandt werden; ſo iſt der Mühlſtein zu Ochtenhauſen aus nordiſchem Granit der Haide. Der Mar-

mor und Alabaſter von Osnabrück und dem Südrande des Harzes kann durch kleine Kunſtarbeiten einen ſehr erhöhten Werth erhalten. Dergleichen wurden theils zu Berlin verfertigt, wohin der feſte Alabaſter Hohnſteins geſchafft wurde, theils auch zu Nordhauſen. Die gewöhnliche Anwendung iſt zu Tobacksdoſen und Verzierungen der Meublen. Aus Baſalt können die Amboſe der Goldſchläger und Buchbinder gemacht werden. Mit dem Salzwerke zu Salzgitter iſt eine chemiſche Fabrik zur Bereitung künſtlicher Salze, des Glauber- oder Wunderſalzes ꝛc. verbunden; auch zu Wittingen iſt eine Salmiakfabrik. Glasfabriken ſind am Oſterwalde, am Süntel und zwei in Hildesheim. Man verfertigt grünes und halbgrünes Glas, Bouteillen und Apothekergläſer. Die Glashütten am Bramwalde bei Bursfelde, am linken Weſerufer bei Münden auf heſſiſchem Grunde, im Weſterbecker Moor und in Oſtfriesland ſind entweder eingegangen oder in Stillſtand gerathen. Ehedem wurden noch mehrere Glashütten betrieben, welche durch die Verminderung der Wälder oder durch das Steigen der Holzpreiſe eingegangen ſind, z. B. auf dem Königshagen bei Barbis, eine zu Fahrendorf bei Bremerwörde, welche 1781 einging. Das ſüdliche Königreich wird mit thüringiſchem Glaſe verſorgt. Vor einiger Zeit hielt ſich in demſelben auch ein thüringiſcher Glasſpinner auf, welcher ſehr kunſtreiche Sachen verfertigte. Die Spiegelfabrik bei Nienover hatte ſonſt Abſatz nach Rußland; ſeitdem dieſer aufhörte, iſt auch die Fabrikation daſelbſt vermindert worden. Zur Spiegelfritte (oder Einſatz) wird 6 Ztr. gereinigte Potaſche, 9 Ztr. Quarzſand, welcher aus dem nahen Braunſchweigiſchen geholt wird, 8 Himten Dux (gelöſchter und geſiebter Kalk) 40 Pf. Salpeter, 6 Pf. Braunſtein, 8 Pf. Antimonium, 18 Pf. Arſenik genommen. Dieſe Maſſe wird gereinigt und gemiſcht, im Kalzinir-Ofen kalzinirt, im Schmelzofen zum Fluſſe gebracht, hierauf geblaſen, geſchwenkt und in den Strecköfen geſtreckt. Die geſchnittenen und gekühlten Tafeln werden

Digitized by Google

von der Ameliet h nach der Polir gebracht, von den Schleif= und Fakatmeiſtern bearbeitet und dann foliirt.

Mit Glasſchleifen beſchäftigen ſich hin und wieder die Juden; vorzügliche optiſche Gläſer werden zu Göttingen verfertigt. Pulvermühlen ſind im Bomlitzer=Bruch, bei Harburg, Reher und Liebenburg. (Beckmanns Technol. 584 ff.) Paſtellfarben und Tuſche werden zu Hannover verfertigt; auch ſind daſelbſt die geſchickteſten Poſamentirer, Juwelirer und Bijouteriearbeiter; insbeſondere eine große Goldtreſſenfabrik und geübte Arbeiter (und Arbeiterinnen) in Kantille und Filigran. Geſchickte Gold= und Silberſchmiede mögen ſich in allen Hauptſtädten des Landes befinden; beſonders rühmt man die Arbeiten aus Hannover, Göttingen und Celle. Münzen waren ehedem in ſehr vielen Städten des Landes; in Hildesheim und Goslar bis zum Untergange der Reichsverfaſſung; jetzt wird nur zu Klausthal und Hannover gemünzt; in Klausthal das Silber. Am meiſten wurde um das Jahr 1736 daſelbſt gemünzt, wo jährlich zwiſchen 6 bis 700,000 Thl. ausgemünzt wurden. Von Eiſenarbeiten ſind auf dem Harze vorhanden die grobe und feine Eiſenförmerei, beſonders auf der Rothen=Hütte, die Blech= und Drathbereitung, auch die Verfertigung der Klavierſaiten auf den Kommunionhütten, Blank=, Nagel= u. Senſenſchmiede zu Klausthal, Lauterberg und Herzberg, aber auch zu Sulingen, Liebenau, Hannover, Everode. Die in Städten und Dörfern verbreiteten Schmiede (und Schloſſer) verarbeiten größtentheils einheimiſches Eiſen, welches durch die Eiſenfaktoreien im Lande verbreitet wird; nur die Küſten, beſonders Oſtfriesland, wo auch die meiſten Ankerſchmiede wohnen, verarbeiten nordiſches Eiſen. Die feinſten Eiſen= und Stahlarbeiten werden zu Göttingen verfertigt, beſonders chirurgiſche Inſtrumente und Federmeſſer. Die Gewehrfabrik zu Harzberg hebt ſich, ſeitdem ſie eine Privatbeſitzung geworden iſt, und liefert alle Arten von vorzüglichen Meſſern und Gabeln. Meſſerſchmiede ſind zu Goslar. Die größte und ſehr ausgezeichnete Anlage zu Bleiarbeiten iſt auf dem Scheerenberge

Digitized by Google

bei Oſterode, wovon 15000 Ztr. Rollenblei zum Decken der Dächer, zu Dachrinnen und Röhren, Schrot, Bleiweiß ꝛc. verfertigt wird. Viel Blei wird von den Zinngießern zu ordinären Zinnwaaren verbraucht, deren blaue Farbe, welche durch den Gebrauch bald glanzlos wird, Biegſamkeit und Gewicht den Zuſatz verräth; ſehr gute Zinnwaaren liefert unter andern Hannover. Andere Verwendungen des Bleis ſind zum Fenſterblei, der Bleiaſche zu Glaſuren, Bleiweiß und Bleizucker. Die Kupferſchmiede der hannoveriſchen Städte ſtehen in ihren Arbeiten ihren Nachbaren nach; ſo übertreffen die Kupferſchmiede in Nordhauſen ihre Kollegen in den Städten Göttingen ꝛc. Auch werden die Rothgießerarbeiten, beſonders die Glocken, gewöhnlich von Ausländern gegoſſen. Die Kanonengießerei zu Hannover hatte ſonſt eine vorzügliche Bohrmaſchine, welche von den Franzoſen zerlegt oder entführt wurde. Der Betrieb der Kupferhämmer in Keſſel bei Uslar hat ſich mit den Branntweinbrennereien gehoben. Die erſten Kupferſtecher des Landes lebten zu Lüneburg, die beſten in neueren Zeiten zu Göttingen. Aus Kupfer wird durch Zuſatz von Zink und Galmei Meſſing gemacht; in der Meſſingbrennerei bei Goslar erhält man aus 30 Pf. Kupfer, 50 Pf. altes Meſſing und 45 Pf. Galmei 90 Pf. Meſſing. Sonſt hatte Goslar auch einen Abſatz des Meſſings ins Preußiſche; allein die beiden Meſſinghütten zu Goslar und Neher reichen auch nicht zum Bedarf des Landes hin und das meiſte Zink muß vom Auslande gekauft werden. (Beckmann S. 601.) Stecknadeln werden in Hannover ꝛc. von den Nadlern gemacht. Aus Meſſingblech wird der ordinäre Goldſchaum der Buchbinder gemacht; mathematiſche und andere Inſtrumente werden in Menge und Güte in Göttingen gemacht, von wo auf Beſtellung die theuerſten Stücke nach Rußland gehen. Der Vitriol, welcher bei Goslar gewonnen wird, iſt entweder grüner oder Eiſenvitriol, aus vitrioliſcher Erde, Schwefelkieſen und Atramentſtein des Rammelsberges, welcher in Fäſſern zu 5 — 600 Pf. verpackt wird und zur Bereitung des Vitriolſpiritus, Vi-

triolöles, der Dinte und ſchwarzen Farbe dient; oder Kupfervitriol (blauer Galitzenſtein), aus Kupfervitriol und Atramentſtein, welcher in den Färbereien zur Befeſtigung der Farben, zu Mahlerfarben, zur Bereitung des künſtlichen Edelſteins und des blauen Feuers, imgleichen in der Chemie gebraucht wird; oder Zinkvitriol (weißer Galitzenſtein), aus ſchwefeligen Zinkerzen und zinkhaltigen Silbererzen, welcher zum Färben der Kattune, zu Firniſſen, zu Brech- und Augenmitteln gebraucht und daher auch Augenſtein genannt wird. Der Gebrauch des Schwefels iſt vielfach; zum Schießpulver, zum Schmelzen und Scheiden der Metalle, zum Bleichen der Wolle und des Garns, zu elektriſchen Maſchinen, zum Ausräuchern der Weinfäſſer, zur Bereitung des Schwefelbalſams, Schwefelpulvers, der Schwefelleber und der Schwefelpaſten, zu Schwefelſticken ꝛc.; Schwefel mit Arſenik iſt Auripigment (Opperment) zur Feuerwerkerei und zur gelben Farbe. Arſenik wird in Glas- und Porzellan-Fabriken, in Färbereien und Kattunfabriken, als Fliegengift und von den Kammerjägern als Rattenpulver gebraucht. Braunſtein wird in den Töpfereien, zum Steingute, zur Fayancemahlerei und als ſogenannte Glasmacher-Magneſia gebraucht. Viele Handwerke und Künſte bedürfen der Erzeugniſſe aus mehreren Naturreichen. In Wagen, feinen Meublen und andern Kunſtarbeiten iſt Hannover vom Auslande abhängig; viel feine Meublen werden aus Hamburg und Braunſchweig bezogen. Eine Wagenfabrik iſt zu Eimbeck; Wagener zum Behuf der Ackerwagen ſind in Dörfern und Städten. Der Ackerbau der Marſch, der Haide und der Gebürgsländer unterſcheidet ſich auch durch eine Verſchiedenheit des ländlichen Fuhrwerks. Muſikaliſche Inſtrumente, beſonders vorzügliche Klaviere, Flügel, Fortepiano, Flöten und Guitarren, werden zu Göttingen und Hannover gemacht, welche der Kenner den meiſten engliſchen, wiener oder böhmiſchen Inſtrumenten vorzieht. Die anſehnlichſten Buchdruckereien und Buchhandlungen ſind zu Hannover und Göttingen. Mit der zunehmenden Bildung iſt der Gebrauch

der Bücher ſehr vermehrt worden, ſo daß das Bücherweſen einen bedeutenden Zweig der Induſtrie bildet. Mathematiſche, optiſche, chirurgiſche Inſtrumente ꝛc. werden jetzt zu Göttingen in vorzüglicher Güte gefertigt.

Aus dieſer Ueberſicht erhellet, daß außer den Arbeiten in Flachs und Garn kein Zweig der Induſtrie bedeutend iſt und daß der Landesreichthum bei weitem mehr im Ackerbau als im Gewerbfleiß beſteht, indem ſelbſt Mitteltücher, Leder und Nähnadeln und andere kleine Eiſenwaaren vom Auslande bezogen werden. Die Induſtrie der Städte dieſes Landes wurde im dreißigjährigen Kriege vernichtet; ſeitdem hat die Regierung vieles verſucht, um ſie wieder zu heben. Die Landſchaft Kalenberg bewilligte 70,000 Rthlr. zur Aufnahme und Anſiedlung der Refügies, wovon nur 13,783 Rthlr. wiedererſtattet wurden. Das Hutmachen wurde dadurch allerdings belebt, aber die Koſten für die Sozietätsfabrik zu Hameln waren vergeblich. So bewilligte auch Grubenhagen 1755 für die Induſtrie 11,100 Rthlr.; durch Zuſchüſſe der Kammer wurde das Theerbrennen aus Steinkohlen in Lauenſtein, die Stiftung von Zuckerfabriken, Wollenmanufakturen, die Erhaltung von Papiermühlen befördert. Prämien ſind gegeben für das feinſte Tuch, für die Repsſchlägereien in Neuhaus, für den Wallfiſchfang, für koſtbare Verſuche, z. B. der Baumwollenmaſchinen, des Bleichens mit dephlogiſtiſirter Luft; 1794 hatte die Kammerkaſſe ſchon 104,651 Rthlr. zinsfrei zu dergleichen Zwecken ausgeliehen und ein Kommerzkollegium beſtand. Allein Geldunterſtützungen von Seiten des Staats können den Anlagen keine Dauer ſichern und Anlagen auf Staatsrechnung haben ſelten Nettogewinn; nur die Neigung, Kenntniſſe und Thätigkeit der Menſchen ſelbſt kann hier helfen. Der Staat kann gelehrige Reiſende unterſtützen, wodurch Preußen geſchickte Fabrikanten gezogen hat; die Geſetzgebung kann nur Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Viel iſt geſchehen durch die Aufhebung der Binnenzölle, allein die Nachbarn haben eine feindliche Zollgeſetzgebung und Repreſ-

Digitized by Google

ſalien in vollem Umfang fallen auf die Unterthanen des kleineren Staats zurück, deſſen Induſtrie der nachbarlichen Induſtrie nachſteht. Dazu ſchadet derſelben die Leichtigkeit, engliſche Waaren über die Seeſtädte zu erhalten, wodurch der Hannoveraner vor allen andern auf Vervollkommnung des Ackerbaues angewieſen wird, um dieſe Ausgaben zu decken. Natürliche Hinderniſſe ſind außerdem die geringe Bevölkerung, wodurch in der Haide und ſelbſt in den Marſchen Aller Hände mit dem Ackerbau beſchäftigt ſind; die Theurung des Lebens und des Tagelohns, wodurch die Konkurrenz der Fabriken erſchwert, ja oft unmöglich wird; die zur Gewohnheit gewordene Abneigung, daher Mangel an Kenntniſſen, ſo daß nur ſelten der Sohn einer wohlhabenden oder bedeutenden Familie ſich entſchließt, ein Künſtler oder Fabrikant zu werden, und der Sohn des wohlhabenden Handwerkers den goldnen Boden der väterlichen Beſchäftigung verläßt, um als Studirter mehr Ehre zu haben: ein Vorurtheil, wodurch der Andrang zum Studiren übermäßig geworden iſt. Begünſtigt wird dieß Vorurtheil durch den Mangel an Real-, Bürger- und einer polytechniſchen Schule; durch den Hang der Deutſchen, die Wiſſenſchaften vom Leben zu trennen. Unter den Preisaufgaben der Göttinger Sozietät betreffen viele Technologie und Induſtrie. So iſt erſt neuerlich bei einer ſolchen Veranlaſſung die Frage: Warum die deutſchen Papiermühlen den ausländiſchen nachſtehen, vortrefflich beantwortet worden. Allein nun tritt wieder der Mangel an Gelegenheit ein, das, was der praktiſche Gelehrte oder der gebildete Fabrikant als wahr erkennt, denen mitzutheilen, welche ſelbſt den Gewerbfleiß üben. In den ſeltenen Fällen, wo ſich die Söhne angeſehener Familien zur Induſtrie entſchließen, erfolgt gewöhnlich deren Niederlaſſung im Auslande. So beſtehen jetzt große Lohgerbereien ꝛc. in England, welche von Hannoveranern geſtiftet ſind. Am wenigſten Induſtrie herrſcht in Oſtfriesland, wo nur Ein Artikel des Gewerbfleißes ein Gegenſtand des Handels iſt; demnächſt in Bremen, wegen des Mangels an bedeutenden Küſtenſtädten, welcher dem Mangel an Häfen

Digitized by Google

folgt. Am meiſten Induſtrie iſt in dem Berg- u. Hügellande, wo allein ſich eine überflüſſige Bevölkerung findet, welche mit dem Ackerbau nicht beſchäftigt werden kann. Eine gänzliche Umwandlung dieſer Verhältniſſe iſt erſt mit dem Sturze der Kolonialpolitik zu hoffen, dann auch mit der fortgehenden Milderung der engliſchen gegen Induſtrie und Handel der übrigen Staaten gerichteten Geſetze und dadurch mit dem Umſturze des feindlichen Grenzzollſyſtems der europäiſchen Staaten. Das nachtheilige Verhältniß der hannoverſchen gegen die preußiſchen Grenzzölle mag aus folgender Tabelle erſehen werden. Es ergibt ſich aus der Vergleichung der hannoverſchen Eingangsſteuer nach dem Geſetze von 1825 mit dem preußiſchen Zolltarif von 1824 in denjenigen Artikeln, welche für die Induſtrie und den Handel des Landes wichtig ſind. Außer den folgenden Angaben iſt noch zu bemerken, daß das ungeglättete Leinen ins Hannoverſche frei eingeht, das geglättete (ſchleſiſche und irländiſche) pr. Pfund 1 gGr. zahlt. Das ungebleichte Leinen zahlt im Preußiſchen pr. Ctr. 2 Rthlr, das gebleichte (osnabrückſche, hildesheimiſche, göttingenſche) pr. Ctr. 10 Rthlr., alſo etwa 25 Prozent. Durch ein Geſetz vom Febr. 1826 wurde der Ausgangszoll für rohes, verpacktes Leinengarn von 2 gGr. auf 6 pf. à 100 Pfund, der Eingangszoll für rohe, ungeglättete Leinwand von 2 gGr. auf 1 gGr. herabgeſetzt. Der preußiſche Steuerſatz auf Lumpen iſt dreimal ſo hoch, als der hannoverſche, wodurch den preußiſchen Mühlen, auch durch Schmuggelhandel, Lumpen von den Grenzen zugeführt werden; auch ſind an den preußiſchen Zollſtätten alle Reiſechaiſen einer ſtrengen Viſitation unterworfen. Flachs, Wolle und Leinengarn gehen roh in beide Staaten frei ein.

Digitized by Google

Waaren.	Hannoverſcher Zoll			Preußiſcher Zoll		
	für	Steuerſatz	v. C.	für	Steuerſatz	v. C.
Rohe Baumwolle . . .	100	16 ggr.	3 - 4	Zt.	4 ggr.	1/2 - 1
Baumwollene Zeuge . .	Pf.	2 —	2 - 8	—	50 Rthlr.	10 - 45
Branntwein	Ohm	10 R. 12 Ggr.	80 - 84	—	8 —	—
Battiſte, Kammertuch .	Pf.	— 2	—	—	20 —	—
Grün Hohlglas	100	— 8	3 - 4	—	1 —	10 - 12
Weißes Glas	—	— 16	4 - 6	—	3 —	18 - 25
Leder *)	—	1 Rthlr. —	3 - 4	—	6 —	12 - 18
Roheiſen	300	— 8	5 - 8		frei	
Schmiedeiſen	—	— 8	1 1/2 - 1	—	1 —	18 - 22
Gußeiſen	100	— 8	5 - 11	—	1 —	16 - 33
Stahl	—	— 16	7 - 9	—	1 —	10 - 12
Stahlwaaren	—	— 16	—	—	6 —	—
Eiſenblech	—	— 8	3 - 4	—	3 —	27 - 30
Waaren aus demſelben	Pf.	— 1	20 - 25	—	6 —	40 - 45
Kupfer	100	— 16	2 - 3	—	4 —	16 - 18
Kupferne Keſſel	—	— 16	1 - 2	—	10 —	18 - 20
Rüböl	—	1 — —	13 - 15	—	1 —	12 - 14
Löſch- und Packpapier		frei		—	— 4 ggr.	—
Andere Papiere	100	1 — —	3 - 9	—	3 —	8 - 26
Gemeine Seife	—	1 — —	7 - 9	—	3 —	20 - 25
Wollen Garn	Pf.	— — 1 gr.	2 - 5	—	6 —	3 - 7
Wollne Tücher	—	— — 2 —	1 - 8	—	30 —	3 - 28
Flanelle, Wollaken . .	—	— — 1 - 2	—	—	10 —	—
Roher Zucker	100	1 Thlr. 8 gr.	10 - 12	—	4 —	30 - 36
Weißer Zucker	Pf.	— 2/3 gr.	12 - 14	—	10 —	40 - 46

*) Durch ein Geſetz vom 10. November 1826 wurde für jedes Pfund lackirtes Leder 1 ggr. Eingangszoll feſtgeſetzt.

Digitized by Google

III. Der Handel.

Vor der Erwerbung Oſtfrieslands hatte Hannover nur einige Rheden und Schleuſenhäfen an der bremenſchen Küſte bei Stade, Lehe, Otterndorf, Altenbruch, Twielenfleth und am Reiherſtiege. Von Meyenburg und Reckum liefen zwar einige Schiffe mit der hannoverſchen Flagge in die See, allein erſt mit der Erwerbung Oſtfrieslands iſt Hannover in die Reihe der deutſchen Staaten getreten, welche Eigen- u. Frachthandel zur See treiben. Der wichtigſte Seeplatz iſt Emden; am Seehandel nehmen Antheil Papenburg, Leer, Weener, Carolinenſiel und durch den Kanal auch Wittmund; am Stromhandel Münden durch die Weſerfahrt, Celle u. Hannover durch die Aller u. Leine, Stade, Harburg und Lüneburg durch die Elbe und Ilmenau, Meppen und Lingen durch die Ems. *) Allein kein deutſcher Seehandel iſt durch eine Seemacht geſchützt; tritt Krieg ein, ſo iſt er ohne Widerſtand von den Seemächten abhängig. Der hannoverſche Seehandel iſt durch die Verbindung mit England noch der geſichertſte, indem die Barbaresken die hannoverſche Flagge, gleich der engliſchen, reſpektiren. Kein deutſcher Seeplatz hatte bis 1827 eine unmittelbare, geregelte Verbindung mit Amerika durch Paketboote, und dennoch wird für die Folge eine Handelsverbindung mit den amerikaniſchen Staaten für ganz Deutſchland höchſt wichtig werden. Der Anfang dazu iſt durch die elberfeldiſche Kompagnie gemacht, bei welcher Hannover ſehr intereſſirt iſt, um der Leinwand und in der Folge noch mehreren Artikeln des Ackerbaues und der (ſteigenden) Induſtrie Abſatz und Werth zu verſchaffen. Die Verbindung Niederſachſens mit der Oſtſee durch die Stecknitzfahrt iſt faſt ganz aufgehoben (Annal. 3. 1. 90). Die Ueberlegenheit Englands, deſſen Geſetze bis jetzt dem Abſatze des Getraides ungünſtig ſind, hält die Landes-Induſtrie zurück, gewährt dagegen

*) Die Aller ſoll von 75, die Ilmenau von 70 Fahrzeugen befahren werden.

Digitized by Google

einigen Erſatz durch die günſtige Lage des Landes zum Speditionshandel und durch den Schutz, den die engliſche Macht der hannoverſchen Flagge auf dem Meere verleiht. So wurde vor einigen Jahren ein Schiff mit lüneburgiſchem Salze einem Raubſchiffe von Tripoli wieder abgenommen. In Folge eines Handelsvertrages mit England vom 12. Juni 1824 iſt das Ankergeld bei den engl.-normänniſchen Inſeln für Hannover aufgehoben und hannoverſchen Schiffen der freie Handel mit allen engliſchen Kolonien erlaubt; ſegeln ſie aber mit Ballaſt von England zurück, ſo darf der Kapitän ohne Abgabe für 20 Pf.St., der Schiffsmann für 5 Pf.St. engliſche Manufakturwaaren mitnehmen; hannoverſche Schiffe dürfen einheimiſche Waaren in auswärtige brittiſche Beſitzungen bringen und aus letzteren Waaren nach jedem fremden Lande führen. Die Elbſchiffahrts-Konvention wurde den 23. Juni 1821 geſchloſſen, mit einem Ergänzungsvertrage von 1825. Die Schiffahrtsabgaben beſtehen in dem Elbzolle von der Ladung und in den Rekognitionsgebühren von den Fahrzeugen. Von Melnik bis Hamburg wird für 1 Ctr. Brutto $27\frac{1}{2}$ gGr. Elbzoll bezahlt, davon fällt an Hannover $2\frac{1}{2}$ gGr.; Ermäßigung dieſer Norm des Zolles auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{40}$ erfolgt nach den Landesprodukten und den erſten Lebensbedürfniſſen. An Rekognitionsgebühren wird von einem Fahrzeuge zu 10 Laſt $3\frac{2}{3}$ Rthlr., dann ſteigend bis zu 45 Laſt und mehr $14\frac{2}{3}$ Rthlr. gegeben. Statt der ehemaligen 35 Elbzollämter ſind nun 14, davon Schnakenburg und Bleckede in Hannover, und für die Fälle, wo die hannöverſchen Zollſtellen nicht berührt werden, das interimiſtiſche Elbzollamt zu Hitzacker. Dieſe Konvention erreichte ihre wohlthätigen Zwecke; die Elbſchiffahrt erhielt ein neues Leben und Magdeburg nahm jährlich um 1000 Einw. zu. Der Gewinn für Hannover iſt nur mittelbar, indem der hannöverſche Aktivhandel auf der Elbe ſehr gering iſt. Wichtiger für den Handel Hannovers ſind die Konventionen über die Weſer- und Allerfahrt. 1800 – 1802 vereinigte ſich der Handelsſtand zu Celle, Braunſchweig und Hildesheim zu einem Regulativ über die Allerfahrt zwiſchen Bremen und Celle; eine Reihefahrt wurde verabredet, wel-

Digitized by Google

che für die Weſer unter dem Handel- und Schifferſtand zu Münden ſchon lange beſtanden hatte. Zu Celle bildete ſich deßhalb eine vereinte Schiffahrts-Kompagnie, welche nachmals zu Winſen an der Aller beſtand; ähnliche Anordnungen erfolgten zu Hannover wegen der Leinefahrt. 1815 wurde zu Bremen ein oberländiſches Weſer-Schiffahrts-Regulativ publizirt; neue Schiffergeſellſchaften bildeten ſich zu Münden, Hameln und Minden, wodurch die zu Celle und Hannover beſtehenden modificirt wurden. Hierauf erfolgte die Weſerfahrts-Konvention aller Uferſtaaten, in welche das bisherige Regulativ über die Aller- und Leinefahrt mit aufgenommen wurde. S. Verordn. v. 30. Merz 1824. Bis 1815 hatte die Autonomie der Kaufleute und Schiffer für die Belebung der Schiffahrt den beſten Erfolg noch; durch die Zollanſätze der allgemeinen Konvention litt aber die Fahrt der Ober-Weſer. Ergänzungen der Schiffahrtsakte erfolgten demnach nach der Uebereinkunft vom 21. Dez. 1825, und 1. May 1826 eine bedeutende Verminderung der Zölle. Von dem Schiffspfund (300 Pf. Bremiſch) werden nach Art. 3. für den ganzen Weſerlauf nicht mehr als 19 gGr. 8¼ Pf. erhoben; viele Waaren wurden herabgeſetzt. Viele ſonſtigen Vortheile, z. B. des Stapelrechts zu Münden, mußten dem allgemeinen Beſten geopfert werden; ſeit der Herabſetzung der Zölle konnte ſich die Schiffahrt der Ober-Weſer wohl behaupten, allein mit minderem Gewinn der Handelshäuſer ſelbſt.

Die Vortheile, welche das Meer und die großen Flüſſe durch den Handel und die Bildung der Marſchen gewähren, muß der Anwohner durch den koſtbaren Deichbau erkaufen, womit der Strom- und Schleuſenbau verbunden iſt. Deiche umgeben die beiden Meerbuſen des Königreichs, den Dollart und Leyſand, die Küſten der Nordſee; ſie begleiten die Ems, Leda, Weſer, Elbe, ſo weit durch Meeresfluthen dieſe oder kleinere Flüſſe, die Aa, Medem, Oſte, Eſte, Schwinge, Ueberſchwemmungen hervorbringen können. Die Höhe der Deiche wird nach der Höhe der Fluthen beſtimmt; ihre Feſtigkeit nach der Heftigkeit derſelben.

Digitized by Google

Die Höhe der mittleren Fluth iſt bei Cuxhaven 10′, jede Meile höher hinauf $2\frac{1}{2}$″ weniger, bei Norderney 8 – 15′, an der Küſte 5 – 8′, in den oſtfriſiſchen Strömen 6 – 2′; allein Sturmfluthen erhöhen die Wellen noch um 11 – 13′ und auf dieſe beſonders muß bei dem Deichbau Rückſicht genommen werden. So war die Fluth von 1825 um 2 – 3′ höher, als die von 1717, daher von neuem auf Erhöhung und Verſtärkung der Deiche geſonnen werden mußte. Die Unkoſten der Wiederherſtellung der 1825 beſchädigten Deiche wurde, mit Einſchluß der Pfand- und Kommunearbeiten, in Bremen auf 800,000, in Oſtfriesland auf 400,000 Rthlr. geſchätzt; die Unkoſten der gebotenen Erhöhung und Verſtärkung der Deiche für Bremen auf 1 Million, für Oſtfriesland auf 600,000 Rthlr. 1826 waren ſchon verwandt für Oſtfriesland 590,621, für Bremen 477,855, für Lüneburg 42,763, für Meppen 4657 Rthlr. Noch zu verwenden waren für Bremen 407,930, f. Oſtfriesland 324,640, für Lüneburg 68,367, für Meppen 6698 Rthlr.; verwandt wurden für Bremen 72,927, für Oſtfriesland 174,000, für Meppen 3440 Rthlr. Zu den ſchon verwandten Unkoſten hatten die ſtändiſchen Kaſſen 573,399 Rthlr. gezahlt, von dem zu Verwendenden war ein Vorſchuß von 284945 Rthlr. und für den Schleuſenbau noch 44,017 Rthlr. nöthig, da die Intereſſenten aus eigenen Mitteln nur die Summe von 522,690 Rthlr. leiſten konnten. 1825 hatten die Stände auf Antrag des Miniſteriums eine Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Million zur Wiederherſtellung der Deiche genehmiget. Die Deichordnungen ſind nach den Provinzen verſchieden; doch iſt die alte Emſiger Ordnung, welche ſelbſt von den niederländiſchen kopirt iſt, auch die Mutter der Bremenſchen. Die Deichverfaſſung und das Deichrecht iſt völlig heimiſch geblieben; es ſicherte überall das paſſive und aktive Bürgerrecht der Küſtenbewohner, unterwarf ſie aber der Herrſchaft eines noch ſtrengeren Gutsherrn, des Meeres. Autonomie und Selbſtverwaltung blieb nothwendig, theils weil dem entfernteren Landbewohner das Deichweſen unbekannt iſt, theils weil hier oft eine ſchnelle und vereinte Hülfe, wel-

Digitized by Google

che mit Gemeinſinn zur Rettung Aller beiträgt, eintreten muß. Die Deichlaſt ruht auf denen, welche an den Deichen Land beſitzen, ohne alle Exemtion. Mehrere Dörfer bilden eine Deichacht oder Deichbann, die Grundbeſitzer in denſelben ſind Deichbandsgenoſſen; jeder Genoſſe hat einen Theil des Deiches, im Durchſchnitt vielleicht 30°, ein Deichpfand. Dieſe Theile ſind durch Markenpfäle getrennt und im Deichbuch verzeichnet. Kein Deich iſt ohne Land, kein Land iſt ohne Deich; wer nicht kann deichen, der muß weichen. Hierauf beruht das Spatenrecht, ius spadelandicum; wer nicht im Stande iſt, für ſeinen Theil den Deich zu erhalten und dieß mit dem Spaten in der Hand vor den Deichgräfen u. Geſchwornen (Schwaren) beſchwört, der verliert ſein Land. Jeder ohne Ausnahme muß in Nothfällen perſönlich arbeiten; von den Seeburgen oder Deichgerichten findet keine Appellation mit Aufſchub ſtatt; es muß die zugetheilte Arbeit geſchehen, dann kann anderweitige Unterſuchung erfolgen. Bei Deichnoth muß jeder alles leiſten und geben, was zur Abhülfe brauchbar iſt, erſt nachher kann von Entſchädigungen geſprochen werden. Pferde der Privaten, welche zum Deichbau nothig ſind, können nicht gepfändet werden; Deichſchulden haben immer Priorität. Nach dem Deichfrieden ſind alle Beleidigungen bei Deicharbeiten ſchärfer zu beſtrafen; das muthwillige oder frevelnde Deichdurchſtechen wird wie Mordbrennerei beſtraft. Iſt der Gutsmann unvermögend, ſo muß der Gutsherr ſubſidiariſch eintreten, eben ſo für Vorſchüſſe der Kammer an Gutsleute ſubſidiariſch haften (Reſcript 1777). Die gewöhnlichen Deichlaſten (onera aggeralia ordinaria) fallen den Einzelnen zu; die außerordentlichen, z. B. Deichbrüche Schutzbauten, dem ganzen Deichbande: hierüber entſcheiden Deichbauverſtändige. Für die Erlaubniß, an Deichen zu ankern, wird ein Ankergeld von 3 – 4 Rthlr. bezahlt. Außendeich (Butendyk) nennt man das Land zwiſchen dem Hauptdeiche und der Waſſerfläche, deſſen Benutzung, wie die Gräſereien der Innendoſſirung, den Deichgenoſſen zuſteht; Binnendeich

Digitized by Google

(Indyk) iſt der Strich innerhalb des Deiches; außer dem Hauptdeiche ſind Vor=, Sommer=, Kaje=, Flügeldeiche vorhanden. Doſſirungen ſind die äußern, ſchrägen Flächen der Deiche; die Innendoſſirung iſt ſtets ſteiler als die Außendoſſirung. Kamm oder Kappe iſt die obere Fläche des Deiches; dieſe Kappen ſind gewöhnlich ackerrund, damit das Waſſer beſſer abfließen und das Vieh ſie nicht abtreten kann. Bei Seedeichen hat die Außendoſſirung, wo es möglich iſt und nicht die Watt das Ufer befeindet, eine vierfache, die Binnendoſſirung nur eine doppelte Deichhöhe; Flußdeiche erhalten eine geringere Anlage. Die Deichſchäden ſind folgende: Abſtürzungen oder Löcher in der äußern Fläche der Grasnarbe. Hat der Deich inwendig Hölungen oder Gänge der Ratten, Maulwürfe, ſo können aus unbedeutenden Abſtürzungen Deichbrüche entſtehen; deßhalb ſollen alle 14 Tage die Geſchwornen eine Deichſchauung anſtellen und alle Jahre ſoll eine Hauptdeichſchau ſeyn. Kamm= oder Kapſtürzungen beſchädigen die Höhen der Deiche; ihnen folgen, wenn die Fluthen anhalten, die Deichbrüche. Bei einem Durchbruche bis auf das Mayfeld verſchwandet der ganze Deichkörper; ein Grundbruch oder Brake iſt ein unter dem Mayfelde erfolgter Durchbruch, der Theile vom Untergrunde des Deichkörpers mitnimmt; durch eine ſolche Ausſpülung des Bodens entſteht ein Kolk, eine Brake oder ein Whel (wheel). Nach großen Deichbrüchen werden vorläufig Nothdeiche errichtet. Die Deiche haben Durchfahrten mit Sielen, welche die Landgewäſſer dem Meere zuführen und mit Schleuſen verſehen ſind; in Oſtfriesland heißt der Sielgraben ein Tief (deep). Entſtehen Brüche bei den Durchfahrten, ſo nennt man dieß Lückenbrüche; dieſe entſtehen leicht, wenn die Durchfahrten nicht ſchräg genug durch den Deich geführt, wenn die Schotte nicht ſtark genug ſind oder wenn die Bekleidung der Deiche durch ſtarke Paſſage verletzt war. Deichſchlippen ſind Wege, welche zum Deiche hinauf führen und gleichfalls bei Fluthen ſchädlich werden. Bäume, beſonders Eſchen, nach der Meerſeite ſchützen die Deiche. Die Außen=

Digitized by Google

ſeite wird an gefährlichen Stellen mit Stroh beſtickt, mit Ziegelſteinen ausgemauert; bei der Knocke iſt ſogar eine Felſenböſchung aus zerſtampften Ziegelſteinen. Die gewöhnliche Deichbekleidung iſt die grüne der Begraſung. Das Viehweiden und das Fahren auf den Deichen können bei nöthiger Vorſicht den Deich verdichten und dadurch ſtärken. Gebäude auf dem Deiche haben ſich immer ſchädlich bewieſen; ſie hindern auch die Erhöhung, welche ſchon des Sinkens der Marſchen wegen von Zeit zu Zeit nöthig iſt. Je jünger die Marſch iſt, deſto mehr ſinkt ſie. Der Heinitzpolder ſinkt ſeit 1795 jährlich $\frac{1}{10}$″, der Charlotten-Polder ſchon früher jährlich $\frac{1}{12}$″, hingegen die Kedinger Marſch ſeit 1717 kaum 2″. Wie weit Deichbau, Deichpolizei und die Ordnung der Verwaltung ſeit hundert Jahren vorgeſchritten iſt, zeigt unter andern eine Vergleichung der Fluthen von 1717 und 1825 und deren Folgen. 1717 kamen in Bremen allein 1860 Menſchen um, 1825 bei der um 2′ höheren Fluth in Bremen und Oſtfriesland nicht voll 200 M. Im Freyburgſchen ertranken 1717 342, 1825 25 M.; durch die Unfähigkeit der Einwohner, in den folgenden 30 Jahren die Deiche wieder herzuſtellen, entſtand an der Kedingenſchen Küſte das Domanialamt Wiſchhafen; in Oſtfriesland große Revolutionen des Eigenthums und innere Unruhen; der Larrelter-Kolk konnte gar nicht völlig gedämpft werden; im ſiebenzehnten Jahrhunderte hatten Deichbrüche im Harlingerland eine allgemeine Verwüſtung und Umkehr des Eigenthums zur Folge. Dagegen waren die gefährlichen Folgen der Fluth von 1825 ſchon nach 18 Monaten gehoben.

Die Kanäle des Landes ſind ſchon oben S. 49. ff. aufgezählt: 1) der Emskanal von Meppen bis Hankensfähr; 2) der Kanal der kleinen Haſe von Herbergen bis Aſelage; 3) die beiden Moorkanäle in Bremen zwiſchen der Oſte, Schwinge und Weſer; 4) der Kanal zwiſchen der Schwinge und der Elbe bei Brunshauſen; 5) der Neetze-Kanal bis Lüdersburg; 6) die Treckfahrt zwiſchen Aurich und

Emden; 7) die zahlreichen Fehn-Kanäle in Oſtfriesland, Meppen, Bentheim, Bremen; 8) der Bruchkanal zur Entwäſſerung von Diepholz, angelegt vom Landdroſten von Ompteda. Die Kanalverbindung unter den deutſchen Staaten findet wegen der oft entgegengeſetzten Intereſſen derſelben große Hinderniſſe. Man hofft auf die Fortſetzung des Ems-Kanals von preußiſcher Seite und vielleicht auf eine Verbindung desſelben mit dem Rhein durch die Lippe. Unter der weſtphäliſchen Regierung wurde die Schiffbarmachung der Aller und eine Verbindung derſelben mit der Ohre und Elbe projektirt, vermittelſt eines Kanals von Vorsfelde zum Drömling. Für die Blüthe des Fürſtenthums Lüneburg würde eine Waſſerverbindung der Iſe mit der Ilmenau und dadurch der Aller, Ocker und Elbe, wodurch Braunſchweig mit Lüneburg verbunden würde, ſehr wichtig ſeyn. Dieſe möchte in der Gegend von Bodenteich zu bewerkſtelligen ſeyn, wenn anders der Landrücken nicht Mangel an Speiſewaſſer zur Folge haben würde, wie dieſes ſelbſt dem Anbauer-Kanal der Schwinge begegnet, und wodurch auch die Projekte einer Verbindung der Hunte mit der Ems erſchwert werden möchten, wiewohl die Natur ſelbſt bei Raſtedt (im Moore) und Melle eine ſchwache Waſſerverbindung hervorgebracht hat.

Der Activ-Handel Hannovers, deſſen Garn, Leinwand, Wolle und einige der bergmänniſchen Produkte die vorzüglichſten Ausfuhrartikel bilden, ſteht mit der Entwicklung des Speditions- und Binnenhandels in genauer Verbindung, welches aber auch durch ganz Nord-Deutſchland der Fall iſt. Der auswärtige Handel deſſelben wurde durch den ſiebenjährigen Krieg, noch mehr durch den nordamerikaniſchen und in den erſten 12 Jahren des Revolutionskrieges belebt. Leinwand war der älteſte Artikel der Ausfuhr des Churſtaates; durch jene Kriege traten die Produkte des Ackerbaues, mit deren erhöhetem Werthe der Ackerbau ſelbſt ſtieg, dieſem zur Seite. Der vortheilhafte Abſatz derſelben und der Leinwand wirkte auf die

Digitized by Google

Vermehrung des Gebrauchs der ausländiſchen, beſonders der Kolonialwaaren, zurück, und ſo vermehrte ſich auch der Speditionshandel, beſonders ſeitdem Holland ſank und die Hanſeſtädte, vorzüglich Hamburg, an deſſen Stelle traten und das große Thor wurden, durch welches die engliſchen und die Kolonialwaaren ſich über Deutſchland verbreiteten. Indem die Hauptſtraße der Spedition durch den Churſtaat ging, ſtieg mit dem Luxus ſeit 1783 die Ergiebigkeit der Spedition. Unter den Landſtädten hatten Eigenhandel beſonders Hildesheim und Eimbeck; Eigenhandel und Spedition Osnabrück und Münden. Auch in Lüneburg, Harburg und Hannover nahm die Spedition ſchnell zu. Von Emden aus entwickelte ſich ein lebhafter Getraidehandel; nächſt Emden hob ſich in neueren Zeiten als Handelsſtadt beſonders Leer. In den erſten Jahren des Revolutionskrieges trat eine außerordentliche Zeit für die Vermehrung des nord-deutſchen Handels ein. Der Rhein war geſperrt, Holland gelähmt; die Ems, Weſer und Elbe traten an die Stelle des Rheins; die Papenburger Flagge wurde auf allen europäiſchen Meeren bedeutend; in Meppen waren große Depots engliſcher Waaren; Helgolands Felſen wurde mit Waaren bedeckt; Hamburg erreichte eine unerwartete Größe; auch der Handel Mündens überſtieg alle früheren Erwartungen, denn er verſah das ganze mittlere Deutſchland mit Waaren. Auch über Bremen und Hamburg entſtand ein lebhafter Getraidehandel; die Oekonomie führte zum Reichthum, die Schaafzucht machte raſche Fortſchritte und die Wolle trat als Ausfuhrartikel den ſchon beſtehenden zur Seite. Mit dem vergrößerten Gewinne vermehrte ſich von neuem der Verbrauch der engliſchen und überſeeiſchen Waaren; Spediteurs, Kaufleute und Krämer wurden reich; zur Oekonomie, welche eine wiſſenſchaftliche Form bekommen hatte, drängten ſich Menſchen aus den verſchiedenſten Ständen. Viele Kapitalien wurden dem Ackerbau zugewandt; ſelbſt der Bauer verließ die Vorurtheile, denen er bisher hartnäckig anhing und verdoppelte den Ertrag ſeiner Felder. Allein in den techniſchen Gewerben machte man nicht gleiche Fortſchritte,

Digitized by Google

Quellen des Gewinns waren eröffnet und das Ausland ſchaffte alle Bedürfniſſe des feineren Lebens.

Seit 1803 traten große Veränderungen ein. Die Hauptſtadt verfiel, weil die Hauptperſonen abgingen; die Elbe und Weſer wurden blokirt; mit der Blokade der Ems war der Verluſt von zwei Drittheil der oſtfriſiſchen Schiffe verbunden. Noch gab die Konſumtion der großen Armeen einigen Erſatz; aber der Speditionshandel ſank von Jahr zu Jahr. Den angefangenen Luxus wollte man auch unter den Kriegsleiden nicht aufgeben; deſto merklicher war die Verarmung; die Familien des Mittelſtandes glänzten wie vorher, allein der geheime Wohlſtand, die gefüllten Kiſten, Laden und Schränke waren dahin. Noch gab einiges Gegengewicht das Steigen der inländiſchen Induſtrie durch die Vertheuerung der engliſchen Waaren; allein das allgemeine Mißtrauen in die Zeit hinderte die Kapitaliſten, der erwachenden Induſtrie Kapitalien zuzuwenden. Auch der Schleichhandel brachte an den Küſten einen unerwarteten Glückswechſel hervor, der aber durch moraliſche Nachtheile mehr als aufgewogen wurde. Der Frieden erfolgte; man hoffte die Rückkehr der vorigen Zeit und vergaß, daß der ungewöhnliche Aufſchwung des Handels bis 1803 ſelbſt nur eine Folge des Krieges geweſen war; dieſer konnte demnach nicht wiederkehren. Dennoch erſtreckte ſich die Wohlthat des Friedens auch über den Handel. 1813 — 14 hob ſich der Leinwandhandel; bis 1818 brachte der Getraidehandel große Summen ein; die Kolonialwaaren und die engliſchen Zeuge wurden wohlfeil. Allein der Frieden hatte die Leiden des Krieges zu übertragen, deſſen zerrüttende Folgen jedesmal mehr nach als in dem Kriege ſelbſt eintreten; im Frieden erſt waren die Veränderungen der Handelswege bemerkbar, welche die Wechſel des Krieges vorbereitet hatten. Die Menge war von den Bierſuppen, der Mittelſtand von den leinenen Kleidern, den einfachen Meublen und der einfacheren Lebensweiſe entwöhnt worden; ſelbſt der niederſächſiſche Landmann hatte im Kaffee und Zucker ein Bedürfniß, im Rum eine gewohnte Annehmlichkeit erhalten; nach dem Frie-

Digitized by Google

den koſteten die wohlfeileren Kolonialwaaren und engliſchen Zeuge mehr als im Kriege, weil man weit mehr als vorher verbrauchte. 1816 war großer Mißwachs; Rußland mußte einen großen Theil von Europa mit Körnern verſorgen; ruſſiſche Körner konnten ſelbſt nach langen Seefahrten wohlfeiler ausgeboten werden als deutſche, denn raſcher ſtieg die Bebauung des ſüdlichen Rußlands, als vorher des nördlichen Deutſchlands. Seit 1819 hörte die Korneinfuhr nach England auf, und in Irland machte die Leinwandfabrikation ſchnelle Fortſchritte; auch der Preis des Garns und der Leinwand ſank. Noch hielt die Wolle aufrecht; auch dieſe ſank ſeit 1824; durch die Spekulationen der Engländer war der Markt mit Wolle überladen, dabei die Schaafzucht in Oeſterreich ꝛc. verdoppelt. 1826 war die ſchlimmſte Zeit; von 1827 iſt Hoffnung der Ausgleichung der zerrütteten Handelsverhältniſſe.

Kaffee und Zucker kommen in den Lizentregiſtern 1714 zum erſtenmale vor; der Verbrauch des Kaffee's iſt von 1740 bis 1790 dreiundachtzigfach, des Zuckers einundvierzigfach, des Syrups vierzehnfach geſtiegen. Von 1780 bis 1800 ſtieg der Verbrauch der baumwollenen Zeuge zehnfach, des Tobacks vier ein halb fach, des Weins zehnfach, des Rums noch in größerem Verhältniſſe. Seit 1800 mag durch den vermehrten Luxus der Verbrauch dieſer ausländiſchen Waaren ſich noch bedeutend vermehrt haben. Der Verbrauch des Thee's iſt ſeit 50 Jahren um das Fünfzigfache vermehrt; die Kleidung in feinem ausländiſchen Tuche iſt bis zum Mittelſtande heruntergeſtiegen. Erfreulich iſt der ſichere Schluß, daß in derſelben Zeit der Werth der einheimiſchen Arbeit im Ackerbau und Gewerbfleiße, der Gewinn des Speditions-, Groß- und Kleinhandels in ähnlichen Verhältniſſen zugenommen haben muß, weil bis jetzt die finſtern Ahnungen einer Verarmung Deutſchlands nicht eingetroffen ſind. Außer obigen Hauptartikeln wird dem Auslande bezahlt: feine Leinwand und Papiere, Tapeten, Talg, Seefiſche, edle Früchte, Farbe- und Apotheker-Waaren, Flintenſteine, Arrak, ausländiſche Biere, Preßſpäne, Papiertapeten, Pelzwerke,

Digitized by Google

Seidenwaaren, Porzellan, plattirte engliſche Waaren, Steingut und Porzellan, feine Eiſen- und Stahlwaaren, Battiſt, Drell, feine Tafelzeuge, Gewürze, Reis, Queckſilber, Salpeter, feine Seife, Steinkohlen, Thran, Weineſſig, Weinſtein, Zinn, Mahagony-Holz, feine Graupen und Nudeln, feine Meublen, Kupferſtiche, muſikaliſche und andere Inſtrumente, Bücher, Spielſachen für Kinder ꝛc. *)

Unter den Produkten des Pflanzenreichs ſind für den Handel beſonders Leinwand und Getraide wichtig. Die Leinwand ging bis 1791 von Osnabrück nach Cadix und Amerika; noch jetzt ſind die Sitze des Leinwandhandels die Leggeſtädte und Lüneburg, Hildesheim und Hannover; den ſtärkſten Garnhandel hat Hildesheim. Der Werth des geſammten Leinwandhandels Osnabrücks wird auf 7 — 800,000 Rthlr., von Hildesheim auf 900,000 Rthlr. geſchätzt. Die Garnausfuhr aus Osnabrück ſoll etwa 200,000, aus Hildesheim über 300,000 Rthlr. betragen; es wird nach Berg, England, Holland und Schottland geſandt. In den Jahren von 1821 — 26 iſt durch die rheiniſch-weſtindiſche Kompagnie für 128,000 Rthlr. Leinwand nach Amerika gegangen. Die Roggenausfuhr aus Bremen betrug 1740 $17\frac{1}{2}$ Laſt zu 1050 Rthlr., 1790 738 Laſt zu 81262 Rthlr. gegen $28\frac{3}{4}$ Laſt Einfuhr. Die Ausfuhr des Waizens war 1740 $56\frac{1}{2}$ Laſt zu 3955 Rthlr., der Gerſte 606 Laſt zu 32724 Rthlr.; anſehnlicher war und iſt der Getraidehandel der oſtfriſiſchen Städte. Das Steigen und Fallen der Kornpreiſe kann man aus folgender Mittheilung erſehen. In Münden galt 1548 der Malter Roggen 28mgr., 1555 30 mgr., 1678 $1\frac{3}{4}$ Rthlr., 1682 2 Rthlr., 1690 3 Rthlr., 1701 $2\frac{1}{2}$ Rthlr., 1744 3 Rthlr. Der Himten galt 1794 22 gGr., 1795 1 Rthlr. 6 — 14 gGr., 1801 — 6 im Durchſchnitt 1 Rthlr. 13 gGr., 1807 15 1 Rthlr. 4 gGr. 1814 — 1819 $1\frac{1}{2}$ Rthlr., 1820 12 gGr. 1823 10 gGr. 1827 16 — 18 gGr. Die Verſendungen des feinen Zwirns von Leer aus haben mit

*) Einfuhr von 1825. ſ. unten: 9) Allgemeine Eingangsſteuern.

Digitized by Google

den dortigen Fabriken ſehr abgenommen; der Flachshandel der Stadt Ülzen iſt immer in gleichem Anſehen geblieben. Von den Lüneburger Papieren von Lachendorf ꝛc. gehen Sendungen über Hamburg nach Amerika; von Göttingen aus verbreiten ſich die Stammbücher mit Kupferſtichen durch die Studirenden über viele Länder. Rübſaamen wird beſonders von Oſtfriesland und Bremen ausgeführt, aus Oſtfriesland auch Bohnen ꝛc., Eichorien aus Meppen nach Holland. Heidelbeeren, Meerrettig, Gemüſe und Gartenfrüchte gehen aus Lüneburg und Bremen nach Hamburg; Hopfen aus Dannenberg nach Braunſchweig und Holſtein; Faßholz, Bauholz, Dielen auf der Weſer nach Bremen, Potaſche, Eichenborke, Lohe nach England.

Unter den Handelsartikeln aus der Viehzucht iſt die Wolle der bedeutendſte. Das Verhältniß der in den Jahren 1800 — 1824 nach England ausgeführten Wolle und die Zunahme dieſer Sendungen bis zum höchſten Punkt wird man auch für Hannover aus einer Angabe erſehen können, welche ganz Deutſchland betrifft. 1800 erhielt England aus Deutſchland 412,000 Pf.; 1814 3,432,000; 1818 8,432,000; 1824 15,412,000 Pf. Doch geht ein großer Theil der Wolle aus den ſüdlichen Provinzen in die benachbarten preußiſchen Länder. Andere Handelsartikel der Viehzucht ſind Strümpfe, Mützen, Handſchuh, grobe Zeuge aus der Haidſchnucken-Wolle, Pferde, Hornvieh, Butter und Käſe aus Oſtfriesland, Butter und Käſe aus Hoya und Bremen, Häute, Schweine, Schweinsborſten, Schinken, Mettwürſte; Seife aus Lüneburg; Federn und Spulen aus Diepholz; Wachs, Honig und Wachslichter aus Lüneburg und Meppen.

Aus dem Steinreiche ſind die Harzprodukte die wichtigſten Handelsartikel. Der Verkauf derſelben wird durch die Berghandlung beſorgt, deren Ueberſchüſſe auch den weſentlichen, materiellen Gewinn des Harzes liefern. Das Berghandlungs-Komtoir iſt zu Hannover, Faktoreien der Berghandlung ſind in den Hauptörtern des Landes und in

Digitized by Google

den größten benachbarten Handlungsplätzen; an 23 Orten des Landes und zu Wildeshauſen ſind königliche Eiſenfaktoreien. Hamburg, Bremen und Braunſchweig ſind die Plätze, wohin die Harzprodukte, welche dem Auslande abgegeben werden können, geführt werden; über Bremen geht das Blei nach Amſterdam, Rotterdam, Rom und Livorno zu Bleiweißfabriken ꝛc. 1740 ging ins Ausland für 19,130 Rthlr. 4782 Ctn., 1790 für 36,240 Rthlr. 7943 Ctn. Blei. Glötte wird auch nach Schleſien und Sachſen, weißer Vitriol nach Oſtindien verkauft; auch der Braunſtein der Grafſchaft Hohnſtein, deſſen Gruben dem Grafen von Wernigerode gehören, ſoll über England den Weg nach Oſtindien gefunden haben. Villefoſſe berechnete die Einnahme der Berghandlung von 1801 — 1805 im Durchſchnitt jährlich zu 422,137 Rthlr. von dem Oberharze, und 90,552 Rthlr. von den Communion-Hütten nebſt den Hütten bei Uslar; allein die geſammte Ausgabe auch zu 469,361 Rthlr., welches aus der Harzverfaſſung überhaupt und der damaligen insbeſondere zu erklären iſt, wo viel gebaut wurde ꝛc. Von andern Foſſilien des Landes und deren Fabrikaten gehen ins Ausland Ziegelſteine, Salz, Sollingerſteine, Steintöpfe, einige gewöhnliche Glaswaaren, Mühlſteine, Sandſteine von Bentheim, Mineralien des Harzes ꝛc. Von Hannover und Göttingen gehen ins Ausland Bücher, Stickereien, muſikaliſche, mathematiſche und optiſche Inſtrumente.

Der Gewinn des Tranſito-Handels beſteht theils in der Spedition ſelbſt, theils in den Frachtfuhren auf Flüſſen und Landſtraßen, theils in dem Verdienſte der Handwerker und Wirthe; dann gewinnt der Krämer durch den Einzelnverkauf. Nächſt Hamburg und Bremen hat Hannover der geographiſchen Lage wegen das höchſte Intereſſe an der Blüthe des Tranſito der engliſchen Waaren. Insbeſondere iſt die Weſer- und Emsfahrt dadurch beſchäftigt und von den Landſtraßen die über Hannover nach Göttingen, über Lüneburg nach Braunſchweig, über Bremen nach Osnabrück. Eine ſehr merkwürdige Erſcheinung in dieſer Hinſicht iſt die

12 *

1827 zwiſchen Hannover und der Stadt Bremen abgeſchloſſene Konvention über die Anlegung des Bremerhafens an der Mündung der Geeſte. Hier iſt zum erſtenmal ein Ehrenpunkt des Staats, nicht das mindeſte von Hoheitsrechten zu vergeben, ſelbſt wenn auch ein Theil des Staats darunter leiden ſollte, dem wohlverſtandenen Intereſſe des Ganzen untergeordnet und ein Beiſpiel gegeben, daß in Bezug auf Induſtrie und Handel die deutſchen Staaten ſich als Ein Ganzes betrachten müſſen, wenn ſie den möglichſten Wohlſtand erreichen wollen. Nach dieſer Konvention macht ſich die Stadt Bremen verbindlich, bei dem Einfluſſe der Geeſte in die Weſer einen Hafen zu bauen, welcher geeignet iſt, Seeſchiffe von 120 Laſt einzunehmen. Zu dieſem Zwecke wird der Stadt ein kleiner Bezirk mit allen Hoheitsrechten abgetreten, dagegen die Stadt Bremen einen andern kleinen Diſtrikt am rechtem Wumme- und am linken Worpe-Ufer bei der Waſſermühle zu Lilienthal an Hannover abtritt. Alle hannoverſchen Produkte, welche dem neuen Bremerhafen zugeführt werden, ſind abgabenfrei. Hannover wird eine Chauſſee von Bremerlehe und Geeſtendorf nach Vegeſack führen, wozu Bremen einen Geldbeitrag liefert; nach 25 Jahren wird Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremerhafens das bundesmäßige Kontingent zu der hannoverſchen Armee ſtellen.

Für die Spedition, welche das nordöſtliche Deutſchland mit Holland verbindet, geht gleichfalls die Hauptſtraße durch Hannover. Dieſe macht die Straßen von Braunſchweig nach Hannover und Magdeburg, im Weſten von Holland über Osnabrück nach Hannover lebendig.

Hieraus erklärt ſich die beſondere Verpflichtung und das Beſtreben der Landesregierung für die Verbeſſerung und Vermehrung guter Chauſſeen. Dabei hat keiner der größeren Staaten Deutſchlands ſo viel Schwierigkeiten bei dem Chauſſeebau zu beſiegen, als Hannover. 1816 waren 135 geogr. Meilen Kunſtſtraßen, theils Steinſchlag, theils Sanddämme vorhanden. Die wenigen Steinſtraßen waren in den vorangehenden 13 Jahren ſehr verdorben; nur in

Digitized by Google

einzelnen Stellen des Osnabrückſchen waren ſie vorzüglich. Sandwege waren noch zwiſchen Lüneburg, Celle und Harburg, zwiſchen Bremen, Verden und Hannover, zwiſchen Hannover und Braunſchweig, in Oſtfriesland, Meppen und Bentheim; über die naſſen Moore waren Knüppeldämme, oft in naſſen Zeiten unwegſam. Die Wege von Hameln nach Pyrmont, von Göttingen nach Duderſtadt, die Wege am Abhange des Harzes, z. B. von Ilfeld nach Haſſelfelde, waren halsbrechend. Dem größten Theile des Landes fehlt es an Material zum Straßenbau; das beſte iſt der Baſalt zwiſchen Münden und Nordheim und der feſte Kalkſtein bei Hameln und Osnabrück, die Kieſel und der Granit der Haide, aber ſehr unzureichend; von Hannover nach Göttingen und Hildesheim iſt nur loſer Kalkſtein; am größten ſind die Schwierigkeiten im Haideland, welche nur durch die harten Maaßregeln Napoleons bei der Anlage der Harburger Chauſſee, wodurch Frankreich über Weſel mit der Oſtſee verbunden werden ſollte, beſiegt werden konnten. Die alten ſeit 1763 gebauten Chauſſeen hatten keine feſte Grundlage, die Wagen waren durch ihre ſchmalen Räder und übergroßen Laſten zum Verderben der Straßen gebaut. Die Pflichtdienſte der Landleute halfen wenig; 1778 hatte man dieſe in Hildesheim auf Geld geſetzt; aber eben in dieſer Provinz waren die Straßen in einem ſchlechten Zuſtande. Dabei ſind alle Tagelöhne im nördlichen Deutſchland höher als im ſüdlichen, wo der Lebensunterhalt bedeutend wohlfeiler iſt. Allen dieſen Schwierigkeiten ſollte begegnet werden, und dieß in einer Zeit, wo die Finanzen von allen Seiten bedrängt wurden. Die Umſicht und Thätigkeit, womit dieß geſchieht, gehört zu den vorzüglichſten Theilen der Verwaltung. Schon ſeit langer Zeit war Nord-Deutſchland im Chauſſeebau gegen das ſüdliche zurückgeblieben. Nach dem Buchſtaben der alten Reichsverfaſſung ſollten die kaiſerlichen Notarien die Aufſicht über die Landſtraßen führen! 1738 erfolgte in Hannover das erſte allgemeine Geſetz; es war das Dezennium, wo der Churſtaat durch Verbreitung der geiſtigen Bildung

Digitized by Google

einen neuen großen Fortſchritt machte; 1752—54 erfolgten die erſten Zuſätze zu dieſem Geſetze. Auf 1 Vollmeier, welcher 6 Spanndienſte leiſten muß, werden 2 Halbmeier, 4 Höflinge, 16 Brückſitzer gerechnet. Von 1768 an wurde zwiſchen Hannover und Münden die erſte Stein-Chauſſee angelegt. Die Meile kam damals auf 20—30,000 Rthlr. Die Kammer gab jährlich 18,000 Rthlr., die Landſchaft 5000 Rthlr. Beneſizial-Gelder; das Anfahren der Materialien war eine Verpflichtung der Landfolge; ſeit 1768 fiel auch die ehemals gebräuchliche Exemtion der Adeligen ꝛc. vom Weggelde weg. Jetzt ſind mit Stein chauſſirte Wege von Hannover bis Münden, Hameln, Neundorf und Minden, Nienburg, Hildesheim; von Hildesheim nach Braunſchweig und über Coppenbrügge nach Minden; von Nordheim über Seeſen nach Braunſchweig; von Nordheim auf Oſterode; von Göttingen auf Heiligenſtadt; von Harburg auf Bremen; von Nienburg auf Bremen. Ehedem baute man die Chauſſeen mit einem flachen Bogen in der Mitte, jetzt mehr nach engliſcher Weiſe eben, mit Sommerwegen an der Seite. So gewann insbeſondere die Straße von Hannover nach Münden. Fortgeſetzt wurden die Bauten von Hannover nach Harburg, von Lüneburg nach Braunſchweig, von Bremen nach Osnabrück bis zur holländiſchen Grenze, von Lehe nach Bremen, von Celle nach Braunſchweig. 1826 betrug die ganze Länge der unter der Leitung der General-Wegbaukommiſſion befindlichen Chauſſee-Linie 227 Meilen 1062 Ruthen, wovon am Schluſſe des Jahrs 1816 chauſſirt waren 100 M. 1095°; dazu waren vollendet von Nienburg bis Bremen 9 M. 1032°, von Hannover über Celle nach Harburg 11 M. 352°, von Lüneburg nach Braunſchweig 8 M. 38°, von Osnabrück auf Nordhorn 5 M. 233°, von Hildesheim auf Goslar 3 M. 121° und die Etappenſtraße von Hildesheim auf Braunſchweig. Zu bauen war noch von Hannover nach Bremen 2 M. 548°, von Lüneburg nach Braunſchweig $4\frac{1}{10}$ M., von Hannover nach Harburg $3\frac{2}{3}$ M., von Celle nach

Digitized by Google

Braunſchweig $3\frac{1}{5}$ M., von Osnabrück über Nordhorn $5\frac{3}{4}$ M., von Bremen nach Osnabrück $4\frac{2}{3}$, von Lehe nach Bremen $4\frac{2}{3}$ M. Bewilligt wurden von den Ständen, ſtatt der früheren 75,000 Rthlr., 100,000 Rthlr., von denen der König 50,000 Rthlr. übernahm, und zu den unchauſſirten Wegen jährlich 6000 Rthlr. Zur Verlegung des Weges von dem ſteilen Lutterberge zwiſchen Münden und Caſſel an das Fulde-Ufer war eine Anleihe von 34,000 Rthlr. aufgenommen; 1827 wurde dieſer Kunſtbau vollendet. Eine Meile Kieſelſtein-Chauſſee zu bauen wird zu 45,000, Bruchſtein-Chauſſee 40,000, Sand-Chauſſee zu 10,000 Rthlr. geſchätzt. Bis 1816 trug nach den 1754, 1797 beſtimmten Weggeldtaxen dieſe Einnahme in den alten Provinzen $32,433\frac{1}{2}$ Rthlr., in Hildesheim $5625\frac{1}{3}$, in Osnabrück 3700 Rthlr., auf der Napoleons-Chauſſee von Steinbeck bis Diepholz 2733 Rthlr., da doch die vier großen Brücken zwiſchen Bremen und Brincum an derſelben allein jährlich 4000 Rthlr. koſten. Die neue Chauſſee-Ordnung iſt vom 28. Aug. 1824; ſ. S. 287. Demnach zerfallen die öffentlichen Wege in Chauſſeen, Landſtraßen zur Verbindung zwiſchen den größeren Ortſchaften und Kommunal-Wege zur Verbindung zwiſchen einzelnen Orten. Die neue Weggeldtaxe iſt vom 19. Aug. 1823. Ein einſpänniger Frachtkarn zahlt für das Pferd 2 MGr., dann für jedes Pferd mehr 1 pf.; von dieſer Zulage nach der Pferdezahl ſind die Karren mit Radfelgen von 8″ Breite frei. Ein einſpänniger Frachtwagen zahlt 1 gGr., dann für jedes Pferd mehr 1 pf. Dieſe Zulage nach der Pferdzahl gilt aber nur auf den ganz mit Steindecken verſehenen Chauſſeen. Vierrädriges Fuhrwerk mit 10″ breiten Radfelgen iſt auf 5 Jahr weggeldfrei. Ledige Wagen zahlen die Hälfte des einfachen Satzes; alles Reiſe- und Landfuhrwerk für das Pferd 1 gGr., nur iſt der Bauer bei ſeinen Ackerfuhren frei. Für nicht vorgeſpannte Pferde und für das Stück Zugvieh wird 6 pf., für Füllen, Eſel, Hornvieh 2 pf., für Schaafe, Schweine, Ziegen 1 pf. gezahlt. Das Land hat zwei Mittelpunkte der Fahrſtraßen,

Digitized by Google

Hannover und Osnabrück, und der Hauptrichtung des Handels gemäß mehr gebaute Straßen von Norden nach Süden, als von Westen nach Osten. Die erſteren gehen von Hamburg über Lüneburg, Uelzen, Gifhorn nach Braunſchweig; von Bremen über Verden, Nienburg, Neuſtadt, Hannover, Eimbeck nach Nordheim, wo die Straße von Braunſchweig über Salzgitter und Seeſen einfällt und ſich mit der vorigen über Göttingen, Münden nach Caſſel und Frankfurt fortſetzt. Durch den Harz führen die Straßen von Braunſchweig und Wolfenbüttel über Schladen, Goslar, Clausthal, Oſterode, Catlenburg; eine andere von Schladen über Wiedelah, Neuſtadt, Bennekenſtein; eine dritte von Wiedelah über Ilſenburg, Wernigerode, Blankenburg, Haſſelfelde, Ilfeld nach Nordhauſen, wohin auch die große Straße von Berlin, Magdeburg, Halle nach Caſſel und Frankfurt geht, und die andere ſüdlich über Gotha, den Thüringerwald nach Würzburg, München, ꝛc.

Osnabrück erhält von Norden her die Straße von Bremen über Baſſum und Diepholz, wo die Straße von Hannover einfällt; die Straße von Oldenburg über Kloppenburg, die Straße von Emden, Leer, Aurich über Friſoite nach Coppenburg oder über Meppen, Lingen, Freeren und Fürſtenau. Südlich gehen die Straßen von Osnabrück über Münſter in die Rheingegenden, und über Paderborn.

Die Hauptſtraße von Oſten nach Weſten führt von Magdeburg über Braunſchweig, Celle, Peine od r Hildesheim nach Hannover, von da über Nienburg und Diepholz oder über Minden und Lübbecke nach Osnabrück, dann über Rheina und Bentheim oder über Freeren, Lingen und Nordhorn nach Holland; durch den nördlichen Theil des Königreichs führt eine Hauptſtraße über Lüneburg nach Rotenburg, Bremen, Oldenburg, Leer, Aurich, Emden. Doch

Digitized by Google

bei keiner Stadt des Landes vereinigen ſich die Vortheile einer günſtigen Lage zum Landhandel ſo ſehr, als bei Münden, wo oder in deſſen Nähe ſich die Straßen von Niederſachſen, Weſtphalen, Heſſen und Thüringen vereinigen. Deßhalb iſt in neueren Zeiten der Vorſchlag gemacht worden, daſelbſt eine Meſſe, insbeſondere für Leder, anzulegen, welches, in ſo fern nicht die Grenzlage zu große Schwierigkeiten darbietet, zugleich auf die Lederbereitung im Lande ſelbſt vortheilhaft zurückwirken würde. Gegenwärtig, da die Holländer die große Spedition wieder in ihre Häfen zurückzuziehen ſuchen, könnte dieß auch den Speditionshandel durch Weſtphalen von Weſten nach Oſten beleben.

Münze, Maaß und Gewicht

ſind die Mittel, wodurch die Menſchen den Werth ihrer Arbeiten gegen einander austauſchen, wodurch ſelbſt der Werth der geiſtigen Arbeit gegenſeitig und gegen Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten des Lebens ausgetauſcht wird. Gold und Silber iſt die Scheidemünze des Tauſchhandels der Völker, Kupfer die gewöhnlichſte Scheidemünze des Silbers. Die jetzt herrſchende Eintheilung der Münzen nach Rthlr., gGr., pf. bildete ſich am Ende des 17ten Jahrh. aus, und erſt durch die Einführung des Leipziger und Conventions-Fußes erhielt der Werth dieſer Münzen eine ſichere Norm; denn ſo lange alle größeren Städte, Grafen und Dynaſten das Münzrecht übten, konnte bei der Schwäche der Reichsverfaſſung und der fürſtlichen Macht keine Ordnung in das deutſche Münzweſen kommen und unter kriegeriſchen Verwirrungen war dem Unweſen der Kipper und Wipper nicht zu ſteuern. Seit 1817 iſt in Hannover die Rechnung nach dem Konventions-Fuße allgemein geworden; bis dahin wurde nach Kaſſengelde gerechnet. Die $\frac{2}{3}$ Konventions-Gulden und die Kupfermünze wird zu Klausthal, das Gold und die übrige Silbermünze zu Hannover geprägt; doch wird zu Klausthal auch das Prägen des $\frac{2}{3}$ Kaſſen-Geld fortgeſetzt. Bevor die Rechnung nach Konventions-Münze geſetzlich angenommen wurde, berechnete man den Rthlr. zu 36 Mariengr.,

Digitized by Google

den Mariengr. zu 8 pf.; allein ſeit 1817 iſt zugleich die Eintheilung des Rthlrs. in 24 gGr. herrſchend geworden; nur im gemeinen Leben hört man noch immer die Rechnung nach MGr. In Oſtfriesland findet auch noch in öffentlichen Rechnungen der preußiſche Rthlr. ſtatt; im gemeinen Leben rechnet man in allen weſtlichen Provinzen nach holländiſchem Gelde. Zugleich kurſiren in allen ſüdlich gelegenen Provinzen preußiſche Münzen oder die nach demſelben Fuße geprägten heſſiſchen. In den weſtphäliſchen Provinzen läßt der Staat die bisherigen provinziellen Münzen gegen gültige Konventionsſorten und Scheidemünze auswechſeln. Das Maaß der Münze iſt die Mark fein Silber zu 16 Loth. Nach dem köllniſchen Markgewicht enthält 1 Mk. 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennig, 512 Heller, 1152 Gran, 4864 holländiſche Aſen, 65536 Richtpfennige. Nach dem Lübiſchen Fuße wird aus 1 Mk. geprägt $11\frac{1}{3}$ Rthlr., welche im gemeinen Leben zu 17 Gulden gerechnet werden; mit dieſem Fuße ſind die Anwohner der Nieder-Elbe vertraut. Nach der Bank-Valuta zu Hamburg wird 1 Mark nur zu $9\frac{5}{24}$ Rthlr. berechnet oder 13 Mark-Banco ſind 16 Mk. Hamburger Curant. Dieß iſt die Einheit des Maaßes, wornach die verſchiedenen Münzarten berechnet werden. Dem Leipziger Fuße ging der Zinniſche Fuß von 1667 voran, nach welchem Sachſen und Brandenburg die Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 15 fl. 45 kr. und mit dem Remedium zu 16 fl. ausprägten. Dieſen Fuß verſteht man noch in einigen Landesgeſetzen unter dem Namen des alten Kaſſengeldes. Der Leipziger Fuß wurde 1690 zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig verabredet und 1738 zum Reichsfuß erhoben. Nach demſelben wird die Mark fein mit dem Remedium zu 18 fl. ausgeprägt; Landesmünzen hatte man nach dieſem Fuße in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ Rthlr.; bis auf Georg III. auch $\frac{4}{3}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{36}$; neben den hannoverſchen Kaſſe-Gulden zirkulirten die meklenburgiſchen und alten brandenburgiſchen und ſächſiſchen von demſelben innern Werthe. Nach der Torgauer Konvention war in den $\frac{1}{12}$ die Mark zu $18\frac{1}{2}$, in den $\frac{1}{24}$ zu

Digitized by Google

$18\frac{2}{3}$ fl. ausgeprägt; in den kleineren Münzen bis zu $\frac{1}{12}$ zu $19\frac{1}{2}$ fl. Der Konventions-Fuß von 1753. 1754. prägt die Mark zu 20 fl. aus; daher in allen öffentlichen Kaſſen das Verhältniß der Konventions- zu der Kaſſen-Münze wie 10:9 angenommen iſt: von Landes-Münzen werden nach demſelben $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ Rthlr. geprägt. In den öffentlichen Kaſſen wird kein anderes Konventions-Geld angenommen, als das mit dem Markzeichen verſehene oder ſonſt notoriſch ächte, wodurch im Kurzen der Andrang der alten ſchlechteren ſächſiſchen und brandenburgiſchen $\frac{1}{12}$ Rthlr. in den Grenzprovinzen entſtand. Daher gelten auch in den öffentlichen Kaſſen weder die bayerſchen Kronthaler noch die badenſchen Gulden ohne Markzeichen. Von 1807 bis etwa 1824 kurſirten unter den guten Konventions-Münzen viele 20 und 10 kr. des ſüdlichen Deutſchlands, welche in ihrer Heimath zu 24 und 12 kr. ausgegeben und auch ſo benannt werden; hier nennt man ſie ganze und halbe Kopfſtücke. Als Konventions-Geld ſind ſie $5\frac{1}{3}$ und $2\frac{2}{3}$ gGr. oder 8 und 4 MGr.; gegen das preußiſche Kurant ſind ſie $5\frac{1}{2}$ und $2\frac{3}{4}$ gGr. Die Mariengulden ließ zuerſt die Stadt Goslar 1505 mit dem Bilde der Maria prägen, wovon ſie benannt ſind; der halbe MGr. heißt ein Matthier, von dem Bilde des goslariſchen Stadtpatrons S. Matthias, welcher das älteſte Gepräge derſelben war. Als Kupfermünze werden jetzt 4, 2 und 1 pf. geprägt.

Der preußiſche oder graumanniſche Fuß prägt ſeit 1750 die Mark zu 21 fl. aus, bis herab zum $\frac{1}{6}$ Rthlr. Demnach ſollten die preußiſchen Münzen zu dem einheimiſchen Konventions-Gelde wie 21:20 ſtehen, ſo wie auch die Einnehmer auf den preußiſchen Rthlr. 14 pf. Agio nehmen. Allein im gemeinen Leben iſt das Verhältniß von 33:32, d. h. der Species-Rthlr. zu 1 Rthlr. 9 gGr., wodurch der Landmann, welcher nur preußiſches Geld einnimmt, bei Zahlungen nach Konventions-Werth auf jeden Rthlr. 5 pf. Schaden leidet, ſo wie bis 1803 während der Herrſchaft des Kaſſengeldes der Bauer, welcher nur Konventions-Geld einnahm, gleichen Schaden erlitten hatte.

Digitized by Google

(Hiſtor. Mag. 1788. S. 92.) In Hoya, Verden, Bremen iſt man mit der Rechnung nach Bremenſchen Groten vertraut, 72 einen ſchweren Rthlr.; im nördlichen Lüneburg und Bremen nach Schillingen; in Oſtfriesland nach Stübern. 1 Daler iſt daſelbſt 15 Schaaf oder 30 Stüber, 1 Gulden 10 Schaaf, 20 Stüber; 1 Stüber 4 Ortjes oder 10 Witt. Von Stübern hat man 1, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{3}{4}$, 3, $5\frac{1}{2}$ Stücke. 10 preußiſche Rthlr. werden zu 18 Daler oder 27 Gulden gerechnet. Dieſer Gulden holländiſch kommt in der Regel mit dem oſtfriſiſchen Gulden überein, doch ſteigt und fällt dieß mit dem Keurs. Bei den Weſerzöllen wird der holländiſche Gulden zu 13 gGr. genommen, auf preußiſch Geld 5 pCt. Agio, $\frac{2}{3}$ Kaſſen-Geld zu $17\frac{1}{2}$ gGr., 4 gGr. Kaſſen-Geld zu $4\frac{1}{3}$ gGr.

Die Veränderungen des Münzfußes gingen zugleich von dem vergeblichen Beſtreben aus, das Verhältniß des Silbers zum Gold zu fixiren. Goldmünzen ſind ſtets eine Waare geweſen, deren Werth das Verhältniß des Vorrathes zu der Konkurrenz beſtimmte, wie auch in allen größeren Handelsplätzen die Silbermünzen als Waare behandelt und berechnet werden. So oft das Geſetz einen Tarif des Goldes und Silbers auf längere Zeit feſtſetzte, gab dieß Veranlaſſungen zu Verwirrungen und Unrichtigkeiten; daher man jetzt die Goldmünzen getrennt von den Silbermünzen nach dem Konventions-Fuße berechnet. 1 Mark fein Gold enthält 24 Karat oder 288 Gran; da 1 Loth Silber zu 18 Gran berechnet wird, ſo enthält 1 Mark Silber gleichfalls 288 Gran. Seit 1559 wurde angenommen, daß eine Mark fein zu $67\frac{67}{71}$ Dukaten, eine Mark rauh ($23\frac{2}{3}$ Karat fein) zu 67 Dukaten auszuprägen ſey: Piſtolen 35 Stück aus 1 Mark rauh zu $21\frac{2}{3}$ Karat fein, alſo $38\frac{10}{13}$ aus 1 Mark fein. Dieß iſt das Verhältniß der hannöverſchen, braunſchweigiſchen, ſächſiſchen und preußiſchen Piſtolen. Daher dieſe, wenn ſie vollwichtig ſind, d. h. nicht über 2 Aß fehlen, gleichen Werth haben. Dahin gehören auch die noch häufig vorkommenden weſtphäliſchen Doppel-Piſtolen. Jetzt werden im Lande geprägt

doppelte, einfache und halbe Piſtolen; ehedem auch Goldgulden von vermiſchter Legierung zu 2 Rthlr. Kaſſengeld oder 91,75 auf 1 kölln. Mark = 38,621 Piſtolen, im Paſſir-Fuße 39,433. An holländiſchen Aaſen ſoll 1 Piſtole 138,8, ein Dukaten 72,5, ein Goldgulden 67,55 enthalten.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber iſt nothwendig ſehr ſchwankend. Vor der Entdeckung von Amerika nahm man im Durchſchnitt 1 : 10 an. Nach der Entdeckung von Amerika fiel der Werth des Silbers, noch mehr ſtieg der Werth des Goldes ſeit den letzten Kriegen. Noch um 1790 erhielt man auf 1 Piſtole nur 2 bis 3 gGr. Agio gegen Konv. Geld; im Kriege ſtieg es auf 14 gGr.; in außerordentlichen Fällen gab ein Marodeur für 1 Piſtole 10 und 15 Rthlr. Silbergeld hin; nach dem Frieden fiel das Agio auf 10 gGr.; nun ſtieg der Werth wieder, als die Engländer leidenſchaftlich ſpekulirten; es fiel wieder, als die meiſten ihrer Sozietäten und die Landbanken Bankrot machten, und ſo gegen 100 Millionen Pfund in Umlauf ſetzten; dann ſtieg es wieder durch die Handelsverwirrungen und wird wieder ſinken, wenn dieſe neue Gleiſe finden und die Stockungen ſchwinden. Jetzt ſteht das Gold zu 5 Rthlr. 16—18 gGr. Preußiſch, oder 10—12 gGr. Konvent. Geld. Demnach ſteht es noch weit über dem beim Conventions-Fuße zum Grunde liegenden Verhältniß von 1 : 14$\frac{11}{71}$. (Beckmann S. 675.)

Für das Rechnungsweſen von 1807 bis 1813 iſt die Kenntniß des franzöſiſch-weſtphäliſchen Münzfußes nothwendig. Ein Napoleond'or iſt 20 Fres., 1 Fr. 100 Centimen. 1 Piſtole 20 fr. 80 cent., 1 Kaſſagulden 2 fr. 87$\frac{3}{4}$ cent., 1 Conv. Gulden 2 fr. 59 cent., 1 Mk. lübiſch 1 fr. 52 cent., 1 Hamburger Rthlr. Banko 5 fr. 82$\frac{3}{4}$ cent., 1 preuß. Rthlr. 3 fr. 65$\frac{1}{4}$ cent.

Die alten Münzen, welche in den landſchaftlichen Obligationen vorkommen, ſind durch ein Geſetz von 1822 ſo beſtimmt: 1) ein rheiniſcher Goldgulden von 1428 bis 1437 2 Thlr. 6$\frac{1}{3}$ gr.; von 1438—41 2 Thlr. 7$\frac{1}{6}$ gr.;

Digitized by Google

von 1442 — 1476 $2\frac{1}{8}$ Thlr.; von 1477 bis 1494 2 Thlr. 5 gGr. Die neueren zu 2 Thlr. bis 2 Thlr. 2 gGr. 2) Alte Joachims- oder Species-Thaler von 1500 an zu 1 Thlr. 11 gGr. bis $13\frac{1}{2}$ gGr. Species-Banco 1 Thlr. 11 gGr. Alberts-Rthlr. 1 Thlr. $8\frac{2}{3}$ gr. 3) Alte meißniſche Gulden von 1530 an von 1 Thlr. $5\frac{5}{8}$ gr. bis 20 gGr., von 1568 Gulden zu 24 ßl., von 1528 bis 1568 zu $20\frac{3}{4}$ gr. Alte $\frac{2}{3}$ zu 20 gGr. 4) Markſtücke. Doppelte von 1667 — 90 zu 20 gGr., von 1690 an zu 16 gGr. Die neuen däniſchen Markſtücke ſind zu 10 gGr. geſetzt. Auf dem Harze wurde 1595 die Mark fein an Kaiſergulden à 21 gGr. zu $8\frac{3}{4}$ Thlr., 1639 zu 9 Thl., 1652 zu 10 Thl., dann zu $10\frac{1}{2}$ ausgeprägt; 1674 zu $10\frac{11}{18}$, 1675 $10\frac{2}{3}$, 1690 zu 12 Thlr. Eine kurze und lehrreiche Entwicklung des Werths der Münzen iſt in Beckmanns Technologie 646 ff.

Maaß und Gewicht.

Der gemeinſchaftliche Vergleichnugspunkt der Maaße und Gewichte der europäiſchen Völker iſt jetzt das neu-franzöſiſche Maaß, deſſen Grundlage das Metre iſt, d. h. ein Zehn-Milliontel des Meridians; ſo wie man ſonſt die Längenmaaße mit dem franzöſiſchen Fuß (pied du roi) zu vergleichen pflegte. Die Einheit des Flächenmaaßes iſt Are, des kubiſchen Litre, des Gewichtes Gramme. Dieſe Einheiten werden nach dem Decimal-Syſtem vermehrt durch griechiſche, und vermindert durch römiſche Vorſetzſylben. Der alte franzöſiſche Fuß enthält 12 Zoll oder 144 Linien oder 0,3248 Metre, 1 Metre iſt 3,08″ oder 443,5‴. Ein hannöveriſcher Fuß iſt 129,5‴ oder 0,292 Metre; 1 Metre 3,425 hann. Fuß. Ein Kalenberger Morgen iſt 24845 franz. Q. F. oder 2621 Centiares oder Q. Metre. Ein hannov. Himten iſt 1568 frz. Kubikzoll oder 31,1 Litres; ein Quartier iſt 49 frz. Kubikzoll oder 0,971 Litre; 103 Quartiere ſind 1 Hektolitre. Ein hannoveriſches Pf. enthält 10127 holl. Aſſen oder 486 Grammes, ein Kilogramm enthält 2,055 hann. Pf.

Digitized by Google

Längenmaaße.

Die beſten im Lande vorhandenen Normalmaaße ſind die nach dem neu=franzöſiſchen Syſtem in Göttingen vorhandenen von Platina. 100 Metres ſind 51,307 Toiſen. Das Verhältniß der im Lande üblichen Ellen zu Pariſer Linien iſt folgendes. Eine Kalenberger Elle 258, eine Emder 297,2, eine Osnabrücker 258,6, allein zu Leinwand 266,7; jede Elle enthält 2 Fuß. Bei den Zöllen der Weſerſchiffahrt iſt das Verhältniß des Bremer Fußes zum Preußiſchen 13913 : 12820, zum Rheinländiſchen (129,13 par. Linien) 51 : 47, zum Kalenbergiſchen 1000 : 991, zum Heſſiſchen 187 : 188, zum Braunſchweigiſchen 1000 : 1005, zum Oldenburgiſchen 133 : 130, zum Lippiſchen 1000 : 1005. Nach der Elbſchiffarts=Akte ſind 100 Hamburger Fuß $91\frac{1}{7}$ Preußiſche, $101\frac{1}{3}$ Leipziger, $90\frac{2}{3}$ Wiener. Von Engliſchen Zollen ſind 23 gleich 24 Hannoveriſchen, 1 Fathom iſt 6′ 3,151″ Hann. Hundert Fathoms ſind 106,617 Toiſen. Der Garnhaspel ſoll nach dem Geſetz vom 3. Febr. 1786 enthalten $3\frac{3}{4}$ Elle Umfang, 1 Gebind 90 Faden, 1 Lop oder Stück 10 Gebind. $13\frac{1}{2}$ Stück des alten Haspels ſind 16 des neuen. Im Zählen ſind 15 ein Mandel, 20 eine Stiege, 40 ein Zimmer, 60 ein Schock, 72 eine Webe. Stiegen, Schock und Weben ſind beſonders bei Leinwand gebräuchlich, Zimmer bei Fellen. Ein Klafter hat 3 Ellen, ein Harz=Lachter hat 8 Spannen, 852,8 par. Linien und wird gewöhnlich zu 6′ 8″ gerechnet. Eine chur=braunſchweigiſche Polizei=Meile enthält 2811,2 rheinl. °, oder 5432,4 Toiſen, alſo 20,51 auf einen Grad. Seit 1818 ſind die Chauſſeen und Poſtdiſtanzen nach geographiſchen Meilen berechnet, welche ſehr uneigentlich deutſche Meilen genannt wurden und durch das Geſetz erſt dazu erhoben ſind. Man nahm eine geographiſche oder neue Poſtmeile zu 25400 Kal. Fuß an oder 10000 Schritt, alſo den Schritt zu 2′ $6\frac{2}{5}$″. Dieß iſt auch der gewöhnliche Schritt erwachſener Männer, wiewohl der Militär=Schritt zu 2′ 8″ angenommen iſt. Eine

geographiſche Meile wird in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt, wenn man 1000 Schritt auf 9 Minuten Zeit annimmt; die alte Polizeimeile wurde gewöhnlich zu 2 Stunden angenommen; nur hat der Haidbauer, welcher an große Entfernungen der Ortſchaften gewöhnt iſt, ſehr große Stunden, und eine dicke Eur (Uhr, Stunde) in Weſtphalen iſt leicht eine ganze Meile.

Flächenmaaße.

Ein Morgen iſt 2 Vorling oder 120 Q. Ruthen; allein im gemeinen Leben iſt der Begriff eines Morgens ſehr unbeſtimmt, in fruchtbaren Gegenden ſind mehr kleine, in andern mehr große Morgen. Bei Göttingen ſind ſchon 90 — 100 Q. R. ein Morgen, in Hohnſtein 140°, ein Waldmorgen iſt 160°. In den Marſchen iſt Morgen ein anderes Maaß und enthält 450 — 600°, in Hadeln 520°, alſo Doppelmorgen oder Jücks (jugerum). So ſind in Wurſten 1 Jück 520°, $3\frac{1}{2}$ Jück 1 Varrentheil, 4 Jück ein Streng. Was in Bremen Jück iſt, iſt in Oſtfriesland ein Diemath. Dieß ſoll 400 rheinl. ° ſeyn, à 12′, ſo wie ein Gras 300°, allein in den Marſchen iſt ſchon 200 — 250° ein Gras. 1 Diemath ſoll 53772 par. Q. Fuß ſeyn, oder $2\frac{21}{128}$ Kal. M. oder $2\frac{2}{9}$ Berliner Morgen; 128 Diemath ſind gleich 277 Kal. M. Im Brockmerlande ſind Jidden zu 340° rh. Auf der Geeſt ſind Kämpe oder befriedigte Gründe und Bauäcker, deren Größe man nach Vierdup oder Tonnen Einſaat beſtimmt; ein Moordiemath in den Fehnen iſt 703° rh. Eben ſo unbeſtimmt rechnet man in Hoya nach Molt-, Himt- und Spintſaat, in Osnabrück ꝛc. nach Scheffel Saat, bei der Stadt auch nach Morgen zu 2 oder 4 Scheffel Saat; allein die Scheffel des Fürſtenthums Osnabrück ſind wieder ſehr verſchieden. Ein Braunſchweigiſcher Morgen iſt 23707,4 par. Q. Fuß. Auf eine Kalenberger Quadratmeile gehen $33333\frac{1}{3}$ Kal. Morgen, auf eine geographiſche Q. M. nur $20915\frac{3}{5}$ Kal. Morgen. 1786 wurde die Größe des Churſtaats auf $513\frac{7}{8}$ g. Q. M. oder $322\frac{2}{5}$ Kal. Q. M. berechnet. Wo es nicht auf Genauigkeit ankommt, ſind 3 Kal. Q. M. für 5 geographiſche anzunehmen.

Digitized by Google

Kubik-Maaß.

Ein Hannoverſcher Malter, welcher zu 9330. 9390. 9408 par. Kubikzoll berechnet iſt, enthält 6 Himten; 12 Malter iſt ein Fuder. Eine Himte iſt bald mit Scheffel gleich, bald $1\frac{1}{2}$ oder 2 Himten; allein die gebräuchliche Größe der Scheffel und Himten iſt nach Provinzen, Aemtern und Städten ſehr verſchieden. Eine Himte iſt 4 (auch 3) Metzen, 1 Metze 4 Mühlenköpfe à $133\frac{1}{3}$ Kub.″ Ein Wispel iſt 40 – 48 Himten, 1 Laſt in Bremen 16 Malter. Vega, welcher den Hann. Malter zu 9390 par. Kub.″ annimmt, ſetzt den Hildesheimiſchen Himt zu 1307″, den Lüneburger Scheffel (2 Himten oder 8 Spint) zu 3130″, den Osnabrücker Scheffel (4 Viertel) 1447″, die Emder Tonne von 4 Veerps oder Vierdup zu 9638″. Der Hopfen des A. Dannenberg wird nach Wihimpten (20 Lüneb. Himten) verkauft. In Hildesheim iſt 1 Fuder 40 Scheffel, 80 Himten, 320 Metzen Stadtmaaß; aber die Himten in der Provinz Hildesheim ſind wieder ſehr verſchieden: die Stadthimte 1333, in Peine 1632, die Rezeptur-Himte 1353, die Poppenburger 1356, die Kloſter-Himte 1364, die Haſeler 1415, die Winzenburger 1625; noch verſchiedener ſind die Osnabrückſchen Landſcheffel. Nach einer öffentlichen Angabe ſind 100 Osnabrücker Scheffel 60 Vierup Münſteriſch, 120 Scheffel Lingenſch, 144 Bentheimiſch, und 112 Hannoveriſch altes Maaß iſt 96 Braunſchweigiſche Himten, 120 Thedinghauſer, 128 Hoyaiſche, 132 Verdenſche Scheffel. In Hohnſtein hat man Nordhäuſer Scheffel, welche ſich zu den Hannoverſchen, wie 2 : 3 verhalten. In Osnabrück iſt 1 Laſt $1\frac{7}{13}$ Fuder, $8\frac{1}{3}$ Malter, 100 Scheffel, 400 Viertel, 1600 Becher; in Oſtfriesland iſt 1 Laſt 15 Tonnen, 30 Scheffel, 60 Veerp, 240 Vatjes, 2160 Krug nach Emder Maaß. Die Laſt nach dieſem Maaße iſt $93\frac{3}{4}$ Hann. Himten oder 51 Berliner Scheffel; im Salzmaaße zu Rothenfelde werden 3 Berliner Scheffel zu 5 Osnabrücker berechnet. Ein Malter Salz ſind 6 Himten zu 36 – 38 Pfund, ein Korb Salz $2\frac{1}{2}$ Himte oder $1\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Scheffel, eine Berliner Laſt Salz 3240 Pf., ein Riegel 3′ 976″ Kalenberg. Kub. Maaß; ein Sack Salz zu Rothenfelde enthält 200 Pf. Netto Osnabrücker Waage-, oder $213\frac{2}{3}$ Pf. ordinär Gewicht. Zu Lüneburg ſind 8000 Berliner Laſt Salz zu 6511 Lüneburger berechnet worden. Brennholz wird in Kalenberg nach Klaftern berechnet zu 6′ Länge, Breite und Tiefe; in Hohnſtein nach Malter zu 4′ L. Br. Tiefe; die Harzkohlen nach Maaßen zu 8 Himten Braunſchw. 1 Karre hat 10 Maaß, aber wegen Verluſt im Fahren (alſo das Krimp-Maaß beim Getreide) nur $9\frac{2}{3}$; eben ſo wird 1 Fuder Kohlen zu 15 und 14 Maaß gerechnet; ein Maaß Kohlen iſt 10 Kub. Fuß, ein Scheffel Aſche $1\frac{1}{4}$ Kub. Fuß. Steinkohlen werden nach Baljen gemeſſen zu 2 bis 3 Scheffel, Torf nach Haufen von 6 großen oder 240 kleinen Maaßkörben; auf einen Haufen gehen 6000 Stück; Erze nach Röſten zu 30 Ctr à 123 Köllniſche Pf.; eine Röſte naſſer Schlich 33 Ctr. Ein Fuder Erz wird in Maaße abgetheilt, welche nach den Harzorten verſchieden ſind, je nach dem man ein-, zwei- oder vierſpännige Fuder hat. Papier wird nach Ballen berechnet, 1 Ballen iſt 10 Riß, 200 Buch; 1 Buch Schreibpapier 24, Druckpapier 25 Bogen. In flüſſigen Sachen iſt zu Hannover 1 Eimer gleich $1\frac{3}{5}$ Anker, 16 Stübchen, 32 Kannen, 64 Quartier, 128 Nöſel, 3136 par. Kub.″ Ein Fuder ſind 4 Oxhoft, 6 Ohm, 15 Eimer, 1 Anker 10 Stübchen, beim Branntwein à 168 Kub.‴ Ein Faß Bier enthält 104 Hann. Stübchen, 1 Tonne Bier 40 Stübchen, ein Achtel $6\frac{1}{2}$ Stübchen. In Duderſtadt iſt ein Gebrau 36 Faß, 72 Tonnen, 1 Tonne 18 Eimer, 1 Eimer 3 Stübchen, 6 Kannen, 12 Maaß, à 40 par. Kub.‴. 98 Stübchen Nordhäuſer ſind 191 Hann. Kannen. In Hildesheim iſt 1 Fuder 4 Oxhoft, 6 Ohm, 24 Anker, 240 Stübchen, 960 Quartier; 1 Oxhoft 10,080 par. Kub.″ Die Hildesheimiſche Biermaaße iſt 1 Fuder zu $2\frac{1}{2}$ Tonnen, 100 Stübchen, 400 Quartier, 19010 par. Kub.″. Eine Tonne Honig iſt 4998 Kub.″; nach der Verordnung von 1824 ſoll in Meppen die Tonne Honig nicht weniger als 400 Pf. ent-

Digitized by Google

halten, die Tonne ſelbſt ſoll nicht über 58 Pf. wiegen. Bruchſteine werden nach Faden berechnet zu 16′ L. 16′ Br. 4′ Höhe.

Gewichte.

Das Hannoverſche Pfund, welches v. Schwerz zu 10127 Holl. Aſſen angibt, rechnet Vega auf 10129 Aß, ſoll aber, nach Hann. Mag. (1810. 56.) 10184 Aß betragen. Vega gibt das Auricher Pf. zu 9716, das Bremer zu 10380, das Hildesheimer zu 9716, das Lüneburger zu 10125, das Stader zu 9886, das Celler zu 10105, das Apothekergewicht zu 7595 an. Das Braunſchweiger Pfund iſt 9716, das Hildesheimer Rathsgewicht dem Hannoverſchen Handelsgewicht gleich. Nach der Weſerſchiffahrts-Akte verhält ſich das Bremer Pfund zu dem Preußiſchen, wie 777 : 827, zum Hannoverſchen 490 : 497, zum Heſſiſchen 5057 : 5190, zum Braunſchweigiſchen 1000 : 1068, zum Oldenburgſchen 1000 : 1035, zum Lippeſchen 100 : 107. Nach der Elbſchiffahrts-Akte iſt 1 Hamburger Ctr. zu 112 Pf. gleich 116 Preußiſchen u. Lippeſchen, und $96\frac{5}{8}$ Wiener Pf. In der Regel enthält der Ctr. 112 Pf., ſo auch in Kupfer, Schwefel und Potaſche; in Schmiedeeiſen 110 Pf., in Glötte, Blei, Vitriol 116 Pf. 104 Pf. Emder Hausgewicht iſt 100 Pf. (Amſterdamer) Handelsgewicht; 106 Pf. Hausgewicht ſind 100 Pf. Berliner. Ein Berliner Ctr. iſt 106 Hannoverſche Pf., ein Engliſches Pf. iſt $29\frac{1}{8}$ Hann. Lt. Ein Pf. iſt 2 Mark, 16 Unzen, 32 Lt.; 1 Loth iſt 4 Quentchen, 16 Oertchen, 32 Heller. Ein Ließ-Pf. iſt 14 Pf., ein Schiffs-Pf. iſt 20 Ließ-Pf., eine Laſt 12 Schiffs-Pf., eigentlich 5600 Pf., gewöhnlich 4000 Pf. Ein Pfundſchwer in Osnabrück iſt 300. 320. 336 Pf. Ein Stein Flachs iſt 20 Pf.; ein leichter Stein, z. B. Wolle, iſt 11 Pf., allein 10 leichte Steine 112 Pf.; doch kommt dieſer leichte Stein jetzt im Handel außer Gebrauch.

Das Apothekergewicht iſt von dem Nürnbergiſchen, ſogenannten Medizinalpfunde genommen, deren 30 mit 46 Cöllniſchen Mark übereinſtimmen. 1 Pf. iſt 12

Digitized by Google

Unzen, 1 Unze 8 Drachmen, 1 Drachma 3 Scrupel, 1 Scrupel 20 Gran. 1 Pf. deutſches Apothekergewicht enthält 357,5 Grammen, aber ein Wiener Pf. Apothekergewicht 420 Grammen, ein Holländiſches 369, ein Engliſches 373 Grammen. S. Hannoverſche Pharmacopoe von Gruner. Hann. 1820.

Alphabetiſches Verzeichniß zu der Hydrographie und Orographie.

A.

Aa in Bentheim . . 62
— in Fürſtenau . 48
— vom Hulsberge 48
— von Iburg . . 48
— in Meppen . . 61
— von Steinfurt . 62
— von Thuine . . 49
— in Vörden . . 51
— von Ülſen . . 62
Aalbach 67
Aale 64
Abelitz 58
Achterdeich . . . 67
Achtermannshöhe 7. 12
Ackerberg . 7. 14. 76
Adenſer-Berg . . 20
Ahe 51
Ahlsbach 34
Ahlter-Moor . . 135
Ahrenbeck . . . 65
Ahrensberg . . 25
Ahrenſchulter-See 66
Aland 64
Aller 25. 46
Aller (kleine) . . 27
Alpe (Hildesh.) . 23
Alpe (Lüneb.) . . 28
Altenbücker-Bach . 44
Altenhagener Forſt 19. 36
Altwarmbüchen-Moor 134
Amelieth 35
Aubauer-Kanal . 71
Andreasberg . . 36
Antoniusberg . . 40
Apenke 11
Aper-Tief . . . 54
Arendſee 64
Aſche 27
Aſchwarder-Siel . 38
Aſtrupper-Bach . . 51
Aue in Barenburg . 44
— von Burgdorf . 27
— in Blumenthal 38
— von Caſſebruch . 39
— im Eichsfeld . 15
— in Göttingen . 18
— der Goſche . . 69
— von Haslingen . 68
Auen in Hoya . . 42
Aue der Hunte . . 42
— für Ilmenau . 65

Aue in Kalenberg . 21
— von Liebenau . 44
— der Lühe . . 67
— von St. Magnus 38
— von Neuhaus . 69
— von Rehburg . 37
— der Seve . . 67
— von Sittenſen . 68
— von Steierberg . 45
— der Werre . . 32
Auen der Wickriede . 46
Aue von Zeven . . 68
— von Zwiſchenahn 54
Ausſchnippe . . 34
Auter 22

B.

Bachenberg . . . 34
Bade 68
Bäre 9
Bärenbruch . . . 10
Bakeder-Berg . . 20
Balkſee 69
Barenberg . . . 22
Barumer See . . 66
Barwald . . . 35
Baſſeler Ems und Tief 54
Baſtau 41
Bayerberg . . . 23
Beber des Eichsfeldes 15
Beber in Kalenberg . 20
Bederkeſaer See . . 69
Beerberg . . . 77
Beerbuſch . . . 135
Beeſter Aa . . . 49
Bellingwolder-Moor 61
Bentherberg . . 21
Bentorfer-Berg . 36
Beuſtebach 34
Bever in Bremervörde 69
Bever in Göttingen . 17
— in Grubenhagen 18
— vom Timberge . 48
— zur Weſer . . 35
Bewer 68
Bire 37
Biſſendorfer Moor . 135
Blumerbach 38
Bode, kalte, warme 8
Böhme . 25. 28. 33
Bohlbach 51
Bokzetler Moor . 55
Bolle 18
Bomlitz 27
Borgſee 44
Bornau, Bornbeck . 66
Bourtanger Moor 52
Brachberg . . 7. 14
Brackenberg . 15. 34
Brackfluß 70
Bramberg zu Adelepſen 16. 34
Bramberg an der Weſer 34
Braunau 28
Brehme 14
Bremkerthal . . 17
Brocken . . . 7. 12.
Brockzetler Moor 53. 58
Bruchberg . . 7. 12
Bruchgraben . . 24
Bruck 16
Brunaubach . . . 67
Brunsberg . . . 67
Bückeberge . . 19. 21
Bürenberg . . . 23

Bullendorfer See . 66
Burgberg 20
Burhavſter Meer . 56
Butterberg . . . 15

C.

Caarſer See . . . 65
Caſpau . . . 21. 22

D.

Daberg 21
Dablemer See . . 70
Dadau 42
Deepe, Depe . 19
Deiſter . . . 19. 25
Delen 43
Depſter Aa . . 48
Derenmoor . . . 135
Dieſe, Dieſſen . . 18
Dinkel 62
Dörenberg 78
Dörpeler See . . 42
Doctorberg . . . 77
Dollart 56
Donſtorfer See . 10
Dove Elbe . . 65. 67
Dramme . . . 17
Drepte 39
Drever 51
Dreyzehnlachter-Stollen 11
Drommel 28
Dumme 65
Dummer See . . 40. 42
Düvelsmoor . . 38
Dute 50

E.

Ebersberg . . . 20
Eberſohlen . . . 80
Echemer See . . 66
Echterbach 21
Ecker . . 8. 9. 24
Ehmer-Teich . . 26
Eichberg 48
Eichelberg . . . 13. 79
Einhornshöhle . . 15
Eiſenbach 66
Elbe 63
Elberberge 23
Elbingeroder Bach . 8
Eliasberg 19
Eller 14
Elmer-Bach . . . 69
Elſe 32
— alte 49
Emmer . . . 35. 41
Emmerbach . . . 27
Emmerke, Emmelke 70
Ems 47. 56
Ems-Kanal . . 49
Erbenholz 24
Erſe 24. 27
Eſchbeck 45
Espol, Espolde . 18
Eſte 67
Eulenſtein 13
Eversberg 8. 9
Everſer-Bach . . 37
Eyter 44
Eyter Moor. . . 38

F.

Fickmühlenbach . . 69
Fintau 37
Fiſcher-Tief . . . 60
Flanke 80
Flögeler See . . . 69
Fluthgraben 38

Digitized by Google

Fluthberg . . . 51
Forellenbach . . . 65
Fortunatusſtollen . 11
Foſſe 22
Frauenſtein . . . 14
Freyſumer Meer . 56
Freyenhagen . . 34
Friedeburger=Tief . 53
Fulde 28
Fulde und Loccum . 37
Fuſe . . 24. 27. 33

G.

Galgentief . . . 60
Gande 18. 23
Garlſtheide . . . 38
Garte 16
Gatſche 69
Geeſte 39. 69
Gehlenbeck . . . 19
Geislede 15
Gelbe Bach . . 36
Gemeindebruch . . 42
Georgsſtollen . . 11
Gerdau 66
Geßmoor 42
Glane 48
Glasberg . . 35. 79
Gleichen . . 16. 79
Glinſtedter See . . 69
Glindbach . . . 68
Glin=See . . . 69
Glockenberg . . . 77
Gödensholter=Tief . 54
Goldbach . . . 35
— der Dute . . 50
— in Moisburg . 67
Goſche 69
Goſe 10
Grane 22
Graue 43
Grauenwall . . 40
Grawiede . . . 42
Grenzgraben . . 65
Grieſe 35
Grieſen 36
Grinder=Wald 18. 111
Grindau 22
Grone 17
Grove 39
Gruft 51
Gümſer=See . . 65

H.

Hache 43
Hämelheide . . 44. 46
Hagen 17
Hagenaher=Bach . 65
Hagenberg . 34. 50
Hahlbach 43
Hahle . 13. 14. 16
Hainberg . . 17. 25
Halenbeck . . . 44
Haller 19
Hamberg 80
Hamel 20. 36
Hamme in Kalenberg, 35
— in Bremen . . 35
Hansberg . . . 48
Hanskühnenberg . 14
Harl 53. 59
Harſte 17
Harz 5
Haſe 49, kleine, 51
Haßberger=Bach . 50
Haſſelbach . . . 8

Digitized by Google

Haſſelkopf . . . 25
Haſte, Haſtenbeck 36. 47. 79
Haſtedter=Bulten . 38
Haſterberg . . . 50
Havekoſt . . . 65
Heberberg . . 18. 23
Hebler Moor . . 52
Heidlinge . . . 46
Heidelbeerenberg . 23
Heilenriede . . . 27
Heiligenſeelenbach . 69
Heiligenſtock . . 13
Heinberg . . . 22
Heineck 36
Heinrott . . . 80
Heiſer=Moor . . 135
Heiſterberg . . . 112
Helenſee . . . 70
Helme 8
Hengſtbach . . 23. 46
Herdau 66
Herlingsberg . . 24
Herzberg . . . 12
Heſau, Heſebeck . 66
Heumühlenbach . 39
Hiemenſee . . . 70
Hildesheimer Wald . 19
Hilgenrieder=Siel . 60
Hille 18
Hils . 18. 19. 23
Hinter=Tief . . 56. 58
Hipfeln 7
Hirſchler=Teich . . 11
Höckersbeck . . . 65
Höhe, auf der . . 64
Höpe 46
Hogebach . . . 67
Hohe Berge (hooge Barгen) . . . 55
Hohe Gatt . . . 40
Hohe Hagen . . 16
Hoheſchanze . . 25
Hoheſtein . . . 21
Hohetracht . . . 7
Hohewart . . . 21
Hohe Wehl . . 68
Hollager=Berg . . 50
Holländiſcher Graben 62
Holtemme . . . 8
Holtländertief . . 55
Holzminde . . . 35
Hopelſer Meer . . 59
Hopfenbach . . 62
Hopfenberg . . 62
Hopſter Aa . . 49
Hube 15
Hübichenſtein . . 77
Hüggel 78
Hülſenberg . . . 38
Hümling . . . 51
Hütſchenthal 10. Huttthal . . . 77
Hulsberg . . . 50
Hunte 33. 40. alte 42

J.

Jägerskopf . . . 7
Jakobsberg . . 40
Jakobsbruch . . 8
Jberg 77
Jdt, Jhdt, Jt 19. 35. 81
Jedutenberg . . 39
Jeetze, Jetzel . . 64
Jhme 21
Jlau 67

Ilk 34
Ilme 18
Ilmenau 66
Ilſe 35. 37
Innerſte 9. 10. 22. 33
Jordan 55
Iſe 25. 27. 33. 64. 65
Jümme 54

K.

Kahleberg 12
Kahlenbach 43
Kahnſtein 81
Kalenberg . . 18. 19
Kalkberg 74
Kalkwaſſer 9
Kallenberg 40
Kalmebach 24
Kanäle 172
Katzberg 36
Katzenſtein 15
Kaulberg 12
Kerſtlingeroder Feld 17
Kiekenberg . . 68. 69
Klasbrink . . 21. 49
Kleper 17
Klüt 36
Klus 78
Kniepenberg . . 62
Knocke 56
Knollen 9
Königsbach 50
Königsberg 8
Kohnſtein 14
Krebsbach 8
Kreideberg 74
Krela 23
Krempeler Bach . 70
Kuhgraben 71
Kuhſtedter Moor . 71
Külf 19. 81
Kurrel 51

L.

Lachte 27
Lahr 41
Lake 19
Lamme 23
Landgraben . . 24
Landwehr . . 20. 21
— zur Neetze . . 66
Landwehrſtrom . 70
Lane 20
Langfaſt 17
Larrelter Kolk . . 58
Laubberg 80
Lauenſteinſche Berge 19
Laufebach 45
Lauſer-Bach . . . 51
Leda 53. 54
Leere 28
Lehrde 37
Lechtingerbach . . 50
Leine 15, alte, zu Koldingen 22, zur Aller 29
Leitha 62
Lemförder-Berg . . 45
Lenne 35
Leſum 37
Lethe 54
Leybach 60
Ley, Leyſand . 57. 58
Lichte Moor . . 135
Limberg 48
Lindenberg 14
Lindener-Berg . . 21

Löhne 42
Lohbach 34
Lohberg 67
Lohe 54
Lonau 15
Luhe 67
Lühe (Lia) 68
Lune 39
Luneberger See . 39
Lupbode 8
Lutter des Eichsfeldes 15, in Göttingen 17, des Harzes, ſchiefe, gerade, 10, in Lüneburg 21
Lutterſegner-Stollen 13

M.

Marbeck 66
Marienwehrſter-Tief 58
Mark-Aa 54
Matthias-Schmidberg 77
Medem 66
Meerbach, in Kalenberg 37
— in Hoya 45
Mehe 69
Mehme 70
Meiße 28
Meſe 28
Meſchenbach 51
Metzerſee 66
Möſecke 22
Mohr 17
Molle 17
Moosberg 35
Morgenſtern 36
Mühlberg 14
Mühlenbach, von Berſenbrück 51
Mühlenbach in Göttingen 17
— in Himmelpforten 69
— von Langwedel . 37
— von Timberge . 48
Mühlenbeck 66
Mühlgraben 37
Müllerbach . . . 46

N.

Nathe 14. 16
Neetze 65
— Kanal 66
Neile 22
Neiterberg 35
Nenner-Mühlenbach 40
Nette, in Hildesheim 22
— in Osnabrück . . 50
Netteberge 23
Neue Kanal 27
Neuenwalder-Bach . 70
Neugarger-See . . . 65
Neumühlenbach . . . 69
Nieme 34
Nieſte 33
Norderweder-Strom 70
Nordratte 51
Nordſcheidungsſtrom . 70
Nordwetternſtrom . 70

O.

Ochſenberg . . . 16. 34
Ochſenbruch 49
Ochte, Ochtum . . . 43
Ocker (Oker) 9. 22. 24. 26. 33.
Oder . . . . 8. 9. 10.
Oderteich 11. 12
Oehrenkopf 7
Oerze . . . 25. 26. 33

Digitized by Google

Ohe 54

Ohrberg . . . 48. 50

Ohre 25. 64

Osning 50

Oſte . . . 25. 67. 69

Oſtenberg . . . 42

Oſteraltenweger-Strom 70

Oſterbach 22

Oſterbeck 65

Oſterberg 36

Oſterender-Strom . 70

Oſterwald . 18. 19. 36

Otter 68

Otternhagener Moor 135

Oyter Moor . . . 38

P.

Pandelbach . . 18. 23

Papenteich . . . 27

Penkefitzer-See . . 65

Perlbach 67

Petersberg . . 48. 49

— bei Goslar . . 74

Pferdeberg . . . 14

Piesberg . . 50. 78. 81

Pickelſteiner Haide . 25

Plytenberg . . . 55

Poppelkuhle . . . 65

Q.

Queſtenberg . . 14. 16

R.

Rabensberg . . . 7

Rabenſtein . . 76. 133

Radau 10. 24

Ramme 68

Rammelsberg . . 12

Rapbode 8

Raſe 17

Rauhe Höhe . . . 7

Rauhe Hünenfeld . 33

Rauſchenwaſſer . . 17

Reetbach 48

Rehberg . . . 9. 13

Rehberger Graben und Waſſerlauf . . . 11. 13

Rechenberg . . . 48

Renkenborn . . . 17

Rennekenberg . . . 7

Rhauderbach, Rhaudertief (auch Raudertief) 52. 54

Riede 23

Riepen (zwei Berge) . 36

Riesmeer 59

Riethkrum . . . 28

Rodau 37

Roddau 66

Rode 17

Rögnitz 65

Römerſtein . . . 14

Rönne 69

Rohbeck 46

Rohre 39

Rohrſer-Bach . . 65

Rude, ſchwarze . . 55

Ruhme . . 13. 16. 33

Rüſſelbach . . . 45

Rullerfluth . . . 50

S.

Saale 19

Sageller-Tief . . 54

Sackwald . 19. 23. 25

Salzſee 65

Digitized by Google

Sandbrink . . . 8
Seebeck 27
Seeburger=See . . 15
Seehals 66
Sege 64
Sehl 25
Selſtedter=See . . 39
Selter 25
Senne 47
Seve 67
Schaalberg 51
Schairesberg . . . 80
Scharfenberg . . . 35
Scharmbecker=Moor 38
Scharzfels 14
Scheede 34
Scheidebach . . . 39
Scheidriede . . . 40
Scheckenberg . . . 36
Scheppengräſſe . 62
Schier 37
Schierenberg . . . 67
Schildau 23
Schilde 23
Schildſtein 75
Schinkelberg . . . 51
Schipſe 28
Schlapp 45
Schleierbach . . . 17
Schmalbeck . . . 27
Schnackenberg . . 80
Schneerer=Moor . 135
Schönebeckerdeep . 62
Schottelbeck . . . 18
Schotter=Tief . . 58
Schulle 21
Schunter 27
Schwabelbach . . 69
Schwansberg . . 36
Schwarzwaſſer . . 27
— in Neuhaus . . 65
Schweinker=Moor . 65
Schwienau . . . 66
Schwinge 68
Schwinsheide . 93. 66
Schwülme 34
Sieber . . 9. 11. 14
Siebenberge . . 18. 14
— an der Weſer . 36
Siede 45
Silberſee 70
Söſe 9
Söſeklippen . . . 11
Soeſta 54
Sohlbach 14
Solling 17. 23. 35. 109
Soltau 28
Sonnenberg . . . 19
Sonkelbruch . . . 135
Sperberheyerdamm . 11
Sperken 24
Sperlutter 11
Spöling, Spülig . 18
Spradau 43
Sprake 112
Springelbach . . . 38
Staersbach . . . 67
Steinbach 68
Steinberg . . 34. 77
Steinfurt 24
Steinhuder=See 19. 37
Steinlake 15
Steiterberge . . . 45
Stemmerberg . . 42. 81

Digitized by Google

Steterau 66
Stetsmoor 135
Stiegbach 51
Stinſtedter-See . . 70
Störtebecker-Tief . 57
Stranggraben . . 37
Streckau 66
Strothe 42
Stur 43
Stucksberg . . . 67
Sude 65
Sudmer-Berg . . 72
Sudwalder-Bach . 43
Suhle . . . 14. 15
Süder-Aue . . . 21
Süder-Elbe . . . 67
Süderweder-Strom 70
Süderwetternſtrom 70
Südratte 51
Sühlborn . . . 14
Sülfelder-Teich . . 26
Süntel 19. 20. 24. 79
kleine 36
Sürßerbrink . . . 21
Süſtedter-Bach . . 44
Sumter-See und Kanal 65
Sundern . . 19. 24
Switbecke 42

T.

Tappenberg . . . 35
Teltberg 74
Teufelsmoor . . . 135
Thurmberg . . . 25
Tienberg 81
Timmerberg . . . 48
Todte Moor . . . 135
Todtenberg . . . 77
Treppenberg . . . 10
Tüchtener Moor . . 38
Twillbäche 43
Twiſt 52
Tyra 9

U. V.

Uchtermühlenbach . 45
Ulemühlerbach . . 28
Umfluth 49
Unſinne 23
Uppener Berg . . 23
Urberg, Uhrberg . 48
Varlbach 43
— in Fürſtenau . 51
Vaterberg . . 76. 133
Vechte 61. 62
Vechter Moor . . 42
Veerſe 37
Vehne 54
Vehnkanal 58
Venner Moor . . 62
Violenbach 41
Völlener Moor . . 55
Vorberge 19
Vorholz 23

W.

Waakhauſen . . . 39
Wätering 42
Wanhöder-Bach . 70
Warmenau 41
Warne, der Leine . 19
— der Ocker . . 24
Warpebach 44
Wedde 24

Digitized by Google

Wehdem 70
Weinberg 27
Weingartenloch . . 14
Weiße Waſſer . . 9
Wendebach . . . 17
Werberg 36
Wermenau . . . 44
Werra . . . 15. 28
— weſtphäliſche 34. 41. 48
Weſer 28
— alte 44
Weſerbach . . . 28
Weſteraltenweger=Strom 70
Weſterau 21
Weſterbach . . . 51
Weſterbecker=Moor . 135
Weſterberg . 18. 23. 69
Weſterhofer=Teich . 18
Weſterwetternſtrom . 70
Wetter 66
Weyher=See . . . 44
Wibelsbuer=Meer . 56
Widau 37
Wiebelſumer=Bucht . 57
Wiede 8
Wiehe 27
Wiehenberg . . . 78
Wiekriede 46
Wierau 51
Wieske 24
Wieſte 38
Wieter 16
Wiethe . . . 35. 46
Wietingsmoor . . 42
Wietze 27
Wikkebach . . . 50
Wilſter 69
Wingſtberg . . . 69
Wipperau . . . 66
Winterbach . . . 45
Winterberg . . . 77
Wispe 20
Wittekindsberg . . 40
Wittgeeſt 39
Wittrock=See . . 44
Wölpe 28
Wörpe 38
Wohlbach 66
Wohlenberg . . . 27
Wohltheide . . . 43
Wolden 56
Woldenberg . . . 25
Wolthuſer=Tief . 56. 58
Wormberg . . . 8
Wormke 8
Wreſtedter Aue . . 66
Wrewbach . . . 51
Wrisberge . . . 23
Wüſte (Wöſte) Berg 48
Wumme 25. 33. 38. 67
Wummebach . . . 38

Y. Z.

Yſterberge . . 62. 112
Zellbach 10
Zelle (bloße) . . 18. 19
Zierenberg . . . 23

Digitized by Google

Drittes Buch.

Der hannoverſche Staat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Hannoverſche Staat.

Die Staaten, in denen wir leben, erſcheinen als Vereine bürgerlicher Geſellſchaften in einem beſtimmten Landesbezirke unter einer gemeinſchaftlichen Obergewalt, zur Erhaltung der Sicherheit Aller und zur Beförderung der körperlichen und geiſtigen Wohlfahrt derſelben. Die produzirenden Mitglieder des Staats ſind zunächſt die Bauern, Oekonomen, Fabrikanten, Künſtler und Kaufleute; Gelehrte, Lehrer, Prediger, Beamte und Soldaten ſind zunächſt nur konſumirende, aber mittelbar eben ſowohl produzirende Mitglieder, weil ohne Verſtandes- und Vernunftbildung, ohne Schutz und Vorſorge des Staats die unmittelbare Produktion nicht möglich, nicht geſichert und nicht fortſchreitend iſt. Daß die Wohlfahrt der Unterthanen nicht von den weſentlichen Zwecken des Staats auszuſchließen iſt, zeigt das Daſeyn einer vielfach wirkenden Wohlfahrts-Polizei in allen gebildeten Staaten; zeigt die Wirkſamkeit der auffehenden Gewalt, welche nebſt der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt die höchſten, unveräußerlichen Regierungsrechte in ſich ſchließt. Daß aber auch der Begriff der geiſtigen Wohlfahrt von den weſentlichen Zwecken des Staats nicht auszuſchließen iſt, zeigt die innige Verbindung des Staats und der oberſten Staatsgewalt mit der Kirche und Schule, von welcher zunächſt die geiſtige Wohlfahrt ausgeht. Der Staat ge-

Digitized by Google

währt der Kirche und Schule Sicherung und äußere Ordnung, erweitert die geiſtige Wirkſamkeit derſelben durch Verbreitung ihrer Inſtitute und iſt befugt und verpflichtet, in einem Zeitalter, welches der Theokratie und Hierarchie entwachſen iſt, ſich ſelbſt zu bewahren gegen mögliche Verirrungen in der Kirche und Schule, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt gefährden können. Dagegen empfängt der Staat, welcher der Kirche und Schule den Gang der geiſtigen Entwicklung nicht vorzuſchreiben vermag, die Kraft und Fähigkeit, ſich zu veredeln und ſich den Bedürfniſſen der wechſelnden Zeiten anzuſchmiegen, nur aus der geiſtigen Bildung, welche Kirche, Schule und Erziehung über das Volk verbreiten. Jetzt ſind die Staatsverfaſſungen überall ſo verwickelt und in größeren Staaten die ſubjektiven Anſichten der Machthaber ſo ſehr ein Ergebniß der herrſchenden Geiſtesbildung, daß bei dem nothwendigen Einfluſſe aller Staatsbehörden auf die Entſchließungen der Regierungen die Nation, d. h. der Inbegriff der Gebildeten, ſelbſt es iſt, welche den Charakter der Regierung unaufhaltſam beſtimmen. So bringt es die menſchliche Natur mit ſich, in welcher Sinnlichkeit und Vernunft ſtets gemiſcht erſcheinen. Die wichtigſten Einrichtungen der Geſellſchaft gehen hiſtoriſch von ſinnlichen Triebfedern aus und führen, ausgebildet unter der Leitung einer höheren Hand, zu der Bildung des Geiſtes. Die Ehen fingen in der Urzeit thieriſch an, und jetzt iſt das Familienleben der Sitz und die Schule der feinſten Humanität; Religion und Kirche fing mit Phantaſie und Aberglauben an und jetzt iſt Kirche und Schule der Erhalter und Veredler der Bildung des Verſtandes und der Vernunft; der Staat fing mit Gewalt an und jetzt iſt er der geſicherte Schauplatz der Vernunftbildung, die Verwirklichung der Idee des Kontrakts. Daß Verſtandesbildung und eine aufgeklärte Religion ſich in keinem Volke Europens ſo allgemein unter den Mittelſtänden verbreitet hat, als in Deutſchland, bürgt demnach auch dafür, daß Deutſchlands Staaten die wahre bürgerliche Freiheit gewähren. Schon 1791 ſagte Schlözer (Staats-Anz. B. 16.

S. 96.): „Mir kömmt kein Volk in der Welt reifer zur ruhigen Wiedereroberung verlorner Menſchenrechte vor, als das Deutſche, und zwar gerade wegen ſeiner von Unwiſſenden oft verläſterten Staatsverfaſſung. Langſam wird es geſchehen, aber es geſchieht! Die Aufklärnng ſteigt, wie in Frankreich, von unten herauf; allein ſie ſtößt auch oben auf Aufklärung. Wo gibt es mehr kultivirte Souverains, als in Deutſchland; allmählig, ohne Unfug, ohne Anarchie wird es geſchehen: Fürſten werden Fürſten bleiben und alle deutſchen Männer freie Männer werden.“

Der Mittelpunkt aller Staatsgewalt iſt der König. Er iſt für ſeine Perſon zugleich König von England; allein Verfaſſung und Regierung beider Staaten ſind völlig geſchieden. In den Parlaments-Akten, welche das Haus Hannover zur Succeſſion riefen, iſt ausdrücklich bedungen, daß nie Englands Geld und Kraft für das Intereſſe oder zur Behauptung der deutſchen Erbſtaaten des Königs verwendet werde *); kein Ausländer kann in engliſche Staatsdienſte treten, und kein Engländer würde ſich zu deutſchen Civildienſten eignen; dagegen in der Beſetzung der Militärſtellen der König ungebunden iſt. Die ganze deutſche Legion war von 1804 — 14 ein Beſtandtheil der engliſchen Armee und noch jetzt verbreitet der half-pay und die Penſionen Wohlſtand oder Troſt unter vielen Familien; dagegen die Anzahl der Engländer, welche in Hannover höhere Militärſtellen bekleiden, ſehr gering iſt.

Die höchſte Landesbehörde für die auswärtige und innere Staatsverwaltung iſt das Staats- und Kabinets-Miniſterium; neben demſelben iſt das General-Kommando für rein-militäriſche Angelegenheiten. An der Spitze beider ſteht der General-Gouverneur, welcher zugleich General-Feldmarſchall iſt, und auch den Vorſitz im Staatsrathe oder dem Geheime-Rathskollegium hat.

*) For the defence of any dominions or territories, which do not belong to the crown of England, without the consent of Parliament.

Digitized by Google

Der erſte Miniſter iſt gegenwärtig Chef der ſeit 1714 zu London beſtehenden deutſchen Kanzlei. Dieſe iſt das Organ, durch welches der König ſeinen Willen kund thut und das inländiſche Miniſterium mit dem Könige in Verbindung ſteht. Von den drei höchſten Regierungsrechten hat der König die ausführende und oberaufſehende Gewalt allein, die geſetzgebende aber unter Mitwirkung der Stände.

Unter den auswärtigen Verhältniſſen Hannovers iſt das wichtigſte das eines Bundesſtaates zum geſammten deutſchen Bunde. Beſchränkt iſt demnach die Souverainität des Königs durch die Grundgeſetze des deutſchen Bundes; alſo durch die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 und durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, welche den 8. Juni 1820 gleichfalls zu einem Grundgeſetze des Bundes erhoben wurde. Auch gehören einige Staatsverträge zu den Grundgeſetzen. So der Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814, der Pariſer Hauptvertrag vom 20. November 1815, der General-Receß der zu Frankfurt verſammelten Territorial-Kommiſſion vom 20. Juli 1819; für Hannover insbeſondere die Verträge mit Preußen, Heſſen ꝛc., auf welchen die neuen Erwerbungen beruhen, und die Konventionen wegen der Elb- und Weſer-Schiffahrt.

Eine andere Beſchränkung der Souverainität iſt das Recht der Stände. Die allgemeine Stände-Verſammlung hat das Recht der Beſteuerung; ſie kontrollirt die Verwendung der bewilligten Landesſteuern, hat Antheil an der allgemeinen Geſetzgebung und das Recht der Anträge. Noch mehr beſchränkt den König die erbliche Maxime des guelphiſchen Hauſes, wohlerworbene Rechte der Unterthanen gewiſſenhaft zu achten; demnach auch den gebliebenen Provinzial-Landſchaften nach der Uebertragung ihrer ehemaligen Steuerrechte an die allgemeine Stände-Verſammlung für provinzielle Angelegenheiten mehr oder minder Vorrechte geblieben ſind. Verſchieden davon iſt die Beſchränkung des Souverains, welche in der Bildung der Zeit begründet iſt, daß in öffentlichen Angelegenheiten ſein Befehl nur durch Unterſchrift

Digitized by Google

der Miniſter dem Lande mitgetheilt wird, daß die Gerechtigkeit nur in ſeinem Namen, aber übrigens völlig unabhängig verwaltet wird, daß alle Entſchlüſſe des Königs auf Vorträge ſeiner Räthe begründet ſind. Dadurch iſt der Fürſt unfehlbar und unverletzlich, und die Stelle eines dem Lande verantwortlichen Miniſters nicht eine Hof-, ſondern eine Staatsſtelle, welche er (wie bei einer bekannten Veranlaſſung erklärt wurde) niederlegen darf und muß, „wenn er glaubt, ſie nicht mehr im wahren Intereſſe des Landes und ſeines Fürſten verwalten zu können".

Der Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen.

1) Zum deutſchen Bunde.

Der deutſche Bund vereinigt die ſouverainen deutſchen Fürſten und Städte zu einem Staatenbunde. Der Zweck des Bundes iſt die äußere und innere Sicherheit Deutſchlands, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Staaten, die Erhöhung des Gemeinwohles durch Anordnungen, welche zu ihrer Wirkſamkeit eine Uebereinſtimmung der Bundesglieder verlangen. Vota unanimia ſind zu einem Bundesſchluſſe nothwendig: 1) bei der Annahme neuer Grundgeſetze; 2) bei organiſchen und alle Staaten umfaſſenden gemeinnützigen Einrichtungen; 3) bei der Aufnahme neuer Mitglieder; 4) bei Religionsſachen; 5) bei jura singulorum; 6) wenn einzelnen Mitgliedern beſondere Leiſtungen zugemuthet werden; 7) bei Veränderungen des Beſitzſtandes und der Rechte. Eine geſetzgebende Gewalt ſteht daher dem Bunde nicht zu, indem alle die Geſammtheit betreffenden Geſetze durch Einſtimmigkeit beſchloſſen werden müſſen, folglich Vertragsgeſetze ſind; weßhalb auch das ſo ſehr gewünſchte Geſetz über gegenſeitige Handelsfreiheit, beſonders in Beziehung auf Getraide und Schlachtvieh, noch nicht zu Stande gekommen iſt. Jedes Bundesglied hat gleiche Rechte, ſo auch das Recht, Vorſchläge zu machen. Oeſtreichs Präſidium bezieht ſich nur auf die for-

Digitized by Google

melle Leitung der Geſchäfte. Hannover folgt in der Reihe der Bundesfürſten auf Bayern, nach der Zeitordnung, in welcher die erſten deutſchen Häuſer die Churwürde erhielten; es unterhält zu Frankfurt, dem Sitze der Bundesverſammlung, einen Geſandten und einen Geſandtſchafts-Sekretär. Im Plenum der Verſammlung, wo die 39 Mitglieder 70 Virilſtimmen haben, hat Hannover, wie alle deutſchen Königreiche, 4 Stimmen. In der engern Verſammlung, wo die 39 Glieder 11 Viril- und 6 Kuriatſtimmen haben, hat Hannover, wie die übrigen Königreiche, 1 Virilſtimme. Seit dem Ausſterben des Hauſes Sachſen-Gotha iſt die Anzahl der Bundesglieder 38. Plenarverſammlungen finden nur ſtatt bei Abfaſſung oder Abänderung von Grundgeſetzen und organiſchen Einrichtungen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei Kriegserklärungen, bei Beſtätigungen von Friedensſchlüſſen und bei allen Beſchlüſſen, welche Einſtimmigkeit erfordern; allein im Plenum wird nur über dasjenige abgeſtimmt, was in der engeren Verſammlung ſchon erörtert worden iſt. Bei Gegenſtänden, welche nicht Einſtimmigkeit erfordern, entſcheidet im Plenum die Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen, in der engern Verſammlung die abſolute Stimmenmehrheit. Als Rechte aller Unterthanen des Bundes ſind in der Bundesakte angegeben: die Freiheit von Nachſteuer bei dem Wegziehen in einen andern Bundesſtaat; die Freiheit, Dienſte in jedem Bundesſtaate anzunehmen, doch unbeſchadet der Militärpflichtigkeit gegen das Geburtsland oder überhaupt den deutſchen Staat, deſſen Unterthan man vorher war; die Aufhebung aller Manumiſſionsgelder wegen ſonſt beſtehender Hörigkeit; Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte der Mitglieder der drei chriſtlichen Konfeſſionen. Die Rechte und Verhältniſſe der dem Königreiche unterworfenen Standesherrn ſind durch beſondere Verträge geordnet, denen die Beſtimmungen der Bundesakte über den mindeſten Umfang dieſer Rechte zum Grunde liegen. Dieſe Standesherrn ſind der Fürſt von Bentheim, wegen Bentheim, der Herzog v. Aremberg, wegen Meppen, der Herzog von Croy-Corswaren, we-

Digitized by Google

gen Emsbühren. In ähnlichen Verhältniſſen ſtehen zum Könige und zu der Regierung die Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode, wegen der Grafſchaft Hohnſtein. Verträge über deren Rechte gehen bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinab, nach welchen dieß Haus in einigen Hinſichten noch ausgedehntere Regierungsrechte beſitzt, als ſelbſt die Standesherrn, wiewohl es auch vorher nicht reichsunmittelbar war. Keiner der Mediatfürſten oder Standesherrn beſitzt Staatsgewalt und höhere Regierungsrechte; ſie ſind bei der Ausübung ihrer Rechte an die Landesgeſetze gebunden, und ſchwören als Unterthanen das Homagium; alle Lehnspflichten, welche vorher gegen Kaiſer und Reich beſtanden, ſind an den König gefallen. Dagegen ſind ſie die erſten Standesherrn des Staats, behalten ihr eignes Familien-Privatrecht, ſind für ſich und ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit frei, haben einen privilegirten Gerichtsſtand, behalten ihre Domainen und grundherrlichen Rechte, haben die Ausübung der Gerichtspflege in erſter, und, wo die Beſitzungen groß genug ſind, auch in zweiter Inſtanz, die Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, das Patronat und die Aufſicht über Kirchen und Schulen.

Durch die Bundesgeſeze ſind den Fürſten und Ständen Verpflichtungen in Beziehung auf das Bundes-Kontingent und das Vertheidigungsſyſtem des Bundes auferlegt. Die Reiterei ſoll $\frac{1}{7}$ der Bundesarmee bilden, und dieſe immer ſo bereit gehalten werden, daß ſie 4 Wochen nach der Bundesaufforderung marſchfertig iſt; $\frac{1}{100}$ der 1815 angegebenen Bevölkerung ſoll das Bundeskontingent bilden. Zu der Bundesarmee, welche aus 301,637 Mann beſteht, (11694 Scharfſchützen, 222119 Infanterie, 43090 Kavallerie, 21717 Artillerie, 3017 Pionniers, 153 ſiebenpfündige Haubitzen, 306 ſechspfündige, 153 zwölfpfündige Kanonen) muß demnach Hannover 13054 Mann bereit halten, alſo nach dem angenommenen Verhältniß der Waffengattungen mit 1865 Mann Kavallerie. Die ganze Bundesarmee ſoll 10 Korps bilden. Hannover gehört nebſt den kleineren Bundesſtaaten Niederſachſens und Weſtphalens

Digitized by Google

zu dem zehnten Korps. Mit den Kontingenten von Braunſchweig, Waldeck u. Lippe ſoll das hannöverſche Korps die erſte Diviſion des zehnten Korps bilden, welche aus 16600 Mann mit 34 Stück Geſchütz beſteht. Zu der Bundes-Matrikularkaſſe zahlt Hannover auf 30,000 fl. eine Quote von 1298 fl. 15 kr. Kein Bundesglied kann während eines Bundeskrieges einſeitige Unterhandlungen eingehen, noch einſeitigen Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen, auch ſein Kontingent nicht abrufen und ſich für neutral erklären. Kein deutſcher Staat darf Bündniſſe eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet ſind. Durch dieſe Beſtimmungen ſuchte man Fehler der alten Reichsverfaſſung zu vermeiden, welche den Untergang derſelben zur Folge hatten. Dahin gehört auch, daß der Oberfeldherr des Bundes mehr Selbſtändigkeit haben ſoll, als der ehemalige Reichsfeldmarſchall. In Folge der Wiener Schlußakte iſt den 31. Auguſt 1820 eine Exekutivordnung errichtet worden. Alle Bundesglieder verzichten auf Selbſthülfe, Gewalt und Krieg in ihren Streitigkeiten; daher kann die Bundesverſammlung einſchreiten zur Erhaltung des Beſitzſtandes. Alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander können bei der Bundesverſammlung angebracht werden. Dieſe tritt vermittelnd auf, wenn nicht Familienausträge oder Kompromißrichter beſtehen, oder, im Falle ſie erwählt worden ſind, von den Partheien nicht gehört werden. Iſt der Verſuch der Vermittlung durch die Bundesverſammlung vergeblich, ſo erfolgt eine Austrägalinſtanz, welche der Bund ſetzt und deren Ausſpruch der Bund ausführen läßt. Eben ſo vermittelt der Bund auch die Streitigkeiten der Glieder der Regentenhäuſer, zwiſchen Landſtänden und Regierung, der Bundesſtaaten mit auswärtigen Staaten. Klagen der Unterthanen gegen die Regierung ſollen bei der höchſten Juſtizbehörde des Landes angebracht werden. Unmittelbar kann der Bund nur einſchreiten bei Klagen über verzögerte und verweigerte Juſtiz; wenn Kabinetsbefehle die Juſtiz hemmen wollten; wenn die geſetzgebende Gewalt gemißbraucht werden ſollte.

Digitized by Google

So tritt auch unmittelbar gegen Bundesglieder die Vollziehungsbefugniß der Bundesverſammlung ein bei unbezweifelter Verletzung der bundesmäßigen Pflichten, bei Gewaltthätigkei'en und widerrechtlicher Selbſthülfe, bei gefährlichen Bewegungen in einzelnen Ländern, wenn die Regierung der Stillung der Unruhen nicht gewachſen iſt, oder wenn ſie den Beiſtand des Bundes begehrt.

In den Urtheilen über die Verdienſte des Bundes um Deutſchlands Glück iſt man leicht ungerecht. Man denkt nur an das Gute, welches vielleicht möglich wäre, wenn die gegebenen Verhältniſſe nicht wären. Man denkt aber nicht an das viele Böſe, welches möglich und wahrſcheinlich wäre, allein ſchon durch das Daſeyn des Bundes verhindert wird. Beklagen wir auf der einen Seite, daß die Theilung Deutſchlands manches denkbare Gute vereitelt, ſo dürfen wir auf der andern Seite auch das vielfache Gute nicht vergeſſen, welches ſeit Jahrhunderten aus dieſer Theilung hervorgegangen iſt: eine Verbreitung der Bildung des Verſtandes und der Vernunft, eine vielſeitige Literatur, örtliche Vorzüge einzelner Theile Deutſchlands, im Allgemeinen eine Sicherung der bürgerlichen Freiheit, wie dieſe Vorzüge kein anderes großes Volk aufzuweiſen hat.

2) Zu auswärtigen Staaten.

Die auswärtigen Angelegenheiten werden vorzugsweiſe in London behandelt, und die hannöverſchen Geſandten müſſen nach London und Hannover berichten. Im Allgemeinen werden die Verhältniſſe der Staaten vom zweiten Range mit dem Auslande nur eine untergeordnete Wichtigkeit haben, und ſich auf friedliche Gegenſtände beziehen. Für Hannover ſind am wichtigſten die Verhältniſſe mit England, Preußen und Holland. Zu der Verbindung mit England bedarf es bei der Anweſenheit der deutſchen Kanzlei in London keiner beſonderen Diplomaten. Hannoverſche Diplomaten ſind zu Paris, Wien, Berlin, Petersburg, Lübeck, Hamburg und Rom; der Geſandte am Bundestage iſt zugleich Geſchäftsträger bei der Stadt Frankfurt und auch

Digitized by Google

bei Würtemberg akkreditirt. Hannover hat in nicht weniger als 94 Handelsplätzen Konſuln oder Agenten, von denen die meiſten zugleich die engliſchen Agenten ſind. Die wichtigſten Plätze für Hannover ſind Hamburg, Bremen, Amſterdam, London, Antwerpen, Lübeck, Sct. Petersburg u. Gothenburg. Akkreditirte Diplomaten des Auslandes für Hannover ſind außerordentliche Abgeſandte von Frankreich, Oeſtreich, Preußen, Rußland; außerdem ein ſächſiſcher und ein würtembergiſcher Diplomat, zu Emden ein engliſcher und zwei niederländiſche Konſuln, zu Leer ein engliſcher und ein preußiſcher.

Die Verbindung mit England iſt zunächſt eine Nominalverbindung durch die Identität des Königs beider Staaten. Man kann demnach Hannover nicht unter den Nebenländern Englands anführen. Geſetzgebung, Verwaltung und Succeſſionsrecht beider Staaten beſtehen unabhängig neben einander. Zur Kenntniß der faktiſchen Verhältniſſe zwiſchen England und Hannover dienen folgende Notizen. Schon 1648 hatten ſich die deutſchen Fürſten das Recht der Bündniſſe bedungen, ſofern dieſe nicht gegen Kaiſer und Reich wären. Johann Friedrich nahm Subſidien von Frankreich und lieferte Soldaten; am Ende des ſiebenzehnten, im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fochten Hannoveraner in Ungarn, in Morea und am Rhein in Kriegen, welche den Staat unmittelbar nicht trafen; jeder Fürſt hatte das Recht, einem andern Subſidien zu ſtellen, ohne deßhalb zu den Feinden dieſes andern Fürſten zu gehören oder in dem Frieden mit eingeſchloſſen werden zu müſſen. Erſt die neuere Zeit lehrte über dieß Verhältniß der Fürſten zu den Unterthanen richtiger urtheilen. 1718 hatte Georg I. Krieg mit Spanien, ohne daß von Hannover die Rede war. 1715 trat Georg nur als Churfürſt dem Bunde gegen Schweden bei, aber bei der Behauptung Bremens und Verdens war engliſcher Einfluß nicht zu verkennen. 1717 unternahm der Churfürſt, nicht der König, Georg den Reichsexekutionszug gegen Meklenburg. 1726 hatte König Georg heſſiſche, hannoverſche und wol-

Digitized by Google

fenbüttelſche Subſidientruppen. 1735 nahm Hannover am Reichskriege Antheil ohne England. 1739 hatte England Krieg gegen Spanien ohne Hannover. 1744 blieb England der oſtfriſiſchen Sache ganz fremd, trug aber im öſterreichiſchen Erbfolge-Kriege zu der Sicherheit des Churſtaats bei. Der Streit zwiſchen England und Frankreich, zwei Jahre vor dem ſiebenjährigen Kriege, blieb dem Churſtaate fremd; allein die Vertheidigung Friedrichs des Großen mit aller Kraft des Landes lag dem Intereſſe des Churſtaates ob; der Kampf für Friedrich war ein Kampf für die deutſche Bildung; hierauf half England und Preußen das Land von den Franzoſen befreien. In Nordamerika fochten Heſſen und Braunſchweiger als Subſidientruppen ohne Hannoveraner; dieſe nahmen dagegen an dem Ruhme Elliots in Gibraltar Theil. Gleiche Tapferkeit bewieſen ſie in Minorka. Im Frieden von 1783 kam Hannover nicht vor; Subſidientruppen zu ſtellen, galt demnach noch nicht für eine feindſelige Handlung. Nach Oſtindien waren Freiwillige gegangen, um des Avancements und des engliſchen Soldes willen. 1791 hatte Hannover, als deutſcher Staat, früher Krieg mit Frankreich, als England. Hannover that gegen den gemeinſchaftlichen Feind mehr, als die ſtrenge Reichspflicht verlangte. Das deutſche Reich ging unter und wurde eine Beute der Franzoſen, weil viele deutſche Fürſten ihre Reichspflicht nicht hinlänglich erfüllten. Während England den Krieg fortſetzte, trat Hannover 1796 dem preußiſchen Neutralitäts-Kordon bei, welcher Nord-Deutſchland gegen einen feindlichen Anfall eine Zeitlang ſchützte; von Freiheit des Entſchluſſes konnte in der gegebenen Lage nicht die Rede ſeyn. Zu Raſtadt unterhandelte Hannover ohne England, und trat eben ſo dem Lüneviller Frieden bei. 1803 wollte Napoleon durch die Beſetzung Hannovers Georg III. kränken, und durch die Beſetzung der Küſte dem engliſchen Handel ſchaden. Das deutſche Reich war ſchon erſtorben, ſonſt hätte es bei dieſer Beſetzung Zeichen des Lebens geben müſſen. Demnach hat die Stiftung des deutſchen Bundes die Verhältniſſe Hannovers und Englands noch kräftiger getrennt,

Digitized by Google

als die Reichsverfaſſung. Allein ohne England ſtand ganz Deutſchland nicht wieder auf, und der Churſtaat hätte die Vergrößerungen nicht erhalten, welche ein Erſatz für billige Anſprüche von 1648 und 1801 waren; auch half England bei der neuen Organiſation der Armee. Im ſiebenzehnten Jahrhunderte mußte bei weitem der größte Theil der Kammereinkünfte zur Erhaltung des Hofes und zu der Verfolgung politiſcher Zwecke verwandt werden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde ein großer Theil derſelben zur Beförderung der inneren Blüthe des Landes verwandt; die Handelsverhältniſſe zu England ſind zuletzt durch die Konvention von 1824 geordnet (ſ. S. 164). „Alle Produkte des Bodens und der Induſtrie beider Länder, die in beiden Staaten auf inländiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden dürfen, können dieß auch auf gleiche Weiſe auf Schiffen des andern Staates. Alle anderen Gegenſtände, die in engliſchen und hannoverſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden dürfen, bezahlen gleiche Steuern, ſie mögen in Nationalſchiffen oder in Schiffen des andern Theils eingeführt werden. Beim Ankaufen von Waaren im Lande ſelbſt wird keine Rückfracht genommen auf den Schiffen, die ſie ausführen ſollen. Hannover kann direkten Handel mit allen engliſchen Kolonien und von da aus mit allen auswärtigen Ländern haben; nur in Oſtindien tritt Beſchränkung durch den Freibrief der Kompagnie ein.“ Zu einer wirkſamen Begünſtigung des engliſchen Handels iſt dieſer zu groß und Hannover zu klein; wohl wird er bedeutend begünſtiget durch die Uneinigkeit der deutſchen und europäiſchen Staaten in der Handelspolitik.

1815 wurden zwei Militärſtraßen zu Gunſten Preußens feſtgeſetzt, von Halberſtadt durch Hildesheim nach Minden und aus der Altmark durch Gifhorn und Neuſtadt nach Minden. 1816 gab Preußen dieſe zweite Straße auf, und erhielt dagegen eine andere von Heiligenſtadt über Nörten, Eimbeck und Koppenbrügge nach Minden. Hannover erhielt 1815 durch das Preußiſche eine Militärſtraße von Osnabrück über Ippenbüren und Rheina nach Bentheim. 1818 wurde zwiſchen Hannover und Preußen die

Digitized by Google

Auslieferung der Deſerteure verabredet; doch ſoll jedes eigenmächtige Verfolgen der Deſerteure in das fremde Gebiet als Gebietsverletzung beſtraft werden. Zu Ablieferungsorten ſind beſtimmt von Seiten Hannovers: Osnabrück, Hameln, Oſterode, Lüchow; von Preußen: Minden, Halberſtadt, Lenzen. Vergehen gegen preußiſche Douanengeſetze können als ſolche, wenn ſie ſonſt nicht ſtrafbar oder gar kriminell ſind, an hannoverſchen Unterthanen nicht beſtraft werden; nur wenn das Miniſterium autoriſirt, darf die Obrigkeit der Requiſition eines Unterthanen willfahren. Aber Hannover warnt ernſtlich die Grenzbewohner, an Douanenbetruge keinen Antheil zu nehmen; und Preußen ſtraft, wenn der Thäter nicht perſönlich ergriffen wird, durch Konfiskation der Waaren, Wagen, Pferde oder Beſchlaglegung auf Eigenthum in preußiſchen Landen.

Das Abzugsrecht in den deutſchen Staaten iſt durch die Bundesakte aufgehoben; frühere Verhältniſſe ſ. Annal. 1792. B. 7. 344. Die braunſchweigiſchen Lande werden in einigen Beziehungen dem Inlande gleichgeſtellt, z. B. ein Deputirter kann daſelbſt ſeinen Wohnſitz haben. 1798 wurde mit Braunſchweig der Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, 1819 wegen Kartel, die Grenzberichtigung 24. Jän. 1824, der Zollvertrag 1827 abgeſchloſſen, wobei zugleich eine Kommerzſtraße für die braunſchweigiſche Meſſe bewilligt wurde. Mit Oldenburg wurde 1815 Auslieferung der Verbrecher, Stellung von Zeugen und Inquiſiten zum Verhör und die Beſtimmung verabredet, daß die Polizeibedienten den flüchtigen Verbrecher auch jenſeits der Grenze verhaften können, dann aber ihn dem nächſten Amte des Landes ausliefern müſſen. Beſondere Konventionen über das Abzugsrecht ſind geſchloſſen 1816 mit Preußen, 1817 mit Oldenburg, 1816 mit Bremen, Sachſen und Schwarzburg-Sondershauſen; über Kartell 1815 mit Heſſen-Kaſſel und Meklenburg-Schwerin, 1816 mit Bremen, 1817 mit Dännemark; über Auslieferung von Verbrechern 1815 mit Bremen, 1826 mit Lübeck, 1817 mit Heſſen-Kaſſel, mit welchem deutſchen Staate auch Kon-

Digitized by Google

ventionen über die judicia mixta an der Grenze beſtehen (Annal. S. 648). Mit Lippe-Detmold wurde 1825 die Auslieferung der Verbrecher und die Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminalſachen verabredet. Mit Rußland iſt 1824, mit Neapel 1818, mit den Niederlanden 1816 über das Abzugsrecht abgeſchloſſen; mit letzteren 1817 über Auslieferung der Verbrecher, 1818 über Kartel, 1825 über die Grenzberichtigung Meppens.

Der Staat in ſeinen inneren Verhätniſſen, oder die Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung im weiteren Sinne. Letztere umfaßt 1) die Regiminal-Verfaſſung und die Polizei; 2) die Kirche und Schule; 3) die Juſtiz; 4) das Militär zur inneren und äußeren Sicherheit; 5) die Finanzen, welche die pekuniären Hülfsmittel für alle obigen Abtheilungen der Verwaltung herbeiſchaffen. Die wichtigſten allgemeinen Gegenſtäude der Staatsverfaſſung werden unter drei Abſchnitte gefaßt werden können: 1) der Fürſt und der Hof; 2) die höchſten Staatsbehörden; 3) die allgemeine Ständeverfaſſung.

I. Der Fürſt und der Hof.

Der Fürſt hat in der Haupt- und Reſidenzſtadt drei Schlöſſer, bei derſelben die Schlöſſer Herrenhauſen und Montbrillant mit den dazu gehörigen Gärten, ein Schloß zu Celle, das Jagdſchloß zur Göhrde. Die fürſtlichen Schlöſſer in den Hauptſtädten der Provinzen ſind größtentheils den hohen Kollegien eingeräumt. Der General-Gouverneur bewohnt in Hannover das zweite der Schlöſſer, das ſogenannte Yorkſche Palais, als Sommeraufenthalt bei Hannover Montbrillant; ein Jagdſchloß deſſelben iſt Rotenkirchen. Von Appanagen iſt ſeit 1714 nicht die Frage mehr, denn ſie ſtehen auf der engliſchen Civilliſte; vorher wurden von 1680 an Nachgeborne mit Gelde abgefunden, ſtatt der vorher üblichen Anweiſung eines Theiles der Domainen. (S. Teſtament des H. Georg 1641 und Vergleich zwiſchen H. Chriſtian Ludwig und Georg Wilhelm 1646.) Iſt ein Prinz im Lande, ſo werden ihm

Digitized by Google

wohl Intraden aus der Domainen-Kaſſe angewieſen. Die älteſten Prinzeſſin-Steuern wurden nach dem Fuße der Römermonate aufgebracht, alſo ohne Exemtion. In einigen Provinzen galten ſie als donum charitativum ohne Konſequenz, in Kalenberg wurden ſie ſeit 1542 als Pflicht anerkannt. 1798 betrugen ſie aus dem Churſtaate 42868 Rthlr.; dazu Kalenberg 17500; Lüneburg 12000 ſchon im 16ten Jahrhunderte; im Jahre 1707 in Grubenhagen 4000, in Hoya 4000 Rhtlr. Alle Prinzeſſinnen, welche ſich verheirathen, leiſten zum Beſten des Mannsſtammes auf die Succeſſion Verzicht. Denn in dem Vertrage von 1235 wurde die agnatiſche und cognatiſche Succeſſion beſtimmt; doch geht der ganze agnatiſche Stamm, alſo jetzt Hannover in Braunſchweig und Braunſchweig in Hannover, der kognatiſchen Succeſſion vor. Nach der Reichsverfaſſung erhielten demnach Hannover und Braunſchweig Geſammt-Belehnungen, ſo noch 1740. Namentlich wurden genannt das Fürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, die Grafſchaften Hohnſtein, Hoya, Eberſtein, Wunſtorf, Diepholz, Bruchhauſen, Walkenried, Schauen, Gröningen, Lauenburg. 1733 erfolgte die Geſammtbelehnung über Bremen und Verden und feſtgeſetzt wurde, daß alle in beiden Häuſern acquirirten Lehen Geſammtlehen ſind. Schon 1636. 10. December beſtimmte ein Hausvertrag die gegenſeitige Succeſſion der beiden Linien auch in neue Erwerbungen; doch fand 1739 ein eigner Vertrag wegen Bremen und Verden ſtatt. Gegen Bremen und Verden haben die Töchter ein Detentionsrecht, bis alle auf die Erwerbung dieſer Herzogthümer aufgewandten Koſten erſetzt ſind. Die Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Braunſchweig ſind jetzt vollkommen getrennt, nur iſt zu Braunſchweig noch ein gemeinſchaftliches älteres Archiv mit doppelten Schlöſſern. Bis 1745 war der Beſitz der Univerſität Helmſtädt gemeinſchaftlich; jetzt iſt Göttingen zugleich die braunſchweigiſche Landes-Univerſität. Bis 1788 war der Oberharz gemeinſchaftlich, jetzt noch der Rammelsberg und die Aſtfelder Hütten unter dem Kommunion-Bergamt zu Gos-

Digitized by Google

lar. (S. III. . . .) Sollten Streitigkeiten über dieſen Kommun=Beſitz entſtehen, ſo ſollen Familien=Austräge ſchlichten. Erbverbrüderungen kommen mit mehreren deutſchen Häuſern vor, ſo mit den Aſkaniern und unter den jetzt blühenden mit Preußen und Heſſen. Da in England die Succeſſion einer königlichen Tochter den Brüdern des Königs vorgeht, in Hannover aber die cognatiſche Succeſſion erſt nach dem Ausſterben aller Agnaten erfolgt, ſo ergeben ſich hieraus die Wechſelfälle einer Trennung und Wiedervereinigung der beiden Königreiche. Erſt ſeit 1680 iſt durch das Verdienſt der großen Miniſter zu Celle und Hannover Untheilbarkeit des Staats und das volle Recht der Primogenitur entſchieden. Zwar hatten die guelphiſchen Prinzen ſchon ſeit Otto dem Knaben große Vorſicht angewandt, Todt=Theilungen zu vermeiden; 1290, 1345 verabredeten Braunſchweig und Göttingen gegenſeitige Erbfolge; 1355, 1367 auch Braunſchweig und Lüneburg; allein einige Jahre früher hatte derſelbe letzte Herzog des alten lüneburgiſchen Hauſes der aſkaniſchen Dynaſtie die Nachfolge zuzuwenden geſucht und dieſe hatte den Willen des Kaiſers für ſich, ſo daß der Sieg bei Winſen allein Lüneburg dem guelphiſchen Hauſe erhielt. Als das Grubenhagenſche Haus ausſtarb, war es noch gar nicht entſchieden, ob die Erbfolge nach capita oder stirpes zu beſtimmen ſey. Geſetze über Primogenitur erſcheinen ſchon 1355, 1367; in Wolfenbüttel war ſie 1537 entſchieden; doch blieb auch in dieſem Hauſe die Sitte, Theile des Landes ſtatt der Appanage anzuweiſen, bis ins 18te Jahrhundert. 1611 verabredete die Kalenbergiſche Linie einen Vertrag der Untheilbarkeit, welcher gleichfalls nicht gehalten wurde; beſonders hielt man Theilungen der Kammerämter, wie auch ſchon im 16ten Jahrhundert in Lüneburg, nicht für Landestheilungen. So lange Primogenitur und Untheilbarkeit nicht feſt gewurzelt war, ſchien das Amt des Regenten nur ein Anhang zum Güterbeſitz zu ſeyn und der Regent war im beſten Falle nur der reichſte und mächtigſte Mann des Landes; weßhalb dieß in die Geſchichte der Landeshoheit eingreift. 1635 war ein

Hauptmoment der Konſolidation des Hauſes. Der Sturm der Zeit rieth allen Erben zur Nachgiebigkeit und zu einer ſchnellen Verabredung. Nun wurde Primogenitur durchs ganze Haus geſetzlich. Aber Georg ſelbſt hob ſie wieder durch ſein Teſtament auf und bei der Theilung von 1665 berückſichtigte man mehr die Kammergüter, als die Regierungspolitik; daher erſt ſeit 1680 das Recht der Erſtgeburt feſt wurzelte. Der Erſtgeborne erbt auch alles Gold- und Silbergeräthe, den Schmuck, die Meublen, den Marſtall, die Inventarienſtücke der Aemter, gleich allem Staatsgute. Die Begriffe über ſtandesmäßige Heirath der Fürſten haben ſich erſt im Anfange des 18ten Jahrhunderts ausgebildet. Die Heirath des Harburger Herzogs mit Meta von Campen galt nicht für ſtandeswidrig; doch zeigt ſich damals der Uebergang zu den jetzigen Ideen, obgleich die Nachkommen derſelben volles Erbrecht erhielten (pact. Cellense 1560). Die Ehe des H. Georg Wilhelm mit Eleonore d'Olbreuſe, Madame de Harbourg, aus dem alten Adel von Poitou (Rethm. 1683) wurde als legitim anerkannt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Agnaten, daß etwa daraus hervorgehende Söhne kein Succeſſionsrecht haben ſollten; die Kaiſerin Eleonore verlieh ihr den fürſtlichen Orden der Sklaven der Tugend; oder ſie wurde in den Reichsfürſtenſtand erhoben. (Steffens 442.)

Nach engliſchem Recht darf der königliche Prinz ſich nicht ſtandesmäßig mit einer Unterthanin des Königs verheirathen; auch bedürfen die Ehen der Prinzen der Einwilligung des Königs als des Haupts der Familie und der Anerkennung des Parlaments, in ſo fern dieſes die Civilliſten beſtimmt. Die Vormundſchaft wird durch das fürſtliche Teſtament beſtimmt. In vorkommenden Fällen führte die verwittwete Fürſtinn und der nächſte Agnat die Vormundſchaft, ehedem auch mit Zuziehung der Landſtände. Ueber Volljährigkeit des minorennen Fürſten iſt kein beſtimmtes oder allgemeines Familiengeſetz bekannt; doch ſind ſchon nach der goldenen Bulle die Churprinzen nach zurückgelegtem 18ten Jahre majorenn. In einzelnen Fällen ha-

Digitized by Google

ben die guelphiſchen Fürſten das Jahr der Majorennität in dem Teſtamente ꝛc. beſtimmt, ohne dadurch ihre Nachfolger zu beſchränken. So beſtimmte für Braunſchweig das pactum Henrico-Wilhelminum von 1535 das 18te, und hierauf 1582 Herzog Julius das 25ſte Jahr.

Huldigungen zur feierlichen Anerkennung der Landeshoheit des Fürſten von Seiten der Unterthanen ſind bei der erblichen Dynaſtie nicht mehr gebräuchlich; die Stelle derſelben vertreten jetzt die von den Staatsdienern auszuſtellenden Reverſe. S. Verord. 14. Febr. 1820 und die Formel des Huldigungseides vom 20. März 1820. Der Huldigungseid geht eventuell auch auf die wolfenbüttelſche Linie und umgekehrt. — Das Wappen des Königreichs wurde 1816 nach den neuen Erwerbungen neu geordnet. Gewöhnlich erſcheint das kleine Wappen in Verbindung mit dem engliſchen. Die Küſtenlage brachte zwar ſchon lange vor 1714 genaue Verbindungen zwiſchen Nordweſt-Deutſchland und England hervor, die alte Stammverwandtſchaft der Sachſen und Engländer, die Verbindung Heinrichs des Löwen mit England, die Geburt ſeines dritten Sohnes, des Ahnherrn der Guelphen in England ꝛc.; allein heraldiſche Sagen haben dieß noch ausgeſchmückt. Heinrich der Löwe ſoll von mütterlicher Seite von Hengiſt und Horſt abſtammen; die alten angelſächſiſchen Könige und Herzoge ſollen ein ſchwarzes Pferd im rothen Felde zum Wappen gehabt haben, in einer Zeit, wo es wohl willkührlich-gewählte Schildzeichen, aber nicht erbliche Wappen gab; Wittekinds ſchwarzes Pferd ſoll bei der Taufe dem weißen Platz gemacht haben; Richard von England ſoll die beiden Löwen dem Herzog Heinrich dem Löwen geſchenkt haben. Allein der erbliche Gebrauch gleichförmiger Wappen kann nur vom 14ten Jahrh. an erwieſen werden. Lange wählte jeder Dynaſt nach Belieben; erſt die Lehnsverfaſſung führte zu bleibenderen und erblichen Wappen. Heinrichs Enkel haben ſchon Löwen oder Leoparden und Pferde; das Pferd war anfangs ein ſpringendes, dann ein laufendes; es findet ſich in keinem Siegel vor dem 14ten Jahrhundert. Mit Sicherheit

läßt ſich der Urſprung dieſer Wappen nicht mehr auffinden. Das Wappen, welches H. Heinrich 1471 in einen Thurm des Schloſſes zu Wolfenbüttel einhauen ließ (ſ. Rethmeyer), enthält 2 goldne Löwen im rothen Felde und einen züngelnden blauen Löwen im goldenen Felde, welches mit Herzen beſäet iſt, die, nach einer heraldiſchen Sage, aus den rothen Seeblättern der Herzoge von Engern entſtanden ſeyn mögen und vielleicht Roſenblätter vorſtellen ſollen. Das Helmzeichen iſt das ſpringende ſilberne Pferd vor einer Säule; auf derſelben drei Pfauenfedern. Dieß iſt die erſte ſichere Grundlage des ſpäterhin mit den Wappen der einverleibten Grafſchaften vermehrten Wappens. Die Pfauenfedern ſind anfangs überhaupt ein ritterliches Zeichen, dann ein Symbol der Treue gegen den Kaiſer; die kurze, dicke Säule bezeichnet den geſicherten Beſitz der Macht, das Pferd, welches gewöhnlich auf Lothar zurückgeführt wird, das Herzogthum Sachſen; beide Zeichen ſind zugleich Erinnerungen an den Urſprung des guelphiſchen Hauſes aus Bayern und von den Eſte in Italien. Das Pferd gebrauchten im kleinen Siegel zuerſt des Herzogs Ernſt von Grubenhagen Söhne, im 14ten Jahrhundert. Die beiden ſchreitenden goldnen Löwen oder Leoparden im rothen Felde, deren Zunge und Krallen blau ſind, bezeichnen Braunſchweig; der blaue Löwe mit rother Zunge und Krallen in dem goldenen Felde mit rothen Herzen Lüneburg. Vermehrt wurden dieſe Zeichen wegen Eberſtein mit einem ſilbernen weißen gekrönten Löwen im blauen Felde; wegen Homburg mit einem goldenen Löwen, deſſen Zunge und Krallen blau ſind, in einem rothen Felde, welches mit Schachfeldern oder mit Leiſten umgeben iſt, die in blau und weiß wechſeln; wegen Hoya und Bruchhauſen mit einem quadrirten Felde, welches zwei ſchwarze abgewandte Bärentatzen enthält mit zwei rothen Streifen im ſilbernen Felde; darunter vier himmelblaue Winkel im ſilbernen Felde in der geſchobenen Form eines burgundiſchen Kreuzes; die Streifen bezeichnen Neu-Bruchhauſen; wegen Diepholz mit einem rothen gekrönten Löwen im goldenen Felde und mit

Digitized by Google

einem blauen Adler im ſilbernen Felde, der auch als ſilberner Adler im blauen Felde erſcheint. Das alte Diepholziſche Wappen enthielt auch ein Hirſchgeweih und die Wappen von Bronchorſt und Borkeloh: wegen Reinſtein mit einem rothen Hirſchhorn im ſilbernen Felde; wegen Blankenburg mit einem ſchwarzen Hirſchhorn im ſilbernen Felde; wegen Lauterberg und Scharzfeld mit einem goldnen Löwen im rothen Felde und unter demſelben drei goldne und rothe Streifen; wegen Hohnſtein mit einem Schachbret mit rothen uud ſilbernen Feldern; wegen Lohra und Klettenberg mit einem ſchwarzen Hirſche im ſilbernen Felde. Dieſe Zeichen kommen am häufigſten vor und zwar in zwölf Felder abgetrennt. Auf neueren Münzen Braunſchweigs pflegt das Pferd noch ein Mittelfeld einzunehmen; wo es zum Helmzeichen gehört, iſt es mit zwei Sicheln umgeben in Beziehung auf die von den Göttinger Herzogen behauptete Herrſchaft Sichelſtein. Erich I. erhielt vom Kaiſer Max als Ehrenzeichen den goldenen Stern in dem Pfauenſchweife, weil ſeine ritterliche Tapferkeit dem Kaiſer 1504 bei Regensburg das Leben gerettet hatte. Rechts und links iſt gewöhnlich das hoyaiſche und diepholziſche Helmzeichen und nach der Neigung der Fürſten oder der Künſtler auch wohl noch mehrere. Zu Wappenhalter wählte Heinrich Julius den wilden Mann, erſt einen, dann zwei; andere Fürſten zwei Löwen; bei dem engliſchen Wappen ein Löwe und Einhorn *). Als 1714 die engliſchen Wappenherolde

---

*) Artig hat Bunting das Wappen beſchrieben:

Candidus in galea procurrit pullus equinus,
Caesaris hoc signum, Saxoniaeque fuit.
Utque ducum signat virtutes stella refulgens,
Sic diadema probat, regibus esse satos.
Sed falces Sichlensteini nunc signa putantur,
His ducis Hermanni crista notata fuit.
Quae restant galeae, prima est herois ab Hoya,
Altera B unkhusii candida signa gerit.
In rubro clypeo gemini fulgent leopardi,
Brunsuici sunt haec signa notanda ducis.

Digitized by Google

Georgs I. Wappen quadrirten, ſetzten ſie in das erſte Feld das großbritanniſche, ins zweite das franzöſiſche, ins dritte das irländiſche, ins vierte das braunſchweig=hannoverſche in drei Feldern mit den Zeichen von Braunſchweig, Lüneburg und Sachſen. Das Wappen von Bremen ſind die Schlüſſel (claves decussatae); von Verden ein Kreuz; von Hildesheim ein Schild mit zwei rothen und zwei goldnen Feldern. Das oſtfriſiſche Wappen war aus den Familien=Wappen der drei Häuptlinge Occo then Broek, Sibeth Papinga und Focke Ukena zuſammengeſetzt, von denen Graf Enno III. abſtammte. Dazu kam das Wappen der Circſena und, wegen der Ehe mit der Erbinn des Harlingerlandes, auch die Wappen von Eſens und Wittmund. Ein goldener Adler im ſchwarzen Felde mit goldnen Sternen bezeichnet Norden; ein goldner Adler im rothen Felde das Brockmerland; ein weiß=rothes Schachfeld im ſilbernen Felde mit drei halben blauen Monden das Oberkedinger und Reiderland; ein ſilberner Löwe im blauen Felde Jevern und Budjadingerland; ein Bär im goldenen Felde Eſens; zwei gekreuzte Fähnchen (Dreſchflegel?) im blauen Felde Wittmund: auf einigen Darſtellungen erſcheint ſtatt der Fähnchen eine Kette.

Das erſte landſchaftliche Siegel Kalenbergs kommt 1525 vor. Das Wappen der kalenbergiſchen Landſchaft iſt das ſpringende ſilberne Pferd und der ſchreitende goldene Löwe mit aufgehobenem rechten Pranken; der lüneburgiſchen Landſchaft der aufrechtſtehende goldne Löwe in einem goldenen mit ſieben Herzen beſäeten Felde;

Cumque rosae foliis leo caerulus occupat aurum,
  Is Lunaeburgi principis arma notat.
Candidus inde leo fulgens diademate pulcro
  Ebersteinensis signa notabit agri.
In rubro exsultans leo fortis et audax
  Homburgensis heri denotat arma probe.
Ursinosque pedes heros ducebat ab Hoya,
  Caetera Brunkhusiae sunt bona signa ducis.

Digitized by Google

der bremenſchen die beiden kreuzweis über einander liegenden Schlüſſel, mit einer Königskrone darüber; der verdenſchen das aufrechtſtehende Kreuz; der hildesheimiſchen zwei ſich durchkreuzende Paniere; der hoyaſchen zwei aufgerichtete auswärts gekehrte Bärentatzen im goldenen Felde; der osnabrückſchen ein rothes im ſilbernen Felde liegendes Rad mit ſechs Speichen in einem mit der Königskrone gezierten Schilde; der oſtfriſiſchen, nach der kaiſerlichen Beſtimmung von 1679, ein Eichbaum auf einem Hügel in einem rothen Schilde, zum Andenken des Upſtallsboom.

Das bentheimiſche Wappen ſind 19 goldne Kugeln im rothen Felde. Vereint mit demſelben erſcheint das Wappen von Teklenburg, drei goldne Herzen im ſilbernen Felde und ein goldner Anker im blauen Felde; von Steinfurt ein rother Schwan im goldenen Felde; von Limburg ein rother gekrönter Löwe im ſilbernen Felde. Ein fünftes Mittelfeld enthält die Wappen von Alpen, Wewelinkhofen, Helfenſtein, Rheda, Hoya und der Advokatie von Cöln. — Das arembergiſche Wappen enthält die drei goldnen Mispeln im rothen Felde Arembergs an der Aar und das roth-weiße Schachfeld im goldnen Felde der Grafſchaft Mark. Ein Mittelfeld enthält das Wappen von Ligne, ein ſchräger rother Balken in goldenem Felde, und das von Brabanſon, drei rothe Löwen im weißen Felde. Croy's Wappen enthält drei rothe Streifen im ſilbernen Felde, daneben auch die Wappen von Arſcot, Havré, Roeux, Megen, Cimay, Solré, ꝛc. Das Wappen von Stolberg-Wernigerode beſteht aus drei Thürmen im rothen Felde über einer Mauer, als Zeichen der alten Dynaſtie Wernigerode; dagegen der Stadt Stolberg der Hirſch eigen iſt, welcher das alte hohnſteiniſche Wappen verdrängt hat. Neben dem ſchwarzen Hirſch im goldenen Felde erſcheinen die Wappen aller Grafſchaften und Dynaſtien, auf welche Stolberg durch Verwandtſchaften der Vorzeit Anſprüche hat. Die neueren Begebenheiten haben dieß Theater der Anſprüche deutſcher

Digitized by Google

Fürſten und Herrn geſchloſſen, welches auch Einfluß auf die Vereinfachung der Wappen und Titel gehabt hat. S. Speneri historia insignium.

So ſind auch gegenwärtig die Titel verkürzt. Der kurze Titel: König von Hannover, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, ſagt jetzt mehr als die ehemals gebräuchliche Aufzählung aller Grafſchaften. Auch im engliſchen Wappen iſt ſeit 1801 das franzöſiſche Wappen weggelaſſen.

In Hannover beſteht fortwährend ein fürſtlicher Hofſtaat, welcher ſeit der Zeit der engliſchen Thronbeſteigung unverändert beibehalten wurde und nach den damaligen Geſetzen aus altem Adel, jedoch ohne Ahnenprobe, beſteht. Für einen königlichen Hofſtaat iſt daher derſelbe ſehr mäßig; er dient zugleich zur Aufrechterhaltung der Blüthe der Hauptſtadt und feſſelt einen Theil des Adels ans Land, obgleich die meiſten Stellen deſſelben mehr Aufwand verlangen, als der Hofgehalt erſetzen kann. Im weiteren Sinne gehört zum Hofſtaate auch der militäriſche oder die Garde, und der geiſtliche, wozu die Prediger an der Schloßkirche zu Hannover und an der deutſchen Kapelle zu London gehören. Der Hofſtaat beſteht zu Hannover aus 5 Departements und dem Orcheſter.

1) Das Oberhofmarſchall-Departement: ein Oberhofmarſchall, ein Hofmarſchall, ein Schloßhauptmann und zwei Oberſchenken. Unter dieſem Departement ſteht das Hof-Secretariat, die beiden Hofjunker, die wirklichen und charakteriſirten Hof-Medici und Hofchirurgen, 2 Hofzahnärzte und alle mit dem Prädikate Hof begabten Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, welche nicht zum Oberhofbaudepartement gehören; ferner die Officen bei Hofe, alſo die Hofküche, die Silberkammer, das Alt- und Schlachthaus, die Faſanerie zu Rotenkirchen, die Hoffiſcherei, die Kaſtellane zu Herrenhauſen, Celle, Göhrde und auf dem vormals Wallmodenſchen Garten; endlich 22 Hof-Livree-Bediente und 2 Garderobe-Frauen. Auch hat dieſes Hofamt die Direktion der Thierarzneiſchule

Digitized by Google

zu Hannover und des Gehäges zur Bähre bei Celle. Es hat die Verwaltung der Polizei in den königlichen Schloßgebäuden, die Beſtrafung der geringeren Hofbedienten in Diſciplinarſachen und in Perſonalklagen, die Gerichtsbarkeit ohne Appellation über alle zu den erſten drei Hofdepartements gehörigen Perſonen, ſo wie über andere in Beſoldung und Koſtgeld ſtehende wirkliche Hof- und Schloßbediente. Doch iſt es befugt und angewieſen, verwickelte Fälle an die Juſtizkollegia abzugeben; auch können auf Verlangen der Partheien die Akten an dieſelben abgegeben werden, welche alsdann als erſte Inſtanz erkennen und von welchen Appellation an das Tribunal ſtatt findet. Steht einer der höheren Hofbeamten zugleich in einer andern, der Gerichtsbarkeit dieſes Hofamtes nicht unterworfenen Bedienung, ſo hat der Kläger die Wahl des Gerichtes. Der Oberhofmarſchall entſcheidet definitiv, wenn die Sache den Hofdienſt betrifft; in perſönlichen Klagen verſucht er gütliche Beilegung; Realklagen gehören immer vor die Gerichte, unter welchen die Güter liegen; in Kriminalklagen verfügt der Oberhofmarſchall den Arreſt, und berichtet dann an das Miniſterium. S. Reglement v. 1 Sept. 1735. Der Oberſchenk hat in Gegenwart des Oberhofmarſchalls ein votum consultativum.

2) Das Oberkammerherrn-Departement beſteht aus 1 Oberkammerherrn, 8 Kammerherrn, 3 Kammerjunkern. Zu dieſem Hofamte gehören die Leib-Medici, der Leib-Chirurgus, der Kammer-Fourier und die Leibwäſcherin.

3) Das Oberhofmarſtall-Departement beſteht aus einem Ober- und Vice-Oberſtallmeiſter und 3 Stallmeiſtern. Zu dieſem Hofamte gehört der Reiſeſtallmeiſter, 2 Oberbereiter, 1 Bereiter, die Reitſcholaren und die Unterbedienten beim Marſtall. Unter der Aufſicht des Oberſtallmeiſters ſtehen die Geſtüte zu Memſen und Neuhaus, und die Thierarzneiſchule.

4) Das Oberhofbau- und Garten-Departement unter einem Oberhofbau- und Garten-Director. Zu

dieſem Hofamte gehören alle Hofbaubeamte zu Hannover und Celle; unter der Aufſicht deſſelben ſtehen die königlichen Gärten bei Hannover, Celle und Osnabrück.

5) Das Ober-Jagd-Departement unter einem Oberjägermeiſter, Hofjägermeiſter und Jagddepartements-Rath; attachirt iſt ein Jagdjunker. Unter der Aufſicht dieſes Hofamtes ſteht der Jägerhof zu Hannover (1 Oberwildmeiſter, 1 Leib- und 1 Hofjäger, 12 Jäger), das Jagd-Zeughaus zu Linden, die Gewehrkammer, der Thiergarten zu Kirchrode. Das ganze Land iſt in 8, den Oberforſtmeiſtern untergebene, Jagd-Departements vertheilt, dieſe in 33 Inſpektionen, denen eben ſo viel königliche Forſtbediente vorſtehen. Das Kalenbergiſche, Göttingenſche und Celleſche Jagd-Departement enthält ein jedes 6, das Hildesheimiſche, Lüneburgiſche, Bremenſche, Hoyaiſche und Osnabrückiſche, jedes drei Inſpektionen; die dritte Osnabrückiſche iſt Oſtfriesland; für den Harz iſt einer der königlichen Forſtbedienten Wildmeiſter. Unterbediente der Jagd-Inſpektionen ſind Gehägereiter, Grenz- und Federſchützen.

6) Das Orcheſter, gegenwärtig unter dem erſten Oberſchenken, beſteht aus einem Konzert-, einem Kapellmeiſter und 13 Hof- und Kammermuſici.

Verſchieden vom Hofſtaate iſt der Landesſtaat oder die Erbämter, deren noch in mehreren, ehedem unter beſondern Fürſten ſtehenden Provinzen einige übrig ſind, welche der landſchaftlichen Verfaſſung derſelben angehören. Die ehemaligen Dienſte derſelben werden in vorkommenden Fällen von den Kammenherrn u. ſ. w. verrichtet. 1814 ernannte der König den Miniſter, Grafen von Münſter, zum Erblandmarſchall des Königreichs. Mit dieſer Würde, welche in männlicher Linie forterbt, iſt der Titel: Excellenz, und das Präſidium bei der Eröffnung beider Kammern der allgemeinen Ständeverſammlung verbunden, imgleichen der Rang unmittelbar nach den Staats- und Kabinets-Miniſtern.

Der Glanz des Hofes iſt durch den 1815 geſtifteten Guelphen-Orden ſehr erhöht worden, einem der Mittel,

Digitized by Google

wodurch Verdienſte um das Land belohnt werden. Erhält ein Unterthan den Orden, ſo wird (jedoch nicht immer) in dem Reſcript das beſondere Verdienſt desſelben angeführt. Großmeiſter des Ordens iſt der König; die Zahl der Ordensmitglieder iſt unbeſtimmt; ſie beſtehen aus Großkreuzen, Kommandeurs und Rittern. Der Orden verleiht die Rechte des perſönlichen Adels und die Hoffähigkeit. Die Großkreuze ſollen regelmäßig den Rang des General-Lieutenants, die Kommandeurs den des General-Majors haben; zu Rittern können alle verdienten Perſonen aufgenommen werden, welche von guter Abkunft und Geburt, wappenfähig und von untadelhaftem Wandel ſind. Der Großmeiſter allein ertheilt den Orden; außerdem iſt ein Ordens-Kapitel angeordnet, von wenigſtens 7 Mitgliedern, unter dem Vorſitze eines Großkreuzes. Dieſes prüft in Deliberations-Kapiteln die Reklamationen der Offiziere, denen, wenn ſie die Reklamation hinreichend erweiſen, der Orden nicht verweigert werden ſoll ꝛc. Das feierliche Ordenskapitel wird den 12. Auguſt im Ordensſaal zu Herrenhauſen gehalten. Das Ordenszeichen iſt ein fünfeckiges goldenes Kreuz, darüber die königliche Krone, darunter beim Militär zwei Schwerdter, das Ganze bei Civilperſonen mit einem Kranze von Eichenlaub, von Lorbeern bei Militärperſonen, umgeben. In der Mitte des Kreuzes iſt auf blauemaillirtem Grunde das weiße ſpringende Pferd mit dem alten Motto: nec aspera terrent. Das Zeichen wird an einem blau-gewäſſerten Bande getragen, von den Großkreuzen en echarpe, nebſt einem ſilbernen Sterne auf der linken Bruſt; von den Kommandeurs en sautoir, nebſt dem kleineren Sterne; von den Rittern im Knopfloche. Ordens-Beamte ſind: der Ordens-Kanzler, der zu London anweſende Miniſter; der Ordens-Vize-Kanzler, ein geheimer Kabinetsrath; der Ordens-Sekretair, der geheime Kanzleiſekretair zu London; der Ordens-Genealogiſt oder der Hiſtoriograph des Ordens; der Wappenführer, der die Aufſtellung der Wappen der Ordensglieder in der Schloßkirche zu Hannover und im Ritterſaale zu Herrenhauſen be-

ſorgt; der Regiſtrator oder Archivar des Ordens. Die Ernennung neuer Mitglieder wird am Kapiteltage in dem prachtvoll verzierten Ordensſaal zu Herrenhauſen bekannt gemacht.

Auswärtige Mitglieder des Ordens ſind (1826) Großkreuze 106, Kommandeurs 77, Ritter 112. Von den einheimiſchen 35 Großkreuzen ſind 10 Prinzen, 7 hohe Militairs, 6 Miniſter, 6 hohe Hofbeamte, 2 von den Präſidenten des Tribunals, 3 Geheimeräthe. Von 48 Kommandeurs ſind 26 Militairs, 20 Hof- und Civilbeamte, 1 Geiſtlicher (der Abt von Loccum), 1 Profeſſor (Blumenbach). Von 219 Rittern ſind 133 Militairs, 73 Civiliſten, 10 Profeſſoren, 2 Geiſtliche, 1 Schulmann; 1827 zählte man 227 Ritter.

Für Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich im Dienſte ausgezeichnet haben, iſt eine Medaille geſtiftet, welche am Bande des Guelphen-Ordens getragen wird, und deren Verleihung eine jährliche Penſion von 24 Rthlr. Kaſſa-Geld zur Folge hat. Dieſe Medaille, auf deren Rande der Vor- und Zuname des Inhabers gravirt iſt, bleibt ein Eigenthum der Angehörigen deſſelben.

Jetzt ſieht man in Hannover ꝛc. auch viele auswärtigen Orden, welches in den churfürſtlichen Zeiten nur ſelten der Fall war. Bei verdienſtvollen Militairs ſieht man beſonders engliſche, ruſſiſche und preußiſche Orden; demnächſt bei Militairs, Diplomaten, Hofbedienten ꝛc., den braunſchweigiſchen, franzöſiſche, heſſiſchen, niederländiſche, öſterreichiſche, portugieſiſche, ſächſiſchen, ſchwediſche, ſpaniſche Orden ꝛc.

II. Die höchſten Staatsbehörden.

Das Staats- und Kabinets-Miniſterium erhielt durch das Edikt von 1822, welches die bisherigen Koordinations-Verhältniſſe der ſogenannten alten Kollegien, der Kammer, der Kriegskanzlei und des Konſiſtoriums, aufhob, die gegenwärtige ſeiner Würde entſprechende Beſtimmung und Stellung. Jetzt iſt daſſelbe die oberſte, dem

Digitized by Google

Könige unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein-militäriſchen Angelegenheiten. Es beruft und prorogirt die allgemeine Ständeverſammlung, pflegt die Unterhandlungen mit derſelben, beſtätigt die von den Juſtiz-Kanzleien abgegebenen Strafurtheile, welche auf Lebensſtrafe oder auf mehr als fünfjährige Arbeitsſtrafe gerichtet ſind, und iſt zugleich der oberſte Lehnshof. Die Beſetzung aller öffentlichen Aemtern höheren Grades, die Verleihung der geiſtlichen Bedienungen, der Pfründen, Beneficien und ſonſtigen Gnadenbewilligungen wird vom Miniſterium theils veranlaßt durch Vorſchläge an den König, theils direkt wahrgenommen; es iſt die oberſte Behörde in allen Civilangelegenheiten ohne Ausnahme, dem alle übrigen Verwaltungsbehörden ſubordinirt ſind; ſo verfügt es auch ſeit 1822 über die Prüfung aller ſich zum Civildienſte meldenden Kandidaten. Der älteſte Miniſter iſt Direktorial-Präſident unter der Leitung des General-Gouverneurs. Die vorzüglichſten Zweige der Verwaltung ſind in Miniſterial-Departements vertheilt. Dieſe ſind gegenwärtig das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der allgemeinen Finanz-, Domanial- und Zollſachen, und der Poſtſachen; das Departement der Kloſter-, Univerſitäts-, geiſtlichen, Schul- und Landesökonomieſachen; das Departement der Lehnsſachen, der Harz- und Bergwerks-, der Polizei- und Städte-, der Kommerz- und Manufakturſachen; das Departement der Grenz- und Hoheitsſachen, der für das Miniſterium gehörenden Militärſachen und der Wegbauſachen. Das Departement der Juſtizſachen, der Geſetzgebung und der Entſcheidung über Straferkenntniſſe hatte bisher einer der Geheimenräthe, welchem zwei Ober-Juſtizräthe beigegeben worden ſind; der erſte Miniſter iſt gegenwärtig der Chef der deutſchen Kanzlei in London. Die Zahl der Miniſter, unter denen obige Departements vertheilt ſind, iſt durch kein Geſetz beſtimmt; 1826 waren derſelben 4. Auch übt der König eine völlig freie Wahl zu den Stellen derſelben, inſofern kein Geſetz ihn dabei auf den Adel beſchränkt. Das Prädi-

Digitized by Google

kat: Excellenz haben die Miniſter ſeit 1707. An das Plenum der Miniſter gelangen alle allgemeinen inneren Angelegenheiten, welche von den geheimen Kabinetsräthen referirt werden, die allgemeine Geſetzgebung, Privilegien, Diſpenſationen, Aufhebung von Fideikommiſſen, Gratialien, die Kommunikationen mit dem General-Kommando, die Kriminalia gegen vornehme Delinquenten und Rechnungsdiener (ſ. Reglement 1714), die Sachen der Generalkaſſe, die Differenzen der Miniſterial-Departements mit den Juſtiz- oder andern Behörden, die Streitigkeiten der Landſchaften, alle Gegenſtände von höherer Wichtigkeit, welche der Departements-Miniſter dazu qualificirt halten möchte, alle Gegenſtände, wobei es auf Feſtſetzung der Principien ankommt, alles, was an den König zu berichten iſt. Nach dem Reglement von 1714 werden dem Könige zur Unterſchrift zugeſandt die Bündniſſe, alle Finanzſachen, die Todesurtheile, alle wichtigeren Gnadenſachen und höhern Beſtallungen; ferner wird mit Unterſchrift aller Miniſter an den König referirt über alles, was Krieg und Frieden betrifft, und über alle wichtigeren Geſetze, alle allgemeinen Ständeangelegenheiten. Gegenſtände der Seſſionen des Kabinetsminiſteriums, in welchen geheime Kabinetsräthe referiren, ſind alle Hausſachen, alle auswärtigen Angelegenheiten und alle wichtigeren Beſtallungs- und Gnadenſachen. In reinen Departementsſachen unterſchreibt nur der Miniſter des Departements; in allgemeinen Angelegenheiten und bei Entſcheidungen der wichtigeren Sachen alle Miniſter mit der Formel: Königliche Großbritaniſch-Hannoverſche zum Kabinets-Miniſterium verordnete General-Gouverneur und Geheimenräthe; dann die Angabe des Miniſterial-Departements. Die Unterſchrift: ad mandatum speciale ſetzt entweder einen dem Landesherrn eingeſandten Bericht voraus oder eine für gewiſſe Gegenſtände ertheilte Kommiſſion, z. B. die perpetuirliche in Lehnsſachen. Die Unterſchrift: ad mandatum (generale) kann ohne eingeſandten Bericht erfolgen. Im Eide des Geheimenrathes liegt die Verpflichtung zur

Verſchwiegenheit über alles, was dem Hauſe Nachtheil bringen könnte, und die Verpflichtung, nicht in fremde Dienſte zu treten. Die Vereinfachung der Titulaturen und deren Weglaſſung zum Anfange und am Ende iſt vom 16. Jul. 1801.

Die rein-militäriſchen Angelegenheiten ſtehen unter dem General-Kommando, zu welchem Behufe dem General-Gouverneur und General-Feldmarſchall, Herzog von Cambridge, der General-Stab untergeordnet iſt. Derſelbe iſt auch der erſte im Geheimenrathe. Bis 1816 war Miniſterium und Geheimerrath gleichbedeutend; damals aber erhielten auch mehrere Oberbehörden der Verwaltung Sitz und Stimme im Geheimenrathe, und außer dieſen ordentlichen Mitgliedern werden nach der Natur der Gegenſtände auch außerordentliche, zu dieſem Zwecke vom Landesherrn ernannte Beiſitzer berufen, ſo daß im Geheimenrathskollegium Perſonen ſind, welche mit allen Geſchäftszweigen bekannt ſind, um in wichtigen Regiminalſachen, vornämlich bei allgemeinen Geſetzen und Verordnungen, beiräthlich zu ſeyn. Demnach iſt der Geheimerath die höchſte konſultative Behörde, an welcher 1827, außer den Miniſtern, 6 Geheimeräthe Antheil nehmen. Die Sitzungen derſelben werden jedesmal beſonders konvocirt; nach dem Patente von 1823 ſollen die Landdroſten im Oktober jedes Jahrs an den Sitzungen des Geheimenraths Antheil nehmen.

Allen Miniſterial-Departements iſt zu den Vor- und Hülfsarbeiten eine durch kein Geſetz beſtimmte Zahl von Geheimen-Kabinetsräthen (1826. 4), Kanzlei- und Geheimen-Kanzleiräthen (1826. 16) beigegeben; jedes bedeutende Departement hat einen Haupt- und Nebenreferenten. Zwei dieſer Räthe ſind bei der deutſchen Kanzlei in London, ein Geheimer-Kabinetsrath iſt zugleich General-Sekretär des Miniſteriums und insbeſondere dem älteſten Miniſter, als Direktorial-Präſidenten, zur Beihülfe gegeben; jeder Kanzleirath arbeitet in einem oder in mehreren Departements, und referirt demnach in den Miniſterial-Sitzungen. Im Finanzfach arbeitet außerdem gegen-

Digitized by Google

wärtig ein Geheimer-Kammerrath und ein Oberzollrath; in Harzſachen ein Berginſpektor; in Lehnsſachen ein Land- und Lehns-Fiskal; in Kommerzſachen ein Kommerzrath als Konſulent. Zu den Stellen der Kanzleiräthe werden diejenigen Amtsaſſeſſoren gewählt, deren Talente und Geſchicklichkeiten die Aufmerkſamkeit des Miniſteriums auf ſich gezogen haben, indem nach der neuen Verfaſſung alle im Juſtiz- und Verwaltungsfache anzuſtellenden Staatsdiener zuerſt als Auditoren und Aſſeſſoren bei den Aemtern arbeiten müſſen. Deßhalb ſind auch, außer den Kanzleiräthen, einige supernumeräre Amtsaſſeſſoren zu Hülfsarbeiten bei verſchiedenen Miniſterial-Departements kommittirt und halten ſich demnach vi commissionis in Hannover auf.

Unter der unmittelbaren Aufſicht des Miniſteriums befindet ſich: 1) die General-Kaſſe, bei welcher ein Oberzahlmeiſter und drei Kommiſſäre angeſetzt ſind; 2) die Geſetzſammlungs-Kommiſſion. Die Geſetzſammlung erſcheint in drei Abtheilungen; die dritte enthält diejenigen Verordnungen, welche nur beſondere Landestheile angehen; 3) das Intelligenz-Komtoir zu Hannover, welches die Herausgabe der hannoverſchen Anzeigen, des hannoverſchen Magazins und der Geſetzſammlung beſorgt, indem ein Exemplar der letzteren den Abonnenten der Anzeigen und des Magazins unentgeltlich geliefert wird; 4) das Archiv; 5) die Bibliothek zu Hannover; 6) die Landeslotterien zu Hannover und Osnabrück; 7) die Münze zu Hannover; 8) der Magiſtrat und die Univerſität zu Göttingen; 9) die Ritterakademie zu Lüneburg und das Pädagogium zu Ilfeld; 10) jährlich mit Braunſchweig abwechſelnd die Verwaltung des altfürſtlich-braunſchweigiſchen Allodiums zur Bezahlung der 1634 von Friedrich Ulrich hinterlaſſenen Schulden. Zu dieſem Allodium gehört das Salzwerk von Liebenhall, einige Zehenten, Mühlen und Kapitalien. Der Staatskalender zeigt jährlich an, wie weit die Bezahlung der Schulden nach dem Prioritätserkenntniß vorgerückt iſt.

Ein Verzeichniß der Miniſter des ſiebzehnten und acht-

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts findet ſich in den Annal. 6. 527, vergl. hiſtor. Magazin 5. 478. Raths- und Geheime-Rathskollegien bildeten ſich in den guelphiſchen Landen ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte aus.

Anfangs vereinigten dieſe Kollegien Behörden, welche wir zu trennen gewohnt ſind: einen Staatsrath, ein Miniſterium, die höheren Verwaltungsbehörden und ſelbſt die Juſtizkanzlei, welche konkurrente Juſtiz mit den älteren Hofgerichten erhielt. Es galt damals noch für Fürſtenpflicht, unmittelbar zu richten und zu regieren; in eigenem Namen und Rechte hatte die fürſtliche Rathsſtube gar nichts zu verwalten. Julius und Heinrich Julius von Braunſchweig, die Urheber der neuen Ordnung, führten auf dieſe Weiſe das Regiment, wie ein guter Hausvater ſein Hausweſen und ſeine Familie leitet. Unter Friedrich Ulrich war 1616 ein Oberhofmeiſter und Hofrichter nebſt 4 adeligen Geheimenräthen. Die erſte Grundlage der Verfaſſung war das Reglement von 1680 (Spittler I. 392. II. Beilage 102); dann das von 1714 (Spittler II. ibid.). Durch die Abweſenheit des Fürſten erhielt das Miniſterium eine ſelbſtändigere Stellung und geſetzliche Erhöhung ſeiner Befugniſſe. Nach der Regierungs-Vollmacht von 1714 hat das Miniſterium das Recht, mit den Landſchaften zu unterhandeln; mit Zuziehung des General-Kommando's in eiligen Fällen die bewaffnete Macht gegen feindliche Durchzüge und Angriffe zu rüſten und zu brauchen; Verbindungen mit andern Höfen einzuleiten; kurz, ſobald Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt dem Miniſterium „nach deſſen beſtem Verſtande“ die Ausübung jedes Hoheitsrechts überlaſſen, ohne die Entſchließungen und Anweiſungen des Königs abwarten zu dürfen. Dabei hatte das Geheime-Rathskollegium, welches ſeit der Vereinigung der alt-hannoverſchen Provinzen 1705 an der Spitze der Verwaltung ſtand, zugleich die Geſchäfte eines wirklichen Staatsminiſteriums und daneben eines Regierungs-Kollegiums für Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Hoya und Diepholz. Von andern Seiten war das Miniſterium durch die Landes- und die

Reichsverfaſſung beſchränkt. Als Deputationen waren ſchon unter Ernſt Auguſt vom Geheimenrathe die ſogenannten drei alten Kollegia ausgegangen, in welchen Miniſter präſidirten und welche demnach dem Geheimenrathe koordinirt waren.

Die Provinzen des Churſtaats waren größtentheils durch Vertrag oder Erbſchaft erworben, wobei gewöhnlich Beibehaltung der alten Verfaſſung ausbedungen, bei andern durch die Reichsverfaſſung vorgeſchrieben wurde, unter deren Schutze auch die alten Landſchaften ſtanden, welche weſentliche Theile des Regierungsrechts übten.

So war eine Einheit der Verfaſſung bis 1803 nicht vorhanden. In Regiminalſachen hatten mit dem Geheimenrathe gleiche Gewalt die Regierungen zu Stade und Ratzeburg, der Grefe des Landes Hadeln und die Regierung zu Osnabrück. Die letztere erließ Verordnungen im Namen des Biſchofs, die erſteren drei erließen ad mandatum Geſetze und gaben den Geſetzen des Miniſteriums zu Hannover durch Publikation in ihrem Namen geſetzliche Kraft in ihren Bezirken. Dazu kam der ſeit Georg I. herrſchende Grundſatz, örtliche Verſchiedenheiten nur da aufzuheben, wo ſie ſtörend auf das Wohl des Ganzen einwirkten. Deſto feſter wurzelten mit der Zeit provinzielle Verſchiedenheiten. Daß die Unveränderlichkeit erprobter Regierungsmaximen neben dem vielen Guten, was ſie mit ſich führt, auch ein Verharren bei alterthümlichen Formen mit ſich brachte, hält den ſcharfſehenden Spittler nicht von dem Urtheile zurück, daß „jene Zeit ein herrliches Denkmal ſey, wie ſehr hier alles von jeher der freien, eigenen Entwicklung überlaſſen geblieben, ſich demnach aber auch Jahrhunderte lang kennbare Züge von Verfaſſungen und Sitten erhalten konnten, wie etwa auf dem Geſichte eines ausgebildeten Mannes noch manche Züge ſeiner Jugendphyſiognomie zu finden ſind.“

Allein mit der Vergrößerung des Landes und mit der Entwicklung der Regierungsanſtalten und der geſellſchaftlichen Ordnung vermehrten ſich die Geſchäfte des Geheimenraths; größere Einheit der Verfaſſung wurde dringender.

Die Vermehrung der Sekretarien half der Schwierigkeit nicht ab; der Geheimerath mußte eine Centralbehörde werden. 1772 verfügte der König, daß die allgemeinen nomine principis ad mandatum erlaſſenen Verordnungen, mit der Unterſchrift des Geheimenraths verſehen, auch ohne weitere Publikation von Seiten der Regierungen in Stade und Ratzeburg in deren Bezirken gültig ſeyn ſollten; von da an publizirten dieſe Regierungen noch ad mandatum und nach Kommunikation mit ihren Ständen Provinzial-Verordnungen. 1802 erfolgte ein neues Reglement des Miniſteriums. Es wurde in das Staats- und Kabinets-Miniſterium getheilt, die Geſchäfte in Departements; noch blieben aber die Regiminal- mit den Miniſterialgeſchäften verbunden. Dieſe nothwendige Trennung erfolgte erſt 1813, wo die reinen Regiminalia den zurückkehrenden Regierungen von Bremen-Verden und von Lauenburg und proviſoriſchen Regierungskommiſſionen zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg ꝛc. übertragen wurden; Hadeln trat unter Stade. Dieſen Kommiſſionen folgten bald die Provinzial-Regierungen, 1822 die Landdroſteien. Seit 1816 präſidirte im Miniſterium der General-Gouverneur. Nach der neuen Verfaſſung von 1822 gab die Kammer ihre Regiminal-, Polizei- und Zollſachen, in ſo fern ſie miniſteriell ſind, an das Miniſterium ab, die übrigen ſich dazu der Verfaſſung gemäß eignenden Sachen dieſer Art an die Landdroſteien. So entſtand die Centralgewalt des Miniſteriums; allein weiſe hütete man ſich auch, durch einen Gewaltſtreich die tiefgewurzelten Verſchiedenheiten der provinziellen Verfaſſung mit einem Male aufzuheben; dieſe aufzuheben, in ſo fern ſie ſich auf Rechte beziehen, welche zwar hiſtoriſch begründet ſind, allein mit den höchſten Zwecken und Pflichten des Staates ſtreiten, blieb der bildenden Zeit überlaſſen. Denn man ging zu Hannover von dem humanen Grundſatze aus, daß die durch die Auflöſung des deutſchen Reiches erlangte Souverainität zunächſt nichts, als die Befreiung von der Reichshoheit in ſich ſchließe, und die Rechte irgend eines Dritten dadurch nicht aufgehoben ſeyn könnten. (S. die hannoverſche

Erklärung auf dem Wiener Kongreß, in Klübers Akten deſſelben 1. 1. 69.) Dieß führt uns zu der Lehre von den Ständen.

III. Die allgemeine Ständeverſammlung.

Der Geſchäftsgang beruht auf den Reglements von 1814. 1819; die Verfaſſung auf dem Patent von 1819; die Rechte auf dem hiſtoriſchen Grunde der früherhin von den Provinzialſtänden geübten Rechte; alſo Bewilligung und Kontrolle der Verwendung der Landesſteuern, berathender Antheil an der allgemeinen Geſetzgebung und das Recht über die zur Berathung gehörigen Gegenſtände Vorſtellungen an den Landesherrn zu bringen; ſchon in der königlichen Deklaration von 1824 wurden die Stände aufgefordert, das für Hannover zu ſeyn, was das Parlament für England iſt. Provinzialangelegenheiten bleiben nach wie vor den Provinzial-Ständen überlaſſen; Modificationen in den Provinzial-Ständeverſammlungen zu machen, hat der König ſich vorbehalten.

Zur erſten Kammer gehören perſönlich die drei Standesherrn, welche auch durch einen Vormund aus demſelben Hauſe vertreten werden können; der Erblandmarſchall; der Graf von Stolberg-Stolberg; der General-Erbpoſtmeiſter, Graf von Platen-Hallermund, als Mitglied der vormaligen weſtphäliſchen Grafenbank, in ſo fern er ein bedeutendes Rittergut acquirirt hat; der oder die katholiſchen Biſchöfe; der Abt von Loccum; der Abt von Sct. Michaelis; der Kloſterdirektor von Neuenwalde; ein angeſehener proteſtantiſcher Geiſtlicher, ernannt auf die Dauer des Landtages; die Majoratsherrn, welche ein Majorat, beſtehend aus einem Ritterſitze und einem Grundeigenthume von 6000 Rthlr. reinen Einkünften, errichtet haben. Doch hängt es von der Beſtimmung des Landesherrn ab, ob das erbliche perſönliche Stimmrecht in der erſten Kammer den etwa errichteten Majoraten beigelegt werde. Gegenwärtig iſt als Majoratsherr der Graf Schwicheldt Mitglied der erſten Kammer. Ferner ſind

Digitized by Google

perſönlich-berechtigte Mitglieder derſelben der Präſident des General-Steuer- und Schatzkollegiums, und die ritterſchaftlichen auf Lebenszeit erwählten Mitglieder des Schatzkollegiums. Endlich wählt die Ritterſchaft für die Dauer eines jeden Landtags Deputirte zur erſten Kammer; diejenigen, welche ein Einkommen von wenigſtens 600 Rthlrn. beſitzen, ſind paſſiv-wahlfähig. Die Ritterſchaft von Kalenberg-Grubenhagen wählt 8, von Lüneburg 6, von Bremen-Verden 6, von Hoya-Diepholz 3, von Osnabrück-Lingen-Meppen 5, von Hildesheim 4, von Oſtfriesland 2 Deputirte. Demnach können in der erſten Kammer 53 Mitglieder verſammelt ſeyn.

An der zweiten Kammer nehmen Theil die auf Lebenszeit erwählten nicht-ritterſchaftlichen Mitglieder des Schatzkollegiums, einzelne Deputirte der Stifter S. Bonifacii zu Hameln, S. Cosmä und Damiani zu Wunſtorf, S. Alexandri zu Eimbeck, S. B. Mar. Virg. ebendaſelbſt, Bardewick und Ramelsloh; ein Deputirter der Univerſität Göttingen, zwei Mitglieder der Landes-Konſiſtorien, wovon der eine von dem Konſiſtorium zu Hannover, der andere von den übrigen Konſiſtorien abwechſelnd gewählt wird. Einzelne Deputirte ſchicken die Städte Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln, Münden, Lüneburg, Uelzen, Celle, Harburg, Stade, Buxtehude, Verden, Nienburg, Osnabrück, Goslar, Hildesheim, Emden, Leer, Norden. Zur Wahl einzelner Deputirten ſind berechtigt Eimbeck mit Oſterode, Duderſtadt mit den kleineren göttingenſchen Städten, die kleineren kalenbergiſchen Städte, Klausthal mit Zellerfeld, Lüchow mit Dannenberg und Hitzacker, Soltau mit Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, die Flecken in Hoya, die Flecken in Diepholz, Quakenbruck mit Fürſtenau und Melle, Meppen mit Haſelünne und Lingen, Alfeld mit Peine und Bockenem, Elze mit Gronau, Sarſtedt und Daſſel, Aurich mit Eſens, die Städte in Bentheim, die Stände von Hohnſtein. Die Freien (Beſitzer der Freigüter, welche nicht immatriku-

Digitized by Google

lirt ſind oder Provinzial-Standſchaftsrecht haben) in Bremen wählen 6, in Hoya 1, in Diepholz 1, in Osnabrück, Meppen und Lingen 3, die Flecken und Freien in Bentheim 1 Deputirten, Hadeln ſchickt 2, und der dritte Stand in Oſtfriesland 5 Deputirte. Demnach können in der zweiten Kammer 63 Mitglieder ſeyn. Alle, welche zu Mitgliedern der zweiten Kammer gewählt werden, ſollen ein Einkommen von wenigſtens 300 Rthlrn. beſitzen. Der Staat zahlt keine Diäten; die gewählten Mitglieder können von den wählenden Korporationen Diäten erhalten. Deßhalb fallen mehrere Wahlen auf Männer, welche in Hannover wohnen, weil die Diäten eines außerhalb der Hauptſtadt wohnenden den Korporationen höher kommen würden. Völlige Wahlfreiheit, Deputirte außerhalb der Korporation zu wählen, haben die Stifter, die Konſiſtorien, die Städte, die Univerſität ꝛc. Dadurch ſollen deſto mehr Talente in der Verſammlung vereinigt werden. Jedes Mitglied muß ſich als ſolches nach den vorgeſchriebenen Beſtimmungen bei dem Miniſterium legitimiren, welches die für zuläſſig erklärten Dokumente dem Erblandmarſchall zuſtellt. Uebertragung der Stimme iſt unterſagt, auch der Vorbehalt beſonderer Inſtruktionen oder die Verwahrung einzelner Intereſſen; jedes Mitglied ſoll ein Deputirter des ganzes Landes ſeyn. Kein Mitglied kann wegen einer Aeußerung in der Kammer in Anſpruch genommen werden, ausgenommen hochverrätheriſche Aeußerungen und ſolche Beleidigungen, welche zu Injurienklagen Veranlaſſung geben könnten. Während der Verſammlung darf kein Mitglied in Arreſt genommen werden, außer bei Criminalvergehen ein der Flucht verdächtiger. Die Gewählten und Schatzräthe dürfen während der Sitzung ſich nur mit Urlaub der Kammer entfernen; bleibt ein Gewählter über 14 Tage aus, ſo wird dieß als eine Reſignation ſeiner Stelle betrachtet. Zu einer geſetzlichen Verſammlung gehört wenigſtens die Anweſenheit und das Votiren der Hälfte der Mitglieder.

Beamte der Ständeverſammlung ſind 1) der Erblandmarſchall. Derſelbe ruft im Auftrage des Mini-

ſteriums beide Kammern zuſammen. Iſt die erforderliche Hälfte der Mitglieder verſammelt, ſo zeigt er es dem Miniſterium an, läßt nach Eröffnung des Landtags die Mitglieder den vorgeſchriebenen Eid leiſten. Sind beide Kammern beiſammen, ſo führt er den Vorſitz. Er hat die oberſte Aufſicht über das Archiv der Stände, und unterſchreibt nebſt den beiden Präſidenten die Kommunikationen mit dem Miniſterium. Iſt der Erblandmarſchall behindert, ſo verſieht ſein Geſchäft bis zur Wahl des Präſidenten ein königlicher Kommiſſär, dann der Präſident der erſten, und in Subſtitution der Präſident der zweiten Kammer. 2) Präſident und Vize-Präſidenten. Jede Kammer wählt 3 Kandidaten, der König entſcheidet. Der Präſident ſtellt die Fragen, und ſpricht nach der Stimmenmehrheit den Beſchluß aus. In Hannover hat während der Sitzung der Präſident General-Majorsrang. 3) General- u. Vicegeneral-Syndici. Jede Kammer wählt 3 Kandidaten, das Miniſterium entſcheidet. Die Wahl gilt für die Dauer des Landtags. Der General-Syndicus vertritt in den Kommittes die Stelle des Präſidenten, und ſtellt den Schluß ihrer Berathungen der Kammer zu. Er iſt ein Mitglied aller allgemeinen Kommittes, prüft alle an die Kammer gelangenden Geſuche und berichtet darüber gutachtend. 4) Die General-Sekretäre werden von den Kammern gewählt. Sie dürfen keinen andern Poſten bekleiden, außer den des Schatzrathes, halten die Tagesordnung, führen die Protokolle, zählen die Stimmen und faſſen die vorkommenden Aufſätze ab. Die Antworten auf königliche Propoſitionen werden von beiden General-Sekretären abgefaßt. 5) Die Kanzliſten, Kopiſten, Pedelle. 1822 wurde auf Antrag der Stände ein Regiſtrator angeſetzt. Die Zuſammenberufung der Stände hängt allein von der Regierung ab. Im Allgemeinen iſt beſtimmt, daß jährlich ein Landtag gehalten werden ſoll. Eine ſolche jährliche Sitzung heißt eine Diät. Ein Landtag dauert in der Regel ſechs Jahr; doch hat die Regierung das Recht der Auflöſung. Eigenmächtig darf der Landtag ſich nur auf 3 Tage vertagen; zu einer

Digitized by Google

längeren Friſt gehört die Einwilligung des Miniſteriums. Den Schluß der Sitzung einer Diät verfügt die Regierung. Die Sitzungen ſind nicht öffentlich. Die Kammern können den Abdruck ihrer Protokolle bekannt machen, ſind aber dabei der Cenſur unterworfen (Schreiben des Kab. Miniſt. 28. Dez. 1819). Modificirt wurde dieß Geſetz den 1. Dez. 1820, demnach der Präſident das Imprimatur ertheilt. Seitdem erſcheinen die Auszüge aus den Protokollen des Landtags nebſt Beilagen, redigirt vom General-Sekretär. Anträge können gemacht werden von der Regierung oder in deren Namen vom Miniſterium und von jedem Mitgliede der Kammern. Die Anträge der Landesherrſchaft müſſen vorzugsweiſe zur Berathung kommen. Die Anträge der Mitglieder müſſen ſchriftlich abgefaßt und mit Erlaubniß des Präſidenten dem General-Sekretär übergeben werden. Wird der Antrag unterſtützt, ſo kann der Proponent einen Tag zur Abſtimmung vorſchlagen. Darüber wird zuerſt abgeſtimmt, dann über den ganzen Vorſchlag mit Ja oder Nein entſchieden. Alle Geldbewilligungen bedürfen zwei Berathungen und zwei Abſtimmungen. Jedes Mitglied kann gegen die Art, wie der Präſident die Fragen ſtellt, Einwendungen machen; dann entſcheidet die Kammer. Jeder kann zu ſeiner Stimme Gründe hinzufügen, darf aber über denſelben Gegenſtand nur einmal reden. Niemand darf ſeine Stimme ſuſpendiren. Jeder Beſchluß der einen Kammer wird der andern mitgetheilt. Erklären ſich die Kammern für einverſtanden, ſo faßt der General-Sekretär derjenigen Kammer, von welcher der Beſchluß herrührt, den Antrag ab. Beide Präſidenten unterſchreiben. Erklärungen auf landesherrliche Propoſitionen werden in einer Konferenz von Deputirten beider Kammern beſprochen. Iſt die Beantwortung der Kammern verſchieden, ſo tritt eine Deputation beider Kammern zuſammen, und ſucht ſie zu vereinigen. Iſt dieſes vergeblich, ſo treten landesherrliche Kommiſſarien zu dieſen gemiſchten Deputationen, um eine Vereinigung zu bewirken. Jede Kammer kann beſondere Kommiſſionen niederſetzen, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit erwählt

Digitized by Google

werden. Allgemeine Kommitteen ſind vorläufige Sitzungen zur Berathung eines Gegenſtandes. Sie finden bei wichtigen Anträgen ſtatt, und $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muß wenigſtens anweſend ſeyn. Der General-Syndicus, welcher den Vorſitz führt, nimmt dann an den Debatten keinen Antheil; wohl darf dieß der Präſident.

Der erſte allgemeine Landtag wurde den 15. Dezember 1814 eröffnet, der zweite den 28. Dezember 1819 und aufgelöſ't den 31. Oktober 1825. 1826 erſchienen in der erſten Kammer von 52 einberufenen Mitgliedern 32; unter dieſen 10 Militärs, 17 in königlichen Civildienſten, 3 in landſchaftlichen Bedienungen; in der zweiten Kammer von 63 einberufenen Mitgliedern 47; unter dieſen 1 Militär, 25 in königlichen Civildienſten, 16 mit ſtädtiſchen oder landſchaftlichen Stellen.

Die ehemals ſehr ausgedehnten Rechte der Provinzialſtände gingen aus den Geldbedürfniſſen geſchwächter Fürſten hervor, und beruheten auf Verträgen mit den Fürſten, welche in der Reichsverfaſſung eine Garantie fanden. Dabei waren ſie nach den Provinzen ſo verſchieden, als der Gang der Entwicklung der Landeshoheit. Die alten Stände hatten Regierungsrechte, Vormundſchaften der Fürſten, einen entſcheidenden Antheil an der Geſetzgebung und eine Stimme bei jeder Veränderung im Militär und in geiſtlichen Sachen. Sie hatten die Bewilligung, Einziehung und Verwendung aller Landesſteuern. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurden dieſe Rechte beſchränkt. Die Regierungsrechte fielen an die Fürſten zurück. Die Vormundſchaften wurden durch Hausverträge beſtimmt. Seit dem dreißigjährigen Kriege war der Fürſt der Inhaber eines ſtehenden Militärs. Das römiſche Recht und die Juſtizkanzleien gaben dem Fürſten die Juſtizgewalt über alle Theile des Landes zurück. Die Reformation erhob ihn zum erſten Biſchof. Die Bundesakte beſchränkte die alten ſtändiſchen Rechte durch die Feſtſetzung gleicher bürgerlichen Rechte für alle drei Konfeſſionen, demnach die Stände nicht zum Abſchluſſe des Konkordats konkurrirten; dann auch das Recht der Steuerbewilligung durch die Feſt-

Digitized by Google

ſetzung eines Bundeskontingents. Den allgemeinen Ständen haben die Provinzialſtände das Recht der Beſteuerung und den Antheil an der Landesgeſetzgebung überlaſſen. Als Rechte der Provinzialſtände ſind demnach noch übrig die Berathung provinzieller Gegenſtände, die landſchaftlichen Wahlen und die Aufſicht über landſchaftliche Anſtalten. Noch jetzt bieten ſie große Verſchiedenheiten dar, weil auch noch ihre gegenwärtige Geſtalt ein Produkt der verſchiedenen Geſchichte der einſt getrennten Landestheile iſt. Daher vermißt man hiebei noch eine Einheit der Grundſätze. Auch wurden bei der Wiederherſtellung derſelben noch manche Veränderungen beabſichtigt, welche vielleicht erſt zum Theil eingetreten ſind. Die wichtigſte derſelben bezieht ſich auf Aenderungen bei den Beſtimmungen des Landſtandsrechts, wodurch die Deputirten geeigneter werden ſollen, nicht Repräſentanten einzelner Stände der Provinzen, ſondern des gemeinſamen Intereſſe der Provinz zu ſeyn. Denn ſchon im Mittelalter bildeten ſich die Provinzialſtände feudal aus; der Geiſtliche, der Ritter, der Stadtdeputirte erhielt Inſtruktionen von ſeiner Korporation und war verpflichtet, deren beſonderes Beſte zu verwahren. So entſtand nothwendig ein Kampf der Stände, und jeder Sieg in demſelben konnte dem allgemeinen Intereſſe nur nachtheilig ſeyn. So beruhte die Repräſentation des Volks oft allein auf dem Fürſten und deſſen Räthen. Da aber in der allgemeinen Ständeverſammlung ſeit 1814 jedes Mitglied ſich als einen Stellvertreter des allgemeinen Beſten betrachten ſoll, ſo iſt der Unterſchied derſelben von den ehemaligen Provinzialſtänden leicht erkennbar. In dieſen handelte der Abgeordnete eines Standes gegen ſeine Pflicht, wenn er dem Wohle ſeines Standes das allgemeine Wohl vorzog, dagegen jetzt der aufgeklärte, redliche Repräſentant, der wiſſentlich gegen ein beſonderes Intereſſe für das allgemeine Intereſſe votirt, ſeiner Pflicht gemäß handelt. Demnach hängt der wohlthätige Einfluß der Stände ganz allein von der Aufklärung, Tugend und Beredſamkeit derſelben ab, da durch die freie Rede in einer gemiſchten Geſellſchaft die Wahrheit ſiegen muß. In allen Staaten

Digitized by Google

wirkt das vorliegende Verhältniß des Grundbeſitzes zum Gewerbfleiß und Handel und der dadurch beſtimmte Grad der politiſchen Bildung und Unabhängigkeit der Deputirten auf die Wirkſamkeit der Stände ein. Noch vor zehn Jahren erwartete der herrſchende Ton alles Staatenglück von den Ständen allein. Zwar iſt man jetzt von dieſer Ueberſpannung zurückgekommen; möge man nur nicht vergeſſen, auch den Nutzen der Stände zu würdigen, nach welchem ſchon das Daſeyn derſelben viele Uebel unmöglich macht, an welchen im ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte viele deutſchen Staaten litten. Einzelnen Landestheilen, welche noch keine Provinzialſtände haben, ſind dieſe zugeſagt worden. Das Amt Neuengleichen, die Herrſchaft Pleſſe, das hannoverſche Eichsfeld ſind mit der Landſchaft Kalenberg-Grubenhagen vereint; der Reſt des Lauenburgiſchen mit der Landſchaft Lüneburg; Diepholz ſtimmt zu Wahlen mit Hoya; die Stadt Goslar nimmt Theil an der hildesheimiſchen Landſchaft. Außerdem ſind die landſchaftlichen Verfaſſungen von Bremen-Verden, Hadeln, Osnabrück, Oſtfriesland und Hohnſtein geblieben; über Coppenbrügge, Lingen, Bentheim, Meppen möchten noch Beſtimmungen bevorſtehen. S. Chorographie.

Die Verwaltung im engern Sinn.

a) Die Regiminalverfaſſung.

Die Landdroſteien bilden die höchſten Provinzialbehörden; unter dieſen ſtehen die Aemter, Gerichte und Städte; ſie ſind die Mittelinſtanz zwiſchen den Ortsobrigkeiten und der höchſten Behörde. S. Reglement 18. April 1823. Das Königreich wird in adminiſtrativer Hinſicht in 6 Landdroſteien eingetheilt, wozu noch als ein ſiebenter Theil der Harz kommt, welcher unter der Berghauptmannſchaft ſteht. 1) Die Landdroſtei Lüneburg über Lüneburg und den Reſt des Lauenburgiſchen, 202 □ M., 277000 Einwohner in 9 Städten, 37 königlichen

Aemtern, 7 geſchloßnen Gerichten. Zehn der königlichen Aemter führen den Namen von Amtsvogteien, weil ſie ehedem unter der Großvogtei Celle ſtanden, haben aber ſchon lange alle Rechte der übrigen königlichen Aemter. 2) Die Landdroſtei Hannover über Kalenberg, Hoya u. Diepholz, 116 □ M., 289000 Einwohner in 7 Städten, 31 Aemtern, 9 geſchloßnen Gerichten. 3) Die Landdroſtei Hildesheim über Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen, Hohnſtein, 80 □ M., 313500 E.; in den drei Fürſtenthümern ſind 15 Städte, 32 Aemter, 25 geſchloßne Gerichte. In Hohnſtein iſt der Landdroſtei das königliche Hoheitskommiſſariat untergeordnet. 4) Die Landdroſtei Stade über Bremen, Verden u. Hadeln, 125 $\frac{1}{4}$ □ M., 218300 E. in 3 Städten, 24 königlichen Aemtern u. Gerichten und 18 Adelsgerichten; dazu in Hadeln 1 Stadt, 12 Kirchſpielsgerichte und 1 Domanialamt. 5) Die Landdroſtei Osnabrück über Osnabrück, Lingen, Bentheim, Meppen, 110 □ M., 234200 E. In Osnabrück und Lingen ſind 5 Städte, 9 Aemter, in Bentheim u. Meppen ſind den Landdroſten 2 Hoheitskommiſſäre untergeordnet. 6) Die Landdroſtei Aurich über Oſtfriesland, 52$\frac{1}{2}$ □ M., 147400 E. in 5 Städten, 12 Aemtern, 5 Gerichten. In Hoheitsſachen gehört Papenburg in Meppen zum oſtfriſiſchen Amte Weener. 7) Der Harz unter der Berghauptmannſchaft zu Klausthal, 9$\frac{1}{4}$ □ M., 25000 E. in 7 Städten und dem königl. Berg- und Forſtamte Klausthal. Eximirt ſind von den Landdroſteien die Berg- und Forſtſachen des Kommunionharzes unter dem Kommunion-Bergamte zu Goslar, die Stadt und Univerſität Göttingen, die königlichen Schulen zu Lüneburg (Ritterakademie) und Ilfeld.

Die Geſchäfte der Landdroſteien ſind theils aufſehend und kontrollirend über alle Unterbehörden, theils einwirkend. Die denſelben übertragenen Verwaltungszweige ſind 1) alle allgemeinen Regierungsangelegenheiten, die generelle und ſpezielle Polizei; 2) Domanialſachen, in welcher Hinſicht ſie Provinzialkammern ſind. 3) Sie entſcheiden oder kon-

Digitized by Google

kurriren bei der Rekrutirung, dem Einquartirungs-, Service-, Verpflegungs-, Durchmarſch-, Kriegerfuhr- und Etappenweſen. 4) Sie haben die Aufſicht über das Perſonale der Unterbehörden und deren Amtsverrichtungen; auf die ungeſäumte Betreibung der bei den Untergerichten eingeleiteten Kriminalunterſuchungen; auf die Behandlung der Verhafteten; auf den Zuſtand der Gefängniſſe, den Gang der Juſtizverwaltung, den Zuſtand des Depoſital-, Vormundſchaft- und Konkursweſens bei den Unterbehörden; auf die Ordnung der Regiſtraturen. 5) Sie haben die Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf Kirchen und Schulen nothwendig werden, inſofern techniſche Kenntniſſe dazu erforderlich ſind; doch ſind die eigentlichen geiſtlichen und Juſtizſachen von ihrem Wirkungskreiſe ausgeſchloſſen. 6) Alle Jahre einmal muß der Landdroſt ſeinen Bezirk bereiſen, um ſich von der Erfüllung der den Unterbehörden auferlegten Pflichten in allen genannten Beziehungen zu überzeugen; auch kommen ſämmtliche Landdroſten zu einer vom Miniſterium beſtimmten Zeit jährlich einmal in Hannover zuſammen. In der Mitte des Novembers ſoll der Landdroſt einen allgemeinen Viſitationsbericht einſchicken, wovon ein Exemplar unmittelbar an den König kommt, ein Auszug an die Domainenkammer. Alle Unterbehörden haben zunächſt der Landdroſtei zu berichten, und empfangen durch dieſelbe die Verfügungen des Miniſteriums. Demnach ſind die Geſchäfte der Landdroſteien ſehr vielfach und umfaſſend, beſonders in einer Zeit, wo die Verwaltung eine große Reform erfahren hat, und die Lehren der Erfahrung zu erwarten ſind, wie ſich erhebende Schwierigkeiten ausgeglichen und ein feſter Gang der Geſchäfte geſichert werden könne. Dem Landdroſten ſind 3 Regierungsräthe zugegeben, ingleichen 2 oder 3 Sekretarien; wo dieſe nicht ausreichen, ſchickt das Miniſterium ſupernumeraire Amtsaſſeſſoren in die Landdroſtei-Städte, welche vi commissionis als Sekretarien unter der Leitung des Landdroſten arbeiten. Auch ſind die Oberforſtmeiſter in Domanial-Forſtſachen Mitglieder dieſer Behörden, und haben als ſolche Sitz und Stimme in den kollegi-

Digitized by Google

aliſchen Verſammlungen; ingleichen haben bei denjenigen Geſchäften, welche eine techniſche Kenntniß erfodern, die in den Landdroſteien für einzelne Geſchäftszweige angeſtellten Beamten diejenigen Arbeiten ihres Faches zu übernehmen, welche ihnen von den Landdroſteien übertragen werden. Die Domanial-Kammerſachen pflegt einer der Räthe ausſchließlich zu beſorgen. Der Landdroſt hat den Rang eines General-Majors.

Die neue Amtsordnung iſt vom 18. April 1823. Die Geſchäfte der Aemter ſind theils gerichtliche, theils verwaltende. Zu den gerichtlichen Geſchäften gehören auch die Vormundſchaften und Kuratelen, das Hypotheken- und Depoſitenweſen und die Unterſuchung der Wrugen, worin die Landdroſtei erkennt, und alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zu den adminiſtrativen Geſchäften gehören die Amts-, Hoheits- und Grenz-Jurisdictionsſtreitigkeiten, die Regiminalia und Polizeiſachen, die Landes-Oekonomieſachen, die Steuerſachen, die Militaria, die Domanialverwaltung, die Beſtimmungen der Altentheile und der Abfindungen von herrſchaftlichen Meiergütern, die Konſiſtorialſachen und das weltliche Kirchenkommiſſariat. Da die Größe der einzelnen Aemter nach deren hiſtoriſchem Urſprung bisher ſehr verſchieden war und in mehreren Provinzen ſich die Gerichtsbezirke derſelben durchkreuzten, ſo fing man ſchon in den Neunzigern des vorigen Jahrhunderts an, die Amtsbezirke durch Austauſchungen zu purificiren, durch Theilung der größeren und Vereinigung der kleineren den Umfang der einzelnen gleichförmiger zu machen. In der Regel ſollen zwei wirkliche Beamte ſeyn, der erſte für die adminiſtrativen, der zweite für die gerichtlichen Geſchäfte. Die Trennung der Domanialpachten von den Aemtern iſt in der neuen Amtsordnung als Regel ausgeſprochen worden. Die Beamten erhalten fixe Beſoldungen und einen mit der Amtswohnung verbundenen Garten oder kleine Oekonomie; die Sporteln werden berechnet. Die Domainen werden meiſtbietend verpachtet, doch ſo, daß die Kammer unter mehreren Kompetenten die Auswahl behält. Sämmt-

Digitized by Google

liche Domanialeinkünfte werden von eigens dazu geſetzten Rentmeiſtern berechnet, deren Verhältniß zum Amte durch eine beſondere Inſtruktion beſtimmt iſt und welche ihres Dienſtes auf adminiſtrativem Wege entlaſſen werden können. Doch werden dieſe Veränderungen allmählig durchgeführt. Die älteren Beamten behalten, wenn ſie wollen, die Pachtung und die Rentmeiſterei; erſt nach ihrem Abgange treten die geeigneten Umwandlungen ein. Die Pächter erhalten nicht, wie im Preußiſchen, den Titel: Amtmann. Nach der vorigen Verfaſſung machen hiebei noch einige Kloſterämter eine Ausnahme, mit deren Pacht auch gewöhnlich eine geringe oder beſchränkte Juſtiz verbunden iſt. Vielfach, wie die Beſchäftigungen der Beamten, ſind auch deren Verbindungen mit andern öffentlichen Behörden. Als gerichtliche Behörden ſtehen ſie in Verbindung mit den Landphyſikaten, mit den Landespolizei- und Strafanſtalten, mit den Landdragonern, mit der Geiſtlichkeit. Als adminiſtrative Behörde hat das Amt Verbindungen mit den Rentmeiſtern, den Baubeamten, den geiſtlichen Kirchenkommiſſarien und den Rekrutirungskommiſſarien, imgleichen mit den Medizinalbehörden, den Forſtbedienten und den Steuerbedienten. Eben ſo vielfach ſind die Verhältniſſe der Aemter als Unterbehörden zu Oberbehörden. Sie ſtehen nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände unter den Landdroſteien, den Kanzleien, der Domainenkammer, den Konſiſtorien, den höheren Steuerbehörden und der Oberzolldirektion, dem Landes-Oekonomiekollegium und den Wegbau- und Poſtbehörden. Der erſte Beamte hat das Direktorium und vertheilt die Geſchäfte; die Verfaſſung bleibt kollegialiſch mit gegenſeitiger Verantwortlichkeit. Sollte die Vertheilung der Geſchäfte unter die Amtsaſſeſſoren Schwierigkeiten erfahren, ſo würde die Landdroſtei zu entſcheiden haben. Die verſchiedenen Titel der erſten Beamten ſind zum Theil noch hiſtoriſche Erinnerungen an alte Verfaſſungen; anders, wenn die erſten Beamten nach anderweitig beigelegten Titeln eines höheren Ranges benannt werden. So ſind unter denſelben Hof-, Juſtiz-, Konſiſtorial-, Regierungs- und Landräthe. Den

Digitized by Google

erſten Beamten, als ſolchen, ſind eigenthümlich die Titel des Amtmanns oder im Umfange der ehemaligen Großvogtei Celle der Amtsvoigte, und zu Celle ſelbſt des Burgvoigts, des Oberamtmanns (jetzt 16), des Droſten (jetzt 20), des Oberhauptmanns (jetzt 10). Die beiden letzteren Namen waren ehedem den adelichen Pfandinhabern der Aemter eigenthümlich. Im ehemaligen herzoglich-harburgſchen Theil iſt ein Landdroſt der erſte Beamte in drei Aemtern; in Osnabrück ein Landdroſt der erſte Beamte in Fürſtenau und Berſenbrück, welche 1817 getrennt wurden. Aus der alten Stadtverfaſſung iſt zu Göttingen und Hameln für die Aemter Leineberg und Hameln noch ein Gerichtsſchulze und Stadtvoigt als erſter Beamter übrig. Erſterer hieß als Kriminalrichter der Stadt nach alter Sitte auch Gräfe; ſo auch der proviſoriſche Gräfe in Kedingen, der Gohgräfe in Achim, der Obervoigt im Lande Wurſten. Neben den wirklichen Aſſeſſoren arbeiten ſupernumeraire Aſſeſſoren und Droſten, tituläre Aſſeſſoren mit und ohne Votum und Amtsauditoren, welche den Gang der Geſchäfte erſt lernen ſollen. Eigene Hypothekenbuch-Führer ſind aus der preußiſchen Verfaſſung nur bei den oſtfriſiſchen Aemtern übrig. Bentheim beſteht aus zwei ſtandesherrlichen Aemtern, welche auf den Fuß der königlichen organiſirt ſind; daſelbſt, in Meppen und Hohnſtein ſind Hoheitskommiſſaire zur Wahrnehmung aller landesherrlichen Hoheitsrechte. In Hadeln nimmt das Obergericht die Hoheitsrechte wahr; Polizei und ſonſtige Adminiſtration hat der Magiſtrat zu Otterndorf und die 12 Kirchſpielsgerichte. Die Unterbedienten der Aemter, oder die Amtsvoigte haben die Polizeiaufſicht in ihrer Voigtei, bewachen die Beobachtung der Geſetze, bereiten die Geſchäfte der Adminiſtration vor, machen Vorarbeiten in Steuerſachen, haben in größeren Aemtern, doch unter Beſchränkungen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Vergleiche, haben die Inſinuationen und Ausführungen, z. B. Beſorgung der Auspfändung. In amtsſäſſigen Flecken ſind dieſe Geſchäfte größtentheils mit den Bürgermeiſtereien verbunden. Im Amtsſitze ſelbſt heißt der Amtsvoigt gewöhnlich Haus-

Digitized by Google

voigt und hat vorbereitende Hülfsleiſtungen bei den Kammerbauten. Dann gibt es Voigte, Ober- und Untervoigte, reitende Voigte, Moor- und Deichvoigte, Wachtvoigte und zu Lüchow auch einen Reiſevoigt. In mehreren kleinen Aemtern werden die Geſchäfte des Voigts von den Vorſtehern der Gemeinen oder Bauernſchaften verſehen. In Aemtern, mit welchen Gräfſchaften der Vorzeit verbunden ſind, ſind unter den Voigten auch Gräfen und Gohgrefen, z. B. in Kalenberg, Bremen ꝛc.; dagegen in Göttingen der Titel Grefe bis zu den Bauernvorſtehern herabgekommen iſt. In mehreren Aemtern ſind auch eigentliche Gerichtsvoigte vorhanden, welche mit adminiſtrativen Sachen nichts zu thun haben. In einigen größeren Aemtern, z. B. Winſen an der Luhe, ernähren die Voigtsſtellen anſtändig eine Familie, demnach es leicht dahin kommen könnte, daß dieſe auch von Männern geſucht würden, welche Studien gemacht haben. Daſſelbe gilt von den neu erſchaffnen Rentmeiſterſtellen. Die größten Aemter ſind in Oſtfriesland, Osnabrück und in Lüneburg, doch ſind in Lüneburg zugleich Aemter von mittlerem und von ſehr geringem Umfange. In Lüneburg iſt das größte Amt des Landes, Winſen an der Luhe mit 22,500 E., und auch das kleinſte, Walsrode mit 156 E. Das volkreichſte iſt in Osnabrück, Grönenberg mit 23,641 E. Proviſoriſch werden von einem Amtsaſſeſſor verwaltet Artlenburg, Hermannsburg, Winſen an der Aller; ſo ſind auch interimiſtiſch beſetzt Lehe, Oſten, Wiſchhafen, Otterndorf, Brunſtein ꝛc.; einzelne Beamte ſind noch in Radolfshauſen, Beedenboſtel, Iſenhagen, Schnackenburg ꝛc.; erſt aus allmähligen Veränderungen wird Ebenmaaß in der Größe, Bevölkerung und Verfaſſung der Aemter hervorgehen. Bis jetzt erlauben die Eigenthümlichkeiten der alten Provinzen nicht denſelben Umfang der Aemter, welcher in den neuen Provinzen ſtatt findet, in denen die Kriminal- von den Civilämtern getrennt ſind, da dieſe in den alten Provinzen, mit wenigen Ausnahmen, an jedem Amte haftet. Doch auch hierin können ferner Veränderungen eintreten. Auch macht es einen großen

Digitized by Google

Unterſchied in der Verwaltung, ob der Umfang der Bauernguͤter durch das Meierweſen fixirt oder durch den freien Beſitz veraͤnderlich iſt; ob das Amt zuſammenhaͤngende Doͤrfer hat oder die Landleute einzeln wohnen.

Der Urſprung der Aemter iſt nach den Provinzen ſehr verſchieden; die meiſten Aemter Niederſachſens gingen aus herzoglichen Meierdingen hervor. Das Einziehen der Meiergefaͤlle, die Verwaltung der herzoglichen Guͤter war lange Zeit hindurch die Hauptſache, die Juſtiz uͤber die Meier Nebenſache. Ausgebildet wurde das Juſtizrecht der Aemter durch die Herrſchaft des roͤmiſchen Rechts, beſonders ſeit 1601. Vorher waren die Amtsſaſſen nur die herzoglichen Meier. Seitdem mußten auch die kleinen Staͤdte unter die Aemter treten und die Magiſtrate derſelben behielten nur die Verwaltung des Gemeinevermoͤgens und die Ortspolizei. Daher bildete ſich die Verfaſſung der kleinen Staͤdte und ihr Verhaͤltniß zu den Aemtern ſehr verſchieden aus; mehrere behaupteten lange Zeit eine konkurrente Juſtiz mit dem Amte. Gegenwaͤrtig ſind die Juſtizrechte aller Staͤdte aufgehoben, welche nicht im Stande ſind, einen ſtudirten Richter zu beſolden. Auch die Dorfverfaſſung iſt nach Provinzen ſehr verſchieden. Das Amt hat die Aufſicht uͤber die Gemeineverwaltung; jedes Dorf oder jede Bauerſchaft hat ſeinen Vorſteher, Schulzen, Voigt, Graͤfen oder in Weſtphalen ſeinen Richter, Schuͤtter, Frohne, Bauerſchaftsvorſteher. Der letzte Name wird ſeit 1820 der herrſchende. Gewoͤhnlich erwaͤhlen die ſtimmberechtigten Hausleute, Hoͤflinge oder Meier den Vorſteher und das Amt beſtaͤtigt; in Meppen z. B. auf drei Jahr. Dieß iſt ein Ehrenamt, welches mit geringen Vortheilen verbunden iſt, daher in reichen Marſchdoͤrfern der Ernannte in einzelnen Faͤllen Andere dafuͤr beſoldet. Nur wer einen Hof beſitzt, hat Stimmrecht. Auf den Trommelſchlag oder nach der Glocke verſammeln ſich dieſe bei dem Schulzen im Gemeindehauſe, welches gewoͤhnlich zugleich das Wirthshaus iſt, oder nach alter Sitte auf dem Tye, einem mit Baͤumen beſetzten Platz im Dorfe, welcher zugleich zu Vergnuͤgungen dient. Der Schulze hat die Ver-

waltung der Gemeinekaſſe, aus welcher in den Meierdörfern gewöhnlich auch einige gutsherrliche Ausgaben beſtritten werden, welche ſich nicht zu einer Vertheilung nach Köpfen eignen. Bei dieſen Gemeinverſammlungen findet ſich oft mehr Eifer für das Gemeinwohl und mehr Kenntniß der beſonderen Rechte, als unter den Bürgern der Städte. Aufgenommene Häuslinge zahlen Schutz- und Dienſtgeld (den Schutzthaler), welches in den Kammerämtern der Kammer gehört, ſonſt dem, der die Gerichte hat; doch iſt dieß Recht und der Betrag des Schutzgeldes nach Gegenden ſehr verſchieden. Nach alter Verfaſſung erhält die Gutsherrſchaft hin und wieder auch eine Abgabe für Handwerkskonzeſſionen.

Nach Geſetzen von 1819, 1822, 1825 iſt der Eintritt als Auditor in den Dienſt eines der Aemter der erſte nothwendige Schritt auf der Bahn des Staatsdienſtes im Fache der Adminiſtration und Juſtiz, weil die Beſchäftigungen der Beamten Uebung in allen Zweigen derſelben gewähren; auch werden Auditoren bei den Juſtizkanzleien, bei der Domainenkammer und bei den Magiſtraten der großen Städte angeſetzt. Kein Geſetz erklärt das Indigenat zu einer Bedingung des Staatsdienſtes. Der Kandidat muß Zeugniſſe des Trienniums, der gehörten Fakultätsſtudien, der kameraliſtiſchen, mathematiſchen und ökonomiſchen Studien beibringen. Wird der Kandidat vom Miniſterium angenommen, ſo hat er ſich zum Examen zu melden; im erſten Auditor-Examen ſoll auch der Fleiß der Kandidaten in cameralibus, oeconomicis, technologicis et mathematicis geprüft werden. Das Protokoll des Examens und die Relation wird dem Miniſterium zugeſchickt, welches entſcheidet, ob und bei welchem Amte der Auditor angeſtellt werden ſolle. Um bei Juſtizkanzleien oder bei hohen adminiſtrativen Behörden zugelaſſen zu werden, können nach 1½ Jahren noch beſondere Arbeiten geliefert werden. Dann folgt die juriſtiſche Prüfung bei den Juſtizkanzleien ſelbſt. Nach drei Jahren hat der Amtsauditor ein zweites Examen zu beſtehen, wobei beſonders auf die Fortſchritte des Auditors in der Kenntniß des

Landes und der Provinzialverfaſſung und in den adminiſtrativen Geſchäften geſehen wird. Wird der Auditor dadurch zum ſupernumerairen Amtsaſſeſſor mit oder ohne Votum, ſo iſt erſt damit ſeine Anciennität im Dienſte beſtimmt. Der Auditor und Aſſeſſor muß jeder Aufforderung zum Wechſel der Aemter, bei denen er arbeitet, Folge leiſten, ohne Gehalt oder Reiſegelder zu erhalten; dabei ſind die Examina ſeit 1819 ſehr verſchärft worden, und durch das rückſichtsloſe Abweiſen der Unfähigen den jungen Männern, welche Vermögen genug beſitzen, um auf dieſem Wege den Staatsdienſt zu beginnen, eine ernſte Warnung gegeben, daß Vermögen allein noch nicht zum Ehrendienſte berechtige. Gehalte, anfangs unzureichend, ſind erſt mit dem ordentlichen Aſſeſſorate verbunden; bis dahin iſt es eine beſondere Begünſtigung der Lage, wenn der Aſſeſſor durch Aufträge zu beſonderen Geſchäften, z. B. Rechnungsführungen, oder durch die Freundſchaft oder das Bedürfniß älterer Beamten, Hülfsarbeiter zu haben, von denſelben eine Erleichterung ſeiner Lage erhält. So nähert ſich unſere Zeit wieder der urſprünglichen Einrichtung, daß adminiſtrative Staatsſtellen Ehrenſtellen ſind. Ein ſupernumerairer Amtsaſſeſſor darf ohne Erlaubniß des Miniſteriums ſich nicht verheirathen. Betreffen Vergehen eines Beamten die Juſtiz, ſo erfolgt die Unterſuchung vor den obern Juſtizbehörden; betreffen Vergehen die Verwaltung, ſo iſt zu einer ſolchen Unterſuchung die Erlaubniß des Miniſteriums erforderlich; auf adminiſtrativem Wege kann jeder Beamte entlaſſen werden. In dieſem Falle leitet der Landdroſt die Unterſuchung und das Miniſterium entſcheidet mit Beirath des Geheimenrathes. Hieraus erhellet, daß nach der neuen Staatsverwaltung es dem Staate leicht wird, für den öffentlichen Dienſt die fähigſten und geſchickteſten Männer des Landes zu gewinnen, das Fortſchreiten der Kenntniſſe derſelben zu ſichern und eine gleichförmige Thätigkeit in der Führung des Amtes zu erhalten. Andere Richtungen der neuen Verwaltung waren, die verſchiedenen Dienſtkarrieren immer mehr ſtreng von einander abzuſchließen und die ſogenannten akku-

Digitized by Google

mulirten Behörden auf das Unvermeidliche zu beſchränken. So iſt auch in allen Aemtern, welche zwei und mehr Beamten haben, die Adminiſtration von der Juſtiz geſchieden. Bei der Juſtiz blieb, wie nothwendig iſt, kollegialiſche Verfaſſung; bei der Adminiſtration konnte man ſchwanken. Indem bei der alten kollegialiſchen Verfaſſung Verdienſt und Verantwortlichkeit allen Gliedern des Kollegiums gemein war, trat Langſamkeit der Geſchäftsführung ein. In der weſtphäliſchen Zeit war Büreau-Verfaſſung; die Verantwortlichkeit traf nur Einen, welcher die Mitarbeiter, deren Stimmen nur berathend waren, frei wählte und leitete. Kraft und Schnelligkeit der Geſchäftsführung war in bewegten Zeiten nothwendig, allein die mögliche Willkühr der Bureaukratie war der herrſchenden Milde und dem Sinne für Gerechtigkeit zuwider. Daher iſt bei allen adminiſtrativen Behörden ein Geſchäftsgang eingeführt, der die Mitte zwiſchen kollegialiſcher und Büreauverfaſſung hält und von welchem man eine Vereinigung der Vortheile beider hofft. So kann der Landdroſt jeden Beſchluß der Stimmenmehrheit ſeiner Räthe ſuſpendiren und die betreffende Angelegenheit zur Entſcheidung des Miniſteriums bringen.

Auch die Patrimonialgerichte haben, als adminiſtrative Behörden, Veränderungen erfahren, wodurch deren Beamte noch mehr als vorher zu ſelbſtändigen Staatsdienern erhoben ſind und ihre Verfaſſung mit der Landesverfaſſung in größere Uebereinſtimmung geſetzt wurde. Die Anzahl derſelben iſt ſehr vermindert worden; noch beſteht die Eintheilung in geſchloßne und ungeſchloßne. Geſchloſſen ſind nur diejenigen, welche alle Zweige der Verwaltung in ihren Bezirken, gleich den königlichen Aemtern, auszuüben haben; alle übrigen ſtehen in adminiſtrativer Hinſicht unter einem benachbarten königlichen Amte und ſind demſelben nur in Rückſicht auf die Uebung der Civiljuſtiz gleich; doch gibt es in Bremen noch viele ſogenannte geſchloßne Gerichte, welche es nach obiger Beſtimmung nicht ſind, indem ihnen mehrere Zweige der Regiminalverwaltung fehlen. In der Regel übt dasjenige Amt über die ungeſchloßnen Gerichte die Ho-

Digitized by Google

heitsrechte, welches die Kriminaljuſtiz in denſelben hat. Ausnahmen zeigen ſich in neuen Provinzen, wo mehrere Civilämter unter ein Kriminalamt vereinigt ſind. So ſtehen z. B. die Vogteien des königl. Stadtgerichts Quakenbrück unter dem Kriminalgericht Fürſtenau, aber unter der Hoheit des Amts Berſenbrück.

So ſind auch ſeit 1815 die Städteverfaſſungen mit der Landesverfaſſung in größere Uebereinſtimmung geſetzt. Die meiſten Städte haben ſeit 1815 eine neue Verfaſſung erhalten. Seitdem zerfällt das Magiſtratskollegium der größern Städte in den Verwaltungsmagiſtrat und in das Stadtgericht. An der Spitze des geſammten Magiſtrats ſteht in Hannover ein Stadtdirektor, in Emden ein Oberkommiſſär. Eigene Polizeidirektionen haben nur einige der größeren Städte; in der Regel iſt der Vorſteher des verwaltenden Magiſtrats oder der adminiſtrirende Bürgermeiſter zugleich der Polizeidirektor. Unter dem Magiſtrat ſteht die Verwaltung des Stadtvermögens, auf welchem in den meiſten Städten Schulden ruhen, deren Urſprung oder Vermehrung die Unglücksjahre des Kriegs veranlaßten. In allen bedeutenden Städten konkurrirt der Magiſtrat bei der Beſetzung der Pfarr- und Schulſtellen. Der Antheil deſſelben iſt hiebei um ſo größer, je unabhängiger die Stadtmacht im Mittelalter war. Unter dem Magiſtrat ſtehen ferner die Armenanſtalten; die Beſchreibung und Veranlagung der Steuern. Der Antheil der Bürger am Stadtregimente iſt nach den hiſtoriſchen Entwicklungen der ſtädtiſchen Verfaſſung verſchieden, doch ſelten zur Belebung eines Gemeinſinnes geeignet, deſſen Erregung eine der wichtigſten und ſchwerſten Aufgaben der Zeit iſt. Im Mittelalter herrſchten übermächtige Zünfte und beförderten das Sinken der Städte; an dieſe alte Bürgermacht erinnerten im achtzehnten Jahrhundert vielleicht nur noch die Vierzig-Männer in Emden. Alle übrigen Städte des Landes waren im ſiebenzehnten Jahrhundert auf gleiche Weiſe verarmt. Die Stadtverfaſſungen, welche Ernſt Auguſt gab, hemmten das fernere Sinken der Städte und den egoiſtiſchen Sinn der

Digitized by Google

Familien; allein der verarmte Bürger blieb unfähig und ungeneigt, in dem Gemeinwohl auch das ſeinige zu erkennen; die Zunftwahlen und die Bürgerrepräſentation durch Zunft- und Altmeiſter wurde ein Schattenbild; auch die weſtphäliſche Munizipalverfaſſung belebte den Gemeinſinn nicht wieder. In den neuen Städteverfaſſungen ſind auf eine zweckmäßigere Weiſe Bürger-Repräſentanten angeordnet. Ihr Befugniß iſt in ſofern beſchränkt, daß ſie nicht willkührlich einſchreiten können, allein auf der andern Seite auch ſo ausgedehnt, daß es nur von dem Eifer und der Bildung der Bürger ſelbſt abhängen wird, die geſchickteſten und redlichſten ihrer Mitbürger zu wählen und in dieſen ein Tribunal aufzuſtellen, welches dem Magiſtrat berathend und aufregend zur Seite ſteht. Dieß leuchtet am klarſten aus der Stadtverfaſſung einiger Hauptſtädte hervor. Städte, welche noch keine neue Verfaſſung erhalten haben, bieten in ihrer Verfaſſung noch ſehr große Verſchiedenheiten dar, am meiſten Lüneburg und Göttingen.

B) Polizei.

Der Begriff der Polizei iſt ſo ſchwankend, als der Name. Urſprünglich umfaßte Polizei, wie Politik, die ganze Verfaſſung und Verwaltung des Staats. Im 16ten und 17ten Jahrhundert umfaßt die Polizei noch die ganze Staatsverwaltung. So kommt in der Lüneburger Polizeiordnung von 1618 auch die Lehre von den verbotenen Graden vor. Seitdem ſich aber Juſtizpflege, das Militär- und Finanzweſen und zuletzt die Verwaltung im engern Sinne in den ausgebildeten Staaten entwickelt hatten, blieb noch ſo vieles für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Gemeinweſens zu verfügen übrig, welches nicht unmittelbar zu jenen Hauptzweigen der Staatsverwaltung gehörte, daß man für alles dieſes, deſſen Umfang nach den Graden der Civiliſation ſehr verſchieden ausfiel und ſich erſt mit der Zeit entwickelte, alſo für alle, die Sicherheit und Wohlfahrt bezweckenden, Anſtalten den unbeſtimmten Namen der Polizei wählte. Daher verſchlingen ſich Polizeigegenſtände mit allen übri-

Digitized by Google

gen Regierungsrechten. Theils wenden ſie künftig zu befürchtende Uebel ab, theils ſorgen ſie poſitiv für die Wohlfahrt des Staats. Polizei und Kirche berühren ſich in allen Zweigen des Armenweſens; Polizei und Schule in allen Maßregeln der Regierung zur Beförderung des öffentlichen Unterrichts; Polizei und Militär in den Maaßregeln zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit; Polizei und Finanzen in der Errichtung und Leitung der Poſten; Polizei und Juſtiz in der gerichtlichen Polizei und in der Unterſtützung, welche die Polizei der Kriminalgewalt gewährt, z. B. bei der Errichtung der Zuchthäuſer ꝛc.

Aber am innigſten iſt die Polizei mit der Verwaltung verbunden; ja ſie iſt der wichtigſte Theil derſelben, von welcher das Glück des Landes weſentlich abhängt. Es iſt eben die Unbeſtimmbarkeit des Umfangs dieſes Begriffes, der ſich mit den wechſelnden Bedürfniſſen der Zeit erweitert oder verengt, weßhalb bei keinem Theile der Verwaltung ſo viel auf den unter den Staatsbehörden herrſchenden guten und verſtändigen Sinn ankommt, als bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln. Alle adminiſtrativen Behörden ſind zugleich Polizeibehörden; die niedere Polizei ſteht den Ortsobrigkeiten, die Provinzialpolizei den Landdroſteien, die hohe Polizei dem Miniſterium zu; nur in wenigen großen Städten iſt die Polizeidirektion von dem Magiſtrate ausgeſchieden *). Die Polizei in den königlichen Schloßgebäuden geht vom Oberhofmarſchallamte aus; in der suprema inspectio der landesherrlichen Gewalt liegt auch die Befugniß, nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe neue polizeiliche Maaßregeln zu ergreifen. Die beſonderen polizeilichen Anſtalten mögen in vier Klaſſen zerfallen: 1) Perſönliche Polizei; 2) Dingliche Polizei; 3) Wohlthätigkeitsanſtalten; 4) Sittenpolizei.

*) Polizei-Direktionen haben Hannover und Osnabrück; Polizei-Commiſſionen Göttingen, Celle und Harburg.

Digitized by Google

a) Perſönliche Polizei.

Eine hohe Polizei im franzöſiſchen Sinne des Worts zur Erhaltung der Sicherheit des Staats hat Hannover nie gehabt; nie ſind die Geſinnungen und Reden der Unterthanen ängſtlich bewacht worden. Mehreremale erklärte ſich der hannoverſche Geſandte am Bundestage, daß in Hannover die ſogenannten demagogiſchen Umtriebe keine Anhänger fänden; einzelne Unbeſonnenheiten wurden überhört und einzelne anonym ſchreiende Rabuliſten, zur Strafe, ihrer eigenen ärgerlichen Unzufriedenheit überlaſſen. Aber die unbeſonnene oder boshafte Tadelſucht Einzelner zog, kraft der Bundestagsbeſchlüſſe, Beſchränkungen nach ſich. So wurden auch in Hannover alte Cenſurgeſetz wieder hergeſtellt, doch behielten die Lehrer zu Göttingen ihre unbeſchränkte Cenſurfreiheit. Durch dieſe Cenſurgeſetze ſoll eine anſtändige und verſtändige Freimüthigkeit über öffentliche Angelegenheiten keinesweges beſchränkt werden. S. S. 303.

Aus weſtphäliſchen Zeiten iſt das Landdragoner-Korps beibehalten worden. Es macht zugleich einen Theil der Armee aus, und dieſe Selbſtändigkeit des Korps iſt es, welche der Polizei Feſtigkeit und Allgemeinheit verleiht. Schon in den älteren Dienſtreglements der Truppen, z. B. von 1786 (Annal. 9. 23. 45.), war dem Militär zur Pflicht gemacht, die jetzigen Geſchäfte der Landdragoner im Weſentlichen zu verſehen. Es konnten aber beim eigentlichen Militär die genauen Beſtimmungen der Verhältniſſe der Landdragoner zu den Civilobrigkeiten nicht eintreten; deßhalb war dieſes unzureichend. Das Landdragoner-Korps erhielt 1822 die gegenwärtige Einrichtung, wodurch die Unkoſten deſſelben von 80 auf 44000 Rthlr. herabgeſetzt wurden. Es beſteht aus 160 berittenen und 160 unberittenen Landdragonern, welche in drei Kompagnien vertheilt ſind. Nur die beſten Soldaten der Armee werden Landdragoner; der gemeine Landdragoner ſteht mit dem Korporal in der Armee gleich und erhält monatlich, der Landdragoner zu Fuß 11 Rthlr., der berittene $19\frac{1}{3}$ Rthlr. Der Chef und der Stab

des Korps iſt zu Hannover. Die ſieben Offiziere deſſelben kommandiren in den ſieben Diſtrikten, in welche zu dieſem Behufe das Land eingetheilt iſt, und haben ihren Aufenthalt zu Hannover, Eimbeck, Lüneburg, Stade, Nienburg, Osnabrück und Aurich. Die Diſtrikte ſind in Sektionen vertheilt, denen ein Unteroffizier vorſteht; jede Sektion beſteht aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und drei Gemeinen. In Rückſicht der inneren Organiſation ſteht das Korps unter dem General-Kommando, aber als Diener der öffentlichen Polizei unter dem Kabinets-Miniſterium; demnach die Landdragoner allen Requiſitionen der Verwaltungs- und Juſtizbehörden ein Genüge leiſten müſſen. Alle Sektionen korreſpondiren unter ſich, ſo daß alle 10 Tage die Korreſpondenz durch das ganze Königreich geht. Eintritt in ein Privathaus können ſie nur durch Vorweiſung eines ſchriftlichen Befehls der Obrigkeit verlangen, ausgenommen wenn die Nachforſchung nach einem Verbrecher den Eintritt in ein Haus nöthig macht. Ihre Waffen dürfen ſie nicht anders gebrauchen, als wenn Thätlichkeiten erfolgen. Verhaftungen dürfen ſie vornehmen beim Ertappen auf der That; ſonſt nur in Folge eines Verhaftsbefehls oder Steckbriefes. Die Landdragoner haben die Verpflichtung, auf die Beobachtung vieler Verfügungen zu achten, welche die perſönliche Polizei betreffen, z. B. Ordnung in den Wirthshäuſern, bei zahlreichen Verſammlungen, bei Feuersbrünſten, Aufrechthaltung des Paßweſens und der Geſetze über die Vagabunden. Für die Fremdenpolizei und das Paßweſen erfolgte den 9. Mai 1826 ein allgemeines Geſetz, wodurch die Behörden zur Verwaltung deſſelben beſtimmt wurden, deren Inſtruktion vom 30. Mai 1826 iſt. Es ertheilen und viſiren Päſſe und Wanderbücher und geben den Ausländern Legitimationsſcheine die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommiſſionen der größeren Städte, die Magiſtrate, die drei Hoheits-Kommiſſariate, das Bergamt Klausthal und 21 namentlich angeführte königliche Aemter. 1827 kam noch das Amt Syke hinzu. Humanität gegen unverdächtige Reiſende von Erziehung iſt vorgeſchrieben worden.

Digitized by Google

Zur Bevölkerungspolizei gehören die Geſetze wegen des Haltens der Kirchenbücher. Sie werden von den Predigern geführt und ſind an jedem Orte in zwei Exemplaren vorhanden, welche der Feuersgefahr wegen an zwei verſchiedenen Orten aufbewahrt werden müſſen. Die meiſten Kirchenbücher gehen bis auf 1650 zurück; eine zweckmäßige Einrichtung derſelben iſt erſt ſeit 1800; bis dahin herrſchte noch viele Willkühr, beſonders auf dem Lande. Jährlich werden die Nachrichten über die Zahl ſämmtlicher Gebornen ꝛc. bekannt gemacht. Gegen Verführung zum Auswandern durch Emiſſaire ſind ſtrenge ältere Geſetze vorhanden; nützliche Einwanderungen, beſonders von Fabrikanten, ſollen auf alle Weiſe unterſtützt werden. Geſetze über genauere Beſtimmungen des Indigenats ſind erſt aus den letzten Jahren. Schon früher wandte man große Aufmerkſamkeit an, das Volk über die Behandlung der Scheintodten zu unterrichten (1780. 1816.); über Sicherungsmittel gegen tolle Hunde, Verfügungen von 1817—1826.

In Beziehung auf Geſundheitspolizei ſind den Landdroſten unmittelbar untergeordnet die Beamten bei den Brunnen zu Rehburg und Limmer und bei dem Seebade zu Norderney; dann alle Land- und Stadtphyſici und Chirurgen. Die Medicinalverfaſſung des Landes iſt ausgezeichnet. Ober-Medicinalbehörden ſind:

1) Die ärztliche Prüfungsbehörde zu Hannover, ſeit 1818. Sie beſteht aus den angeſehenſten Aerzten und Pharmazeuten der Hauptſtadt, vier zur Prüfung der Aerzte, zwei zur Prüfung der Wundärzte und zwei zur Prüfung der Apotheker. Von dieſer Behörde erfolgt auch die Entſcheidung, ob ein promovirter Arzt das triennium academicum auf die vorgeſchriebene Art benutzt habe und ob er zur Ausübung der Arzneikunde und der Geburtshülfe die erforderlichen Kenntniſſe beſitze. In den Landes-Diſtrikten ſoll nur die genügende Zahl geſchickter Aerzte ſeyn, in der Hauptſtadt ſoll jeder Qualificirte, der es wünſcht, die Konceſſion erhalten.

2) Die General-Inſpektion ſämmtlicher

Digitized by Google

Apotheken, ſeit 1818 dem Profeſſor der Chemie zu Göttingen übertragen, welcher zweimal im Jahre die Provinzen bereiſt, die Apotheken unterſucht und die Reſultate der Unterſuchung den Landdroſteien mittheilt, unter deren Aufſicht und Leitung die Apotheken ſtehen. 1820 erſchien die allgemeine Apotheker-Ordnung, demnach die Apotheken nach Bedürfniß durch das Land vertheilt, die Apotheker qualificirt und zu Hannover geprüft werden ſollen. 1819 erſchien die Pharmacopee und Apothekertaxe, ſeitdem jährlich nachträgliche Aenderungen derſelben. Zu Celle iſt eine königliche Apotheke, welche unter der Aufſicht der Domainenkammer ſteht.

3) Die General-Vaccinations-Kommittee zu Hannover prüft die an die Landdroſteien gelangten Berichte über das beobachtete Verfahren und legt die Reſultate nebſt etwaigen Vorſchlägen dem Miniſterium vor. Unter der Aufſicht dieſer Behörde ſteht die zu Hannover errichtete Anſtalt, aus welcher ächte und friſche Kuhpockenlymphe unentgeltlich verabfolgt wird. Das Geſetz vom 24. April 1821 enthält die Beſtimmung der Impfdiſtrikte, die Inſtruktion für die Impfärzte und die Vorſichtsmaaßregeln beim Vorkommen der natürlichen Blattern.

Zu den Medizinal-Anſtalten gehören noch 1) die Heilanſtalt im Michaelis-Kloſter zu Hildesheim, wohin die der Heilung fähigen Wahnſinnigen zu Celle gebracht worden ſind. Dieſe Anſtalt wurde 1827 eröffnet. Dadurch ſind dieſe von den Raſenden und Züchtlingen gänzlich getrennt worden; 2) das Zuchthaus zu Celle, wo auch die unheilbaren Irren aufbewahrt werden, bis das Magdalenen-Kloſter zu Hildesheim zu deren Bewahrung bereitet iſt. S. Ausſchreiben v. 25. Aug. 1827.

Alle Land- und Stadtphyſici müſſen eigends zu Hannover geprüft werden. In der Landdroſtei Stade ſind 10 Phyſici, 25 andere Aerzte; alſo auf 6200 Menſchen ein Arzt. In der Ld. Lüneburg ſind 25 Phyſ., 28 and. Aerzte; ein Arzt auf 5200 M. In der Ld. Aurich ſind 12 Phyſ., 21 and. Aerzte; ein Arzt auf 4500 M. In

Digitized by Google

der Ld. Osnabrück ſind 9 Phyſ., 44 andere Aerzte; ein Arzt auf 4400 M. In der Ld. Hildesheim ſind 25 Phyſici, 75 and. Aerzte; ein Arzt auf 3100 M. In der Stadt Hannover ſind allein 43 Aerzte; in der Landdroſtei Hannover 22 Phyſici; außerhalb Hannover noch 25 Aerzte; demnach etwa auf 3500 M. ein Arzt. Nimmt man im ganzen Lande 400 Aerzte an und den Durchſchnittserwerb aller auf 400 Rthlr. von Privaten, ſo zahlen die Einwohner etwa 160,000 Rthlr. jährlich Kurkoſten. Ein Militär-Hoſpital iſt zu Hannover; Garniſon-Medici und Chirurgen ſind außerdem zu Stade und Celle; die Regimenter haben ihre Ober-Wundärzte und Aſſiſtenz-Aerzte mit Offizierrang, die Kavallerie außerdem Thierärzte. Die Thierärzte des Landes ſind in den alten Provinzen nach Diſtrikten vertheilt. Anſtalten gegen Viehſeuchen liegen den Landdroſteien ob, denen die Beamten jede Erſcheinung dieſer Art zu melden haben. Quackſalber und nicht-konzeſſionirte Aerzte werden geſetzlich verfolgt. Das beſte Mittel dagegen ſind die Wohlthätigkeitsanſtalten, wodurch die Armen freie Medicin und Kur erhalten. Dieſe finden ſich faſt in allen größeren Städten und durch Fundationen auch einzeln auf dem Lande, wo die Theurung der entfernten ärztlichen Hülfe die Quackſalbereien um ſo mehr erhalten wird, da in einzelnen Fällen die Geſchicklichkeit einiger Landleute in der Behandlung äußerer Schäden Bewunderung verdient. Für die Diät erkrankter Studenten iſt zu Göttingen ein Verein der anſehnlicheren Familien geſchloſſen worden. Verordnungen gegen das gelbe Fieber ſind bis jetzt nur bei den Landdroſteien Stade und Aurich vorgekommen. Hebammenſchulen ſind jetzt für alle Provinzen errichtet. Man ſtrebt dahin, daß alle im Lande fungirenden Hebammen qualificirt, unterrichtet und beeidigt werden, weßhalb die Aemter nach Rückſprache mit den Phyſicis die geeigneten Subjekte den Vorſtehern der Hebammenſchulen zum Unterricht und zur Prüfung zuzuſenden haben.

Digitized by Google

b) Dingliche Polizei.

I) Zum Schutze des Eigenthums.

Die Feueranſtalten des Landes ſtehen in einem guten Rufe; in einigen Städten, z. B. zu Hannover und Göttingen, ſind ſie ſo ausgebildet, daß eine bedeutende Feuersbrunſt kaum möglich zu ſeyn ſcheint. Zu Göttingen verdankt man in dieſer Hinſicht der Thätigkeit und Jugendkraft der Studenten ſehr viel. Eine ungewöhnliche Art von Feuersbrünſten, welche ſeit einigen Jahren zu Uelzen, Oſterode, Elze ꝛc. wütheten, hat die Aufmerkſamkeit der Oberen von neuem auf dieſen Theil der Polizei geleitet, welcher mit der Städteverfaſſung in enger Verbindung ſteht. Bei Feuersbrünſten auf dem Lande müſſen die Beamten perſönlich erſcheinen und die Anſtalten leiten. Brandverſicherungsanſtalten ſind jetzt in allen Provinzen und gingen von der landſchaftlichen Verfaſſung aus. 1) Die Kalenbergiſch-Grubenhagenſche iſt über Pleſſe und das Eichsfeld ausgedehnt. Die Statuten ſind von 1750, 1803; erneuert 1827, um böslichen Brandſtiftungen und zu hohen Verſicherungen Einhalt zu thun. Der engere Ausſchuß der Landſchaft führt die Aufſicht. Die pflichtigen Höfe müſſen eintreten. 2) Die Lüneburgiſche zu Celle, ſeit 1752, unter der Aufſicht des landſchaftlichen Kollegiums. 3) Die Hoyaiſch-Diepholziſche, unter der Aufſicht des engern Ausſchuſſes. 4) Die Stadeſche für Bremen, Verden und Hadeln, unter der Aufſicht der Landſchaft Bremen-Verden. 5) die Hildesheimiſche, ſeit 1765, jetzt auch für Goslar, unter der Aufſicht der Landdroſtei mit Zuziehung von zwei Deputirten der Landſchaft. 6) Die Osnabrückiſche, auch für Lingen und Meppen, unter der Aufſicht der Landdroſtei, unter welcher auch 7) die Bentheimiſche ſteht. 8) Die Oſtfriſiſche, unter der Landdroſtei. Die Anſtalt für Städte und Flecken iſt hier geſchieden von der für das platte Land, in welche die Hausbeſitzer einzutreten verpflichtet ſind. In die Stadeſche ſind die Pflichtigen auf der Geeſt einzutreten ver-

bunden; in alle übrigen die den gemeinen Laſten unterworfenen Bauerhöfe. Die Beiträge erfolgen nach dem Verſicherungsquantum und nach den in dem Diſtrikte der Anſtalt jährlich ſtatt gefundenen Brandſchäden. Dieſe Anſtalten ſind zugleich für den Kredit der Unterthanen wichtig, indem Anleihen auf Gebäude bis zum Betrag des Verſicherungsquantums leicht erlangt werden. Dadurch iſt häufig Familien nach unverſchuldeten Unglücksfällen wieder aufgeholfen worden. Unter den Predigern in Oſtfriesland beſteht ſeit 1822 eine Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt. Die zahlreichen Feuersbrünſte der letzten Jahre haben viele veranlaßt, theils in die Phönix-Geſellſchaft, theils in die elberfeldiſche oder thüringiſche Aſſekurationsanſtalt zu treten, wodurch Eigenthum jeder Art auf einen beſtimmten Zeitraum verſichert wird.

Das Deichweſen dient gegen Gefahren durch Meer- und Stromfluthen. Die General-Direktion des Waſſerbaues, welche 1823 zu Hannover errichtet wurde und aus einem General-Direktor und zwei Räthen beſteht, hat die oberſte techniſche Leitung des Waſſerbaues, insbeſondere die Leitung der Domanial-Waſſerbauſachen, und ſorgt auch für die Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit der Flüſſe. Die derſelben untergebenen Beamten ſind theils die Schleuſen-Beamten zu Celle, Hameln, Neuſtadt am Rübenberge und Wilhelmsburg, theils die Deich- und Waſſerbau-Beamten. Dieſe ſind nach Diſtrikten abgetheilt: 1) Ober-Elbe von Schnackenburg bis Blekede, 1 Oberdeichgräfe und 5 Deichvoigte; 2) Mittel-Elbe von Artlenburg bis Wilhelmsburg, 1 Beamter, 5 Deichvoigte; 3) Unter-Elbe im alten Lande und deren Nebenflüſſe, 1 Beamter; 4) Unter-Elbe und Oſte über Kedingen und die Oſte, 1 Beamter, 1 Deichvoigt; 5) Unter-Weſer in Bremen und Verden, 2 Beamte; 6) Ober-Weſer in Hoya, 2 Beamte, 3 Deichvoigte; 7) Oſtfriesland über die Küſte, Ems und Leda, 1 Baudirektor, 4 Bauinſpektoren, 3 Baukondukteurs. Doch leiſten auch in den vorge-

nannten Diſtrikten Deich-Kondukteurs die Hülfsarbeiten. Die Deichordnungen ſind bis jetzt nach den Provinzen ſehr verſchieden. S. S. 169.

Zur Sicherung des Eigenthums gehört das Hypotheken-, Kredit- und Pupillenweſen. In den vorhin preußiſchen Provinzen iſt das preußiſche Hypothekenweſen geblieben. Nach der alten Verfaſſung war daſſelbe nach Landſchaften und Städten ſehr verſchieden. Man erkannte ſchon lange das Unbefriedigende dieſer Einrichtungen; indeß ſo lange die Grundſtücke im Steigen waren oder die Kornpreiſe ſich wenigſtens nicht unter einem Mittelſtande befanden, vermißte man eine beſſere Ordnung nur etwa da, wo durch örtliche Urſachen eine unheilbare Unordnung eingetreten war. Das Königreich Weſtphalen erhielt eine allgemeine Hypotheken-Ordnung, welche Vieler Wünſche befriedigten. Dennoch erregte das Sinken der Grundſtücke ſeit 1809, welches theils aus dem herrſchenden Mißtrauen, theils aus der Veränderlichkeit der Grundſteuer durch die Zulags-Centimen hervorging, mehr Verwirrungen im Eigenthume, als die Mängel der älteren Hypotheken-Ordnungen. Seitdem aber die Noth der Landwirthſchaft eingetreten iſt, überſtieg der ſinkende Werth der Grundſtücke die Schulden derſelben; durch Konkurſe verlor der Mittelſtand bedeutende Kapitalien und das Bedürfniß einer allgemeinen und geſicherten Hypotheken-Ordnung wurde ſehr fühlbar. Daher dieß auch einen Theil der ſtändiſchen Berathungen ausmachte. Indeß mußte man fürchten, durch Einführung einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung in ſo kritiſchen Zeiten den Kredit mehr zu erſchüttern, als zu beleben, indem viele kleine und große Grundbeſitzer ſich aufrecht erhalten, weil die Gläubiger in der Hoffnung auf beſſere Zeiten Geduld haben; deßhalb ſcheint die Einführung derſelben aufgeſchoben zu ſeyn. Für Lehns- und Rittergüter ſind an die Stelle einer Hypotheken-Ordnung gewiſſermaßen die ritterſchaftlichen Kredit-Inſtitute getreten. Der Zweck derſelben iſt, Sicherheit den Darleihern zu gewähren, welche keine Mittel hatten, den Schuldenbeſtand der Güter, der ſich vielleicht

Digitized by Google

aus entfernten Zeiten herſchrieb, genau zu kennen, die Güter gegen koſtbare Kuratelen und langwierige Lehnskonkurſe zu ſichern oder ſie davon zu befreien. Das Inſtitut übernimmt die Schulden bis zur Hälfte des Werths der Güter und erleichtert die Abtragung derſelben durch erhöhte Zinszahlung, durch Quoten ꝛc. Das erſte Inſtitut dieſer Art war das Celleſche von 1790 unter der Leitung der lüneburgiſchen Ritterſchaft. (S. Jakobi, Kredit-Inſt. der lüneb. Ritterſch.) Da dieſes ſehr wohlthätig wirkte, ſo folgte 1825 das kalenbergiſche zu Hannover, für Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim; 1826 das bremenſche für die Güter der immatrikulirten Ritterſchaft.

Das Pupillen-Weſen iſt jetzt im ganzen Lande geordnet. Die erſte Inſtanz ſind die Lokal-Obrigkeiten. Dieſe müſſen jährlich ein genaues Verzeichniß der bei ihnen anhangenden Vormundſchaften den Kanzleien einſchicken, nebſt Bemerkungen, wie weit die Rechnung abgeliefert iſt; auch ein Verzeichniß aller anhängenden Konkurſe. Die beiden älteſten Räthe jeder Kanzlei, mit vorläufiger Ausnahme der zu Aurich, bilden ein Pupillen-Kollegium. Dieß ordnet die Vormundſchaften über Minderjährige der privilegirten Perſonen, entſcheidet über Erziehung derſelben, über die Klagen gegen einen vom Kollegium geſetzten Vormund, autoriſirt Vormünder zu Klagen für das Intereſſe der Mündel, ſetzt Gemüthskranken und Verſchwendern Kuratoren und verfügt über Veräußerungen der Pupillengüter.

Zum Schutze des Eigenthums gehören die polizeilichen Verfügungen gegen Hazardſpiele von 1732—1824, die Beſchränkungen der Lotterien, (Geſetz 1819) von denen, außer den beiden Landeslotterien, nur die zu Kaſſel, Braunſchweig und Gotha erlaubt ſind, deren Pläne von der Regierung bekannt gemacht werden; die polizeilichen Vorſchriften wegen Maaße, Gewichte und Münzen und die Marktpolizei; die Verbote des Hauſirhandels (1768. 1776. 1814); die Beſtrafung vieler ſogenannten Polizeiverbrechen, z. B. der Land- und Forſt-Wrugen, geringer Feuervernachläſſigungen, der Aufkäuferei, der geringen Diebſtähle

Digitized by Google

und verbotenen Spiele, der Bettelei; Nichtvertilgen der Wucherblumen; die Vereinbarung mit Preußen über das Verbot des Nachdrucks. Außer dieſen wird polizeilich beſtraft die erſte Trunkfälligkeit, die Verletzung der Sabbathsordnung, das Nichtbeſuchen der Schulen, alle Kontraventionen gegen ortspolizeiliche Mandate ꝛc.

II. Zur Vermehrung des Eigenthums.

1) In Beziehung auf den Ackerbau.

Die landwirthſchaftliche Polizei iſt ausgezeichnet, wie es einem Staate ziemt, deſſen Wohlfahrt hauptſächlich auf Ackerbau gegründet iſt. Insbeſondere gebührt dieſes Verdienſt dem unvergeßlichen Georg III., der ſelbſt ein großer Freund und Kenner der Landwirthſchaft war. Für die vorzüglichſten Intereſſen des Ackerbaues ſind eigene Behörden geordnet. 1) Das Landes-Oekonomiekollegium zu Celle, deſſen Wirkungskreis 1822 über das ganze Land ausgedehnt wurde. Es leitet in allen Provinzen die Gemeinheitstheilungen und ſonſtigen Landes-Oekonomieangelegenheiten. Von den Entſcheidungen deſſelben findet nur ein Rekurs an das Miniſterium ſtatt; der Rekurs muß in zwölf Tagen interponirt, in 4 Wochen juſtificirt werden. Das Kollegium ſchlägt dem Miniſterium die Ober-Landes-Oekonomiekommiſſäre vor, welche ein votum consultativum haben. Gegenwärtig ſind 6 Landes-Oekonomieräthe; die beiden zu Celle wohnenden Ober-Landes-Oekonomiekommiſſäre haben zunächſt die Geſchäftsführung; ihre Inſtruktion iſt von 1803. Auch die Landes-Oekonomiekommiſſäre (jetzt 7) werden vom Kollegium zur Ernennung vorgeſchlagen, und wohnen, wie die Räthe, durch das Land zerſtreut. Die Inſtruktion derſelben iſt von 1806; außerdem ſind in den Provinzen 17 Landes-Oekonomiekondukteurs und 12 beſoldete Feldmeſſer angeſtellt. Für den Bezirk der Landdroſtei Stade ſind 2 Landes-Oekonomiekommiſſäre mit 2 Kondukteurs, und für Osnabrück und unter deren Direktion ſind innerhalb ihres Bezirks noch 2 Landes-Oekonomie-

Digitized by Google

kommiſſäre angeſtellt. Die Inſtruktion, nach welcher die Obrigkeiten und die Landes-Oekonomiekommiſſarien in Oekonomieſachen zu verfahren haben, iſt vom 23. April 1823. Die Mark- und Gemeinheits-Theilungsordnungen ſind für alle Provinzen erſchienen; die älteſte, welche den übrigen zum Grunde gelegt wurde, war die Lüneburgiſche von 1802. Die Beamten machen die Tabellen der Gemeinheiten; dieſe oder die Kommiſſarien die Liſte der Theilnehmer und deren Berechtigungen. Die Kommiſſarien allein haben die Leitung der Meſſungen, der Bonitirungen und die Aufſtellung des Theilungsplanes. Der Antheil der Privaten wird im Allgemeinen nach deren früheren Weideantheilen, der nach Kuhweiden berechnet wird, beſtimmt. Auch wird das Intereſſe der Kirche und Schule dabei bedacht. Bei der Bonitirung hat der Kommiſſär beſonders auf den Lauf und das Gefälle der Bäche und Flüſſe zu achten, um deren Anwendbarkeit zur Abwäſſerung richtiger beurtheilen zu können.

Nach der Stiftung dieſes Kollegiums ſetzten ſich 1768 die Landſchaften der Exemtion der Landes-Oekonomieſachen von dem gewöhnlichen Gange der Juſtiz entgegen, worauf 1769, wie in Forſtſachen, eine reſtriktive Erklärung folgte. 1802 wurde von neuem beſtimmt, daß alle Läſionen in Gemeinheitstheilungen eines Dritten, welcher im Geſchäfte gar nicht begriffen iſt, vor die gewöhnlichen Gerichte gehören. 1820 wurde ein Phyſiograph des Königreichs angeſtellt. Er ſoll die Kenntniß der Landesprodukte befördern, alle Provinzen bereiſen und in dieſer Beziehung genau unterſuchen. Zugleich ſoll er ökonomiſche, technologiſche und techniſche Beobachtungen anſtellen und Geſchäfte beſorgen. Im Landesbudget von 1826 iſt die Flora Hannoverana mit 1450 Rthlrn. unter denen noch einige Jahre fortdauernden Bewilligungen.

2) Die landwirthſchaftliche Geſellſchaft zu Celle, geſtiftet 1764, um den Wohlſtand der Unterthanen durch landwirthſchaftliche Verbeſſerungen zu befördern, insbeſondere durch die Einführung der Koppelwirthſchaft, die Vermehrung des Landertrages, die Anlage von Futterkräutern

Digitized by Google

und Wieſen, die Verbeſſerung der Viehweiden und Viehzucht, die Anpflanzung von Obſtbäumen und die Beförderung der Holzkultur. Der Patron der Geſellſchaft iſt der Hr. v. Cambridge, der Präſident der Graf v. Münſter, der Direktor der Landſchaftsdirektor von Lüneburg, der Vizedirektor ein Oberlandes-Oekonomiekommiſſär. Aus den ordentlichen Mitgliedern, wozu verdienſtvolle Oekonomen ernannt werden, iſt ein engerer Ausſchuß gebildet, jetzt von 10 Perſonen. Dieſer verſammelt ſich jährlich einmal, prüft die eingeſandten Arbeiten und die Beantwortungen der aufgeworfenen Fragen, faßt die Beſchlüſſe über die zu bewilligenden Belohnungen und Ermunterungen, ſtellt diejenigen Anfragen, über welche die Geſellſchaft eine auf Verſuche und Erfahrungen gegründete Erwiederung wünſcht, und entſcheidet über die Wahl neuer Mitglieder.

Zu den Oekonomieanſtalten gehören die Landes-Kornmagazine unter der Aufſicht der Domainenkammer, errichtet 1713, erneuert 1819, deren Rechnungsweſen bei der Berghandlung zu Hannover geführt wird. Die Anſtalt iſt dazu beſtimmt, in Fällen großer Theurung oder beſonderer Verluſte den Unterthanen den erforderlichen Bedarf an Brod- und Saatfrüchten gegen billige Preiſe ausmeſſen zu laſſen, und ſcheint in dieſer Hinſicht mehr zu den Wohlthätigkeitsanſtalten zu gehören. Nach dem Geſetz von 1819 geben die Domanialpächter in die Magazine eine beſtimmte Quantität Getraide gegen Erſatz. Die Magazine ſind an 15 Orten aufbewahrt; die Rechnungsführung haben Beamte, Rentmeiſter ꝛc. Dieſe Magazinorte ſind Celle, Dannenberg, Lüneburg, Oldenſtadt, Winſen an der Luhe, Goslar, Hameln, Hannover, Hardegſen, Herzberg, Lindau, Münden, Hoya, Stolzenau, Verden, wohin auch die bremenſchen Aemter Achim, Ottersberg u. Lilienthal liefern. Das Kornmagazin für den Harz befindet ſich zu Oſterode, dient zur Sicherung der Subſiſtenz der Bergleute, und wird von der Harzkaſſe, dem Zehnten, unterhalten.

Jährlich werden Erndteberichte von den Landdroſteien dem Miniſterium eingeſandt. Als Mittel gegen dro-

Digitized by Google

hende Theurung ſind in einzelnen Fällen verſucht worden Ausfuhrverbote, Beſchränkung des Branntweinbrennens, Verbot des Verkaufs auf dem Halme und obige Magazine. Um den Ertrag zu vermehren, wurde viele Jahre hindurch die Vertilgung der Wucherblumen lebhaft betrieben. Dahin gehört auch die Verfügung wegen Einlieferung der Sperlings- und Krähenköpfe, Beſchränkungen des Taubenhaltens, beſonders aber die Anlegung der Moorkolonien und die 1819 für Lingen ꝛc. erneuerten Geſetze wegen Schonung der gedämpften Flugſänder und angelegten Tannenkämpe. Die Holzkultur hat hauptſächlich durch die großen Fortſchritte gewonnen, welche die Forſtwiſſenſchaft ſeit 20 Jahren gemacht hat, in Verbindung mit der durch das Reglement vom 18. April 1823 für das ganze Land feſtgeſetzten Forſtverwaltung. Aeltere Forſtordnungen ſind für Kalenberg v. 1678, für Lüneburg v. 1675, für Bremen-Verden v. 1692, für Hildesheim v. 1815. Das Recht des Landesherrn, Forſt- und Holzordnungen zu machen und Forſtbediente anzuſetzen zum gehörigen Betriebe, erſtreckt ſich auch auf Privatforſten. Das landesherrliche Recht des Forſtbanns über privative Forſten hat ſich in den beiden letzten Jahrhunderten ausgebildet; weit früher waren die Pflichtigen vom Jagdrechte entfernt, als vom Forſtrechte. Bei weitem der größte Theil der Waldungeu iſt Domanial. Zu den Kammerforſten werden auch gemiſchte gerechnet, an welchen zugleich Kommunen Antheil haben.

Das ganze Land iſt in 8 Oberforſtämter eingetheilt, jedes derſelben in Inſpektionen. Jenen ſteht in der Regel ein Oberforſtmeiſter vor mit einem Forſtſekretär und Auditoren; dieſem die Oberförſter, von denen mehrere Adeliche den Titel der Forſtmeiſter führen. Die techniſche Verwaltung haben die Oberförſter und Oberforſtmeiſter ausſchließlich; die oberſte Leitung behält ſich die Domainenkammer vor, von welcher der General-Forſtdirektor des Königreichs ein Mitglied iſt, ſo wie der General-Forſtſekretär zu den Kameralen gehört. Der Oberforſtmeiſter iſt in Forſtſachen ein Mitglied der Landdroſtei, und veranlaßt mit derſelben eine

General-Forſtkonferenz, ſo wie auch die Oberförſter Anfangs April Forſtkonferenzen mit den Aemtern halten. Reitende und gehende Förſter bilden die ſogenannte untere Forſtkarriere. Der Unterſchied zwiſchen beiden betrifft bloß den Rang; jene haben gewöhnlich ein anſehnlicheres Revier und mehr Einnahmen. Die alte und ächte Schreibart iſt reutender, d. h. rechnungsführender Förſter; Ausdruck und Bedeutung hat ſich noch bei dem Titel: Ausreuter (magister ruralium) des Kloſters St. Michaelis zu Lüneburg erhalten. Aus folgendem Verzeichniſſe erſieht man zugleich, in welchen Provinzen ſich mehr oder weniger herrſchaftliche Forſten befinden.

I. Das Ober-Forſtamt Bremen. a) Inſpektion Borſtel. 1) Amt Harburg-Moisburg 7 Förſter; 2) Winſen an der Luhe 6 Förſter. b) Inſpektion Bremervörde. 1) Bremervörde 2 Förſter; 2) Bederkeſa 2 Förſter; 3) Hagen-Blumenthal-Stotel 2 Förſter; 4) Himmelpforten-Stade 1 Förſter; 5) Neuhaus 1 Förſter; 6) Oſterholz 1 Förſter; 7) Hadeln 1 Förſter. c) Inſpektion Rotenburg. 1) Harſefeld 3 Förſter; 2) Ottersberg-Lilienthal 2 Förſter; 3) Rotenburg 3 Förſter; 4) Verden 4 Förſter; 5) Zeven 2 Förſter.

II. Ober-Forſtamt Kalenberg. a) Inſpektion Aerzen. 1) Hameln 5 Förſter; 2) Ohſen 1 Förſter. b) Inſpektion Grohnde. 1) Grohnde 2 Förſter; 2) Polle 4 Förſter. c) Inſpektion Lauenſtein. 1) Lauenſtein 6 Förſter; 2) Koppenbrügge 2 Förſter; 3) Springe 5 Förſter. d) Inſpektion Linsburg. 1) Wölpe 5 Förſter; 2) Neuſtadt-Rehburg 3 Förſter. e) Inſpektion Misburg. 1) Hannover-Langenhagen-Ricklingen 6 Förſter; 2) Bockeloh 5 Förſter. f) Inſpektion Wennigſen (Bönnigſen), Aemter Kalenberg, Wennigſen, Lauenau 7 Förſter.

III. Ober-Forſtamt Celle. a) Inſpektion Dannhorſt, Aemter Eicklingen, Meinerſen, Burgdorf 8 Förſter. b) Inſpektion Düshorn. 1) Fallingboſtel-

Bergen 6 Förſter; 2) Ahlden-Rethen-Walsrode 3 Förſter. c) Inſpektion Eſchede, Aemter Beedenboſtel, Hermannsburg, Celle 8 Förſter. d) Inſpektion Fuhrberg. 1) Burgwedel 4 Förſter; 2) Winſen an der Aller u. Biſſendorf 2 Förſter. e) Inſpektion Stellfelde. 1) Fallersleben 2 Förſter; 2) Gifhorn 6 Förſter. f) Inſpektion Wahrenholz, Aemter Gifhorn (Betzhorn), Bodenteich, Oldenſtadt, Iſenhagen, Kneſebeek 12 Förſter.

IV. Ober-Forſtamt Göttingen. a) Inſpektion Daſſel. 1) Hunnesrück 4 Förſter; 2) Moringen-Hardegſen 2 Förſter. b) Inſpektion Herzberg. 1) Herzberg 4 Förſter; 2) Scharzfels, Radolfshauſen, Gieboldehauſen, Lindau 4 Förſter. c) Inſpektion Münden (Kattenbühl). 1) Münden 8 Förſter; 2) Friedland 1 Förſter. d) Inſpektion Nörten, Aemter Bovenden, Catlenburg, Reinhauſen 9 Förſter. e) Inſpekt. Uslar, Aemter Uslar, Nienover, Erichsburg 15 Förſter. f) Inſpektion Weſterhof, Aemter Weſterhof, Brunſtein, Grubenhagen 4 Förſter.

V. Ober-Forſtamt Hildesheim. a) Inſpektion Hildesheim. 1) Steuerwald-Marienburg 8 Förſter; 2) Gronau, Ruthe, Peine, Woldenberg, Winzenburg (Salzdetfurt) 9 Förſter. b) Inſpektion Winzenburg. 1) Winzenburg 3 Förſter; 2) Bilderlah, Gronau 5 Förſter. c) Inſpektion Sehlde. 1) Liebenburg 6 Förſter; 2) Schladen, Bienenburg 4 Förſter; 3) Woldenberg 3 Förſter.

VI. Ober-Forſtamt Hoya. a) Inſpektion Neu-Bruchhauſen, Aemter Bruchhauſen, Freudenberg, Hoya, Sycke 8 Förſter. b) Inſpektion Diepholz (Heiligenloh). 1) Harpſtedt 4 Förſter; 2) Diepholz, Lemförde, Ehrenburg 5 Förſter. c) Inſpektion Nienburg (Leeſe). 1) Nienburg 6 Förſter; 2) Stolzenau, Siedenburg, Steyerberg, Uchte 5 Förſter.

VII. Ober-Forſtamt Lüneburg. a) Inſpektion Göhrde, Aemter Neuhaus, Hitzacker 8 Förſter. b)

Inſpektion Künſche. 1) Lüchow 7 Förſter; 2) Dannenberg, Wuſtrow 5 Förſter. c) Inſpektion Reiſemoor, Aemter Blekede, Scharnebeck, Ebſtorf, Medingen 15 Förſter.

VIII. Ober-Forſtamt Osnabrück. a) Inſpektion Iburg. 1) Iburg 6 Förſter; 2) Grönenberg, Wittlage 2 Förſter. b) Inſpektion Vörden, Aemter Vörden, Fürſtenau, Osnabrück, Lingen, Freeren 7 Förſter. c) Inſpektion Oſtfriesland (Stickelkamp). 1) Aurich 3 Förſter; 2) Friedeburg 1 Förſter.

IX. Die Forſten des einſeitigen Harzes unter der Berghauptmannſchaft ſind vertheilt unter die Oberförſtereien Klausthal 5 Förſter, Elbingerode 2 Förſter, Herzberg 4 Förſter, Lautenthal 4 Förſter, Lauterberg 6 Förſter, Zellerfeld 4 Förſter. Der Kommunionharz hat 1 Bergwerks- und 1 gehenden Förſter.

X. Die Kloſterforſten ſtehen unter der Aufſicht der Ober-Forſtämter und der damit beauftragten Oberförſter. In Hildesheim und Osnabrück haben die Domanial-Forſtbeamten zugleich die Kloſterforſten unter ſich; in den alten Provinzen haben eigne Förſter die Klöſter Barſinghauſen, Marienrode, Marienſee, Marienwerder, Wennigſen, Wülfinghauſen (2), Bursfelde (3), Fredelsloh, Hilwartshauſen, Mariengarten, Marienſtein, Nordheim, Weende, Wiebrechtshauſen, Loccum, Michaelis (2), Ilfeld (2).

XI. Städtiſche Förſter werden von Hannover, Göttingen u. Dransfeld angeſetzt; ſtandesherrliche Förſter ſind in Hohnſtein 3, in Bentheim und Meppen 1. Die Anzahl aller Förſter im Lande iſt 370, wovon 108 reitende Förſter ſind. Den Förſtern und Oberförſtern der Kammer ſind Amtswohnungen angewieſen; nicht ſo den Ober-Forſtmeiſtern. Ueber Erſtattung der Wildſchäden ſprach die Regierung ſich ſchon im Gandersheimer Landtagsabſchiede 1601 und 1639 ſehr gerecht aus, aber die Ausführung hatte Schwierigkeiten; erſt mit der Verminderung des Wildes und der Milderung der Sitten milder-

ten ſich Forſtfrevel und Forſtſtrafen. 1685 kaufte die Landſchaft Lüneburg dem Landesherrn 1500 Stück Hochwild ab, welches niedergeſchoſſen wurde. Das Geſetz von 1773 gegen Wilddieberei war noch ſehr ſtreng; 1786 erkannte das Tribunal, daß die Kammer die Wildſchäden erſetzen müſſe. S. hiſtor. Magaz. IV. 2. S. 269. 1652 verwies Chriſtian Ludwig die Läſionen der Unterthanen in Forſtſachen an die Juſtiz; 1665 Georg Wilhelm an die Kammer; 1664 wurde erklärt, daß vor derſelben nicht wie in einem judicio agirt werden ſolle. 1745 wurde geſetzlich, daß bei dem Anſatze der Kontribution darauf zu ſehen ſei, ob das Land dem Wildſchaden ausgeſetzt ſey. 1768 wurden die Forſtſachen in Rückſicht des Rechtsverfahrens den Landes = Oekonomieſachen gleich geſtellt; 1769 erfolgte eine reſtriktive Erklärung. Seit 1815 wurden die Foderungen an die Forſtbedienten erhöht und deren Examina geſchärft. Dieß beſonders entſchied über die Scheidung zwiſchen einer oberen und unteren Forſtkarriere. Von den Aſpiranten der oberen Forſtkarriere verlangt man gegenwärtig eine vielſeitige praktiſche und theoretiſche Bildung. Sie ſollen Schulſtudien machen, eine Forſtakademie und die Univerſität beſuchen, dann ſich praktiſch bilden und bis zur Erlangung einer Oberförſterei dem Staate unentgeltlich dienen. So ſind gegenwärtig die oberen Forſtſtellen Ehrenſtellen, welche nur in wenigen Fällen die angewandten Bildungskoſten erſetzen. Leichter iſt die untere Forſtkarriere. Eine praktiſche Laufbahn, der Beſuch der Forſtſchule zu Klausthal und der Eintritt in das Korps der Feldjäger reichen hin; übrigens trennt kein Geſetz dieſe beiden Karrieren. Allein im Militär = und Forſtfache iſt der vermögende Adel geneigter ſein Geld im Dienſte zuzuſetzen, als der vermögende Bürgerliche. So ſind gegenwärtig von den 33 Oberförſtern 10 von Adel, unter den Forſtſekretären nur 1, unter den Forſtauditoren 5 ohne Adel. Die Grenzen der Forſten wurden ſonſt durch Mahlbäume, jetzt durch Grenzſteine bezeichnet; zu gewiſſen Zeiten ſind Grenzbeziehungen. Die Saamen = Ausklengelungsanſtalt zu Weſterhof ſoll

Digitized by Google

den herrſchaftlichen und Privatforſten guten Fichtenſaamen zu beſtimmten Preiſen verſchaffen. Sie ſteht unter der Aufſicht des Forſtdepartements der Domainenkammer und unter der Direction eines höheren Forſtbeamten. Eine zweite Anſtalt dieſer Art iſt für den Harz zu Klausthal. Die Flößholzniederlage zu Hannover ſteht gleichfalls unter dem Forſtdepartement der Kammer. Flößkommiſſarien ſind zu Rellichauſen u. Klausthal. Dadurch wird für die Hofhaltung und die königliche Dienerſchaft das nöthige Brennholz geſchafft.

Um die Pferdezucht im Lande zu veredeln, wurde 1735 das Landgeſtüt zu Celle errichtet, unter der Aufſicht der Domainenkammer und unter der Direktion eines königlichen Stallmeiſters. Jetzt iſt das Inſtitut auf alle Landestheile ausgedehnt. Der Stamm der Beſchäler des Landgeſtüts iſt auf 120 geſetzt, welche von der Mitte Februars bis Ende Juny im Lande vertheilt werden. Für jedes lebend gefallene Fohlen zahlt der Landmann 1 Rthlr., und gibt einen Himten Hafer. Den Zuſchuß, welchen das Landgeſtüt außerdem erfodert, zahlt die landesherrliche Kaſſe. 1736 waren 14 Beſchäler, 1737 23, 1748 40, 1767 50, 1775 60, 1779 80. In demſelben Verhältniß ſtieg die Zahl der gefallenen Fohlen; bis 1787 62,720 Stück zum Werthe von 2 Millionen Rthlr. S. Annal. 9. 58. Annal. der niederſächſiſchen Landwirthſchaft IV. 3. 1. Die Köhrungs- und Prämien-Auslobungskommiſſion für Oſtfriesland wurde 1756 errichtet. Jetzt dürfen bei 10 Rthlr. Strafe nur approbirte Hengſte zur Bedeckung zugelaſſen werden, deren Beſitzer von der Kommiſſion ein Certificat erhalten. Für die beſten Hengſte und Stuten ſind Prämien beſtimmt, theils aus der landſchaftlichen, theils aus der Generalkaſſe. Die Zuchthengſte des königlichen Marſtalls zu Hannover werden auf Stationen vertheilt; für die Bedeckung wird 1 Himten Hafer, für ein gefallenes Fohlen 1 Rthlr. gegeben. Königliche Geſtüte unter dem Hof-Marſtalldepartement ſind zu Memſen in Hoya, zu Neuhaus im Sollinge und das Gehäge zur Bähr bei

Digitized by Google

Celle. Vieh-Arzneiſchulen ſind zu Hannover ſeit 1778 und zu Göttingen ſeit 181.; Verordnungen gegen Pferdeſeuchen ſeit 1736; über Hornviehſeuchen ſeit 1756; über Bienenzucht ſeit 1735; über Fiſcherei ſind die älteſten Beſtimmungen im Landtagsabſchiede von 1639. 1725 ward beſtimmt, daß die Maſchen der Netze gut daumenweit ſeyn ſollten. 1825 wurde Hegezeit feſtgeſetzt, welches beim Wilde ſehr früh geſchah. Ueber Bergordnungen ſ. Harz. Eine allgemeine und ſehr wirkſame polizeiliche Maaßregel für die Verbeſſerung des Ackerbaues war die Stiftung und Verbreitung des hannoverſchen Magazins ſeit 1751.

2) In Beziehung auf Induſtrie.

Unter den polizeilichen Anſtalten für die Induſtrie ſind die wichtigſten die Leggen, jetzt unter der Aufſicht der Landdroſteien, zu deren Unterbehörden die Leggemeiſter gehören. Leggen ſind zu Göttingen, Münden mit der Nebenlegge zu Hedemünden, Adelepſen, Uslar, Gladebeck, Markoldendorf, Duderſtadt, Eimbeck, Oſterode; zu Hoya, Bruchhauſen mit der Nebenlegge zu Bilſen, Sycke, Wagenfeld; zu Lüchow Wuſtrow u. Bergen an der Dumme. Ueber dieſe 16 Leggen der öſtlichen Provinzen führen 2 Inſpektoren eine Aufſicht, welche zu Göttingen und Münden wohnen. In Osnabrück ſind 8 Leggen, zu Osnabrück, Melle, Iburg, Bramſche mit Neuenkirchen, Eſſen mit Oſtercappeln, Ankum, Berge, Quackenbrück. Zu Osnabrück wird ein Leggegeld entrichtet; im Staatsbudget ſind für die Leggen $3867\frac{7}{8}$ Rthlr. ausgeſetzt. In den Leggen wird die Beſchaffenheit des zur Schau gebrachten Linnen unterſucht, das erprobte geſtempelt, die Abweichungen von den Vorſchriften gerügt, das Linnen zum Handel gefaltet und geordnet, und die Korreſpondenz nach den Handelsplätzen geführt, um darnach die Leinwandfabrikation zu leiten. Die Landleute erhalten dabei Rath und Belehrung über die beſte Art des Webens und Verarbeitens und die Sicherung der beſten zu erhaltenden Preiſe. Länge u.

Digitized by Google

Breite der Leinwand, Garn, Geſpinſt und Haspel müſſen zur Erhaltung des Kredits und des Handels vorſchriftmäßig ſeyn. Monatlich müſſen die Leggebeamten den Oberbehörden eine Ueberſicht des zur Schau gebrachten Linnen überſenden, und von den Urſachen des Steigens oder Sinkens dieſes Handelszweiges Bericht erſtatten. Im Fürſtenthume Osnabrück wird auch das Wollaken mit zur Schau gebracht; von dieſer Provinz aus verbreiteten ſich die Leggen über das Land; 1774 wurde die zu Münden angelegt. Die Hauptleggenordnung iſt von 1775. Den Göttingenſchen folgten die Leggen in Grubenhagen, ſeit 1790 die in Lüneburg und Hoya, 1827 ſind die jüngſten zu Hildesheim ꝛc. errichtet.

Schauanſtalten für Zeuge und Manufakturgerichte waren in den Städten ſchon im Mittelalter vorhanden. Sie ſind mit der Fabrikatur geſunken: 1767 für Göttinger Landtücher, 1768 für Oſteroder Kamelotte und Göttinger Wollzeuge, 1769 für Eimbecker Zeuge, 1787 für Lüneburger Frieſe, Harburger Linnen und Barchend. Das Manufakturgericht zu Göttingen wurde ſchon 1743 mit Graetzels Fabrik errichtet. 1786 wurde ein Kommerzkollegium geſtiftet, deſſen Mitglieder im Lande zerſtreut wohnten. Man bezweckte damit aufmerkſame Beobachtung zur Beförderung des Gewerbes und des Handels. Aus dem Lizentüberſchuſſe wurde eine Manufakturkaſſe angelegt, zu welcher die Kammer beitrug. 1824 wurde ſie wieder mit der Generalkaſſe vereinigt.

1813 wurden mit Aufhebung der Patentſteuer die Gilden wieder eingeführt, erfuhren aber zweckmäßige Aenderungen der ſonſtigen Verfaſſung. In Hildesheim wurden die Zünfte 1817 wiederhergeſtellt und neue Gildebriefe ertheilt. Die geſchloßnen Zünfte wurden aufgehoben, die Pfuſcher zu jagen verboten, die Meiſterſtücke ſollen wohlfeil und verkäuflich ſeyn. In Oſtfriesland geſchah die Wiederherſtellung 1819, auch die Wanderzeit wurde wieder eingeführt. Das alte verderbliche Zunftweſen konnte erſt ſeit dem Reichstagsſchluß von 1731 zu einiger Ordnung kommen, nach welchem alle Reichsſtände verpflichtet waren, Einſicht in die

Digitized by Google

Zunftartikel zu nehmen und dieſe nach dem Bedürfniß zu ändern; aber lange Zeit war der Zunftgeiſt noch überlegen. In Struve's rechtlichen Bedenken kommt noch der Fall vor, daß Eimbeck den Satz aufſtellte: Willkühr (Autonomie der Zünfte) bricht Landrecht", um den Zünften die unbeſchränkte Freiheit, die Aufnahme zu verſagen, zu erhalten, weil dieſes im Gildebuche von 1623 ſo beſtimmt ſei. Allein die Kanzlei ſprach dagegen. Dieß war das Ende der verderblichen Autonomie der Zünfte. Das Bierbrauen, als ein Vorrecht der Städte, kommt noch in den Landtagsabſchieden von 1601 u. 1639 vor; ſeitdem iſt es geſunken und die Herrſchaft des Branntweins iſt von Jahr zu Jahr ſchädlicher geworden. Polizeiliche Geſetze über Honig-, Cichorien-, Butter- und Käſehandel ſind beſonders in den weſtlichen Provinzen vorhanden.

3) In Bezug auf Handel.

Zur Handelspolizei gehören die Anſtalten des Waſſerbaues, der Moorkanäle, des Emskanals und der Schiffbarmachung der Ems und Weſer; die Anſtalten, den Emder Hafen zu ſichern, ſo wie die Küſtenfahrt durch den Leuchtthurm zu Borkum, durch Baken und Tonnen, die Lootſenordnung, die Flußſchiffahrts-Konventionen; die neue Anlage des Geeſte-Hafens, das neu eingeführte Wechſelrecht, die Verlegung der Binnenzölle an die Grenze, die Modifikationen des Zolltarifs zur Beförderung des inländiſchen Fleißes, die großen Verbeſſerungen des Wegbaues und des Poſtweſens ſeit 1817, die Berghandlung und die Eiſenfaktoreien derſelben, die Geſetze über Münze, Maaß und Gewicht 2c. Die Hannoverſche Flagge iſt roth, in der Mitte auf einem quadrirten Felde das ſpringende Roß; ſie wird von den Barbaresken, gleich der engliſchen, reſpektirt. 1817 wurden die Konſulate organiſirt, bei denen ſich zur Reviſion der Papiere die hannoverſchen Schiffe melden müſſen, mit Ausnahme der oſtfriſiſchen Torfſchiffe nach Hamburg, der Elb- und Weſerſchiffe nach Bremen und Hamburg mit Torf oder Viktualien. 1817 wurden auch die Be-

dingungen und Formeln der mittelländiſchen Seepäſſe beſtimmt (Ausſchreiben von Stade, 18. April 1817). Die Schiffsrheder leiſten auf 50 Laſt 1000 Rthlr. Caution, welche verfällt, wenn der Paß nicht zur gehörigen Zeit zurückgeliefert wird; der Paß gilt auf 1 bis 3 Jahr. — Die Strombauten in Meppen ſ. Verordnung 7. Sept. 1820; der Kanalbau in Lingen ſ. Verordn. 29. Mai 1821; Geſetze wegen Beſtrafung der Beſchädigung der Waſſerbauten 1822 ff. Publikation der Ermäßigungen in der Elbſchiffahrts-Konvention von 1821, den 11. Okt. 1825; Separat-Konvention mit der Stadt Bremen wegen der Weſerſchiffahrtskonvention von 1823, vom 9. Sept. 1823, publizirt 12. Febr. 1824; Geſetz über die Modifikationen der Aller- und Leine-Zölle 30. März 1824, nach welchem die Waſſerzölle zu Ahldeu, Rethen und Verden aufgehoben, die Reihefahrten beibehalten und Zollgerichte zu Verden, Syke und Neuſtadt am Rübenberge ſind. Elbzollgerichte ſind ſeit 1822 zu Stade, Blekede, Hitzacker, Schnakenburg; Weſerzollgerichte zu Münden, Bodenwerder, Lauenförde, Polle, Grohnde, Hameln, Stolzenau, Menburg, Hoya, Dreye, Achim, Blumenthal, Hagen, Lehe; ſie ſind den Beamten anvertraut. Waſſerzölle ſind an der Elbe zu Brunshauſen, wo auch die Elbzoll-Fregatte liegt unter 1 Kapitain, beſetzt mit 1 Schiffszimmermann, 4 Unteroffizieren, 22 Matroſen; zu Blekede, Hitzacker, Schnakenburg; die Weſer-Zollkontrolle iſt zu Münden; die Central-Weſerzollkaſſe zu Hameln. Emszölle ſind zu Emden und Leer; zu Emden können ſeewärts gehende Waaren 2 Jahre lang gegen ½ pCt. des Zollſatzes niedergelegt werden, um ſie wieder ſeewärts auszuführen. 1820 wurde der Stoteler Wehrzoll angelegt; 1825 wurden die Eingangsſteuern von den ausländiſchen Gegenſtänden erhöht (ſ. S. 164) und die gegenwärtige Grenzzollverwaltung eingerichtet. Ausgeſchloſſen ſind von derſelben die oſtfriſiſchen und Elbinſeln, der Harz, die Grafſchaft Hohnſtein, die Stadt und das Oberamt Münden und das rechte Elbufer. Die Oberzolldirektion zu Hannover hat die Aufſicht über die geſamm-

Digitized by Google

te Zollverwaltung, die Aufrechterhaltung der Zollgerechtſame, die Benutzung der Zölle, die Berechnung derſelben und der auf dieſelben verwandten Ausgaben. Die Grenz-Zollverwaltung iſt unter 4. Zolldirektionen vertheilt; bei jeder derſelben iſt ein Zolldirektor nebſt Zollreviſoren angeſetzt; die Oberzolldirektion wurde 1823 angeordnet. Die Zolldirektionen ſind in Zollkreiſe eingetheilt, bei welchen ein Kreis-Zolleinnehmer mit Kreis-Kaſſengehülfen angeſetzt ſind. Dieſe Zollkreiſe umfaſſen 1) Hauptzollrecepturen, theils mit beſonderer, theils 2) mit den Steuern verbundener Verwaltung; 3) Nebenzollrecepturen. Grenzaufſeher ſind angeſetzt 4) theils zu beſonderer Aufſicht über den Zoll, theils 5) verbunden mit den Steuern. Die folgende Tabelle enthält die ſpeziellen Angaben nach dieſen 5 Beziehungeu.

I. Zolldirektion Eimbeck. a) Kreis Eimbeck. 1) 3. Blume. Bremke. Münden. 2) 27. 3) 16. 4) 1. Bremke. 5) 2. Hilkerode, Sebexen. b) Kr. Hannover 2) 24. 3) 15. 5) 1. Kolenfelde. c) Kr. Hildesheim. 2) 22. 3) 18. 5) 2. Baddekenſtedt. Oſtlutter.

II. Zolldirekt. Lüneburg. a) Kr. Celle. 1) 3. Rothemühle. Dannenberg. Wendelbrück. 2) 29. 3) 20. 5) 1. Wipshauſen. b) Kr. Lüneburg. 1) 2. Harburg. Lüneburg. 2) 28. 3) 3. 5) 7. Borſtel. Francop. Groden. Harburg. Lüneburg. Neuhaus. Neuwiedenthal.

III. Zolldirekt. Verden. Der Kr. Nienburg. 1) 3. Brinkum. Burg. Verden. 2) 33. 3) 23. 5) 2. Fähr. Sandſtedt.

IV. Zolldirekt. Lingen. a) Kr. Osnabrück. 2) 20. 3) 12. 5) 4. Kuingdorf. Rothenfelde. Quackenbrück. Voltlage. 6) Kr. Lingen. 1) 2. Emden. Leer. 2) 40. 3) 17. 5) 11. Barums. Freeren. Holte. Horſten. Norden. Stickhauſen. Vennebrügge. Weſtenberg. Weſteraccumerſiel. Wybelſum. Wymeer.

Die Oberzolldirektion ſoll, ſo viel als thunlich, die einzelnen Zollſtätte durch Zuſammenziehung der Rezepturen zu vermindern ſich bemühen; ſie iſt überhaupt die Mittelbehörde zwiſchen dem Miniſterium und den Aemtern und Zollbedienten; 6 Reviſoren ſind bei derſelben angeſetzt. Alle Waaren, welche der Eingangsſteuer unterworfen ſind, müſſen auf die Hauptzollrezepturen geſchafft werden; Ein- und Ausfuhr iſt nur auf den Land- und Waſſerſtraßen erlaubt, wo ſich ſolche Rezepturen befinden. Auch die Zollgeſetze ſind nicht von dem herrſchenden Geiſte der Humanität abgewichen. So wurde auch der Papiermühle in Hohnſtein Freiheit bei der Einfuhr der Lumpen über Lauterberg und der Ausfuhr des Papiers über den Harz verſtattet.

Von Süden nach Norden führen mehr gebaute Straßen als von Oſten nach Weſten; eben ſo gehen die Poſtkurſe ununterbrochener nach Süden als nach Weſten.

Entfernungen auf den Hauptſtraßen des Landes.

I. Die Straßen öſtlich von der Weſer.

1. Die Hauptſtraße von N. nach S., von Hamburg über Hannover nach Kaſſel.
   a) Von Hannover nach Hamburg.
      1. über Celle. Von Hannover nach Burgdorf 3¼, Celle 3, Bergen 3¼, Soltau 3¼, Welle 4, Harburg 4, Hamburg.
      2. über Viſſelhövede. Von Hannover nach Mellendorf 2¾, Hademſtorf 3, Walsrode 2½, Viſſelhövede 2, Rotenburg 2¾, Toſtedt 3¾, Harburg 3¾, Hamburg.
      3. über Nienburg. Von Hannover nach Neuſtadt 3¼, Nienburg 3¼, Verden 4½, Rotenburg 3½, Harburg 7½.
   b) Von Hannover nach Caſſel. Von Hannover nach Thiedenwieſe 2½, Brüggen 2¾, Ammenſen 2¼, Eimbeck 1¾, Nordheim 2¼, Göttingen 2¾, Dransfeld 1¾, Münden 2, Kaſſel 2½.

2. Straßen öſtlich von obiger Hauptſtraße.

a) Von Hannover nach Lüneburg u. Lauenburg. Von Hannover nach Celle $6\frac{1}{4}$, Eſchede $2\frac{1}{4}$, Ebſtorf 5, Lüneburg $3\frac{1}{2}$, Artlenburg 2, über die Elbe nach Lauenburg.

b) Von Hannover nach Ülzen, von da nach Lüneburg. Von Hannover über Celle nach Eſchede $8\frac{1}{2}$, Ülzen $4\frac{3}{4}$. Von Ülzen nach Bienenbüttel $2\frac{3}{4}$, Lüneburg 2.

c) Von Hannover über Gifhorn nach Brome. Von Hannover nach Burgdorf $3\frac{1}{4}$, Ohof $3\frac{1}{4}$, Gifhorn $2\frac{1}{2}$, Brome $4\frac{1}{2}$, Steimke $4\frac{3}{4}$.

d) Von Hamburg über Lüneburg nach Braunſchweig u. Goslar. Von Harburg nach Pattenſen 3, Lüneburg $2\frac{3}{4}$ M., Ülzen $4\frac{3}{4}$, Sprackenſehl 3, Gifhorn $4\frac{1}{4}$, Braunſchweig $3\frac{1}{2}$, Schladen $3\frac{3}{4}$, Goslar $2\frac{1}{4}$.

e) Von Ülzen ins Preußiſche. 1) Von Ülzen nach Lüchow $5\frac{1}{4}$, Arendſee 3. 2) Von Ülzen nach Dannenberg $2\frac{1}{2}$ M., Dömitz 2, Lenzen 2.

f) Von Lüneburg ins Meklenburgiſche u. Preußiſche. 1) Von Lüneburg nach Boizenburg $3\frac{3}{4}$. 2) Von Lüneburg nach Dahlenburg $3\frac{1}{2}$, Dannenberg $3\frac{3}{4}$, Lenzen 4.

g) Von Hannover nach Braunſchweig. 1) Burgdorf $3\frac{1}{4}$, Peine 3, Braunſchweig $3\frac{1}{4}$. 2) Hildesheim 4, Peine $4\frac{1}{4}$, Braunſchweig $3\frac{1}{4}$.

h) Von Celle nach Braunſchweig über Ohof $3\frac{1}{2}$ M. von beiden Orten.

i) Von Münden nach Braunſchweig. Nordheim $6\frac{1}{2}$, Echte $1\frac{1}{2}$, Seeſen 2, Lutter am Barenberge 2, Beinum 2, Immendorf $1\frac{1}{4}$, Braunſchweig 2.

k) Von Göttingen nach Hildesheim. Eimbeck 5, Ammenſen $1\frac{3}{4}$, Alfeld $1\frac{1}{4}$, Hildesheim $3\frac{1}{4}$.

Digitized by Google

l) Von Göttingen nach Goslar. Nordheim $2\frac{3}{4}$, Oſterode $2\frac{3}{4}$, Goslar $3\frac{1}{2}$.

m) Von Göttingen nach Nordhauſen. 1) Duderſtadt 4, Herzberg $2\frac{3}{4}$, Nüxey $2\frac{1}{4}$, Nordhauſen $3\frac{1}{4}$. 2) Bis jetzt der beſſere Weg von Göttingen auf Nordheim $2\frac{3}{4}$, Oſterode $2\frac{3}{4}$, Herzberg $1\frac{1}{2}$, Nordhauſen $5\frac{1}{2}$.

2) Straßen weſtlich von obiger Hauptſtraße bis an die Weſer.

a) Von Hamburg nach Bremen. Von Harburg nach Toſtedt $3\frac{3}{4}$, Rotenburg $3\frac{3}{4}$, Ottersberg $2\frac{1}{2}$, Bremen $3\frac{1}{2}$.

b) Von Hannover nach Stade. 1) Ueber Celle bis Welle $16\frac{3}{4}$, Toſtedt 1, Buxtehude $3\frac{1}{2}$, Stade 3. 2) über Mellendorf, Hademſtorf, Walsrode nach Viſſelhövede $10\frac{1}{4}$; oder über Mellendorf $2\frac{3}{4}$, Rethem $5\frac{1}{4}$, Viſſelhövede $3\frac{3}{4}$, nach Rotenburg $2\frac{3}{4}$, Toſtedt $3\frac{3}{4}$, Stade $6\frac{1}{2}$.

c) Von Hannover nach Verden und Bremen über Nienburg. Von Hannover nach Neuſtadt $3\frac{1}{4}$, Nienburg $3\frac{1}{4}$, Verden $4\frac{1}{2}$, Achim 3, Bremen $2\frac{3}{4}$. Von Nienburg nach Bremen ohne den Umweg über Verden iſt eine neue Chauſſeelinie über Syke entworfen, welche bei Brincum in die Straße von Bremen nach Osnabrück über Diepholz einfällt, alſo am linken Weſerufer.

d) Von Hannover nach Nenndorf $3\frac{1}{2}$ M. – Minden; von Hannover nach Rehburg über Hagenburg 4, Rehburg $1\frac{1}{2}$, Nienburg $3\frac{1}{4}$; von Hannover nach Pyrmont über Springe $3\frac{1}{4}$, Hameln $2\frac{3}{4}$.

e) Von Göttingen nach Hameln und Pyrmont. Eimbeck 5, Eſchershauſen 3, Grohnde $2\frac{1}{2}$, Hameln $1\frac{3}{4}$. Der beſſere Weg iſt der Umweg von Göttingen über Hannover nach Hameln.

II. Die Straßen weſtlich von der Weſer.

A.) Von Stade, Lüneburg, Hannover u. ſ. w.

über Bremen nach Oſtfriesland, nach Aurich, Emden oder Norderney.

Von Bremen auf Delmenhorſt 2, Oldenburg 4, Groß-Sander 2¼, Aurich 5, Emden, Treckfahrt 3¼. Von Aurich nach Norden 3½, Norderney 2¼.

B.) Straßen, deren Mittelpunkt Osnabrück iſt.

a) Von Hamburg über Bremen nach Osnabrück, Münſter u. ſ. w. Von Bremen nach Baſſum 4, Barnſtorf 3, Diepholz 2¼, Lemförde 2¼, Bohmte 2, Osnabrück 3, Glandorf 3¼, Münſter 4¼; oder von Osnabrück über Lengerich 2½ u. ſ. w.

b) Von Hannover nach Osnabrück. 1) Gerade weſtlich über Minden, Lübbecke, Oldendorf, Oſtercappeln; 2) über Nienburg. Von Nienburg nach Sulingen 4, Diepholz 4½, Lemförde, Bohmte nach Osnabrück.

c) Von Osnabrück nach Oldenburg. Bramſche 2¼, Damme 2¾, Vechte, Wardenburg, Oldenburg.

d) Von Osnabrück nach Quakenbrück über Bramſche 2¼, Quakenbrück 4¾.

e) Von Osnabrück über Lingen nach Holland. Bramſche 2¼, Fürſtenau 3½, Lingen 3½, Neuenhaus 3¾, nach Almelo 4 oder nach Hardenberg 3¾ oder nach Otmarſum 1¾ oder nach Meppen 5¼.

f) Von Osnabrück über Lingen nach Oſtfriesland. Von Lingen nach Meppen 3, Lathen 2¾, Papenburg 2¾, Leer 3. Von Leer 1) nach Aurich 4¾; 2) nach Emden 4. Von Emden nach Norden 4¼.

g) Von Osnabrück über Bentheim nach Holland. Ibbenbühren 3½, Rheine 2½, Bentheim 3, Olderſohl 2¼.

Digitized by Google

h) Von Osnabrück auf Melle $3\frac{1}{4}$, nach Herford $3\frac{3}{4}$.

1800 wurde das General-Poſtdirektorium eingerichtet, welches unter dem Miniſterium die Oekonomie, die Juſtiz und die Kontrakte der Poſt hat; es hat die Aufſicht und Kontrolle des geſammten Poſtweſens und alle Verfügungen zu treffen, durch welche die Befolgung der Poſtgeſetze geſichert wird; dagegen vors Miniſterium die Beſtimmungen der Poſttaxen, die Anſtellung der Poſtbedienten und der Abſchluß aller Poſt-Konventionen gehört. Seit 1800 hat die Poſtverwaltung ſehr viel gewonnen; aus dem General-Poſtdirektorium werden von Zeit zu Zeit Circularia an ſämmtliche Poſtbehörden erlaſſen, welche die Veränderungen im Poſtperſonale, in den Poſtörtern, in den Poſtverordnungen und Franchiſen, die vorgekommenen Straffälle und die Zeitungs- und Journalpreiſe enthalten. 1822 wurden die Trinkgelder bei den Poſten aufgehoben und der Gehalt der Poſtillione aus den Poſtkaſſen angewieſen; ſeitdem iſt der Paſſagier gegen Beläſtigungen durch ſogenannte blinde Paſſagiere geſicherter. Die Taxe für Extrapoſten iſt durch Verordnungen vom 12. April 1821 und 15. Nov. 1823 beſtimmt. Für ein Pferd wird die Meile 8 gGr., für den Wagen 4 – 8 gGr. bezahlt. Der Poſtillion erhält für eine Station unter 3 Meilen bei 2 Pferden 8 gGr., bei 3 Pferden 9, bei 4 Pf. 10 gGr.; die Hälfte mehr bei größeren Stationen. Von dem eigenen Wagen der Reiſenden erhält der Wagenmeiſter 4 gGr. Trinkgeld. Seit 1755 ſind die Miethkutſcher verbunden, Paſſierzettel zu löſen. Alles Nebenpoſtiren iſt verboten. Reiſende, welche mit der Poſt ankommen, können auf der Poſtſtraße erſt nach 24 Stunden ſich einer Miethfuhre bedienen. Alle Poſthäuſer ſind befriedigt, d. h. ſie ſtehen unter beſonderem Staatsſchutze, ſo daß z. B. ein Diebſtahl in denſelben härter beſtraft wird. Aktive und paſſive Franchiſe genießen die Landdroſteien, die Domainenkammer, die Generaldirektionen; durch ganz Deutſchland die königliche Familie, die Geheimenräthe, die kommandirenden Generale. Beſchränkte Freiheiten ha-

Digitized by Google

ben die Landdroſten, der Kammerdirektor, mehrere hohe Staatsbeamten, gewöhnlich bis auf 10 Lth., mit Dienſtſiegel und Kontraſignatur. Portonachlaß haben die Sendungen des Apothekervereins des nördlichen Deutſchlands; für ein Averſional-Quantum einige große Buchhandlungen. Als Gnadenbewilligung haben Portofreiheit die Redaktion der kritiſchen Bibliothek, mehrere gemeinnützige Anſtalten oder verdiente Perſonen. Poſtämter ſind zu Aurich, Celle, Clausthal, Dannenberg, Duderſtadt, Eimbeck, Emden, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Harburg, Hildesheim, Leer, Lingen, Lüneburg, Münden, Nienburg, Norden, Nordheim, Osnabrück, Oſterode, Peine, Stade, Ülzen, Verden, Walsrode, Weener, Wittmund; außerhalb des Landes zu Bremen, Lübeck und das anſehnlichſte zu Hamburg mit einer Spedition zu Bergedorf. Bloße Poſtablager ſind zu Brome, Catlenburg, Limmer, Mühlenbeck; bloße Relais zu Ammenſen, Bönnien, Echte, Grohnde, Münder; ſeit Sept. 1827 auch Relais und Büreau zu Othfreſen, ſtatt Beinum; Poſtſpeditionen ohne Relais zu Ankum, Andreasberg, Aſchendorf, Badbergen, Bagband, Bockenem, Bodenteich, Bodenwerder, Brachhauſen, Bunde, Burg, Coppenbrügge, Daſſel, Diſſen, Fallersleben, Freeren, Gartow, Geeſtendrof, Gleidingen, Göhrde, Greetſiel, Gage, Halte, Hardegſen, Hechthauſen, Himmelpforten, Hoheneggelſen, Hohenhameln, Iburg, Lamſpringe, Langlingen, Marienhave, Moringen, Nettlingen, Nörten, Norderney, Olderſum, Oſtercappeln, Otterndorf, Rehburg, Salzgitter, Scharzfeld, Schnackenburg, Stotel, Uslar, Wunſtorf, Wuſtrow.

Die erſte Wegordnung war von 1691, die jetzige Chauſſeeordnung iſt von 1824, ſ. S. 180, demnach die Chauſſeen aus der allgemeinen Wegbaukaſſe und unter der Leitung der General-Wegbaukommiſſion zu Hannover kunſt-

Digitized by Google

mäßig gebaut und unterhalten werden. Die Breite iſt auf ein Maximum von 52′ zwiſchen den Gräben beſtimmt. Das Miniſterium entſcheidet über die Anlage von Chauſſeen auf Vorſchläge der Wegbau-Kommiſſion. Entſchädigung an Privaten wird an Geld oder Land durch Vermittlung der Ortsobrigkeit gegeben, ohne ein gewöhnliches, gerichtliches Verfahren; doch findet Rekurs an die Landdroſtei ſtatt. Ausfuhr der Pflaſterkieſel iſt gänzlich verboten. Jedes pflichtige Pferd muß 3 Tage im Jahre der Chauſſee dienen; diejenigen Eingeſeſſenen, welche kein Zugvieh zum Ackerbau haben, ſind 2 bis 4 Tage im Jahre zu Handdienſten verbunden. Fahren und Arbeiten zum Neubau erſtreckt ſich bis auf eine Entfernung von 3, zur Ausbeſſerung bis auf 1½ Meilen. Dienſtfrei ſind alle öffentlichen Beamten, Prediger und Schulmeiſter, Schulzen und Bauermeiſter der größeren Dörfer, jedes dritte Pferd über 6 Pferde. Die Schulzen über Dörfer von weniger als 15 Häuſern haben die halben Spann- und den ganzen Handdienſt frei. Dörfer, welche über 1 Meile vom Bauplatze entfernt ſind, können den Dienſt abkaufen, ſo auch die Marſchbewohner den Dienſt auf der Geeſt, das Pferd zu 10, den Handdienſt zu 4 gGr. Der Rand des Chauſſeegrabens darf bis auf 2′ Entfernung von den nächſten Beſitzern nicht benutzt werden; Bienenkörbe müſſen 20, Windmühlen 50° entfernt bleiben, die Räder der Waſſermühlen müſſen mit einem Schirmdach verſehen ſeyn. Wagen gleicher Art müſſen beide halb rechts ausbeugen; alle Chauſſeen ſollen mit 2 Reihen Bäumen bepflanzt werden, beſonders mit Obſtbäumen, deren Nutzung die Gemeine hat, welche ſie pflanzt und nachpflanzt. Ein 4rädriger Wagen darf nicht über 150, ein 2rädriger nicht über 90 Ctr. laden. Vom Chauſſeegelde ſind frei Militär in Uniform im aktiven Dienſte, Krieger- und Landfolge-Fuhren, Kreiskontrolleur, Land- und Grenzbereiter im Dienſte; in der Feldmark auch die Fuhren der Einw. zur Kirche. (S. Deklar. von 1824, 1826 über Begünſtigungen der Landbewohner.) Die Wegpolizei wird von den Wegbaubedienten und Landdragonern gehandhabt; Kontraventionen werden von dieſen den Chauſ-

ſee-Inſpektoren gemeldet. Die General-Wegbaukommiſſion beſteht ſeit 1817 aus einem Ingenieur-Oberoffizier und einem Wegbau-Intendanten; Wegbau-Kaſſen befinden ſich zu Hannover und Osnabrück. Der Wegbau iſt unter 16 Inſpektionen vertheilt, 3 Inſpekt. Hannover, 1 Nordheim, 1 Göttingen, 2 Hildesheim, 1 Gifhorn, 1 Ülzen, 1 Soltau, 1 Celle, 1 Rotenburg, 1 Bremervörde, 1 Baſſum, 1 Osnabrück, 1 Sulingen; jede hat ihre angewieſenen Wegſtrecken. Die Inſpektoren ſtehen unter der Leitung von Wegbaumeiſtern, deren 3 zu Hannover, 1 zu Osnabrück, 1 zu Hildesheim angeſetzt ſind.

III. Baubeamte.

Landbaubeamte der Kammer ſind Oberlandbaumeiſter (jetzt 5), Landbaumeiſter (jetzt 3), Landbauverwalter (jetzt 8) und die Landbau-Kondukteurs (jetzt 13); Hülfsarbeiten werden unter denſelben von Landbau-Eleven geleiſtet. Jene leiten die öffentlichen Bauten in den Kammerämtern im Auftrage des Miniſteriums und der Kammer, weßhalb auch ein Baurath, als Techniker, Mitglied der Kammer iſt. Das Land iſt demnach in Landbaudiſtrikte getheilt: Ober- und Unterbezirk Bremen-Verden, Diſtrikt Kalenberg, Celle, Ober- und Unterdiſtrikt Göttingen-Grubenhagen, Diſtrikt Hildesheim, Hoya, Lüneburg, Osnabrück, Oſtfriesland. Die Kloſterkammer hat Kloſterbaumeiſter zu Göttingen, Hannover, Osnabrück, Hildesheim, gewöhnlich zugleich Landbaubeamte; die Univerſität Göttingen hat einen Architekten; zum Hofetat gehören 2 Hofbaumeiſter nebſt den Hofbau-Kondukteurs. Die Verſchönerung der Hauptſtadt leitet eine Baukommiſſion, zu deren Mitgliedern ein Hofbaurath und der Stadtdirektor gehört; das Techniſche der Civil-Bauten des Militärs beſorgt ein Baurath und ein Bauverwalter. Privat-Baumeiſter ſind wenig vorhanden; auch die Bauten in den Städten werden größtentheils von geübten Zimmer- und Maurermeiſtern beſorgt.

C) Wohlthätigkeits- und Armenanſtalten.

Der Staats-Kalender führt mit Recht als die erſte der Wohlthätigkeitsanſtalten des Landes die allgemeine Kloſter Kammer zu Hannover an. Dieſelbe hat die Verwaltung des vereinigten Vermögens aller ſäkulariſirten Stifter, Klöſter und geiſtlichen Korporationen. Die Einkünfte werden ausſchließlich für Kirchen, Schulen und wohlthätige Anſtalten verwandt; demnach die Wohlthätigkeits-Polizei hier das Gebiet der Kirche und Schule und dadurch die Sitten- und Kulturpolizei berührt. Einſtweilen haften noch große Penſionen auf dieſer Kaſſe, welche aus den vorigen Verfaſſungen der Provinzen überkommen und mit Liberalität beibehalten oder feſtgeſetzt ſind; folglich iſt für die Zukunft noch eine größere Wirkſamkeit zur Erreichung der hohen Zwecke derſelben zu erwarten. An der Spitze dieſer Behörde ſtehen drei Kloſterräthe; die Verwendung der Kaſſe beſtimmt das Miniſterium oder der König.

Die von der Kloſterkammer abhängigen Kloſterämter und klöſterlichen Rezepturen ſind in Kalenberg: Barſinghauſen, Marienrode, Marienſee, Marienwerder, Wennigſen und Wülfinghauſen; in Göttingen: Bursfelde, Diemarden, Fredelsloh, Hilwartshauſen, Höckelheim, Mariengarten, Marienſtein, das Stiftamt St. Blaſii zu Nordheim, das S. Petri-Stift zu Nörten, Weende mit Reinoldshauſen, Wieprechtshauſen. Zu Bursfelde gehört das bei Bleicherode liegende Kloſtergut Lipprechtrode. Die Verwaltung dieſer Klöſter haben theils eigne, theils benachbarte Beamte. Der Diſtrikt Hildesheim bildet ein eignes, anſehnliches Kloſteramt, welches die Güter des Domkapitels und der nicht veräußerten Stifter und Landklöſter umfaßt. 1818 wurden die klöſterlichen Gefälle auf dem Lande unter Rezepturen vertheilt, welche mit den Aemtern Bilderloh, Gronau, Vienenburg und Woldenberg verbunden ſind. Die hildesheimiſchen Gefälle außerhalb der Provinz werden von den Rezepturen Catlen-

burg und Grohnde gehoben. Erſtere zieht beſonders Gefälle vom Eichsfelde, letztere theils aus dem Amte Grohnde, theils aus Hameln und Bodenwerder. Der Urſprung derſelben ſind die zerſtreuten Güter und Rechte des Kloſters Michaelis zu Hildesheim. In Osnabrück ſind geiſtliche Güter des Domkapitels, deſſen Einkünfte unter der Aufſicht der Kammer eigends verwaltet werden, das Stift S. Johann, die Klöſter Iburg, Oeſede, Malgarten, Rulle, Gertrudenburg, Marienſtätte, Natrup, das Stift Berſenbrück, die Kommenden Lage und S. Georg. Die klöſterlichen Rezepturen des Landes ſind bei den Aemtern Osnabrück, Iburg, Grönenberg, Vörden und Berſenbrück. Die noch übrigen Klöſter in Lüneburg, Hoya und Bremen ſind noch beſetzt. In Lüneburg, wie in Kalenberg, iſt den Kloſtermitgliedern eine Kompetenz gelaſſen, allein das Kloſtergebiet in Lüneburg wurde zu königlichen Aemtern, daher die Kloſterkammer von den lüneburgiſchen Klöſtern ſehr wenig erhält. In Bremen blieb nur Neuenwalde, in Hoya nur Baſſum und Heiligenrode beſetzt; alles übrige Kloſtergut kam in Hoya ſchon im 16ten Jahrhunderte, in Bremen im 17ten zu den Aemtern. Die Reſte der Güter des Verdenſchen Domkapitels oder die Structur zu Verden werden von einem der Beamten verwaltet. Eine eigene Verwaltung haben die Kommende Lage in Osnabrück, die bentheimiſchen Kloſtergefälle und die ehemaligen Maltheſergüter in Oſtfriesland bei dem Amte Stickhauſen. Außer den ſchon angeführten ſind Pachtungen zu Everode, Grauhof, Himmelsthür, Höckelheim, Lademühle, Lamſpringe mit Rolveshagen, Lechſtedt, Marienrode mit Neuhof, Riechenberg mit Hahndorf, Sorſum, Wehrſtedt, Wöltingerode; zuſammen in den öſtlichen Provinzen 26 Kloſtergüter der Kloſterkammer; jedoch ſind die Zehnten vieler Kloſtergüter mit den Domainen vereinigt.

Die Verhältniſſe der ſäkulariſirten Klöſter haben ſich ſehr verſchieden gebildet. Die Klöſter der Städte und Fle-

Digitized by Google

cken ſind ſämmtlich eingegangeu bis auf das Michaelis-Kloſter in Lüneburg. Aus dem Michaelis- und Magdalenen-Kloſter in Hildesheim iſt ein Irren- und Tollhaus geworden; die zwei anſehnlichſten in Göttingen wurden zu Gymnaſien, von dieſen das Pauliner-Kloſter zur Bibliothek, wenigſtens der Stelle nach. Eben ſo wurden in allen größeren Städten aus Klöſtern Stadtſchulen. Aus den Landklöſtern in Oſtfriesland iſt größtentheils Privatbeſitz hervorgegangen; aus den Klöſtern der alten Grafſchaft Hoya und aus den größeren bremenſchen Kammergut, wovon aber die Güter der bremenſchen größtentheils wieder unter der Königin Chriſtine veräußert wurden. Selbſtändige Verwaltungen haben behalten 1) Loccum, deſſen Abt biſchöfliche Rechte hat und die Einkünfte zum Prediger-Seminar und Alumnate verwendet; er ſelbſt wohnt auf dem alten Kloſterhofe zu Hannover; 2) S. Michaelis zu Lüneburg, ein Eigenthum der lüneburgiſchen Landſchaft, deſſen Abt der Landſchafts-Direktor und zugleich königlicher Kommiſſarius über die 6 Damenklöſter in Lüneburg iſt, und deſſen Einkünfte größtentheils auf die lüneburger Ritterakademie verwandt werden; 3) Ilfeld in Hohnſtein, von deſſen Einkünften das königliche Stifts-Pädagogium unterhalten wird. Das Kloſter Neuenwalde iſt ein Eigenthum der bremenſchen Ritterſchaft, deren Präſident der Kloſter-Direktor iſt; die Kloſterſtellen werden an Ritter-Töchter vergeben. Aus dem Kloſter Bursfelde wird noch ein Abt, jedoch ohne alle Vorrechte, präbendirt *); Mannsklöſter mit Präbenden an Canonici u. ſ. w. ſind die beiden Stifter zu Eimbeck, das Bonifaz-Stift zu Hameln, Bardewick und Ramelslohe in Lüneburg; das Stift zu Wunſtorf iſt Manns- und Damenſtift zugleich. Zu den Präbenden dieſer vier Stifter können aber Männer aus allen Ständen gelangen, daher dieſe Canonici, Vicarii u. ſ. w. im ganzen Lande zerſtreut wohnen. Schon vor der Stiftung der all-

*) Der letzte war der jetzt verſtorbene Geheimerath Rumann; der jetzige der Konſ. Rath Plank.

Digitized by Google

gemeinen Kloſterkaſſe wurden die Einkünfte der 15 kalenbergiſchen Klöſter, welche zuſammen die Summe von 50—60000 Rthlr. nicht überſteigen, theils für die Univerſität Göttingen verwandt, wozu auch Ilfeld beiträgt, theils zu Beſoldungen der Conſiſtorialen, der Bedienten der Kloſterkammer, des Kalenberger General-Superintendenten, zu Stipendien, Wittwenpenſionen und anderen wohlthätigen Zwecken. Dazu leiſtet die allgemeine Kloſterkaſſe den Unterhalt der Domkapitel Hildesheim und Osnabrück und Unkoſten der Verbeſſerungen in Pfarr- und Schulſtellen, Gymnaſien ꝛc.

In Kalenberg ſind beſetzte Damenklöſter Wunſtorf, Barſinghauſen, Marienſee, Marienwerder, Wennigſen und Wülfinghauſen; in Lüneburg Ebſtorf, Iſenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhauſen; in Hoya Baſſum und Heilgenrode; in Osnabrück Börſtel. Jedes Kloſter hat ſeine eigenthümliche Verfaſſung und Rechte. Präbenden in den weiblichen Klöſtern ſind 228; davon jetzt 52 an Töchter des Bürgerſtandes in den Klöſtern Wienhauſen, Marienwerder, Marienſee, Wülfinghauſen, Heiligenrode, Iſenhagen und Medingen. Präbenden in den männlichen Klöſtern an Auswärtige, welche kein Amt bei denſelben bekleiden, ſind 74. Der Durchſchnittswerth dieſer Präbenden iſt nach einer unverbürgten Schätzung 120—150 Rhtlr., der Werth aller nicht über 40,000 Rthlr.; eine ſehr kleiner Theil der ehemaligen Kloſtereinkünfte. Die Requiſiten der Konventualinnen ſind lutheriſche Confeſſion (nur in Börſtel auch zwei katholiſche Fräulein), eheliche Geburt und ein Alter von 19 Jahren. Die Bedingungen der Aufnahme ſind aber nach den Klöſtern ſehr verſchieden. Wo nicht adeliche Geburt zur Bedingung gemacht iſt, werden die Töchter verdienſtvoller Räthe und Staatsdiener vorgezogen. Bei der Einführung gelobt die Chanoineſſe der Aebtiſſin Gehorſam und die Beobachtung der Kloſterpflichten. Die Aebtiſſin muß 25 Jahr zum wenigſten alt ſeyn und in der Regel aus dem Kapitel gewählt

werden; bei der Wahl iſt ein königlicher Kommiſſarius zugegen. Die Abtiſſin ſoll mit dem Beamten die Klostergerechtſame reſpiziren und auf die Kloſterdisziplin halten. Bei Meier- und Lehnbriefen, bei allen die Subſtanz des Vermögens betreffenden Veränderungen iſt die Einwilligung des Miniſteriums nothwendig. Alle Mitglieder des Kloſters haben das unbeſchränkte Recht zu teſtiren; auch ſind die Chanoineſſen von der ſtrengen Reſidenz frei. Bei dem Kloſter Heiligenrode ſind gar keine Wohnungen mehr vorhanden. Gewöhnlich haben die reſidirenden einige Vortheile vor den nicht reſidirenden voraus. In den lüneburgiſchen Klöſtern ertheilt die Aebtiſſin die Exſpektanzbriefe und der Landesherr hat das Recht der erſten Bitte; die hoyaiſchen Klöſter ſtehen mehr mit den kalenbergiſchen in gleichen Verhältniſſen; in Börſtel hat der Landesherr gleichfalls das Recht der erſten Bitte, ſo auch zu Baſſum, wo der Stiftsgebrauch der 32 Ahnen am ſtrengſten beibehalten iſt. Das ehemalige Landſtandsrecht der Damenklöſter hat allmählig aufgehört. Kloſterordnungen ſind von 1569, 1663; das Geſetz von 1737 ſetzte die kalenbergiſchen Klöſter unmittelbar unter das Miniſterium; 1667 wurde für dieſelben eine Exſpektanz-Ordnung gegeben. Ein Reſcript von 1720 beſtimmt die Stellen derjenigen lüneburgiſchen Klöſter, wo die Exſpektanzen freier ſind, den Töchtern der Staatsdiener und anderer „feinen Leute:“ ſelbſt die Aebtiſſin-Stellen derſelben ſind nicht an adeliche Geburt geknüpft. Die drei katholiſchen Gymnaſien des Landes, zu Hildesheim, Osnabrück und Meppen, ſind gleichfalls von Kloſter-, Dom- und Probſteigütern ausgegangen.

Zu den Wohlthätigkeitsanſtalten gehören die Penſionen, die Wittwen- und Waiſenkaſſen, wohleingerichtete Leihhäuſer und die Sparkaſſen. Im Penſionsweſen war ſtets ein Geiſt der Milde vorherrſchend; Georg III. verbot bei den Erſparungs-Entwürfen nur die Schmälerungen der Penſionen. Das Militär-Penſionsweſen iſt mit der Armenverfaſſung verbunden; für die Unterſtützung und Erziehung der Familien derjenigen Soldaten, welche bei Water-

loo fielen, ſorgt das Waterloo-Inſtitut. Penſionen im Civilſtande werden nach den einzelnen Fällen als Gnadenſache beſtimmt; viel Gutes leiſtete in dieſer Hinſicht die Kloſterkammer dann, wenn öffentliche Anſtalten nicht hinreichten. Die Lage der Prediger-Wittwen iſt ſehr verſchieden; alle erhalten ein halbes Gnadenjahr, die Wittwen der Superintendenten ein ganzes; die Wittwen der übrigen Staatsdiener in der Regel außer dem Sterbequartal noch ein Gnadenquartal. Einige Pfarren haben anſehnliche Witthümer, andere geringe, andere gar keine; beſonders ſollen in Oſtfriesland und Lüneburg viele Wittwen ſich in einer traurigen Lage befinden. Oft hilft das Konſiſtorium, indem es den neuen Predigern zur Pflicht macht, der Wittwe ein Gewiſſes abzugeben oder aus dem Konſiſtorialfiskus den Wittwen der Prediger und Schulmeiſter jährliche Unterſtützungen gibt; auch zu dieſem wohlthätigen Zwecke ſind die Gebühren der ſtillen Beerdigung eingeführt. In fünf bremenſchen Kirchenkreiſen ſind Privatvereine der Prediger zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen. Seit 1822 bemüht man ſich, dieſe mit einer allgemeinen Prediger-Wittwenkaſſe, welche ſich auch über die Gymnaſial-Lehrer erſtreckt, zu vereinigen. So beſteht auch unter den Predigern der Grafſchaft Hohnſtein eine Verabredung zur Unterſtützung der Wittwen, und für die Bedienten des Stifts Jlfeld eine eigene, durch Beiträge unterhaltene Wittwen- und Waiſenkaſſe *). Das Oberappellations-Gericht, die Offiziere und die Profeſſoren zu Göttingen haben ihre eigenen anſehnlichen Wittwenkaſſen. Das Offizier-Wittwen-Kaſſeninſtitut beruht auf dem Reglement von 1762; die ſeitdem eingetretenen Abänderungen ſind in einer vollſtändigen Sammlung 1815 bei Hahn in Hannover erſchienen. Die Oberaufſicht hat der Generalfeldmarſchall, die Direktion fünf hohe Offiziere nebſt dem General- und Oberauditor; ein Rechnungsführer beſorgt die Auszahlung der Penſionen, welche den

*) 1827 wurde durch den Landdroſten von Bar in Osnabrück eine Wittwenkaſſe für Schullehrer errichtet.

Digitized by Google

1. April und 1. October fällig ſind. Die Profeſſoren-Wittwenkaſſe wurde 1743 errichtet. S. Hiſtor. Magaz. 1787. 276. Die Stiftung einer allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkaſſe iſt mehrmals auf dem Landtage zur Sprache gekommen. In den Provinzen ſind noch mehrere Partikular-Wittwenkaſſen vorhanden. Die Rechnung der Kalenberger Wittwenkaſſe wird jetzt bei der Generalſteuerkaſſe geführt. Die ältere Kalenbergiſche Wittwenkaſſe war auf falſche Berechnungen gegründet und ſcheiterte; Kritter in Göttingen entdeckte die Fehler; das Zutrauen wurde erſchüttert und viele Familien wandten ſich zu auswärtigen Wittwenkaſſen, beſonders zur Berliner und Bremer. Alle dieſe Vereinzelungen ſind jetzt ein Hinderniß einer allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkaſſe.

Die Leihhäuſer in den Städten haben den Zweck, dem Wuchergeiſte zu ſteuern; ſeit 1823 ſind damit in Hannover, Göttingen und Osnabrück Sparkaſſen verbunden, wodurch den unbemittelten Perſonen Gelegenheit gegeben wird, kleine Erſparungen von 4 gGr. an nutzbar unterzubringen, und dem Mittelſtande, kleine Kapitalien ſicher anzulegen.

Die beſten Armenanſtalten ſind diejenigen, welche der Armuth vorbeugen, alſo die Anſtalten der ſittlichen Bildung und die Anſtalten zur Sicherung und Vermehrung des Eigenthums. Hannover iſt als ein ackerbautreibender und nicht übermäßig bevölkerter Staat gegen Armuth und Betteſlei, alſo auch gegen daraus hervorgehende Rahheiten und Verbrechen mehr geſtützt, als viele andere. Dazu trägt bei das Einzelnwohnen in der Haide, der verbreitete Fleiß in Garn und Leinwand, ganz vorzüglich aber die gute Einrichtung der Dorfſchulen. Arm iſt derjenige, welcher nicht hat, was er braucht. So iſt der Bewohner der Lüneburger Haide reich, weil er die ererbte Einfachheit der Sitten nicht verläßt, der Städter aber arm, wenn ſein Einkommen zur Befriedigung vermeinter Bedürfniſſe nicht ausreicht. Daher bedürfen in keiner Provinz die Dörfer ſo wenig der Armenanſtalten, als in Lüneburg, Hoya ꝛc. Allein die Lage ändert ſich in den ſtark bevölkerten Provinzen Hildesheim und Osnabrück. Hier

entſteht bittere Armuth, wenn der Flachs mißräth oder die Leinwand ſinkt, denn $\frac{1}{3}$ der Einwohner lebt von dieſen Arbeiten. So hängt das Wohlſeyn der Moordörfer Bremens und Oſtfrieslands von den Torfpreiſen ab. Man kann annehmen, daß ſich jetzt 200,000 Menſchen durch das Sinken der Leinwand- und Torfpreiſe in Armuth befinden, deren Rettung die wohlfeilen Kornpreiſen uud der Kartoffelnbau iſt. In den alten Provinzen ſind im Allgemeinen die Armenanſtalten vortrefflich; in mehreren Städten durch Umwandlungen, welche in neueren Zeiten mit denſelben vorgegangen ſind, muſterhaft. Viele Dörfer haben eigene Armenkaſſen unter der Aufſicht der Prediger, Schulzen, Leviten ꝛc. In allen bedeutenden Städten haben ſich Armen-Kollegia gebildet, wodurch nicht allein die Vertheilung der Almoſen, ſondern, was wichtiger iſt, die Gewöhnung der Armen zur Arbeit und die Sorge für eine beſſere Erziehung armer Kinder der Gegenſtand der Aufſicht und Sorgfalt wohlhabender Gemeinemitglieder geworden iſt. Mit den ſtädtiſchen Armenanſtalten ſind daher gewöhnlich Arbeitshäuſer und Induſtrieſchulen verbunden. Als ausgezeichnet nennt man die Armenanſtalten in Hannover, Hildesheim, Göttingen und Osnabrück. Da unter allen Städten des Landes Hannover und Göttingen von der Nahrungsloſigkeit unſerer Zeit am wenigſten empfinden, ſo kann an dieſen Orten jeder Arme, der Luſt und Geſchick zur Arbeit hat, ſich wieder aufhelfen; auch ſtehen daſelbſt und zu Hildesheim den Armenkollegien die meiſten Hülfsmittel zu Gebote. Die traurige Lage der Hauptſtadt von 1803—1814 hat hier im Mittelſtande viele Leiden hervorgebracht, allein der Sinn der Einwohner für Wohlthätigkeit iſt hier auch am merklichſten geweſen. Wie viel ſtilles Elend im Mittelſtande wird allein durch das Scholwinſche Inſtitut gehoben! — Mit den Armenanſtalten der Städte ſind gewöhnlich Waiſenhäuſer verbunden. Große Anſtalten dieſer Art, welche zugleich Verpflegungs-Anſtalten der Alten und Gebrechlichen ſind, befinden ſich in Oſtfriesland unter dem Namen der Gaſthäuſer. Die Kalenbergiſche Landſchaft gründete 1746

das Waiſenhaus zu Moringen. 1796 brachte Schlözer die Fehler der Waiſenhäuſer zur Sprache. Hannover und Göttingen bemühten ſich die Waiſen in Familien unterzubringen; jenes landſchaftliche Waiſeninſtitut nahm dieſelbe Verpflegungsanſtalt an und übergab den Predigern die Aufſicht über die Behandlung der Kinder. Seit 1788 iſt den Predigern und Schulmeiſtern auf dem Lande ein großes Feld zur künftigen Verminderung der Armuth durch die Einrichtung von Induſtrieſchulen eröffnet. In Städten beſtehen noch allerlei Armeninſtitute, welche ihren Urſprung zur Zeit der Städtemacht im Mittelalter nahmen; die zahlreichſten ſind noch zu Hildesheim und Goslar. Man hatte Hoſpitäler, Armenhäuſer, Peſthäuſer, Beguinenhäuſer für Frauen oder Männer, Renteanſtalten ꝛc. Durch das Sinken der Städte und die Unruhen der Reformation wurde das Vermögen der Anſtalten zerſtreut. Die Reformation entzog den Armen auch die Unterſtützung der Klöſter, vermehrte aber den Armenfonds wieder durch die Einziehung der Kalandsgüter, welche zugleich den Schulen zu Gute kamen, aber gleichfalls Schmälerungen durch ſchlechte Staatsverfaſſungen erfuhren. Am beſten ſcheinen diejenigen Städte verfahren zu haben, welche die noch übrigen Reſte der Stiftungen älterer Zeiten in die allgemeine Armenverwaltung hineingezogen haben.

D) Sitten- und Kulturpolizei.

Maaßregeln der polizeilichen Geſetzgebung können nur die Aufrechthaltung äußerer Anſtändigkeit bezwecken. Dahin gehören Verfügungen über Beſchränkung des Tobackrauchens auf öffentlichen Plätzen; andere bezwecken Sicherung gegen Feuersgefahr; Verfügungen über Ruhe und Reinlichkeit der Straßen, über Wirthshäuſer; die Sabbathsordnung 1777, 1803, 1822 und die Cenſur-Ordnung, in ſo fern ſie nicht allein die Sicherheit des Staats bezweckt, von 1705, 1731, 1819, 1824. Staats- und Polizeiſachen werden vom Miniſterium cenſirt, juriſtiſche Werke bei den Juſtizkanzleien, theologiſche bei den Conſiſtorien. 1735

erſchien ein Geſetz über die Beſtrafung der den Eltern ungehorſamen Kinder. Weſentlich zeigt ſich die Wirkſamkeit des Staats für Sitten- und Kulturpolizei in den Maaßregeln zur Verhütung der Armuth und in den Verhältniſſen des Staats zur Kirche und Schule, von welchen die Bildung des Herzens und Verſtandes nächſt der häuslichen Erziehung ausgeht.

V. Die Kirche und Schule.

Die Lehre Jeſu trennte die Religion vom Staate. Als im Mittelalter durch die Hierarchie Kirche und Staat wieder vereint wurden, rettete der Proteſtantismus die Rechte der Vernunft, und gab der neuen Kirche die Fähigkeit wieder, durch Hülfe der Offenbarungs-Urkunden ſich nach jeder Entartung zu reformiren. Die Hierarchie wurde auf immer gebrochen, und durch die Hervorbringung einer höheren Verſtandesbildung wirkte ſpäter, aber eben ſo wohlthätig, der fortſchreitende Proteſtantismus auf die katholiſche Kirche ein. Die **Kirche** iſt der Inbegriff aller äußern Anſtalten im Staate, wodurch die chriſtliche Lehre gelehrt, erhalten und verbreitet wird; ſie iſt in der Art und Weiſe, wie der Verſtand die religiöſen Ideen auffaßt, alſo in der **Glaubenslehre**, und in den Mitteln, wodurch ſie dieſe Ideen dem menſchlichen Geiſte zuführt, alſo im **Kultus**, der der Vervollkommnung fähig und mit dem Wechſel der Verſtandes- und Geſchmacksbildung der Menſchen bedürftig iſt, während die religiöſen Ideen ſelbſt, wie ſie in der Offenbarung enthalten ſind, eine ewige Gültigkeit haben, und dieß aus dem Grunde, weil ſie aus der reinen Menſchennatur geſchöpft wurden. Mit der Kirche iſt **die Schule** aufs engſte verbunden. Dieſe umfaßt alle Anſtalten im Staate, wodurch der Verſtand gebildet wird, von der Landesuniverſität an bis zu den kleinen Nebenſchulen in Lüneburg. Die **Schule** ging hiſtoriſch **von der Kirche** aus, allein ſie bleibt auch fortwährend **ein Theil der Kirche**; denn Bildung **der Vernunft** oder der Zweck der Kirche kann bei Menſchen nur

durch Bildung des Verſtandes erreicht werden. Ohne Fehler in der Kirche oder Schule können dieſe ſich nie widerſprechen. Kirche und Schule ſind dem Staate weder koordinirt noch ſubordinirt. Sie ſind Theile des Staats, welcher alle öffentlichen Anſtalten zur Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen umfaßt; ſie ſind die Stützen der Staatsgewalt, denn ein vernünftiger Gehorſam der Unterthanen kann nur durch die Vernunftbildung derſelben erlangt werden; ſie ſind die Quellen der fortſchreitenden Veredlung des Staats, denn dieſe folgt bei civiliſirten Völkern nothwendig der Bildung des Verſtandes und Herzens der Bürger und Staatsdiener; ſie bedürfen aber des Schutzes und der Vorſorge der oberſten Staatsgewalt, wenn auch dieſe den Gang der Entwicklung der Kirche und Schule nicht vorzuſchreiben vermag.

A. Die Kirche.

Nach der Bundesakte haben alle drei chriſtlichen Konfeſſionen gleiche bürgerlichen Rechte; demnach auch 1818 die Fähigkeit der Katholiken, Stellen im Tribunal einzunehmen, erklärt wurde. Bei weitem die Mehrzahl der Einwohner (1,240,000) bekennt ſich zu der lutheriſchen Konfeſſion, welche zu der Staatsgewalt in demſelben Verhältniſſe ſteht, als die reformirte, zu welcher ſich etwa 90,000 bekennen.

a) Die lutheriſche Kirche

hat demnach aufgehört, die herrſchende zu ſeyn; der Bundesakte gemäß ſind alle jura stolae an Geiſtliche anderer Konfeſſionen aufgehoben. Die kirchlichen Verhältniſſe beruhen auf Kirchenordnungen, Landtagsabſchieden und Verordnungen des Landesherrn, als des höchſten Biſchofs. Zwei Kirchenordnungen ſind beſonders wichtig, das corpus doctrinae Julium von 1569 für Kalenberg, Göttingen, Hildesheim, Harz und Hohnſtein, und das corpus Wilhelminum von 1564 für Lüneburg, Grubenhagen, Hoya, Diepholz. Dieſe Ordnungen enthalten Glaubensartikel, liturgiſche Vorſchriften, Rechte und Pflichten der Kirchendie-

ner und Gemeinen. Die kirchlichen Regierungsrechte des Landesherrn werden ausgeübt 1) durch den Landesherrn ſelbſt; 2) durch die Regiminalbehörden; 3) durch die Konſiſtorien und Superintendenten. Reſervate des Landesherrn ſind: 1) die geiſtliche Geſetzgebung, welche mit Zuziehung der Konſiſtorien geübt wird. Soll durch Geſetze die bisherige kirchliche Verfaſſung geändert oder eine Beſteuerung der Unterthanen zu kirchlichen Zwecken geübt werden, ſo iſt die Konkurrenz der Stände nothwendig, welches auch 1819 beſtätiget wurde; 2) die wichtigeren Diſpenſationsfälle, z. B. zur Ehe mit der Schweſter der verſtorbenen Frau, daher in ſolchen Fällen Diſpenſationsgebühren ſowohl dem Miniſterium als dem Konſiſtorium gezahlt werden; 3) die Errichtung neuer Schul- und Kirchendienſte, die Vereinigung mehrerer derſelben, die Einführung neuer Liturgien und Schuleinrichtungen, die Abänderungen der Inſpektionen und der Feiertage, die Veräußerungen kirchlicher Güter und die wichtigeren Bauten. Konkurrenz hat ſich der Landesherr vorbehalten (1714, 1724) bei der Beſetzung der Pfarren, beſonders der höheren geiſtlichen Stellen, welche die Unterſchrift des Landesherrn erfodern, bei Beſtätigung der Patronatpfarrer, bei kirchlichen Privilegien, bei Diſpenſationen vom kanoniſchen Alter, bei Heirathen innerhalb der Trauerzeit, bei allen wichtigeren Veränderungen im Kirchenſtaate. 1736 reſervirte ſich der König die Aufſicht über die Landesuniverſität; ſeit 1737 iſt die Aufſicht über die Disziplin und Adminiſtration der kalenbergiſchen Klöſter dem Geheimenrathe allein übertragen. Die Vokation der Hofprediger beſorgt das Miniſterium ad mandatum regis speciale.

Das Konſiſtorium zu Hannover wurde 1636 vom H. Georg nach der Trennung Kalenbergs von Wolfenbüttel gebildet, 1689 über Grubenhagen, 1705 über Lüneburg ausgedehnt. Unter den Städten hat Lüneburg ein Unter-Konſiſtorium behauptet, welches der Magiſtrat mit Zuziehung des Superintendenten und der vier erſten Prediger (ſ. Rezeß 1639) bildet. Bis 1705 hingen im Celle-

ſchen alle Diſpenſationsfälle vom Landesherrn ab, indem zu Celle wie zu Oſterode kein Consistorium formatum war. Die Grafſchaft Spiegelberg hatte ſonſt ein eignes Unter-Konſiſtorium. Die Grafſchaft Hohnſtein hat ein Unter-Konſiſtorium behalten, welches, den Rezeſſen gemäß, die Kirchen- und Schulviſitationen, die Beſtimmung der Kirchenbuße, alle Inſpektionsgeſchäfte und die Generalinquiſition hat. Dieſelben Konſiſtorialrechte hat für den wernigerodiſchen Antheil an Hohnſtein das gräfliche Forſtamt Sophienhof; die jura episcopalia des Landesherrn reſpizirt in Hohnſtein ein königlicher Superintendent. 1816 wurde der hannoverſche Konſiſtorialbezirk über Goslar und das hannoverſche Eichsfeld ausgedehnt, 1818 das hildesheimiſche Konſiſtorium mit dem hannoverſchen vereinigt.

Das Konſiſtorium zu Stade über Bremen u. Verden iſt dem biſchöflichen Offizialat gefolgt. Zuerſt berief 1651 Chriſtine von Schweden einen General-Superintendenten. Ununterbrochen wirkſam iſt das Stader Konſiſtorium erſt ſeit 1680. Der bremenſche General-Superintendent, mit deſſen Stelle Pfarrgeſchäfte nicht verbunden ſind, referirt an das Konſiſtorium in allen kirchlichen Sachen, und ſchlägt bei der Regierung zu Pfarren und Stipendien vor. Ehedem waren auch die Rechte der übrigen General-Superintendenten des Landes ausgedehnter; jetzt erſcheinen ſie mit den Konſiſtorialrechten verſchmolzen, indem die General-Superintendenten gewöhnlich Mitglieder des Konſiſtoriums ſind. Das bremenſche Konſiſtorium hat auch die Aufſicht über den Dom zu Verden und über das Kloſter Neuenwalde; bei wichtigeren Angelegenheiten referirte ſchon nach der alten Verfaſſung die Regierung zu Stade an das Miniſterium, deſſen Verfügungsrechte gegenwärtig über alle Landestheile unbeſchränkter ſind. Eine Frucht davon iſt die 1826 eingeführte verbeſſerte kirchliche Verfaſſung von Bremen und Verden, wodurch dieſe mehr Uebereinſtimmung mit der in den alten Churlanden erhalten hat. Die Verfaſſung des Hadler Konſiſtoriums hat viel Eigenthümliches. Es findet keine Appellation nach Celle ſtatt,

ſondern supplicatio ad principem; die Regierung entſcheidet ohne Schriftwechſel, gewöhnlich per commissionem, und ſchickt die Entſcheidung dem Hadler Konſiſtorium zur Publikation zu; auch hat die Regierung ſich alle Dispenſationen in Eheſachen vorbehalten. Die Lauenburgiſchen Parzellen an der Elbe ſind dem hannoverſchen Kanſiſtorium überwieſen. In Osnabrück iſt ein Stadt- und Landkonſiſtorium, in Aurich ein vereinigtes reformirtes und lutheriſches. Mehrere Magiſtrate haben noch einigen Antheil an Konſiſtorialrechten. So wurde dem Magiſtrat zu Oſterode 1769 die Gerichtsbarkeit über die Gymnaſial-Lehrer beſtätigt; 1732 beſtätigte das Tribunal das Recht des Magiſtrats zu Verden in Eheſachen ꝛc. Dem Stifte Loccum ſind alle Konſiſtorial- und biſchöflichen Rechte erhalten worden. Die Konſiſtorien bilden nach ihrem hiſtoriſchen Urſprunge ſowohl geiſtliche als Juſtizbehörden, daher weltliche Räthe Glieder deſſelben ſind. Gewöhnlich beſtimmt der usus die Grenzen der Juſtizgewalt, ſo wie auch der Regiminalien zwiſchen Konſiſtorien und Regierung (ſ. Schlegels hann. Kirchenrecht); wo nicht Reſervatrechte des Landesherrn eintreten, haben die Konſiſtorien Aufſicht und Verwaltung der Kirchen und Schulen und die geiſtliche Juſtiz- und Strafgewalt. Letztere bezieht ſich aber nur auf Vergehen in Amtspflichten. Die verfügten Suspenſionen ſind der Regierung anzuzeigen, welche ſich auch die Beſtätigungen der Remotionen vorbehalten hat. Removirte Geiſtliche können nicht ans Tribunal appelliren. Exemt vom Konſiſtorium ſind die Eheſachen der Oberappellationsräthe, welche beim Tribunal ſelbſt verhandelt werden, und die Eheſachen der Univerſitätsverwandten, welche vor den akademiſchen Senat gehören (Privileg. 1736. Entſcheidung 1768). Alimentationsklagen gehören jetzt vor die weltlichen Gerichte; nur aus den Menge-Dörfern des Gerichts Altengleichen gelangen ſie ans Konſiſtorium. In Deichſachen ſtehen alle Geiſtliche unter den Deichgerichten, in Lehnſachen unter der Lehnskurie. Appellationen nach Celle finden in reingeiſtlichen und in Schulſachen nicht ſtatt. Die ältere ſtrenge Kirchenbuße iſt

Digitized by Google

durch die Zeit ſelbſt milder geworden; zuletzt wurde die Form derſelben durch das Ausſchreiben vom 4. März 1793 beſtimmt. Der ernannte Pfarrer muß auch den Simonie-Eid ſchwören; auch beim clerus minor iſt Simonie ſtreng verboten. Kirchenpatrone verlieren durch Simonie das Patronatrecht. Der Lehnthlr. (2–4 Thlr.) iſt noch zugelaſſen. Separatiſten ſollen nicht geduldet werden, auch keine geheimen Konventikel. Durch die Deklaration vom 22. November 1748 wird die Zuziehung der nicht zur Familie oder zum Geſinde Gehörenden zu Privat-Andachtsübungen ausdrücklich unterſagt.

Die erſten Spuren einer Abtheilung in Sprengel ſind von 1588; die Archidiakonal-Abtheilungen in der katholiſchen Kirche waren ſchon ſeit Jahrhunderten unwirkſam. Die Pflichten der General-Superintendenten wurden durch Inſtruktionen von 1748. 59. 62. beſtimmt; jetzt iſt die Hauptſache die Einführung der Superintendenten. Die Ephoralgeſchäfte oder die Amtspflichten der Superintendenten ſind ſehr vielfach und die Erfüllung derſelben mit Verſtand und Gemüth für das Wohl der Kirche von entſcheidender Wichtigkeit. Sie führen die Prediger ein, welche ihnen obedientiam et reverentiam geloben müſſen; ſie ſind deren Rathgeber in allen Amtsgeſchäften, die Aufſeher derſelben, aber auch ihrer Studien und ihres Wandels. Sie haben die ſpeziellen Kirchenviſitationen, die Aufſicht über die Kandidaten ihres Bezirks, über die Schulen und die kirchlichen Verwaltungen; ſie bilden die Regiminal-Mittelbehörde zwiſchen den Predigern und den Konſiſtorien; ſie ſind verpflichtet, das Kirchen- und Landesrecht zu kennen, um in geeigneten Fällen den Predigern rathen zu können; ſie machen mit den Beamten oder Patronen oder Magiſtraten das Kirchenkommiſſariat aus *). Anfangs wurden nur in einzelnen Fällen die Beamten aufgefodert, dem Superintendenten Beiſtand zu leiſten; allmählig bildete ſich das

*) Jetzt ſind auch für die katholiſchen Pfarren Hildesheims die weltlichen Beamten Konkommiſſarien.

Digitized by Google

Verhältniß derſelben als ſteter weltlichen Kirchenkommiſſäre aus. Damit erhielt auch erſt im achtzehnten Jahrhunderte die kirchliche Verfaſſung eine ſolche Beſtimmtheit, daß Läſionen oder Vernachläſſigungen des Kirchengutes nur ſelten vorkommen können. Auf den Dörfern konkurriren die Schulzen bei der Abnahme der Kirchenrechnungen. Die geiſtlichen Miniſterien, welche ſich in denjenigen Städten bildeten, welche zur Zeit der Reformation unabhängig waren, ſtehen nicht unter den Superintendenten; der Senior derſelben hat Vorſitz und Direktion. Jeder Superintendent iſt zugleich Prediger. Der Beruf der Prediger ſchließt in ſich die Leitung des Gottesdienſtes, den Unterricht der Jugend durch Katechiſationen und der Erwachſenen durch Predigten, Vorleſungen, Bibellehren ꝛc., die Adminiſtration der Sakramente, die Aufſicht über die Pfarrſchule und über den clerus minor, in welcher Hinſicht in den letzten 30 Jahren die Pflichten der Prediger ſehr geſchärft ſind, und die Seelſorge. Gewöhnlich nehmen ſie auch Theil an der Leitung des Armenweſens und an der Führung der Kirchenrechnungen. Lutheriſche Geiſtliche ſind in 904 Orten 1092, demnach im Durchſchnitt auf 1200 Lutheraner 1 Geiſtlicher kommt; davon ſtehen unter dem Konſiſtorium zu Hannover in 653 Ortſchaften 769 Geiſtliche (691 Pfarrdiſtrikte, 722 Pfarren), unter denen die Stellen der Adjunkten und Kollaboraten nicht feſtſtehend ſind.

I. Das Konſiſtorium zu Hannover, jetzt in allen Verwaltungsſachen dem Miniſterium untergeordnet; Appellationen in Gerichtsſachen gehen ans Tribunal, aber von dem gräflichen Unter-Konſiſtorium zu Neuſtadt in Hohnſtein an das hannoverſche Konſiſtorium. An der Spitze deſſelben ſteht ein geiſtlicher Direktor und ein weltlicher Vize-Direktor; Konſiſtorial- und Kirchenräthe ſind 5 geiſtliche und 3 weltliche; außerdem jetzt ein geiſtlicher und ein weltlicher Aſſeſſor cum voto und ein geiſtlicher Mitarbeiter. Gewöhnlich ſind der Hofprediger und der Prediger der Neuſtädter Hofkirche Glieder des Konſiſtoriums, und die General-Superintendenturen der Hauptprovinzen mit den Stel-

len geiſtlicher Räthe verbunden. Untergeordnete Stadtminiſterien ſind Altſtadt-Hannover, Celle, Klausthal, Eimbeck, Göttingen, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lüneburg, Münden, Nordheim, Oſterode und Uelzen, wozu 61 Prediger und 9 Kollaboratoren und Gehülfsprediger gehören. Außer dieſen gehören noch 7 ſtädtiſche Prediger nicht zu den Miniſterien. Untergeordnete General-Superintendenturen ſind 6, dann noch die Superintendentur Ilfeld; auch die reformirten Pfarren in Göttingen gehören hierher.

a) General-Superintendentur Kalenberg enthält 12 Superintendenturen. 1) Großen-Berkel 9 Pfarren, 10 Geiſtliche in den Aemtern Hameln, Grohnde, Gerichten Hämelſchenburg, Ohr. 2) Börrie 11 Pf. und Geiſtl. in den Ä. Grohnde, Polle, Gr. Haſtenbeck. 3) Neuſtadt-Hannover über die Garten-Gemeine und die Garniſon-Prediger zu Hannover u. 9 Pfarren, zuſammen 14 Geiſtl., in der Neuſtadt Hannover, den Ä. Hannover, Blumenau, Ricklingen, Wennigſen, Biſſendorf, Ilten, Ger. Bemerode. 4) Holtorf 7 Pf. u. Geiſtl., Ä. Wölpe, Rehburg. 5) Jeinſen in 8 Ortſchaften 9 Pf., 10 Geiſtl., Ä. Kalenberg, Springe. 6) Münder in 18 Ortſchaften 20 Pf., Ä. Kalenberg, Koppenbrügge, Lauenau, Lauenſtein, Springe. 7) Neuſtadt am Rübenberge in 10 Ortſchaften 11 Pred., Ä. Neuſtadt, Wölpe, Rehburg, Biſſendorf. 8) Oldendorf 12 Pf. u. Pred., Ä. Lauenſtein, Gronau, Ger. Banteln, Dehnſen, Limmer. 9) Pattenſen, in 8 Ortſchaften 9 Pred., Ä. Kalenberg, Hannover. 10) Ronnenberg, in 12 Ortſchaften 14 Pf., 15 Geiſtl., Ä. Hannover, Wennigſen, Ger. Bredenbeck. 11) Seelze 7 Pf. u. Pred., Ä. Blumenau, Langenhagen, Neuſtadt, Ricklingen. 12) Wunſtorf in 6 Ortſchaften 7 Pred., in der Stadt Wunſtorf u. im Amte Blumenau.

b) General-Superintendentur Göttingen mit 10 Superintendenturen. 1) Bovenden, reformirter

Digitized by Google

Konfeſſion, 5 Pf. mit 6 Geiſtlichen, Ä. Bovenden, Reinhauſen. 2) Dransfeld, in 7 Ortſchaften 9 Geiſtl., Ä. Friedland, Münden, Uslar, Ger. Imbſen, Jühnde. 3 – 5) Zu Göttingen 3 Inſpektionen in den Ä. Friedland, Moringen, Leineberg, Reinhauſen, Ger. Adelepſen, Hardenberg, Jühnde, Altengleichen, Garte, Geismar, zuſammen 29 Pf. und Pred. 6) Hardegſen in 7 Ortſchaften 9 Pred., Ä. Moringen, Uslar, Ger. Üſſinghauſen. 7) Harſte 8 Pf. und Pred., Ä. Bovenden, Leineberg, Ger. Hardenberg. 8) Hohnſtedt 12 Pf. und Pred., Ä. Hrunſtein, Weſterhof, Ger. Imbshauſen, Oldershauſen. 9) Münden 8 Pf. und Pr., Ä. Münden, Friedland. 10) Uslar 8 Pf. und Pred., Ä. Uslar, Moringen, Rienover.

c) General-Superintendentur des Harzes (Klausthal) mit 6 Inſpektionen. 1) Catlenburg 7 Pf. und Pred., Ä. Catlenburg, Radolfshauſen. 2) Klausthal in 5 Ortſchaften 9 Pred. im Harze und Amte Elbingerode. 3) Eimbeck 10 Pf. u. Pr., Ä. Grubenhagen, Erichsberg. 4) Herzberg 8 Pf. u. Pr., Ä. Herzberg, Scharzfels, Stadt Duderſtadt und Theil des Harzes. 5) Oſterode 7 Pf. und Pr., Ä. Oſterode, Herzberg, Ger. Oldershauſen. 6) Zellerfeld in 4 Ortſchaften 5 Pr. im Harze.

d) General-Superintendentur des Fürſtenthums Lüneburg, Celleſchen Theiles, mit 12 Inſpektionen. 1) Blekede 10 Pfarreien und Prediger, Ä. Blekede, Dannenberg, Hitzacker, Lüne, Medingen, Neuhaus-Elbe, Ger. Wehningen, Preten. 2) Burgdorf 13 Pf. 14 Pr., Ä. Burgdorf, Ilten, Burgwedel. 3) Celle in 14 Ortſch. 17 Geiſtl., Ä. Celle, Gifhorn, Iſenhagen, Meinerſen, Beedenboſtel, Eicklingen, Ger. Wathlingen. 4) Düshorn 8 Pf. 9 Pr., Ä. Rethem, Walsrode, Fallingboſtel. 5) Ebſtorf 14 Pf. u. Pr., Ä. Ebſtorf, Blekede, Bodenteich, Dannenberg, Hitzacker, Lüne, Medingen, Ol-

denſtedt. 6) Gifhorn 11 Pf. 12 Pr., A. Gifhorn. 7) Lüne 12 Pf. 13 Geiſtl., A. Lüne, Artlenburg, Blekede, Ebſtorf, Medingen, Scharnebeck, Winſen-Luhe, Ger. Lüdersburg, Sct. Michaelis. 8) Schwarmſtedt 12 Pf. u. Pr., A. Biſſendorf, Rethem, Ahlden, Neuſtadt am Rübenberge. 9) Sievershauſen 10 Pf. 12 Geiſtl., A. Meinerſen, Eicklingen. 10) Ülzen 12 Pf. u. Pr., A. Oldenſtadt, Bodenteich, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Medingen. 11) Winſen-Aller in 6 Ortſch. 9 Geiſtl., A. Winſen-Aller, Bergen, Biſſendorf, Celle, Hermannsburg, Langenhagen. 12) Wittingen 9 Pf. u. Pr., A. Kneſebeck, Iſenhagen.

e) General-Superintendentur des Fürſtenthums Lüneburg, Harburgſchen Theils, mit 7 Inſpektionen. 1) Dannenberg in 7 Ortſchaften 10 Pred., A. Dannenberg, Hitzacker, Gericht Gartow. 2) Fallersleben 9 Pf. 10 Geiſtl., A. Fallersleben, Kneſebeck, Gifhorn. 3) Harburg in 7 Ortſch. 13 Geiſtl., A. Harburg, Wilhelmsburg, Winſen-Luhe, Zeven. 4) Hollenſtedt 4 Pf. u. Pred., A. Moisburg. 5) Lüchow in 20 Ortſch. 22 Geiſtl., A. Lüchow, Bodenteich, Dannenberg, Hitzacker, Woſtrow, Schackenburg u. Ger. Gartow, welches eine eigene Unter-Inſpektion bildet. 6) Salzhauſen (Pattenſen) 9 Pf. 9 Pred., A. Ebſtorf, Lüne, Winſen-Luhe. 7) Winſen-Luhe in 6 Ortſch. 9 Geiſtl., A. Winſen-Luhe, Artlenburg, Scharnebeck, Ger. Ober-Marſchacht.

f) Gen. Superint. Hildesheim (Alfeld) nach neuerer Anordnung mit 9 Inſpekt. 1) Alfeld *) 32 Pf. 34 Pr., A. Winzenburg, Woldenberg, Gronau, Bilderlah, Kalenberg, Ger. Almſtedt, Bodenburg, Sack, Wrisbergholzen, Rheden. 2) Bokenem (Sehlde) 20 Pf. 21 Pr., A. Liebenburg, Wolden-

*) Dem Vernehmen nach wird dieſe in mehrere Inſpektionen zerlegt werden.

Digitized by Google

berg, Ger. Derneburg, Flachſtockheim, Söder. 3) Mark Oldendorf 8 Pf. 10 Pred., A. Erichsburg-Hunnesrück, Grubenhagen. 4) Nettlingen 14 Pf. u. Pred., A. Hildesheim, Steinbrück, Steuerwald-Marienburg. 5) Im Ockerthale (Vienenburg) 8 Pf. u. Pred., A. Vienenburg, Schladen. 6) Peine (Dungelbeck) 12 Pf. u. 13 Pred., A. Peine, Steinbrück, Ger. Klein-Ilſede, Oberg, Gadenſtedt. 7) Salzgitter 15 Pf. 16 Pred., A. Liebenburg, Vienenburg, Schladen, Ger. Ringelheim. 8) Sarſtedt 12 Pf. u. Pr., A. Ruthe, Steuerwald-Marienburg, Ilten. 9) Groß-Solſchen 11 Pf. u. Pred., A. Peine, Ger. Equord.

g) General-Superintendentur Hoya, mit 7 Inſpektionen. 1) Hoya 11 Pfarreien und Prediger, Amt Hoya, Bruchhauſen, Rethem, Syke, Weſten, Thedinghauſen. 2) Nienburg 9 Pfarr. 10 Pred., A. Nienburg, Hoya, Liebenau, Stolzenau. 3) Stolzenau 11 Pf. 12 Geiſtl., A. Stolzenau, Diepenau, Nienburg, Steyerberg, Uchte. 4) Sulingen 11 Pf. 13 Pred., A. Bruchhauſen, Ehrenburg, Freudenberg, Harpſtedt, Nienburg, Siedenburg. 5) Vilſen in 7 Ortſchaften 8 Pred., A. Bruchhauſen, Hoya, Weſten. 6) Weihe in 8 Ortſch. 10 Geiſtl., A. Syke, Bruchhauſen, Freudenberg. 7) Diepholz 10 Pf. 11 Pred., A. Diepholz, Lemförde, Ehrenburg, Harpſtedt.

h) Superintendentur Ilfeld 12 Pf. u. Pred. in der Grafſch. Hohnſtein (Inſpektion Neuſtadt).

i) Unter dem hannoverſchen Konſiſtorium ſtehen auch die Prediger an der deutſchen Hofkapelle zu London; imgleichen pflegte auch auf den Vorſchlag deſſelben die evangeliſche Predigerſtelle am Kap beſetzt zu werden.

Patronat-Stellen ſind unter allen dieſen 219 und zu 48 andern konkurriren Patrone mit der Landesherrſchaft. Dieſe Patronate ſind im Beſitze der Magiſtrate und Bürgerſchaft, der Stifter und Klöſter, des Adels und der Gutsbeſitzer, und bei 9 Pfarren in Hildesheim im Beſitze der

Gemeine. Alle Gemeinen haben das Recht, einen Vokationsſchein auszuſtellen, wodurch ſie ihre Zuſtimmung zu der getroffenen Predigerwahl erklären, wenigſtens iſt dieß an vielen Orten im Gebrauch. Im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert waren die Patrone oft Deſpoten ihrer Kirchen, bis die Regierung allgemeinen Geſetzen Achtung zu verſchaffen wußte; jetzt beſchränken ſich die Rechte der Patrone auf Konkurrenz bei der Abnahme der Kirchenrechnung, Begünſtigungen in Beziehung auf Aufgebot und ſtille Beerdigung, auf das Recht der Hauskopulation und Haustaufe. Ehedem lag aber auch vielen Patronen die Verpflichtung ob, für die Erhaltung der Kirchengebäude allein zu ſorgen, welches durch ein Reſcript vom 25. Sept. 1721 abgeſchafft iſt. Der Urſprung der Patronate liegt gewöhnlich in der Dotation der Kirche aus Familiengütern. Die katholiſche Kirche konnte das Ernennungsrecht unbedenklicher einräumen, weil ſie gewiß war, daß der erbetene Burgpfaffe im Intereſſe der Kirche handeln würde. Zur Zeit der Reformation blieben dieſe Rechte, theils weil Städte und Adel damals noch einen großen Theil der Regierungsrechte beſaßen, theils weil die Reformation an vielen Orten von unten auf ging und, als ſich die Landeshoheit ausbildete, führte ſie nicht auf die Einziehung der geiſtlichen Patronate. Gegenwärtig ſichern die Geſetze gegen viele Nachtheile derſelben. Alle von Patronen präſentirten Kandidaten ſind den allgemeinen Prüfungen unterworfen, welche in neuern Zeiten ſehr geſchärft worden ſind. Dadurch gewann beſonders die Provinz Hildesheim, wo auch die Patronate der aufgehobenen geiſtlichen Stiftungen an die Landesherrſchaft übergegangen ſind. Die Grafen Stolberg präſentiren zu den hohnſteiniſchen Pfarren, mit Ausnahme Ilfelds. Viele Patronate knüpfen ſich an hiſtoriſche Erinnerungen. So hat Corvey, Gandersheim, Fiſchbeck, S. Blaſii zu Braunſchweig, der Churfürſt von Heſſen, der H. von Oldenburg (als Erbe des Kloſters Raſtedt), der Senat von Bremen und Hamburg einzelne Stellen zu beſetzen. Verſchiedenheiten der Patronatrechte knüpfen ſich auch an den verſchiedenen Gang der landſchaft-

lichen Ausbildung. Die Grafen von Hoya reformirten ſelbſt und zogen alle Klöſter ein, davon ſind die hoyaiſchen Pfarren landesherrlich; allein die Grafen vermochten damals nichts über Baſſum, davon hat dieß Stift das Patronatrecht behalten, wie in Lüneburg das Kloſter Michaelis. Die Macht der Herzogin Eliſabeth war ſehr beſchränkt; ſie konnte die Reformation nur durch freie Einwilligung der Stände erlangen; deßhalb blieben zahlreiche Patronate der Städte, Stifter und des Adels ꝛc. Auch die Gültigkeit der Kirchenordnungen wird durch die Geſchichte beſtimmt. Eliſabeth gab 1542 die erſte, allein ſie erhielt keine Kraft; aber H. Julius machte 1584 das corpus doctrinae Julium gültig; revidirt wurde es 1615, beſtätigt durch den Landtagsabſchied von 1639. In Hildesheim gilt es, weil das große Stift im Beſitz der Herzoge war, deßhalb auch in Niederhoya; 1733 wurde es in Hohnſtein gültig, 1789 auf dem Oberharze; die großen Städte machten ſich im ſechszehnten Jahrhundert eigne Kirchenordnungen. Das corpus doctrinae Wilhelminum wurde 1577 von der lüneburgiſchen Geiſtlichkeit zu Ülzen unterſchrieben; 1580 wurde die Konkordienformel in daſſelbe aufgenommen. Seit 1671 gilt es in der Grafſchaft Dannenberg; geſchichtlich auch in Oberhoya und Grubenhagen und auf dem Harz, allein der usus hat hier mehr die kalenbergiſche Kirchenordnung eingeführt. Die Stadt Lüneburg bildete ihre eigenthümliche kirchliche Verfaſſung ſelbſtändig aus.

Schon 1723 beſtimmte ein Ausſchreiben, daß Kindern armer Eltern vom Studium der Theologie abgerathen werden ſolle; 1727 wurden die Superintendenten angewieſen, fähige Knaben zu dieſem Studium zu ermuntern; damals war noch großer Mangel an wiſſenſchaftlich gebildeten Predigern; man war zufrieden, wenn ſie eine formelle Orthodoxie eingelernt hatten. 1735 erſchien das Geſetz, daß das Indigenat zu Pfarrſtellen erfoderlich ſei; ein triennium wurde erſt 1771 vorgeſchrieben, bis dahin reichte ein biennium hin. Mit der beginnenden Kritik des Syſtems wur-

den die Foderungen an einen gebildeten Prediger größer 1798 wurde verordnet, daß bei Beſetzung der Pfarrſtellen mehr auf theologiſche Gelehrſamkeit und guten Lebenswandel als auf Anciennität geſehen werden ſolle. 1800 wurde das theologiſche Ephorat zu Göttingen angeordnet und das examen praevium nach dem triennium eingeführt, worauf im vier und zwanzigſten Jahre das tentamen und einige Jahre darauf das rigorosum erfolgen kann. 1822 wurden in Oſtfriesland, welches eine große Zahl ſchlecht dotirter Pfarren hat, Maturitäts-Examina für künftige Theologen eingeführt und 1827 von neuem eingeſchärft; 1828 wurden die Schuldirektoren aufgefodert, Unfähigen u. Unvermögenden vom Studium der Theologie abzurathen, weil ſeit der Wiederherſtellung des Landes der Zudrang zu demſelben, wie zu der Jurisprudenz, ſich unverhältnißmäßig vermehrt hatte. Die Mehrzahl der Pfarren konnte anfangs nur einen Unverheiratheten ernähren. Die katholiſche Kirche hatte keine Veranlaſſung, ſie beſſer zu dotiren; deßhalb ſind auch noch in bedeutenden Städten dergleichen ſchlechte Pfarren übrig. Seit 40 Jahren hat man ſich bemüht, dieſe der Kirche nachtheilige Einrichtung abzuändern. Kleine Pfarren ſind mit benachbarten verbunden worden (matres combinatae); die Pfarren nach Gelegenheit aus dem Kirchenvermögen oder durch Zuſchüſſe aus der Kloſterkaſſe verbeſſert worden; der Plan iſt, daß auch die ſchlechteſten Pfarren mindeſtens auf 300 Rthlr. gebracht werden ſollen. (Vat. Arch. 1825. 1. 167). Alle Pfarren ſind in Klaſſen zu 3, 6, 900 Rthlr. abgetheilt. Wer ſich die Zufriedenheit der Obern erwirbt, kann auf Beförderungen zu beſſern Pfarren Anſprüche machen. Die Dotation der Pfarren in liegenden Gründen iſt der evangeliſchen Kirche noch nothwendiger, als der katholiſchen, weil ſie zur Erhaltung ihrer Selbſtändigkeit von jedem politiſchen Einfluſſe ausgeſchloſſen iſt und ihrer geiſtigen Beſtimmung gemäß ausgeſchloſſen bleiben muß. Gegen dieß große Intereſſe der Kirche iſt es unbedeutend, daß in einzelnen Perioden, wie gegenwärtig, der Ertrag der Aecker im Nachtheile gegen andere Zweige des Erwerbs ſteht; im Ganzen wird

Digitized by Google

immer der Preis der erſten Nahrungsmittel das Maaß der übrigen Preiſe bleiben. Die Freiheit der Pfarrer von der Grundſteuer beruht darauf, daß die Grundſtücke den Gehalt bilden, alſo die Einkommenſteuer zugleich die Stelle der Grundſteuer vertritt. Dazu kommt, daß Lizent- und andere Befreiungen wegfallen mußten, daß die Sporteln der Reichen durch die Aufklärung abnahmen, der Beichtpfennig mit dem Werthe der Pfennige, als Münze, gefallen iſt und alle Stolgebühren, beſonders bei Sterbefällen, verhaßt ſind und durch die Armuth der Zeit noch mehr beſchränkt werden, indem die große Zahl der rechtlichen Geiſtlichen dieſe, ſo weit es geſetzlich und thunlich iſt, mildert und erläßt. In Hameln ſind die Stolgebühren gegen eine ſtädtiſche Abgabe ganz aufgehoben.

II. Im Umfange der Abtei Loccum üben Abt und Konvent alle Konſiſtorial- und kirchlichen Rechte; der Abt hat das Patronatrecht und ſelbſt die Ordination. Der Konvent beſteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei zu Loccum ſind. Dieſe Conventualen erwählen den Abt oder deſſen Coadjutor in Gegenwart eines königlichen Komiſſarius; der König hat ſich das Beſtätigungsrecht vorbehalten. Zum Stifte gehören die beiden Pfarren Loccum und Wiedenſahl; der Prior iſt jetzt Bibliothekar, der Superintendent Proviſor des Stifts, ein Konventual iſt Director studiorum.

III. Das Konſiſtorium zu Stade beſteht aus 3 geiſtlichen und 2 weltlichen Räthen unter der Direktion des Konſiſtorial- und Kanzleidirektors; der Generalſuperintendent und der Garniſonprediger zu Stade ſind Glieder des Konſiſtoriums. Geiſtliche Miniſterien ſind zu Stade, Buxtehude und Verden, zuſammen 12 Prediger. Dem Konſiſtorium ſind 16 Inſpektionen untergeben, welche nicht an beſtimmte Pfarren gebunden ſind. 1) Das Alte-Land (York) in 10 Ortſch. 12 Pred.. 2) Bederkeſa mit Lehe und Neunwalde in 8 Ortſch. 10 Prediger; unter dieſen 3 reformirte zu Holßel, Ringſtedt und Lehe. 3) Bremervörde 6 Pf. 7 Pred. 4) Beverſtedt 6 Pf. u. Pred.

Digitized by Google

5) Hagen (Uthlede) 7 Pf. u. Pred. 6) Harſefeld mit Delm und Hornburg (Bargſtedt) 7 Pf. u. Pred. 7) Himmelpforten mit Oſten und Hechthauſen (Oldendorf)) 6 Pf. 7 Pred. 8) Kedingen (Hamelwörden) 9 Pf. 12 Pred. 9) Neuhaus (Belum) in 8 Ortſch. 13 Geiſtl. 10) Oſterholz mit Blumenthal, Leſum, Ritterhude (Leſum) 8 Pf. u. Pred. 11) Ottersberg mit Lilienthal 6 Pf. u. Pr. 12) Rotenburg 10 Pf. u. Pr. 13) Stotel mit Vieland, Meyenburg, Schwanewede 7 Pf. u. Pr. 14) Verden mit Achim (Daverden) 3 Pf. in und 5 Pf. außerhalb der St. Verden. 15) Wurſten 10 Pf. mit 13 Pred. 16) Zeven (Sittenſen) 7 Pf. u. Pr. Hier durchkreuzt alſo die Eintheilung in Inſpektionen nicht die in Aemter. Weltliche Kirchenkommiſſariate werden von den hier erwähnten Aemtern und Gerichten verſehen. Demnach erſtreckt ſich das Stader Konſiſtorium über 3 Städte und 120 Landkirchen, zuſammen 130 Pf. mit 148 Geiſtlichen. Davon ſind 37 Patronatſtellen und bei 10 konkurrirt der Landesherr. In den nördlichen Marſchen hat ſich das Patronat bei mehreren Gemeinen erhalten, weniger in den weſtlichen Marſchen, weil dieſe durch entſchiedene Waffengewalt genommen wurden. 1822 erfolgte die Anordnung wegen der Predigerwahlen, wodurch das Wahlrecht der Gemeine unſchädlicher geworden iſt. Das Konſiſtorium ernennt Wahlkommiſſarien, unter deren Leitung die Wahl vor ſich geht; den Kandidaten iſt unterſagt, Beſuche bei den Stimmenden zu machen, ſie dürfen ſich nur bei den Kirchenvorſtehern melden. Das Konſiſtorium examinirt die von den Miniſterien zu Stade und Buxtehude präſentirten Kandidaten. Statt einer Kirchenordnung liegt der Landtagsabſchied von 1661 und der Kommiſſionsrezeß von 1692 zum Grunde.

IV. Hadeln hingegen hat ſchon von 1526 die Kirchenordnung des Herz. Magnus und die Gemeinen erhielten ſich im Beſitze ausgedehnter kirchlichen Rechte. Alle 23 Geiſtlichen des Landes werden von den Kirchenproviſoren gewählt, d. h. von den Schultheißen, Landſchöppen, Juraten, Le-

viten und Gevollmächtigten. 1558 wurde das Konſiſtorium zu Otterndorf errichtet. Es beſteht aus den Beiſitzern des Obergerichts als landesherrlichen Mitgliedern und aus 2 geiſtlichen und 3 weltlichen Aſſeſſoren der Stände. Die geiſtlichen Aſſeſſoren ſind die beiden Superintendenten des Landes. In 10 Ortſchaften ſind 10 Paſtore, 5 Archidiakonen, 8 Diakonen. Sonſt iſt der Titel: Archidiakon nur noch bei einigen zweiten Stadtpredigern gebräuchlich, z. B. in Klausthal, Dannenberg.

V. Das Konſiſtorium der augsburgiſchen Konfeſſion zu Osnabrück erſtreckt ſich jetzt nicht nur über Osnabrück, mit Ausnahme der Hauptſtadt, ſondern auch über die Evangeliſchen in Lingen und Meppen und beſteht aus 1 weltlichen Direktor und 2 geiſtlichen Räthen. Erſt in neuern Zeiten ſind die evangeliſchen Pfarren Osnabrücks in 4 Inſpektionen vertheilt, deren Sitze jetzt Holte (A. Osnabrück, Iburg), Buer (A. Grönenberg, Wittlage), Engter (A. Hunteburg, Vörden, Fürſtenau) und Quakenbrück (A. Fürſtenau, Berſenbrück) ſind; zuſammen 29 Pf. mit 37 Predigern, unter dieſen zu Quakenbrück 2 Kooperatoren. Lingen bildet eine 5te Inſpektion mit 4 reformirten und 2 lutheriſchen Predigern. 4 Patronatſtellen ſind im Beſitz des Adels, 3 der Magiſtrate, 2 des Stifts Börſtel.

VI. In der Stadt Osnabrück ſind an den beiden evangeliſchen Kirchen 6 Prediger, welche von dem Magiſtrate und der Gemeine präſentirt werden. An der Spitze des Stadt-Konſiſtoriums, welches 31. Okt. 1814 proviſoriſch beſtätigt wurde, ſteht der Stadt-Syndikus; Mitglieder ſind der Superintendent mit 3 Kollegen; der Garniſonprediger zu Osnabrück ſteht unter dem Land-Konſiſtorium. Appellationen vom Stadt-Konſiſtorium in gerichtlichen Sachen gehen ans Tribunal.

VII. Das Konſiſtorium zu Aurich erſtreckt ſich auch über die Reformirten der Provinz. Die Direktion hat der Kanzleidirektor; Mitglieder ſind die Räthe der Kanzlei, der erſte Prediger zu Aurich und der lutheriſche und refor-

mirte General-Superintendent der Provinz. In 5 Städten ſind 12 lutheriſche Geiſtliche; auf dem Lande unter 9 Inſpektionen 80 Pf. mit 89 Predigern. Die Sitze der Inſpektionen ſind jetzt 1) Hatshauſen (A. Aurich, Leer, Wittmund); 2) Oſteel (A. Aurich, Emden, Gretſyhl Norden); 3) Norden (Norden, Barum, Dornum, Lütetsburg); 4) Etzel (Friedeburg, Wittmund, Gödens); 5) Detern (Stickhauſen); Leer (Leer, Emden, Stickhauſen, Weener, Evensburg); 7) Bingum (Jemgum); 8) Eſens (Eſens, Wittmund); 9) Wittmund (Wittmund). Landesherrlich ſind die Pfarren des Harlingerlandes, weil dieß als Domaine anzuſehen iſt; zu allen übrigen wählt die Gemeine. Zwar ging die lutheriſche Lehre von den Grafen zu Aurich ſelbſt aus, allein im ſechszehnten Jahrhundert waren die Gemeinen noch völlig ſelbſtändig.

b) Die reformirte Kirche.

In Oſtfriesland ſind 75 reformirte Pfarren mit 87 Geiſtlichen, und zwar in den 4 Städten 11; davon in Emden 7; auf dem Lande 71 Pf. mit 76 Predigern unter 8 Inſpektionen, deren Sitze jetzt ſind: 1) Frepſum (Emden); 2) Suurhuſen (Emden); 3) Olderſum (Emden); 4) Mannſlagt (Greetſiel, Jennelt); 5) Grimerſum (Greetſiel, Aurich); 6) Leer (Leer, Weener, Gödens); 7) Weener (Weener, Jemgum); 8) Jemgum (Jemgum). *) Die Prüfung der reformirten Kandidaten erfolgt bei dem Cötus der Prediger zu Emden. Dieſer beſaß ſonſt eine ausgedehnte geiſtliche Gewalt; jetzt müſſen alle Beſchlüſſe deſſelben erſt die Genehmigung des Konſiſtoriums zu Aurich erhalten. Landesherrlich ſind nur 2 reformirte Pfarren, zu allen übrigen präſentirt die Gemeine. Die reformirten Pfarren befinden ſich beſonders in dem ſüdweſtlichen Theile der Provinz bis Norden hinauf, indem dieſer Landestheil dem Einfluſſe Emdens, dieſes dem holländiſchen

*) 1827 Erſte Inſpektion zu Eircwerum, vierte zu Greetſiel, achte zu Klein-Midlum.

Einfluſſe folgte und bis 1744 in Zwiſt mit den Landesfürſten lebte. Die Landpfarren ſind ſehr klein und ſchlecht dotirt, daher die kirchlichen Einrichtungen hier ſehr hinter denen der alten Churlande zurückſtehen. Seit 1822 hat die Regierung durch eine Reihe von Verordnungen ſich ſehr bemüht, den Mängeln des oſtfriſiſchen Schul- und Kirchenweſens abzuhelfen. Verbeſſerungen der Pfarren konnten aber zunächſt nur im Harlingerlande erfolgen, theils aus den Einkünften von den Johannitergütern, theils aus den Zinſen des von den Käufern oſtfriſiſcher Domainen zuſammengebrachten Kapitals, wodurch auch die Pfarren auf Juiſt und Spiekeroog wieder beſetzt werden konnten.

In Bentheim u. Lingen breitete ſich die reformirte Lehre im Kampfe der oraniſchen und ſpaniſchen Parthei aus. Mit der oraniſchen Herrſchaft wurden die Reformirten zu Lingen intolerant und drückten die Katholiken, welche vorher durch ſpaniſche Soldaten bekehrt waren und denen erſt Hannover in Folge des Konkordats billige Rechte wiedergab. In Bentheim beſteht ein reformirter Oberkirchenrath, der ſich zu Nordhorn verſammelt, geſtiftet 1613, erneuert 1711, beſtätigt 1813, welchem in 14 Ortſchaften 22 Prediger untergeben ſind. Die Geſchäfte deſſelben haben unter einem Direktor ein geiſtlicher und ein weltlicher Oberkirchenrath. In adminiſtrativen Sachen vertreten die Stelle der Appellation Beſchwerden bei der Landdroſtei. Der Rath entſcheidet auch über Eheſachen der lutheriſchen Einwohner, mit Appellation ans Tribunal. Eine andere reformirte Kirchenbehörde iſt die Synode in den alten Provinzen. Sie umfaßt die reformirten Gemeinen zu Celle, Göttingen, Hannover, Hameln und Münden mit 4 Predigerſtellen, indem die eingegangene Stelle zu Hameln jetzt von Hannover aus verſehen wird. Zu dieſer Synode gehört auch die reformirte Gemeine zu Braunſchweig, wo jetzt der Moderator, und die zu Bückeburg, wo jetzt der Cenſor iſt. Ein königlicher Kommiſſär iſt bei den Synoden gegenwärtig; 1788 wurde die 22ſte zu Hannover gehalten.

Digitized by Google

S. Annal. 3. 538. Eine Appellation von den Synodalbeſchlüſſen dieſer églises confédérées kann nur mit Beobachtung der Fatalien eintreten. Nach einem Synodalbeſchluß von 1788 können lutheriſche Kandidaten in allen Synodalkirchen predigen, dagegen nach der alten Celleſchen Kirchenordnung Kalviniſten bei Lutheranern nicht einmal Gevattern ſeyn konnten. Dieß milderte ſich, ſobald auf die Herrſchaft der Theologen die der Soldaten folgte, beſonders ſeit der Aufnahme der réfugiés und der Regierung Georg Wilhelms. Am meiſten privilegirt wurden die réfugiés zu Hameln 1690; ſie erhielten 1000 Rthlr. als Beitrag zur Stiftung eines Hoſpitals und Armenhauſes und hatten in ihrem Kommerzrathe und Koloniegericht ein eignes Forum; jede Gemeine erhielt ihren Freibrief (déclaration). 1699 wurde die Gemeine zu Celle, 1702 zu Hannover, 1708 zu Münden, 1753 zu Göttingen konzeſſionirt. Im A. Bovenden erfolgte der Uebergang zum reformirten Kultus durch die energiſchen Maaßregeln des Landgrafen Moritz, dem die lutheriſchen Hofgeiſtlichen zu ſtreng waren; in Bremen, ſo weit ſonſt die Stadtmacht Bremens reichte, folgte die reformirte Konfeſſion den Harenbergiſchen Unruhen, worauf die Schweden wieder den lutheriſchen Kultus ausbreiteten. Unter evangeliſchen Konſiſtorien ſtehen in Oſtfriesland, Lingen, Bremen und Göttingen 100 reformirte Prediger in 87 Ortſchaften; die Anzahl aller reformirten Geiſtlichen in 106 Ortſch. iſt 126; folglich kommt auf 710 Reformirte 1 Geiſtlicher. In allen Gemeinen ſtehen den Predigern Vorſteher aus der Gemeine als Mitglieder der Presbyterien zur Seite, welche die Verwaltungsgeſchäfte beſorgen und auch gewöhnlich das Vokationsrecht haben.

c) Die katholiſche Kirche.

Die Grundlage der kirchlichen Verfaſſung iſt das den 26. März 1824 mit dem Pabſte abgeſchloſſene Konkordat, deſſen Bedingungen, verglichen mit denen anderer in neueren Zeiten abgeſchloſſenen Konkordate, für das König-

reich ſehr vortheilhaft ſind. *) Mit Aufhebung der ſonſtigen Diözeſan-Eintheilung ſind 2 biſchöfliche Diözeſen angeordnet, welche durch die Weſer geſchieden ſind. Beide Biſchöfe ſtehen unmittelbar unter dem Pabſte. Die Katholiken öſtlich von der Weſer gehören zum Bisthum Hildesheim, weſtlich von derſelben zum Bisth. Osnabrück. Unter Hildesheim ſtehen 45 Parochialkirchen Hildesheims, 20 Pfarreien und 13 Hülfspfarreien des Eichsfeldes und die 3 katholiſchen Kirchen zu Hannover, Göttingen und Celle; unter Osnabrück 36 Pfarreien Osnabrücks, 12 in Lingen, 8 in Bentheim, 27 in Meppen und die katholiſchen Kirchen zu Emden, Leer und Norden. Der Biſchof von Hildesheim erhält 4000 Rthlr. Gehalt und eine Wohnung; das Kapitel ſeiner Domkirche enthält 1 Dechanei, 6 Kanonikate, 4 Vikariate, von 1500 bis 400 Rthlr. Gehalt, ſämmtlich mit Offizialwohnungen, mit Ausnahme der beiden untern Vikariate. So lange das Osnabrückſche Domkapitel noch nicht ausgeſtattet iſt, erhält der Biſchof von Hildesheim aus Osnabrückſchen Gütern noch 2000 Rthlr. und der Dechant 300 Rthlr. Tafelgeld. Jn der Folge ſoll von Hildesheim ein Generalvikar für Osnabrück beſtellt werden, welcher, wie der jetzige, zum Biſchof in partibus infidelium erhoben wird; er und ſeine Geiſtlichen ſollen 3000 Rthlr. haben. Alle dieſe Einkünfte, 18,800 Rthlr., werden binnen 4 Jahren in liegenden Gründen gewährt. Bei den Wahlen konkurriren das Miniſterium, das Kapitel und der Pabſt. Nach dem Tode des ehrwürdigen Biſchofs von Hildesheim, Franz Egon, dem noch in ſeinem 88ſten Jahre die Vollziehung der Bulle aufgetragen wurde, iſt bis jetzt kein Biſchof wieder ernannt worden. Doch iſt kürzlich das Domkapitel eingeführt worden, welches ſich mit der Wahl des Biſchofs beſchäftigen wird. Die Einführung geſchah durch den Biſchof von Paderborn. Die Regierung hat ſich die Beſetzung einer Domherrnſtelle vorbehalten. Jm biſchöfli-

*) Ueber eine merkwürdige Variante in den Abdrücken des Konkordats ſ. Allgem. Zeitung. 1824. Nro. 126. Beilage.

Digitized by Google

chen Seminar zu Hildesheim ſollen Geiſtliche für beide Diöcesen gebildet werden. Zu Hildesheim verſieht die spiritualia das Generalvikariat (mit 1 Sekretär, 1 Konſulenten); neben demſelben ſteht für ſtreitige Sachen das katholiſche Konſiſtorium (1 Direktor, 2 geiſtliche, 1 weltlicher Rath), deſſen Rechte denen der proteſtantiſchen Konſiſtorien analog beſtimmt ſind. In Hildesheim ſind 7, in Peine 2 Geiſtliche, in Duderſtadt 1 Pfarrer, der für die benachbarten Dörfer 4 Kaplane unterhält; in Celle, Göttingen, Hannover, Goslar 6 Geiſtliche. In 49 Dorfſchaften Hildesheims ſind 61 Geiſtliche; auf den Eichsfelder Landpfarren 24. Der katholiſche Gottesdienſt zu Hannover war eine der Bedingungen des Churvertrags 1692; doch wurden nur Säkulargeiſtliche zugelaſſen. Zu Celle und ſeit 1789 zu Göttingen war bis zum Konkordate tolerirter Privatgottesdienſt. Duldung erhielten die Katholiken ſchon 1648 nach dem Normaljahre; dagegen noch 1790 der Churfürſt vom päbſtlichen Staatskalender, in welchem derſelbe nur als ein duca angeführt wird, nicht anerkannt wurde. (Annal. 4. 727.) Das Bisthum Osnabrück ſteht unter einem Suffraganeus, Adminiſtrator des Bisthums und Generalvikar mit 3 Aſſeſſoren, 1 Sekretär *); das katholiſche Konſiſtorium daſelbſt aus 2 geiſtlichen und 1 weltlichem Rathe. Die Landpfarren Osnabrücks ſind in 4 Dekanate getheilt: 1) Fürſtenau, A. Berſenbrück, Fürſtenau; 2) Grönenberg, A. Grönenberg; 3) Ibug, A. Iburg; 4) Vörden, A. Vörden und Wittlage-Hunteburg. Jetzt ſind die Sitze dieſer Dekanate Badbergen, Melle, Iburg, Oſtercappeln. Ein fünftes Dekanat iſt Osnabrück, wo an 2 Kirchen und an der Zuchthauskapelle 12 Geiſtliche ſind; auf dem Lande in 34 Pfarren mit deren Kapellaneien und Vikariaten 70 Geiſtliche. Lingen mit 34 Geiſtlichen in 17 Ortſchaften mit deren Kapellaneien bildet einen erz-

*) 1827 nach v. Grubens Tode ein apoſtoliſches Provikariat mit 2 Aſſeſſoren.

Digitized by Google

prieſterlichen Bezirk; zum Bezirk Meppen, wo in 22 Ortſchaften mit deren Vikariaten 55 Geiſtliche ſind, gehört auch Twiſtringen im Amte Ehrenburg mit 2 Geiſtlichen; ein Landdechant iſt jetzt zu Weſuwe.

In Oſtfriesland iſt auch zu Neuſtadt-Gödens eine katholiſche Gemeine. Die Zahl aller Katholiken im Lande wird auf 160,000 angegeben, welches wahrſcheinlich eine zu niedrige Angabe iſt. Alle 206 katholiſchen Pfarren, unter denen 41 Patronate ſind, ſind mit 292 Geiſtlichen beſetzt, welche in 167 Orten leben. Die meiſten Katholiken ſind in Hildesheim und Osnabrück; in Hildesheim mehr im Umfange des kleinen als des großen Stifts, weil in dieſem die Reformation von Braunſchweig und Hannover aus betrieben wurde; in Osnabrück mehr durch die ganze Provinz verbreitet, ſo daß die Anzahl der gemiſchten Pfarren und Bauerſchaften ſehr groß iſt, aber auch ausgezeichnet die Friedfertigkeit, womit die Anhänger verſchiedener Konfeſſionen neben einander wohnen. Die Einwohner der Hauptſtädte beider Provinzen ſind der Mehrzahl nach proteſtantiſch; beide Städte reformirten im ſechszehnten Jahrhunderte ſelbſtändig. Im Eichsfelde wurde die katholiſche Konfeſſion durch den Eifer der mächtigen Maynzer Churfürſten aufrecht erhalten; nur in dem ſelbſtändigen Duderſtadt blieben die anſehnlicheren Einwohner der Reformation treu. Erſt die Begebenheiten der neueren Zeiten haben hier gegenſeitige Duldung und Achtung hervorgebracht. In den großen Städten der Churlande und Oſtfrieslands bildeten ſich katholiſche Gemeinen durch Militairs aus dem Auslande, ſich anſiedelnde Künſtler und Fabrikanten, daher die Zahl der Gemeineglieder bald ſteigt bald ſinkt; in Neuſtadt-Gödens durch die Bekehrung eines Häuptlings; in Göttingen iſt die katholiſche Kirche, ſeit dem Konkordate gleichfalls eine Pfarrei, hauptſächlich der Studierenden wegen errichtet; auch ſind daſelbſt viele katholiſchen Dienſtboten vom Eichsfelde. In Twiſtringen blieb die katholiſche Kirche unter münſterſchem Schutze, welcher noch kräftiger in Meppen und Emsbühren die alte Kirche aufrecht erhielt.

Digitized by Google

In Lingen bekehrten die Spanier nach der Schlacht bei Mühlberg; die Oranier übten Reaktion, und erſt Hannover ordnete Gleichheit der Rechte; in Bentheim war ſtets gegenſeitige Duldſamkeit. Auf 650 Katholiken des Landes kommt 1 Geiſtlicher. Die Anzahl aller Geiſtlichen des Landes iſt etwa 1500, die Durchſchnittsſumme ihrer Einkünfte 380—400 Thaler. Albeln, Kaſeln und Meßgewand wurden erſt 1786 in Lüneburg, noch ſpäter in Bremen abgeſchafft; Summarien hielten ſich am längſten in Hadeln. Eine gemeinſame Anſtalt für alle Konfeſſionen iſt die Bibelgeſellſchaft zu Hannover, welche in Verbindung mit ihren Töchtergeſellſchaften und Hülfsvereinen im Juni 1819 ſchon 15300 Bibeln vertheilt hatte, mit beſonderer Rückſicht auf die Gefängniſſe und Strafanſtalten; an Katholiken wird die Ueberſetzung von van Eß vertheilt. Dieſe Geſellſchaft ſteht mit der Londoner in Verbindung, und wurde von derſelben auch anſehnlich unterſtützt.

d) Tolerirte Konfeſſionen.

Mennoniten-Gemeinen ſind zu Emden, Leer, Neuſtadt-Gödens und Norden. Die Mennoniten haben alle bürgerlichen Rechte, ſind aber vom Staatsdienſt ausgeſchloſſen. Nachkommen flüchtiger Waldenſer hatten in Oſtfriesland Kreuz-Gemeinen geſtiftet. Dieſe erſuchten den Holländer Menno Simons († 1561) ihr Lehrer zu werden. Sie verwerfen die Kindertaufe und den Eid; aus Abſcheu gegen die Greuel der Wiedertäufer zu Münſter verwerfen ſie auch den Krieg, die Rache und jeden gewaltthätigen Widerſtand; allein nach demſelben Grundſatze unterwarfen ſie ſich ſeit der franzöſiſchen Zeit auch der Konſcription, um keinen Widerſtand zu leiſten. Jeder kann und ſoll ſeinen Glauben aus der Bibel ſelbſt ſchöpfen; keiner darf Theologie zu einem beſonderen Berufe machen, jeder muß den Kirchenämtern vorſtehen können. Ihre Verfaſſung iſt eine demokratiſche Theokratie. Sie wählen Diakonen, Lehrer und Aelteſte; dieſe bilden das Kirchenkollegium und ſind die erſte Inſtanz in allen Gemeineſachen, von wel-

Digitized by Google

cher Appellation an die ganze Gemeine ſtatt findet. Den alten Ruf der ſittlichen Strenge, des Fleißes und der Zuverläſſigkeit haben ſie ſtets behauptet (ſ. Kurzer Begriff der Glaubenslehre der Mennoniſten, von Cornelis de Res 1769). Denſelben Ruf haben auch die Herrnhuther oder die Brüdergemeine zu Norden behauptet. Den geſchloßnen Separatgemeinen iſt dieß möglich, weil die Aelteſten den, der durch Ungehorſam, Faulheit oder Laſter die Gemeine entehrt, von derſelben ausſchließen können, dagegen die allgemeine Kirche Waizen und Spreu enthalten muß. In andern Provinzen haben die Herrnhuther gleichfalls Anhänger, welche auch von den Hauptſitzen der Herrnhuther aus durch Beſucher geſtärkt werden. Die Lehre der Herrnhuther iſt ein orthodoxes Lutherthum (ſ. Spangenbergs Schriften, beſonders die formula fidei fratrum). Zu Uslar, Münden ꝛc. ſind Herrnhuther Verſammlungen geweſen. Die Zahl der oſtfriſiſchen Mennoniten und Herrnhuther iſt nicht voll 2000.

Die Anzahl aller Juden im Lande iſt 7 – 8000. Synagogen ſind in mehreren größeren Städten und auf dem Lande auch zu Werna in Hohnſtein. Am zahlreichſten ſind die Juden in Hildesheim, Peine, Neuſtadt = Hannover, Bovenden, Emden. Die Juden der alten Churlande ſtehen unter dem Landrabbiner zu Hannover, der nach dem Geſetze von 1757 bedeutende Rechte hat, ſ. S. 376. Juden erſcheinen in Sachſen zuerſt nach der Einführung des Chriſtenthums; ſie folgten den fränkiſchen Heeren und waren ſchon im neunten Jahrhunderte in Weſtphalen; unter den Ottonen ſammelten ſie ſich bei Goslar. 1827 erhielten die Juden in der Landdroſtei Stade drei Vorſteher aus ihrer Mitte, zu Otterndorf für den Diſtrikt Oſten, zu Oſterholz und Rotenburg für die Diſtrikte gleiches Namens.

B. Die Schule

ſoll den Verſtand bilden. Der allgemeine Unterricht wird in Elementarſchulen gegeben; dieſe ſind für den Bauer- und Bürgerſtand die Dorf- und Pfarrſchulen. Vorberei-

Digitized by Google

tung zur Univerſität gewähren die Gymnaſien, zu dem höheren Bürgerſtande und zu Staatsämtern, welche keine Fakultätsſtudien erfodern, die Real- und Spezialſchulen; wiſſenſchaftliche Bildung jeder Art die Univerſität.

a) Die Dorf- und Pfarrſchulen,

ohne Zweifel die wohlthätigſten unter allen Anſtalten des Staats, denn ſie gewähren den Tauſenden diejenige Geſittung und Bildung, welcher ſie bedürfen, ſetzen dieſe in den Stand, die Wohlthaten der Kirche zu genießen, und leiten ſie zu einem ruhigen und thätigen Leben an, deſſen Frucht der Reichthum des Staats iſt. Dieſe wohlthätigſte aller öffentlichen Anſtalten iſt zugleich die wohlfeilſte.

Auf dieſe Schulen insbeſondere ſind die Vorzüge Deutſchlands gegründet. Allein vielleicht wird in keinem Lande mehr Aufmerkſamkeit und Sorgfalt auf die äußere und innere Verbeſſerung dieſer Pflanzſchulen einer verbreiteten Humanität gewendet, als in Hannover. Die Gegenſtände des Unterrichts beſchränken ſich mit Recht auf Leſen, Schreiben, Rechnen, den Kirchengeſang, das Chriſtenthum und Vaterlandskunde, ſo weit der gemeine Mann ihrer bedarf.

Man theilt die Dorfſchulen ein in Haupt- und Nebenſchulen, je nach dem ſie ſich in Pfarrörtern oder in eingepfarrten befinden. In den Haidprovinzen, wo die Höfe zerſtreut liegen, iſt die gute Einrichtung dieſer Schulen weit ſchwieriger als in bevölkerteren Gegenden. Dort gehören viele kleine Ortſchaften zu einer Pfarre; Vorurtheile, Armuth, böſe Witterung, beſchwerliche Wege halten die entlegen wohnenden Eltern ab, ihre Kinder die Schule, welche beſonders im Winter gehalten wird, regelmäßig beſuchen zu laſſen. In vielen Lüneburgiſchen Pfarren ſind 8 bis 10 Nebenſchulen oder ein Schulmeiſter zieht von einem kleinen Ort zum andern. Dergleichen Stellen ſind auch mit kümmerlichen Beſoldungen verbunden; der Schulmeiſter muß nebenher ein Handwerk oder das Imkergeſchäft betreiben, um leben zu können. Wer fähig iſt zu unterſcheiden, was im Staatsleben wichtig iſt, zweifelt auch nicht daran, daß Erhebung

Digitized by Google

und Veredlung des Schulſtandes eine der erſten der Bürgerpflichten iſt. Seit 1770 iſt man zu dieſem Zwecke thätig geweſen (ſ. hannov. Magazin 1792. 1.); 1790 waren 91 ſchlechte Stellen in den Churlanden verbeſſert. Die ſchlechteſte Stelle war die zu Wettenboſtel der Inſpektion Ebſtorf mit 2 Rthlr. Einkommen, die beſte unter den verbeſſerten gab vorher 35 Rthlr. Einkommen an. Jetzt ſind evangeliſche Schulen in der Landdroſtei Hannover: a) Hauptſchulen 286, b) Nebenſchulen 308; in Hildesheim a) 418, b) 217; in Lüneburg a) 272, b) 554; in Stade a) 150, b) 508; in Osnabrück a) 64, b) 108; in Aurich a) 174, b) 118; überhaupt 1362 evangeliſche Hauptſchulen, 1723 Nebenſchulen. Katholiſche Schulen ſind in der Landdroſtei Hannover a) Hauptſchulen 3, b) Nebenſchulen 7; in Hildesheim a) 86, b) 31; in Lüneburg 1; in Osnabrück a) 76, b) 135; in Aurich 2; überhaupt 168 Haupt- und 173 Nebenſchulen.

Demnach kommt im Durchſchnitt auf 400 evangeliſche Einwohner 1 Schule, aber erſt auf 560 katholiſche 1 Schule. Viel iſt für die katholiſchen Schulen durch die letzten Biſchöfe von Hildesheim und Münſter geſchehen, allein viel iſt noch zu thun übrig. Es fehlt ihnen viel mit dem Bibelleſen; oft auch fehlen gute Geſangbücher. In Osnabrück iſt den katholiſchen Einwohnern bei Ermangelung oder Entfernung eigener Schulen der Beſuch der evangeliſchen zur Pflicht gemacht; dadurch kann insbeſondere die Schreibekunſt verbreitet werden, welche vor 60 Jahren auch in den alten Landen unter den gemeinen Leuten eine große Seltenheit war. Seit 1816 hat die Kloſterkaſſe viel zur Verbeſſerung der Schulen, beſonders in Hildesheim, beigetragen. Jetzt haben 407 evangeliſche Schulmeiſter noch unter 25 Rthlr. Einnahme; davon 118 Nebenſchullehrer in Lüneburg und 244 in der Landdroſtei Stade, aber im ganzen Lande nur 25 Hauptſchullehrer. 685 haben unter 50 Rthlr. Einkünfte, gleichfalls in Lüneburg und Stade; die Mehrzahl der Hauptſchullehrer gibt ihr Einkommen zu 125 bis 225 Rthlr. an,

Digitized by Google

gegen 60 zu 400 Rthlr. und darüber. 285 katholiſche Landſchullehrer haben von 25 bis 200 Rthlr. Die Nebenſchullehrer haben gewöhnlich unter 50 Kinder zu unterrichten, die Mehrzahl der Hauptſchullehrer zwiſchen 75 bis 150. Jetzt reichen die alten Schulſtuben für die Kinderzahl nicht mehr hin. An vielen Orten iſt die Trennung der Knaben von den Mädchen höchſt nothwendig; es fehlt nur an Hülfsmitteln. Hier iſt das reichſte Feld für menſchenfreundliche Vereine! Jetzt mögen alle 3426 Schulmeiſter des Landes zuſammen 260,000 Rthlr. Einnahme haben, wozu die Staatseinkünfte ſelbſt ſehr wenig beitragen.

Die mit vielen Pfarrſchulen verbundenen Induſtrieſchulen nahmen ihren Anfang zu Göttingen unter der Leitung des Superintendenten Wagemann, und verbreiteten ſich zuerſt über Göttingen und Kalenberg. Der Zweck derſelben iſt, den Knaben und Mädchen diejenigen Geſchicklichkeiten beizubringen, ohne welche ein geregeltes Leben der niederen Stände gar nicht beſtehen kann: Spinnen, Stricken, Nähen, Flechten und jede Art von nützlichen Handarbeiten, deren Verbreitung und Angewöhnung das einzige untrügliche Mittel gegen Bettelei und dadurch zugleich ein Beförderungsmittel der öffentlichen Sicherheit iſt, indem der mit bitterer Armuth verbundenen Rohheit und Laſterhaftigkeit vorgebeugt wird. Zugleich liegt in der Errichtung dieſer Anſtalten ein Mittel, den Landſchullehrerſtand zu heben, da die Frauen, Wittwen oder erwachſenen Töchter ſich zu Vorſteherinnen der weiblichen Anſtalten eignen, und eine billige Belohnung dafür das Auskommen der Familien ſichert.

Für die Kinder der Soldaten und Invaliden vom Feldwebel herab iſt zu Hannover 1800 eine Garniſon-Freiſchule geſtiftet, 1826 erweitert durch ein zu dieſem Zwecke aufgeführtes anſehnliches Schulgebäude. Mit dieſer Schule iſt zugleich eine Armenanſtalt verbunden. Die Direktion hat der Feldprobſt; 2 Prediger ſind Kollaboratoren derſelben. Bei der Lehranſtalt ſind für 3 Klaſſen 3 Lehrer, bei der Arbeitsanſtalt 5 Lehrerinnen.

Digitized by Google

Die Pfarrſchulen in den Städten ſind gegenwärtig ſehr ausgebildet, und die Kantoren oft in vortheilhafteren Verhältniſſen als die Landprediger. Wo die Küſter ehedem Opfermänner genannt wurden, heißen dieſe Schulen im gemeinen Leben auch die Opferſchulen. Bei den ſtädtiſchen Kirchen iſt gewöhnlich ein eigener Organiſt; in den Pfarrſchulen iſt der Kantor zugleich Organiſt.

b) Die Gymnaſien.

Die ſogenannten lateiniſchen Schulen der Städte, welche größtentheils nach der Reformation errichtet wurden, ſind von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit. Nur in einigen der größeren Städte ſind auf denſelben die Gymnaſialklaſſen von der Bürgerſchule geſchieden; gewöhnlich dienen die unteren Klaſſen bis zur tertia zur allgemeinen Bildung und leiſten daſſelbe, was gute Pfarrſchulen leiſten. In die oberen Klaſſen rücken nur diejenigen Knaben vor, welche ſich durch klaſſiſche Bildung zur Univerſität vorbereiten wollen; dagegen die lateiniſchen Schulen der kleineren Städte weder die gerechten Foderungen einer guten Bürger- oder Realſchule, noch guter Gymnaſien erfüllen. Der künftige Handwerker lernt Latein, was er nicht braucht, aber nicht Zeichnen, Mathematik, Natur- und Produktenlehre ꝛc., wodurch er ſich über ein mechaniſches Erlernen ſeines künftigen Geſchäfts erheben könnte. 1) Gymnaſien, welche zugleich Erziehungsanſtalten ſind, nur 2: die Ritterakademie des Stifts Sct. Michaelis zu Lüneburg mit 12 Freiſtellen für den Lüneburgiſchen Adel, und das königliche Stiftspädagogium Ilfeld mit 8 ganzen und 8 halben Freiſtellen für Inländer und außerdem noch 8 ganzen Freiſtellen, welche von den verſchiedenen Linien des Hauſes Stolberg vergeben werden. 2) Gymnaſien mit 6 Lehrern und darüber ſind zu Aurich, Celle, Göttingen, Goslar, Hannover, Hildesheim, Lingen, Lüneburg, Osnabrück, Uelzen, Verden, die 3 katholiſchen Gymnaſien zu Hildesheim, Osnabrück u. Meppen. Außer dieſen ſind vollſtändige Gymnaſialklaſſen zu Stade,

Klausthal, Münden. 3) Sogenannte lateiniſche Schulen zu Buxtehude, Dannenberg, Duderſtadt, Eimbeck, Emden, Eſens, Hameln, Harburg, Leer, Nienburg, Norden, Northeim, Oſterode, Otterndorf, Peine, Walsrode, Wunſtorf, Zellerfeld.

Gleich nach der Stiftung der Univerſität erkannte man die Nothwendigkeit, dem geſammten Gymnaſialweſen des Landes Einheit und Zuſammenſtimmung zu geben. Dieß ſollte durch die „Schulordnung vor die – Br. Lüneb. Lände, Göttingen 1738“ erreicht werden, ein für jene Zeiten vortreffliches Geſetz, welches gleichzeitig mit der Stiftung des philologiſchen Seminars zur Bildung der Gymnaſiallehrer erlaſſen wurde. Damit wurde der Professor eloquentiae zum beſtändigen Inſpektor aller Gymnaſien ernannt, „denn jedes Orts Scholarchen von dem Zuſtande der Schulen, und welchergeſtalt die beſtätigte Schulordnung zur Exekution gebracht werde, und ihnen ſonſt vorgeſchrieben iſt, Bericht erſtatten und weitere Anleitung zu erwarten und zu befolgen haben“. Allein die Zwecke wurden verfehlt, theils wegen der übergroßen Zahl der Stadtſchulen, welche Gymnaſien ſeyn wollten, ohne durch eine hinlängliche Dotirung geſchickte Lehrer an ſich ziehen zu können, theils wegen des Mangels an guten Lehrern, indem aus dem erwähnten Grunde viele Stadtſchulen die letzte Zuflucht armer und ungeſchickter Kandidaten wurden, theils wegen der Abhängigkeit der Schulen von den Magiſtraten; allein hauptſächlich weil der große Münchhauſen die Schwäche gehabt zu haben ſcheint, über ſeinen raſtloſen Bemühungen für den Flor der Univerſität die Schulen zu vergeſſen. Unter dieſen Umſtänden hätten ſelbſt die tauglichſten Scholarchen unter den Bürgermeiſtern und Superintendenten dem Gymnaſialweſen nicht aufhelfen können. Mehr geſchah in neueren Zeiten. Nach Gesners Tode wurde deſſen Nachfolger Heyne zur Verbeſſerung des Schulweſens aufgefodert und für einzelne Schulen wirkte er ſehr thätig. Harburg und Hameln gaben ein gutes Beiſpiel, wie unzureichende Gymnaſien in gute

Bürgerſchulen umzuwandeln ſeien. Die Regierung wandte ihre Aufmerkſamkeit auf die Verbeſſerung der anſehnlichſten Schulen des Landes. Dieſe erfuhren beſonders die Ritterakademie, das Pädagogium Ilfeld, die Gymnaſien zu Hannover, Osnabrück, Hildesheim, Göttingen, Aurich, Lingen ꝛc. Neue Thätigkeit zeigten einſichtsvolle Magiſtrate, ſo jetzt zu Lüneburg. Das Konſiſtorium richtete ſeine Aufmerkſamkeit auf die Verbeſſerung der Bürgerſchulen; durch dieſe vielſeitig aufgeregte Aufmerkſamkeit wird man die Urſachen der Unvollkommenheiten entdecken. Geſetzliche Beſtimmungen, welche dem Schulweſen diejenige Einheit und Zuſammenſtimmung geben, welche unſere Zeit erfodert, ſtehen noch bevor. Für ein Land von 1½ Million Einwohner iſt die Zahl gut beſetzter und eingerichteter Gymnaſien ſchon jetzt hinreichend.

c) Real- und Spezialſchulen.

1) Real- oder höhere Bürgerſchulen ſind demnach mit den größeren ſtädtiſchen Gymnaſien verbunden. Neben denſelben ſind noch Unterrichtsanſtalten für den höheren Bürgerſtand: die Hofſchule zu Hannover; für Handwerker und Künſtler eine Kunſt- und Zeichenſchule zu Emden, und ſeit 1819 auch zu Aurich.

2) Die Hofſchule zu Hannover hat neben der Söhneſchule eine vollſtändig beſetzte und muſterhaft eingerichtete Töchterſchule für den höheren Bürgerſtand, welche 1790 geſtiftet und als Muſter ähnlichen Anſtalten in anderen Städten, z. B. in Göttingen, Münden, Zelle, Hildesheim ꝛc. diente. Doch iſt bis jetzt in dieſer Hinſicht den Privatinſtituten noch zu viel überlaſſen.

Eine Handels- und polytechniſche Schule fehlt dem Lande. Einzelne beſuchen zu dieſen Zwecken die ausgebildeten Anſtalten in der Stadt Bremen. Sonntagsſchulen für Handwerker im Zeichnen ꝛc. ſind zu Göttingen und Hannover.

4) Eine vortrefflich eingerichtete Berg- und Forſtſchule iſt zu Klausthal; doch begeben ſich die Aſpiranten

Digitized by Google

der höhern Forſtlaufbahn gewöhnlich nach Dreißigacker, Tharand ꝛc. An der Spitze der Schulkommiſſion dieſer Berg- und Forſtſchule ſteht ein Oberbergrath. Die Zahl der Lehrer iſt 12; Gegenſtände des Unterrichts ſind Mathematik, Geognoſie, Mineralogie, Phyſik, Naturgeſchichte, Botanik, Markſcheidekunſt, Feldmeſſen, Riſſezeichnen, Baukunſt, Mechanik, Bergbau, die Forſtwiſſenſchaft, Probierkunſt, allgemeine Rechtskenntniſſe, deutſcher Styl, Schönſchreiben.

5) Die Militärſchulen haben ſeit der neuen Bildung der Armee ſehr gewonnen. 1823 wurde eine General-Stabs-Akademie zur Bildung von Stabsoffizieren errichtet. Wer ein Jahr als Offizier gedient hat, kann ſich zur Aufnahme unter den General-Stabsoffizieren der zweiten Klaſſe melden und genießt einen fünfjährigen Unterricht, durch welchen Stabsoffiziere aller 3 Waffengattungen gebildet werden; erſt nach Beendigung dieſes Kurſus können ſie als wirkliche Stabsoffiziere angeſetzt werden. Die Lehrer ſind Offiziere der Armee. Jährlich findet ein öffentliches Examen ſtatt. Um zu erlangen, daß viele Offiziere zum Dienſte im Generalſtabe ausgebildet werden, tritt in Friedenszeiten jeder General-Stabsoffizier, ſo wie er zur Kompagnie gelangt, in die Armee zurück oder wird als Oberadjutant placirt; in deren Stellen rücken dann diejenigen, welche den Kurſus durchgemacht haben, und ſind alsdann Stabsoffiziere der erſten Klaſſe. Die Leitung der Studien oder der Dienſtgeſchäfte iſt auf beſondere Anweiſung des kommandirenden Generals dem Generalquartiermeiſter oder deſſen Stellvertreter übertragen. N. Vat. Arch. 1823. S. 189. Die Artillerie- u. Ingenieurſchule, welche ſchon früher zu Hannover beſtand, iſt erweitert und verbeſſert worden. Der Inſpektor derſelben iſt der General-Feldzeugmeiſter, die Lehrer ſind 7 Offiziere des Artillerie- und Ingenieurkorps; die erſten derſelben ſind zugleich Lehrer an der General-Stabs-Akadamie.

6) Thierarzneiſchulen ſind zu Hannover und Göttingen, die erſtere unter der Direktion des Oberhofmarſtall-

Digitized by Google

Departements. Die Lehrvorträge zu Hannover werden von 2 Lehrern gehalten und ſind mit praktiſchen Uebungen verbunden; der Kurſus iſt jährig.

7) Chirurgiſche Lehranſtalten ſind zu Göttingen und Hannover. Letztere wurden 1825 ſtatt der früher zu Hannover und Celle beſtehenden Anſtalten nach einem erweiterten Plane gegründet. Die Aufnahme geſchieht nicht vor dem ſiebenzehnten Jahre, der Kurſus dauert 2 Jahr, die Examina ſind öffentlich. Sechs Lehrer unterrichten unter der Aufſicht eines königlichen Ephorats. Hann. Mag. 1825. N. 81.

8) Entbindungs-Lehranſtalten ſind zu Göttingen, Hannover, Hildesheim, Celle, Osnabrück, Emden. Die zu Celle dient zugleich für die Landdroſtei Stade; die 1824 zu Osnabrück errichtete für den Umfang der Landdroſtei Osnabrück. Hebammen werden erſt nach einem aus der Lehranſtalt erhaltenen Fähigkeitszeugniß angeſetzt; zugleich wird in dieſen Anſtalten dürftigen Wöchnerinnen die nöthige Hülfe und Pflege verſchafft. Die oberſte Aufſicht ſteht den Landdroſteien zu; die Unkoſten der Anſtalt werden theils aus landesherrlichen und ſtändiſchen Kaſſen, theils aus eigenen Fonds beſtritten.

9) Schulmeiſter-Seminarien ſind zu Hannover, Osnabrück, Stade, Alfeld. Keine Spezialſchule des Landes kann ſich eines ſo großen Einfluſſes auf das öffentliche Wohl rühmen, als das Seminarium zu Hannover, wodurch der Stand der Landſchullehrer aus der alten Barbarei herausgeriſſen iſt; es diente nachher zum Muſter der beiden zu Osnabrück und Stade errichteten. Die gewöhnliche Zahl der Seminariſten zu Hannover iſt 32; außerdem erhalten jährlich noch 36 Jünglinge die nöthige Vorbereitung zu kleineren Schulſtellen und 48 auf geringen Stellen ſtehende Schulmeiſter die weitere Ausbildung. Der Kaufmann Ernſt Chriſtoph Böttcher zu Hannover, ein Mann, welcher A. H. Franke an die Seite geſetzt zu werden verdient, dachte ſeit 1746 auf ein Inſtitut zum freien Unterrichte armer Kinder, dann zur Bildung der Landſchul-

lehrer. Er baute zu dieſem Zwecke 3 Häuſer; 1750 übernahm die Regierung die Anlage und gab dem Konſiſtor. R. Götten die Direktion. Legate, königliche und landſchaftliche Geſchenke vermehrten die Fonds. 1765 konnte ein zweiter Inſpektor angenommen, 1770 ſchon jährlich 2096 Rthlr. ausgegeben werden; 1784 waren an Kapitalien 50766 Rthlr. vorhanden; 1787 waren ſchon 892 Schulmeiſter aus dem Inſtitute angeſetzt; 1789 wurden 500 Kinder frei unterrichtet; den gegenwärtigen Umfang verdankt die Anſtalt dem regen Eifer des Abts Salfeld. — Zur Bildung katholiſcher Schullehrer ſind Inſtitute zu Hildesheim und Osnabrück. Die Normalſchule zu Hildesheim wurde 1827 auch über das Eichsfeld ausgedehnt, aus welchem 5 zu Seminariſten angenommen werden, welche zuvor das Joſephinum zu Hildesheim oder das Gymnaſium zu Duderſtadt beſucht haben müſſen. Zu Stade ſind 10 Seminariſten außer den Präparanden für Haupt- und Nebenſchulen. Mit den Seminarien ſind Freiſchulen verbunden. Annal. 2. 4. 75. (1787) 6. 87. Salfelds Nachrichten ꝛc.

10) Ein Alumnat für künftige Theologen (6) iſt zu Loccum; die Alumnen müſſen den Gymnaſialunterricht ſchon abſolvirt haben und erhalten die letzte Vorbereitung zum akademiſchen Studium der Theologie. Lehrer derſelben ſind die Mitglieder (hospites) des Prediger-Seminariums zu Loccum. Einige hospites deſſelben befinden ſich zu Hannover und lehren gewöhnlich zugleich am Seminarium.

11) Das Seminarium für Philologen iſt zu Göttingen und wie alle praktiſchen Fakultäts-Inſtitute mit der Univerſität verbunden.

d) Die Landesuniverſität zu Göttingen.

Das kaiſerliche Privilegium derſelben iſt von 1733; ſie begann im Oktober 1734; die Statuten des Landesherrn ſind von 1736; feierlich eingeweiht wurde ſie 7. Sept. 1737. Als ſie 1787 das funfzigjährige Jubiläum feierte,

hatten auf derſelben ſchon ſtudirt 14698, unter dieſen 150 Prinzen und Grafen. Annal. 2. 1. 130. Die höchſte Frequenz war bis dahin 947 geweſen; ſeitdem iſt ſie auf 14—1500 geſtiegen, theils weil die Bevölkerung und der Zudrang zu den Studien ſich vermehrte, theils weil mehrere kleine Univerſitäten in der Nähe eingingen und ſie zugleich zu der Braunſchweigiſchen und 1817 zu der Naſſauiſchen Landesuniverſität erklärt wurde, theils weil ſie mit der Zeit fortſchritt, ihre Inſtitute erweiterte und durch die Verbeſſerung der Disziplin das öffentliche Vertrauen erhöhte. Michaelis 1827 war die Frequenz 1413 (Oſtern vorher 1458); unter dieſen 361 Theologen, 596 Juriſten, 296 Mediziner, 781 Landeskinder, 632 Ausländer. Aus den 6 größten göttingenſchen und kalenbergiſchen Städten ſtudierten 188 (aus Hannover gebürtig 76, aus Göttingen 60, aus Münden 19, aus Duderſtadt 13, aus Hameln 11, aus Northeim 9); aus den 4 lüneburgiſchen Städten 51 (Celle 21, Lüneburg 19, Harburg 8, Ülzen 3); aus der Stadt Hildesheim 41; aus Goslar 9; aus Stade, Burtehude und Verden 31; aus der Stadt Osnabrück 19; aus den St. Lingen und Meppen 3; aus den 4 größten Städten Oſtfrieslands 32, davon 13 aus Aurich, 12 aus Emden; aus Nienburg 10; aus Klausthal und Zellerfeld 20; alſo aus der 8 bis 9mal größeren Bevölkerung der kleineren Städte, der Flecken und Dörfer die übrigen 377.

Rector magnificus iſt der König; Kuratoren der Univerſität einer oder mehrere der Miniſter; im Departement der Univerſitätsſachen arbeitet jetzt ein Geheimer-Kabinets- und ein Kanzleirath. Der Prorektor, zu welcher Würde die Ordinarien in der Regel nach dem Wechſel der 4 Fakultäten gelangen, hatte nach der Reichsverfaſſung die Vorrechte eines comes palatinus, veniam aetatis, restitutionem famae ꝛc. zu ertheilen; er iſt, wie der Name ſagt, ein Stellvertreter des Königs; um ihn belangen zu können, würde eine beſondere Erlaubniß des Geheimenraths erfoderlich ſeyn. Die ſonſt gebräuchlichen Feierlichkeiten bei der Wahl deſſelben ſind abgeſtellt worden. Gemäß dem

Bundstagsbeſchluſſe vom 20. Sept. 1819 befindet ſich bei der Univerſität ein landesherrlicher Kommiſſarius. Die Zahl der öffentlichen Lehrer iſt jetzt 87; unter dieſen 38 ordentliche Profeſſoren, wovon 21 den Titel der Hofräthe, 3 den der Geheimen=Juſtizräthe, 1 den eines Ober=Medizinalrathes hat; die erſten Profeſſoren der theologiſchen Fakultät ſind gewöhnlich zugleich Konſiſtorial= und Kirchenräthe. 11 der Profeſſoren ſind Guelphenritter, 1 Kommandeur (1826). Die 4 Fakultäten ſind 1) Die theologiſche, fundirt auf 3 Mitglieder, hat die Aufſicht über das akademiſche Waiſenhaus. Aus einem Predigerkollegium bildete ſich 1778 das homiletiſche Seminarium, welches einer der ordentlichen Lehrer der Theologie leitet. Bei der Univerſitätskirche ſind 2 Prediger angeſtellt. Das Repetenten=Kollegium wurde 1765 geſtiftet. 2) Die juriſtiſche Fakultät, fundirt auf 4 Mitglieder, welche aus dem Ordinarius und den 3 ordentlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums beſtehen; außerordentliche Aſſeſſoren ſind bei demſelben 9, ingleichen ein Aktuar, als Fakultätsaſſeſſor. 3) Die mediziniſche Fakultät, urſprünglich 3 Stellen. Die Anatomie wurde 1738 geſtiftet, der botaniſche Garten 1739, das Accouchement 1751, das chemiſche Laboratorium 1783, das mediziniſch=chirurgiſche Hoſpital 1780, das Klinikum 1807, das Thierarznei=Inſtitut 1822. Jetzt ſind die beiden praktiſchen Inſtitute als akademiſches Hoſpital und chirurgiſches Krankenhaus geſchieden. 4) Die philoſophiſche Fakultät enthält auch Mathematik, Philologie, Orientalia, Oekonomie, Geſchichte und alle freien Künſte und iſt urſprünglich auf 8 Plätze fundirt. Die Sternwarte wurde 1751 geſtiftet; in der neuen Sternwarte wohnen zugleich die beiden Aſtronomen der Univerſität. Das phyſikaliſche Kabinet iſt ſeit 1789 ein öffentliches Inſtitut; das akademiſche Muſeum hat 3 Profeſſoren zu Aufſehern; mit demſelben iſt eine Modell= u. Maſchinenkammer verbunden. Im Muſeum befindet ſich auch die Gemäldeſammlung. Das phi=

Digitized by Google

lologiſche Seminarium wurde 1738 geſtiftet und ſteht jetzt unter der Leitung von 3 Profeſſoren; der ökonomiſche Garten wurde 1766 angelegt, 1827 aufgehoben und mit dem botaniſchen vereinigt. Alle 4 Fakultäten, in ſofern ſie das Recht haben, akademiſche Würden zu ertheilen, beſtehen jetzt aus 19 ordentlichen Profeſſoren; die 4 Dekane, deren Amt jährlich nach der Ordnung wechſelt, bilden nebſt dem Prorektor die Univerſitäts-Honoren-Deputation, welche die Univerſität, als ein gelehrtes Korpus, zu repräſentiren beſtimmt iſt. Eine Univerſitäts-Kirchendeputation beſorgt die Angelegenheiten, welche die Univerſitärtskirche und die Profeſſoren-Wittwenkaſſe betreffen; der Präſes iſt der jedesmalige Prorektor; drei Mitglieder der Univerſität nehmen auch an der Polizeikommiſſion Antheil. Auf die Verbeſſerung der Disziplin, der akademiſchen Geſetze und der akademiſchen Gerichte iſt große Sorgfalt verwandt worden. Die Univerſität iſt ein mit jurisdictione omnimoda verſehenes Korpus über alle Mitglieder der Univerſität und deren Familien, über alle graduirte Perſonen, wenn ſie nicht im Dienſte des Staats ſtehen, und über den reformirten Prediger und Schullehrer: ſie übt die Juſtiz in allen perſönlichen Klagen, dagegen dingliche Klagen über Grundſtücke und Gewerbe vor das Stadtgericht gehören; die Stelle der Appellation würde der Rekurs ans Miniſterium vertreten. Die Juſtiz wird von 3 Behörden verwaltet. 1) Das Univerſitätsgericht beſteht aus dem Prorektor und den beiden Univerſitätsräthen. Letztere bekleiden ſeit 1821 permanente Stellen, wodurch in der akademiſchen Gerichtspflege und Disziplin Einheit und Uebereinſtimmung befördert wurde. Die Räthe haben votum deliberativum im Gerichte, in der Deputation und im akademiſchen Senate. Sie dürfen keine Kollegia leſen, können aber Beiſitzer des Spruchkollegiums ſeyn. Sie bearbeiten alle adminiſtrativen Sachen, alle Juſtizſachen, wenn ein Nichtſtudent Kläger iſt, alle Vormundſchafts- und Kuratelſachen, haben Aufſicht über Kaſſen, Regiſtraturen ꝛc., kommuniziren mit der Naſ-

ſauiſchen Regierung, prüfen die Zeugniſſe der Ankommenden, beſorgen Inſcriptionen, unterſchreiben die Matrikel, beſorgen alle Disziplinarſachen, haben die Vollziehung der beſchloßnen Urtheile, die allgemeine Aufſicht über Studirende und deren Intereſſenten, und nehmen Theil an der Polizeikommiſſion. Das Univerſitätsgericht entſcheidet in allen Prozeſſen ohne Ausnahme; in Disziplinarſachen aber, wenn keine höhere als Karzerſtrafe zu erkennen iſt, inſtruirt aber alle vorkommenden Sachen. Bei blos prozeſſualiſchen Verhandlungen braucht der Prorektor nicht gegenwärtig zu ſeyn, Protokolle führt der beim Gerichte angeſetzte Sekretär. Wenn der Prorektor nicht aus der juriſtiſchen Fakultät iſt, ſo wird bei Hauptentſcheidungen ein Mitglied derſelben zugezogen. 2) Die Univerſitäts-Gerichtsdeputation entſcheidet in allen Disziplinarſachen, wobei auf eine höhere als Karzerſtrafe zu erkennen iſt. Mitglieder derſelben ſind, außer den 3 Mitgliedern des Univerſitätsgerichts, jetzt noch 9 ordentliche Profeſſoren, unter dieſen 3 Juriſten. Auch trägt dieſe Behörde für die Aufrechterhaltung guter Disziplin überhaupt Sorge. Die höchſte Verwaltungs- und Gerichtsbehörde iſt 3) der akademiſche Senat, welcher alle das Beſte der Univerſität im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten prüft, eingeſchlichene Mängel zu beſſern ſucht und die erkannten Relegationen beſtätigt. Zu der Bildung deſſelben treten zu den Mitgliedern des Univerſitätsgerichts alle Profeſſoren der 4 Honoren-Fakultäten, ſo daß ſich im Senate alle Erfahrungen und Kenntniſſe vereinen.

Das wichtigſte allgemeine Inſtitut der Univerſität iſt die Bibliothek, welche etwa 280,000 Bände und 5000 Handſchriften zählt. Sie iſt in Anſehung des Reichthums an den neueren Werken aller Völker und an Vollſtändigkeit in allen Fächern nach der Wiener die erſte Bibliothek in Deutſchland und durch ihre muſterhaften Kataloge und Nutzbarkeit für Studirende, Profeſſoren und Privatgelehrte die erſte in der gebildeten Welt. Die Bibliothekskommiſſion beſteht aus 4 Profeſſoren; Kuſtoden und Acceſ-

ſiſten ſind 7 angeſetzt. — Die Inſpektion der Freitiſche beſteht aus 2 Mitgl dern der Univerſität und dem Bürgermeiſter der Stadt. Die Anzahl der Freitiſche und Stipendien bei der Univerſität iſt bedeutend und in neueren Zeiten durch die Braunſchweigiſchen vermehrt worden. Die Stipendien ſind größtentheils landſchaftlich oder Familien-Stiftungen; andere zahlt die Kammer, welche, wie die landesherrlichen Freitiſche, von dem Miniſterium vergeben werden; andere Freitiſche beruhen auf Stiftungen deutſcher Fürſtenhäuſer. Mit Recht verlangt man von den Benefiziaten Auszeichnung des Fleißes und des Betragens und entzieht die Benefizien nach groben Uebertretungen der Geſetze. In außerordentlichen Fällen ertheilt das Miniſterium zur Bildung akademiſcher Lehrer auch Reiſeſtipendien. Zur Ermunterung der Studien ſind 5 Preiſe geſtiftet worden (ſeit 1784), welche am Geburtstage des Königs den Studirenden zuerkannt werden, welche eine der Aufgaben der 4 Fakultäten am beſten beantwortet oder die homiletiſche Aufgabe am beſten geleiſtet haben. Außer den Preiſen wird auch ein Acceſſit ertheilt, allein nur die Preisſchrift wird gedruckt; der Acceſſiſt darf die ſeinige auf eigne Koſten drucken laſſen. Von den Unterbedienten der Univerſität ſind die 3 Pedelle für die Disziplin und Geſchäftsführung die wichtigſten; einer derſelben iſt Logiskommiſſär, welcher auch halbjährig das Verzeichniß der Studenten, deren Wohnungen ꝛc. herausgibt.

Seit 1751 iſt mit der Univerſität eine Sozietät der Wiſſenſchaften verbunden, deren Ruhm durch Haller und Heyne gegründet wurde. Sie feiert ihr jährliches Anniversarium am Geburtstage ihres Stifters, Georgs III. In dieſen und in andern Verſammlungen werden von den Mitgliedern Vorleſungen gehalten, aus welchen die Commentarii und Commentationes der Sozietät entſtanden ſind. Jährlich werden Aufgaben mit freier Konkurrenz bekannt gemacht, deren Preis 50 Dukaten iſt; und außer den 3 von den 3 Klaſſen der Sozietät, der phyſiſchen, mathematiſchen und hiſtoriſch-philoſophiſchen, beſtimmten Aufga-

Digitized by Google

den noch 1 außerordentliche zu 50 und eine ökonomiſche zu 12 Dukaten. Der jetzige Präſident der Sozietät iſt der Herzog von Cambridge; das Direktorat wechſelt unter den älteſten Mitgliedern der 3 Klaſſen; der beſtändige Sekretarius beſorgt die Herausgabe der Göttinger gelehrten Anzeigen. Die Theilnehmer der Sozietät ſind 1) Ehrenmitglieder (jetzt 8); 2) Mitglieder der Univerſität (19); 3) Aſſeſſoren (3); 4) auswärtige Mitglieder im Königreiche (4), im übrigen Deutſchland (9), in andern Ländern (42); 5) Korreſpondenten, in Deutſchland (71), außer Deutſchland (94).

VI. Die Rechtsverfaſſung.

Das Civilrecht ſchützt die perſönlichen Rechte und das Eigenthum nebſt den Rechtsanſprüchen der Unterthanen, und der Kläger ruft den Beiſtand des Richters auf; das Kriminalrecht verfolgt alle Gewaltthätigkeiten von Verbal-Injurien bis zum Raubmord und Hochverrath und ſchützt mit der Sicherheit der Perſonen auch die Sicherheit des Staats; daher auch, wo kein Kläger iſt, der Staat ſelbſt als Kläger auftritt. In allen gebildeten Staaten haben die Gerichte 3 Stufen oder Inſtanzen: 1) Untergerichte der Aemter, Städte u. Patrimonialgerichte; 2) Mittelgerichte oder die Juſtizkanzleien; 3) das Oberappellationsgericht oder das Tribunal, über welches hinaus keine Appellation ſtatt findet. Außer dieſen ſind für beſondere Verhältniſſe noch außerordentliche Gerichte vorhanden, z. B. Militär-, akademiſche Gerichte u. ſ. w. Civil- u. Kriminaljuſtiz iſt allen 3 Inſtanzen gemein; erſt unſere Zeit ſtrebt nach der Scheidung derſelben, um qualifizirtere Kriminalrichter zu haben. Die Kriminaluntergerichte haben Entſcheidung über Verbal-Injurien, geringe Real-Injurien und Bruchſachen unter 8 Rthlr. Dieß iſt die gewöhnliche Grenze. In wichtigeren Dingen haben die Amtsgerichte die Verhaftung und die erſte Inſtruktion; dann werden acta instructa den Kanzleien zugeſchickt, welche entweder die fernere Führung des Prozeſſes vorſchreiben oder ſogleich das Urtheil fällen. Jedes Kriminalgericht muß wenigſtens aus 2 gegenwärtigen und kompe-

tenten Richtern beſtehen, daher im Ermangelungsfall ein benachbarter kompetenter Juriſt requirirt wird. Dieß geſchieht auch, wenn die Perſon des Richters als lädirt bei dem Prozeſſe intereſſirt iſt, z. B. wenn ein Diebſtahl an den Effekten des Richters ſelbſt verübt iſt. Bei Leibesſtrafen iſt keine Appellation an das Tribunal verſtattet, wohl Nichtigkeitsbeſchwerden; dagegen tritt das Rechtsmittel der ferneren Vertheidigung ein. Auch kann an das Tribunal eine Klage über eine richterliche Sendenz gelangen, welche „wider natürliche Billigkeit und Vernunft iſt“, wenn dieſe Klage innerhalb 10 Tagen juſtifizirt werden kann und die Beſchwerde erheblich iſt, z. B. Nichtzulaſſung eines Defenſors; jedoch würde das Tribunal in ſolchen Fällen nur vorſchreiben, wie fernerhin in der Sache zu prozediren ſei, und den Kanzleien aufgeben, die Beſchwerde abzuſtellen; erſt dann, wenn dieß nicht geſchehen ſollte, kann das Tribunal den Prozeß ſelbſt führen. Freier iſt die Appellation bei Verbrechen, deren Strafe nicht durch ein geſchriebenes Geſetz beſtimmt iſt, ſondern mehr dem Ermeſſen des Richters heimgeſtellt werden muß. Alle ſchweren Leibes-, alle Lebensſtrafen müſſen von der Regierung beſtätigt werden und die deßfallſigen Berichte müſſen nach London gehen; der Landesfürſt hat das Recht der Begnadigung oder der Milderung der Strafe, nicht aber der Verſchärfung. Der Richter, welcher durch ſein Amt die Kriminaluntersuchung einleitet und führt, ſtellt zugleich die Perſon des als Kläger auftretenden Staates vor. Dem franzöſiſchen Rechte ſchien die Trennung der Perſon des Klägers und Richters in allen Fällen nothwendig, weil die Aufgabe ſchwer iſt, mit gleichem Intereſſe die Beweiſe der Schuld und Unſchuld zu ſammeln und zu erwägen, ſobald die erſten Eindrücke ein Vorurtheil von der Schuld oder Unſchuld des Beklagten in der Seele des Richters zurückgelaſſen haben. Unter den alten Provinzen hat der peinliche Prozeß in Bremen einen Mittelweg verſucht, indem derſelbe einen accuſatoriſch-inquiſitoriſchen Prozeßgang mit ſich bringt. — Jede Kriminaluntersuchung fängt, wenn nicht der Thäter auf der That ertappt iſt, mit einer Generalinquiſi-

tion und einem ſummariſchen Verhöre an, über welches die Kompetenz der Untergerichte in Hadeln nicht hinausgeht. Ergeben ſich dabei hinreichende Anzeichen des Verdachts, ſo geht die Generalinquiſition in eine Spezialinquiſition und das ſummariſche in ein artikulirtes Verhör über; damit wird der inculpatus zu einem inquisitus und eignet ſich zum Verhafte. Seine Schuld iſt noch nicht entſchieden; wird ſie entſchieden, ſo wird gewöhnlich bei geringeren Verbrechen das Sitzen im Gefängniſſe als ein Theil der Strafe angerechnet, weil bis jetzt alle Gefängniſſe im Auge des Publikums Infamie haben. Wenn ein Verbrechen mehr als zwei Jahr ſchwere Leibesſtrafe nach ſich zieht, ſo tritt ein Defenſor ein. Entweder wählt der Inquiſit dieſen, oder der Staat ſetzt ihn. Bis zum künftigen Erſcheinen einer der Zeit angemeſſenen peinlichen Geſetzgebung liegen noch die älteren Geſetze und Prozeßformen zum Grunde. Die Kriminalinſtruktion von 1736, 1748 ſchreibt insbeſondere für Kalenberg und Lüneburg die Prozeßform vor; Bremen und die übrigen größeren Provinzen haben nach ihren hiſtoriſchen Schickſalen eigenthümliche erhalten; die bremenſche wurde noch 1799 etwas abgeändert. In Grubenhagen war der peinliche Gerichtsgang am wenigſten geſetzlich begründet. Hiſtoriſch liegt die Konſtitution von Heinrich Julius von 1579 zum Grunde, allein mehr hat der usus entſcheiden und die Kalenbergiſche Prozeßform begründet. Seit der Wiederherſtellung des Königreichs iſt große Sorgfalt auf die Verbeſſerung der peinlichen Juſtiz gewandt, insbeſondere um Zögerungen und Hemmungen zu vermelden und jeder unnöthigen Härte in der Behandlung der Gefangenen zuvorzukommen. 1822 wurde die Tortur geſetzlich abgeſchafft und durch das Geſetz vom 25. März dem vollſtändigen Beweiſe in Kriminalſachen in allen Provinzen Zuläſſigkeit gegeben; nur in dem Kriminalprozeſſe von Oſtfriesland und Lingen ward dadurch nichts geändert. Nothwendig war die Tortur früherhin, ſo lange Selbſtgeſtändniß zur Verurtheilung des Inquiſiten geſetzlich erfoderlich war. Dabei war nach den vorgeſchiebenen Bedingungen zur Erkenntniß und Ausführung der Tortur ein Miß-

brauch kaum denkbar; wer ſie überſtand — und dieß konnte jeder zum Schmerz gewöhnte Körper, in welchem ein entſchloßner oder hartnäckiger Geiſt wohnte, — konnte nicht zum Tode verurtheilt werden; bei evidenten Beweiſen, welche den Richtern eine moraliſche Ueberzeugung gewährten, wurde auf lebenslängliches Gefängniß erkannt. 1824 wurden die Aktenverſchickungen in Kriminalſachen aufgehoben. Die nach den jetzigen Sitten gemißbilligte Strenge der alten Kriminalgeſetze wird theils in den Gerichten gemildert, theils durch das Begnadigungsrecht der Fürſten. Dieſe zu große Strenge, welche die Einführung des ſchon vorbereiteten neuen Kriminalgeſetzes ſo wünſchenswerth macht, zeigt ſich bei allen Diebſtählen über 5 Dukaten an Betrag, bei Haus- und Felddiebſtählen, bei Diebſtählen mit dem Gebrauche der Waffen oder mit Einbruch, ſelbſt durch gewaltthätige Oeffnung einer Thür, bei Diebſtählen auf öffentlichen Plätzen, bei Kindesmord, Deichverletzung, Falſchmünzen, Kaſſendefekten, Vernachläſſigungen oder Mißbräuchen öffentlicher Gelder; ſo wie eine unnöthige Grauſamkeit in den alten Geſetzen durch eine Mannichfaltigkeit von Todesſtrafen, welche zum Theil ſchon längſt vergeſſen ſind.

Die bürgerliche Geſetzgebung iſt nach den Provinzen noch verſchiedener, als die peinliche. Allgemeine, das ganze Königreich umfaſſende Geſetze waren erſt ſeit 1814 möglich; jedoch behielten die vorhin preußiſchen größeren Landestheile dabei das preußiſche Landrecht, und unter dieſen Oſtfriesland und Lingen auch den preußiſchen Prozeß, daher bei vielen allgemeinen Geſetzen, wenn ſie Juſtizſachen betreffen, dieſe beiden Provinzen ausgenommen ſind. Bis 1803 bildete ſich die Geſetzgebung jeder Landſchaft ſelbſtändig aus und auch nachher erhielten die jetzigen Beſtandtheile des Königreichs verſchiedene Geſetzgebungen, je nach dem ſie an Preußen, an das Großherzogthum Berg, an das Königreich Weſtphalen oder an Frankreich fielen. Kalenbergiſche Conſtitutionen ſind in Kalenberg, Göttingen, Spiegelberg und Hohnſtein gültig; neben den kalenbergiſchen in Grubenhagen auch die braunſchweigiſchen von 1596 bis 1617,

in Bovenden, Neuen=Gleichen und Höckelheim ältere heſſiſche Verordnungen; im Eichsfelde das preußiſche Landrecht mit hannoverſcher Prozeßordnung. Der Harz hat eine durch die Zeit gebildete eigenthümliche Verfaſſung und Geſetzgebung; in Goslar wurden die älteren bis 1804 geltenden Rechte wieder hergeſtellt; die bis 1802 erlaſſenen hildesheimiſchen Landesgeſetze in Hildesheim. In Lüneburg gelten die lüneburgiſchen Landeskonſtitutionen; in Artlenburg und Neuhaus=Elbe die lauenburgiſchen Verordnungen bis 1811; in Hoya, deſſen einzelne Theile unter allen Provinzen bis 1705 am ſchnellſten den Oberherrn wechſelten, dem gemäß kalenbergiſche und lüneburgiſche Geſetze, und in Uchte, Auburg, Freudenberg die älteren heſſiſchen; in Bremen erzbiſchöfliche bis 1644, ſchwediſche bis 1712, aber dabei auch eine große Verſchiedenheit der Lokalrechte, viele Eigenthümlichkeiten der Prozeßordnung, und in den nördlichen Marſchen noch Reſte altdeutſcher Rechtsverfaſſung. Hadeln hat eigene Landeskonſtitutionen, welche Lauenburg beſtätigte. Hier allein iſt das Sachſenrecht nie geſetzlich aufgehoben, nur durch die Zeit außer Gebrauch gekommen; andere Spuren des Sachſenrechtes ſind noch in einzelnen Theilen der bremenſchen Marſchen und in den Städten Lüneburg und Uelzen, wozu beſonders örtliche Eigenthümlichkeiten im Erb= und Retraktsrecht gehören. Osnabrück hatte eine beſondere Geſetzgebung bis 1803; in Meppen und Emsbühren ſind 1815 die alten münſterſchen Landesverordnungen wieder in Kraft getreten, allein mit hannoverſcher Prozeßordnung. Zu allen dieſen kam ſeit 1807 der Einfluß der franzöſiſchen Geſetzgebung, welche allein unbedingt aufgehoben iſt, indem die tranſitoriſche Geſetzgebung die Regeln beſtimmte, nach welchen die Wirkungen der franzöſiſchen Geſetzgebung mit der alten und neuen ausgeglichen werden ſollten. Ein kleiner Theil des Königreichs war bei dieſen Wechſeln der Geſetzgebungen bis 1814 vergeſſen worden, die Grafſchaft Spiegelberg. Hier mußte der Beamte eine Zeitlang in eigenem Namen richten. (S. Vat. Arch. 1826. 1. 363.) Seit 1814 iſt viel geſchehen, um theils

Digitized by Google

die Geſetzgebung zu vervollſtändigen, theils in dieſelbe und, was leichter iſt, in die Prozeßordnung mehr Uebereinſtimmung zu bringen. Noch mehr wirkt mit der Zeit der Gerichtsbrauch, welcher im Stillen der Milderung der Sitten und der Bildung der Richter folgt, und durch welchen viele Lokalgeſetze ſchon längſt vergeſſen ſind. Das ältere allgemeine Juſtizreglement der Churlande iſt von 1718, die jetzt aufgehobene ältere Amtsordnung von 1674; auch die für den Prozeß wichtige Göhrder Konſtitution von 1719 iſt durch die neue Staatsverwaltung von 1822 derogirt worden.

Das dem Sachſenrecht eigenthümliche Heergewedde und Gerade iſt zuletzt 1821 in Uchte aufgehoben; 1822 wurde eine Wechſelordnung eingeführt; 1826 nahmen die Stände eine allgemeine Prozeß- und Sportelordnung für die Untergerichte an, deren Zweck iſt, das mündliche Verfahren zu befördern, Vergleiche zu erleichtern, dem Mißbrauche der Friſten vorzubeugen und die Sporteln, welche jetzt berechnet werden, auf einen Mittelſatz herabzuſetzen. Vom 1. Jänner 1828 ſoll die Prozeß-Sportelordnung von allen Untergerichten, mit Ausnahme von Oſtfriesland und Lingen, angenommen werden; für die Marſch des nördlichen Bremens iſt der 1. July 1828 beſtimmt. Zugleich erfolgten Anträge auf eine allgemeine Obergerichts- und Jagdordnung; außerdem iſt noch die Vollendung des Kriminalgeſetzes zu erwarten. Eine reiche Quelle von Prozeſſen iſt die geringe Bekanntſchaft des Volks mit den Geſetzen. Um dieſe zu befördern, iſt viel geſchehen. Ehedem wurden die Geſetze in einer barbariſchen, dem Laien unverſtändlichen Sprache abgefaßt; jetzt zeichnen ſie ſich durch Faßlichkeit, Beſtimmtheit und oft auch durch klaſſiſche Sprache aus. Ehedem war die Publikation derſelben ſehr unvollkommen; man begnügte ſich, ſie den hannoverſchen Anzeigen einzuverleiben. Seit 1818 erſcheint eine offizielle Geſetzſammlung; außerdem erfolgt eine Publikation durch öffentlichen Anſchlag. Durch die Inſertion erhalten Geſetze und Verordnungen des Kabinetsminiſteriums Geſetzeskraft. Alle

Verfügungen ſolcher Behörden, deren Wirkungskreis ſich über das ganze Land erſtreckt, werden ausſchließlich durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht; die Spezialbehörden müſſen eine Abſchrift ihrer Verfügungen der Geſetzkommiſſion einreichen, machen aber dabei auch ihre Verfügungen für ſich bekannt. Die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung enthält allgemeine Geſetze und Verfügungen, die zweite die allgemeinen Verfügungen zur Inſtruktion der Obrigkeiten, die dritte partielle Verfügungen. Ehedem war die Sprache der Akten und der richterlichen Entſcheidungen dem Ungelehrten unverſtändlich. Sammlungen der älteren Geſetze ſind 1) Corpus constitutionum Calenbergensium. Göttingen 1739–41. 4. Th.; 2) Corpus constitutionum Cellensium. Lüneburg 1741–46. 2. Th.; 3) Polizei-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für Bremen und Verden. Stade 1749; 4) Spangenbergs Sammlung der Verordnungen ꝛc. 1819–1823. Der vierte Theil enthält die Geſetze Lauenburgs und Hadelns; 5) Codex constitutionum Osnabrugensium. 4 B. bis 1818.; 6) Hildesheimiſche Landesordnungen. 1822. 23. bis 1802.; 7) Hagemann's Sammlung der hannoverſchen Landesverordnungen ꝛc. 1813—1817. 5 B. Dieſen ſchließt ſich das Geſetz-Bülletin an.

Der Juſtiz ſind nicht unterworfen Sachen der Adminiſtration, der Landesverfaſſung, der Finanzgewalt, Grenz- und Hoheitsſachen, Militär- und Polizeiſachen, Forſt- und Landes-Oekonomieſachen, Deich- und Maſtſachen, Poſt- und Kammerſachen, insbeſondere Beſetzungs- (der Meierhöfe) und Abmeierungsſachen, Konſiſtorial-, Lotterie-, liquide Steuer- und Zollſachen, Disziplinarſachen der kalenbergiſchen Klöſter. Rangſtreitigkeiten entſcheidet das Miniſterium; werden durch Mißbrauch der Polizeigewalt wohlerworbene Rechte der Unterthanen gekränkt, ſo hat die Juſtiz zu erkennen.

Das Juſtizrecht des Landesherrn begreift: 1) Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten durch die eingeſetzten richterlichen Behörden; 2) Juſtizgeſetzgebung, Einrich-

tung der Juſtizhöfe, Prüfung ihrer Kompetenz und Oberaufſicht über dieſelben. Alle höheren Gerichte ſchicken alle halben Jahre die Deſignation der verfertigten Arbeiten ein; die Aemter alle Vierteljahre die Kriminaltabellen an das Juſtizdepartement, alle Monate an die Kanzleien und Landdroſteien; 3) das Recht, promotoriales zu erlaſſen. So wie die oberen Gerichte die Aufſicht über die unteren führen, ſo führt der Landesherr die Aufſicht über das oberſte. Sollte dieß Juſtiz verweigern, ſo würde die Beſchwerde an den Landesherrn gehen; 4) das Recht, Privilegien, Diſpenſationen und Begnadigungen zu ertheilen. Dagegen iſt der Landesherr ſelbſt den Gerichten unterworfen, wenn er als privatus nach Privatrechte belangt wird, d. h. wenn das Privatintereſſe des Landesherrn als Inhabers der Domainen in Hinſicht ſolcher Befugniſſe, welche auch der Unterthan zu beſitzen befugt iſt, ein Gegenſtand des Streites iſt. (Reſcript vom 17. Juny 1816.) Schon in der Oberappellations-Ordnung 1733 ſind in dieſem Falle die Gerichte ausdrücklich der Verpflichtung entlaſſen, für das Intereſſe des Landesherrn zu ſorgen.

Daß in Juſtizſachen Geſuche bei dem Könige nicht ſtatt finden, liegt in geläuterten Begriffen über die Juſtiz ſelbſt. Bis zur Stiftung des Tribunals ſchwankten über dieſen Gegenſtand die Begriffe. Im Mittelalter richtete der Fürſt perſönlich; Herzog Julius, welcher noch ein häusliches Regiment führte, meinte, daß man, um Speyer zu entbehren, ſich von den Kanzleien und Hofgerichten an Helmſtedt oder an ihn ſelbſt wenden könne. Noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts ſchien es in den Befugniſſen des Fürſten, als des oberſten Richters, zu liegen, in außerordentlichen Fällen Prozeßſachen den ordentlichen Richtern zu entziehen und dieſe an eine beſondere Kommiſſion zu verweiſen, doch mit Beibehaltung aller Rechtsmittel. Nachdem Georg I. ſich nach London begeben hatte, erfolgte ſeit 1718 wiederholt die wahrhaft königliche Erklärung, daß in Juſtizſachen ſich Niemand unmittelbar an den König wenden dürfe, wodurch der Fürſt der Kabinetsjuſtiz entſagte. Eben

Digitized by Google

ſo darf Niemand um Bedienungen ſich unmittelbar nach London wenden. In allen übrigen Dingen iſt durch dieſe Geſetze der Weg zum Fürſten keinem Unterthan verſchloſſen oder verboten. In der neueſten Verfügung dieſer Art vom 16. Oktober 1823 iſt noch der Zuſatz, daß, wenn Unterthanen, beſonders Militärs, wegen beſonderer Anſprüche nach London gehen wollen, die Obrigkeiten ihnen davon abrathen ſollen; in älteren Geſetzen iſt Kollektiren und Betteln unter dem Vorwande einer Reiſe nach London unterſagt.

Alle ſich auf Juſtiz beziehenden Sachen, welche an das Miniſterium gehen, werden von dem Juſtizdepartement deſſelben reſpizirt. An der Spitze deſſelben ſteht ein geheimer Rath als Chef, neben demſelben 2 Oberjuſtizräthe. Dieß Departement bearbeitet die Geſetzgebung, revidirt die Kriminalfälle, welche auf mehr als 5jährige Arbeitsſtrafe gehen; doch ſind die Urtheile der Juſtizkanzlei zu Bentheim und Haſelünne dieſer Reviſion ſchon unterworfen, wenn ſie mehr als einjährige Strafe enthalten. Daſſelbe hat die Aufſicht über die Adminiſtration und Organiſation der Juſtiz, die Anſtellungen im Juſtizſache, die Legitimirung unehlicher Kinder, die Ertheilung der venia aetatis und bei Juriſten der venia triennii.

I. Die drei Inſtanzen der ordentlichen Gerichte.

A) Das Oberappellationsgericht oder das Tribunal zu Celle.

Die Stiftung deſſelben mußte der Verleihung der Churwürde folgen, mit welcher das jus de non appellando verbunden war. Daſſelbe hatte die ſchwediſche Regierung für Bremen und Verden ſchon ſeit 1648, deren Tribunal zu Wismar war; für die alten Churlande erfolgte dieß kaiſerliche Privilegium 1716, für Lauenburg und Hadeln 1747, für bie übrigen Churlande durch den Reichsde-

putationsrezeß. Nach dem Untergange der deutſchen Reichsverfaſſung war die Ausdehnung des Gerichsbezirkes des Tribunals über alle Theile des neuen Königreichs nothwendig mit der Stiftung deſſelben verbunden. Durch v. Bernſtorfs Thätigkeit geſchah die Eröffnung des Gerichts den 14. Oktober 1711 zu Celle, welches dadurch einigen Erſatz für den verlornen Hof erhielt. Die erſte Oberappellations-Gerichtsordnung war von 1713; dazu kam das Reglement von 1733, in welchem auch die beiden Senate geordnet wurden. 1740 wurde ein zweiter Vicepräſident angeſetzt. Die gegenwärtig durch die Vergrößerung des Landes eingetretenen Abänderungen ſind durch die Verordnung vom 31. July 1818 beſtimmt; ſeitdem iſt die Abtheilung in 3 Senate eingeführt. Der Landesherr ernennt das Präſidium, welches aus 1 Präſidenten und 2 Vicepräſidenten beſteht, und von den 18 Räthen 6; die übrigen 12 Räthe werden von den Landſchaften präſentirt: von Kalenberg-Grubenhagen 3, von Lüneburg 2, von Bremen mit Hadeln 2, die Landſchaften Hoya, Verden, Oſtfriesland und Osnabrück präſentiren eine jede 1. Das tempus fatale der Präſentation iſt 6 Monat, nach deren Verlauf das Tribunal ſelbſt ernennen würde. Die Räthe ſind, nach dem Beiſpiele des Reichshofrathes, in 2 Bänke getheilt, in eine adeliche und eine gelahrte; die Räthe der einen Bank dürfen nie die der andern der Zahl nach um 2 überſteigen. Die Mitglieder der erſten Bank müſſen vom alten Adel ſeyn, d. h. ihr Großvater muß vom Adel geweſen ſeyn, doch ohne Rückſicht auf mütterliche Abkunft. Auf Rechte oder auf Geſchäftsvertheilung hat dieſe Eintheilung, deren hiſtoriſcher Grund die alten judicia parium waren, keine Beziehung. Diejenigen Landſchaften, welche 2 präſentiren, präſentiren wechſelnd einen Ritter und einen Gelahrten; der bremenſche Ritter wird zu Basdal gewählt, der bremenſche Gelahrte von den beiden Städten; jeder Präſentatus muß Aſſeſſor oder Rath geweſen ſeyn. Die Präſentationen der Landſchaften ſind an den König gerichtet, der dieſelben durch ein Notifikationsſchreiben billigt. Jeder Präſentirte iſt einem Scruti-

Digitized by Google

nium unterworfen. Verwirft das Tribunal nach dem Scrutinium den Präſentirten, ſo bedarf dieſes keiner Angabe eines Grundes. Außerdem iſt der Präſentatus einem ſtrengen Examen bei dem Tribunal ſelbſt unterworfen. Die Räthe dürfen keine anderen Stellen bekleiden, auch keine Tutelen und Kuratelen annehmen. In allen perſönlichen Sachen der Räthe und deren Familien, imgleichen der Wittwen der Räthe, iſt das Tribunal ſelbſt die erſte und letzte Inſtanz. Auch iſt es für die Unabhängigkeit des Tribunals nicht unwichtig, daß eine wohlbegründete Wittwenkaſſe des Tribunals jeden Familienvater, der Mitglied des Tribunals iſt, mit Ruhe in die Zukunft blicken läßt. In erſter Inſtanz gehören ferner vor das Tribunal die causae continentes, d. h. bei denen mehrere Obergerichte des Landes intereſſirt ſeyn würden, der Kompetenzſtreit zwiſchen Obergerichten, justitia denegata et protracta, Klagen über erſchlichene Verordnungen, d. h. wenn landesherrliche Kommiſſarien subreptitie im Namen des Landesherrn geſprochen, alſo deſſen Namen gemißbraucht haben ſollen. Der Appellation ans Tribunal ſind unterworfen: 1) die Juſtizkanzleien und das bremenſche Hofgericht; 2) die Kriegskanzlei als Kriegsgerichts-Kommiſſion; 3) die gerichtlichen Erkenntniſſe der Konſiſtorien; 4) die Reviſions-Erkenntniſſe der Kanzleien zu Aurich und Osnabrück in Sachen aus Oſtfriesland und Lingen. Eximirt vom Tribunal ſind: 1) das Oberhofmarſchallamt; 2) das Hadler Konſiſtorium; 3) das Generalkriegsgericht; 4) das Univerſitätsgericht; 5) alle reinen Verwaltungs- und Polizeiſachen. Doch iſt mit Ausnahme der reinen Militaria kein Fall vorhanden, worin nicht fernere remedia juris eintreten, gewöhnlich per supplicationem ad principem; auch iſt jede Klage der Nullität annehmbar. Eine beſtändige Examinations-Kommiſſion für die Advokaten beſteht bei dem Tribunal ſeit 1819. Die summa appellabilis iſt in die meiſten Provinzen 500 Rthlr., die summa pauperum 200 Rthlr.; für Lauenburg und Hadeln iſt nach einem Reſcript von 1747 die erſtere 400 Rthlr.; für Bremen und Verden nur 200 Rthlr. und die summa

pauperum 25 Rthlr., weil dieſes ſo gegen das Tribunal zu Wismar ſtatt fand. Ohne Appellationsſumme ſind 1) Streitigkeiten über wichtige Rechte; 2) wichtige Injurien; 3) die querela nullitatis insanabilis. Sitzungen ſind alle Tage, mit Ausnahme der Sonn= und Feſttage; nach der erſten Einrichtung wurden jährlich 4 ordentliche und 4 außerordentliche Diäten beſtimmt. Seit der Einrichtung des dritten Senats fallen Plenarſitzungen zum Urtheile weg; ſie treten nur ein, wenn im Urtheilsſenat Stimmengleichheit iſt und die Sachen an eine Juriſtenfakultät verſchickt werden müßten; auch wird ſeit 1818 nicht mehr nach Bänken votirt. Die Geſchäfte werden in Appellations= und in Urtheilsſenaten verhandelt; die Vicepräſidenten ſind beſtändige Koreferenten. Keine Sache darf in einer andern Gerichtsabtheilung vorgetragen werden, als wozu diejenigen Räthe gehören, welche von der Landſchaft der Provinz präſentirt ſind, aus welcher die vorzutragende Sache abſtammt. Der erſte Appellationsſenat erkennt über Appellationen und Querelen im Umfange der Juſtizkanzleien Hannover und Göttingen; der zweite im Umfange der Juſtizkanzl. Celle und Stade; der dritte im Umfange der Juſtizkanzl. Osnabrück, Hildesheim, Aurich, Bentheim. Die 3 Urtheilsſenate werden durch Vereinigung von 2 Appellationsſenaten gebildet, indem der erſte Appellationsſenat mit dem 2ten, der 2te mit dem 3ten, der 3te mit dem 1ſten zuſammentritt. Alle Ausfertigungen erfolgen vom ganzen Gerichte. Das Tribunal ſteht mit dem Miniſterium gleich und Differenzen kann nur der Landesherr entſcheiden; Reſcripte vom Miniſterium nimmt es ad mandatum regis speciale an. Viſitationen des Tribunals und die Art und Weiſe derſelben wurden gleich bei der erſten Stiftung verfügt; bis jetzt iſt der Fall nicht eingetreten. Demnach könnte eine visitatio extra ordinem eintreten auf Befehl des Königs durch 2 Miniſter, 3 redliche und geſchickte Juriſten und Deputirte der Landſchaften.

Digitized by Google

B) Die Mittelgerichte

ſind gegenwärtig 7 königliche Juſtizkanzleien, das Hofgericht zu Stade, die beiden Mediat-Juſtizkanzleien zu Neuſtadt und Bentheim und die 5 Mittelgerichte des Landes Hadeln. Dieſe ſind für exemte und kanzleiſäſſige Perſonen die erſte Inſtanz in Civil- und die polizeiliche Inſtanz in Wrugenſachen; für alle übrigen Unterthanen ſind ſie das Forum zweiter Inſtanz. Sie haben die Kriminalunterſuchungen ihres Bezirks, leiten ſie bei den Untergerichten und fällen die Straferkenntniſſe theils als erſte, theils als zweite Inſtanz. Seit 1823 ſind mit den Kanzleien die Pupillenkollegia verbunden. In allen Kriminalſachen wird dem Referenten ein Koreferent beigegeben. Wo ein Berufen auf das Tribunal nicht zuläſſig iſt, wohl aber eine fernere Vertheidigung, müſſen die Akten zum Erkenntniß einer andern Juſtizkanzlei zugeſchickt werden, von Hannover nach Celle, von Celle nach Stade, von Stade nach Aurich, von Aurich nach Osnabrück, von Osnabrück nach Göttingen, von Göttingen nach Hildesheim, von Hildesheim nach Hannover. Aktenverſendungen an Fakultäten ſind in ſolchen Fällen unterſagt. (Verordnung 1822.)

Der Name Kanzlei führt nicht auf den Begriff eines Obergerichts, ſondern auf den eines im Namen des Fürſten verwaltenden Kollegiums. Die Hofgerichte waren älter als die Kanzleien, welche erſt im Anfange des 17ten Jahrhunderts als ausgebildete Gerichtshöfe erſcheinen. S. Kanzlei-Ordnung von Friedrich Ulrich 1619. Seitdem entſtand Konkurrenz und Eiferſucht zwiſchen den Hofgerichten und Kanzleien. In den Landſchaften Kalenberg, Hoya und Lüneburg wurden die Hofgerichte bei der Wiederherſtellung des Landes aufgehoben, dagegen dieſe Landſchaften ein Präſentationsrecht zu einigen Rathsſtellen der Kanzleien erhalten haben. Exemtionen von den Untergerichten (privilegia fori) waren mit dem Urſprunge der Aemter aus herzoglichen Meierdingen nothwendig verbunden; der Freie konnte bei dieſen ſein Recht nicht nehmen und war an die

Land- und Hofgerichte gewieſen. Nach Geſetz und Herkommen werden zu den kanzleiſäſſigen Eximirten gezählt: 1) der alte Adel. Selbſt Bediente und Gutsleute der Adelichen auf kanzleiſäſſigen Gütern ſind nach dem ſonſtigen Gange und nach dem Urſprunge aller Exemtionen kanzleiſäſſig; 2) die kanzleiſäſſigen Güter mit oder ohne Patrimonialjuſtiz: alſo alle landtagsfähigen Güter; 3) kanzleiſäſſige Häuſer in den Städten, z. B. in Lüneburg, welche nach der Ausbildung der ſtädtiſchen Juſtiz nicht unter derſelben ſtanden. Der Urſprung war bald ein reales, bald ein perſonales Recht; 4) die Magiſtrate kanzleiſäſſiger Städte; 5) Aebte, Prälaten, Kanonici, Konventualen, königliche Bediente bis zu den Räthen incluſive, Gerichtshalter, Poſt- und Forſtbediente, Leggemeiſter, Licent-Inſpektoren, Pächter des Adels, der reformirte Prediger zu Hannover, die verwaltenden Beamten, die Amtsauditoren, die Lehrer zu St. Michaelis und Jlfeld, die Doctores und nach alten Begriffen alle Litterati, die reitenden Förſter, die Perſonen bei der Zuckerſiederei in Harburg (Reſcript 1736). Indeß hat der usus mit den erweiterten Rechtsbefugniſſen der Aemter über Ortſchaften und Perſonen, welche ehedem dem Meierding nicht unterworfen waren, und landesherrliche Kommiſſorien die Zahl der Eximirten mit der Zeit beſchränkt. Als die Güter Wulmstorf und Laburg von 34 Bauern gekauft wurden, erfolgte für die Jurisdiktion über dieſe noch ein ſpezielles Kommiſſorium an das Amt Weſten. Außerdem haben geſetzlich, wo Gefahr bei dem Vorzuge eintreten kann, (z. B. bei drohenden Konkurſen) alle Untergerichte das Recht, gegen Eximirte ihres Bezirkes zu verfahren. Seit 1821 haben die Kanzleien die Prüfung und Beeidigung der von den Patrimonial-Herren präſentirten Gerichtshalter.

1. Juſtizkanzlei zu Hannover

über Kalenberg, Hoya und Diepholz, 116 Quadratm., 288,900 Einw., beſteht aus 1 Direktor, 9 Räthen, 3 Aſſeſſoren; die Landſchaften Kalenberg und Hoya

präſentiren jede zu 1 Rathsſtelle. Summa appellabilis iſt 20 Rthlr. alte Kaſſenmünze, nur aus den heſſiſchen Aemtern Hoya's 20 Rthl. Konv. Geld. Im Prozeß gilt die kalenbergiſche Kanzleiordnung von 1663 und für Hoya die celleſche von 1656. In peinlichen Sachen iſt dieſe Kanzlei zweite Inſtanz der Kanzlei zu Hildesheim und der Stadtgerichte Hannover und Hameln. Forum erſter Inſtanz iſt ſie für alle auswärtigen königlichen Geſandte und Poſtbeamte.

2. Juſtizkanzlei zu Celle

über Lüneburg mit den einverleibten Lauenburgiſchen Theilen, 202 Quadratm., 277,000 Einw., beſteht aus 1 Direktor, 7 Räthen, von denen einer von der Landſchaft präſentirt wird. Summa appellabilis iſt 20 Rthlr. alte Kaſſ. Münze und auf Erkenntniſſe der Magiſtrate zu Lüneburg und Harburg 100 Rthlr. Zinnaiſch. Im Prozeß gilt die celleſche Kanzleiordnung 1656, ſubſidiariſch die celleſche Hofgerichtsordnung 1685: in lauenburgiſchen Sachen die lauenburgiſche Hofgerichtsordnung 1681. In peinlichen Sachen iſt dieſe Kanzlei zweite Inſtanz gegen die zu Hannover und gegen alle ſtädtiſchen und Patrimonialgerichte, welche die peinliche Gerichtsbarkeit haben; auch iſt ſie Appellations-Inſtanz in Steuer-Kontraventionsſachen von den 3 Elbzollgerichten. Der Magiſtrat zu Celle hat nach dem Rezeſſe von 1564 Sportelfreiheit bei der Kanzlei und zahlt dafür jährlich 3 Rthlr.

3. Juſtizkanzlei zu Göttingen

über Göttingen, Grubenhagen, Harz und Hohnſtein, 57 QM., 200,300 Einw., 1 Direktor, 7 Räthe, von denen einer von der kalenberg-grubenhagenſchen Landſchaft präſentirt wird. Summa appellabilis iſt 20 Rthlr. altes Kaſſ. G. und aus den vormals heſſiſchen Theilen 50 Rthlr. Konv. G. Zur Norm dient die kalenbergiſche Kanzleiordnung 1663, doch treten bei den vormals preußiſchen und heſſiſchen Aemtern Modifikationen nach dem Lan-

desrechte derſelben ein. In Civilſachen des Kommunion-Harzes gilt die Beſtimmung, daß die Prozeſſe in demjenigen Direktorium auszumachen ſind, worin ſie angefangen wurden. In peinlichen Sachen iſt Göttingen zweite Inſtanz gegen Osnabrück.

4. 5. Juſtizkanzlei und Hofgericht zu Stade

über Bremen und Verden, dazu noch die Kanzlei auch über Hadeln, 125,5 QM., 218,200 Einw. Dieſe beſteht aus 1 Direktor und 7 Räthen, welche auch zugleich das Hofgericht (geſtiftet 1517, wiederhergeſtellt 1715) bilden. Außerdem hat die Kanzlei 2 Aſſeſſoren, das Hofgericht 8 Aſſeſſoren, nämlich 3 der bremenſchen, 1 der verdenſchen Ritterſchaft, 3 der Städte Stade, Buxtehude, Verden. Das achte Aſſeſſorat wird abwechſelnd von der Ritterſchaft und den Städten Bremens beſetzt. Summa appellabilis iſt 33⅓ Rthlr. alte Kaſſ. M., aber 40 Rthlr. bei den Prozeſſen der Stadtgerichte von Stade und Buxtehude, 100 Rthlr. bei der Stadt Verden. Die Hofgerichtsordnung iſt von 1672, beſtätiget 1715. Die Kanzlei erkennt in erſter Inſtanz in den ſummariſchen Prozeſſen der Exemten und verhandelt die zur Kompetenz des Hofgerichts gehörigen Sachen, bis ſie an das Plenum des Hofgerichts gelangen. Das Hofgericht hat die ordentlichen bürgerlichen Prozeſſe der Exemten und iſt die Appellations-Inſtanz der Untergerichte der beiden Herzogthümer, dagegen die Appellationen aus Hadeln an die Kanzlei gehen. So iſt die Kanzlei eine Abtheilung des Hofgerichts in privativen Sachen und dadurch der alte Kompetenzſtreit beigelegt. Statt des ehemaligen Hofrichters führt der Kanzleidirektor den Vorſitz des Hofgerichts. Jetzt bilden Kanzlei und Hofgericht in der That nur ein Kollegium. Wenn die Kompetenz ſtreitig war, ſollten beide Gerichte konferiren, und wenn ſie ſich dann nicht vereinigen konnten, ſollte die Regierung entſcheiden. In geeigneten Fällen iſt beim Hofgericht auch das bremenſche Ritterrecht gültig. Dieß iſt von 1577; nach demſelben ent-

ſchied ſonſt das Rittergericht zu Basdal über Kaufkontrakte, Erbgüter, Näherrecht ꝛc. der Ritterſchaft. In neueren Zeiten iſt dieß nicht mehr gehalten worden; auch ſtand in allen Fällen dieſer Art die Klage bei dem Hofgerichte frei. In peinlichen Sachen iſt die Kanzlei zu Stade zweite Inſtanz gegen Celle. Die Gerichtsferien der Kanzlei ſind, wie bei den obigen Kanzleien, vierwöchentlich in der Mitte des Sommers; das Hofgericht wird aber jährlich viermal abgehalten.

6. Juſtizkanzlei zu Osnabrück

über Osnabrück, Meppen und Lingen, 91 QM., 210,700 Einw., 1 Direktor, 7 Räthe. Bei Sachen aus Lingen wird nach der preußiſchen Gerichts- und Prozeßordnung von 1793 verfahren; bei den übrigen Sachen iſt die kalenbergiſche Kanzleiordnung von 1663 die Norm und die Summa appellabilis 24 Rthlr. Konv. G. Mitglieder und Subalternen des Gerichts ſollen zur Hälfte evangeliſch, zur Hälfte katholiſch ſeyn. Dieſe Kanzlei iſt das Forum für die königlichen Realgerechtſame, die erſte Inſtanz für die königlichen Diener in Bentheim, die zweite Inſtanz für die Exemten in Oſtfriesland und für die peinlichen Sachen aus Oſtfriesland und Bentheim.

7. Juſtizkanzlei zu Hildesheim.

über Hildesheim und Goslar, 32 QM., 138,100 Einw., 1 Direktor, 6 Räthen, von denen einer von der Landſchaft präſentirt wird, und 3 Aſſeſſoren. Summa appellabilis iſt 20 Rthlr. alte Kaſſ. Münze, Norm im Civilprozeß die hildesheimiſche Hofgerichtsordnung von 1730. In peinlichen Sachen iſt ſie zweite Inſtanz gegen Göttingen und nach Verordnungen von 1815. 16. 19. Reviſionsinſtanz für Oſtfriesland und Lingen.

8. Juſtizkanzlei zu Aurich

über Oſtfriesland, 52,5 QM., 147,400 Einw., 1 Direktor, 8 Räthe, 2 Aſſeſſoren. Summa appella-

Digitized by Google

bilis iſt 20 Rthlr. preuß. Kurant; in Juſtiz- und Pupillenſachen wird nach preußiſchen Geſetzen verfahren. Dieſe Kanzlei iſt Appellations-Inſtanz der Exemten in Lingen, deren erſte Inſtanz Osnabrück und deren Reviſions-Inſtanz entweder die Kanzlei zu Hildesheim oder das Tribunal iſt; in peinlichen Sachen iſt ſie zweite Inſtanz gegen Stade; die Magiſtrate zu Emden und Norden haben die Befugniß, wider Nichteximirte das Urtheil abzugeben.

Die Mediat-Juſtizkanzlei für Meppen, deren Sitz Haſelünne ſeyn wird, iſt nach dem Geſetze vom 5. Oktober 1827 bis auf weiters an die kalenbergiſche Kanzleiordnung gebunden. Sie iſt 1) Appellations-Inſtanz der 4 aus Meppen zu bildenden Aemter und des wiederherzuſtellenden Patrimonialgerichts Papenburg; 2) Juſtizſtelle in peinlichen Sachen, an welche das Kriminalamt Meppen die geſchloßnen Akten einzuſenden hat; 3) erſte Inſtanz der Privilegirten, welche dem Mediatgericht unterworfen ſind. Für die königlichen Gerechtſame und in personalibus der königlichen Bedienten, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben, iſt die Kanzlei zu Osnabrück das Forum, welche auch die Inſtanz der weiteren Vertheidigung in ſolchen Kriminalſachen iſt, bei denen die Berufung ans Tribunal nicht zuläſſig iſt. Straferkenntniſſe werden im Namen des Königs abgefaßt; Arbeitsſtrafen über Ein Jahr müſſen vom Juſtizdepartement beſtätigt werden. Die Summa appellabilis iſt 200 Rthlr. Ein Kanzleidirektor, 2 votirende Aſſeſſoren und 1 Sekretär werden dieß Gericht bilden, die beiden Aſſeſſoren und 2 Beiſitzer das Pupillenkollegium.

9. Mediat-Juſtizkanzlei zu Bentheim

über Bentheim, ſ. Verordnung 20. Mai 1824. Sie beſteht aus 1 Direktor und 2 Aſſeſſoren; außerdem noch 2 Aſſeſſoren zum Pupillenkollegium. Sie iſt erſte Inſtanz für die Exemten, mit Ausnahme der königlichen Beamten in der Grafſchaft, zweite Inſtanz der beiden Mediatämter der Grafſchaft und das Kriminalgericht, dem die geſchloß-

Digitized by Google

nen Unterſuchungs-Akten vom Kriminalamte Bentheim zum Urtheilsſpruch eingeſandt werden.

10. Juſtizkanzlei zu Neuſtadt unter dem Hohnſtein

über den ſtolberg-ſtolbergiſchen Antheil der Grafſchaft Hohnſtein, welche daher den Patrimonialgerichten des Königreichs zugezählt wird. Sie beſteht aus 3 Räthen, von denen 1 zu Neuſtadt, 2 zu Stolberg wohnen, iſt die erſte Inſtanz für die Exemten ihres Bezirks und Appellations-Inſtanz des Amtes Hohnſtein zu Neuſtadt. Sie iſt der königlichen Juſtizkanzlei zu Göttingen untergeordnet; ihre Rechte ſind durch die Rezeſſe zwiſchen den Grafen und der Landesregierung beſtätigt worden. In peinlichen Sachen kann ſie ſelbſt Todesurtheile abgeben.

11—15. Ober- und Mittelgerichte im Lande Hadeln.

Dieſe verſammeln ſich ſämmtlich auf dem Amthauſe zu Otterndorf und ſind an keine beſondere Prozeßordnung oder Appellationsſumme gebunden, indem Hadeln ſeine eigene ſchon aus dem Mittelalter abſtammende Geſetzgebung hat. Von den Erkenntniſſen dieſer 5 Gerichte findet auch nach Erledigung der zuläſſigen Läuterungs-Inſtanzen noch Appellation nach Stade ſtatt. Dieſe 5 Gerichte ſind: 1) das Obergericht, 1 Gerichts-Direktor und 2 königliche Aſſeſſoren; 2) das Juſtiz-Landgericht für die 7 Kirchſpiele des Hochlandes, deren Schultheißen als Aſſeſſoren den Mitgliedern des Obergerichts beitreten, um das Juſtiz-Landgericht zu bilden. Eben ſo treten 3) zum Viergerichte, welches für die 5 Kirchſpiele des Sietlandes kompetent iſt, die Schultheißen dieſer Kirchſpiele als Aſſeſſoren zu. 4) So hat das Ober-Stadtgericht den Magiſtrat zu Otterndorf zu Aſſeſſoren; allein 5) das Oberſtadt-Appellationsgericht beſteht blos aus den Mitgliedern des Obergerichts, und iſt die Appellations-Inſtanz vom Stadtgerichte zu Otterndorf. Die beiden

Digitized by Google

Mittelgerichte der 12 Kirchſpiele (2 und 3) haben gleiche Rechtsbefugniſſe in ihren Bezirken. Sie ſind die erſten Inſtanzen der in dinglichen Sachen belangten Exemten, mit Ausnahme der herrſchaftlichen Pächter und Meier, welche in ſolchen Fällen vor das Obergericht gehören. Sie ſind zugleich zweite Inſtanz zu den 12 Kirchſpielsgerichten in dinglichen, Vormundſchafts- und Konkursſachen; in peinlichen Sachen gelangen an ſie von den Kirchſpielsgerichten, welche nur die General-Inquiſition haben, die Akten zu weiterer Verfügung. In denſelben Verhältniſſen iſt das Ober-Stadtgericht eine zweite Inſtanz in peinlichen Sachen der Stadt Otterndorf. Außerdem iſt daſſelbe kompetent in allen Sachen, welche das Stadtgericht remittirt, z. B. bei Eidesabnahmen und Zeugenverhören. Das Obergericht endlich iſt erſte Inſtanz über alle von dem Stadtgerichte zu Otterndorf und den 12 Kirchſpielsgerichten eximirten Perſonen in perſönlichen Klagen und in Sachen dieſer Art auch Appellationsinſtanz von den 12 Kirchſpielsgerichten.

C. Die Untergerichte

oder die erſte Inſtanz ſind die Magiſtrate, die königlichen Aemter und Gerichte und die Patrimonialgerichte.

Der Umfang der Juſtizrechte der Magiſtrate hat ſich in den meiſten Städten hiſtoriſch ausgebildet, und war daher, wie ſelbſt der Prozeßgang, ſehr verſchieden. Leer erhielt erſt von Hannover Stadtrechte; hier blieb daher die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit mit dem Amte verbunden, weil keine hiſtoriſchen Rechte bei der Anordnung der Juſtizverfaſſung im Wege ſtanden. Dagegen hat die Stadt Lüneburg das alte Recht, daß in criminalibus keine Appellationen an die Kanzlei gehen, welche nur querelam nullitatis annimmt. Erſt ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte beſchränkten Geſetze das Kriminalrecht der Städte. Es wurde Regel, daß nur diejenigen Magiſtrate, in denen 3 rechtskundige Glieder ſitzen, in peinlichen Sachen ein Urtheil fällen können; überſchritt dieſes eine 14tägige Gefängniß-

Digitized by Google

ſtrafe, ſo mußten die Akten an eine Juriſtenfakultät geſchickt werden. 1821 wurde in der verbeſſerten Patrimonial-Gerichtsordnung beſtimmt, daß alle Gerichtsbarkeit der kleineren Städte und Flecken ohne rechtskundige Magiſtrate ceſſire. Die Stadtvogtei aller Städte, denen die peinliche Gerichtsbarkeit nicht mehr zuſteht, iſt mit demjenigen Amte verbunden, unter welchem ſie in Juſtizſachen ſtehen. Ehedem war dieß ein Gegenſtand langwieriger Prozeſſe der Städte und Flecken gegen die Aemter. In den neuen Städteordnungen ſeit 1815 ſind dieſe Rechte noch näher beſtimmt, und insbeſondere die Juſtiz von der Adminiſtration geſchieden. Kriminaljuſtiz haben noch Hannover, Hameln, Bodenwerder; Lüneburg, Uelzen; Göttingen, Münden, Nordheim; Eimbeck, Oſterode; Buxtehude, Stade, Verden; Osnabrück; Hildesheim, Peine, Goslar, Alfeld, Bockenem; Emden; die Harzſtädte *). Jede Stadt übt die Juſtiz auf ihrem Gebiete oder ihrer Flur; nur in den 7 Harzſtädten erſtreckt ſich der Gerichtsbezirk des Richters blos auf die Häuſer der Stadt, mit Ausnahme von Klausthal, wo derſelbe, wieder mit Ausnahme der herrſchaftlichen und Bergwerksgebäude, ſich auf 500 Schritte ringsumher erſtreckt. Ehedem war es ein wichtiger Unterſchied, ob die Stadt die Stadtvogtei ſelbſt an ſich gebracht hatte, oder ob ſie noch in der Hand des Fürſten war. Seitdem alle Städte unter den Kanzleien ſtehen, hat dieſer Unterſchied die alte Wichtigkeit verloren und nur noch Bezug auf die Wahlrechte der Bürger oder des Magiſtrats. So hat zu Göttingen das Gerichts-Schulzenamt, welches auch dem Amte Leineberg vorſteht, die Vogtei; zu Nordheim der Stifsamtmann zu Sct. Blaſii, welcher an der Spitze des Magiſtrats die Stadtjuſtiz adminiſtrirt, allein ohne denſelben die Kriminaljuſtiz in den 15 zum Stiftsamte gehörigen Feuerſtellen übt. In Celle hat die Burgvogtei die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und zugleich

*) Die Harzſtädte führen nur die Kriminalunterſuchung; die übrigen geben zugleich die Kriminalerkenntniſſe ab.

außerhalb der Stadt die Civiljuſtiz und Adminiſtration in der Burgvogtei Celle ꝛc.

In der neuen Amtsordnung iſt gleichfalls Juſtiz von der Adminiſtration ſtrenger als zuvor geſchieden; in der Regel wird ſie vom zweiten Beamten verwaltet. Auch die ſeit 1791 angefangenen Purifikationen der Aemter ſind der Verbeſſerung der Gerichtspflege vortheilhaft. Vorher gab es Dörfer, in welchen 2 oder 3 Aemter Recht ſprachen, z. B. Neetze. Alte Städte mit eigner Juſtiz, welche zugleich Sitze von Aemtern ſind, haben in ſich einen Amtsbezirk (Freiheit ꝛc.), welcher der ſtädtiſchen Juſtiz nicht unterworfen iſt, z. B. Oſterode. Leichter war eine zweckmäßige Eintheilung der Juſtizbezirke in den neuen Provinzen. Hier ſind daher auch die Kriminalämter ſtrenger von den Civilämtern geſchieden, da in den alten Landen alle Aemter, mit wenigen Ausnahmen, z. B. Wennigſen, beide Gerichtsbarkeiten zuſammeu haben. Ein Kriminalamt der neuen Provinzen, z. B. in Osnabrück, Hildesheim, Oſtfriesland, erſtreckt ſich gewöhnlich über mehrere Civilämter. So hat auch die Juſtizkommiſſion Meppen die peinliche Gerichtsbarkeit über den ganzen Kreis, das Amt Lingen über ganz Lingen mit Emsbühren, das Amt Bentheim über ganz Bentheim. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in allen Haidländern, wo die Bauern zerſtreut in Bauerſchaften wohnen, durch die Entfernungen der Wohnungen ſelbſt eine große Zahl von Streitigkeiten und Prozeſſen gehindert werden, welche in den Dörfern mit aneinanderhängenden Häuſern vorfallen; imgleichen daß die Untheilbarkeit der Meiergüter viele Streitigkeiten hindert, welche durch die Theilungen und Veräußerungen der freien Güter hervorgebracht werden; weßhalb in Weſtphalen ꝛc. größere Gerichtsbarkeitsbezirke ſeyn können als in Göttingen, auf den Marſchen ꝛc. In Oſtfriesland haben aber auch die Civilämter die Unterſuchung aller Vergehen, auf welche nicht mehr als eine Gefängnißſtrafe von 8 Tagen ſteht.

Nach der Amtsordnung gehören zu den Juſtizgeſchäften der Beamten auch die Anordnung und Aufſicht über Vor-

Digitized by Google

mundſchaften, Kuratelen und Adminiſtrationen, die Beſtätigung von Kontrakten aller Art, das Hypothekenweſen, die Bewahrung der Depoſita, die Aufnahme von Teſtamenten und Schenkungen und alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Judicia mixta ſind noch an der heſſiſchen Grenze des Amts Münden, über welche zuletzt 1790 eine Konvention abgeſchloſſen wurde. S. Annal. V. 648.

Die Juſtizverhältniſſe der Patrimonialgerichte ſind in neuern Zeiten ſehr vereinfacht, und viele Anomalien derſelben durch ein Geſetz vom 13. März 1821 abgeſtellt worden. Schon durch das Geſetz vom 1. Aug. 1798 erhielt der Gerichtsverwalter volle jurisdictio mandataria. Nach dem Geſetze von 1821 ſind 1) alle gemiſchten Gerichte an einem Orte aufgehoben, ſo auch alle abgeſonderten Gerichtsbarkeiten über einzelne Höfe in andern Gerichtsbezirken, alle Zaun- und Pfahlgerichte, die Hägergerichte der Grafſchaft Homburg, alle Patrimonialgerichte auf diſtrahirten Gütern, indem ſonſt wohl die Güter verkauft und die Juſtiz reſervirt wurde. Die Gerichtsherrn, welche ihr Juſtizrecht abtreten, behalten das Recht, die Meiergefälle durch obrigkeitliche Unterbehörden eintreiben zu laſſen, imgleichen eine beſchränkte polizeiliche Gewalt über die Gutsleute. 2) Von allen Patrimonialgerichten der Gutsbeſitzer und der Geiſtlichkeit iſt die Kriminaljuſtiz genommen *), doch bleiben ſie zur erſten Mitwirkung verpflichtet. 3) Wollen Gerichtsherrn ihre Juſtiz ſelbſt verſehen, ſo müſſen ſie dazu vom Miniſterium examinirt und beſtätiget ſeyn. Dieß iſt gegenwärtig bei ſehr wenigen Patrimonialgerichten der Fall. 4) Der Gerichtshalter, welchen der Gerichtsherr wählt, muß gleichfalls vom Miniſterium beſtätiget werden, und alle Bedingungen der richterlichen Qualifikation erfüllt haben. Nach erfolgter Beſtätigung iſt er ein Staatsdiener. Er darf nicht entfernter als 3 Meilen vom Gerichtsorte wohnen. Die Prüfung und Beeidigung der Gerichtshalter wurde 1821 den

*) Dieß wiederholt der Staatskalender von 1827; allein im Kalender von 1828 iſt dieſe Stelle ausgelaſſen.

Kanzleien übertragen. Weder Gerichtsherr noch Gerichtshalter dürfen in auswärtigen Dienſten ſtehen, letzterer ſich auch nicht im Auslande aufhalten. Kein Gerichtshalter darf gegen ſeinen Gerichtsherrn oder gegen ſeine Gerichtsſaſſen Advokatur treiben. 5) Erfolgt 3 Monate nach Erledigung einer Gerichtshaltersſtelle keine neue Präſentation, ſo beſetzt das Miniſterium.

Nach Ubbelohde üben von den adelichen Gerichten mit der bürgerlichen auch die peinliche Juſtiz in Kalenberg: Bredenbeck, Hämelſchenburg, Haſtenbeck; in Göttingen: Adelepſen, Alten-Gleichen, Garte, Geismar, Hardenberg, Imbshauſen, Jühnde, Oldershauſen, Üſſinghauſen, Waake; in Lüneburg: Wolfsburg, Brohme, Gartow, Lauenbrück, Lüdersburg, Ober-Marſchacht, Preten, Wathlingen, Weningen; in Hadeln: Wellingsbüttel; in Bremen: Beverſtedt, Caſſebruch, Delm, Francop, Hechthauſen, Horneburg, Leeſum, Meyenburg, Neuenhauſen, Ritterhude, Rüpke, Schönebeck, Schwanewede. Ungeſchloßne Gerichte (ſ. S. 261.), welche Civiljuſtiz und niedere Polizei üben, ſind in Kalenberg: Bennigſen, Diederſen-Hasperde, Frencke, Harkenbleck-Reden, Heinſen, Hemmingen-Wilkenburg, Lenthe, Leveſte, Linden, Schwöbber, Wichtringshauſen; in Hoya: Anderten; in Göttingen: Lutterbeck, Nieder-Gandern, Sieboldshauſen, Stockhauſen, Wollbrechtshauſen; in Lüneburg: Breeſe, Breſelenz, Eilſtorf, Eſſenrode, Fahrenhorſt, Göddenſtedt, Grabow, Immenſen, Schnega, Schnellenberg, Groß-Schwülper, Stederdorf, Stellichte, Veerſen, Wahlingen, Alten-Warmbüchen, Wreſtedt; in Bremen: Oeſe, Sandbeck. Das Stift Loccum hat Kriminal- und Civiljuſtiz, nur über 1 Dorf blos Civiljuſtiz; das Kloſteramt Michaelis hat in ſeinem geſchloßnen Bezirke blos Civiljuſtiz, Kriminaljuſtiz nur über das Kloſtergebiet in der

Stadt Lüneburg und über 1 Dorf. Das Stiftsamt Jlfeld hat ſeit der Immiſſion des Grafen Stolberg die Civil- und Kriminaljuſtiz ſeines Bezirkes; in dem übrigen Theile der Grafſchaft Hohnſtein iſt gräfliche Patrimonialjuſtiz des Amts Hohnſtein und des Forſtamts Sophienhof; von 3 Adelsgerichten iſt nur die Civiljuſtiz des Gutes Crimderode wieder hergeſtellt. Das Stift Sct. Bonifacii zu Hameln hat Civiljuſtiz; die Kloſterämter Kalenbergs ſind in Beziehung auf Juſtiz mit königlichen Aemtern verbunden. In den neuen Provinzen iſt alle Patrimonialjuſtiz aufgehoben. 1828 iſt in Lüneburg das ungeſchloßne Gericht Abbenſen hinzugekommen; auch wird in Meppen das Gericht Papenburg wieder hergeſtellt werden.

In Hadeln haben auch die Untergerichte viel Eigenthümliches. Es ſind in Civilſachen kompetent die 12 Kirchſpielsgerichte und das Stadtgericht Otterndorf, welche auch unter der Aufſicht des Gräfen (Gerichtsdirektors und der Kanzlei) Polizei und ſonſtige Adminiſtration haben. Dieſe Kirchſpielsrichter ſind zum Theil Unſtudierte, ſollen aber, nach dem Hadler Landrecht von 1583, nach den Gewohnheiten und ſubſidiariſch nach dem gemeinen Rechte ſprechen. Jedes Gericht hat ſeinen Aktuar oder Kirchſpielsſchreiber. Es ſteht dem Gerichte frei, Sachen an ein Obergericht zu verweiſen. Handwerksſachen des Landes gehören ſämmtlich vor das Stadtgericht. Exemt ſind von den Untergerichten Geiſtliche und Schullehrer, die charakteriſirten und graduirten Perſonen, Advokaten und die ledigen Leute in Otterndorf. Kriminalgerichte erſter Inſtanz ſind die 2 Mittelgerichte (S. 362) der 12 Kirchſpiele und das Stadtgericht. Gänzliche Scheidung der Juſtiz von der Adminiſtration tritt in Meppen ein, wo die Juſtizkommiſſionen geblieben ſind, welche aus 1 oder 2 Richtern und 1 Aktuar beſtehen. Aſchendorf, Haſelünne und Sögel haben nur die Civiljuſtiz; zur Kommiſſion Aſchendorf gehört auch Papenburg, welches der Größe und Eigenthümlichkeiten des Orts wegen einen eignen Richter hat; Meppen

allein hat auch Kriminaljuſtiz, daher bei dieſer Kommiſſion ein Kriminalinſtruent angeſetzt iſt.

Zur Führung der Prozeſſe ſind bei den Obergerichten Prokuratoren angeſetzt, welche größtentheils ſich auch mit anderweitigen Advokaten- oder Notariengeſchäften abgeben. Alle Partheiſachen ſollen ausſchließlich von Prokuratoren geleitet werden, jedoch kann auch jeder in ſeinem eignen oder im Namen der Verwandten auftreten. In mündlichen Sachen können bei den Obergerichten Advokaten nur mit Aſſiſtenz eines Prokurators auftreten. Alle Gerichtsbeſcheide müſſen ausgelöſ't werden, weßhalb ſie ſich auch von den Partheien können Vorſchüſſe geben laſſen. Advokaten praktiziren bei den Untergerichten; bei den oſtfriſiſchen Aemtern ſind nach der preußiſchen Juſtizverfaſſung Juſtizkommiſſäre. Alle Advokaten, Juſtizkommiſſäre und Notarien müſſen bei dem Tribunale examinirt, angenommen und immatrikulirt ſeyn. Die alte Notariatsordnung iſt von 1512, die Notariatstaxe von 1730. Ehedem wurden Notarien auch im kaiſerlichen Namen von den Pfalzgrafen ernannt; ſeit 1822 allein vom Miniſterium. Sie beſtehen zu Celle das Examen, werden immatrikulirt und erhalten Anweiſung auf beſtimmte Wohnorte. Appellationsräthe, Beamte, Auditoren und Aktuarien dürfen nicht praktiziren. Von dem Advokatenexamen ſind die Syndiken der Landſchaften und die auf der Landesuniverſität promovirten Doctores juris ausgenommen. Dieſe haben ſich aber beim Tribunal zu melden, um die Matrikel als Advokat zu erlangen. Die meiſten Advokaten betreiben zugleich Notariatsgeſchäfte. Der Stand der deutſchen Advokaten iſt bekanntlich in Vergleichung mit den in England und Frankreich beſtehenden Verhältniſſen für deren Bildung nicht vortheilhaft. Zwar enthält die Tribunalsordnung, daß „diejenigen, ſo officium eines Advokaten mit Geſchicklichkeit und Redlichkeit führen, bei muneribus publicis in beſondere Konſideration kommen ſollen“; allein in die gerichtliche und adminiſtrative Laufbahn würden ſie nur durch das Auditorat gelangen können.

Daß aber mit dieſer Laufbahn der Beſitz einiges Vermögens verbunden ſeyn muß, führt gegenwärtig bei dem großen Andrange zu den Studien eine große Zahl geſchickter Köpfe dem Stande der Advokaten zu, deren Darſtellungen bei Gegenſtänden des ſtreitigen Thatbeſtandes oder Rechts, über welche allein prozeſſirt werden ſollte, ohne Zweifel den Richter zunächſt beſtimmen müſſen. In dieſer Lage ſind die geſchärften Examina der Kandidaten der Advokatur eine Bürgſchaft, daß bei der großen Zahl derſelben der Staat die geſchickteſten für dieſes Geſchäft auswählen kann; ſo wie überhaupt neuere Geſetze bezwecken, unwürdige Mitglieder von dieſem Stande zu entfernen und den Mißbräuchen des Notariatsweſens entgegenzuarbeiten; definitive Anordnungen ſcheinen noch bevorzuſtehen. Mehrere Arten von öffentlichen Geſchäften ſind für vereinbar mit der Advokatur anerkannt. Gerichtshalter bei Patrimonialgerichten ſind zugleich Advokaten bei andern Gerichten; ſo auch die Mitglieder der Magiſtrate und mehrere Stiftsbeamte. Vorzüglich ſind Adminiſtrationen in Privatverhältniſſen mit der Advokatur vereinbar, deren Einträglichkeit ſich mit dem erworbenen perſönlichen Vertrauen vermehrt. Außerdem befinden ſich unter den Advocirenden Garniſonauditeure, Steuereinnehmer, Vögte, Landſyndiken, Rentmeiſter und die Landrentmeiſter der vorigen landſchaftlichen Verfaſſung. Die Anzahl der Advocirenden in Bremen, Hadeln, Verden iſt mit Inbegriff der Notarien 98, etwa auf 2000 Einwohner Einer. Davon ſind in den 3 Städten 25, in Otterndorf 9. In Göttingen, Grubenhagen, Hohnſtein, Harz 150, auf 1400 E. 1; davon in Göttingen 57, in den 5 folgenden Städten 44. In Kalenberg 127, auf 1250 E. 1; davon in der Hauptſtadt 79. In Lüneburg 116, auf 2250 E. 1; davon in Celle 36, in Lüneburg 23. In Hildesheim 103, auf 1360 E. 1; davon in Hildesheim 58. In Hoya und Diepholz 36, nur auf 3600 E. 1. In Osnabrück 59, auf 2400 E. 1; davon in der Hauptſtadt 28. In Lingen, Bentheim, Meppen 53, auf 1700 E. 1. In Oſtfriesland 39,

auf 3600 E. 1; davon in Emden und Aurich nur 12. Im ganzen Königreiche ſind etwa 781, im Durchſchnitt auf 2000 E. 1.; in den öſtlichen Provinzen $\frac{1}{3}$ mehr, als in den weſtlichen. Nimmt man den jährlichen Verdienſt des einzelnen im Durchſchnitt zu 300 Rthlr. an, ſo zahlen die Unterthanen für Advokaten u. Notarien etwa 240,000 Rthlr. Von dem zahlreichen Perſonale der Magiſtrate in den Städten und Flecken haben etwa 75 Perſonen von richterlichen Geſchäften und eben ſo viel von adminiſtrirenden Geſchäften im Mittelſtande ihr Auskommen; mit der Mehrzahl der Magiſtratsſtellen iſt nur ein geringes Einkommen verbunden. Das Perſonale aller königlichen Beamten iſt jetzt, außer den Adminiſtratoren der der Kammer untergebenen Klöſter und den Schultheißen und Richtern in Hadeln und Meppen, 476. *) Davon ſind 88 Auditoren ohne Einkommen, 108 ſupernumeräre und tituläre Aſſeſſoren ohne Gehalt, von denen nur wenige zufällige Emolumente haben, und 280 beſoldete Beamten; bei den Patrimonialgerichten ſind 110 Gerichtshalter. Die Unterbedienten aller erſten Inſtanzen mögen eben ſo zahlreich ſeyn, als die Beamten ſind. Für Juſtiz, Adminiſtration und Polizei leiſtet das ganze Land etwa 1 Million Rthlr. Dazu wird von den Landesabgaben für das Tribunal 58,486$\frac{2}{3}$ Rthlr. und für Mittelinſtanzen etwa 20,000 Rthlr. gezahlt; noch 44,889$\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Landdragoner; alſo etwa $\frac{1}{8}$ jener Summe. Gegen $\frac{3}{8}$ dieſer Summe wird aus dem Geſammtertrage des Domaniums beſtritten.

Folgende Straf- und Arbeitsanſtalten ſind im Lande vorhanden: 1) das Staatsgefängniß zu Hildesheim. 2) Karrenanſtalten zu Hameln, Harburg, Lüneburg, Nienburg, Stade. In dieſen können 750 Sträflinge aufgenommen werden. 1816 waren zu Hameln 238, zu Nienbnrg (jetzt unbeſetzt) 88, zu Stade 256, zu Harburg 23,

*) 1827 gab der Staatskalender an 164 Amtmänner ꝛc., 119 Aſſeſſoren, 122 ſupernumeräre Aſſeſſoren, 76 Auditoren, 2 Richter, 5 Sekretäre, 414 Unterbediente der Kammerämter.

zu Lüneburg 64: zuſammen 669. 3) Zuchthäuſer zu Celle, Emden, Moringen, Osnabrück und Peine, in welchen 869 Sträflinge aufgenommen werden können. Die bisher mit dem Zuchthauſe zu Celle verbundene Irrenanſtalt iſt nach Hildesheim verlegt worden. Den Inſpektor ſetzt die Regierung an, die übrigen Bedienten die betheiligten Landſchaften. 1816 waren zu Celle und Moringen 94 männliche, 157 weibliche Sträflinge; zu Osnabrück 47 M. 44 Fr.; zu Peine 26 M. 37 Fr.; zu Emden 44 M. 13 Fr. Die Sträflinge müſſen, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich ſelbſt unterhalten, unter Aufſicht von Zuchtknechten arbeiten. 4) Werk- und Arbeitshäuſer ſind zu Hameln, vor Hannover und zu Stade; außerdem haben die größeren Städte, z. B. Göttingen, Anſtalten dieſer Art, welche mit dem Armenweſen verbunden ſind und mit der Verbeſſerung deſſelben auch die Stelle der Korrektionshäuſer vertreten ſollen.

II. Außerordentliche Gerichte.

In allen germaniſchen Staaten beſtehen zwei Gattungen von Rechten, welche in der Mitte zwiſchen Staats- und Privatrecht ſtehen und die Natur beider theilen: das kanoniſche und das Lehnrecht.

1. Die Konſiſtorien und die Synode der Reformirten

(ſ. S. 318.) ſind Gerichtshöfe nach kanoniſchem Rechte. In Beziehung auf reformirte Konſiſtorialſachen des Amts Bovenden wurde 1817 verordnet, daß dieſelben vom Miniſterium auf den Bericht des Metropoliten und des Amts entſchieden werden ſollten. Im Allgemeinen hat unſere Zeit die Richtung, die reinen Juſtizverhältniſſe von den Konſiſtorien auszuſcheiden, worauf auch die Reformen der Militärgerichte deuten.

2. Lehngerichte

ſind mit den ordentlichen Gerichten ſeit der Ausbildung derſelben verbunden; nach dem Geſetz von 1822 iſt das Mi-

24 *

niſterium der oberſte Lehnshof für alle Provinzen und die Lehenskurie für die alten, mit Ausnahme von Bremen und Verden. Ein Verzeichniß der landesherrlichen Lehen ſ. Scheid ad Moſer, S. 414. 403. Da der hiſtoriſchen Entwicklung der Lehensverhältniſſe gemäß landesherrliche Lehen oft außerhalb dem Territorium liegen (extra curtem), ſo wurde zur Vermeidung gerichtlicher Verwickelungen mehreremale Verträge zur Austauſchung von Lehnrechten benachbarter Staaten eingegangen. So ſchon 1719 mit Brandenburg, welches beſonders halberſtädtiſche Lehen traf; ſo vor einigen Jahren mit Preußen im Gefolge der auf dem Wiener Kongreß angenommenen Grundſätze über Territorial-Austauſchungen zur Beförderung des Arrondirens der deutſchen Staaten. Die lehnbaren Grafſchaften des Staats ſind nach u. nach eingezogen; Spiegelberg war die letzte. Eröffnete Ritterlehen werden wieder vergeben, wodurch der König ein Mittel beſitzt, verdienſtvolle Staatsmänner zu belohnen. An Ritterlehen haftete Jahrhunderte hindurch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte, dann die Stellung der Ritterpferde; daher alle Lehen urſprünglich nur männlich waren, worauf auch die Lehnsſucceſſion beruhet; Weiber- oder Kunkellehen vermehrten ſich erſt mit der Zeit. Lehnerwerbungsfähig iſt jeder, nur nicht Juden und Leibeigene; ſchon 1601 wurde zu Gandersheim beſtimmt, daß heimgefallene Ritterlehen auch an Bürgerliche gegeben werden könnten; aber ohne Einwilligung des Landesherrn darf keine Veräußerung ad extraneos geſchehen. Bei Anleihen iſt Einwilligung der Agnaten und Lehnsfolger nothwendig; der Lehnsfolger übernimmt die vorgefundenen Lehnsſchulden; Laudemien werden bei Veränderungen der Lehnsfolger und der Lehnsherrn gezahlt. Eine beſtimmte und vollſtändige Geſetzgebung über Lehnrechte kann nicht vorhanden ſeyn, weil ſich dieſe nach zufälligen Lagen verſchieden ausbildeten; man legt das longobardiſche Lehnrecht zum Grunde, in einzelnen Fällen ſubſidiariſch das ſächſiſche; allein Lehnsobſervanz modifizirt beides. Kredit und Eigenthumsrecht iſt daher bei Lehnsgütern eben ſo beſchränkt, als bei Meiergütern, welche Bauernlehen

Digitized by Google

bilden. Lehnskonkurſe und Lehnsprozeſſe ſind gewöhnlich ſchwer zu endigen, weßhalb die ritterſchaftlichen Kreditvereine (S. 271.) eingeführt wurden. Wo kein Ende des Prozeſſes erfolgte, z. B. bei vielen vom Reichshofrath unerledigten Lehnsprozeſſen, mußte Vergleich entſcheiden oder der Beſitz. Die meiſten Ritterlehen ſind in den alten Provinzen; in Bremen ſind nur einzelne lehnbare Güter, weil die Schwäche der Erzbiſchöfe den Rittern keinen Lehnsnexus aufzulegen oder dieſe in demſelben zu erhalten vermochte. So ſind auch in Hoya und Diepholz der Schwäche der alten Grafen wegen wenig Lehnsverhältniſſe, und in Oſtfriesland ſind ſie ganz unbekannt.

Weil im Mittelalter jedes Eigenthumsverhältniß die Natur eines Lehnes annahm, ſo haben auch Privaten After- und eigne Lehen. Anſehnliche Dynaſten und Städte hatten und haben noch ihre eigenen Lehnskurien und Lehnsgerichte, deren Beiſitzer, wie im Lehnshofe des Fürſten, anfangs Mannen waren, gegenwärtig Lehnrichter. So iſt die Kanzlei zu Neuſtadt der Lehnshof der Grafſchaft Hohnſtein; ſo haben die Hardenberge, Uslare, Minnigerode ꝛc. ihre Lehngerichte. Allein von denſelben releviren auch alle Mannlehen, welche in der That nur Erbzinsgüter ſind, dergleichen durch ganz Niederſachſen viele Bauern, Bürger und Korporationen beſitzen. Formen aus dem Lehnsweſen haben noch jetzt die geiſtlichen oder Pfarrlehen, die Deichgerichte und in mehreren Provinzen das Fährrecht. Eine eigne Art von Lehen bilden die Sattel- (Sadel-, Sedel-) höfe oder Klapperlehen, beſonders in Lüneburg und Bremen; gewöhnlich ſind es freie Bauerngüter. Entweder wußten einzelne Freie der Vorzeit ſich gegen Meierverhältniſſe zu ſchützen; oder der Fürſt gab einzelnen Bauernhöfen beſondere Begünſtigungen; oder der Ritter verſuchte mit Erfolg ſeine Perſonalfreiheit in eine Realfreiheit zu verwandeln, indem er ſie über neue Erwerbungen ausdehnte, bis der Fürſt ſtark genug war, dieſem Streben Grenzen zu ſetzen. So entſtanden auch in Städten Freihäuſer, welche einſt ein miles immunis bewohnt hatte.

Digitized by Google

3. Militärgerichte.

Die oberſte Juſtizbehörde des Militärs iſt das General=Kriegsgericht zu Hannover. Präſident deſſelben iſt der General=Feldmarſchall; Vicepräſident jetzt der General der Infanterie; Mitglieder 3 hohe Offiziere, der Generalauditeur, der Oberauditeur, als beſtändiger Referent, einer der Juſtizräthe der Kanzlei zu Hannover, welcher jedesmal Correferent bei ſchweren Strafen iſt, und ein Auditeur als Hülfsreferent. Die jetzige Einrichtung dieſes Obergerichtes beruht auf einer Verordnung vom 21. November 1821; eine vom 19. Juni 1821 beſtimmte die Gerichtsbarkeit bürgerlicher Gerichte in Rechtsſachen des Militärs. Aeltere Militär=Juſtizreglements ſind von 1736, 1788; eine Verordnung von 1741 beſtimmte die Fälle, wo von dieſem Gerichte ans Tribunal appellirt werden kann. Vor daſſelbe gehören Kriminal= und Injurienſachen der Militärs und diejenigen Civilſachen, welche ihren weſentlichen Urſprung in Dienſtverhältniſſen haben; dagegen in den übrigen Civilſachen den Militärgerichten in der Regel nur die Vollſtreckung der von den bürgerlichen Gerichten ausgeſprochenen Erkenntniſſe vorbehalten iſt. Königliche Beſtätigung iſt nothwendig, wenn gegen einen Offizier auf Entlaſſung, Feſtungsſtrafe über 1 Jahr oder auf noch ſchwerere Strafen erkannt wird.

Untergerichte des Militärs ſind die Regiments= u. Garniſonsgerichte; die erſteren werden von den Regiments=Kommandeurs, die letzteren, wohin alle im Garniſonsdienſt vorgefallenen Vergehen gehören, von den Platzkommandanten, unter der Mitwirkung eines Auditeurs, verwaltet. Dieſe Untergerichte erkennen bis auf 14tägige Gefängnißſtrafe: ſchwerere Vergehen, imgleichen alle Unterſuchungen gegen Offiziere, erfodern die Anordnung eines Kriegsgerichts oder Kriegsrecht, welches aus 1 Präſidenten, 12, oder bei minder wichtigen Fällen, 5 Aſſeſſoren beſteht; das Protokoll führt der Auditeur. Die beiden unteren Aſſeſſoren müſſen gleichen Rang mit dem Beklagten haben. Straferkenntniſſe gegen Offiziere müſſen vom General=Kriegs=

gericht beſtätigt werden; ſo auch Erkenntniſſe auf Karrenſtrafe gegen Unteroffiziere und Soldaten. Das General-Kriegsgericht kann ſchwere Strafen mildern, aber auch Reviſion des Erkenntniſſes anordnen, wenn mit geſetzwidriger Milde erkannt worden iſt. Zu Hannover ſind 2, an 19 andern Orten des Königreichs in jedem ein Garniſon-Auditeur, welche im Stabsquartiere zugleich Regiments-Auditeurs ſind. Gewöhnlich ſind dieſe Stellen mit andern öffentlichen Geſchäften verbunden, z. B. mit Beamten-, Magiſtratsſtellen, mit Advociren.

4. Die akademiſchen Gerichte zu Göttingen ſ. S. 337. Sie wurden 1736 errichtet. Appellationen können nur an den Geheimenrath gehen, welcher die Spezialkommiſſion einem königlichen Kollegium übergeben würde.

5. Das Oberhofmarſchallamt ſ. S. 231.

6. Die Deichgerichte.

Bei dieſen gilt, wenn es die Reparatur der Deiche betrifft, weder privilegium fori noch Appellation. Der Entſcheidung des Gerichts muß zuerſt Folge geleiſtet werden. ſ. S. 169. ff. Auch üben dieſe Gerichte zugleich eine polizeiliche Gewalt über Wege, Markt und Lohn. Die Deichrichter und Deichgeſchwornen ſind theils erblich, theils gewählt, theils vom Könige ernannt. Das Deichrecht ging im Allgemeinen von den alten Emſiger Deichordnungen aus; dieſe von den ſchon früher in den Niederlanden beſtimmten Rechten. Die größte Ausbildung erhielt es in Holland; in Oſtfriesland zeigen ſich nur einige Verſchiedenheiten im Harlingerlande gegen die übrigen Aemter; allein in Bremen herrſchen viele örtliche Verſchiedenheiten, weil die einzelnen Marſchdiſtrikte ſich lange ſelbſtändig entwickelten. Aus einem Oberdeichgerichte des nördlichen Bremens ging ſelbſt das Stader Bodding hervor, welches bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu den höchſten Gerichten des Landes gehörte. Die Eigenthümlichkeiten der Deich- und Militärverhältniſſe bewirken, daß bei den Gerichten derſelben die

Digitized by Google

alterthümliche Form aller Volksgerichte, nach welcher Genoſſen und Gleiche das Recht finden, ſtets wird beibehalten werden, da die Verwicklungen des gemeinen Rechts ſchon ſeit Jahrhunderten Studien und gelehrte Richter erfodern, ausgenommen in England, wo jeder von Jugend auf zu einem aktiven Staatsbürger erzogen wird und dadurch die Befähigung erhält, Mitglied der Jury zu ſeyn. Aus ähnlichen Rückſichten verlangt der Talmudismus (der die Juden noch immer nicht allein von Chriſten ſcheidet, ſondern auch von Hebräern (Karaiten) ſcheiden würde, der dieſem Volke die Eigenſchaften eines geſchloßnen, über ganz Europa verbreiteten Ordens gibt und mit Recht ſie vom vollen Genuſſe der Bürgerrechte ausſcheidet und einem Fremdenrechte unterwirft) ein außerordentliches Gericht. Dieß übt

7. der Landrabbiner zu Hannover,

deſſen Bezirke 1737 auch über Lüneburg, Hoya und Diepholz ausgedehnt wurde. Nach Privilegien von 1687, 1697, 1716, 1737 hat er den Schulbann, und, wenn die Partheien ihn wollen, Juſtiz über Geld-, Schulden- und Handelsſachen. Doch wird dieß ſchon lange als ein reinſchiedsrichterliches Verhältniß betrachtet; Appellation findet daher von ſeinen Ausſprüchen nicht ſtatt, wohl aber Klage vor den ordentlichen Gerichten. Er wird von den Juden zu Hannover gewählt, erhält Antheil an Strafgeldern und 250 Rthlr. Gehalt, wovon die Hälfte die Juden zu Hannover, die Hälfte die übrigen Juden ſeines Bezirks bezahlen. Nach dem talmudiſchen Recht wird die Ehe nur als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet.

VII. Das Kriegsweſen.

Die gegenwärtige Verfaſſung der Armee, deren Beruf iſt, den Staat gegen äußere und innere Feinde zu ſchützen, gründet ſich auf das Geſetz vom 14. Juni 1820. Die Infanterie wurde in 12 Regimenter formirt, jedes zu 1200 Mann in 2 Bataillons, 8 Kompagnien; doch erhält nur $\frac{1}{6}$ der Gemeinen fortgehenden Sold, nämlich die Soldaten des

Digitized by Google

erſten Konſcriptionsjahrs, welche das Exerzieren erlernen; ⅔ erhält jährlich auf 10 Monat Urlaub, und Sold nur in den beiden Monaten, welche den größeren Uebungen beſtimmt ſind. Die Kavallerie beſteht aus 8 Regimentern, jedes zu 400 Mann in 4 Schwadronen; doch iſt der effektive Beſtand nach den Regimentern verſchieden. Das Artillerie-Regiment beſteht aus 2 Bataillons mit 2 reitenden und 10 Fußbatterien. Es hat mit dem Ingenieurkorps, deſſen Stab ſich zu Hannover befindet, einen Chef; beide Korps haben dunkelblaue Uniformen, die Artillerie mit rothen, die Ingenieurs mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen. Die Artillerie, deren Stab und erſtes Bataillon zu Hannover, das zweite zu Harburg iſt, hat 70 Offiziere, unter dieſen bei jedem Bataillon 6 Kapitäns, 6 Stabskapitäns, 12 Premierlieutenants; zum Stabe gehört noch 1 Regiments-Quartiermeiſter und 3 Wundärzte; der Ingenieur-Offiziere ſind vom Oberſt-Lieutenant bis zu den Secondlieutenants 19. Das Feldjägerkorps, deſſen Standquartier Klausthal iſt, hat 1 Kapitän und 1 Premierlieutenant; die Gemeinen aſpiriren gewöhnlich zu der unteren Forſtkarriere. Die Kavallerie zählt 1 General, 1 Generallieutenant, 5 Generalmajors, 16 Oberſten und Oberſtlieutenants, 17 Majors, 54 Rittmeiſter und Stabsrittmeiſter. Die 8 Regimenter ſind 1) ein Gardekürassier-Regiment, mit weißen Kollets und Weſten, rothen Aufſchlägen und Kragen, Stabsquartier Celle, 11 Lieutenants. 2) Erſtes oder Garde-Huſaren-Regiment, blaue Pelze und Dollmanns, rothe Weſten, StQuart. Hannover, 10 Lieutenants. 3) Zweites oder Leib-Küraſſier-Regiment, weiße Kollets und Weſten, blaue Aufſchläge und Kragen, StQ. Aurich, 13 Lieut. 4) Zweites oder Osnabrückſches Huſaren-Regiment, blaue Pelze und Dollmanns, weiße Weſten, 12 Lieut. 3) Drittes oder Göttingenſches Huſaren-Regiment, blaue Pelze und Dollmans, gelbe Weſten, StQ. Nordheim, 12 Lieut. 6) Viertes oder Lüneburgiſches Huſaren-Regiment (Kronprinz), blaue Pelze und Dollmanns, rothe Weſten, 12 Lieut. 7) Erſtes

oder Bremenſches Uhlanen=Regiment, grüne Röcke, rothe Tſchapkas, StQ. Stade, 12 Lieut. 8) Zweites oder Verden=Hoyaiſches Uhlanen=Regiment (Herz. v. Cumberland), grüne Röcke, ſchwarze Tſchapkas, StQ. Verden, 12 Lieutenants. An Bereitern, Quartiermeiſtern und Aerzten noch 34 vom Offizierrange. Die 12 Regimenter Infanterie bilden 3 Brigaden und zählen vom General bis zu den Stabskapitäns 233 Offiziere, unter dieſe 1 General, 2 Generallieutenants, 8 Generalmajors, 1 Oberſt, 39 Oberſtlieut., 18 Majors. Die beiden Garderegimenter, deren Stabsquartier Hannover iſt, haben 40, die übrigen 10 Regimenter 219 Lieutenants; unter dieſen 452 Offizieren ſtehen von der Reduktion (1820, 1822) auf Wartegeld 5 Majors, 28 Kapitäns, 3 Lieutenants. Die Gardejäger und das leichte Infanterieregiment Göttingen (Stab und erſtes Bataillon zu Münden) hat grüne Röcke und Weſten, ſchwarze Aufſchläge und Kragen; die Gardegrenadiere und die übrigen 9 Regimenter rothe Röcke, weiße Weſten, dunkelblaue Aufſchläge und Kragen. Vom 2ten Regimente Kalenberg iſt der Stab zu Hameln, vom 3ten zu Hildesheim, vom 4ten zu Celle, vom 5ten zu Lüneburg, vom 6ten oder Bremenſchen zu Stade, vom 7ten oder Verden=Hoyaiſchen zu Verden, vom 8ten oder Herzog von York zu Osnabrück, vom 9ten oder Diepholziſchen zu Nienburg, vom 10ten oder Oſtfriſiſchen zu Emden. Jedes Regiment der Armee hat auf den Fahnen, Helmen, Trommeln ꝛc. ein Motto, welches an die Schlachten oder Gegenden erinnert, wo es mit Auszeichnung gedient hat. So die reitende Artillerie Waterloo=Göhrde; die Fußartillerie Peninſula=Waterloo; die Garde= und Leib=Küraſſier Peninſula=Waterloo=Salamanca; die Garde=Huſaren Peninſula=Waterloo=El Bodon; die Osnabrücker Huſaren Peninſula=Baroſſa; die Göttinger Huſaren Peninſula=Waterloo=Göhrde; die Gardejäger Peninſula=Waterloo=Venta del Pozzo; die Gardegrenadier Peninſula=Waterloo; alle übrigen Regimenter Waterloo.

Digitized by Google

Der Stab der Armee beſteht in den 3 Inſpekteurs der Artillerie, Kavallerie und Infanterie und deren Oberadjutanten; bei einem jeden Regiment iſt einer der Lieutenants Adjutant. Der Generalſtab beſteht aus 1 Generaladjutanten, 2 Flügeladjutanten, 1 Generalquartiermeiſter-Lieutenant, Aide deſſelben, 14 Stabsoffizieren vom Major bis Secondlieutenant, 1 Stabsmedicus. Oberſt en chef der Garden iſt der König, deſſen Generalſtab aus 1 General- und 4 Flügeladjutanten beſteht; Oberſt en second der Garden und General-Feldmarſchall der Armee iſt der Herzog von Cambridge, deſſen Stab aus 4 Oberadjutanten beſteht. Die Uniform der Generale, der Flügel- und Oberadjutanten iſt ein rothes Kleid mit dunkelblauem Kragen, goldnen Epaulets und mit Gold geſtickten Aufſchlägen.

Die Artillerie und Kavallerie rekrutiren ſich durch freiwillige Werbung, die Infanterie durch jährliche Aushebung mittelſt Looſung unter der 20jährigen dienſttüchtigen Mannſchaft; die Dienſtzeit iſt bei der Garde 4, bei den übrigen Regimentern 6 Jahr. Zum Behuf der Konſcription iſt das Land nach der Zahl der 20 Bataillone der Linien- und leichten Infanterie in eben ſo viel Diſtrikte getheilt; ein jeder Bataillonsdiſtrikt hat im Durchſchnitt 75,000 E.; am bevölkertſten iſt der Diſtrikt des erſten Bataillons Kalenberg mit 81,000 E., am wenigſten bevölkert der des 2ten Bataillons Osnabrück mit 64,000 E. Dagegen lockt der Glanz des Militärs in der Hauptſtadt viele junge Burſche des Kalenbergiſchen Diſtrikts zum freiwilligen Dienſt in der Garde und in der Kavallerie. Sollte es der Kavallerie an Freiwilligen fehlen, ſo kann auch dieſe durch Beorderung der Mannſchaft aus den zu dem Quartierſtande eines jeden Regiments gehörigen Diſtrikten ergänzt werden. Auch die Feldjäger (Scharfſchützen) rekrutiren ſich durch Freiwillige. Die Aushebung der Infanterie geſchieht jährlich durch Aushebungs-Kommiſſionen, welche aus dem Beamten des Looſungsdiſtrikts, einem Militärkommiſſär und einem Militärarzte beſtehen. Dieſe bereiſen den Diſtrikt und ſind an jedem Looſungsorte (Amtsſitze ꝛc.) gegenwärtig. Sie ent-

ſcheiden auch über angebrachte Reklamationen; von ihrer Entſcheidung können vor der Einſtellung Reklamationen an die Landdroſtei, nach der Einſtellung nur an die Kriegskanzlei gerichtet werden. Die allgemeiue Militärpflichtigkeit reicht vom 20ſten bis zum 26ſten Jahr. Ganz frei ſind, außer den durch körperliche Schwächen Untüchtigen, wirkliche Staatsdiener, auch die angeſtellten Schullehrer, die Kandidaten und Studioſen der Theologie, wenn ſie gute Zeugniſſe beibringen, der letzte Sohn einer Familie, welche ſchon einen Sohn im Felde verlor. Im Frieden iſt Stellvertretung verſtattet, welche von dem Pflichtigen geſchafft werden muß; die Stellvertreter müſſen Einländer aus demſelben Stellvertretungsdiſtrikte ſeyn, welche von eigner Militärpflicht ſchon frei ſind; je 4 Bataillonsbezirke des Landes bilden einen Stellvertretungsdiſtrikt. Die Konſcribirten zerfallen in 4 Klaſſen: 1) die zum Dienſt Tüchtigen; 2) die erſte Reſerve. Dahin gehört der Bruder eines Dienenden; die Fabrik-, Salz-, Kohlen-, Berg- und Hüttenarbeiter, welche ſchon 3 Jahr in dieſer Arbeit angeſtellt waren; Poſtillons; Schiffer und Seefahrer, welche ſchon 4 Jahr zur See gedient haben ꝛc.; 3) die zweite Reſerve. Dahin gehören Seminariſten mit guten Zeugniſſen; vaterloſe Eigenthümer eines Grundbeſitzes mit Spannwerk, wenn ſie dieſen ſelbſt verwalten; der einzige Sohn von einem mit Spannwerk verſehenen Hofe, deſſen Vater über 60 Jahr alt iſt und deſſen Dienſt nicht ein Knecht erſetzen kann; der einzige Sohn einer Wittwe, die den Hof ſelbſt verwaltet; vaterloſe Eigenthümer von Fabriken und größeren Gewerbsanſtalten; der Sohn oder Enkel, der den Vater, die verwittwete Mutter oder den Großvater unterhält; der älteſte Bruder mehrerer Geſchwiſter, welche von dieſem unterhalten werden; der älteſte Proviſor, der ſchon 2 Jahr einer Apotheke vorgeſtanden hat; der Bruder eines vor dem Feinde Gebliebenen oder in der Schlacht Verkrüppelten ꝛc.; 4) Zurückgeſetzt werden die zu Schwachen. Aus dem Geburtsjahre 1800 wurden 1821 von 15327, welche zur Looſung kamen, für dienſtpflichtig erklärt 6808,

Digitized by Google

in die beiden Reſerven geſetzt 1418, zurückgeſetzt wurden 412, welche freiwillig dienten, und 2792 wegen Schwäche, 811 wegen langer Abweſenheit; gänzlich befreit wurden 3177. Nach den Nummern der Looſe traten ein 2862; davon wurden 654 zur Garde genommen. Im Durchſchnitt tritt in Friedenszeiten von 340 – 350 lebenden Mannsperſonen nur einer durch das Geſetz gerufen in den aktiven Dienſt. Aus dem Geburtsjahre 1805 wurden 1826 von 15492 Militärpflichtigen 5615 für dienſtpflichtig erklärt, 776 in die erſte, 642 in die zweite Reſerve geſetzt, zurückgeſetzt 347 ſchon dienende und 3032 wegen Schwäche, 1816 wegen langer Abweſenheit, gänzlich befreit 3264. Rekruten-Beeidigungskommiſſarien ſind an 44 Orten des Landes, gewöhnlich Beamte oder Magiſtrate.

Die höchſte Behörde des Militärs iſt das Generalkommando, deſſen Geſchäfte der Stab beſorgt. In rein militäriſchen Sachen iſt es völlig unabhängig vom Miniſterium; von demſelben hängen ab Beförderungen, Penſionen, Feſtungsbau und der Unterhalt der Militärvorräthe. In Uebereinſtimmung mit dem Miniſterium ordnet es die Dislokation und den Marſch der Truppen.

Die Adminiſtration der Armee beſorgt die Kriegskanzlei, welche ſeit 1822 dem Miniſterium untergeordnet iſt. Mitglieder derſelben ſind ein Kriegskanzleidirektor, ein Geheimer-Kriegsrath und ein Kriegsrath. Letzterer iſt gegenwärtig einer der Oberoffiziere, welche mit Oberſtenrang aus dem Dienſte getreten ſind, und ſteht dem Departement der Bekleidung, Bewaffnung und Penſionen vor; der Direktor dem Kaſſedepartement; der erſte Rath jetzt dem Departement der Verpflegung, der Bauten und der Entlaſſungen. Beigegeben ſind der Kriegskanzlei 3 Kriegsſekretarien und die Beamten der Kriegskaſſe, an deren Spitze ein Oberzahlkommiſſär ſteht. Bau- und Verpflegungsbeamte ſind in 8 Städten des Landes, Zeughäuſer ſind zu Hannover und Stade, welches zu der Landesfeſtung beſtimmt iſt; zu Hannover iſt die Militär-Kleidungskommiſſion. Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie erhalten fortgehenden Sold;

$\frac{1}{6}$ der Gemeinen nur in den beiden Sommermonaten des aktiven Dienſtes. Der Sold beſteht in Gage, Portion und Service; der Service erfolgt theils von den Städten, theils aus der Generalſteuerkaſſe. Einquartierte Soldaten erhalten von den Wirthen Lagerſtelle, Salz, Pfeffer, Sauer, Feuer und Licht; ſonſt die Quartiergelder. Die meiſten Städte haben beſondere Verabredungen mit der Kriegskanzlei genommen; auch ſind jetzt in oder bei den größeren Städten Kaſernen. In den neuen Provinzen wird die Kavallerie durch Geldbeiträge unterhalten; in den alten Provinzen findet ſeit dem dreißigjährigen Kriege eine Verpflegung der Kavallerie in natura ſtatt, welche von den Pflichtigen geleiſtet wird. Jedes Kavallerieregiment erhält einen feſten Quartierſtand; die Kriegskanzlei beſtimmt für jedes Amt oder Bezirk die Quartierportionen. Jedes Quartier muß liefern eine trockne Kammer mit Bett und den nöthigen Mobilien; Stall und Raum für Sattelzeug; Platz in der Wirthsſtube und Speiſung an dem Tiſche des Wirthes nach einer freiwilligen Vereinbarung, oder der Einquartierte kocht ſich ſein Eſſen an des Wirths Feuer und der Wirth gibt dazu Salz, Pfeffer und Eſſig. Der Wirth liefert ferner Rauhfutter mit 10 Pfund Heu, 5 Pf. Stroh und das Streuſtroh, wogegen der Wirth den Dünger behält. Alle nicht in natura belegten Quartierportionen werden bezahlt mit monatlich 1 Rthlr. 31 Gr. Kaſſ. G., die vakanten Offizierportionen mit 4 Rthlr.; der Quartierſtand muß auch für die Offiziere Service leiſten; endlich 3 Monat im Jahre Gras oder dieſes mit monatlich 33 Gr. Kaſſ. G. löſen. Dagegen fällt die Nutzung der Reiterwieſen dem Quartierſtande zu. Auch die Kavallerie hat jetzt angemeſſene Kaſernen.

Penſionen erhielten 1826 1 General, 3 Generallieutenants, 2 Generalmajors, 6 Oberſten, 15 Oberſtlieutenants, 36 Majors, 94 Kapitäns und Rittmeiſter, 151 Lieutenants, 59 Kornets und Fähndriche, 20 Aerzte *)

*) November 1827 war die Zahl der penſionirten Offiziere um 11 geringer.

Viele derſelben hatten ſchon in der 1803 aufgelöſ'ten chur- fürſtlichen Armee gedient; der Abgang anderer Offiziere und Soldaten nach England veranlaßte daſelbſt die Bildung der königlich deutſchen Legion, welche 1816 in hannoverſche Dienſte zurücktrat; viele derſelben erhielten durch den eng- liſchen half-pay einen Erſatz für die in Spanien und Ita- lien beſtandenen Gefahren. Die Penſion der Offiziere ent- ſcheidet der König auf Antrag des Feldmarſchalls; bei Un- teroffizieren und Soldaten entſcheidet die Kriegskanzlei. Länge der Dienſtzeit allein gibt kein Recht zu Penſionen, ſondern Unfähigkeit zum Dienſt; Verwundungen qualifiziren zu be- ſonderen Gnadenpenſionen. Die Offizierpenſionen werden aus der Militär-Penſionskaſſe bezahlt, welche auch Zuſchüſſe von der Kriegskanzlei erhält; die Penſionen der Unteroffi- ziere und Soldaten aus der Hoſpitalkaſſe. Wittwen und Kin- der derſelben erhalten 1 Gnadenmonat und 1⅓ Rthlr. für den Sarg; Penſionirte haben Begünſtigungen in Steuern und Stolgebühren. Das Waterloo-Inſtitut ſorgt für den Unter- halt und das Fortkommen der bei Waterloo Verunglückten und der Familien der Gefallenen; Offizier-Wittwenkaſſe S. 299. Militär-Freiſchule S. 335. Der Quartierſtand eines Invalidenkommando unter einem Kapitän iſt zu Klausthal; auf Wartegeld ſtanden 1826 noch 18 Mili- tärärzte; andere Offiziere traten aus dem aktiven Dienſt mit der Erlaubniß, die Uniform zu tragen, noch andere mit er- höhetem Range.

Der größte Gewinn des Militärs ſeit 1814 iſt die in- nere Veredlung der Armee, bei den Gemeinen durch die Kon- ſcription ſtatt des ehemaligen Werbeſyſtems, bei den Of- fizieren durch die Foderung einer wiſſenſchaftlichen Bildung. Nach dem Geſetze vom 8. Dez. 1825 haben die Offiziere 3 Examina zu beſtehen. 1) Die Prüfungen der Se- cond-Lieutenants verbreiten ſich über die deutſche, franzöſiſche, engliſche und lateiniſche Sprache, über Ma- thematik, Geſchichte, Geographie und Zeichnen. 2) Die Prüfung der Premier-Lieutenants ſollen ergeben, ob der junge Offizier in dieſen Sprachen und Wiſſenſchaften fort-

geſchritten iſt, und verbreiten ſich außerdem über die Militär-wiſſenſchaften. Deßhalb beſuchen jetzt viele Offiziere die Landes-Univerſität. 3) Die Prüfungen zum Major beziehen ſich auf den praktiſchen Dienſt im Kriege und Frieden. Damit ſteht in Verbindung die neue Organiſation der Militärſchulen. S. 335.

Ueber Militärjuſtiz ſ. S. 374. Kommandanten u. Platzkommandanten ſind in 10 Städten; Stade hat als Feſtung außerdem einen Platz-Ingenieur; Wachtmeiſter-Lieutenants ſind zu Hannover, Lüneburg und Stade. Zum Militäretat gehören auch die Landdragoner. S. 264.

Der geſammte wirkliche Beſtand der Armee iſt demnach in den beiden Exerziermonaten nicht voll 20,000 Mann; in den 10 übrigen werden beſoldet etwa 5000 Mann Fußtruppen, 3450 Mann Kavallerie. Der Churſtaat hielt ſchon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bei einer um mehr als die Hälfte geringeren Bevölkerung 20,000 Mann Truppen; von 1741 – 1757 ſtieg die Zahl von 24,900 – 33,100; 1759 waren unter Waffen 44,271, 1760 45580. Nach der Reduktion von 1763 blieben 14,078, welche von 1766 – 1769 durch die Land- und Garniſon-Regimenter bis auf 22 – 24,000 Mann verſtärkt wurden. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrh. wurde die Armee vernachläſſigt, insbeſondere das Materiale; der lange Frieden hatte zu ſicher gemacht. 1793 wurden 7000 Mann geworben; in den Niederlanden erfuhr die Armee große Unfälle *), obgleich die Aktionen bei Famars, Menin und ſelbſt bei Moucron den Ruhm der alten Tapferkeit bewährten. Mit der Auflöſung der Armee 1803 endigte ſich auch die alte Armeeverfaſſung. Die engliſch-deutſche Legion bildete ſich auf praktiſchem Wege unter der oberſten Leitung des erſten Feldherrn Europa's und focht ſchon bei Talavera ꝛc. auch für Deutſchlands künftige Befreiung; eben ſo lehrreich fürs

---

*) Ueber die Urſachen derſelben ſ. Mémoires tirés des papiers d'un humme d'état.

Digitized by Google

Militär war der gezwungene Dienſt in der weſtphäliſchen und franzöſiſchen Armee. 1813 bildete ſich unter dem Grafen von Wallmoden in Mecklenburg eine engliſche Legion, welche der Stamm der neuen hannoverſchen Formation wurde. Dieſe neuen Truppen, etwa 1000 M. Kavallerie und 4000 M. Infanterie, dienten 1814 hauptſächlich zur Blokade von Harburg. Hierauf wurden 31 Landwehrbataillons errichtet. Dem Feldzuge von 1815 wohnten 3 Huſarenregimenter, 7 Feld- und 15 Landwehrbataillons bei; in der Reſerve war 1 Feld- und 14 Landwehrbataillons. Die Stärke aller Truppen war 1600 M. Kavallerie, 23,200 M. Infanterie. Der 1814 angeordnete Landſturm und deſſen ſonntägliche Uebungen hörten 1816 wieder auf. Der Frieden machte eine Reduktion und die Erwerbung von Oſtfriesland ꝛc. eine Umformung nöthig. Man errichtete 10 Regimenter Infanterie, jedes zu 4 Bataillons, zuſammen 24,040 Mann, 8 Regimenter Kavallerie zu 3200 Mann, 1500 Mann Artillerie; 1817 waren zur Exerzierzeit 29,400 M. und 4000 Pferde in Bewegung; zum Grunde lag die Landwehrordnung von 1816. Mit der gegenwärtigen 1820 zur Erleichterung des Landes eingeführten Formation wurde der Unterſchied zwiſchen Feld- und Landwehrbataillons aufgehoben. Einige nähere Beſtimmungen erfolgten den 1. Aug. 1820, das Geſetz über die Militärjuſtiz 1822, das neue Dienſtreglement 1824; Stockſchläge in Disziplinar- und Korrektionsfällen waren ſchon 1818 verboten. Als 1826 die Offizierexamina eingeführt wurden, war auch der alte Wahn vernichtet, daß der wohlhabende Unwiſſende doch noch immer Offizier werden könne. Die Fortſchritte, welche gemacht wurden, ſind durch Vergleichung mit alten Geſetzen leicht zu erſehen; ſo mit den erſten Kriegsartikeln von 1673, dem Juſtizreglement von 1736, dem Kriegsrechte von 1764, 1790, (ſ. Annal. 9. 1.) dem Dienſtreglement von 1787. 1826 machten die Stände auf den Mangel geſetzlicher Beſtimmungen über Abtretung von Eigenthum zu Militär-Exerzierplätzen aufmerkſam.

Digitized by Google

Die Landesfürſten erſcheinen im alleinigen Beſitz des Kriegs- und Waffenrechts ſeit dem 30jährigen Kriege. 1700 erklärte Georg Ludwig, daß bei allen Militäreinrichtungen, welche Bezug auf Kriegsdienſte und Gelder der Unterthanen hätten, die Konkurrenz der Stände einträte. 1763 gab Georg III. noch Reverſales. 1793 wurden im Drange der Umſtände bei der Werbung der 7000 Mann die 7 Landſchaften nicht gefragt. 1813 mußte wohl die erſte Landwehrordnung ohne Konkurrenz der Stände erſcheinen. Bis 1697 wurden alle militaria, welche jetzt die Kriegskanzlei verſieht, von der Regierung beſorgt, dann von fürſtlichen Kriegsräthen.

Kriegsſchiffe zum Schutz des Handels hat kein deutſcher Staat an der Nord- und Oſtſee. Hannover hat 2 bewaffnete Fahrzeuge: die Elbfregatte, zum Schutz des Brunshäuſer Zolls, und ein Wachtſchiff auf der Nieder-Ems, zum Schutze des Grenzzolles.

Zur Literatur.

Die Geſchichte des Militärs bis 1753 in Büſchings Magazin XII. S. 225. — Geſchichte der Br. Lün. Truppen, von v. Wiſſel, Celle 1769. zweite Aufl. 1786. 2½ Rthlr. — Abbildung der hann. Uniformen, Nürnberg 1763. 1770. Hann. 1791. — v. Wurmb, Beſtand der Churhann. Truppen, Göttingen 1792. 16 gGr. — Meine Dienſtentlaſſung, von v. Bülow, Hamburg 1795. — Meine Behandlung, von v. Meklenburg, Roſtock 1795. — Des Grafen Wallmoden Schrift ſ. oben 292. — Vom Kriegsweſen im Hochſtift Osnabrück. Von Lodtmann. Osnabr. 1782. — Vat. Arch. 1824. 2. 152; 1825. 2. 233.

VIII. Die Finanzen,

oder die Staatshaushaltung, betreffen zunächſt denjenigen Theil der Unkoſten der geſammten Staatsverwaltung, welche aus den Landesſteuern und aus den Einkünften des Domaniums, wozu im weiteren Sinne auch die Re-

galien gehören, beſtritten werden. Die Adminiſtration der Landeskaſſe hat das Oberſteuer- und Schatzkollegium zu Hannover; die der Domanialeinkünfte die Domainenkammer daſelbſt. Den 15. Mai 1823 wurden die bis dahin getrennte General- und Kammerkaſſe zu einer königlichen Generalkaſſe vereinigt; jährlich wird ein allgemeines Budget ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Staats dem Könige vorgelegt.

Die Landesſteuern werden von dem Landtage beſtimmt und demſelben wird auch Rechenſchaft von der Verwendung derſelben abgelegt. Das Rechnungsjahr fängt mit dem 1. Juli an; am 1. Juli 1826 war ein Ueberſchuß von 322,464 Rthlr. verblieben, welcher zur Tilgung der temporären Anleihen der General-Steuerkaſſe, die zur Unterſtützung der Deichpflichtigen kontrahirt ſind, verwendet werden ſollen. Für das Jahr 1826—27 war das Bedürfniß berechnet auf 3,097,685 Rthlr; die Einnahme Netto auf 3,132,269½ Rthlr.

I. Direkte Steuern: a) Grundſteuer 1,350,000; b) Häuſerſteuer 50,000; c) Perſonenſteuer 688,000; d) Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer 185,000. II. Indirekte Steuern: a) Brennſteuer 382,000; b) Bierſteuer 35,000; c) Salzſteuer 70,000; d) Eingangs- und Viehſteuer 594,000; e) Mahl- und Schlacht-Licent 161,000; f) Zettel-, Blei-, Siegelgebühren 3100; g) Konſumtions-Steuerfixa 12836¼; h) defraudirte Gefälle und extraordinair 3000; i) Stempelſteuer 128,000; k) Insgemein 5100; l) Unmittelbare Einnahme der Generalſteuerkaſſe 4500 Rthlr. Indem von dem Totalbetrag abgehen a) Adminiſtrationskoſten 380,000; b) Remiſſionen u. ſ. w. 42,600; c) einmonatlicher Erlaß der Grund- und Häuſerſteuer 116,666⅔, iſt der Netto-Ertrag, wie oben angegeben, 3,132,269½ Rthlr.

Die Begründung dieſes neuen, allgemeinen Steuerſyſtems war in den erſten Jahren nach der Wiederherſtellung des Staats mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden, und auch noch gegenwärtig ſind die Schwierigkei-

ten zu beſiegen, welche die außerordentliche Lage des Ackerbaues der wichtigſten unter den Steuern eines ackerbautreibenden Staates, der Grundſteuer, entgegenſetzt. Allgemeinheit und Gleichheit der Steuern, alſo ein richtiges Verhältniß der Steuerlaſt zu der Steuerkraft, war der Grundſatz, welcher von oben herab vorgeſchrieben wurde; allein die alten Provinzial-Steuerverfaſſungen boten die größten Verſchiedenheiten dar. Die Unterthanen waren bisher, beſonders in Beziehung auf Grundſteuern, in Steuerpflichtige und Steuerfreie oder Exemte getheilt; in den nördlichen Provinzen und in den weſtphäliſchen war die Grundſteuer, in den ſüdlichen die Konſumtionsſteuern vorherrſchend geweſen. 1808 war in den ſüdlichen Provinzen das weſtphäliſche Steuerſyſtem eingeführt, 1811 in den nördlichen das franzöſiſche. Die neuen Provinzen hatten während der Reichsverfaſſung gleichfalls die verſchiedenſten Beſteuerungen und ſeit 1808 theils weſtphäliſche, theils bergiſche, theils holländiſche, ſeit 1811 auch die franzöſiſche Beſteuerung. 1813 wurden dazu in den nördlichen Provinzen die alten hannoverſchen Steuern wieder eingeführt, in den ſüdlichen das weſtphäliſche Steuerſyſtem beibehalten. Seit 1815 beſtrebte man ſich, ein neues allgemeines Syſtem zu begründen. Gleichmäßigkeit war ohne einen neuen Grundbau des geſammten Steuerweſens nicht zu erhalten; dieſer nicht ohne viele, früher oder ſpäter vorübergehende Inkonvenienzen, ohne große Meinungsverſchiedenheiten, welche nur durch höhere Entſcheidungen beſeitigt werden konnten. Auch der bedachteſte Entwurf mußte erſt die Prüfung der Erfahrung beſtehen. Die definitive Anlage der Grundſteuer verlangte die Vorarbeiten mehrerer Jahre; bis dahin mußte ein Proviſorium geduldet werden. Aus ſämmtlichen vorhandenen ſtatiſtiſchen Nachrichten über den Betrag und die verſchiedene Güte des ſteuerbaren Grundeigenthumes wurde zuerſt ein Verhältniß der Provinzen gegen einander in Beziehung auf die Grundſteuer ausgemittelt, welches bis zur definitiven Einführung der neuen Grundſteuer gelten ſollte. Man nahm dabei auf die gegenſeitigen Klagen über Prägra-

Digitized by Google

vation in einzelnen Provinzen möglichſt Rückſicht. Nachdem auf den lehrreichen Bericht der Quotiſations-Commiſſion vom 1. Mai 1816 die Verhältniſſe der Provinzen feſtgeſetzt waren, geſchah die fernere Vertheilung nach dem bisherigen Kontributionsfuß der Pflichtigen. Der reine Ertrag des pflichtigen Grandes (außer Oſtfriesland) wurde damals auf 6,689,717 Rthlr. berechnet, allein Zuverläſſigkeit der Angaben trat nur bei wenigen Provinzen ein. Weſtphalen und Frankreich hatten die Grundſteuer nur nach den ſich in der Schnelligkeit darbietenden Hülfsmitteln beſtimmt.

Nach dem vorherrſchenden Sinne für Gerechtigkeit konnte man ſich nicht entſchließen, die Ungleichmäßigkeit dieſes alten Verhältniſſes unter den Grundſteuern einzelner Güter und Beſitzer immer fortbeſtehen zu laſſen und eine Ausgleichung derſelben durch deren Einwirkung auf den Preis der Grundſtücke zu erwarten. So mußte nothwendig das Proviſorium ſo lange fortbeſtehen, bis man eine gleichmäßigere Vertheilung der Grundſteuern aufgefunden hatte. Die Exemten behielten bis zur Entſcheidung des Exemtionspunktes die unter Weſtphalen bezahlte Steuer, jedoch eine Herabſetzung auf 7 pCt. des reinen Ertrages, wenn ſie darthun konnten, daß ſie unter Weſtphalen mehr als 7 pCt. entrichtet hätten. Auf gleiche Weiſe wurden die Domainen beſteuert; nur alle Güter der Kirchen und Schulen erhielten die alte Exemtion zurück. Da die Erfahrungen in allen ausgebildeten Staaten gelehrt hatten, daß eine gleiche Beſteuerung, ſo weit dieſe überhaupt möglich iſt, nur durch Verſchiedenheit der Steuern erreicht werden kann, ſo wurden neben der Grundſteuer angenommen: 1) die Einkommenſteuer bei allen Einkünften über 200 Rthlr., welche der Grundſteuer nicht unterworfen waren. Dieſe Steuer umfaßte auch die Gefälle, welche der Grundherr von ſeinen Bauern bezog. Gehalte jeder Art wurden mit 1 pCt., die übrigen Einkünfte mit 1½ pCt. beſteuert: ein Abzug von 150 Rthlr. von dem Einkommen wurde Anfangs der Steuer nicht unterworfen. 2) Eine Kopfſteuer wurde eingeführt, Anfangs in 6 Klaſſen, von 1—4 Rthlr. jährlich, nach welcher der gemeine

Mann mit Familie im Durchſchnitt $2\frac{1}{2}$ Rthlr. oder den Werth von 15 Arbeitstagen entrichtete. In Städten, welche Mahl- und Schlachtſteuer erhielten, ſollte der gemeine Mann mit Familie nur $1\frac{2}{3}$ Rthlr. zahlen. Von indirekten Steuern wurden angenommen: 3) eine Branntweinſteuer, welche den Fabrikanten nach dem Inhalte der Blaſe und der Zeit des Gebrauchs auferlegt wurde; für 2 Stübchen während eines 24ſtündigen Brennens 1 gGr. 7 Pfen. 4) Die Bierſteuer wurde nach der Quantität des Malzes beſtimmt. Eine Tonne zu 40 Stübchen erfodert 2 Himten Waizen- oder 3 Himten Gerſte- oder 4 Hafer-Malz. Wird 1 Tonne gewonnen, ſo ſoll vom Himten Waizen 6 gGr., von andern Himten 4 gGr. bezahlt werden. Das Hausbrauen in Keſſeln unter 40 Stübchen blieb frei. 5) Die Salzſteuer wurde vom Empfänger auf der Saline bezahlt und zwar 9 gGr. vom Cntr. zu 110 Pfund Köllniſch oder $105\frac{5}{8}$ Pfund hannov. Gewicht. 6) In den 22 Lizentſtädten wurden für einen Himten Waizen 3 gGr. Mahlgeld, für Roggen 2 — $1\frac{1}{3}$ gGr. gezahlt. Der Schlacht-Lizent war für einen Ochſen 2 Rthlr., für ein Kalb 8 gGr., ein Schwein 20 gGr., ein Ferken 4 gGr., ein Schaaf 6 — 3 gGr., ein Ziegenlamm 1 gGr.; für Fleiſch ohne Unterſchied hackenrein auf das Pfund 2 Pfen., mager Vieh die Hälfte. 7) Die allgemeine Verbrauchs- und Eingangsſteuer von inländiſchen und fremden Waaren wurde nach dem Gewichte beſtimmt; für 100 Pfund ausländiſche Waaren 8 gGr., mit Ausnahme von engliſchen Bieren, ausländiſchem Branntwein, Cider, Eſſig, Wein, Theer, Heringen, Pech, Eiſen, Tobak, Cichorien, welche eigne Anſätze erhielten. Ganz frei blieben rohe Häute, Wolle, rohes Leinen und Leinengarn. Zur Berathung über dieſe Steuer hatte man Deputirte des Handelſtandes von 5 Städten beigezogen. Dieſe garantirten für das erſte Steuerjahr einen Ertrag von 300,000 Rthl. und erboten ſich, ſolidariſch für ein Deficit an dieſer Summe zu haften. So kam obige Beſtimmung der Steuer nach dem Gewichte zu Stande. 8) Die Stempelſteuer wurde im Allgemei-

nen auf 2 gGr. beſtimmt. Unter den befreiten Fällen waren auch Protokolle und prozeſſualiſche Verhandlungen, deren Gegenſtände nicht über 20 Rthlr. ſind. Bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern ſoll jedes heimliche und tückiſche Beſchleichen des Verkehrs, jedes ſchmutzige Unterſuchen nach jedem erreichbaren Groſchen vermieden werden; man wollte Vertrauen zeigen, um Treue zu erhalten. Die Einführung der Steuerverfaſſung geſchah durch eine beſondere Behörde, worin auch ſtändiſche Abgeordnete ſitzen. So wurde das Oberſteuer- und Schatzkollegium errichtet, welches das ganze Land umfaßte. In dem erſten Vorſchlage zu dieſem Steuerſyſteme vom 4. Dezember 1815 war nach der damaligen Bevölkerung von 1,085,000 Menſchen der Ertrag der Grundſteuer auf 1,000,000, des Mähl- und Fleiſchlizents zu 120,000, der Branntwein- und Bierſteuer zu 450,000, der Salzſteuer zu 30,000, der Stempelſteuer zu 70,000, der Eingangsſteuer zu 270,000, der Einkommſteuer zu 460,000 Rthlr. geſchätzt; alſo die ganze Steuerſumme zu 2,400,000 Rthlr.

Die alten Landesſteuern betrugen 1802 aus den Provinzen, welche 1807 zu Weſtphalen geſchlagen wurden, a) Grundſteuern 425,057½; b) Perſonal- und Gewerbſteuern 107,045⅔; c) Konſumtionsſteuern 514,051⅓; d) Stempel 19,288: Summe 1,065,443⅔ Rthlr. Die 1814 proviſoriſch beibehaltenen waren a) 659,879⅚, b) 209,655⅓, c) 595,130½, d) 42,581 Rthlr.: Summe 1,507,247; ein Mehr von 441,803⅔ Rthlr. In denjenigen Theilen, welche unter franzöſiſcher Herrſchaft blieben, betrugen 1802 die Steuern a) 523,810⅔, b) 16,709½, c) 80,714, d) 7535⅔: Summe 628,770 Rthlr. Die 1814 beibehaltenen a) 635,041⅚, b) 132,189, c) 123,678, d) 20,439: Summe 911,348½; ein Mehr von 182,578⅓. Alſo alle Steuern 1802 1,694,213⅔, 1814 2,418,595⅓ Rthlr. Kaſſ. Geld.

Nach der Vereinigung der 1816 hinzugekommenen Landestheile brachten 1817 die Steuern ein: I. Direkte. a) Grundſteuer 1,204,195; b) Perſonenſteuer

652,424; c) Einkommſteuer 55,470. II. Indirekte. a) Branntwein 292,021; b) Bier 64476; c) Salz 62,416; d) Eingangsſteuern 310,573; e) Mahl- und Schlachtſteuern 122,500; f) Fixa 1509; g) Stempel 127,862. Die Summe des reinen Einkommens war 2,590,911⅔ Rthlr. Theils reichte dieſe Summe nicht völlig zu den Bedürfniſſen hin, theils bemerkte man die unvollkommene Einrichtung der Eingangsſteuer; die allgemeine Eingangsſteuer nach dem Gewichte hatte 158,267 Rthlr. eingetragen, die übrigen 148,000 Rthlr. waren von Wein u. ſ. w. Deßhalb wurde eine Kommiſſion ernannt, welche Vorſchläge zur Verbeſſerung des Steuerſyſtems dem Landtage vorlegen ſollte. Seitdem ſind mehrere Veränderungen in den Steuern eingetreten.

1) Grundſteuer. Die Exemtionsfrage erregte unter den Ständen eine große Meinungsverſchiedenheit. Zuerſt unterwarf der König die Domainen der Grundſteuer. Dieß war ſchon um der Standesherren willen nöthig, denen die Bundesakte eine Gleichſtellung mit den Meiſtbevorrechteten in Anſehung der Steuern zugeſagt hatte. Den 6. Dezember 1816 hatte die Exemten-Kommiſſion im Auftrage des Landtags vom 31. Jän. und 1. Febr. den Bericht über die ehemalige Beſchaffenheit der Exemtionen in den verſchiedenen Provinzen abgeſtattet. Ein königliches Reſkript vom 18. Jän. 1822 entſchied den ſchwierigen Punkt. Demnach fallen die vormaligen Exemtionen von den Grundſteuern, mit Ausnahme der Güter der Kirchen 2c., ganz weg. Ein Viertel des künftigen vollen Grundſteueranſatzes wird nach dem Fuß zu 4 pCt. kapitaliſirt; über dieſe Kapitalabfindung ſollen Landesobligationen ausgeſtellt werden, deren Kündigung dem Staate ausſchließlich vorbehalten bleibt und welche mit 4 pCt. aus der General-Steuerkaſſe zu verzinſen ſind. Dem Exemtengute ſind gleichgeſtellt die Domainen, die Kloſterfonds, die frommen und milden Stiftungen, welche nicht zugleich öffentliche Bildungsſtiftungen ſind, die Kämmereigüter der Städte, alle ehemals durch beſondere Privilegien befreiten Grundſtücke. 1822 zahlten die Do-

Digitized by Google

mainen zu der Grundſteuer 67,417, die Exemten 97,173 Rthlr.; in dieſer Summe waren enthalten an Zehnt- und Schäffelſchatz, oder die Abgabe als Zehnt- und Zinnsherren der Exemten, zu 26,929, des Domaniums zu 39,358 Rthlr.; noch wußte man aber nicht genau den Areal-Umfang und die Qualität des Exemtengutes, der ſich erſt durch die geometriſche Ueberſchlagung ergeben ſollte. Im Budget von 1826—27 waren unter den Landesſchulden 65,000 Rthlr. für Entſchädigungs-Obligationen der Exemten angegeben; demnach das Steuerkapital der Exemtengüter zu 6,500,000 Rthlr. angenommen werden dürfte. In Hildesheim und dem Eichsfelde wird die Quote der Entſchägung nur dann geleiſtet, wenn am 1. November 1817 das Grundſtück noch in den Händen des Beſitzers von 1807 oder deſſen direkter Erben iſt, überhaupt aber in allen Provinzen, wenn die Exemtionen als ehemals rechtsbeſtändig nachgewieſen werden. In den verſchiedenen Landſchaften ſind Exemten-Kommiſſionen niedergeſetzt, welche die Reklamationen der Exemten zu prüfen haben. Streitige Fälle entſcheidet die Grundſteuerexemtions-Kommiſſion zu Hannover, welche aus 1 Präſidenten und 3 Mitgliedern beſteht und gegen deren Entſcheidungen Rekurs an das Miniſterium oder Klage bei den Juſtizkanzleien in kurzen Friſten verſtattet iſt. (Geſetz vom 24 Jun. 1826.) — Die königliche Entſcheidung von 1822 beſtimmte auch, daß die in den alten Provinzen herkömmliche Befreiung der Exemten von der Bequartirung und Verpflegung der Kavallerie fortdauern ſolle. Zuerſt hatten im dreißigjährigen Kriege dieß die Schweden, denen ſich kein anderes Mittel zur Erhaltung der Reiterei darbot, den Landleuten auferlegt. Als am Ausgange des 17ten Jahrhunderts die Zahl der Truppen die Kräfte des Landes überſtieg, blieb die Verpflichtung nach dem Kontributionsfuße. Ein Gutachten der Militär-Kommiſſion hielt die Beibehaltung der zum Geſetz gewordenen Gewohnheit für nothwendig zur Erhaltung der Kavallerie. Würde der Staat dieſe Verpflegung ſelbſt leiſten, ſo würden dadurch die Unterthanen noch mehr beſchwert wer-

Digitized by Google

den. Da aber in den neuen Provinzen dieſer Gebrauch ganz unbekannt war, ſo wurde, um den Exemten derſelben einen Erſatz für den Nachtheil derſelben gegen die Exemten der alten Provinzen zu geben, beſtimmt, daß ſie zwar, wie bisher, zu der Kavallerie-Verpflegungskaſſe konkurriren, allein ihnen verſtattet ſeyn ſolle, ihren deßfallſigen Beitrag auf ihre Exemtenſteuer in Abrechnung zu bringen; auch ſollen ſie, wie die Exemten der älteren Provinzen, von der Naturaleinquartirung der Kavallerie in Friedenszeiten verſchont bleiben. Andere ſonſt ſtattfindende Exemtionen wurden ganz aufgehoben, ſo alle bisherigen Befreiungen von Chauſſeedienſten; doch ſind die Exemten befugt, den Naturaldienſt ordnungsmäßig zu reluiren.

Bei weitem die ſchwierigſte Arbeit zur Begründung des neuen Steuerſyſtems war die Veranlagung der neuen allgemeinen und gleichmäßigen Grundſteuer. 1817 wurde eine Direktorialgrundſteuer-Kommiſſion niedergeſetzt; allein vergebens waren die Verſuche, aus den vorhandenen oder ſchnell zu erwerbenden Hülfsmitteln eine neue Grundſteuer zu begründen. 1822 hatte man das Reſultat, daß 3,002,741 Morgen Garten- und Ackerland, 1,242,531 M. Wieſen, 2642 M. Teiche, 405,117 Fuder Torf, 625,328 Stück Kuhweiden ſteuerpflichtig wären. Zwei Drittheil des Ackerlandes war zum Ertrage vom 2ten bis 4ten Korn abgeſchätzt. Auch alle Forſten traf die neue Steuer. Um größere Gleichförmigkeit der Steuer möglich zu machen, entſchloſſen ſich 1822 die Stände zu einer geometriſchen Ueberſchlagung alles ſteuerbaren Grundeigenthums, indem zu einer genauen Kataſtrirung Zeit und Geld fehlte. Zu Hannover wurde eine Central-Kommiſſion angeordnet, unter deren Leitung 7 Provinzial-Kommiſſionen ſtanden. Gegen 1000 Perſonen wurden mit der geometriſchen Ueberſchlagung beſchäftigt; bei der Central-Kommiſſion arbeiteten mehrere Hunderte, deren Zahl mit jedem Jahre vermehrt wurde, ſo wie die Lebhaftigkeit des Wunſches ſtieg, den proviſoriſchen Grundſteuern ein Ende zu machen. Bis zum 1. Juli 1821 hatten die Vorarbeiten 196,000 Rthlr. geko-

Digitized by Google

ſtet, 1822 wurden noch 50,000 Rthlr. bewilligt; beim Schluſſe der Arbeit im Herbſt 1826 waren 783,536 Rthlr. zur Begründung der neuen Steuer aufgewandt worden. Die Arbeit war ſchon durch das Ungeheure ihres Umfangs, noch mehr durch ihren Zweck verdienſtlich. Als die neuen Grundſteuerrollen zu den Aemtern abgingen, bedurften mehrere Landesposten eigner Beiwagen zu dieſem Zweck. Wer ſich einen Begriff von dieſer Arbeit machen kann oder mit der Geſchichte der Kataſtrirungen bekannt iſt, wundert ſich nicht über die Länge der Zeit, ſondern darüber, daß bei der Kürze derſelben nicht unheilbare Verwickelungen entſtanden. Bis jetzt hat es kein anderer Staat gewagt, auf dieſem Mittelwege zwiſchen Kataſtrirung und Beruhigung bei den alten, höchſt ungleichmäßigen Steuerrollen die Veranlagung einer neuen gleichmäßigen Grundſteuer zu verſuchen. Die Steuerrollen der einzelnen Ortſchaften enthalten die Namen der Beſteuerten, das Grundeigenthum, den Reinertrag in Gelde ꝛc. Die Rollen werden jährlich revidirt, die Provinzialquoten alle 20 Jahr. Nur durch ununterbrochenen Eifer der adminiſtrirenden Behörden können dieſe Rollen den Werth einer vollkommeneren Kataſtrirung erreichen. Den 1. Juli 1826 übernahm das Oberſteuerkollegium die Adminiſtration der Grundſteuer. Zur Erledigung der Reklamationen ſind jeder Steuerdirektion beigegeben 1 Grundſteuer-Inſpektor und 2 aus den Provinzial-Landſchaften zu erwählende Kommiſſarien; der Rekurs geht an das Oberſteuerkollegium. Theilweiſe oder ganze Remiſſionen finden ſtatt, wenn entweder nachgewieſen wird, daß der Reinertrag nicht die Hälfte des Anſatzes betrug, oder daß die ganze Erndte verloren ging. Man fand 5,797,373 Morgen ſteuerbaren Grundeigenthums. Der Sollertrag der Grundſteuer war zu 1,310,000 Rthlr. angeſetzt; 10,2 pCnt. des Steuerkapitals ſoll die künftig zu entrichtende Grundſteuer ſeyn. Demnach tragen bei: Kalenberg 136,835, Göttingen 82,073, Grubenhagen 35,256, Eichsfeld 16,231, der Harz (vorher frei) 7799, Hohnſtein 7199, Lüneburg 290,023, Bremen-Verden 220,183, Hadeln 22,198, Hoya-Diep-

holz 107,755, Osnabrück 87,160, Lingen 13,712, Bentheim 15,174, Meppen 21,692, Oſtfriesland 136,456, Hildesheim 150,288 Rthlr. Nach dieſer Vertheilung haben Osnabrück, Lingen, Bentheim, Meppen im Vergleich mit der proviſoriſchen Provinzialquote eine Verminderung der Grundſteuer um faſt ein Drittheil erhalten, ſtatt 197,793 nur 137,711 Rthlr., weil vorher daſelbſt ſehr wenig indirekte Steuern waren; Lüneburg und Hildesheim haben eine geringe Verminderung erhalten, alle übrigen Provinzen eine Vermehrung, am meiſten Göttingen und Grubenhagen, wo vorher die indirekten Steuern die Hauptſache waren. Die größte und nach 1822 nicht im vollen Umfange vorherzuſehende Schwierigkeit iſt der niedrige Stand der Getraidepreiſe, die Verſchuldungen der Grundſtücke und hiebei beſonders die Lage der Meierbauern. Mittelbar iſt deßhalb die Grundſteuer dadurch herabgeſetzt worden, daß 1826 ein zweimonatlicher Erlaß von den Ständen bewilligt und in das Budget von 1827 auch ein einmonatlicher Erlaß der Grund- und Häuſerſteuer zu $116,666\frac{2}{3}$ Rthlr. aufgenommen wurde; demnach die neue Grundſteuer wieder ein Stoff des auf den 4 Febr. 1828 angeſetzten Landtages ſeyn wird. Die Göttinger gelehrten Anzeigen äußerten ſich deßhalb: „Die hohen Kornpreiſe ſind es, welche die Regierung „dazu verleiteten, dem Boden einen zu hohen Werth beizu„legen. Sie waren es, welche die Landkommiſſarien in „Schleswig und Holſtein vermochten, die ſteuerbare Tonne „Landes auf einen Werth zu ſetzen, welcher das Doppelte „des jetzigen Verkaufspreiſes iſt.“ Vielleicht tritt bei dem jetzigen Steigen des Getraides die helfende Kriſe ein; noch werden aber die Grundſtücke auch bei uns zur Hälfte des Preiſes verkauft.

2) Die Häuſerſteuer wurde 1815 in Vorſchlag gebracht und verworfen, durch das Geſetz vom 22. Jänner 1823 angenommen und 1825 näher beſtimmt. Lizentſtädte ſind ausgenommen. Frei ſind öffentliche Schlöſſer, alle zum Staatszweck dienenden Gebäude und die Amtswohnungen des Klerus. Der Steuerbetrag iſt 4 pCt. des ausge-

Digitized by Google

mittelten Steuerkapitals; die erſte Klaſſe zu 2⅓ Rthlr. Miethwerth, wo 150—1000 Rthlr. Kapitalwerth iſt; bei Häuſern über 1000 Rthlr. Kapitalwerth bildet jedes 500 mehr eine höhere Klaſſe; Häuſer, deren Raum zum Ackerbau und zur Viehzucht benutzt wird, haben nur ⅔ der Steuer zu zahlen.

3) Die Perſonenſteuer erfuhr 1818, 1820 Veränderungen. Auf Antrag des Miniſteriums wurden die Anſätze der höheren Klaſſen erhöht, ſo auch die Perſonalabgabe für Luxusbediente; auf 1 Luxuspferd wurde monatlich 6 gGr. geſetzt; die Zahl der Klaſſen auf 6. Begünſtigungen behielten die Lizentſtädte; befreit blieben Kinder unter 16 Jahr, welche bei ihren Eltern leben und kein eigenes Gewerbe treiben, Lehrlinge, welche aus Armuth frei lernen, die Soldaten bis zum Kapitän herauf (doch nicht die Familien und Dienſtboten der Offiziere), die Militär-Penſionärs, Studenten und Scholaren, die Bergarbeiter bis zum Steiger herauf und alle, welche aus Armenkaſſen erhalten werden.

4) Beſoldungs- und Einkommenſteuer beruht jetzt auf dem Geſetze vom 22. Juni 1822 und 20. Juni 1825. Alle Jahr geben die Unterthanen eine ſpezifizirte Deklaration ihres ſämmtlichen Einkommens, in ſo fern daſſelbe nicht ſchon der Grundſteuer unterliegt, oder in einer Angabe auf Ehre und Gewiſſen. Die Beſoldungsſteuer iſt ½ pCnt. auf 2—500 Rthlr., 1 pCnt. auf 500—2000 Rthlr., 1½ pCnt. über 2000 Rthlr. Von der Summe des übrigen Einkommens werden ⅔ der auf hypothekariſche Schulden zu bezahlenden Zinſen abgezogen und der Reſt mit 1½ pCnt. verſteuert. Die Mitglieder der Univerſität Göttingen werden zu dieſer Steuer von der akademiſchen Obrigkeit beſchrieben, auswärts reſidirende Staatsdiener bei dem Finanzdepartement. — Gewerbe- oder Klaſſenſteuer wird von allen im Lande gewerbtreibenden Inn- und Ausländern bezahlt, z. B. wenn in Grenzgegenden Handwerker des nahen Auslandes arbeiten. Die Gewerbe ſind in 7 Klaſſen getheilt von 12 gGr. bis 80 Rthlr. Steuer; bei

Digitized by Google

einzelnen Gewerben noch außer den Klaſſen 10—150 Rthlr.; reiſende Handelsdiener 10—30 Rthlr. Frei ſind alle Handwerker, welche in Dienſt, Koſt und Lohn eines andern Handwerkers ſtehen; diejenigen, welche Naturprodukte auf die nahen Märte bringen; Strohdachdecker; Fiſcher, wenn ſie nicht Pächter ſind oder eigne Fiſcherei treiben; Hebammen; gewöhnliche Stickerinnen; Leinweber auf 1 Stuhle; Zwirnmacher ohne Gehülfen; Schuhflicker; Lumpenſammler; gewöhnliche Näherinnen; Beſenbinder; Garnſammler, welche keinen Handel mit Garn treiben; Spinner; Wollkämmer; Drellmacher auf 1 Stuhle, und wegen anderweitiger Steuer Branntweiner und Bierbrauer.

Die alten indirekten Steuern wurden 1817 aufgehoben, die neuen geordnet und 26. Juli 1821 und (nach Verlegung der Zölle an die Grenzen) den 2. Juni 1825 näher beſtimmt. Hausſuchungen können nur bei dringendem Verdachte von einem höheren Steuerbedienten unter der Leitung der Obrigkeit vorgenommen werden. Den Steuerbedienten iſt verboten 1) jede Vexation gegen Steuerpflichtige; 2) jede Betreibung eines Gewerbes mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden; 3) jede Uebernahme einer andern Dienſtverwaltung ohne beſondere Erlaubniß; 4) alles Anleihen von Geld von Perſonen, welche ihrer Steuerkontrolle unterworfen ſind; 5) Annahme von Geſchenken. Das Angeliehene oder Geſchenkte iſt der Konfiskation unterworfen. Defraudationen ziehen Konfiskation des Gegenſtandes, eine vierfache Steuer und eine Geldbuße nach ſich. Ueber Behandlung der Kontravenienten Geſetz 10. April 1818, 1. September 1820, 20. Dec. 1825; über Behandlung der Reſtanten Geſetz 18. December 1819. Bei Auspfändungen dürfen nicht genommen werden das nöthige Handwerkzeug, Betten, Kleidungen, Proviſionen auf 8 Tage; der Steuerbediente muß ſich nach der eigenen Auswahl der Reſtanten richten und nicht mehr nehmen, als zur Deckung des Reſtes nöthig iſt. Der Reſtant hat 8 Tage Zeit, das Verpfändete auszulöſen.

5) Brennſteuer. Die Erlaubniß zum Brannt-

Digitized by Google

weinbrennen wird auf 24 Stunden ertheilt, die Blaſen werden numerirt und der Helm bei der Steuerbehörde niedergelegt. Erweiſ't der Brenner, daß die Diſtillation über 24 Stunden lang unterbrochen ſey, ſo erhält er Erlaß.

6) Bierſteuer, die Tonne Bier zu 12 gGr.. Wird mehr als 1 Tonne aus derſelben Quantität Malz gezogen, ſo wird die Steuer etwas erhöht. Jede 13te Tonne iſt frei; ſteuerfrei iſt auch alles Dünnbier, in ſo fern nicht Malz nachgeſchüttet wird. Muß mißrathenes Bier unter der Hälfte des Preiſes verkauft werden, ſo wird auch die Hälfte der Steuer erlaſſen; mißräth es ganz, ſo wird die ganze Steuer zurückgegeben. Der Landtag hat ſich bereit gezeigt, auf Vorſchläge zur Erleichterung der Bierſteuer einzugehen, um das Bierbrauen gegen das Branntweinbrennen zu heben. Im Juni 1827 wurde demnach für die Tonne inländiſch Bier oder 40 Stübchen 4 gGr. feſtgeſetzt, ohne Rückſicht auf die Quantität des genommenen Malzes.

7) Von der Salzſteuer ſind frei die Deputate der Armen- und Zuchthäuſer von den Salinen. Für exportirtes Salz wird die Steuer zurückbezahlt.

8) Für die Kontrolle der Mahlſteuer in den Lizentſtädten ſind die Mühlenſchreiber angeſtellt. Hand- und Roßmühlen dürfen nur mit Bewilligung der Oberſteuerbehörde angelegt werden. Zum Behuf der Schlachtſteuer in dieſen Städten ſind die Viehſtälle der Schlächter einer Reviſion der Steuerbedienten unterworfen. Bei Viehmärkten ſollen die Steuerbedienten nach der Lokalität die geeigneten Maaßregeln treffen, um Defrauden vorzubeugen. Talg, Talglichter, Speck, Schmalz, Schinken, auch Fleiſch, müſſen beim Eingange in die Lizentſtadt beſteuert werden. Iſt es ausländiſchen Urſprungs, ſo wird auch die Eingangsſteuer bezahlt.

9) Allgemeine Eingangsſteuern ſ. S. 164. Die Verſteuerung geſchieht auf den Hauptzollrezepturen. Nur Grenzanwohner können in einer Entfernung von zwei Stunden kleine Quantitäten auf Feld- und Nebenwegen einführen. Nur loſe Waaren in kleinen Quantitäten können

Digitized by Google

ſogleich bei der Grenzrezeptur verſteuert werden; für gepackte wird daſelbſt ein Paſſirſchein ertheilt bis zur Steuerrezeptur im Inlande oder Hauptſteuerrezeptur am Ausgange. Wo Hauptrezepturen ſind, kann der Handelſtand eine öffentliche Niederlage anlegen, wo die Waaren unverſteuert niedergelegt werden und deren Unternehmer ein Lagergeld beziehen. Ziehen die Beſitzer die Waaren zur inländiſchen Konſumtion heraus, ſo wird dann die Steuer gezahlt. Privatniederlagen werden den Spediteurs und Weinhändlern verſtattet. Haben Weinhändler jährlich wenigſtens 50 Ohm auf dem Lager, ſo werden ihnen auch unverſteuerte Niederlagen bewilligt, mit Ausnahme der Bouteillenweine und fremder Branntweine, welche ſogleich verſteuert werden müſſen. Dann zeigt monatlich der Weinhändler an, wie viel Wein er im Inlande abgeſetzt hat und verſteuert dieſen. Wird inländiſches Bier, Branntwein und Salz ausgeführt, ſo erfolgt bei Salz die Reſtitution der ganzen, bei Bier der halben, bei Branntwein der drei Viertheil Steuer. Steuerfixa zahlen diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf Eingangs- und Konſumtionsſteuern als Ausland betrachtet werden, z. B. die Grafſchaft Hohnſtein, der Harz. Mit den Steuerrezepturen ſind gewöhnlich die Zollrezepturen verbunden, welche Steuer und Zoll an die reſpektiven Kaſſen liefern; auch die Grenzaufſeher ſind gemeinſchaftlich für Zölle und Steuern angeſetzt. Vom 1. Juli 1825—1826 wurden eingeführt 2,257,344 Pfund Kaffee, 1,875,344 Pf. Zucker, 325,742 Pf. Thee, 872,025 Pf. Rohzucker, 3,669,600 Pf. Eiſen, 4,057,300 Pf. rohe Tobacksblätter, 1,296,206 Pf. Manufakturwaaren, 12,783 Faß Wein und 29,470 Bouteillen Wein. Die geſammte Eingangsſteuer war 586,618 Rthlr.

10) Die Stempeltaxe wurde beſtimmt durch die Geſetze vom 21. Juli 1817, 24. April 1818, 25. Juni 1825, 21. Juli 1826. Kauf- und andere Kontrakte bis 200 Rthlr. zu 2 gGr.; dann ſteigend bis 2000 Rthlr. zu 1 Rthlr. Rechnungen, welche den Gerichten eingereicht werden, von 25 bis 200 Rthlr. und Schenkungen und Teſtamente zum

Vortheile von Verwandten 2 gGr., zum Vortheile fremder Perſonen bis auf 400 Rthlr. zu 4 gGr., dann bis auf 5000 Rthlr. ſteigend bis zu 2 Rthlr. Stempel ꝛc. Die Stempelrezepturen beſorgen auch den Debit des Stempelpapiers und der Spielcharten.

Den 5. Auguſt 1817 wurde als Centralbehörde des Steuerweſens eine Oberſteuer-Kommiſſion angeordnet. Die landſchaftlichen Mitglieder derſelben bilden das Schatzkollegium, welchem die Verwaltung der General-Landeskaſſe anvertraut ward; durch die Verordnung vom 26. April 1818, 1. März 1820 wurden aus den vereinten Kommiſſionen das Oberſteuer- und Schatzkollegium gebildet, die höchſte Steuerbehörde des ganzen Landes. Sie nimmt die Adminiſtration der Steuer- und der Landeskaſſen wahr und zieht die Beſchaffenheit der Steuerverwaltung, den Ertrag der Steuern in Verhältniß zu den Bedürfniſſen der Landeskaſſen, und insbeſondere die Abtragung der Landesſchulden in Erwägung. Zu dieſem Zwecke halten die vereinten Kollegien zweimal im Jahre Plenarſitzungen, in welchen auch der Bericht an das Miniſterium entworfen wird. Das Kollegium ſchlägt vor zur Beſetzung der Stellen bei den Landes- und Kreiskaſſen; getrennt haben beide Kollegien wöchentlich ihre regulären Sitzungstage. Den Vorſitz beider Kollegien hat ein vom Landesherrn ernannter Präſident; die Mitglieder des Steuerkollegiums (jetzt 5 Oberſteuerräthe) werden theils vom Könige ernannt, theils werden 3 Schatzräthe dazu deſignirt. Das Schatzkollegium beſteht aus 7 von den Landſchaften auf Zeitlebens ernannten Schatzräthen; die beiden Generalſekretaire ſind Mitglieder beider Kollegien und müſſen immer in Hannover anweſend ſeyn. Außerdem ernennt der König einen der Oberſteuerräthe zum Mitgliede des Schatzkollegiums, welcher auch in der Abweſenheit des Präſidenten den Vorſitz hat. Das Schatzkollegium hat zu beſtimmen, wie viel Geld zu den kurrenten Ausgaben in der Generalſteuerkaſſe ſeyn und wie viel an die General-Landeskaſſe abgeliefert werden ſolle. Iſt nicht hinlänglich Geld vorhanden, ſo hat das Kolle-

gium die Maaßregeln zu berathen, um den Kredit des Landes aufrecht zu erhalten. Es hat für richtige Zinszahlungen zu ſorgen, imgleichen die Verwaltung der Amortiſſementskaſſe. Die Rechnungen der General-Landeskaſſe werden von demſelben jährlich angenommen, dann zur Monitur dem Finanzdepartement des Miniſteriums zugeſandt, den Ständen vorgelegt, von dieſen wieder monirt, worauf das Finanzdepartement dechargirt. Im Oberſteuerkollegium ſind, außer einigen Aſſeſſoren, auch die vom Könige deſignirten 2 Schatzräthe. Unter der Aufſicht des Finanzdepartements leitet es alle Steuerſachen, führt die Steuerverordnungen aus, entwirft die Inſtruktion aller Steuerbedienten, kontrollirt deren Dienſt, hat das Suspenſionsrecht gegen dieſelben auf 1 Monat, berichtet ſchwerere Vergehen an das Miniſterium, wohin auch der Rekurs gegen Beſchwerden ergeht, welche durch Ausſchreiben des Kollegiums veranlaßt werden. Erſcheint die Anwendung einer Verordnung zweifelhaft, ſo wird beim Miniſterium angefragt, welches entweder verfügt oder den Ständen einen Antrag macht. Das Kollegium ſtellt die unteren Steuerbedienten an, ſchägt Inſpektoren und Direktoren dem Miniſterium vor; die definitiven Anſtellungen bei der General-Landeskaſſe und den Kreiskaſſen erfolgen von den vereinten Kollegien. Monatlich wird ein General-Extrakt über das Einkommen der Steuern dem Finanzdepartement und den verſammelten Ständen mitgetheilt. Bei der Generalkaſſe iſt 1 Generaleinnehmer, 1 Kaſſier, 2 Buchhalter. Die Hauptkaſſe iſt im Gewölbe des ſtändiſchen Hauſes, ſie ſteht unter der Aufſicht der vereinten Kollegien. Zu den 3 Schlöſſern derſelben haben die Schlüſſel der Präſident, der älteſte zu Hannover anweſende Schatzrath und der Generaleinnehmer. Unter dieſen Kollegien ſteht auch das Hauptſtempelmagazin zu Hannover, bei welchem 1 Inſpektor angeſetzt iſt. Bei dieſer Oberbehörde ſind, außer den Sekretairen, die nöthigen Kanzeliſten und Regiſtratoren angeſetzt, bei dem Reviſionsbureau die Reviſoren.

Das ganze Land iſt in 6 Steuerdirektionen ein-

Digitized by Google

getheilt, jede derſelben in Steuerkreiſe; an die Kreis=einnehmer liefern die Spezial=Steuereinnehmer die Gelder ab. Bei den Direktionen ſind angeſetzt 1 Direktor, 1 Inſpektor, 1 Grundſteuer=Inſpektor, 1 Obergeometer, 1 Oberboniteur, Reviſoren und Regiſtratoren. In den Kreiſen ſind angeſetzt 1 Kreiseinnehmer und Gehülfe, 1 Kreiskontrolleur, Stadt= und Packhofskontrolleurs und Landbereiter. Die Spezial=Steuerrezepturen ſind theils Haupt=, theils Binnenrezepturen, mit welchen an den geeigneten Orten die Grenz= und Stempelrezepturen verbunden ſind. Die Lizentſtädte haben ihre eigenen Lizentkontrolleurs; in größeren Orten ſind nach der Verſchiedenheit der Steuern mehrere Spezialeinnehmer; in Städten mittlerer Größe gewöhnlich 2 Einnehmer, der direkten und indirekten Steuern. So hat die Hauptſtadt 11 Spezial=Steuereinnehmer nach den Arten der Steuern und nach der Eintheilung der Stadt und 13 Lizentkontrolleurs. Folgende Tabelle enthält a) die Zahl der Hauptrezepturen; b) der Binnenrezepturen; c) der Lizentſtädte; d) der in dem Kreiſe angeſetzten Steuerbedienten.

I. Steuerdirektion Aurich (Oſtfriesland). 1) Kreis Aurich. a) 4. b) 7. d) 19. 2) Emden. a) 7. b) 2. c) Emden. d) 23. 3) Leer. a) 10. b) 6. d) 24. 4) Wittmund. a) 11. b) 3. d) 19.

II. Celle (Lüneburg). 1) Celle. a) 4. b) 7. c) Celle. d) 28. 2) Dannenberg. a) 7. b) 6. c) Dannenberg. Lüchow. d) 25. 3) Gifhorn. a) 11. b) 12. d) 31. 4) Harburg. a) 2. b) 8. c) Harburg. d) 23. 5) Lüneburg. a) 9. b) 12. c) Lüneburg. d) 45. 6) Ülzen. a) 4. b) 13. c) Ülzen. d) 25. 7) Walsrode. a) 7. b) 2. d) 12. Die Kreiskaſſe iſt mit der zu Celle vereinigt.

III. Göttingen (Göttingen, Grubenhagen, Hohnſtein, Harz, Eichsfeld). 1) Eimbeck. a) 4. b) 10. c) Eimbeck. d) 20. Die Kreiskaſſe vereint mit der zu Nordheim. 2) Göttingen. a) 11. b) 10. c) Göttingen. Duderſtadt. d) 37. 3) Nordheim. a) 8. b(

3. c) Nordheim. d) 19. 4) Oſterode. a) 7. b) 7. c) Nordheim. d) 24. Zu Klausthal und Andreasberg haben die Einnehmer nur die Grundſteuer.

IV. Hannover (Kalenberg und Hildesheim). 1) Alfeld. a) 4. b) 9. d) 18. 2) Hameln. a) 7. b) 14. c) Hameln. d) 32. 3) Hannover. a) 5. b) 16. e) Hannover mit der Gartengemeine. d) 55. 4) Hildesheim. a) 3. b) 13. c) Hildesheim mit dem Moritzberge und Peine. d) 34. 5) Neuſtadt am Rübenberge. a) 3. b) 18. d) 27. 6) Salzgitter. a) 4. b) 12. c) Goslar. d) 29.

V. Osnabrück (nebſt Lingen, Meppen, Bentheim). 1) Bentheim. a) 8. b) 5. d) 19. 2) Lingen. a) 3. b) 6. d) 13. 3) Meppen. a) 7. b) 6. d) 18. 4) Osnabrück. a) 9. b) 18. c) Osnabrück. d) 45. 5) Quakenbrück. a) 6. b) 10. d) 21.

VI. Verden (nebſt Bremen, Hadeln, Hoya-Diepholz). 1) Bremervörde. a) 3. b) 5. d) 13. 2) Diepholz. a) 15. b) 2. d) 24. 2) Lehe. a) 6. b) 5. d) 15. 4) Neuhaus. a) 8. b) 4. d) 18. 5) Nienburg. a) 8. b) 8. c) Nienburg. d) 24. 6) Oſterholz a) 5. b) 5. d) 15. 7) Stade. a) 15. b) 4. c) Stade. Buxtehude. d) 29. 8) Verden. a) 6. b) 9. c) Verden. d) 24.

Mit Einſchluß der von den 6 Direktionen angeſetzten 82 Ober- und Unterbedienten beſchäftigt die Erhebung der Steuern, außer den Ortseinnehmern des platten Landes, 928 Menſchen.

Das Budget des Jahrs 1827–28 über die Verwendung der General-Landeskaſſe beträgt als Summa aller Bewilligungen 3,101,471⅔ Rthlr. Dieſe zerfallen in Ordinaria, welche theils allgemeine, 2,687,184¼, theils beſondere, für die einzelnen Landſchaften, 82,447⅔, ſind, und in Extraordinaria, welche theils noch einige Jahre fortdauern, 298,304 für allgemeine und 15,685 für beſondere Ausgaben, theils nur für das Jahr 1827–28 bewilligt ſind, 17,850 Rthlr. Ordnet man die einzelnen

Digitized by Google

Artikel nach den Zweigen der Staatsverwaltung, ſo erſcheint das Budget in dieſer Geſtalt:

1) Civilliſte, äußere Verhältniſſe, Geſandtſchaften, Miniſterien, Generalkommando kommen im Budget nicht vor.

2) Allgem. Ständeverſammlung 12,450, landſchaftliche Expeditionen 1611⅓ Reichsthaler. Summa 14,061⅓ Rthlr.

3) Provinzialſtände. a) Kalenberg-Grubenhagen, Beſoldungen 4396, Koſten 800, landſchaftliches Haus 743 Rthlr. 7 gGr. b) Lüneburg, dieſelben Artikel 6516⅔. 300. 259 Rthlr. 10 gGr. c) Hoya, Beſoldungen 1281⅔. Koſten 500. Miethe fürs Archiv 55 Rthlr. 13 gGr. d) Bremen, Artikel wie bei Kalenberg, 3503⅓. 200. 100. e) Osnabrück, Beſoldung 1160, Koſten 1182. f) Bentheim, Zuſchuß 34¼. g) Hildesheim, Artikel wie bei Kalenberg 2486⅚. 200. 200. h) Oſtfriesland, Beſoldungen 4369 Rthlr. 10 gGr. Koſten 700. Summa 28,988⅓ Rthlr.

4) Verwaltung und Polizei. a) Verwaltungsbehörden. Averſionale als Zuſchuß zu den Verwaltungskoſten in Meppen 12,500. b) Chauſſeebau. Neubau 50,000. Beihülfe zum Bau nicht-chauſſirter Landſtraßen 3000 (2 allgem. Extraord.) Wegebeſſerung in Bentheim 1240. c) Deichbau. In Hoya Beſoldungen 866⅔, ½ der Deichkoſten 300; in Bremen 3503⅓ u. 200; in Oſtfriesland 500. d) Weſerbrücken, zu Nienburg 6000, zu Hoya 2850 (Extraord. auf 1827). e) Medizinalanſtalten 17842¼. Beſoldung eines Thierarztes in Hildesheim 70⅓. f) Landes-Oekonomiekollegium zu Celle 15,055½, Landwirthſchaftsgeſellſchaft daſelbſt 1111 Rthlr. Oſtfrieſiſche Vehnen 700. g) Die Leggen 3868⅚. h) Flora hannoverana 1450 (extraord.) i) Waſſerleitung in Hannover 76⅓. Für die Schützenkönige in Lüneburg 136. k) Armenanſtalt zu Hannover 222¼. Waiſenanſtalten. Moringen 2305½. Nörten 27¾. Eimbeck 880. l) Zucht- und Irrenhäuſer 24,000

Rthlr. m) Civil-Penſionen, unter den allgem. Extraord. 665½. Summa 149,371⅝ Rthlr.

5) Kirche und Schule. Univerſität Göttingen 24,000. Seminarium zu Hannover 1111. Verbeſſerung der Schullehrerſtellen in Lüneburg 333. Seminarium zu Stade 1000. Stipendium des Altenlandes 222⅛, Landſchaftl. Stipendium Osnabrücks 96⅓. Gymnaſium zu Lingen 2555½. In Oſtfriesland: Gehalte der Lehrer 551⅓. Stübergelder zu milden Zwecken 1428½. Stipendium 481. Ein beſonderes extraord. für Penſionen, Beſoldungen für Lehrer einzelner Inſtitute ꝛc. 15,683 Rthlr. Summa 48,461⅝ Rthlr.

6) Juſtiz. Das Tribunal 58,486⅔. Wegen der Hofgerichte Kalenbergs 4255½, Lüneburgs 1766, Hoya's 555½. Hildesheims 3188⅔. Gehalt des Syndikus in Hadeln 333⅓. Juſtizkoſten Osnabrücks: Juſtizkanzlei 1912⅛. Konſiſtorium A. C. 246, Weihbiſchof 105, Generalvikar 100. Druckkoſten für denſelben 20. Hildesheims Konſiſtorium A. C. 793. Beitrag zu der oſtfriſiſchen Juſtizkanzlei 5038½. Zuſchuß zur ſtandesherrlichen Juſtizkanzlei Bentheims 2024¼. Summa 78,824⅔ Rthlr.

7) Das Militär. Beitrag ad statum militiae 1,400,000. Verpflegungskoſten während der Exerzierzeit 30,000. Zuſchuß zu der Infanterie-Service 36,700. Gehalt der Diſtriktskommiſſarien und Koſten 14,000. Landdragonerkorps 44,889⅝. Etappenverpflegung 6000; dazu auf 1827 Zuſchuß 4000. Auf 1827 Zuſchuß zum Waterloo-Inſtitut 2000. Militärpenſionen und Wartegelder, ein allgem. extraordin. 35,700. Summa 1,573,289⅝ Rthlr.

Landesſchulden. Zinſen auf landſchaftliche Obligationen und auf Entſchädigungsobligationen für die Exemten 810,405⅝. Entſchädigung der Domainenkaſſe für Aufhebung ſonſtiger in dieſelbe gefloſſenen Grundabgaben 7012. Behuf des Tilgungsfonds 111,120. Unter den allgemeinen extraord. An die Tilgungskaſſe 170,833⅓. Summe 1,099,371⅛ Rthlr.

Digitized by Google

9. Finanzen. Schatzkollegium 65,020. Averſum für Portofreiheit in Steuerſachen 2500. Bentheimiſche Korreſpondenzgelder an die Generalkaſſe 270⅝. Unter den allgemeinen extraord. Penſionen, Zulagen, Wartegelder 32,196⅔. Lizentäquivalentgelder 4161. Entſchädigung für Lingen 298. Extraord. für 1827. Büreau der Exemtenkommiſſion 3000. Summa 107,446½. Dazu ſind 380,000 Rthlr. Adminiſtrationskoſten u. 42,600 Rthlr. Remiſſionen in der Differenz des Brutto- und Nettoertrags aller Steuern begriffen.

Stehende Abgaben und landſchaftliche Kaſſen entſtanden im 16ten Jahrhunderte zur Bezahlung der Landesſchulden, im 17ten kam der Beitrag zu der Unterhaltung des ſtehenden Militärs dazu. Zu dieſen beiden Zwecken werden auch noch jetzt ⅚ aller Landesabgaben verwandt. Die Landesſchuld, für deren Verzinſung und Abtragung allein ausſchließlich die Landeskaſſe zu ſorgen hat, hat folgende Beſtandtheile: 1) ältere Schulden der einzelnen Landſchaften vor 1803, Kalenberg-Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Lauenburg, Hoya, Hadeln, zuſammen 325,182 alte Species, 3450 Goldgulden, 306,023 Kaſſengeld, 1,920,292 Rthlr. Gold, 600 Rthlr. Konv. Geld; berechnet auf 2,604,498 Rthlr. Kaſſ. Geld. 2) Die Demarkations-Schulden. Dazu kontrahirten alle 7 Landſchaften Schulden, zuſammen 374,436 Rthlr. Kaſſ. G. 3,048,496 Rthlr. Gold, 66,752 Rthlr. Konv. Geld, berechnet auf 3,263,199 Rthlr. Kaſſ. G. 3) Die Okkupationsſchulden ſeit 1803. Dieſe ſind a) Okkupationsſchulden einzelner Landſchaften 2,019,304 Rthlr. b) Im Auguſt 1803 aus Obligationen au porteur mit Litt. A. Foderungen an die 4 Landſchaften Kalenberg, Lüneburg, Bremen, Osnabrück, 499,000 Rthlr. Gold, 2,790,461 Rthlr. c) Foderungen, welche an den ganzen Staat gemacht wurden. Anleihe vom 1. Sept. 1803 210,000 Rthlr. Gold; vom 1. Jan. 1804. Litt. B. 309,000 Rthlr. G.; 1. Jan. 1804 durch den Kammerherrn v. Hahn 75,000 Rthlr. G.; 12. Jan. 1804 von Hamburg 1,500,000 Mk.; 5. Mai

1804 von Lübeck 350,000 Mk.; 1. July 1804 Litt. C 422,500 Rthlr. G.; 17. Sept. 1804 von Bremen 250,000 Rthlr. G.; 26. Okt. zweites Hamburger Anleihen 625,000 Mk.; 20. April 1805 zweites Lübecker 105,000 Mk.; im Sommer 1807 freiwilliges Anlehn zufolge des Landes-deputations-Kollegiums 1450 Rthlr. Kaſſ. G., 1500 Rthlr. Gold; Wechſel- und Banquierſchulden 6000 Rthlr. Kaſſ. G., 61,725 Rthlr. Gold. Alle Schulden, welche aus Foderungen an den ganzen Staat von 1803–1807 hervorgingen, wurden 1815 berechnet zu 516,777 Rthlr. Kaſſ. G., 1,055,413 Rthlr. Gold, 31,227 Rthlr. Konv. Geld; alle Okkupations-ſchulden einzelner oder der 4 vereinigten Landſchaften zu 240,503 Rthlr. Kaſſ. Geld, 2,079,637 Rthlr. Gold, 82,864 Rthlr. Konv. Geld. d) Dieſe Schuldenmaſſe wurde noch erhöht durch rückſtändige Zinſen. Mit dieſen berechnete man 1815 ſämmtliche Landesſchulden von den älteren, den Demarkations- und den Okkupationsſchulden zu 10,677,462 Rthlr. Kaſſen-Geld; außer dieſen waren noch 714,925 Rthlr. unverbriefte Schulden. *) 1822 erließ der König zur Abtragung der Schuld an die Hanſeſtädte an der landesherrlichen Foderung von 450,000 Rthlr. aus der Landeskaſſe 150,000 Rthlr. e) 1807 hatten der franzöſiſche Intendant Belleville und der Kommiſſär Neuvier gezwungene Anlehen ausgeſchrieben, welche die weſtphäliſche Schuldenliquidations-Kommiſſion berechnete auf 6,633,340 Franks Kapital und 183,891 Fr. rückſtändige Zinſen. Dazu kam noch aus dem Osnabrückſchen laut einer, Behufs der Theilung der Landesſchulden zwiſchen Frankreich und Weſtphalen, im Jahr 1812 aufgeſtellten Berechnung 87,141 Rthlr. Konv. G. Ueber die Zuläſſigkeit dieſer Foderungen zu den allgemeinen Landesſchulden berathſchlagte der Landtag und entſchied bei den franzöſiſchen Anlehn für 75 Procent bei Papieren in den Händen der erſten Beſitzer und 25 Procent bei veräußerten Papieren. f) 1822 waren von

*) In der Minerva, Jan. 1807, waren die Schulden bis April 1806 ſchon zu 12,402,093 Rthlr. berechnet.

Digitized by Google

den Schulden der neuen Provinzen als allgemeine Landesſchulden anerkannt: 1) des Fürſtenth. Hildesheim 71,722½ Rthlr. alte Species-Rthlr., 17,500 Rthlr. in alten ⅔, 59,900 in neuen ⅔, 1,130,397½ in Gold, 367,880 Rthlr. Konv. G., 10,040 Rthlr. Preuß.; 2) der Stadt Goslar 5163⅓ Rthlr. Gold, 8399⅔ Rthlr. Konv. Geld; 3) des Fürſtenth. Oſtfriesland 208,998 Rthlr. Gold, 882,427 Rthlr. Preuß; 4) des Harlingerlandes 37,922 Rthlr. Gold, 4850 Rthlr. Preuß. g) Die ſeit 1815 zur neuen Begründung des Staates kontrahirten Schulden ſind theils gedeckt durch die franzöſiſche Kontribution und die Foderungen an andere Staaten, theils durch ein Lotterieanlehen von 1822 von 2 Millionen, welches vom 11. Febr. 1824 bis 1837 zurückbezahlt wird. h) 1826 betrugen die Zinſen auf landſchaftliche Obligationen 735,878 Rthlr. 1824 wurde vom Miniſterium dem Landtage die Kündung der 5 und 4½ prozentigen Landesſchulden in Antrag gebracht und von demſelben angenommen. Obige Zinſen würden in 4 procent. Kapitalien eine Landesſchuld von 18,396,950 Rthlr. (Konvent. Geld) vorausſetzen, welches mit den vorangehenden aus öffentlichen Schriften geſchöpften Daten ziemlich übereinkommt. Zu dieſer Schuld kamen durch die Einführung der allgemeinen Grundſteuer die Entſchädigungs-Obligationen der Exemten, 1826 zu 65,000 Rthlr. Zinſen; 1827 waren zu obiger Zinsſumme für dieſen Artikel 74,526⅚ Rthlr. hinzugekommen, imgleichen 7012 Rthlr. als Entſchädigung der Domainenkammer für verlorne Grundabgaben; demnach jetzt in 4 procent. Kapitalien die ganze Landesſchuld 20,435,445 Rthlr. iſt. Ein großer Theil ſteht aber niedriger als 4 Proc.; jedoch iſt noch ein großer Theil der Arbeiten der Exemten-Kommiſſionen unvollendet.

Die Errichtung einer Amortiſationskaſſe wurde von den Ständen den 12. Dez. 1816 beſchloſſen. Als Grundlage wurde ein Amortiſationsfond von 100,000 Rthlr. Kaſſ. Geld angenommen. Dieſer ſoll durch Anwachs der Zinſen, indem die Landeskaſſe die Zinſen der von der Tilgungskaſſe

eingelöſ'ten Obligationen dem Fond bezahlt, bis zu 200,000 Rthlr. erhöht, dann jährlich 200,000 Rthlr. von den Landesſchulden abgetragen werden. Ueberſteigt der Betrag dieſer Zinſen 100,000 Rthlr., ſo ſollte mit den Ständen das Weitere verabredet werden. Andere Insgemein-Einnahmen dieſes Fonds ſollten insbeſondere zu Zahlungen der unverbrieften Foderungen aus der Okkupationszeit verwandt werden. Im Kommiſſionsbericht vom 1. Febr. 1817 wurden als Zwecke des Amortiſationsfonds angenommen: 1) Verminderung und allmählige Tilgung der Staatsſchulden; 2) Befeſtigung des öffentlichen Kredits; daher einfache, unabhängige und gerechte Verwaltung, Vermeidung aller gewinn-verſprechenden Spekulationen, z. B. Belegung des baaren Vorraths, Ausſtellung von Amortiſationsſcheinen, Handel mit Staatsobligationen, der auch ausdrücklich durch einen Ständebeſchluß verboten wurde. Papiergeld hat Hannover nie angenommen; insbeſondere war Georg III. entſchieden dagegen. Die Verwaltung des Fonds iſt von allen Behörden unabhängig und einer ſtändiſchen Kommiſſion anvertraut, welche auf eine beſondere Inſtruktion eidlich verpflichtet iſt und jährlich den Ständen Rechenſchaft ablegt. Der Fonds iſt lediglich zur Abtragung der verbrieften Foderungen zu verwenden, indem die unverbrieften und in die Landesſchuld aufgenommenen Foderungen verbrieft werden ſollen. Zum Beweiſe der Vernichtung der eingelöſ'ten Obligationen werden dieſe mit einem Stempel durchſchlagen. Kein Staatsgläubiger ſoll vor den andern den mindeſten Vorzug haben. Das Kündigungsrecht bleibt jedem frei; ſollten Staatsgläubiger zu ſehr andringen, ſo ſoll auf öffentlichem Wege das Loos entſcheiden. — Durch dieſe und ähnliche Grundſätze hat der Staat auch in Zeiten, welche durch Gründe von außen und innen her ſehr mißlich wurden, den Kredit erhalten und die Landesobligationen gewähren den Familien der Beſitzer ein geſichertes Eigenthum. Von 1823 bis 1. Juny 1827 ſind 575,436 Rthlr. alte landſchaftliche Obligationen ausgelöſ't, davon im Jahre 1826 138,570 Rthlr. Die Tilguugskaſſe der neueren Landesſchuld=n löſ'te von der An=

leihe zu 2 Millionen 1822 vom 1. Jul. 1825 bis dahin 1826 1,249,847 Rthlr. ein; am 16. Jan. 1827 ſollten wieder 1550 Obligationen ausgelöſ't werden. Die 4 procent. Obligationen ſtanden 1826 über dem Nennwerth und blieben immer dem baaren Gelde gleich. Vom July bis Dezember 1827 wurden 70,000 Rthlr. alte Schulden abgetragen. Eine 4 procent. Staatsſchuld von 20 Mill. Rthlr. wird in 41 Jahren abbezahlt, wenn jährlich für Zinſen und Verminderung des Kapitals 1 Million Rthlr. bezahlt wird, aber in 53⅗ Jahr, wenn jährlich 911,120 Rthlr. bezahlt wird.

Für das Jahr 1822–23 war der Anſchlag der Ausgabe 3,074,729, der Steueranſchlag 3,090,000 Rthlr. Der ſtändiſche Antrag, von den Militärkoſten mehr als 343,000 Rthlr. zu übernehmen, wurde abgelehnt, weil der Truppenbeſtand ſo weit gemindert ſei, als ſich mit der Bundespflicht, ſo wie mit der Ehre und Sicherheit des Landes vertrage. 1823 wurde die Einnahme zu 3,027,000, die Ausgabe zu 3,026,571 berechnet. 1825 waren ſämmtliche Bewilligungen 2,985,604 Rthlr.; die Landesſchulden zu 707,674 Rthlr. Zinſen, die Summe der beſonderen Ordinaria der landſchaftlichen Ausgaben 75,454 Rthlr. 1824 betrugen die Landesſteuern 3,139,403; 1825–26 war das Bedürfniß zu 3,044,044 berechnet, der Netto-Ertrag der Steuern 3,045,066 Rthlr., der Brutto-Ertrag, mit den Adminiſtrationskoſten, Remiſſionen und dem zweimonatlichen Erlaß der Grundſteuer, 3,698,920 Rthlr. Der Netto-Ertrag der Steuern im Jahr 1825–26 betrug 3,211,259½ Rthlr., ein Mehr gegen das vorangehende Jahr von 71,856 Rthlr. Die Solleinnahme der Grundſteuer ſtieg um 5647½ Rthlr., der Perſonenſteuer um 19,318⅓ Rthlr. über den Anſchlag; dagegen blieb die Beſoldungs-, Einkommen- und Gewerbeſteuer um 2098⅔, die Stempelſteuer um 13,400 Rthlr. zurück. Die temporäre, als Beitrag zur Wiederherſtellung der zerſtörten Deiche, beſchloſſene Steuer von dekorirten Zimmern hatte ſtatt der erwarteten 60,000 Rthlr. nur 18,076 Rthlr. eingebracht (alſo 54,228 dekorirte Zimmer im Lande). Die Branntweinſteuer hatte ein Mehr gegen den Anſchlag

Digitized by Google

von faſt 50,000 Rthlr.; unter den übrigen Steuern war nur die Eingangsſteuer mit etwa 53,000 Rthlr. hinter dem Anſchlage zurückgeblieben. Das Bedürfniß der Generalſteuerkaſſe bis 1. Juli 1827 war auf 3,186,441 Rthlr. berechnet. Dazu ſollten dienen 1) vorräthige und rückſtändige Einnahmen zu 433,892; 2) Reinertrag der Steuern von 1826 – 27 geſchätzt auf 3,047,103; 3) Unmittelbare Einnahme der Generalſteuerkaſſe 6824 Rthlr. Das Bedürfniß für 1826 – 27 war auf 3,097,685 Rthlr. berechnet.

Das Jahr 1826 – 27 bot gegen das vorangehende folgende Abweichungen dar: 1) In der Berechnung der Einnahme: Perſonenſteuer, mehr 5000; Beſoldungsſteuer, mehr 8000; Bierſteuer, weniger 42,000; Zettelgebühren, weniger 500; Konſumtionsſteuerfixa, mehr 716¼; Stempelſteuer, mehr 2000 Rthlr.; insgemein, weniger 3600 Rthlr.; defraudirte Gefälle 3000 Rthlr. waren neu hinzugekommen; Adminiſtrationskoſten und Remiſſionen 2100 Rthlr. mehr, Erlaß an Grundſteuer die Hälfte weniger. 2) Im Budget: Zuſchuß zur Infanterieſervice, mehr 1000; Zucht- und Irrenhäuſer 6000 Rthlr. mehr; Zinszahlung 9528 Rthlr. mehr; hinzugekommen Entſchädigung der Domainenkaſſe 7012, und Averſum für Portofreiheit in Steuerſachen 2500; Ständeverſammlung, mehr 50 Rthlr.; Schatzkollegium, mehr 659 Rthlr.; beſondere Ausgaben für die Landſchaften, mehr 12,057⅔, indem das Averſionale als Zuſchuß zu den Verwaltungskoſten in Meppen und Emsbühren hinzugekommen war; die Extraordinaria, mehr 16,899. Unter dieſen waren die Militärpenſionen um 2300 Rthlr. vermindert; für die Tilgungskaſſe ein Mehr von 20,833⅓; die landſchaftlichen Penſionen ꝛc. mit 29,380 waren 1827 den Penſionen, Lehrerbeſoldungen ꝛc. mit 15,685 Rthlr. gewichen. Endlich war für das Jahr 1827 – 28 außer den ſchon früher auf einzelne Jahre verwilligten 2000 Rthlr. für das Waterloo-Inſtitut hinzugekommen: 4000 Zuſchuß für Etappenverpflegung, 3000 Büreaukoſten der Exemtenkommiſſion und 8850 Rthlr. für die Weſerbrücken bei Nienburg und Hoya. Obgleich

Digitized by Google

im Jahr 1828 die Branntweinſteuer, imgleichen die Bierſteuer zurückgeſchlagen war, ſo wieſen doch die Landesſteuern einen bedeutenden Ueberſchuß aus. Zum Wegbau von Lehe über Bremen nach Osnabrück und von Hannover um die Hube herum nach Eimbeck wurde eine Anleihe von 166,000 Rthlr. vorgeſchlagen. Für 1828 – 1829 war das Budget der Einnahmen netto 3,168,886 Rthlr., der Ausgaben 3,123,000 Rthlr.; dabei 9562 Rthlr. für den Unterhalt und die Verwaltung der neuen Irrenanſtalt zu Hildesheim; auch ſollten 4 Zwangsarbeitshäuſer im Königreiche errichtet werden. Die Abtragung der temporären Schulden ſollte beſchleunigt werden, damit nach Tilgung derſelben die Verwaltung einen ruhigen Fortgang ohne Schwankung nehmen könne.

In dem Zeitraume von 1817 – 1826 war die Geſammteinnahme 28,299,193 Rthlr., der Grundſteuer 10,842,544, der Perſonalſteuer 5,708,593 Rthlr.; der Betrag der Adminiſtrations-Unkoſten 2,956,180 Rthlr., alſo im Durchſchnitt $10\frac{1}{2}$ Proc. der Netto-Einnahme. S. Hann. Mag. 1818 Nro. 24.

Auf jeden Einwohner des Landes fallen im Durchſchnitt 2 Rthlr. Landesabgabe; nach einer in der Allgem. Zeitung 1826 S. 332. mitgetheilten Berechnung, wo dieſer Durchſchnittsbetrag der Abgaben zu 2 Rthlr. 10 MGr. angenommen iſt, tragen unter den deutſchen Staaten mehr Abgaben 20, die übrigen weniger.

Die Geſchichte lehrt, daß die ſtehenden Landesabgaben urſprünglich zur Ergänzung der Einkünfte der Fürſten aus den Domainen und Regalien dienten, wenn und ſo weit dieſe nicht zur Beſtreitung der Staatsausgaben hinreichten. Die Benennung: Domanialgut weiſt darauf hin, daß daſſelbe ſeinen hiſtoriſchen Urſprung in den Privatgütern des regierenden Hauſes hat. Das Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg insbeſondere war auf den Umfang der Familiengüter des guelphiſchen Hauſes gegründet. So wie ſchon die Fürſten zur Zeit des Tacitus die Ausgaben der

fürſtlichen Würde aus ihren Privatmitteln beſtritten und vom Volke Ehrengeſchenke erhielten, ſo war es auch noch im Mittelalter; reichte das Domanialgut nicht hin, ſo trug der Fürſt auf Beeden an, welche für beſondere Zwecke von den Freien aufgebracht wurden und nach der Erfüllung derſelben wieder aufhörten. Aber die Leiſtung dieſer Beeden wurde, ſeitdem dieſer Name in der Geſchichte vorkommt, auch als Pflicht betrachtet. Irrig iſt die Ableitung von Bitten; ſie bezeichnen Beiträge (Baten). Neben den Domainen waren ſeit den Hohenſtaufen die von dem Kaiſer verliehenen Regalien, d. h. Nutzungen von Beſtandtheilen der königlichen Macht, eine zweite Quelle der fürſtlichen Einkünfte. Vermehrt wurden die Regalien durch das Interregnum, den letzten Reſt derſelben opferten die Kaiſer des 14ten und 15ten Jahrhunderts auf, insbeſondere Karl IV., ſo daß im 18ten Jahrhundert ſich die Nutzungen der deutſchen Königskrone nur auf einige 20,000 Gulden beliefen. Die Beeden, die Einkünfte von Domainen und Regalien, floſſen in eine fürſtliche Kaſſe; ſeitdem erhält das Domanium auch einen weiteren Sinn. Es umfaßt 1) das unzertheilte Kammergut; alſo die Einkünfte aus Pachtungen, gutsherrlichen Renten, Zinſen, Zehnten und Gefällen; 2) die Einkünfte aus Regalien, als den Zöllen, der Poſt, der Münze, den Bergwerken, den großen Fiſchereien, dem Forſt- und Jagdrechte; 3) bis auf die neueren Zeiten auch einzelne Grund- u. Konſumtionsabgaben, z. B. aus Hadeln, Wilhelmsburg, die Kammerakziſe von Branntwein ꝛc. Daß die Domainen des Fürſten ehedem von Steuern frei waren, lag nothwendig in dem Verhältniſſe, daß ſie das Principale waren, woraus die Unkoſten der Regierung beſtritten wurden. Späterhin wurde alles Staatsgut der neu erworbenen Landestheile, auch aus den neueren Zeiten, wo dieſelben nur durch das Geld und Blut der Unterthanen erworben werden konnten, dem Domanium einverleibt, ſo wie in früheren Jahrhunderten die Erwerbungen, welche nicht ohne die Beeden möglich geweſen wären. Erſt als durch Anhäufungen der Schulden die vorübergehenden Bee-

Digitized by Google

den zu ſtehenden Abgaben wurden, entſtanden in der Periode der ſtändiſchen Uebermacht landſchaftliche Kaſſen, getrennt von der Domanialverwaltung. Beide vereint bilden die Fonds des Staats und das Budget der landſchaftlichen Kaſſe erſcheint von da nur als eine Ergänzung der fürſtlichen Staatskaſſe. So iſt es auch zu erklären, weßhalb bei der innigen Vereinigung des Staats- und fürſtlichen Privatguts im Domanium von der Verwendung des letzteren keine öffentliche Rechenſchaft abgelegt wird. Dieß erklärt ferner die Erſcheinung, daß bis 1822 die Verwaltung der königlichen Kammer mit ausgedehnten Rechts- und Adminiſtrationsbefugniſſen verbunden war. Erſt bei der Einführung der neuen Staatsverwaltung wurde ſie in eine reine Domanialbehörde verwandelt, und ſie ſelbſt dem Miniſterium ſubordinirt, dem ſie jetzt Bericht abſtattet, da ſie vorher als ein dem Miniſterium koordinirtes altes Kollegium unmittelbar an den König berichtete.

Die geſammte Domainenverwaltung hat drei Inſtanzen, die Domainenkammer, die Landdroſteien und die Aemter, bei welchen für die Domanial-Rechnungsführung die Rentmeiſter angeſetzt ſind; doch haben mehrere ältere Beamte die Rentei freiwillig beibehalten. So waren 1825 in 144 Aemtern 53 beſondere Rentmeiſter angeſetzt, 1826 ſchon 65, demnach bei 79 Stellen die Rentei noch mit den Aemtern verbunden war. 1827 wurden noch 7 Rentmeiſter angeſetzt. Die Renteikaſſen werden von den Landdroſten bei den Bereiſungen ihrer Diſtrikte revidirt. Die Landdroſteien entſcheiden über die lokalen Domanial-Angelegenheiten und ſind in dieſer Hinſicht Provinzialkammern. Die Domainenkammer zu Hannover hat die oberſte Leitung der Domanialgeſchäfte und des dazu gehörigen Rechnungsweſens, die Erhaltung, Verbeſſerung und ökonomiſche Verwaltung der Domainen und die Aufſicht über das bei denſelben angeſtellte Perſonale. Sie hat die Entſcheidung in allen Domanialſachen, welche ſich auf den Umfang des ganzen Königreichs oder über mehrere Landdroſteien erſtrecken oder bei welchen allgemeine Grundſätze oder eine Ver-

Digitized by Google

äußerung und Veränderung der Subſtanz des Domanialgutes zur Frage kommen; imgleichen bei Remiſſionen und Beſteuerung der Domainen. Bei allen der Domainenkammer vorbehaltenen Gegenſtänden iſt die Behandlung der Geſchäfte bei den Landdroſteien nur präparatoriſch oder kommiſſariſch, alſo bei Hauptpachtungen, Erbenzins- und Erpachtsverleihungen, weßhalb, wie bei allen Veräußerungen, ans Miniſterium berichtet werden muß, weil die Einwilligung des Königs erfoderlich iſt; bei Dispoſitionen über Zins-, Korn- und Magazinſachen; bei Remiſſionen und Stundungen; bei Landbauſachen; bei dem Techniſchen und dem Rechnungsweſen der Bergwerks- und Salinenſachen; bei Forſtſachen; Prozeßſachen, wozu die Konſulenten von der Kammer Inſtruktion empfangen. Alle Einkünfte aus den Domainen und Regalien fallen in die Generalkaſſe, welche unmittelbar dem Miniſterium untergeordnet iſt. Von größeren Domanialpachtungen ſind 77 im Lande; 1827 wurden 22 derſelben noch nach alter Verfaſſuug von den Beamten verſehen; einige von den Wittwen verſtorbener Beamten.

An der Spitze der Domainenkammer ſteht ein Kammerdirektor, neben dieſem zwei geheime Kammerräthe und ein Kammerrath, imgleichen der General-Forſtdirektor. Zu den Kameralen gehören noch der General-Forſtſekretär, 3 Domainenräthe, ein Baurath, ein Kammerſekretär und zur Beihülfe mehrere ſupernumeräre Amtsaſſeſſoren. Bei der Regiſtratur, der Schreiberei, der Reviſion und dem Komptabilitätsbüreau ſind noch 37 Unterbediente angeſetzt. Unter der Aufſicht der Domainenkammer ſtehen das Landgeſtüt, die Landes-Kornmagazine und die königliche Hofapotheke zu Celle. Unter dem Forſtdepartement der Kammer ſtehen die Forſten des Königreichs mit Ausſchluß des Harzes, die Floßholzniederlage zu Hannover und die Saamen-Ausklengelungsanſtalt zu Weſterhof. Unter der Kammer ſtehen noch die Landbaubeamten (S. 294.), die Oekonomie-Kommiſſäre und der Hofkornſchreiber. Zur Berathung und Betreibung der vorkommenden Rechtsgeſchäfte, theils um in Juſtizſachen zu entſcheiden, theils zur Geſchäftsführung, wenn die

Digitized by Google

Kammer die verklagte Parthei iſt, ſind in den Provinzen 16 Konſulenten und Prokuratoren der Kammer angeſetzt. — Nach dem Teſtamente des Herzogs Julius 1529 darf der Fürſt keine Domaine veräußern; Ausnahmen machen publica calamitas, redemtio captivorum, der offenbare und große Nutzen für das Land. Bedingung ſoll ſeyn Einwilligung der Agnaten. 1559 verſprach der Herzog zu Celle, daß keine Domaine veräußert werden ſolle „ohne Rath der „Statthalter und Räthe.“ Nach Georgs Teſtamente ſoll kein Nachfolger Domainen veräußern, außer bei dringender, unverſchuldeter Noth. Im Erbvergleiche 1646 wurde ausgemacht, daß kein ausgeliehenes Kammergut wieder zum Tafelgute gemacht werden, ſondern an Wohlverdiente ausgethan werden ſolle. Aus den älteren Zeiten, wo Steuern und Kammereinkünfte in Eine Kaſſe floſſen, hatte die Lüneburgiſche Kammer auch eine Bieraccife; mit dem allgemeinen Steuerſyſtem wurde dieſe und manche ähnliche Anomalie abgeſtellt. Die Juſtizgewalt der Kammer ging vom Geiſte des Mittelalters aus, welches dem Landesherrn als Gutsherrn auch alle Juſtizrechte zuſprach, welche dann die Pächter, Adminiſtratoren oder Pfandinhaber über die Amtsſaſſen im Namen des Fürſten ausübten. So gingen dieſe Rechte an den Geheimenrath über, ſo lange die Kammer nur eine Deputation deſſelben war; dann an die Kammer, ſeitdem dieſe unter Ernſt Auguſt zu einem eignen Kollegium ausgebildet war. Die Göhrder Konſtitution von 1719 beſtätigte nur dieſe Juſtizrechte; daher die Kammer über Beſetzung der Höfe und über den modus servitiorum ohne Appellation entſcheidet. 1731 erfolgten in der General-Inſtruktion an die Beamten, auf ein Reſkript von 1730, nähere Beſtimmungen über Amtsprozeßſachen, 1753 ein neues Kammerreglement. Die Kammer war angewieſen, ſo wenig Prozeſſe als möglich an die Kanzleien kommen zu laſſen. Man ging von dem Grundſatze aus, daß Meierſachen zum Beſten der Unterthanen ſummariſch abzuthun ſind, und daß der ordentliche Juſtizgang den Meier wegen der Dauer und

Koſtbarkeit der Prozeſſe ruiniren würde. Dieſe Gewalt der alten Kammer erfüllte auch ihre Zwecke; denn vor 100 Jahren waren die Rechte der Meierbauern durch die Macht der Zeit noch gar nicht feſtbegründet worden und die Kammer bewies ſich nie gegen die Unterthanen als einen eigennützigen Verwalter. Die perſönliche Denkart der George wollte es ſo, und der abweſende Hof, angewieſen auf die engliſche Civilliſte, fand nie Veranlaſſung, ein fiskaliſches Vermehren der Domanialeinkünfte zu verlangen. Dafür war die Belohnung, daß die Kammereinkünfte ſich mit der Blüthe des Landes vermehrten.

Außer den Einkünften an Pächten und gutsherrlichen Gefällen hat die Kammer die Forſteinkünfte und die Regalien. Dieſe ſind

1) Die Zölle, ſ. S. 285, 403. Vermehrung der Zölle und Geleite wurde zuerſt 1392 in dem Satebriefe unterſagt, nachher durch das privilegium Erici I. 1526 und Elisabethae 1542; imgleichen durch Reichsgeſetze. Privatzölle hatten nach verjährtem Herkommen die v. Klenken zu Hämelſchenburg und die v. d. Buſſche zu Landsbergen. Zollfreiheit hatten ſonſt Geiſtliche und Ritter, ſo im Landtagsabſchied von Gandersheim 1601, von Hannover 1639. Zollpatente der älteren Zeit ſind von 1719, 1728, 1798. Die Stadt Lüneburg hatte einen Zoll nach dem Rezeß von 1592, beſtätigt 1699. Zollfreiheit hatten auch die Stader Bürger. Die neue Staatsverwaltung hat mehrere hiſtoriſche Anomalien dieſer Art abgeſtellt.

2) Die Poſten, ſ. S. 291. Die erſten Spuren einer Territorialpoſt finden ſich unter Heinrich Julius; 1616 entſtand die erſte Taxiſiſche Poſt über Nienburg und Hamburg. 1636 erhielt der Kaufmann Röttger Hinüber die Konzeſſion, eine landesherrliche Poſt nach Hamburg und Kaſſel anzulegen, wodurch ein Streit mit der Taxiſiſchen Poſt entſtand. 1656 beſchloß das Geſammthaus, eigne Poſten zu haben; 1667 erſchien die erſte Poſtordnung; 1678 be-

Digitized by Google

lehnte das Geſammthaus den Landdroſten Stechinelli mit dem General-Erbpoſtmeiſteramte; 1682 ging dieſes auf den Grafen von Platen über, welcher es als ein feudum nobile mit der Uebernahme von 6 Ritterpferden erhielt. Der Zwiſt mit der Taxiſiſchen Poſt ſchlief allmählig ein; 1684 war kein Taxiſiſcher Poſtbediente mehr in Kalenberg. 1735 wurde das Poſtrecht der gräflichen Familie wieder abgekauft und fiel an den König zurück; für die gräfliche Familie wurde daraus ein feudum pecuniarium gebildet und das Haupt derſelben behielt die Würde eines General-Erbpoſtmeiſters. 1736 erfolgte die Erklärung, daß das Poſtregal, gleich den Domainen, unveräußerlich ſey. Aeltere Poſtordnungen ſind von 1682, 1755, 1759, 1782. Durch das Geſetz von 1759 wurde das Verhältniß der Kammer zur Regierung geordnet. Der Kammer verblieb das Geldweſen, der Regierung die Geſetzgebung und Verwaltung.

3) Das Jagdrecht war urſprünglich mit der Benutzung und dem Beſitze des Waldes verbunden. Regal wurde es nach der Einführung und den Grundſätzen des römiſchen Rechts, aber die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit der Jagd auch, wie bei dem Forſtweſen, nach vernünftigen Gründen des allgemeinen Beſten. Der Landesherr übt die Jagdpolizei durch die Geſetzgebung aus, insbeſondere durch die Beſtimmung der Hegezeit. Rechtsverſchiedenheiten treten durch Verjährung und usus oder durch Beſtimmungen des Lehnrechts ein. Die niedere Jagd folgt überall dem Grundbeſitze; über die hohe Jagd wurde ſonſt viel geſtritten; Adel, Städte, Stifter und Freie übten auch dieſe in ihren Forſten. 1612 wurde bei der Anerkennung der Regalität der hohen Jagd das rechtskräftige Herkommen excipirt; eine Reſolution von 1652 ſicherte die niedere Jagd allen Gutsbeſitzern; von 1720—30 waren noch viele Jagdprozeſſe über das Regale in Lüneburg, allein die Regalität wurde als Grundſatz behauptet; auch hatte ſchon 1682 der Dannenbergiſche Adel die Erlaubniß der hohen Jagd per con-

Digitized by Google

ceſſionem principis angenommen. Ein Kalenbergiſcher Landtagsabſchied von 1639 hatte die hohe und niedere Jagd den Ständen überlaſſen; 1734 regte ſich dagegen die Kammer, ohne daß es zum Schluſſe kam. Die Standesherrn haben unbeſtritten das Recht der hohen Jagd.

4) Das Waſſerregal betrifft ſchiffbare Flüſſe, große Landſeen und das Meer, wo kein Privatbeſitz gedenkbar iſt, alſo insbeſondere die großen Fiſchereien, das Fähr- und Brückengeld. Dahin gehört auch das Alluvionsrecht, welches ſich gleichfalls durch die Herrſchaft des römiſchen Rechts zu einem Regale ausgebildet hat. Die Abſtufungen erkennt man am deutlichſten aus der Geſchichte der oſtfriſiſchen Eindeichungen. Nähere Beſtimmungen ſind noch jetzt nach Ort und Zeit verſchieden. In Bremen iſt auch Ankergeld ein Regal.

5) Das Mühlenregal. Durch die Beſtimmung des Gandersheimiſchen Landtagsabſchieds wurde feſtgeſetzt, daß niemand ohne landesherrliche Erlaubniß eine Mühle anlegen ſolle, weil damals zu viele Kornmühlen in kurzer Zeit entſtanden. Es gehört demnach, wie mehrere Regalien, zu der Landespolizei. Bei kleinen Flüſſen hat jeder das Recht des Mühlenbaues auf eigenem Boden; die Konzeſſion wird gegen die Erlegung des Mühlenzinſes gegeben. Auch hier treten örtliche Unterſchiede ein. Die ſchwachen Grafen von Hoya und die Fürſten von Grubenhagen übten nicht dieſe Befugniß der Konzeſſionen; in Bremen iſt keine Konzeſſion nöthig, außer der aus der Oberaufſicht des Staates; dagegen ertheilen durch das ganze Land auch Stifter, Städte und Adel Mühlenkonzeſſionen. In Lüneburg wurde 1686, 1696 ausgemacht, daß keine neue Zwangsmühle angelegt werden ſolle; denn Zwangsmühlen, wie Zwangsbäckereien, haben wohl ſchon oft dem Armen das Leben erſchwert.

6) Die Nachſteuer, jus detractus, gabella emigrationis, iſt unter den deutſchen Staaten erloſchen, bei auswärtigen gelten Verträge und Retorſion. Was ſich daraus ergab, kam in die Invalidenkaſſe.

Digitized by Google

7) Zum Bergwerksregal gehören alle unterirdiſchen Produkte, welche durch den Bergbau gewonnen werden, insbeſondere Gold, Silber, Eiſen, Blei; alſo nicht Torf, Kalk, Steinkohlen, Ziegelerde, Steinbrüche, Steinſalze, Materialien zum Glas ꝛc. Auch Salzquellen ſind an ſich kein Regal und folgen dem Grundbeſitz; wohl zeigt ſich die Hoheit durch das Recht der Geſetzgebung, der Abgaben und der Oberaufſicht. Der gräflich Platenſchen Familie iſt durch landesherrliche Bewilligung ein Steinkohlenbergwerk (S. 132.) eingeräumt, doch nicht, weil Steinkohlen ein Regal ſind, ſondern aus der oberſt-biſchöflichen Macht, weil das Bergwerk auf dem Boden des Kloſters Wennigſen liegt.

Das Regal der gefundenen Schätze nach römiſchem Recht wird nach den einzeln vorgekommenen Fällen mit großer Humanität geübt, und wenn ſich das Gefundene für Muſeen eignet, der Finder entſchädigt.

8) Das Münzregal. Ehedem hatten Städte, Stifter und Dynaſten Münzrechte; dieſe ſind von ſelbſt erloſchen, ſeitdem allgemeine Landesmünzen durch das Geſetz beſtimmt ſind. Königliche Münzen ſind zu Klausthal und Hannover.

9) Der Judenſchutz wurde ehedem von Städten, Stiftern und Dynaſten ertheilt; erſt im 19ten Jahrhundert iſt derſelbe ein privatives Hoheitsrecht geworden, welches nur durch beſondere Bewilligung und unter Aufſicht des Staats geübt wird. So jetzt in Städten, Dörfern und Patrimonialgerichten, z. B. von den v. Spiegel in der Grafſchaft Hohnſtein.

Aus Mangel an offiziellen Quellen kann der Betrag der Einkünfte aus den Domainen und Regalien nicht angegeben werden. Da derſelbe zu einem bedeutenden Theil von dem Werthe der Produkte des Ackerbaues abhängt, ſo darf bei dem Sinken und Wechſel dieſes Werthes der Privatmann ſich gegenwärtig auch keine Schätzung aus älteren bekannten Daten erlauben. Zwar ſind die Pach-

Digitized by Google

tungen ſelbſt ſeit der Trennung derſelben von den Aemtern weit höher ausgethan, als vorher; allein die vielen Neubauten, welche mit dieſer Trennung verbunden ſeyn mußten, und die den Beamten und Rentmeiſtern angewieſenen fixen Beſoldungen verringerten den Netto=Ertrag; noch mehr die Nothwendigkeit, in dieſen außerordentlichen Zeiten Remiſſionen zu ertheilen, welche zugleich eine Belohnung für geſchickte und eine Reihe von Jahren hindurch prompt bezahlende Pächter ſind. Wie verſchieden der Netto=Ertrag der Rentereien von der Geſammterhebung derſelben iſt, mag aus dem Schema der Amtsrechnungen hervorgehen. Das nachſtehende iſt aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts und enthält daher noch Kammeraccise ꝛc. Zugleich geht aus demſelben hervor, welchen bedeutenden Theil von Staatsausgaben die Domainen tragen, ehe das baare Netto der Generalkaſſe zufließt.

Die Artikel der Einnahme ſind: 1) ſtändige Gefälle; 2) Meier= und Grundzinſe, auch Eigenthumsgefälle; 3) Dienſtgelder; 4) Zinsvieh; 5) Zehnten; 6) Mühlen; 7) Zölle; 8) Weg=, Brücken=, Schleuſen= und Fährgelder; 9) Forſten; 10) Jagd; 11) Fiſcherei; 12) Korn; 13) Schäferei; 14) Pacht von Domanialgrundſtücken; 15) Brauerei=, Brennerei= und Krugnahrung; 16) von Handel und Gewerben; 17) Hoheitsgefälle; 18) Strafgelder; 19) Häuslingsgelder; 20) 21) Extraordinaria und Insgemein. Die Artikel der Ausgabe ſind: 1) Beſoldungen; 2) geiſtliche und milde Stiftungen; 3) Gnadenbewilligungen; 4) Baukoſten; 5) öffentliche Landesabgaben; 6) Amtsverwaltung und Jurisdiktionskoſten; 7) Deich= und Waſſerbaukoſten; 8) für Brücken, Fähren und Wege; 9) Forſtkultur; 10) Jagd; 11) Fiſcherei; 12) der Kornboden; 13) Vermeſſungen und Kommiſſionen; 14) Remiſſionen an Pächter, Gutsleute und Neubauer; 15) Abgang wegen inexigibler Reſte; 16) für Verbeſſerung der Amtsintraden; 17) Hoheitsausgaben; 18) Landgerichtskoſten; 19) Abgang an Häuslingsgeldern; 20) 21) Extraordinaria und Insgemein.

Digitized by Google

Fragmentariſche ältere Nachrichten über die Kämmereinkünfte ſind folgende: 1678 war die Einnahme der Hannöverſchen Rentkammer aus Kalenberg 68,681, Göttingen 25,796, Grubenhagen aus den Aemtern 32,542, aus den Bergwerken 72,751, aus dem Kommunionharz 14,425, aus den Schaumburgſchen Aemtern 7006 Rthlr.; die Summe aller Einnahme 342,206½ Rthlr. Unter den Aemtern brachte am meiſten ein Kalenberg 12,052, Herzberg (beide nach dem damaligen größeren Umfange) 14,956 Rthlr.; am wenigſten Wittenburg 550, Brackenberg 554 Rthlr. Davon floß in die Kontributionskaſſe 26,475 Rthlr., Dienerbeſoldung 55,006, aber für den Hof 285,927 Rthlr., deſſen Oper 3971 und Komödianten 2646 Rthlr. koſteten. S. Hiſt. Mag. 3. 540. 1720 brachten die Aemter in Lüneburg ein 287,725, die 3 Elbzölle 90,666, die Aemter in Grubenhagen 57,103, in Kalenberg 212,500, in Lauenburg mit dem Elbzolle 92,074, in Hoya-Diepholz 141,036, Wildeshauſen und Köppenbrügge 12,266 Rthlr., Summe 893,370 Rthlr. Von 1753–71 vermehrten ſich die Einkünfte durch die Maaßregeln des Miniſters von Münchhauſen und durch den ſteigenden Flor des Landes; unter Münchhauſen nach einer unverbürgten Nachricht um etwa 120,000 Rthlr. 1787 wurden, gleichfalls unverbürgt, die Einkünfte der Kammer auf 1,500,000 Rthlr. geſchätzt; ſämmtliche Landesſteuern trugen 1780 1,013,335 Rthlr. zur Unterhaltung des Militärs, 1788 1,013,100 Rthlr. Da aber die Kriegskaſſe monatlich 112,400 Rthlr. ausgab, ſo folgt daraus, daß der König noch monatlich 28,000 Rthlr., folglich jährlich 336,000 Rthlr. aus der Kammer zum Militäretat gab. S. Annal. 1. 4. 123. Hiſt. Mag. 2. 1788. 77. Hiemit ſtimmt Gilberts Angabe von den ſämmtlichen Einkünften des Churſtaats im Jahre 1795 überein, welche derſelbe zu 3,800,000 Rthlr. angibt, und dieß in einer Zeit, wo die Landesabgaben in wenigen Jahren ſehr erhöht werden mußten. Dadurch widerlegen ſich theils die übertriebenen

Digitized by Google

Schätzungen der Kammereinnahmen in gehaltloſen Pamphlets, theils die albernen Sagen von einem großen Schatze. S. Hiſt. Mag. 2. 1788. 66. Mit obigen Angaben kommen ferner überein die Angaben Haſſels über die ſämmtlichen Einkünfte des Churſtaats im Anfange dieſes Jahrhunderts; aus den alten Provinzen die landesherrlichen 1,875,000, die landſchaftlichen 1,623,000, aus Osnabrück 350,000 Rthlr. 1807 wurde ein großer Theil der Kammereinkünfte an franzöſiſche Militärs ꝛc. zu Dotationen angewieſen; von dem Theile des Landes, welcher weſtphäliſch wurde, erſchienen folgende Notizen. An a) Domanial- und Regalgefällen; b) von den Forſten; c) von den alten Steuern, kamen 1) in Göttingen, Grubenhagen, Harz, Hohenſtein auf a) 184,544, b) 45,600, c) 21,790, Summe 251,994 Rthlr.; 2) in Osnabrück a) 134,625, b) 7509, c) 201,332, Summe 343,466 Rthlr.; 3) in Hildesheim a) 241,620, b) 20,982, c) 268,230, Summe 530,832 Rthlr. Die Summe der alten Kammereinkünfte 560,799, der Forſteinnahmen 74,091, der Steuern 491,352; Summe 1,126,292 Rthlr. Die Unzuverläſſigkeit dieſer Angabe in einzelnen Artikeln iſt nicht zu verkennen. 1720 trug der Brunshäuſer Zoll 20—30,000 Rthlr. Species; um 1798 in der Zeit der blühendſten Elbſchiffahrt 80,000 Rthlr. Als das Poſtrecht von der gräflich Platenſchen Familie wieder zum König überging, ſoll es 16,000 Rthlr. eingetragen haben. Zwar war es nie Maxime der Landesfürſten, „im Poſtregal nach Golde zu ſchürfen“; vergleicht man aber den offiziell angegebenen Poſtgewinn anderer deutſchen Staaten, ſo möchte gegenwärtig ein Ueberſchuß von 120,000 Rthlr. anzunehmen ſeyn, wenn anders dieſe Baſis der Vergleichung nicht irrig iſt, indem theils der Staat ſehr viel auf die Poſten verwendet, theils in der Anſetzung der Poſtgebühren liberal verfährt. Das Münzrecht kann nur durch den Schlagſchatz (remedium) lukrativ werden; dieſer kann bei den durchaus probehaltigen Münzen

Digitized by Google

des Landes, welche größtentheils ihren Weg ins Ausland finden, nur ſehr gering ſeyn. In Bayern, deſſen Kronthaler nicht voll nach dem Konventionsfuße geprägt werden, wird nur 8000 fl. Münzgewinn angegeben; in Baden, mit deſſen Gulden derſelbe Fall eintritt, nur 3000 fl.

So kann auch nur durch Vergleichung des Budgets anderer deutſchen Staaten über die Verwendung der Kammereinkünfte mit einiger Wahrſcheinlichkeit geurtheilt werden; denn der Unterthan hat ſich über die Wichtigkeit der Gründe zu beſcheiden, welche die Landesregierung bewegt, über die Einnahme und Verwendung der Kammereinkünfte keine öffentliche Rechenſchaft abzulegen, ſo ſehr er auch in der feſten Ueberzeugung, daß nach den Maximen der George ſämmtliche Einkünfte zum wahren Beſten des Landes angewandt werden, für ſich den Wunſch hegen mag, daß Oeffentlichkeit über die Verwendung der Domanialeinkünfte recht bald geſetzlich werden möge, um das Zutrauen ſchwacher Gemüther zu befeſtigen, der Liebe zum Vaterlande bei Gebildeten und Ungebildeten eine neue Stütze zu geben, für die landſchaftlichen Berathungen mehr allgemeine Theilnahme hervorzubringen, um auch die wenigen etwa noch vorhandenen Schreier zu beſchämen und dieſen die Gelegenheit zu rauben, Unverſtändige zum Mißtrauen gegen das Vaterland zu verleiten, um möglichen Fehlſchritten und Mißbräuchen für jede Zukunft zu begegnen, endlich um das Vaterland auch bei dem Auslande zu verherrlichen. Wie Wenige kennen die kleine Schrift des verſtorbenen Kammermeiſters Patje, die einzige, welche über dieſen Gegenſtand ſich verbreitete! Unter den deutſchen Staaten ſteht in Bevölkerung und Einnahmen Würtemberg dem Königreiche Hannover am nächſten. Arten und Umfang der Ausgaben ſind jetzt bei allen ausgebildeten Staaten nach Verhältniß der Bevölkerung ziemlich dieſelben. Vergleichen wir das würtembergiſche Budget mit dem hannoverſchen der Landeseinkünfte, ſo finden wir dreierlei Artikel: a) welche das letztere gar nicht hat, alſo von der Kammer allein geleiſtet werden;

Digitized by Google

b) welche beiden gemein ſind, alſo von den Landeseinkünften allein geleiſtet werden; c) welche beiden gemein ſind, wozu aber in Hannover die Kammer mit beiträgt.

1826 waren Würtembergs Einnahmen: a) Grundſteuer ꝛc. 2,275,000 fl.; Einkommenſteuer 843,500 fl.; Summe der direkten Steuern 3,118,500 fl.; in Hannover 2,046,667 Rthlr. b) Indirekte Steuern Würtembergs (Zoll, Accise, Auflage auf Hunde, Straßenbau-Abgabe, Umgeld, Tobakauflage, Taxen und Sporteln, Zucht- und Waiſenhausgefälle) 2,239,580 fl. Indirekte Steuern Hannovers 1,434,420 Rthlr. c) Domainen und Regalien in Würtemberg 3,798,938 fl.; d) Penſionsbeiträge und Insgemein in Würt. 32,000 fl.: Summe aller Staatseinnahme in Würt. 9,189,018 fl; aller Landeseinnahmen Hannovers 3,461,087 Rthlr.

A) Ausgaben in Würtemberg, dergleichen im Landesbudget Hannovers gar nicht vorkommen: 1) Civilliſte 850,000; 2) Appanagen und Witthum 367,603; 3) Staatsſekretariat 32,197; 4) Geheimerrath 45,105; 5) die Miniſterien etwa 700,000; 6) auswärtige Angelegenheiten 202,855; 7) Kronausſtattung 3350 fl.: Summe 2,201,110 fl.

B) Ausgaben, welche ausſchließlich von den Landesabgaben Hannovers geleiſtet werden: a) für die Staatsſchuld in Würtemberg 1,683,828 fl., in Hannover 1826 1,065,000 Rthlr.; b) die Landſchaften in Würt. 77,077 fl., in Hannover etwa 42,000 Rthlr.

C) Ausgaben, wozu in Hannover aus den Landesabgaben und aus der Kammer beigetragen wird: 1) das Kriegsweſen, in Würt. 1,733,249 fl., in Hannover aus der Landeskaſſe 1,524,589 Rthlr., aus den Domainen 343,000 Rthlr.; 2) Penſionen, Entſchädigungen, Quieſcenten, Gratialien, in Würt. 811,021 fl., in Hann. aus der Landeskaſſe etwa 68,200 Rthlr.; 3) Juſtiz, in Würt. 376,465 fl., in Hann. etwa 77,000 Rthlr. aus der Landeskaſſe, aus den Domainen Beamtengehal-

Digitized by Google

te, Beiträge zu den Kanzleien, Kammerkonſulenten ꝛc.; 4) Das Innere, nebſt Kirchen- und Schulweſen, in Würt. 1,823,925 fl., in Hann. etwa 144,000 Rthlr.; aus der Kammer Beamtengehalte, Landdroſteien, Landgeſtüte, Leggen, Deiche, Kanäle, Unterſtützung des Fabrikweſens, der Schiffahrt, der Kulturanlagen, z. B. der Moordörfer, der Landeskornmagazine, die Gehalte der Forſtbedienten, der Landbaubeamten. Einen reichen Theil der Ausgaben für Kirchen und Schulen trägt die General-Kloſterkaſſe; 5) Finanzen, in Würtemberg 622,693 fl., in Hannover 420,600 Rthlr.; von der Kammer die Beſoldung aller Kammerbedienten, Rentmeiſter ꝛc.

Obgleich dieſe Angaben bei der Schwierigkeit, die einzelnen Artikel der Budgets auf wenige Klaſſen zurückzuführen, keine Anſprüche auf Genauigkeit machen dürfen, ſo ergibt ſich doch als Reſultat derſelben, daß der Beitrag der königlichen Generalkaſſe zu nothwendigen Landesausgaben nach dem Verhältniſſe zu den Ausgaben Würtembergs nicht unter 3 Millionen Gulden Würtemb. ſeyn könne. Der Beitrag der General-Kloſterkaſſe zur Erhaltung der Univerſität Göttingen läßt ſich aus einer Angabe von 1812 ſchließen. In dieſem Jahre betrug das Budget für Göttingen an Beſoldungen 166,672½ Frcs. und für Inſtitute 112,000 Frcs., alſo zuſammen gegen 70,000 Rthlr. Seitdem iſt die Ausgabe für Göttingen noch vermehrt worden, demnach die Unterhaltung der Univerſität nur etwa zu ein Drittheil von den Landesabgaben geleiſtet wird. Indeß wähne man nicht, daß wir eine vollſtändige Angabe aller Unkoſten des Staatslebens beſitzen würden, wenn es der Regierung gefiele, genaue und vollſtändige Nachrichten von der Einnahme und der Verwendung der General- und der allgemeinen Kloſterkaſſe mitzutheilen. Der Staat, welcher unter allen germaniſchen Stämmen von der Selbſtverwaltung ausging, verräth dieſen Urſprung noch immer dadurch, daß ein bedeutender Theil der Unkoſten des Staats von den Einwohnern unmittelbar geleiſtet wird, theils durch das Vermögen von

Digitized by Google

Korporationen, theils von den einzelnen Unterthanen, und dieß wiederum theils durch Dienſte für den Staat, theils durch Geld. Die unmittelbaren Dienſte ſind zum Theil ſo, daß ſie mit Gelde gar nicht aufgewogen werden können. Dahin gehören die Militärdienſte zur Zeit der Gefahr. Die durch Geld zu erſetzenden Dienſte treffen theils alle, theils die Pflichtigen. Zu den erſteren gehören die Wegbaudienſte, die Verpflichtung Einquartirungen zu haben und in Kriegszeiten ſie zu unterhalten, die Pflicht der Landfolge bei Gefahren aller Art, beſonders bei Waſſer- und anderen Gefahren, bei Annäherung des Feindes, zur Rettung des Archives. Die gewöhnlichen Landfolgen ſind durch den Gebrauch eine beſondere Laſt der Pflichtigen geworden; allein in den letzten hundert Jahren iſt dieſe Laſt in demſelben Grade gemildert, wie ſie ehedem erdrückend für die Pflichtigen war; wichtig war in dieſer Hinſicht ein Geſetz von 1744, worin die Verpflichtungen der Freien zur Landfolge näher beſtimmt wurden. Dieſe Milderung der Laſt der Pflichtigen iſt erſichtlich bei Landfolgen zum gemeinen Beſten, bei dem Wegebau, bei Krieger- und Militärfuhren, bei den Transporten der Gefangenen und Delinquenten, beſonders aber bei den ehedem drückenden Jagdfolgen, Burgveſtdienſten, bei Dienſten für die Hofhaltung und auf Domainen.

Wie viel der Unterthan unmittelbar für Staatszwecke bezahlt, erhellet leicht aus einer Durchſicht der verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung; er zahlt Advokatengebühren, Sporteln, Stolgebühren, Schulgeld ꝛc.; ein großer Theil der Unterbedienten in allen Theilen der Verwaltung bezieht einen Theil ihres Soldes unmittelbar von den Einwohnern. Außer den drei großen Staatskaſſen tragen zur Erhaltung des Staates bei die Domainen durch alle Ausgaben, welche bei den Renteien in Abrechnung gebracht werden; alle Korporationen zu wohlthätigen Zwecken, welche Ausgaben aus eignen Mitteln beſtreiten, z. B. Kloſter Michaelis und Ilfeld; alle Kloſterämter

Digitized by Google

durch die Ausgaben, welche der Kloſterkammer in Abrechnung gebracht werden; alle Armenanſtalten mit eigenen Einnahmen, ſo auch alle Einwohner durch reguläre Beiträge zu dem Armeninſtitute; alle Gemeindekaſſen der Dörfer, deren Einkünfte theils aus Gründen und Rechten der Gemeinden, theils aus Beiträgen beſtehen; alle ſtädtiſchen Kaſſen, deren vorzüglichſte Einkünfte aus den Kämmereigütern und aus dem Bürgerſchoß für die Aufnahme unter die Bürgerſchaft beſtehen; alle Zünfte, welche eigenes Vermögen beſitzen oder das Recht haben, Beiträge einzufodern; die mediatiſirten Fürſten und die Patrimonial-Herren durch die Ausgaben für öffentliche Zwecke; die Güter der Kirchen und Schulen, endlich alle Fisci- und Sportelkaſſen. Nehmen wir alles dieß nach einer geringen Schätzung zuſammen, ſo werden wir finden, daß muthmaßlich die Landesabgaben nicht ein Viertheil aller Staatsausgaben decken.

Digitized by Google

Plan und Inhalt
der
Beſchreibung
des
Königreichs Hannover.

Zweites und drittes Buch.
Allgemeine Beſchreibung des Landes und Staates.
Zweites Buch.
Boden, Produkte, Induſtrie, Handel.

Seite

I. Der Boden. 1

Hydrographie und Orographie in Verbindung.

Der Diluvialboden; Verhältniß der Größe und Bevölkerung des ebnen und gebürgigen Theiles.

I. Die Höhenzüge. Der Harz und deſſen Gewäſſer . . 5

II. Das Weſergebiet. a) Harzflüſſe der Weſer . . 9

b) Das Gebiet der Aller: 1) die Ruhme; 2) die Leine; 3) die Innerſte: 4) die Aller; 5) der lüneburgiſche Landrücken 13

c) Die Weſer und deren kleinere Nebenflüſſe an der Oſtſeite 28

d) Die Hunte und die kleineren Nebenflüſſe der Weſtſeite 40

III. Das Ems-Gebiet. a) Die Ober-Ems; b) die Mittel-Ems mit dem Ems-Kanal; c) die Unter-Ems. Hydrographie von Oſtfriesland; die Leda, die Harl, die Inſeln. 47

IV. Küſtenflüſſe zwiſchen der Ems und dem Rhein; Aa und Vechte 61

V. Das Elb-Gebiet 62

VI. Geognoſtiſche Beſchreibung des Bodens: a) des Diluvialbodens; b) Bildungen der Berggegenden; 1) Granit, 2) Porphyr, 3) Schiefer, 4) Quaderſand mit Mergel, 5) bunter Sand und Muſchelkalk; c) die tragbare Erde. Uebergang zu der Lehre vom Ackerbau 71

Digitized by Google

II. Der Volksreichthum durch Ackerbau, Induſtrie und Handel. 82
Lehre vom Klima 82
A) Der Ackerbau (industrie agricole) 90
a) Vom Ackerbau des Landes überhaupt.
b) Die Produkte des Ackerbaues: 1) aus dem Pflanzenreiche; 2) dem Thierreiche; 3) das Steinreich . 100
B) Die Induſtrie: 1) aus Erzeugniſſen des Pflanzenreiches; 2) des Thierreiches; 3) des Steinreiches . 140
C) Der Handel. Der See- und Stromhandel; Deiche und Kanäle 166
Der Landhandel; der Paſſiv- und Aktivhandel; der Tranſitohandel; die Chauſſeen 173
Anhang. Von den Münzen, Maaßen und Gewichten 185

Drittes Buch.

Der Hannoverſche Staat 209
Begriff, höchſte Behörden, Souverainität des Königs.
A) Die auswärtigen Verhältniſſe: 1) zum deutſchen Bunde; 2) zu England; 3) zu den übrigen Staaten. 213
B) Der Staat in ſeinen inneren Verhältniſſen.
I. Der Fürſt und der Hof: Schlöſſer, Appanagen, Prinzeſſinſteuer, Succeſſion, Untheilbarkeit, Primogenitur, Vormundſchaft, Volljährigkeit, Huldigung, Wappen, der Hofſtaat, der Guelphen-Orden . . . 222
II. Die höchſten Staatsbehörden: das Miniſterium, der Geheimerath, das Generalkommando . . 226
III. Die allgemeine Ständeverſammlung . 243
IV. Die Verwaltung im engern Sinn . . 250
A) Die Regiminalverfaſſung: 1) Landdroſteien; 2) Aemter, geſchloßne Gerichte, Magiſtrate 250
B) die Polizei. Begriff 262
a) Die perſönliche Polizei: Landdragoner. Bevölkerungs-, Geſundheitspolizei. Die Medizinalbehörden. Paßweſen 264
b) Die dingliche Polizei 269
1) Zum Schutz des Eigenthums: Feueranſtalten, Brandverſicherungsanſtalten, Deichweſen-, Hypotheken-, Kredit- und Pupillenweſen . . . 269
2) Zur Vermehrung des Eigenthums . . 273
a) In Beziehung auf Ackerbau: Behörden, Anſtalten, Forſtverwaltung, Viehzucht. . . . 273
b) In Beziehung auf Induſtrie: Leggen, Gilden. 282

c) In Beziehung auf Handel: Flagge, Zollverwaltung, Landſtraßen, Poſten 284
3) Die übrigen Baubeamten. 294
C) Wohlthätigkeits-Polizei: Die allgemeine Kloſterkaſſe, die Klöſter, Penſionsweſen, Wittwenkaſſen, Leihhäuſer, das Armenweſen 295
D) Sittenpolizei: Uebergang zum folgenden Abſchnitt. 303
V. Die Kirche und Schule. Begriff 304
A) Die Kirche, a) die lutheriſche Kirche . . 305
Rechte des Landesherrn und der Konſiſtorien. Eintheilung in Sprengel: 1) das Konſiſtorium zu Hannover, die Patronate, die Kirchenordnungen; 2) die übrigen Konſiſtorien
b) Die reformirte Kirche 321
c) Die katholiſche Kirche 323
d) Die tolerirten Konfeſſionen 327
B) Die Schule 328
a) Dorf- und Pfarrſchulen 329
b) Gymnaſien 332
c) Real- und Spezialſchulen 334
d) Die Landesuniverſität 337
VI. Die Rechtsverfaſſung. Das peinliche und bürgerliche Recht. Das Juſtizrecht des Landesherrn . 343
A) Die drei Inſtanzen der ordentlichen Gerichte. 351
a) Das Oberappellationsgericht. 351
b) Die Mittelgerichte, Kanzleien ꝛc. . . . 355
c) Die Untergerichte 362
B) Die außerordentlichen Gerichte. Lehn- und Kirchenrecht 371
Militär-, akademiſche Gerichte, Oberhofmarſchallamt, Deichgerichte, Landrabbiner.
VII. Das Kriegsweſen 376
VIII. Die Finanzen 386
Sämmtliche Koſten des Staatslebens kommen
A) von den Landesſteuern. Einführung der allgemeinen Beſteuerung und Veränderungen ſeit 1817 . 387
Das Ober-Steuer- und Schatzkollegium, die Steuerverwaltung. Verwendung der Landesſteuern. Die Landesſchulden 401
B) Aus dem Domanium. Begriff 413
Verwaltung der Domainen und Regalien. Verwendung.
C) Aus der General-Kloſterkaſſe, aus dem Vermögen der Korporationen, aus den Leiſtungen und Dienſten der Unterthanen 428

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google